

Anna-Lena Dießelmann

AUSNAHMEZUSTAND IM SICHERHEITS- UND KRISENDISKURS



Reihe Sprach- und Kommunikationswissenschaften
Band 4

uniVersi
UNIVERSITÄTSVERLAG SIEGEN

Anna-Lena Dießelmann

AUSNAHMEZUSTAND IM SICHERHEITS- UND KRISENDISKURS

Eine diskurstheoretische Studie mit Fallanalysen

Reihe Sprach- und Kommunikationswissenschaften

Band 4

Anna-Lena Dießelmann
AUSNAHMEZUSTAND IM SICHERHEITS- UND KRISENDISKURS
Eine diskurstheoretische Studie mit Fallanalysen

1. Auflage Siegen 2015

Layout und Umschlaggestaltung: Thorsten Hädicke

Druck: UniPrint, Siegen

Mit finanzieller Unterstützung der Rosa-Luxemburg-Stiftung

ISBN 978-3-936533-61-3

Zugl.: Universität Siegen, Dissertation 2015

universi
UNIVERSITÄTSVERLAG SIEGEN

Mein Dank gilt meinem Doktorvater und Ratgeber Clemens Knobloch sowie meinem Zweitprüfer Jürgen Link – für ihre Geduld, ihre Unterstützung und für all den während langer Diskussionen vernichteten Wein. Danke an Andreas Hetzer und Thorsten Hädicke, ohne die ich (nicht nur) diese Arbeit nie abgeschlossen hätte. Ich danke Luisa Fischer, Fabian Deus, Friedemann Vogel und Frank Meier, die als Freund*innen und Kolleg*innen auf unterschiedlichen Etappen wichtige Anteile zur Entwicklung der Arbeit beigetragen haben. Besonders danke ich meiner Familie: für das inhaltliche Interesse; für die wöchentliche Frage, wie weit ich bin; für das Verständnis dafür, dass ein Uniabschluss alleine nicht glücklich macht. Ich bin Maren Gatzke, Maggy López, Felipe Malatesta und Anita Starosta dankbar für großartige Freundschaft und das Ertragen meiner launischen Arbeitsphasen. Ich danke der Rosa-Luxemburg-Stiftung und besonders Marcus Hawel für die Unterstützung in der Promotionsförderung, die mir u.a. auch meinen Umzug nach Kolumbien ermöglichte.

Inhalt

ZUR EINLEITUNG	9
1 WARUM EINEN UMWEG GEHEN?	15
1.1 KNOWLEDGE ITSELF IS ACTUALLY A PRACTICE.....	20
1.2 SEMANTIK DER „AUSNAHME“	24
1.3 DIE AUSNAHME IM SICHERHEITS- UND KRISENDISKURS.....	27
1.4 FORSCHUNGSGEGENSTAND	34
2 VERSCHIEDENE WEGE ZUM ZIEL	37
2.1 AUSNAHME ALS SCHWELLE DER SOUVERÄNITÄT	38
2.1.1 <i>Die Ausnahme als Permanenz</i>	43
2.1.2 <i>An einer Kreuzung</i>	51
2.2 NORMALITÄT? NORMALISMUS UND NORMATIVITÄT	53
2.2.1 <i>Normalismus</i>	54
2.2.2 <i>Normativität</i>	63
2.2.3 <i>Rechtstheoretische Bestimmung des Ausnahmezustands</i>	66
2.2.4 <i>Normalität</i>	71
2.3 LINGUISTISCHE ASPEKTE	74
2.3.1 <i>Zum mediopolitischen Interdiskurs</i>	75
2.3.2 <i>Merkmale und Funktionen rechtlicher und juristischer Texte</i>	77
3 EMPIRISCHE ETAPPE	85
3.1 CHRONOLOGIE.....	86
3.2 DAS KORPUS	89
3.2.1 <i>BAO Kavala</i>	91
3.2.2 <i>Das Bündnis „Block G8“ und die Kampagne „G8 delegitimieren“</i>	96
3.3 DISKURSIVE MUSTER UND TOPOI	98
3.3.1 <i>Scene: Wie die LAGE dargestellt wird</i>	99
3.3.2 <i>Purpose: Friedliche Demonstranten als Legitimationsressource zur FEINDBILDkonstruktion</i>	120
3.3.3 <i>Agent: Wie FEINDBILDER konstruiert werden</i>	124
3.3.4 <i>Hochwerte: Sicherheit und Ordnung</i>	166
3.3.5 <i>Kollektivsymbole: Kampf und Krieg</i>	172
3.4 DISKURSHOHEITEN UND HEGEMONIE	178
3.4.1 <i>Kavalas Umgang mit Medien</i>	182
3.4.2 <i>Erzeugung von Reputation und Imagegewinn</i>	190
3.5 NORMATIVE IMPLEMENTIERUNGEN	193
3.6 LEGITIMATION DES EINSATZES DER BUNDESWEHR.....	203
4 AUF DER ZIELGERADEN – GRAMMATIK DER AUSNAHME	209
4.1 PRÄVENTION	212
4.2 (ENT)DRAMATISIERUNG	223
4.3 ENTPOLITISIERUNG DES POLITISCHEN (DISKURSES).....	226
5 KONKLUSIONEN AUS RECHTSLINGUISTISCHER PERSPEKTIVE	229
6 IM ZIEL – DISPOSITIVANALYSE	235
6.1 DIE INSTITUTIONALISIERUNG DES <i>AUSNAHMEZUSTANDS</i>	239
6.2 DAS LAGER ALS VERWIRKLICHUNG DES <i>AUSNAHMEZUSTANDS</i>	244
6.3 NEUE KRIEGE – PERMANENTE <i>AUSNAHMEZUSTÄNDE</i> ODER <i>NORMALITÄT?</i>	250
6.4 DER <i>AUSNAHMEZUSTAND</i> ALS BIOPOLITISCHES DISPOSITIV	260
6.5 (DENORMALISIERUNGS)ANGST	264
6.6 SOUVERÄNITÄT IN DER <i>KRISE</i>	272

7 AUSGANG	283
8 LITERATURVERZEICHNIS UND ANHANG	287
8.1 KORPUS.....	287
8.1.1 <i>Dokumente der BAO Kavala</i>	287
8.1.2 <i>Zeitungsartikel</i>	293
8.1.3 <i>Pressemitteilungen; Agenturmeldungen; Eigenpublikationen</i>	296
8.2 SEKUNDÄRLITERATUR	299
8.3 ABBILDUNGSVERZEICHNIS	311
8.4 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	311
8.5 MÖGLICHE RATIOS NACH BURKE	313

Zur Einleitung

Clemens Knobloch & Jürgen Link

Bei der vorliegenden Dissertation von Anna-Lena Dießelmann handelt es sich um eine exemplarische Fallstudie: Der Fall ist das sogenannte „Gipfeltreffen“ der damaligen G8 (inzwischen wurde die zeitweilige Teilnahme Russlands wegen des Ukraine Konflikts einseitig beendet, so dass wir es wieder mit den ursprünglichen G7 zu tun haben) in Heiligendamm im Jahre 2007. Diese Gipfel (eigenartigerweise werden die G7/G8 niemals als „selbsternannt“ bezeichnet, auch nicht von den Gegnern, obwohl sie geradezu DER klassische Fall einer selbsternannten Institution von weltbeherrschendem Charakter sind) finden rotierend in den beteiligten Ländern statt, und 2007 war Deutschland „an der Reihe“. Da große Demonstrationen aus dem gesamten Spektrum der sog. Globalisierungskritiker angekündigt und angemeldet waren und es nicht zuletzt um das Prestige des gastgebenden Landes ging, wurde das Ereignis als eine Art Lackmustest der deutschen Fähigkeit aufgefasst, vollständige „Sicherheit“ zu garantieren. Auch das dazu eingesetzte quantitativ und qualitativ fast schon gigantische Polizeidispositiv besaß eine starke, womöglich dominante diskursive Komponente, die die wichtigste Quellenbasis der Untersuchung darstellt.

Auf den Fall Heiligendamm bezogen ergibt sich die These, dass es sich dabei um die (mit plausibler Vermutung präventive) örtlich und zeitlich begrenzte Implementierung eines Ausnahmezustands (also eines An-die-Oberfläche-Tretens diktatorischer Souveränität) gehandelt habe. Als wesentlich dabei wird die Ermächtigung der Exekutive in Gestalt der Polizei auf verschiedenen Ebenen beschrieben: Sonderrecht in einer Enklave, faktische Aufhebung des Demonstrationsrechts, Indienstnahme der Judikative durch die Exekutive.

Die Krönung der Analyse liegt in der Diskursanalyse der externen Polizeiverlautbarungen (einschließlich der Kontrolle über Mediendiskurse) und der internen „Lage“-Definitionen (Polizeifunk). Dabei werden höchst relevante Textkorpora dokumentiert und erschlossen (auf der Basis sorgfältiger Recherchen). Die Dialektik von Normativität und Normalität reproduziert sich gerade auch im Diskurs der Polizei: Stets muss die „Ausweitung“ der Legalität (normative Ebene) gegenüber der Öffentlichkeit legitimiert werden (normalistische Ebene). Das geschieht mittels der Konstruktion von Feindbildern und einer „kriegerischen“ Kollektivsymbolik. Der Begriff „Feind“ findet sich nicht explizit im Korpus, aber die Dichotomie „friedliche Demonstranten“ vs. „Chaoten“, „Straftäter“ (bei bloßer Festnahme), „Extremisten“, „Vermummte“, stellenweise sogar „Terroristen“, implizieren einen Antagonismus, der zusammen mit der Kriegs-Symbolik Feinde diskursiv konstituiert. Bei den „Störern“ erweist sich wiederum eine symptomatische diskursive Interferenz mit der Normalität (im massenstatistischen Sinne der Normalismustheorie): Denn als „Störer“ können auch „friedliche Demonstranten“ diskursiviert werden, insofern sie vorgeblich den Verkehr, besonders Autoverkehr,

„stören“. Verkehr und besonders Autoverkehr stellen aber eines der dominanten praktischen Modellsymbole der Normalität dar. Damit wird aber (das gilt übrigens nicht nur für Heiligendamm, sondern potentiell für jede größere Demonstration) das normative Recht auf Demonstration als „Störung“ der Normalität delegitimiert. Ein höchst symptomatisches Element des Polizeidiskurses stellt das „Ampelsystem“ dar, nach welchem die Demonstranten sortiert werden. Allein diese Trouvaille bestätigt wie in einem Modell die Relevanz von Fragestellung und Methodologie der vorliegenden Arbeit wie auch die Schlüssigkeit ihrer Analyse: Der Polizeidiskurs teilte die demonstrierenden Massen in drei „Gefährdungsstufen“ ein: „rot“ = „gewaltbereit“, „gelb“ = „verführbar“, „grün“ = „friedlich“. Die beobachtenden Beamten meldeten also jeweils ni rot, nj gelb, nk grün. Eines der Kriterien war die Entfernung von Wohnort: große Entfernung = rot, mittlere = gelb. Weitere Kriterien waren die Kleidung (schwarz = „rot“) und besonders eine Vermummung. „Rot“ war a priori zur Festnahme ausgeflaggt. Die Verfasserin beschreibt dieses Dispositiv sehr gut als ein Filterungsdispositiv auf normalistischer Grundlage: Es betrachtet die Masse als eine Quasi-Normalverteilung mit harmlosem middle range (mainstream) und anormalen Rändern (margins, Extremen), wobei die Effektivität des Diskurses darin liegt, eine Normalitätsgrenze zu ziehen und die anormalen Ränder zu isolieren und dann auszuschalten (durch Festnahme bzw. Abwehr, nach Möglichkeit schon bei der Anreise).

Die Synthese von Theorie und Empirie in den letzten Kapiteln zielt darauf, die eingangs als Frage formulierten „Grauzonen“ zwischen Legalität (demokratische Normativität) / Legitimität (Normalität) einerseits und einer bereits potentiell diktatorischen Souveränität sozusagen trennscharf zu kartographieren. Dabei ist die dominante These der Befund, dass eine Verschiebung sowohl der Normativität wie der Normalität zu beobachten sei. Als Instrumente dieser Verschiebung seien der „Sicherheitsdiskurs“ und der „Risikodiskurs“ eingesetzt worden, um den „Sagbarkeitsrahmen“ auszudehnen. Beide Diskurse besitzen in der Tat starke normalistische Komponenten. Normalistische Sicherheit (gegenüber rein staatlich-repressiver) ist in ihrem Kern „Ver-sicherung“, und die wiederum wird durch Risikokalküle konstituiert. Indem im polizeilichen (inclusive polizeilich gesteuerten medialen) Diskurs der Risikokomplex dominant gesetzt wurde (dazu gehört insbesondere die präventive „Gefahrenabwehr im Vorfeld“), wurde sozusagen die möglicherweise nicht gerechtfertigte normativistische Repression normalistisch geadelt.

Im Ergebnis bewährt sich das Instrumentarium der Diskursanalyse (Diskurs als Formator von Praxis) in einem praktisch-diskursiven Zweiebenen-Modell des exemplarischen Falls „Heiligendamm“: Auf beiden wechselseitig eng korrelierten Ebenen zeigt sich der Ausnahmezustand als ein Dispositiv (Foucault) gestaffelter Grenzen: In der Praxis Errichtung einer großen Sonderzone von „Sicherheit“ als Enklavenkombinat von Absperrungen und gestaffelten Kontrollgürteln – mit den Enklavenkernen des Gipfels und der Einrichtung eines Lagers für Internierte. Im

Diskurs ein Sagbarkeitsrahmen, der sowohl im Inneren der Enklave wie nach außen Angst verbreiten sollte (durch Dramatisierung von „Gefahren“ und „Gefährdern“, einschließlich regelrecht bewusster Falschmeldungen über angebliche Kampfaufrufe auf der Seite der Demonstranten und durch enorme Zahlen von „Gewalttätern“). Die Verfasserin bestimmt diese Angst spezifisch als „Denormalisierungsangst“ (Normalismustheorie), d.h. Angst, die Normalität einzubüßen. Schließlich wird die Analyse von Normativität und Normalität im Kontext des Ausnahmezustands im Rahmen der foucaultschen Kategorie der „Biomacht“ sozusagen epochal verortet.

Aufgebaut ist die Arbeit folgendermaßen: Das erste Kapitel skizziert die Fragestellung und umreißt den Forschungsstand. Im zweiten Hauptteil werden theoretische und methodologische Rahmenkonzepte zu Normalität und Ausnahme, zu Normativität, Rechtskommunikation und Interdiskurs vorgestellt, diskutiert und zusammengeführt. Der Zugriff auf das Thema ist hier zunächst hermeneutisch und theoriegetrieben.

Im folgenden dritten Hauptteil rückt dann komplementär die empirisch-induktive Materialanalyse ins Zentrum. Im vierten Kapitel werden dann die Ergebnisse der beiden komplementären Analysen in einer „Grammatik“ der Ausnahme zusammengefasst, welche die Dramatisierungs- und Entdramatisierungsmuster der Ausnahme, ihre Beziehungen zu Präventions- und Sicherheitsnarrativen umfasst. Der Ausdruck „Grammatik“ meint hier freilich keine Grammatik im engeren linguistischen Sinne, sondern eine systematische Darstellung der kommunikativen Darstellungstechniken im Feld der Ausnahme, geprägt durch die Methode und Terminologie des US-amerikanischen Sprach- und Diskurstheoretikers Kenneth Burke, auf dessen Ansatz (*A Grammar of Motives, A Rhetoric of Motives*) sich die Verfasserin hier äußerst produktiv und innovativ bezieht. Es folgt ein (kurzes) fünftes Kapitel zu rechtslinguistischen Schlussfolgerungen aus der Untersuchung sowie ein abschließender Teil zur Einbindung der Ergebnisse in eine (durch Gedanken Foucaults inspirierte) Dispositivanalyse, die das gesamte Netz von Machtpraktiken, Deutungsoptionen und institutionellen Gegebenheiten in den Blick zu nehmen sucht.

In Abschnitt 3.3 geht es speziell um die sprachlichen Muster und Topoi, die zur diskursiven Etablierung der Ausnahmesituation eingesetzt werden. Die Verfasserin sortiert diese Muster nach den Begriffen der Burke'schen „Pentade“: scene – agent – purpose etc. und nach den jeweils dominierenden Gesichtspunkten: Lageeinschätzung, Einschätzung der Akteure etc. Die Topoi zur exekutiven Lagebeschreibung sind abgestuft zwischen „Risiko“ und „Katastrophe“ und werden auf ihre praktischen Konsequenzen und auf Ausnahmepotentiale abgeklopft. Der Ausdruck „Ausnahmezustand“ selbst freilich kommt vorwiegend in der medialen Dramatisierung des G8-Gipfels vor. Die personenbezogenen Topoi (agent) werden im Abschnitt 3.3.3 untersucht, besonders im Blick auf die Kategorie der „friedlichen Demonstranten“, die überwiegend als Deckung für Feindbildkategorien „szenisiert“ werden. Herausgestellt wird die Feindbildkategorie der „Vermummten“, zu welcher auch die „Clowns“ gerechnet wurden, deren Seifenblasen als „Säure“ oder gar als „Gift“ dramatisiert wurde. Die ebenfalls polizeilich (und medial) im Vorfeld des

Gipfels beschworene „Terrorismusgefahr“ wirkt naturgemäß abschreckend auf die „friedlichen Demonstranten“, die befürchten müssen, ebenfalls in dieser ultimativen Feindbildrolle wahrgenommen zu werden. Untersucht wird ebenfalls die Rolle gezielter Falschmeldungen, wie es sie im Umkreis des Gipfels in erheblicher Zahl gab (etwa die von den 400 verletzten Polizisten).

Abschnitt 3.5 macht dann den Übergang zur Implementierung rechtlicher Neuerungen, die unter Verweis auf den Ausnahmezustand in Heiligendamm im Nachgang der Gipfelereignisse auf den Weg gebracht worden sind. Hier scheint Heiligendamm ein Experimentierfeld für die Akzeptanz von Ausnahmeregelungen gewesen zu sein. So hat Kavala Richter des Amtsgerichts Rostock während der Gipfelereignisse zu „Übungen“ verpflichtet, über deren Inhalt sie schweigen mussten (und damit ganz offensichtlich Grundregeln der Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative verletzt), was u.a. vom Republikanischen Anwaltsverein kritisiert, aber nicht medienöffentlich skandalisiert wurde. Ein Gutteil der mit dem G8-Gipfel begründeten Sonderrechte der Exekutive wurde mittlerweile entfristet und rechtlich „normalisiert“. Als Probelauf diente Heiligendamm auch für den möglichen Einsatz der Bundeswehr gegen politischen Protest im Inneren, wie die Verfasserin zeigt. Das BVerfG hat im Nachgang zu Heiligendamm den Bundeswehreinsatz im Inneren unter Ausnahmezustand für legitim erklärt, aber den Einsatz gegen Demonstranten für verfassungswidrig, was die Süddeutsche Zeitung damals mit einigem Sarkasmus kommentiert hat und was der dazu eingesetzte Untersuchungsausschuss des Bundestages für problematisch hält.

Kapitel 4 thematisiert sodann die rechtsförmige Versprachlichung ausnahmerechtlicher Regelungen im Sinne „maßnahmenstaatlicher“ Veränderungen der Rechtslage im Namen außerrechtlicher Hoch- und Höchstwerte. Hier spielen erwartungsgemäß die Motivkreise der „Sicherheit“ und der „Prävention“ die zentrale Rolle. Das Doppelgesicht der Denormalisierungsängste, die in diskursiven Krisenlagen zugleich geschürt und beschwichtigt werden, kommt in diesen Regelungen zum Ausdruck. In Sachen Prävention folgt die Autorin weitgehend den Analysen und Annahmen Ulrich Bröcklings, die in der diskursiven Konstruktion eines „Täters ohne Tat“ gipfeln (einer wahrhaft einmaligen dramaturgischen Figur im Sinne Kenneth Burkes!). Die statistische Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Handlung, die im Präventionsgedanken postuliert wird, liefert die Nahtstelle zu den Dispositiven des Normalismus (Statistik, komplette Verdatung). „Anscheinsgefahr“ und „Gefahrenverdacht“ sind (so die Verfasserin) die zugeordneten sprachlichen Figuren der Exekutive. Wie sehr Heiligendamm modellbildend gewirkt hat für das exekutive Management größerer Protestereignisse, zeigt die Verfasserin an der Behandlung der Frankfurter Blockupy-Proteste des Jahres 2012. Weil die Grammatik der „Prävention“ es erlaubt, Dramatisierung und Entdramatisierung der Lage auszubalancieren (sie postuliert die permanente Anwesenheit von Gefahren und verspricht zugleich, diese zu bannen), bildet sie einen wesentlichen Teil aller Ausnahmestrategien. Dabei dient die entdramatisierende Seite der Narrative der

Inszenierung hoher Normalitätsstandards im eigenen Bereich. Kapitel 4.3 geht den semantischen Merkmalen der Entpolitisierung politischen Protests in der Ausnahmelage nach.

Die rechtslinguistischen Konsequenzen der Analyse zieht dann das Kapitel 5, das die semantischen Linien exekutiver Deutungsmuster in ihre judikativen Transskripte hinein verfolgt. Hier spielt der Hochwertbegriff der „Effizienz“ eine wichtige Rolle: Symptomatisch ist dafür, dass Gesetzesverstöße medial und exekutiv nicht als Grund für die Anwendung von Gesetzen, sondern als Grund für deren Veränderung und Verschärfung kodiert werden. Die diskursive Lehre lautet: Ein Gesetz, das gebrochen wird, ist zu mild und ergo nicht „effizient“ genug.

Kapitel 6 schließlich stellt die Weichen für eine Dispositivanalyse, in der die exekutiv dominierte Ausnahmegrammatik der Ereignisse von Heiligendamm lediglich einen Baustein unter zahlreichen anderen darstellt. Hier verklammert Anna-Lena Dießelmann die Detailanalysen aus den vorangehenden Kapiteln erneut mit den Theorien und Modellen des Kapitels 2. Die (auf den ersten Blick natürlich paradoxe) These eines Ausnahmedispositivs, welches das Regieren mittels Ausnahmeproklamationen gewissermaßen „normalisiert“ und veralltäglicht, wird skizziert und plausibilisiert durch weitere Evidenz für grassierende „Exekutivexpansion“ (Matthias Lemke). Der permanente Ausnahmezustand – so argumentiert die Verfasserin – kann dann implementiert werden, wenn die Horizonte der gewohnten Normalität allenthalben von kommunikativ geschürten Denormalisierungsängsten umstellt sind. Dass solche umfassenden Ängste als „normal“ unterstellt werden können, belegen die Werbestrategien privater Sicherheitshändler aller Couleur. Vor diesem Hintergrund erscheint die Inszenierung des Ausnahmezustands in Heiligendamm als paradigmatisches Ereignis.

Diese Arbeit von Anna-Lena Dießelmann bildet einen wichtigen und höchst innovativen Beitrag zur Analyse politischer Kommunikation. Die Autorin betritt methodologisch Neuland, indem sie erstmals das Instrumentarium der „dramaturgischen“ Analyse politischer Äußerungen (Kenneth Burke) systematisch erprobt und dessen heuristischen Nutzen aufzeigt. Besonders stark sind die Passagen der Arbeit, in denen die systematische Verschränkung von Redeweisen und Handlungsmöglichkeiten in den Aktionen der Exekutive seziert wird. Wo es um das Verhältnis zwischen Sagbarkeits- und Machbarkeitsgrenzen in der Diskursanalyse geht, ist die vorherrschende Analysepraxis traditionell unsicher und schwach, und just an diesem Punkt erweitert die Arbeit von Anna-Lena Dießelmann den fachlichen Erkenntnisrahmen um wichtige Punkte.

Fazit: Es handelt sich um die auf intensiver Quellenrecherche beruhende, hoch intelligente und gleichzeitig kritisch engagierte Analyse eines exemplarischen Ereignisses von besonders großer aktueller Relevanz (man lese nur die prognostischen Überlegungen zum G8-Gipfel (inzwischen G7!) in Deutschland im Jahre 2015 auf Schloss Elmau). Wenn Originalität noch immer als ein klassisches Kriterium für eine Dissertation gelten sollte, so ist diese Eigenschaft in hohem Maße gegeben. Sowohl die

Entwicklung eines spezifischen theoretisch-methodischen Kombinars wie seine Anwendung auf den empirischen Fall können als innovativ und gelungen gelten – mit dem Resultat einer Reihe von gesicherten Einsichten. Überzeugend sind auch die Einzelanalysen der untersuchten Diskurse und ihrer konstitutiven Elemente. Sehr plausibel erscheint die Annahme, dass Heiligendamm eine große Übungsoperation für künftige mögliche „Lagen“ war – wobei die Studie überzeugendes Material und überzeugende Deutungen liefert, was den hohen und strukturell unverzichtbaren Anteil symbolisch-diskursiver Aspekte betrifft. Sowohl die „spontane“ Indienstnahme der Massenmedien mittels des Diskurses wie ihre bewusste Manipulation müssen als unumgängliches Konstituens aller Ausnahmezustände in westlichen Demokratien gewertet werden. Für die eingangs angekündigte Kartographie der Grauzonen zwischen Demokratie und „Postdemokratie“ werden zahlreiche Bausteine geliefert. Anna-Lena Dießelmans Studie bildet einen Meilenstein bei ihrer weiteren Erforschung.

1 Warum einen Umweg gehen?

Gegenwärtige Katastrophen und Krisen lassen vermuten, dass das Verhältnis zwischen dem Normalverlauf und dem Ausnahmezustand bereits ins Wanken geraten ist. Es gibt keineswegs ausgewogene lange Phasen des planmäßigen Systemverlaufs mit seltenen, je kurzen Unterbrechungen. Ausdrücke wie *Notstand* und *Krise* besitzen dabei eine charakteristische Ambivalenz. Einesteils stehen sie für den Inbegriff „außerdiskursiver“ *Ereignisse* (Balke et al. 1992), andererseits müssen sie per definitionem „ausgerufen“, also diskursiv zirkuliert werden. Darin besteht ihre linguistische oder diskursive Ausgangsspannung. Innerhalb der Diskurse, die solche *Krisen* begleiten, bietet der Begriff „Ausnahme“ gerade wegen seiner Deutungsoffenheit vielfältige Bezugsmöglichkeiten und wird daher höchst inflationär benutzt¹. Doch welche Konsequenzen hat eine solche unscharfe Semantik des Ausnahmezustands abseits ihrer skandalisierenden Wirkung und der rhetorischen Schlagkraft? Besonders im Hinblick auf den anstehenden G8-Gipfel 2015 in Deutschland, aber auch auf andere sicherheitspolitisch relevante Großveranstaltungen, ist eine Auseinandersetzung mit vergangenen Ereignissen mit Bezug auf den Topos Ausnahmezustand und die rechtlichen Konsequenzen angezeigt. Denn so können die konstituierenden Diskursmuster und Maßnahmen, die im Falle eines *Risikos* greifen und die der italienische Philosoph Giorgio Agamben bewusst provokativ als „innerste Solidarität zwischen Demokratie und Totalitarismus“ (Agamben 2002, S. 20) beschreibt, bereits während des Ereignisses erkannt und kritisiert werden. Sicherheitspolitische Großereignisse sind Teil der alltäglichen Lebenswelt. Denn weltweit werden anlässlich großer Sportveranstaltungen, politischer Ereignisse sowie kultureller Events Notstände implementiert und Bedrohungen der Sicherheit und Ordnung postuliert. Die Ausnahme, der Notstand und die Katastrophe fungieren im Diskurs als „Allgemeinplatz“, von deren Verwendung auf die Motive der Akteure geschlossen werden kann: „Die Vielzahl von Katastrophenerklärungen lässt auf einen politischen Willen schließen, der mit und durch den Ausnahmefall zu regieren versucht.“ (Hempel und Markwart 2011, S. 7) Es handelt sich bei diesem politischen Willen weniger um einen subjektiven Wunsch, sondern vielmehr um die Durchsetzung einer politischen Hegemonie bestimmter Kollektive oder zumindest deren Hegemonialisierungsversuche.

Durch multiple Krisen und Katastrophen sind moralische, gesellschaftliche und kulturelle Regeln und Normen zugunsten von Inkommensurabilität und Unordnung aus dem Gleichgewicht geraten, um nur einige Schlagwörter zu nennen. Regeln und Normen werden neu diskutiert und manifestiert. Der Kampf um Normen ist zugleich

¹ Wie an anderer Stelle genauer beschrieben, verstehe ich unter „Begriff“ [...] hier nicht, was Philosophie und Logik (oder Psychologie) darunter gewöhnlich verstehen, sondern eben die semantisch-kommunikativen Komplexe, die als ‚Indikatoren und Faktoren‘ (Koselleck) gesellschaftlicher Selbstdeutungsprozesse fungieren“ (vgl. Deus et al. 2014, S. 5)

ein Kampf um gesellschaftliche Positionen, Herrschaft und Macht, um Hegemonie und Wahrheit. Einen Beitrag dazu leistet die Theorie der Ausnahme, die die Verwischung der Unterscheidung zwischen Ausnahme und Norm problematisiert. Denn an die Stelle klarer Unterscheidbarkeit und Bewertbarkeit tritt heute eine Grauzone, ein Raum der Indifferenz². Eine Gesellschaft, ein soziales Netz, kann als das Geflecht ihrer Ausnahmen, Regelverletzungen und Notfallbestimmungen beschrieben werden. „Regelverletzungen [gehören] zur Textur des Sozialen wie Löcher zum Gewirk von Textilien“ (Ortmann 2003, S. 23).

Wie auch Carl Schmitt schon wusste, verstecken politische Systeme ihre paradoxen und widersprüchlichen Grundlagen in den Regelungen, die sie für den Ausnahmefall treffen. Wie das im Einzelnen aussieht, hat für unsere Erwartungen auch mit dem Normalitätsstatus des betroffenen Landes zu tun. So erwarten wir in Ländern mit niedrigem Normalitätsstatus permanenten Ausnahmezustand (bis hin zum failed state). Die Demonstrationen in Tunesien im Jahr 2011 beispielsweise haben den Staat gezwungen, den langjährigen (staatlich erklärten) Ausnahmezustand aufzuheben, ihn dadurch aber faktisch herzustellen. In Ägypten ist just das nicht gelungen. Von Ländern der europäischen Union wird dagegen eher ein hoher „Normalitätsstandard“ erwartet. Umso mehr zeigt sich die Öffentlichkeit überrascht über den drohenden Abstieg z.B. Griechenlands in eine untere Normalitätsklasse während und wegen der Finanzkrise³. Normalität ist labil. Hierzulande unterstreicht man den stets prekären Charakter der politischen Normalität, damit sie nicht in den Bereich einer Gehlen'schen selbstverständlichen „Hintergrundserfüllung“ einrückt, indem man die politischen Freiheiten in der Hauptsache schon dadurch als gefährdet sieht, dass sie in Anspruch genommen werden. Opposition zerfällt dann in einen (von den staatstragenden Parteien bewirtschafteten) „zivilgesellschaftlichen“ Teil, von dem Störer, Straftäter und Militante auf der anderen Seite mit flexiblen diskursiven Mitteln abgegrenzt werden⁴. Normalität ist auf dem Weg, ein fiktives diskursives „Zentralgebiet“ im Sinne Schmitts zu werden, ein diskursives Feld, in das politische Konflikte projiziert werden und auf dem sie auch ausgetragen werden können. Die exekutiven Taktiken für solche diskursiven Grenzverschiebungen sind Gegenstand der folgenden Untersuchung.

² Diese Indifferenz zeigt vor allem Giorgio Agamben in seiner Theorie, die den Raum der Unbestimmtheit deutlich an solchen Ereignissen wie 9/11 nachweisbar werden lässt.

³ Ob und wenn ja, wann, Griechenland bereits in eine untere Klasse abgestiegen ist, lässt sich diskutieren, jedoch illustriert der Schock z.B. der deutschen Medien über den Zustand Griechenlands die Erwartungen, die an obere Normalitätsklassen gerichtet sind.

⁴ Die einschlägigen Widersprüche sind dann besonders scharf und pointiert, wenn die erklärten Ziele auf beiden Seiten die gleichen sind. Etwa im Kampf gegen Neonazis muss die Exekutive den Vorwurf entkräften „auf dem rechten Auge blind“ zu sein und will zugleich die nicht zum „Aufstand der Anständigen“ zählenden Antifaschistinnen als undemokratische Gewalttäter kodieren.

Einige solcher Diskursivierungen der Ausnahme und des Ausnahmezustands im mediopolitischen Diskurs der BRD werden exemplarisch aufgezeigt. Das Ziel ist die Erkenntnis der grundlegenden Strukturen, die auch für andere Diskurse gelten und zum Verständnis gesellschaftlicher Ist-Zustände beitragen.

Warum also einen Umweg über die Ausnahme gehen, um sicherheitspolitisch relevante alltägliche Ereignisse zu untersuchen? Die Wahrnehmung und Orientierung innerhalb der Realität ist auf Kategorien gestützt, deren Relevanz sich daran zeigt, ob und in welchem Maße sie für die Konstitution und das Zurechtfinden in der Welt von Belang sind – ob sie unbeachtet bleiben können oder gar maßgeblich notwendig sind.

„Das Normale beweist nichts, die Ausnahme beweist alles', heißt es unisono bei Carl Schmitt, Walter Benjamin und Giorgio Agamben. Überhaupt lebt die Regel nur von der Ausnahme. In der Ausnahme durchbricht die Kraft des wirklichen Lebens die Kruste einer in Wiederholung erstarrten Mechanik.“ (Schäfer 2009.)

Diese Kategorien stehen immer im Kontext von Macht und Ausschluss. Eine zentrale Kategorie ist die Unterscheidung von „normal“ und „anders“, zwischen „Norm“ und „Ausnahme“. Die Struktur der Ausnahme führt über die Konstitution und Begründung von Normen, Gesetzen und Regeln direkt zur strukturellen Verfasstheit von Gesellschaften. Über die Analyse exemplarischer Diskursmomente kann gezeigt werden, dass die Ausnahme als philosophische Schlüsselkategorie einen wichtigen Stellenwert einnimmt, da sie gleichzeitig die Regel legitimiert und den Verstoß gegen diese Regel zum Erhalt oder zur Aufgabe derselben impliziert und damit grundlegend zur Schaffung und Erneuerung von Normen beiträgt (Pircher 1999). Den Ariadnefaden der Arbeit bilden die Oppositionen Legalität vs. Legitimität⁵ und Normativität vs. Normalität.

⁵ Ergänzend zu den Annahmen der Kritischen Diskursanalyse wird „Legitimität“ in dieser Arbeit verstanden als essentielles Element sowohl der politischen Kultur wahrscheinlich jeder Gesellschaft und jeden politischen Systems – in jeweils unterschiedlicher Intensität und Ausprägung – als auch des Modus demokratischen Regierens. „Legitimität“ bedeutet aus politikwissenschaftlicher Perspektive das Anerkennen einer Herrschaftsordnung oder die grundlegende Überzeugung der Rechtmäßigkeit eines Systems. Die Rolle der Legitimität einer Herrschaft spielt daher für das Regieren gerade in demokratischen Regimen eine elementare Rolle, da sie die Schnittstelle zwischen Mikroebene und Makroebene spiegelt. Für die politikwissenschaftlichen aber auch die sozialwissenschaftlichen Debatten seit den 1970er Jahren lässt sich eine Hochkonjunktur der Diagnose und Untersuchung von Legitimitäts- und Vertrauenskrisen feststellen (vgl. Habermas 1976). Angelehnt an Habermas kann Legitimität als Anerkennungs- und Vertrauenswürdigkeit eines politischen Systems definiert werden (vgl. Habermas 1976, S. 39). Nach Habermas ist Legitimität nicht an letztinstanzliche Begründungen oder Normative gekoppelt, sondern an gute Argumente, die im idealisierten herrschaftsfreien Diskurs ermittelt werden könnten. Legitimität ist demzufolge eine Prozedur, ein Prozess im Sinne vernünftiger Übereinkünfte (vgl. Habermas 1976, S. 46). Geteilt wird hier die Sicht auf Legitimität als Aushandlungsprozess, aber eben nicht unter „gleichstarken Partnerinnen“, sondern, wie gezeigt wird, als ein Geschäft mit „miesen Tricks“. Schmidt hat 1995 drei Definitionen des Legitimitätsbegriffs in den Politikwissenschaften etabliert, mit denen sich diese Arbeit im Folgenden kritisch auseinandersetzen wird:
„Ad 1: Die Rechtmäßigkeit einer Herrschaftsordnung im Sinne der Bindung staatlichen und individuellen Handelns an Gesetz und Verfassung (Legalität). Sie reflektiert eindrücklich auf Prinzip und

Leitend ist im Folgenden die Frage nach einem übergreifenden, umfassenden Modus der Ausnahme. Denn die sprachliche Kodierung und Implementierung von Ausnahmezuständen findet unter den Bedingungen einer beinahe zwanghaft weiterlaufenden Normalität statt. Die Fokussierung auf die „Ausnahme“ in verschiedenen Diskurssträngen propagiert eine Zunahme des Sicherheitsbedürfnisses und dient der Etablierung „normaler“ Zustände. Unzählige Beispiele und wiederkehrende Strategien zeigen die Relevanz einer übergreifenden Analyse der Funktion des Ausnahmezustands in gegenwärtigen Diskursen⁶. Der Ausnahmezustand kann nicht nur als militärischer Notstand ausgerufen werden. Vielmehr gehört der sozialpolitische Notstand zum gängigen Dispositiv des Regierens (vgl. Spindler und Tonks 2007). Um die zugrunde liegende Strategie zeigen zu können, muss der weitläufige und umfassende Rekurs auf die „Ausnahme“ analysiert werden.

Der Zusammenhang von Legitimität und Normalität kann besonders an Situationen des Ausnahmezustands aufgezeigt werden, in denen und mittels derer Handlungen entgegen der geltenden Legitimität implementiert werden und daher einer besonderen Begründung bedürfen. Hegemonie entsteht in zeitlichem Abstand, durch langwierige Prozesse der Implementierung von Legitimität, die erst in der Rückschau abschließend bewertet werden können. In dieser exemplarischen Studie stehen besonders diejenigen Bedingungen auf dem Prüfstand, die nicht zuletzt zur Änderung von Gesetzen und deren Anwendung geführt haben und somit bestehende Legitimitätsordnungen modifizieren konnten und weiter verändern werden. Das Politische und das Mediale sind dabei untrennbar miteinander verflochten. In diesem Sinne und im Anschluss an Link und Jäger/Jäger werden im mediopolitischen Diskurs Normen und Legitimierungen permanent verhandelt (vgl. Link 1992; Jäger/Jäger 2007).

Verfahren der Verfassungsstaatlichkeit.

Ad 2: Die Rechtmäßigkeit einer Herrschaftsordnung im Sinne ihrer durch allgemeinverbindliche Prinzipien begründete Anerkennungswürdigkeit (normative Legitimität).

Ad 3: Die Anerkennung einer Herrschaftsordnung als rechtmäßig und verbindlich seitens der Herrschaftsunterworfenen (empirische Legitimität oder konkrete Anerkennung). Sie beruht auf einer subjektiven Anerkennung der Herrschaft durch die Bürger selbst.“ (Schmidt 2010, S. 555–556) Das Machtkonzept und der Zusammenhang mit demokratischer Legitimität hängt für Mouffe von der Durchsetzung faktischer Macht ab. Denn Macht kann sich deswegen durchsetzen, da sie von bestimmten Gruppen als legitim anerkannt wird. Die Legitimität beruht stets auf erfolgreich durchgesetzter Macht. Mouffe schreibt:

„Akzeptieren wir aber, dass Machtverhältnisse für das Soziale konstitutiv sind, dann lautet die Hauptfrage für demokratische Politik nicht, wie Macht eliminiert werden könnte, sondern wie mit demokratischen Werten kompatiblere Formen von Macht auch sich konstituieren lassen.“ Mouffe 2008, S. 102

Auch diese Arbeit setzt voraus, dass Macht und Legitimität eng verwoben sind und Legitimität keineswegs auf reine Vernunft gegründet wird.

⁶ Die Finanzkrise wird als „Ausnahmesituation“ beschrieben und so der Sparzwang legitimiert“ (vgl. Parr 2009; Parr 2010; Müller und Schmitz 2010), Bundeswehreinsätze im Innern werden mit „Ausnahmezuständen“ legitimiert (vgl. Rucht und Teune 2008), die Gefahr durch Terrorismus führt zum alltäglichen politischen „Ausnahmezustand“ (vgl. Galli et al. 2006).

Die Kategorien „Ausnahme“ und „Ausnahmezustand“ im Diskurs um die Proteste anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm werden mit verschiedenen Ereignissen im Sicherheits- und Krisendiskurs in der BRD seit dem 11.09.2001 in Bezug gesetzt. Während der Proteste wurden zahlreiche Festnahmen und Übergriffe der Polizei gegenüber Demonstranten durchgeführt, die sich im Rahmen nachfolgender Gerichtsurteile als unangebracht und sogar menschenrechtswidrig herausstellten. Die Polizeimaßnahmen während der Proteste dienten als Präzedenzfälle exekutiver Rechtsetzung, die Konsequenzen für zukünftige Proteste haben werden. Weil Gipfelereignisse stets Labore für neue Techniken und Taktiken, Katalysatoren für Gesetzesänderungen und für die Vertiefung internationaler Zusammenarbeit sind, prägt das Ereignis in Heiligendamm die Untersuchung⁷. Der Ausnahmezustand ist auch im Beispiel Heiligendamm ein Zustand, in dem das Recht aufgehoben wird, um es zu verändern. Mit Hannah Arends Worten:

"Natürlich kann das Recht Veränderungen, wenn sie einmal vollzogen sind, stabilisieren und legalisieren, doch die Veränderungen an sich sind immer das Ergebnis von Handlungen außerrechtlicher Natur" (Arendt 1989)

Diese „Handlung außerrechtlicher Natur“ ist im Normalfall eine „maßnahmenstaatliche“ (vgl. Fraenkel 2012), illegitime Handlung und genau daher ist die Legitimation der Ausnahme besonders relevant. Weil also aufgrund des inhärenten Paradoxes des Ausnahmezustands derselbe „besonders legitimiert“ sein muss, sind die Begründungen so interessant und vielsagend und offenbaren Hochwerte der demokratischen Gesellschaft. Besonders in Krisen- und Ausnahmementen wird also deutlich, mit welchen Strategien und Hochwerten Legitimität produziert wird. Der Umweg über die Ausnahme führt in diesem Falle an das Verständnis des Normalen heran, macht das Verständnis von Normalität vielmehr sogar erst möglich. Dieser Beitrag soll die veränderten gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Normalität und Sicherheit sowie das sich ständig neu ordnende Verhältnis von Wissenschaft, Politik und gesellschaftlichem Alltag verstehen helfen. Der Wandel wird zunächst sprachlich realisiert.

⁷ Das Korpus dominieren Äußerungen staatlicher Stellen, die in Stellungnahmen, Verlautbarungen für Presse und Öffentlichkeit etc. Einschränkungen verfassungsmäßiger Rechte zu legitimieren und durchzusetzen suchen. Es wird daran deutlich gezeigt, wie über den Rekurs auf die Ausnahme „Normalität“ (re)konstruiert wird (vgl. Schmitt 1996b; Ortmann 2003). Die unterschiedlichen Begriffe für „Ausnahmesituationen“ werden zu diesem Zweck zunächst auf ihren juristischen und politisch-definitiven Gehalt hin untersucht (vgl. Agamben 2002).

1.1 Knowledge itself is actually a practice

Der Zugang zum Thema geschieht über eine empirische Forschung, eine linguistische Textanalyse in mehreren Teilen: Zunächst wird eine hermeneutische und semantische Analyse durchgeführt. Im zweiten Schritt werden im Rahmen einer Voranalyse die Besonderheiten der Textsorten vorgestellt und schließlich einer synchron sowie diachron vergleichenden Diskursanalyse unterzogen⁸. Sprachliche Ähnlichkeiten der unterschiedlichen Ausnahmesituationen, thematische und stilistische Tendenzen werden herausgestellt, daraus politische und philosophische Thesen zur Ausnahme abgeleitet. Das Erscheinen und die Funktion im Diskurs werden analysiert sowie die „Ausnahme“ als einschließender Ausschluss charakterisiert (vgl. Agamben 2002) und im Verlauf der Arbeit verschiedene Ausnahme-Narrative⁹ im Machtdispositiv untersucht (vgl. Link 2009 a; Jäger und Jäger 2000; Bührmann und Schneider 2008). Auf der einen Seite werden Begründungsmuster verallgemeinert und allgemein dargestellt, die die Makroebene repräsentieren. Auf der anderen Seite werden die Anwendungen in der Begründungspraxis an konkreten Beispielen illustriert, um auf der Mikroebene einen Eindruck der Funktionsweise und Konsequenzen dieser Strategien zu erhalten. Das im Anhang quantifizierte Korpus ist vor allem aufschlussreich im Hinblick auf die Transkriptivität von der Exekutive zur Judikative und die öffentliche Imageproduktion der unterschiedlichen Akteure.

⁸ Die Analyse des Diskursiven versteht sich als Scharnier zwischen sprachlicher und sozialer Materialität. Die Sprache, die zur Untersuchung herangezogen wird, ist manifestiert in Texten unterschiedlicher Gattungen und Genres. Sprache ist eine Handlung. Eine sinnvolle Unterscheidung von Sprechen oder Schreiben und Handeln ist nicht möglich (vgl. Huffschild 2004, Jäger 1993).

⁹ Unter Narrativ wird ein Diskursphänomen verstanden, das den Handlungsspielraum verengt, da der Diskurs begrenzte Interpretationen und Deutungen zulässt. Diskursforschung erforscht so die Möglichkeiten politischen Handelns. Gadinger zeigt die Funktion des Narrativs für den War on Terror: „Wie sich im Falle des ‚Krieges gegen den Terror‘ zeigt, wird es nach der Festschreibung eines Narrativs zu einem hegemonialen Diskurs immer schwerer, den dramaturgischen Plot (bzw. das argumentative Kerngerüst) zu ändern. Es bilden sich Rechtfertigungsmuster heraus, wie beispielsweise die Begründungsform eines politischen Ausnahmezustandes oder die Deutung der Terroranschläge als Kriegserklärung, die aus performativen Praktiken hervorgehen, das Narrativ am Leben erhalten und seine Stabilität befördern. Dadurch wird der anfangs noch bestehende narrative Deutungsspielraum zunehmend geschlossen. Der Diskurs produziert und reproduziert sich über Praktiken.“ (Gadinger 2013, S. 27) Dabei sind Ereignisse keine für sich stehenden Elemente des Diskurses, sondern brauchen eine sprachliche Rahmung: „Die Anschläge des 11. September 2001 sprachen, wie alle politischen Ereignisse, nicht für sich selbst, sondern erforderten eine interpretative Einordnung“ (Gadinger 2013, S. 28) Weiter definiert Gadinger das politische Narrativ: „Ein politisches Narrativ wie der ‚Krieg gegen den Terror‘ bezieht sich unweigerlich auch auf ‚größere‘ Erzählungen und Prinzipien, wie beispielsweise das US-amerikanische demokratische Leitbild der Federalist Papers, die auf einer kulturellen Meta-Ebene zu verorten sind und in konkreten politischen Begründungsformen benutzt werden. Die kulturelle Vorstellung eines Handlungsrepertoires folgt dabei einem generativen Strukturbegriff (Sewell 2005b: 152) und ist als dynamisches Wechselverhältnis zu verstehen: Einerseits wird der Gestaltungsspielraum in der Konstruktion politischer Narrative durch die politische Kultur vorgegeben und vermittelt; zugleich besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass durch neue kreative Narrationsleistungen das kulturelle Repertoire verändert bzw. umgeschrieben wird.“ (Gadinger 2013, S. 41–42) Dieses Verständnis des Narrativs liegt der folgenden Arbeit zugrunde.

Die Gipfelproteste in Heiligendamm 2007 dienen als paradigmatisches Beispiel der Funktionsweise des Dispositivs:

1. Als Nachweis der diskursiven Konstitution von Legitimität eigenen Handelns dienen auf erster Ebene Aufzeichnungen verschiedener Polizei-interner Kommunikationsvorgänge. Dazu gehören u. a. Protokolle von Telefonaten, vom internen Radio während des Einsatzzeitraums und von Arbeitstreffen; interne Mitteilungen; Notizen; Einsatzhandbücher und Anweisungen¹⁰.
2. Auf zweiter Ebene wird an einigen Beispielen die Übernahme dieser polizeilichen Kommunikation – insbesondere der Personen- und Lagebeschreibungen – in Gerichtsurteilen nachgezeichnet, also der Einfluss der Exekutive auf die Judikative nachgewiesen.
3. Auf dritter Ebene dokumentieren u. a. die Pressemeldungen, öffentliche Reden und Mitteilungen der Polizei und der polizeilichen Sonderbehörde Kavala¹¹ an die Bevölkerung die Umsetzung der intern verhandelten Kommunikationsstrategie mit der Öffentlichkeit.

Zum einen werden daran die Motive und Strategien der Öffentlichkeitsarbeit untersucht, denn Intention der (polizeilichen) Öffentlichkeitsarbeit ist die Hegemonialisierung von Deutungsmustern. Die Analyse dieser Diskursposition im Sicherheits- und Krisendiskurs¹² und ihres Zusammenhangs im diskursiven Gefüge

¹⁰ Um das Foucault'sche „diskursive Gewimmel“ zu bändigen und damit überhaupt erforschbar und für die Analyse zugänglich zu machen wurden exemplarische Ereignisse gewählt. Nach einer Sichtung des Materials zu den Ereignissen wurde eine exemplarische Materialmenge ausgewählt, die sowohl formal als auch inhaltlich den Diskurs wiedergibt und abdeckt. Obwohl die Auswahl stichprobenartig erscheinen mag, kann sie doch den Diskursstrang vollständig abbilden. Vollständigkeit meint hier die inhaltliche und formale Sättigung. Diese Arbeit vermag keine quantitativen Ergebnisse zu produzieren, da die Texte aus dem Archiv der LPol M-V nicht vollständig sind. Da nicht alle Texte zugänglich sind, werden sowohl einzelne Belegstellen angeführt und bei auffälliger Häufigkeit darauf hingewiesen. Topoi wurden aufgenommen, wenn sie mindestens fünf mal explizit gefunden wurden. Das Material für diese Untersuchung der internen Kommunikationswege wurde zum größten Teil im Zentralarchiv der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern erhoben.

¹¹ Kavala ist der Name der eigens zum Anlass des G8-Gipfels in Heiligendamm gegründeten Sonderbehörde der Polizei (s.u.).

¹² Die analytischen Arbeiten zur Geschichte des Sicherheitsdiskurses setzen in den 1970er Jahren an (vgl. Galli/Preußner 2006) und registrieren vor allem eine Verschiebung der Bedrohungsszenarien: Zuvor bezog sich die Konstruktion der Bedrohung auf ein bestimmtes Phänomen oder eine spezifische Gruppe wie z. B. Dealer, Gewalttäter oder Migranten als Gefahrenquelle (vgl. Link 2006; Köster 2009), gegenwärtig auf eine generelle potenzielle Gefahr. Nach der Verstaatlichung der letzten Stadtpolizei 1975 in München verschwand das Thema „Sicherheit“ zunächst aus der kommunalpolitischen Diskussion (vgl. Eick/Töpfer 2007). „Gefährliche Orte“ und „Angsträume“ sind seit den 1990er Jahren wieder entdeckt und besonders in den Diskurs über „Städte“ indiziert worden. Diese subjektiven Gefühle werden ent-subjektiviert und dienen zur Legitimation von neuen Repressionstechniken wie im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung seit 9/11 (vgl. Link 2001). Der Terrorismus wird zur permanenten Bedrohung stilisiert und somit die Lage als im permanenten Ausnahmezustand beschrieben (vgl. Agamben 2004). Aus dem Sicherheitsdiskurs können politische Handlungen abgeleitet werden: 2002 hat die diskursive Propagierung der Gefahr zum Erlass des Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus geführt. Zusätzlich bestimmen Kriegstopoi wie War on Terror den

ermöglicht zum anderen die Aufdeckung der Strategien zur Übernahme konkreter, rechtsbindender Bezeichnungen aus „Ausnahmeständen“ in die „Normalität“.

Konkret bedeutet das für das Vorgehen dieser Arbeit, dass ich eher Foucaults Skepsis in Bezug auf repräsentative Materialgrundlagen folge. Daher nehme ich statt der Generierung einer solchen eine Querschnittsanalyse und daraufhin eine Erhebung der allgemeinen „Grammatik“ vor. Ich suche also nach Materialien, die deutliche Veränderungen von Denkweisen aufzeigen. Daher ist auch die Analyse von Brüchen und Diskontinuitäten notwendig. Die Zusammenstellung des Korpus ist anhand dieser Kriterien getroffen worden, die sich aus der Zielsetzung begründen lassen. Die Diskursanalyse kehrt im Vergleich zu hermeneutischen Arbeiten die Reihenfolge der Analyse von Text und Kontext um: „Die Texte bilden den Ausgangspunkt, von dem aus untersucht wird, wie Rahmenbedingungen konstruiert, soziale Beziehungen hergestellt und Bedeutungen hervorgebracht werden.“ (Landwehr 2001:120). Das Korpus ist daher zusammengestellt aus Texten, die aufschlussreich sind für die Transkriptivität, die öffentliche Imageproduktion und die Selbstinszenierung der Behörden¹³.

aktuellen Elementardiskurs, so dass zivile Abwehrmaßnahmen mit militärischen Konnotationen durchgesetzt werden.

¹³ Folgende Schritte wurden zur Analyse ausgeführt:

1. Der diskursive Raum ist ein konfliktreiches Feld und durch eine Vielzahl von Akteurinnen mit unterschiedlichen Perspektiven gekennzeichnet. Die Positionen, Diskurstypen (sowie deren Überschneidungen) und Stränge werden voneinander abgegrenzt, die unterschiedlichen Positionen – auch innerhalb z.B. der Sonderbehörde – werden herausgearbeitet.
2. Innerhalb des Korpus werden Äußerungen zu Aussagen verknüpft, zitierte Positionen markiert, die unterschiedlichen Sprecherinnen orchestriert und deren Argumente untersucht. Dazu werden die rhetorischen Mittel (Argumentationsstrategien, Implikationen, Logik, Komposition, Kollektivsymbolik, Referenzbögen) und die inhaltlichen Aussagen (Auf welches Bild von Mensch und Gesellschaft, auf welches Ideal des Lebens referieren die Aussagen?) untersucht. Argumente als Machtinstrumente können dekonstruiert und damit herrschaftspolitische Funktionen aufgezeigt werden.
3. Nach dieser Aufbereitung des Materials wird das Diskursfragment „Ausnahme“ systematisch und analytisch interpretiert. Eine zentrale Analysekategorie ist dabei die Bezugnahme auf wissenschaftliche Diskurse, denn in der Generierung von Wissen werden „Normen“ formuliert, welche zur Unterscheidung von „normal“ und „anormal“ festgeschrieben werden und dann auf das Soziale und die Gesellschaft allgemein wirken (vgl. Foucault 2003; Obermann-Jeschke 2007). Die Funktionen des Begriffs und der Argumente werden an der „Makroorientierung“ ausgerichtet interpretiert, die den Diskurs als Generator von Wissen und Konstituierung von Gesellschaft begreift (Bühmann/Schneider 2008:24).
4. Aus der Analyse wiederholter Aussagen zu einem Themenkomplex ergibt sich schließlich die Analyse des Diskurses. Über die Analyse der Repräsentationsschemata sowie der Strategien zur Erzeugung von Bedrohung und „Normalität“ wird die „Etablierung legitimer Weltsicht“ (Landwehr 2001:131) herausgearbeitet und wer, wie und mit welchen Mitteln bestimmte Aussagen platziert, welche Geschichten nicht erzählt oder gar zum Schweigen gebracht werden. Der hinter dem Diskurs verborgene Macht ausübende „Konsens“ wird aufgedeckt; propagierte Hegemonie wird aufgezeigt (vgl. Nonhoff 2006) und damit auch der Ausschluss von Menschen und der Verschluss von Wissen deutlich.
5. Einen weiteren wichtigen Fokus lege ich auf die Analyse der Metaphorik und Symbolik. Sprachliche Bilder funktionieren in Texten als Schnittstellen und Anschlussstellen für weitere Diskurse und Bilder. Dabei wird unterschieden zwischen Symbolen (weist über sich und seine Isotopie auf etwas anderes und eine weitere Isotopie; Signifikat fungiert als Signifikant eines weiteren Signifikaten), Kollektivsymbolen

Hier darf keinesfalls eine Trennung von Theorie und Empirie imaginiert werden, im Gegenteil: Beide Teile der Arbeit werden stets aufeinander bezogen und gegeneinander in Position gebracht. Die empirische Beweisführung verändert die (Vor)Annahmen der theoretischen Debatte. Umgekehrt ermöglicht die Theorie erst einen sinnvollen Blick auf das Material¹⁴. Die allgemeine „Grammatik“ (vgl. Burke 1969a) der Ausnahme und die konkrete Anwendung dieser „Grammatik“ auf die spezifische Rhetorik sind stets wechselseitig aufeinander bezogen. Die allgemeine Struktur oder „Grammatik“ wird in der je konkreten Taktik implementiert. Das multivalente Verhältnis von Ausnahme und Norm in der konkreten, empirischen Analyse kann abstrahiert und auf andere Themenfelder übertragen werden. Die Entwicklung der Theorie ist keinesfalls bloß Hintergrund der empirischen Arbeit. Beide Ebenen werden reflexiv aufeinander bezogen und in einem interpretativen Forschungsstil miteinander verflochten,

(kollektiv internalisierte, sinnstiftende Symbole oder stereotype Bildlichkeit, die vor oder über der Begrifflichkeit steht) und Metaphern. Um Machtkämpfe, die sich durch die Diskursanalyse entschlüsseln lassen, zu verstehen, müssen Symbole auch als symbolische Rituale des Politischen erkannt werden.

Zusätzlich zur qualitativen Forschung wird als Rückversicherung eine quantitative Erhebung angeführt, die das Vorkommen, die Häufigkeit und damit die Verteilung der einzelnen Topoi im Diskurs darstellt. So kann gewährleistet werden, dass die relevanten und meinungsprägenden Topoi Beachtung finden. Diese Erhebung folgt dem Korpus angemessen nach den Kriterien Häufigkeit und Relevanz. Zudem werden Statistiken, Grafiken und z.B. Zahlen zu Straftaten in der Analyse berücksichtigt. Die Untersuchung versucht den Kriterien Validität, Trennung von Deskription und Bewertung, Induktion und Deduktion sowie Nachvollziehbarkeit gerecht zu werden.

Die Methode der Diskursanalyse wird um den praxistheoretischen Blick der Politikwissenschaften bereichert, denn die reine Fokussierung auf Sprache muss überprüft werden, um den Bezugsrahmen nicht aus den Augen zu verlieren (vgl. Gadinger 2013, S. 104).

¹⁴ Sprachliche Handlungen von konkreten Akteurinnen werden untersucht und dabei der Fokus auf die Frage gerichtet, wie sich einzelne Akteurinnen oder Gruppen selbst markieren und wie sie markiert werden. Die Sprachhandlungen werden unter Einbeziehen der Kontexte, der sozialen Umwelt, analysiert. Diese Quellen werden im Sinne eines reflektierten Synkretismus als Sedimente von Machtkommunikation bestimmt. Die Methode steht in einer dialektischen Einheit mit dem Gegenstand. Die fundierte und tiefgründige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Methoden und deren Reflexion ist notwendig, da das Phänomen der „Ausnahme“ ein interdisziplinäres Vorgehen erzwingt. Das qualitative Vorhaben wird induktiv exemplarische Bereiche analysieren und die Reproduktion von allgemeinen Strukturen im Konkreten aufgezeigt. Dazu werden Äußerungen auf Aussagen reduziert und in Raum und Zeit verortet. Diese Reduktion führt zu einer Herausbildung der gegenwärtigen Muster, aber auch zu einer Verknappung, zu einer holzschnittartigen Zuspitzung auf einzelne Teile. Diese Muster oder die „Grammatik“ werden dann in der Feinanalyse wiederum auf die Texte zurück bezogen.

Aus der landläufigen Trennung von Praxis und Theorie leitet sich nach Jäger der Anspruch der Diskursanalyse ab, beides zu vereinen. In einem ersten Sinne dadurch, dass Sprache nicht als rein geistige Tätigkeit, sondern als Form sozialen Handelns verstanden wird und sich so Diskursanalyse dem Praktischen zuwendet; Zweitens dadurch, dass Diskursanalyse nicht beim positivistischen Beschreiben verbleibt, sondern Stellung bezieht und Diskurse als Machtmittel analysiert. Jäger beschreibt die Ursachen:

„Ich sehe eine Ursache für diese Verselbstständigung der Theorie gegenüber der Praxis auch darin, dass, bedingt durch das Entstehen von Herrschaftsverhältnissen, Kopf- und Handarbeit tendenziell sozial voneinander getrennt worden sind. [...] Das produziert natürlich eine Fülle von Problemen und Widersprüchen.“ (Jäger 1993, S. 11)

„zugunsten einer stetigen Schärfung und Theoretisierung des Arguments anhand empirischer Veranschaulichung. Der Leitsatz einer solchen Vorgehensweise lautet, die Problemstellung nie aus den Augen zu verlieren und die Argumentation als Balance zwischen theoretischen Verfeinerungen und empirischen Illustrationen des eigenen Untersuchungsgegenstandes zu begreifen. So wird beispielsweise auch in ausführlichen theoretischen Passagen stets versucht, durch konkrete Bezugnahmen [...] dem Maßstab der Problemorientierung gerecht zu werden.“ (Gadinger 2013, S. 23)

Das Wissen darum, dass die Anwendung einer Regel und die Regel an sich nicht getrennt voneinander betrachtet werden können, lässt auch Badiou auf der Aufhebung der Trennung von praktischer und theoretischer Philosophie – und Empirie und Theorie – insistieren, denn „knowledge itself [...] is actually a practice“ (Badiou 2005 d). Die Eigenart der Texte einer Sonderbehörde wie Kavala macht die Analyse ihrer Kommunikation mit dramaturgischen Methoden zu einem zentralen Baustein. So werden die juristischen und philosophischen Elitendiskurse als Basis der narrativen Bedeutungskonstruktion mit gesellschaftlichen Elementardiskursen kontrastiert, nicht zuletzt um die alltagsweltliche Ebene als produktiven Bestandteil politischer Praxis einzubeziehen. Dies geschieht in der Arbeit auch über die Bezugnahme auf mediale Texte und über bereits von anderen geleistete Analysen dieser Texte, denn „durch den Blick auf die Welt [...] in Form von journalistischen Dokumentationen“ zeigt sich, dass die „dominanten Rechtfertigungsmuster“ ebenso „kulturell vermittelt werden, jedoch in etwas anderen Begründungsformen“ (Gadinger 2013, S. 26).

1.2 Semantik der „Ausnahme“

Die semantische Opposition von „Norm“ und „Ausnahme“ erscheint (besonders in der Carl Schmitt-Tradition) als ein pointierter Gegensatz: entweder das eine oder das andere. Die Ausnahme ist der Fall, in dem die Norm suspendiert ist. In der Gegenüberstellung von „Normalität“ und „Ausnahme“ wird hier angenommen, dass beide durch gesellschaftliche Kodierungen hergestellt werden, die Unterscheidung demnach durchaus beweglicher, graduierbar, nicht binär oder binarisierend ist. Denn offenbar gehen flexibel normalistisch integrierte Gesellschaften anders mit den Ressourcen dieser Opposition um: taktischer, aspektiver, weniger holistisch. Die Hauptthese dieser Arbeit geht also davon aus, dass das ständige Präsenhalten spektakulärer Denormalisierungen wie u.a. im Bild des „globalen Terrorismus“ dazu gebraucht wird, das Zentrum der Normalität diachronisch, kleinschrittig und unspektakulär zu verlagern. Dieses Aufrechterhalten dient einerseits der „Abschwächung“ kleinerer Krisen und Denormalisierungen, andererseits wird dadurch eine dauerhafte Denormalisierung bewirkt. Das Zentrum der Normalität wird verschoben – teilweise unbemerkt und schleichend normalistisch skaliert. „Shifting baselines“ nennen die Soziolog*innen. Die Kategorien „Ausnahme“ und „Normalität“ sind eben nicht oppositionell aufgestellt, sondern werden verhandelt, (auch ineinander) verschoben und durch Sprache und Bilder vermittelt. Was normal ist, ist arbiträr. Niedrigschwelliger Katastrophismus und multiple Dauerkrisen sind

inzwischen so „alltäglich“, dass durchaus von einem spezifischen Operationsmodus des politisch-medialen Systems gesprochen werden kann. Oder wie Link formuliert: Gespaltene Normalität führt zu multiplen Notständen, „wir haben es also [...] unter dem Regime der gespaltenen Normalität mit mehreren notständischen Tendenzen zu tun“ (Link 2007, S. 23).

Wenn im Alltag bestimmte Situationen oder Ereignisse als *Ausnahmezustand* beschrieben werden, werden bereits über die Bezeichnung bestimmte Elemente der Repräsentationen selektiert. Indem ein bestimmtes Lexem für eine Sache verwendet wird, wird automatisch ein Aspekt betont und andere zweitrangig. Im politischen Alltag werden so jeweils unterschiedliche Motive und Komponenten hervorgehoben. Diese Wahl der Begriffe hängt nicht nur vom bestmöglich zutreffenden Wort ab, sondern von diversen Motivationen und Strategien. Die Verwendung bedeutungsähnlicher Termini für *Ausnahme* ermöglicht auch das Verschleiern von Bedeutungselementen¹⁵. Die Benennung eines Kontextes als *Ausnahme* und besonders im normativen Gebrauch z.B. in Gesetzestexten oder Urteilen dient zur Neubewertung von Begebenheiten als Ausnahmefall und damit als sicherheitspolitisch relevantes Ereignis:

„Categories are neither fixed nor uniform. They are defined by prototypes and family resemblances to prototypes and are adjustable in context, given various purposes. Whether a statement is true depends on whether category employed in the statement fits, and this turn varies with human purposes and other aspects of context.“ (Lakoff und Johnson 1980, S. 165)

Zudem sind bei der Interpretation der Wortwahl Spezifika der Textsorten zu beachten. Für rechtliche Texte beispielsweise sind klare Grenzen vorgegeben, in denen Begriffe „richtig“ verwendet werden. Für sie sind zudem verfestigte Redewendungen und Syntagmen besonders repräsentativ. Konkret betonen die Begriffe um den Bedeutungskern „Abweichung“, „abnormal“ und „Anomalie“ die Diskrepanz zur Normalität. Diese werden zumeist im medizinischen und sozialwissenschaftlichen

¹⁵ Zum Begriff der „Bedeutung“ vgl. Mouritsen, der u.a. die Problematik der Annahme eine „ordinary meaning“ am Beispiel eines Urteils in den USA beschreibt. Das Beispiel befasst sich mit der „eigentlichen“ Bedeutung des Terms „to carry“ und beschreibt, welche verheerenden Konsequenzen die Auslegung des Begriffs über den Zugang durch Wörterbücher hat. Er argumentiert, dass „the plain or ordinary meaning of a given term in a given context is an empirical matter that may be quantified through corpus-based methods“ (Mouritsen 2010). Diese Methoden haben signifikante Vorteile gegenüber dem geläufigen empirischen Vorgehen und gegenüber den intuitiven oder intuitionsbasierten Interpretationsweisen der Gerichte. Er geht sogar davon aus, dass korpuspragmatische Methoden die Arbeit der Gerichte revolutionieren könnten. Weiterhin unterscheidet Jäger Textsemantik und Verfahrenssemantik, die beide die semiotische Theorie tangieren. Zwischen Gesetzestext und Anwendung liegt eine konstitutive Spannung. Texte sind keinesfalls intangibel für Rückwirkungen aus der Anwendung. Besonders in Rechtstexten entsteht der Textsinn x nach Jäger durch Iteration, lässt sich nicht löschen: x macht x , war allerdings auch vorher schon gegeben. Es gibt keinen statischen Sinn, keine statische Bedeutung. Zur Veranschaulichung zitiert Jäger Gadamer: „Verstehen ist immer schon Anwenden“ und de Saussure: „Bedeutung kommt immer von der Seite“ (Jäger 2013). Bedeutung sei nicht im Text, sondern apart.

Bereich verwendet. Die Norm wird meist als „natürlich“, die Ausnahme als „unnatürlich“ bezeichnet, häufig mit dem normativen Hintergrund, sie gegebenenfalls in die Regel oder Norm (zurück) zu führen. Auch Worte wie „Einzelfall“, „Einzellerscheinung“ und positiv konnotiert „Einzigartigkeit“ betreffen das statistisch erfassbare Verhältnis von einer Ausnahme zur definitiven und definierenden Norm. Die *Regel* und die *Norm* sind im Normalismus relevante Herrschaftsmodi. „Irregularität“ impliziert das Verhältnis der Ausnahme zur Regel, genauer: von dieser Regel abzuweichen. Dabei besteht eine Verbundenheit von Regel und Ausnahme nach Agamben in der „einschließenden Ausschließung“ (vgl. Agamben 2002). Ausnahmen verstoßen gegen Regeln oder sind nicht in der Regel enthalten:

„Vom Ausnahmezustand muss zunächst in zweifacher Hinsicht gesprochen werden: ‚dass (in einer Situation) eine Ausnahme vorliegt und dass (von einem Gesetz) eine Ausnahme gemacht wird.‘ Beide Bedeutungen stehen [...] in einem Kausal- und Begründungszusammenhang.“ (Holzinger et al. 2010, S. 33)

Auf die Relevanz der Ausnahme für ein Rechtssystem bzw. deren gesetzliche Funktion weist der Terminus „Regelverstoß“ hin. Die Implikation, die Ausnahme anders zu bewerten und zudem „anders“ als die Norm zu behandeln, sprechen auch die Begriffe „Sondererscheinung“, „Sonderfall“, „Sonderstellung“ und „Sonderrecht“ an. Die Ausnahme kann in einer Pflichtverletzung bestehen oder zu einer solchen führen.

Besonderen Normen unterliegt die Textarbeit im rechtssprachlichen Kontext, in dem die Verwendung einzelner Begriffe zwar stark reglementiert ist, jedoch keineswegs eindeutige Kriterien für eine „richtige“ oder „falsche“ Anwendung existieren. Der staatlich erklärte, ausgerufene „Notstand“ – das Inkrafttreten von Notstandsgesetzen – z.B. hängt zum einen von einer Analyse ab, die den Begriff als angemessen erscheinen lässt und die damit einhergehenden Maßnahmen legitimiert. Zum anderen jedoch macht erst die Bezeichnung einer Situation als Notstand diese zum Notstand. Die Unterschiede zwischen *besonderer Lage*, *Notstand* und *Ausnahmezustand* sind im rechtlichen und juristischen Gebrauch zudem nicht, wie idealtypisch anzunehmen wäre, eindeutig und unmissverständlich definiert. Der Ausnahmezustand spielt deswegen eine relevante Rolle, da er den Rand der demokratischen Möglichkeiten markiert. Gerade diese unscharfe Semantik von *Ausnahme* und die mannigfaltigen Implikationen protegieren den inflationären Gebrauch des Begriffs, denn diese Mehrdeutigkeit erst macht die Potenz des Begriffs aus:

„Öffentliche wie politische Sprecher nutzen die rhetorische Schlagkraft, Medien und Interessengruppen profitieren vom skandalisierenden Effekt, von der ‚Performanz‘ des Begriffs, dessen dunkle Bedeutung jedoch gleichsam magisch die Wirkung der Erklärung noch potenziert.“ (Hempel und Markwart 2011, S. 7)

Wie Hempel deutlich zeigt, sind Ausnahmezustände multipel diskursiv einsetzbar.

1.3 Die Ausnahme im Sicherheits- und Krisendiskurs

Im Hintergrund für die weitere Differenzierung des Begriffsfeldes im Krisen- und Sicherheitsdiskurs steht die Prämisse, dass alle untersuchten Quellen Sedimente von Machtkommunikation sind und auch im Hinblick auf ihre Struktur und das Vorhandensein in einem Machtgefälle analysiert werden müssen¹⁶. Das Begriffsfeld der Ausnahme-semanticen Leitwörter besteht im Kern aus der negativ auf *Normalität* bezogenen Lexik und lässt sich – in Gegenüberstellung zu *Sicherheit* und *Ordnung* – zunächst folgendermaßen abbilden:

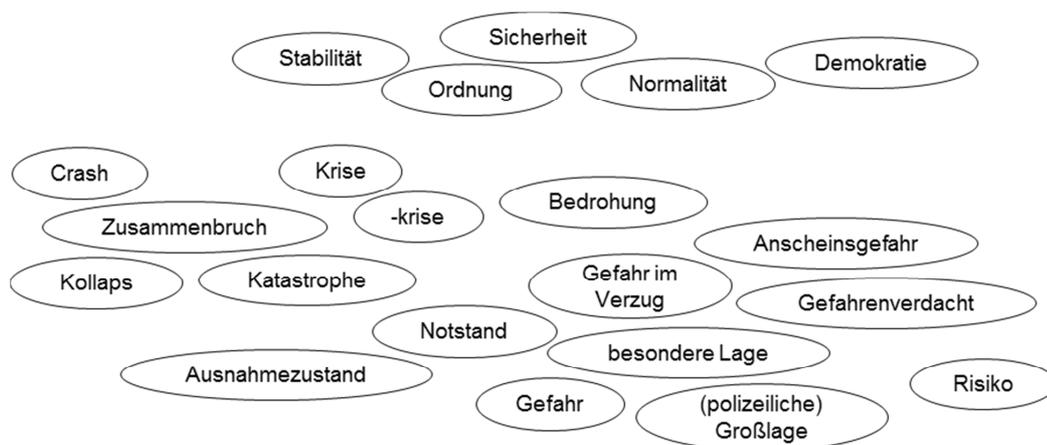


Abb. 1: Semantisches Feld des *Ausnahmezustands* im Krisen- und Sicherheitsdiskurs.

Quelle: Eigene Darstellung¹⁷.

¹⁶ Die politische Geschichte des Begriffs „Sicherheit“ zeichnet Agamben nach: „Wir könnten die Herkunft und Geschichte dieses Begriffs [Sicherheit; A.d.V.] in das Modell des Ausnahmezustands einordnen und ihn zurückverfolgen bis auf das römische Prinzip *Salus publica suprema lex* – öffentliche Sicherheit ist höchstes Gesetz. Wir könnten ihn also mit der römischen Diktatur verbinden, mit dem kanonischen Rechtsgrundsatz *Necessitas non habet legem* (Not kennt kein Gebot), mit den *Comités de salut public* der Französischen Revolution und schließlich mit Artikel 48 der Weimarer Verfassung – der Rechtsgrundlage des Naziregimes.“ (Agamben 2014, S. 26)

¹⁷ Diese Darstellung des semantischen Feldes ist mittels induktivem Verfahren aus dem Gesamtkorpus erhoben worden. Es umfasst alle Begriffe, die für den Ausnahmezustand verwendet worden sind. Aus der ersten Erhebung der Durchschnittsanalyse wurden die Positionen im Laufe der Arbeit verändert und die Darstellung verfeinert. Diese Arbeit folgt der Ansicht Busses, dass sich die Stärke der frame-Semantik gerade im Vergleich von Begriffen zeigt (vgl. Busse 2012). Diese Darstellung stellt daher zunächst alle im Korpus vorhandenen Begriffe auf und bringt sie in Position. Die Begriffe am oberen Rand umfassen die Hochwerte, die in Opposition zum Ausnahmezustand gebracht werden.

Diese Beziehung der „Ausschließung“ als Hauptcharakteristikum des Ausnahmezustands besteht darin, dass die Ausnahme aus der Normalität entnommen ist, aber stets mit ihr in Beziehung bleibt:

„Doch was die Ausnahme eigentlich kennzeichnet, ist der Umstand, dass das, was ausgeschlossen wird, deswegen nicht völlig ohne Beziehung zur Norm ist; sie bleibt im Gegenteil mit ihr in der Form der Aufhebung verbunden. *Die Norm wendet sich auf die Ausnahme an, indem sie sich von ihr abwendet, sich von ihr zurückzieht.*“ (Agamben 2002, S. 27; H.i.O.)

Die demzufolge stets in starke Opposition zum Ausnahmezustand gebrachten Hochwerte finden sich am oberen Rand der Grafik: *Demokratie* als Sammelbegriff wird sowohl von Medien als auch von Polizei und Gerichten verwendet, *Normalität*, *Stabilität* und *Ordnung* eher in Erklärungsmustern und Legitimationsstrategien¹⁸. Der absolute Hochwert im Krisendiskurs ist der Begriff *Sicherheit*. Zwischen *Sicherheit* und *Ausnahmezustand* besteht die größte Spannung, da gerade zum Erhalt der Sicherheit der Ausnahmezustand ausgerufen wird und mit Sicherheit die außerrechtlichen Maßnahmen begründet werden. Der rechte Bereich der Grafik umfasst mit *Anscheinsgefahr*, *Gefahrenverdacht*, *besondere Lage*, *Großlage* und *Gefahr im Verzug* die Termini des Polizei- und Rechtsvokabulars, welches auch in Texten der Gerichte verwendet wird. Selbstredend werden diese Begriffe ebenfalls von Medien und im alltäglichen Sprachgebrauch gehandhabt. Besondere Stellung haben die Begriffe *Risiko* und *Prävention* als Schwellenmarkierungen, wie weiter unten deutlich wird. Der linke Bereich umfasst im Medien-Korpus stark vertretene Begriffe wie *Kollaps*, *Crash* und *Katastrophe*. Die Betrachtung des alltäglichen Sprachgebrauchs legt den Verdacht nahe, dass *Krise* und *Katastrophe*, *Crash* und *Notstand* willkürlich austauschbare Bezeichnungen derselben bedrohlichen Ausnahmesituation sind¹⁹. Jedoch lassen sich zur semantischen Differenz dieser Begriffe bereits vorläufige Feststellungen treffen: Die *Krise* z.B. hat stets auch das Potenzial zu positiven Veränderungen. Wie Max Frisch formuliert: „Die Krise ist ein produktiver Zustand. Man muß ihr nur den Beigeschmack der Katastrophe nehmen“ (Frisch 1961). Rolf Parr erörtert normalismustheoretisch die Unterschiede der Begriffe u.a. in Hinblick auf Syntax (*Krise* als Simulation, *Katastrophe* als Feststellung), auf Handlungsoptionen (*Krise* lässt zumindest eingeschränkt agieren, *Katastrophe* ausschließlich reagieren), auf Symbole (*Krise* kulturell symbolisiert, *Katastrophe* natural symbolisiert) und auf deren Darstellung in unterschiedlichen Medien (vgl. Parr 2012). In der *Katastrophe* ist das Leben im Notstand, die *Krise* dagegen liegt etwas weiter vom Ausnahmezustand entfernt²⁰.

¹⁸ Hochwertbegriffe sind semantisch schwache, instabile Vokabeln, die zustimmungspflichtige Werte vermitteln und durch diese Autorität eine besondere Stellung im Diskurs erreichen (vgl. Knobloch 2008).

¹⁹ Eine ausführliche Medienanalyse der Berichterstattung zu Heiligendamm wurde bereits von Teune und Rucht vorgenommen (vgl. Rucht und Teune 2008).

²⁰ Beispielsweise Parr deutete die Darstellung der Proteste in Heiligendamm demzufolge häufiger als eine *Krise* denn als eine *Katastrophe*, denn in der *Katastrophe* sei das Leben im *Ausnahmezustand*, die *Krise*

Sicherheitspolitik und Prävention und damit der Ausnahmezustand legitimieren sich über zustimmungspflichtige Hochwerte, die häufig als persönliches Interesse konstituiert werden und nicht wie politische oder utopische Ideale wirken. Die Sachzwanglogik, laut welcher der Ausnahmezustand zur Prävention gewaltsamer Ausschreitungen legitim oder gar unausweichlich erscheint, folgt der Formel: „Vorbeugung avanciert zur moralischen Pflicht, deren Unabweisbarkeit gerade darauf beruht, dass sie nicht an hehre Ideale, sondern an das Eigeninteresse appelliert“ (Bröckling 2008, S. 47). Diese Hochwerte sind eben von persönlichem Interesse, aus individuellen Bedürfnissen heraus unbedingt zustimmungspflichtig. Der Ausnahmezustand kann in zweierlei Hinsicht appliziert werden, wobei sich auch beide Formen überlagern können: Zum einen wird der Ausnahmezustand als Reaktion auf eine Krisensituation „ausgerufen“. Sonderrechtliche Maßnahmen zur Überführung der Verantwortlichen sollen so ermöglicht, weitere Folgen der Bedrohung eingeschränkt oder verhindert werden. Zum anderen dient er als Präventionsmaßnahme, die legitimatorisch dem Polizeirecht unterstellt ist und als solche von Gefahrenprognosen statt von bestehenden Gefahren abhängt. In der Präventionslogik soll der Ausnahmezustand Sicherheit und Schutz vor zukünftigen Straftaten bieten und bedarf demnach der Legitimation durch eine angenommene Gefahr. Diese Legitimation basiert auf der Einschätzung und Bewertung von drohenden Ereignissen, die im Beispiel der Proteste in Heiligendamm u.a. auf der Produktion von Feindbildern beruhte. Da es rechtlich keine klaren Kriterien gibt, sondern die Einschätzung politische Verhandlungssache ist, spiegelt sich in der Analyse gerade dieser Begründungen die politische Praxis wider.

Um diesen Gemeinsamkeiten und der rechtlichen Bedeutung der bezeichneten Situationen gerecht zu werden, wird in der weiteren Analyse dieses vorläufig bestimmten semantischen Feldes nun im konkreten Bezug zum Sicherheits- und Krisendiskurs der „Ausnahmezustand“ als *terminus technicus* verwendet. Er bezeichnet ein komplexes Ensemble politischer und rechtlicher Phänomene. Bewusst wird er hier in Abgrenzung zu den konkreten Bezeichnungen von einzelnen – juristisch mehr oder weniger klar definierten – Sonderrechten wie Notstand, Kriegszustand oder Gefahrensituation in Stellung gebracht. Denn der Ausnahmezustand ist kein einzelnes Sonderrecht, sondern eine diskursive Strategie. Im Sinne Agambens wird hier die Markierung der Schwelle zum gemeinhin als Normalität verstandenen verhandelt (vgl. Agamben 2004).

Für diese Arbeit von Belang sind daher diejenigen Situationen, die als Gefahrensituation benannt und dadurch als Ausnahmezustand konstituiert werden. Der Ausnahmezustand ist keine zufällige Folge der modernen Regierungsform, sondern ihr immanent: Um die Demokratie selbst zu schützen, ist diese „Ausnahme“-

dagegen liege etwas weiter im Bereich des Normalen und von der Ausnahme entfernt (vgl. Parr 2012).

Funktion – die Einschränkung der bürgerlichen Grundrechte – wesentlich. Der Ausnahmezustand wird in der modernen Demokratie in der BRD nicht explizit ausgerufen – und wurde auch seit der Einführung der Notstandsverordnungen (17. Änderung des GG) am 28.07.1968 nie formal ausgerufen – sondern muss am Gebrauch der verschiedenen Notstandsrechte erkannt und als Element der Demokratie bestimmt werden. Stattdessen werden Notstandsklauseln schleichend implementiert, um den Ausnahmezustand für den Normalbetrieb handhabbar zu machen. Die repräsentative Demokratie macht die Legitimation dieser Implementierung obligat. Anhand dieser notwendigen Begründungsmuster lassen sich die sprachlichen Verfahren der Regierungsorgane zur Verschärfung der nicht-demokratischen Praktiken nachweisen. Subtil aber alltäglich – also „normale“ Praxis – ist die schleichende, durch die Produktion von FEINDBILDERN²¹ und Krisensituationen legitimierte Implementierung von Notstandsklauseln²². Diese Praxis kann besonders deutlich an der Konstituierung von Ausnahmezuständen seitens der Exekutive zur Rechtfertigung ihres Einsatzes gezeigt werden. Am Beispiel des Protestes zum G8-Gipfel in Heiligendamm lassen sich exemplarisch zum einen die vorbereitende Konstruktion von präventiven Legitimierungsoptionen²³ und zum anderen die anschließend tatsächlich realisierten Rechtfertigungsstrategien aufzeigen. Ausnahmerechte und Notstandsrechte, die im Ursprung im strengen Kontrast zur „Normalität“ stehen sollten, sind heute „normaler“ Bestandteil des demokratischen Gouvernements. Der Ausnahmezustand ist ein asymmetrischer Zustand. Ein Ausnahmezustand ist kein Gegenstand, den man anschauen oder anfassen kann, sondern ein erzeugtes Bild, das über Sprache impliziert wird. Es entsteht in bestimmten Verhältnissen verschiedener Elemente des Diskurses, sogenannten ratios. Als ratio versteht Burke das Verhältnis zwischen den Elementen des Diskurses. In der scene-act-ratio z.B. beinhaltet die Szene den Akt.

²¹ Im Folgenden wird die Schreibweise in Großbuchstaben zur Kennzeichnung des allgemeinen Deutungsrahmens verwendet: FEINDBILD und LAGE. Kursiv gesetzt werden die einzelnen Topoi: *Risiko* und *Chaot* usw.

²² Hier wird zwischen „normalen Feinden“ und dem Abstraktum „Terrorismus“ unterschieden, denn „es geht weniger um den absoluten Feind, der als ‚globaler Terrorismus‘ etc. markiert wird, vielmehr um die alltägliche und ‚normale‘, um die unterschwellige Feindbildproduktion unter den gegebenen Bedingungen, die ‚Sicherheit‘ als letzten Leitwert staatlichen Handelns ausweisen, und ‚Prävention‘ als den Weg dorthin“ (Knobloch 2008, S. 3).

²³ Zum Verhältnis von *Prävention* und *Risiko* und den daran sich neu gestaltenden Aufgaben des Staates schreibt Knobloch: „Dass es besser ist, beliebige vorhersehbare Übel bereits im Vorfeld abzuwenden, und nicht erst dann, wenn sie selbst und ihre manifesten Folgen eingetreten sind, ist ohne weiteres evident. Das verschafft einer Präventionsrhetorik von vornherein einen Vorteil gegenüber allen ‚nachträglichen‘ Korrekturen und Kompensationen. Hier verhalten sich Gesundheit, Jugendkriminalität, Bildung, Terrorismus ganz analog. Das ist die Alltagsevidenz. Die politische Wirkung ist eine ganz andere. Unter dem Schirm der ‚Prävention‘ verschiebt sich die Tätigkeit des Staates von der Durchsetzung der Gesetze hin zum Management von ‚Risiken‘“ (2008, S.10). Dazu wird weiter unten ausführlicher zurückgekommen.

Typische Argumentationen und Motive wären die Aussagen, die Handelnde zu „prisoners of the situation“ (Burke 1996a, S.13) machen.

Scene-act-ratios, in denen also Szene und Akteurin in einer synektotischen Beziehung stehen, seien nicht einfach durch „containerte“ und „containernde“ Elemente zu beschreiben, sondern durch ein Zusammenspiel der Personen und des Ortes. Burke – und damit den Grundannahmen der Sapir-Whorf-These – folgend wird angenommen, dass wenn Sprache benutzt wird, diese auch die*n Sprecher*in benutzt. Krisenrhetorik ist zudem grundlegend geprägt von Dramatisierungs- und parallelen Entdramatisierungsstrategien, die ebenfalls als ratios²⁴ analysiert werden. Rolle und Funktion von Handlungen und Geschehen können in Hinblick darauf untersucht werden, ob sie einen Inhalt transportieren, auslösen, beinhalten oder in einem anderen Term beinhaltet sind (Burke 1969a, S. 503ff; siehe Abbildung).

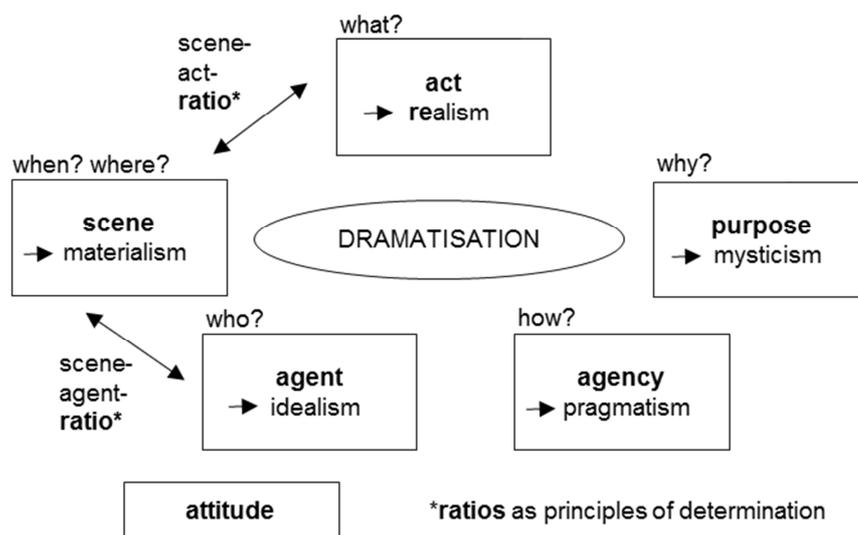


Abb. 2: Schematische Darstellung der ratios in Anlehnung an Burke. Quelle: Eigene Darstellung.

²⁴ Zunächst macht Burke fünf elementare Einheiten in Szenen allgemein aus. Act als die Handlung selbst; scene als die Situation der Handlung, konkrete Verankerung in Raum und Zeit; agent als die beteiligten Personen, also auch counter-agent, co-agent; agency für die Art und Weise der Handlungsausführung; purpose für Motivation, Intention, Gründe für die Handlung. Grundlegend für Burkes Analysewerkzeug ist die Unterscheidung von scene-act-ratio und scene-agent-ratio, also die Unterscheidung von Situationen, in denen die Szene das Handeln bestimmt (scene-act-ratio) und in denen die Szene und die Akteur/innen in einer synektotischen Beziehung stehen (scene-agent-ratio). Mit diesen Schlüsselbegriffen (key-terms) lässt sich die Dramatisierung von Handlungen und Geschehen nach Burke analysieren, indem ihre Rolle und Funktion untersucht wird. Über die Beschäftigung mit literarischen Texten nähert sich Burke ebenfalls rechtlichen Texten, denn sie enthalten „forms of art“, „forms of prophecy and prediction“ und ein „level of generalisations that justifies predictions“. Mit diesem Grundwortschatz als Werkzeugkoffer lassen sich prototypische politische und juristische Topoi erklären und beschreiben (Burke 1969a, S. 503ff). Besonders für Proteste lässt sich die Analysemethode Burkes verwenden, da sie szenische Momente sind.

Diese Beschreibung liefert eine grundlegende Möglichkeit die Zusammenhänge von Erzählungen im Hinblick auf „Container“ und „containerte Inhalte“ detaillierter zu verstehen und zu beschreiben, also die kausalen – und auch die nicht kausal-logischen – Implikationen und Folgerungen ableiten und nachvollziehen zu können (vgl. Burke 1996a). Die möglichen ratios verstehen wir wie Burke als Prinzipien der Determination von Inhalten. Kennzeichnend für die Krisenrhetorik ist die von Burke für die ratios beschriebene Zuständigkeit sowohl der Akteur*innen als auch der Szene für die Dramatisierung und Schilderung von Ausweglosigkeit. Dabei würden sich viele Argumente und Begründungen weniger auf einzelne Elemente des Diskurses beziehen, sondern auf bestimmte Verhältnisse zwischen diesen Elementen. Burke entwickelte dazu eine Interpretationsweise, die Kommunikation als „Drama“ versteht. Diese Methode lässt auch soziale Beziehungen verstehen, indem sie Gesellschaft mit Drama vergleicht. Dramatism²⁵ lässt erklären, wie Handlungen legitimiert und begründet werden. Der Sachzwanglogik zufolge legitimiert die Krise zur Prävention und lässt Prävention sogar alternativlos erscheinen (vgl. Bröckling 2008, S. 47).

In der politischen Alltagskommunikation werden unbewusst Implikationen und Implikaturen verbreitet: „Political commentators now generally use the word ‚situation‘ as their synonym for scene, though often without any clear concept of its function as a statement about motives“ (Burke 1969a, S. 12ff)²⁶. Was bedeutet das für den Diskurs? *Sicherheit* kann als agency gelesen und verstanden werden. Deren Skopus war im Krisendiskurs vor 9/11 vorwiegend auf den agent, namentlich die kriminelle Persönlichkeit, bezogen. Von Sicherheit wird allerdings in gegenwärtigen öffentlichen Diskursen so gesprochen, als könne sie die ganze scene prägen. Ihr Skopus wird stetig erweitert und Sicherheit wird zum „Zentralgebiet“. Bei Burke findet sich für diese semantischen Räume, die in sich alle Bereiche öffentlichen Sprechens einschließen, der Ausdruck „szenischer Begriff“ (Burke 1969b). Diese zyklisch wiederkehrenden, szenischen Problematisierungen der *Sicherheit* rufen stets die Ereignisse in der internationalen Politik hervor, aber auch kleinere auf *Sicherheit* beziehbare „Zwischenfälle“. In Anlehnung an Link gilt auch im Krisendiskurs: Die Statistik regiert.

²⁵ Nach Overington folgt Burkes Theorie zwei grundlegenden Annahmen: Zum einen sei das Leben ein Drama. Zum anderen sei jede Rhetorik letztendlich dem Ziel der Befreiung von Schuld gezollt. (vgl. Overington 1977)

²⁶ Zur Bestimmung dessen, was behördliche Texte sind, liegt Habscheids et al Definition von Bürokratie zu Grunde. Von Bürokratie spricht man demnach zunächst im Blick auf die öffentliche Verwaltung, in der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel Behörden auf Bundesebene (Ministerien), in den Ländern und Kommunen, jeweils mit Ämtern für diverse Aufgabenbereiche und diesen zugeordneten Dienststellen, einschließlich der Verwaltungen in den diplomatischen Auslandsvertretungen (Rehbein 1998, S. 662). Diese bilden die Exekutive als dritte staatliche Gewalt (neben der Gesetzgebung und der Rechtsprechung) und führen das Handeln des Staates gegenüber dem Bürger auf gesetzlicher Basis aus (Becker-Mrotzek/Schnerer 2000, S. 632). Moderne Rechtsstaatlichkeit ist eng an bürokratische Formen gebunden.“ (Habscheid et al. 2013).

Veröffentlichungen der Verfassungsschutzbehörden, in denen alarmierende Zahlen über Terrorismus erscheinen, beunruhigen ebenso wie die Kriminalitätsstatistiken der Polizeibehörden (vgl. Link 2007). Über die Ergebnisse dieser Statistiken können zugleich Angst und Schrecken verbreitet, Dramatisierungen und Containere Inhalte vermittelt, aber gleichzeitig die eigene Kompetenz zur Lösung der „Sicherheitskrise“ in den Vordergrund gerückt werden. Solche Statistiken funktionieren als Türöffner für Strategien und Tendenzen des gegenwärtigen Gouvernements.

Die untersuchten Texte zeigen als eine Gemeinsamkeit die Verwobenheit über den Wissensrahmen des Sicherheits- und Krisendiskurses. Innere Sicherheit gelte nach Kunz vermehrt als zentrales Ziel und elementarer diskursiver Bestandteil der Innenpolitik. Sicherheit werde sogar zur Vorbedingung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft und damit auch zur Voraussetzung für das Politische überhaupt. (Kunz 2005, S. 15) Kunz schreibt:

„Exponierte Verfechter einer Politik Innerer Sicherheit thematisierten den Zusammenhang - Innere Sicherheit sei Vorbedingung einer ‚freiheitlichen Gesellschaft‘ - indem sie, quasi im Umkehrschluss, aus Unsicherheit - meist gleichgesetzt mit anwachsender Kriminalität - die Gefährdung des ‚demokratischen Staates‘ ableiteten.“ (Kunz 2005, S. 15)

Unter dem Deckel der Inneren Sicherheit geht es im Konkreten aber nicht um die Öffentlichkeit oder öffentliche Sicherheit, sondern „vorrangig um den Schutz des Einzelnen vor dem Verbrechen“ (Innenministerkonferenz: Programm für die Innere Sicherheit 1972; zitiert nach Kunz 2005, S. 15). Aus der präsupponierten Bedrohung des Einzelnen folgt eine Sachzwanglogik, die die Garantie der Sicherheit des Einzelnen zum Staatsziel erklärt. Die Abwesenheit von Gefahr jedoch ist eine Folge der Definition von Gefahr und ihrer möglichen Quellen. Aus dieser Definitionsmacht der Gefahr folgt eine faktische Macht:

„Gerade weil Prävention immer die Definition dessen voraussetzt, was als zu Vermeidendes, Störendes oder Abzuwendendes gilt, rücken die den kriminalpräventiven Projekten zu Grunde liegenden normativen Vorstellungen (Normalitätsfiktionen) in den Blickpunkt.“ (Holzinger et al. 2010, S. 233)

Diese grob vereinfachte Formel zieht sich bis heute als Muster durch Sicherheitslogiken und Krisenrhetoriken.

Wengeler und Römer kristallisieren aus einem Vergleich der Argumentationsmuster zur Ölkrise 1973/74 und zur Finanzkrise 2008/09 einige zentrale Topoi heraus, die auch im gegenwärtigen Ausnahmediskurs eine Rolle spielen (vgl. Wengeler/Römer 2012). Grundlegend sei die Behauptung von Realitäten, der „Realitätstopos“, der implizit Bedingungen als gegeben präsupponiere oder explizit Realitäten behaupte. Geläufige Redewendungen des Topos wären „das ist so“ oder „unseren Erkenntnissen nach“ (vgl. Wengeler und Römer). Der Topos der „dunklen Zukunft“ schließt daran an: Das Argument ist schlicht, weil etwas Schlimmes bevor stehe, müsse etwas

präventiv getan werden. Dieser Topos findet besonders in der Begründung von „besonderen Lagen“ und Präventionsmaßnahmen Verwendung. Die konkreten geforderten Maßnahmen werden in Pressemitteilungen und öffentlichen Erklärungen der Behörden häufig nicht direkt im Anschluss an den Topos aufgeführt, sondern weiter entfernt im Text, so dass der Zusammenhang über weiteres Wissen erschlossen werden muss. Bei Urteilsbegründungen und Begründungen von Verfügungen folgen diese Textstellen meist direkt aufeinander. Der Topos aus „Maximen“ benennt die Ableitung von Handlungen aus höheren Maximen oder Überzeugungen. Dieser Topos könne auch als Argumentation mit etablierten „Hochwerten“ verstanden werden. Wengeler und Römer führen zudem den Singularitätstopos für Argumentationen auf, der die gegebene Situation als singular in ihrer Dringlichkeit oder Bedrohung beschreibe („so schlimm war es noch nie“) (vgl. Wengeler und Römer 2013).

1.4 Forschungsgegenstand

Die Auswirkungen und Funktionsweisen des Regierungsdispositivs der Ausnahme sind in Form von Gerichtsurteilen und Texten der öffentlichen Kommunikation von Regierungsstellen Gegenstand der Arbeit. Denn Urteile werden gesprochen. Gesetze werden verabschiedet und verkündet, damit sie in Kraft treten. Sie haben in repräsentativen Demokratien keine Geltung ohne den performativen Akt ihrer Versprachlichung. Sowohl Rechtsetzung als auch Rechtsprechung sind sprachliche Phänomene. So nahe eine linguistische Betrachtung des Rechts demnach liegt: Einerseits steckt die Beschäftigung mit der Genese und Funktion von Gesetzen aus Perspektive der Linguistik noch in den Kinderschuhen, andererseits mangelt es in der Rechtswissenschaft an einer systematischen Auseinandersetzung mit der sprachlichen Ebene²⁷. Die Arbeit von Jurist*innen ist zudem durch und durch intertextuell: Sie beziehen Texte auf andere Texte und erstellen so einen neuen Text – typischerweise die Begründung einer Entscheidung. Diese Sichtweise der juristischen Arbeit ist der Jurisprudenz allerdings wenig geläufig: Felder und Luth weisen darauf hin, dass rechtslinguistische Theorien und Arbeiten für die Rechtspraxis keine Rolle spielen, dass die Sprache von Rechtsarbeiter*innen eher vernachlässigt werde. Zudem funktioniere Rechtspraxis auch ohne Linguistik (vgl. Felder und Luth 25.04.2013). In rechtspraktischen Kontexten wird die Kontroverse um Bedeutungsexplikation von zwei Seiten angeführt: Aus Perspektive der Ermittlung und der Festsetzung²⁸. Einige Ergebnisse und Ansätze im Hinblick auf eine linguistische Betrachtung der Rechtswissenschaft und der Tätigkeiten von Jurist*innen lassen sich für diese Analyse fruchtbar machen, so u.a. das Konzept von frames als Wissensstrukturen, „die eine

²⁷ Im Spannungsfeld zwischen Linguistik und Rechtswissenschaft arbeitet der Juristisch-Linguistische Arbeitskreis am Germanistischen Seminar der Universität Heidelberg u. a. zu Rechtsnormgenese (vgl. Vogel 2010 und 2012).

²⁸ Weiterführend können Lorenz – als Vertreter der Erfassung von Bedeutung – und Busse (vgl. Busse 2013) als Vertreter der Festsetzungstheorie von Bedeutung in Normtexten und deren Exemplifikation in Entscheidungen genannt werden.

Kategorie mit bestimmten Attributen verknüpfen, die jeweils mit bestimmten konkreten Werten gefüllt werden können“ (Busse 2013, S. 3). Denn rechtsrelevante Lagebeschreibungen sind Wissensrahmen²⁹, sie sind verhandelt und stehen stets zur Disposition. Dabei sind die institutionellen Rahmen der Veränderbarkeit klar vorgegeben. Ausnahmezustände sind gemeinschaftlich wahrgenommene Phänomene, sind Teil kollektiven Wissens einer Gesellschaft. Die Konstruktion solcher krisenhaften Bedrohungsszenarien ist auf einen massenmedialen Diskurs angewiesen, denn „eine Semantik (eine Bedeutung, einen Begriff, eine Vorstellung) ohne Rahmenstruktur und Einbindung in übergeordnete Rahmen [kann es] gar nicht geben.“ (Busse 2008, S. 81). Eine Ausnahmesituation ist zugleich Konstruktionsergebnis und Deutungsmuster. Daher muss die Analyse das gesamte frame-Gefüge eines Gesetzesbegriffes rekonstruieren, um die rechtliche „Bedeutung“ und das Alltagsverständnis des betreffenden Gesetzesbegriffs umfassend beschreiben zu können. Recht wird nicht verstanden als ein Sinnzusammenhang, sondern als ein Reflexionsgeflecht. Die besprochenen Fälle sind nicht naturgegeben, sondern auch die Sachverhalte werden erst in der Anwendung von Rechtstexten zu Fällen, sind Ergebnis von Verfahren. Am Fallbeispiel können als Folgen dieses „normalistischen Ausnahmezustands“ die verstärkte Einschränkung von Grundrechten nachgewiesen werden, darüber hinaus die Legitimierung von Bundeswehr-Einsätzen im Innern, von erweiterter zivil-militärischer Zusammenarbeit und die Kriminalisierung von Kritiker*innen des demokratischen Gouvernement. Für das untersuchte Fallbeispiel lässt sich eine gravierende Verschiebung der als legitim geltenden Begründungsmuster im Nachhinein feststellen: Der Einsatz in Heiligendamm erscheint bis heute als legitim, woran die Diskurshoheit der Polizei deutlich wird. Denn noch immer dient das Ereignis als diskursiver Bezugspunkt. In der medialen Darstellung sowie der inner-rechtlichen (sprich selbstreferentiellen juristischen) Auseinandersetzung überwiegt der deutlich positive Bezug auf den Einsatz in Heiligendamm. Konkret kann an Texten der deutschen Verfassungsorgane gezeigt werden, wie über die

²⁹ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass unter frames oder Wissensrahmen ein mentales Konzept verstanden wird, welches zum Verstehen von sprachlichen Handlungen beiträgt und andere Semantiken um eine notwendige Ebene ergänzt. Das nicht offensichtliche, in gängigen semantischen Beschreibungen und linguistischen Theorien nicht berücksichtigte frame-Wissen greift auf allen Ebenen der Organisation von Sprache ein. Frame-Semantik dient daher auch zur Erfassung und Beschreibung desjenigen Teils von verstehensrelevantem Wissen, das in üblichen semantischen Beschreibungen nicht im Fokus steht. Die Methode wird sich daher wesentlich auf Bestandteile des verstehensrelevanten Wissens beziehen müssen, die „nirgendwo im Satz aufgefunden werden können“ (Busse 2013), also weder allein in der lexikalischen Bedeutung der einzelnen Wörter noch in der syntaktischen Struktur. Unter frames verstehe ich in Anlehnung an Busse Wissensstrukturen, „die eine Kategorie mit bestimmten Attributen verknüpfen, die jeweils mit bestimmten konkreten Werten gefüllt werden können“ (Busse 2013). Die Nähe von Weltwissen und Sprachwissen wird in einer frame-Analyse angemessen berücksichtigt: „Eine linguistische (semantische) Frame-Analyse erfasst mit der Annahme von ‚Frames‘ also Strukturen im verstehensrelevanten Wissen. Dabei kann nach übereinstimmender Auffassung fast aller Forscher, die sich bisher Frame-analytisch betätigt haben, nicht strikt zwischen ‚sprachlichem Wissen‘ und sogenanntem ‚Weltwissen‘ (oder ‚enzyklopädischem Wissen‘) unterschieden werden.“ (Busse 2013)

Konstruktion von „Ausnahmezuständen“, also krisenhaften Bedrohungsszenarien, der Ausbau des Sicherheitsapparates auf normativer Ebene legitimiert und dadurch „Normalität“ konstruiert wird. Weitere einschlägige Beispiele für diese Feststellung sind die Referenzierung auf Heiligendamm zur Begründung des Karlsruher Urteils zu Bundeswehreinräsen im Innern 2012 und jüngst die Begründung der Sonderrechtszonen in der Hamburger Innenstadt 2013/2014. Unübersehbar sind die großen Katastrophenzustände und deren Auswirkungen, allerdings sind die schleichenden Implementierungen durch Ausnahmezustände bisher weniger beachtet, obwohl sie mindestens ebenso nachhaltige Wirkungen im politischen und gesellschaftlichen System hinterlassen. Diese schleichende Veränderung der Grundsätze der Gesellschaft wird durch langwierige Diskussionsprozesse vollzogen, die in der Öffentlichkeit nur selten auf Interesse stoßen, da sie kaum einen Nachrichtenwert besitzen und diese Sonderregelungen langsam und unterschwellig eingeführt werden. Diese Einführung führt zu dauerhaften Veränderungen.

Im Folgenden soll gezeigt werden, wie Bedeutungsfestsetzung stattfindet und wie diese operationalisiert und transparent gemacht werden kann. Zu dieser Veranschaulichung interessieren besonders konfligierende Konzepte. Daher wurden für das Korpus Texte ausgewählt, die versuchen zu legitimieren oder in einem umfangreichen Kontext von Legitimierungsstrategien stehen³⁰. Ich untersuche die unterschiedlichen Funktionen des *Ausnahmezustands* (vgl. Parr 2010; Jäger/Jäger 1996b, 2007) im Zusammenhang mit dem Machtdispositiv und frage dabei nach den Akteur*innen, deren Strategien und den Funktionen sprachlicher Ausgrenzung (vgl. Schulte-Holtey 1995; Foucault 2005; Bührmann/Schneider 2009). Dabei liegt der Fokus auf dem zugrunde liegenden Machtverhältnis: Wie und warum werden Konflikte dramatisiert? Welche Konfliktverhältnisse bestimmen den Diskurs? Welche Idealvorstellungen von Gesellschaft werden unter der Hand produziert?

³⁰ Die in der Analyse berücksichtigten Texte lassen die interne Kommunikation der Behörden nachzeichnen. Diese Texte und Dokumente behördlichen Handelns stehen im Normalfall penibel unter Verschluss. Die Datensammlung IN-POL beispielsweise, als polizeilich erkennungsdienstliches Mittel äußerst wichtig, ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und kann daher auch keiner demokratischen Kontrolle unterliegen. Der Zugang zu den Einträgen ist nur Internen gestattet. Auch die Zuordnung einzelner Personen zum Ampelsystem, einer Einteilung ihrer potentiellen Gefährlichkeit (s.u.), war bislang nicht nachvollziehbar. Diese Arbeit versucht durch die Auswertung einiger interner Dokumente zumindest etwas Licht ins Dunkel zu bringen. Die Auswahl des Korpus ist Teil der Forschung, d.h. die Bestimmung des Momentes, in dem der zu analysierende Rahmen in Zeit und Raum eine gesättigte Menge umschließt, ist selbst Aufgabe der Diskursanalyse (vgl. Scherer 2006, Mautner 2009).

"Dass sich vom Rand aus, von der Ausnahme her betrachtet, der Normalzustand besonders klar erkennen lässt, ist auch meine These, aber ich antworte nicht."
(Zelik 2007, S. 20)

2 Verschiedene Wege zum Ziel

In der politischen Philosophie z.B. Alain Badiou und Giorgio Agambens ist die Ausnahme eine philosophische und politische Schlüsselkategorie. Sie macht die Ereignisartigkeit eines historischen Momentes aus – Badiou – und als undefinierte Schwelle oder Grauzone den tatsächlichen Modus modernen Regierens determiniert – Agambens. Der Ausnahme kommt deswegen in diesen Überlegungen eine besondere Rolle zu, weil sie als Schwelle oder Grauzone Übergänge³¹ markiert. Auch bei Carl Schmitt besteht dieser besondere Moment in der Durchlässigkeit der faktischen Macht. Für Matthias Lemke hingegen manifestiert sich diese Schwelle in der Notwendigkeit der Begründungen für das Überschreiten dergleichen:

„Begründungen für eine legitime Regierungspraxis in repräsentativ-demokratisch verfassten Staaten treten besonders häufig und explizit in der Krise auf, also dann, wenn eine Regierung und das sie tragende Institutionengefüge zu scheitern drohen. Bemühungen zur Legitimierung von Regierungshandeln entwickeln ihre besondere Dringlichkeit demnach nicht im Normalvollzug des Regierens, sondern an der Schwelle, wo dieser gerade noch oder gerade nicht mehr gegeben ist. Dieser prekäre Ort des *gerade noch* oder des *gerade nicht mehr* ist der *Ausnahmezustand*." (Lemke 2012, S. 308; H.i.O.)

Was resultiert aus diesen Ansätzen politphilosophisch und rechtsphilosophisch betrachtet? Zunächst steht – zumindest auf der Ebene der theoretischen Konstruktion von Demokratie – der Ausnahmezustand im Gegensatz zum Normalzustand, dem demokratischen, austarierten Machtgefüge, das die Legitimation der Demokratie selbst ist. Der Ausnahmezustand wird ausgerufen, wenn die Existenz der staatlichen Ordnung oder die Erfüllung von staatlichen Grundfunktionen als akut bedroht erachtet werden. Die Bedrohung ist die Legitimation. Der Ausnahmezustand suspendiert dann genau diese Ordnung, um sie zu erhalten. Ein höchst paradoxes Verhältnis, denn im Ausnahmezustand wird ein ganzes Ensemble undemokratischer Praktiken legalisiert, die im Normalbetrieb der Demokratie ausgeschlossen sind. Konkret bedeutet das für den Fall des Ausnahmezustands stets eine Überhebung des Polizeirechts über das Strafrecht, also die Unterordnung der Judikative unter die Exekutive. Die temporäre Untergrabung der demokratischen Grundordnung löst nicht nur systemische Fragen aus, sondern hat zudem einige handfeste Konsequenzen: Der Ausnahmezustand erlaubt auf Grund der extrarechtlichen Position Handlungen, die im Normalfall grundrechtswidrig wären, eben weil er dieses Grundrecht

³¹ Diese Übergänge betreffen z.B. solche zwischen Recht und Unrecht, Staatlichkeit und Chaos, Demokratie und Totalitarismus. Auch Holzinger schreibt von den Momenten, in denen zwischen Recht und Unrecht nur schwer zu unterscheiden ist. (vgl. Holzinger et al. 2010, S. 243)

einschränkt. Im Notstand kann also z.B. darauf verzichtet werden, Freiheitsentzug durch ein Gericht verordnen zu lassen. Die Entscheidungskompetenz wird in den Zuständigkeitsbereich der Exekutive übertragen. Solche Vorgehen lassen sich an Beispielen wie Heiligendamm, aber auch an Situationen wie z.B. in Guantánamo zeigen. In den vorgehend genannten Situationen konnte also faktisch das Ausnahmerecht eingeführt werden, obwohl nicht formal der Notstand ausgerufen wurde. Nähern wir uns der *Ausnahme* aber zunächst grundlegend philosophisch.

2.1 Ausnahme als Schwelle der Souveränität

„Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“ (Schmitt 1996b, S. 11). Mit diesem berühmten Zitat ist zweierlei gemeint: Zum einen, dass der Souverän darüber entscheidet, wann der Ausnahmezustand gilt, also über die Schwelle, wann ein Zusammenleben nach geltenden Gesetzen nicht mehr möglich ist. Zum anderen, dass der Souverän während des Ausnahmezustandes entscheidet.

Schliesky kritisiert an Schmitts Vorgehen zu Recht, dass durch dessen Blickwinkel die Souveränität außerrechtlichen Stellenwert bekommt und „extrarechtlich“ definiert wird. Denn unter den Prämissen, dass der Ausnahmezustand ein (fast) rechtsfreier Raum ist, der außerhalb der normalen Ordnung steht, und dieser zweitens den Rechtsstaat definiert, stellt Schmitt zwar die Souveränität als faktische Macht im Falle der Ausnahme fest. Dann verliere aber Souveränität ihren rechtlichen Charakter im herkömmlichen Sinn (vgl. Schliesky 2004, S. 112). Schmitt wendet sich mit seiner Definition der Souveränität nicht nur gegen klassische liberale oder libertäre Staatskonzepte, sondern übt umgreifende Parlamentarismuskritik und „gibt der ‚nationalen Einheit‘ gegenüber dem ‚Pluralismus ökonomischer Interessen‘, welche per definitionem die Gesellschaften liberaler Prägungen charakterisieren, deutlich den Vorzug“ (Tertulian 1999, S. 4). Denn Voraussetzung für einen friedlichen Staat sei die Homogenität des Volkes, welche wiederum nur auf Grund des Zusammengehörigkeitsgefühls anhand der Unterscheidung von Freund und Feind entstehen könne (vgl. Schliesky 2004, S. 110). Eine Gesellschaft eint sich nach Schmitt vor allem durch den Ausschluss des Feindes. An diesem Gedanken setzt sowohl Agambens Kritik als auch die Beschreibung des Freund-Feind-Topos in dieser Analyse an. Die Macht des Souveräns begründet sich für Agamben keinesfalls in dem von Hobbes begründeten und Schmitt aufgegriffenen Gesellschaftsvertrag, sondern in der „ausschließenden Einschließung“ der *zoé* in den Staat. Agamben macht in der griechischen *pólis* schon jene Struktur aus, die der des gegenwärtigen Regimes gleicht: Souverän sei, wer oder was über den Rechtsraum und die Teilhabe am öffentlichen Recht entscheidet. Der Souverän entscheidet damit über *bíos* und *zoé*. Die Grundlage dieser Überlegungen ist Aristoteles’ Definition des Lebens, auf die Agamben zurückgreift, um den Stellenwert der *zoé*, des „nackten Lebens“, an der untersten Stelle eines Bewertungsschemas des menschlichen Lebens auszumachen. In der *pólis* eingeschlossen als *bíos* waren männliche, vermögende „volljährige“ Bürger, als *zoé* galten Frauen, Sklaven, Kinder und Barbaren.

Zwar werden diese heute nicht mehr juristisch aus dem Rechtssystem ausgeschlossen³², jedoch werden die Kategorien des Lebens auf andere Kollektive übertragen. Schon vorbereitend zum *Homo Sacer*-Projekt beschreibt Agamben in „Mittel ohne Zweck“, wie während der Konstitution des Staates durch die Souveränität bestimmte Gruppen von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Diesen Ausschluss zeigt Agamben am Terminus „Volk“. Dieser bezeichne sowohl *zoé* als auch *bíos* und „trägt also den fundamentalen biopolitischen Bruch immer schon in sich. Es ist das, was nicht eingeschlossen werden kann in das Ganze, dessen Teil es ist, und was der Gesamtheit nicht angehören kann, in das es immer schon eingeschlossen ist.“ (Agamben 2001, S. 37; H.i.O.).

Der Ausnahmezustand als Notstand besteht für Schmitt im sichtbar werden der faktischen Souveränität, für Agamben hingegen in der Suspendierung jedweden Rechts. Dieser Unterschied in der Wahrnehmung der Souveränität im Ausnahmezustand ist grundlegend für die Bewertung des jeweiligen Systems. Bei Schmitt ist der Ausnahmezustand der ultimative Prüfstand des Systems, denn im Ausnahmezustand verbleibt der Staat, während das Recht aussetzt. Schmitt glaubt daran, dass der Staat den Ausnahmezustand als Übergang zu einer neuen Normallage nutzt, weswegen er nach einem starken Staat rufen kann, der die Ordnung wiederherstellt. Schmitts Konzept widerspricht allerdings, dass der Ausnahmezustand schlicht kein Übergang und auch nicht durch einen starken Staat zu überwinden ist. Vielmehr scheint es die Möglichkeit zu geben, dauerhafte Notstände zu produzieren, um ihre Notwendigkeit permanent zu legitimieren. Schmitt stimmt mit Hobbes darin überein, dass Souveränität Monopolstatus besitzen müsse. Auch verfechte Schmitt eine ähnlich pessimistische Anthropologie. Von der Hypothese ausgehend, dass der Mensch dem Menschen ein Feind sei, bestimmt er die einzige Möglichkeit, Frieden zu schaffen, in der Abgabe der Selbstbestimmung an eine höhere Macht:

„Der Staat ist nach Hobbes nur der mit großer Macht fortwährend verhinderte Bürgerkrieg. Danach verhält es sich so, daß das eine Ungeheuer, der Leviathan „Staat“, das andere Ungeheuer, den Behemoth „Revolution“, andauernd niederhält. [...] Der staatliche Absolutismus ist demnach der Unterdrücker eines im Kern, nämlich in den Individuen, ununterdrückbaren Chaos.“ (Schmitt 2012, S. 34)³³

³² Dies ist keinesfalls eine Selbstverständlichkeit sondern Errungenschaft von politischen Kämpfe für des Endes der Sklaverei und z.B. den Emanzipationsbewegungen.

³³ Die Gegenüberstellung der mythischen Figuren „Behemoth“ und „Leviathan“ beinhaltet multiple Interpretationsmöglichkeiten. Symbolisch für den Krieg aller gegen alle steht Behemoth, ein Landungeheuer der jüdischen Mythologie, dessen Stärke den Menschen zur Kapitulation zwingt. Als Landwesen spielt es auf die ständige Präsenz von Gewalt an, während der Leviathan als Wasserwesen eher als eine hintergründige Erscheinung gedacht wird, zwar ständig anwesend, aber nur während ihres Auftauchens einflussreich.

Während bei Hobbes noch „zwei Ungeheuer streiten“, zwischen denen stets verhandelt wird, da beide sich gegenseitig ausschließen, ist der Ausnahmezustand auch nach Schmitt noch eine Subtraktion des Rechtes vom Staat bzw. der Ordnung:

„Ist dieser [Ausnahme-] Zustand eingetreten, so ist klar, dass der Staat bestehen bleibt, während das Recht zurücktritt. Weil der Ausnahmezustand immer noch etwas anderes ist als eine Anarchie und ein Chaos, besteht im juristischen Sinne immer noch eine Ordnung, wenn auch keine Rechtsordnung.“ (Schmitt 1996b, S. 18)

Wie Schmitt die grundlegende Formation der Macht vom Ausnahmezustand her versteht, so betrachtet Ernst Fraenkel das NS-Regime vom Ausnahmezustand her: „Die Verfassung des dritten Reiches ist der Belagerungszustand. Die Verfassungsurkunde des dritten Reiches ist die Notverordnung vom 28.2.1933.“ (Fraenkel 2012, S. 1). Fraenkel untersucht nicht nur die Beschaffenheit des NS-Regimes, sondern auch die Übergangsphase der Etablierung des Machtwechsels, weswegen seine absolut scharfsinnige Analyse bis heute – oder gerade gegenwärtig – wegweisend ist. Mit der Reichstagsbrandverordnung vom 28.02.1933 ausgestattet, schufen die Nationalsozialisten einen ständig sich ausweitenden Sektor außerhalb der allgemeinen Rechtsordnung, in dem nicht nach Maßstäben des Rechts, sondern ausschließlich politisch nach Lageeinschätzung entschieden wurde:

„Im politischen Sektor des Dritten Reiches gibt es kein objektives und daher auch kein subjektives Recht, keinen Rechtsschutz und keine mit Rechtsgarantien versehenen Kompetenzen. In diesem politischen Sektor fehlen die Normen und herrschen die Maßnahmen. Wir sprechen daher insoweit von einem ‚Maßnahmenstaat‘.“ (Fraenkel 2012, S. 273)

Anders als Schmitt behauptet Fraenkel unisono mit der Haupthypothese dieser Arbeit, dass die Ausnahme „normaler“ Bestandteil der Regierungspraxis sei.

„Gestützt auf den in Ausübung meiner Anwaltspraxis gewonnenen Einblick in das Funktionieren des Hitlerregimes glaubte ich, im Nebeneinander eines seine eigenen Gesetze im allgemeinen respektierenden ‚Normenstaates‘ und eines die gleichen Gesetze mißachtenden ‚Maßnahmen-staates‘ einen Schlüssel zum Verständnis der nationalsozialistischen Herrschaftsordnung gefunden zu haben.“ (Fraenkel 2012, S. 13)

Nicht nur für das NS-Regime, auch für gegenwärtige Regierungspraktiken in rechtsstaatlichen Demokratien kann das Nebeneinander verschiedener Ebenen – besonders während des Ausnahmezustands – als Charakteristikum aufgezeigt werden. An der Stelle dieser Koexistenz von *Normen* und *Maßnahmen* setzt das Kommunikations- und Koordinierungsproblem ein: das Gouvernement neigt dazu, Unnormales und Normverletzungen nicht als Fall für die rechtskräftige Verurteilung zu definieren, sondern als Legitimation für die Verschärfung von Normen zu kodieren. Heute sind Regeln für die Exekutivorgane vorhanden und publiziert, jedoch sind diese höchstens eine Einschränkung der faktischen Kompetenzen. Die Entscheidung über Richtigkeit oder Legitimität der Einsätze bleibt nach wie vor eine politische. Selbstredend in einer anderen Dimension und mit vollkommen verschiedenen Auswirkungen, jedoch weist die Souveränität stets implizit auf die potentielle Gefahr des Abdriftens hin.

Diese provokante Hypothese wird im Folgenden anhand von Beispielen erläutert. Aber zunächst wird in der Theorie Fraenkels nachvollzogen, dass diese Kategorien sich sinnvoller Weise übertragen lassen. Fraenkel erläutert sein Verständnis der verschiedenen Ebenen der Staatlichkeit folgendermaßen:

„Unter ‚Maßnahmenstaat‘ verstehe ich das Herrschaftssystem der unbeschränkten Willkür und Gewalt, das durch keinerlei rechtliche Garantien eingeschränkt ist; unter ‚Normenstaat‘ verstehe ich das Regierungssystem, das mit weitgehenden Herrschaftsbefugnissen zwecks Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ausgestattet ist, wie sie in Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakten der Exekutive zum Ausdruck gelangen.“ (Fraenkel 2012, S. 21)

Ergo versucht Fraenkel nicht, das Regime als ein Ganzes zu beschreiben, sondern als zwei gegenläufige und sich ergänzende Mechanismen desselben Staates, als „nebeneinander existierende Systeme“ (Fraenkel 2012, S. 21). Fraenkels Analyse der Rechtsprechung lässt die Verwobenheit der beiden Systeme deuten und die Spannung zwischen Normenstaat und Maßnahmenstaat darstellen:

„Eine Analyse der Rechtsprechung wird ergeben, dass es eine ständige Spannung gibt zwischen den traditionellen Instanzen, die den Normenstaat repräsentieren und den Organen der Diktatur, den Instrumenten des Maßnahmenstaates.“ (Fraenkel 2012, S. 21)

Genau diese Spannung wird bis heute und gerade heute wieder in der Differenz der Rechtsgrundlagen und der Exekutive im Ausnahmezustand deutlich. Die Relevanz und Funktion des Zustands, in dem das Maßnahmensystem überwiegt, seine Bedeutung für den politischen Sektor³⁴ ist immens, da dieser Sektor von sich aus stets ein Vakuum in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit bereithält:

„Der politische Sektor des Dritten Reiches bildet ein rechtliches Vakuum. Dies schließt nicht aus, dass innerhalb seines Apparates eine gewisse Ordnung und Kalkulierbarkeit des Verhaltens seiner Funktionäre in Erscheinung tritt. Es fehlt jedoch in diesem Sektor eine auf publizierten und daher generell verbindlichen Normen basierende Regelung des Verhaltens seiner Behörden und sonstigen Exekutivorgane. Im politischen Sektor des Dritten Reiches gibt es weder ein objektives noch ein subjektives Recht, keine Rechtsgarantien, keine allgemein gültigen Verfahrensvorschriften und Zuständigkeitsbestimmungen – kurzum, kein auch die Betroffenen verpflichtendes und berechtigendes Verwaltungsrecht.“ (Fraenkel 2012, S. 26)

Bleibt zu fragen, ob die Permanenz der Ausnahme im Dritten Reich vergleichbar mit heutigen Strukturen z.B. im Sinne Agambens ist. Deutlich wird zumindest, dass die Bedeutung des Ausnahmezustands für die Machtübernahme der Nazis und die Errichtung einer dauerhaften, souveränen Diktatur maßgeblich war. Fraenkel beschreibt sie folgendermaßen:

³⁴ Wobei „Sektor“ ein unklarer Begriff ist, wie auch Fraenkel selbst konstatiert. Dienlich könnte hier von Feldern im Bourdieu'schen Sinne gesprochen werden.

„Als die Nationalsozialisten mit allen Machtbefugnissen des zivilen Ausnahmezustands ausgestattet waren, verfügten sie über die Mittel, um die verfassungsmäßige vorübergehende Diktatur in die verfassungswidrige dauernde Diktatur umzuwandeln.“
(Fraenkel 2012, S. 27)

Belagerungszustand und Ausnahmezustand funktionieren als Spielball zwischen Normenstaat und Maßnahmenstaat, als „Negation der Negation“ (Fraenkel 2012, S. 33). Für die gegenwärtigen Studien zum Ausnahmezustand ist Fraenkels Doppelstaatstheorem unerwartet fruchtbar, sind doch einige Phänomene wie beispielsweise die außerrechtliche Situation in Guantánamo strukturell nichts Anderes als das Verfügen über Menschen außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung. Dieser rechtsfreie Bereich der Herrschaft der Maßnahmen ist ein verfassungswidriger dauerhafter Ausnahmezustand. Und ist die Erklärung von Sonderrechtszonen wie in Heiligendamm nicht ein ähnlicher Versuch, eingeschränkte Zonen des Maßnahmenregimes zu verwirklichen? Es liegt die Vermutung auf der Hand, dass die Gefahr des „Doppelstaats“ auch für demokratische Rechtsstaaten gilt – zum einem in Momenten existentieller Bedrohung wie nach 9/11, zum anderen in der schleichenden Verwirklichung eines permanenten Sicherheitsregimes.

Auch Balke greift auf Agamben und Foucault zurück um seine These zu stärken, dass im Übergang zur Moderne der Souveränitätsbegriff keinesfalls obsolet geworden, sondern vielmehr modifiziert worden sei. Diese Verschiebung bestünde vor allem darin, dass Souveränität als diskursives Ereignis, weniger als „Realphänomen“ erkennbar sei: „Wie die souveräne Funktion in den Abhandlungen der politischen Philosophie auch begründet oder kritisiert wird, sie operiert in diesen Texten immer als eine Trope und als ein Begriffsbild oder als eine ‚Begriffsperson‘“ (Balke 2009, S. 11). Balke entwickelt also einen Werkzeugkoffer zur Analyse all jener Visualisierungen und Personalisierungen des Modells der Souveränität, anhand derer die „Formen und Funktionswechsel der Souveränität“ (18) gezeigt werden können. Dabei sind diese Visualisierungen für Balke gleichsam die Konstituenten der Souveränität, sie machen diese selbst aus (vgl. Balke 2009, S. 11).

Um Badiou's Sicht des Ereignisses sinnvoll für die Diskursanalyse zu erweitern, lohnt sich ein Vergleich mit Balke. Er schreibt zum Ereignis aus Sicht der Diskursanalyse: „Noch bevor sich für den Diskursanalytiker die Frage des Politischen stellt, bevor er also politische Aussageformationen untersucht, begegnet er der Souveränität oder der Macht der Instituierung auf der Ebene der Rede selbst“ (Balke 2009, S. 9 f). Souveränität bezeichnet bei Balke darin einen Prozess der Limitation, eng gebunden an kommunikative Vorgänge. Die Prozesse beinhalten eine „spontane Tendenz zur kommunikativen Entgrenzung des sozialen Feldes“ (509). Diese Entgrenzung werde dadurch zu begrenzen versucht, dass der Souveränität eine konkrete Form gegeben werde. Damit werde sie zugleich greifbar und begrenzt. Und indem diese einen „politischen Exklusivitätsanspruch“ (509) manifestiert, erhalte die Gesellschaft einen Fixpunkt, der gleichermaßen Sicherheit und Stabilität verspreche. Zur Durchsetzung

dieser sozialen Stabilität wiederum bedürfe das Konzept der Souveränität Kommunikationsvorgänge. Sein Fazit ist, dass sich so Souveränität letztendlich selbst als kommunikatives Ereignis darstelle (vgl. Balke 2009, S. 509 ff).

2.1.1 Die Ausnahme als Permanenz

Agamben und Foucault eng beisammen zu denken lohnt sich. Beide halten das Verhältnis von Ausnahme und Norm für ein *umgekehrtes*. Zudem ergänzen sich beide Theorien zur Ausnahme fruchtbar. In den Bänden „Homo Sacer“ und „Ausnahmestand“ untersucht Agamben, wie gegenwärtig im Ausnahmestand, und auch z.B. in der Revolution, gemeinhin unrechtmäßige Methoden Legitimität erlangen. Er wirft somit die fundamentale Frage nach der Legitimität von Herrschaft selbst auf. Das Erkennen der elementaren Strukturen von Souveränität ist für Agamben Basis jeglicher Systemkritik und kann zum Fundament für die Suche nach Wegen aus der gegenwärtigen politischen Lage werden. Souveränität sei die der Politik zu Grunde liegende Ordnung. Agamben bestimmt dabei Souveränität als ein a priori abendländischer Politik. Für Agamben ist das Paradigma des Ausschlusses in Form der Ausnahme des *homo sacer*, der als aus dem Leben einschließend Ausgeschlossener eben durch diese Beziehung zum Leben das Leben definiert und statuiert (vgl. Böckelmann 2007; Agamben 2002). Diese doppelt paradoxe Beziehung beschreibt Agamben als „Matrix der modernen Gesellschaft“ (Agamben 2004, S. 175). Die Abtrennung des „nackten Lebens“ dient der negativen Konstitution des Staates, wobei das „nackte Leben“ eben durch seine Ausschließung in die Definition des Staates eingeschlossen bleibt. Die Bestimmung des Menschen ist ein Konstitutionsmoment des Staates und überträgt dem Souverän die Macht, über das Leben zu entscheiden und Menschen aus der Definition des *bíos* auszuschließen. Auch bei Hobbes finden die Kategorien „gerecht“ und „unrechtmäßig“ nur hinsichtlich der Menschen, die durch den Gesellschaftsvertrag in die Gemeinschaft, das gesellschaftliche Leben, *bíos*, eingeschlossen sind, Anwendung. Kontrovers zu Hobbes beschreibt Agamben jedoch die Entstehung des Staates nicht als das Entstehen einer Bindung, sondern als eine „Auflösung“, eine *déliation*. Der Gegenstand dieser Auflösung ist jedoch kein vorgehender Vertrag im Sinne von Hobbes, sondern „das Überlassensein [abbandono] an eine unbedingte Macht über den Tod“ (Agamben 2002, S. 100). Agamben, dem es darum geht, die Ausnahme als Norm zu bestimmen und damit die besondere Struktur des Ausnahmestands als Moment der Auflösung des Rechts zu definieren, greift in Anlehnung an Schmitt auf das Verhältnis von Regel und Ausnahme im Allgemeinen zurück und definiert die Ausnahme als „eine Art der Ausschließung“ (vgl. Agamben 2002, S. 27). Die besondere Art, die Beziehung der „Ausschließung“, besteht darin, dass die Ausnahme aus der Norm entnommen ist, aber stets mit ihr in Beziehung bleibt:

„Doch was die Ausnahme eigentlich kennzeichnet, ist der Umstand, dass das, was ausgeschlossen wird, deswegen nicht völlig ohne Beziehung zur Norm ist; sie bleibt im Gegenteil mit ihr in der Form der Aufhebung verbunden. Die Norm wendet sich auf die Ausnahme an, indem sie sich von ihr abwendet, sich von ihr zurückzieht.“ (Agamben 2002, S. 27; H.i.O.)³⁵

In diese Beziehung, der „Form der Aufhebung“, bleiben Norm und Ausnahme derart verbunden. Es gibt keine Norm und damit auch kein Recht, die ohne Ausnahme bestehen könne. Die Ausnahme statuiert die Regel. Die Differenzierung von Ausnahme und Beispiel trägt hier dazu bei, die besondere Struktur der Ausnahme zu verstehen: „Doch während die Ausnahme, wie wir gesehen haben, eine *einschließende Ausschließung* ist (...), funktioniert das Beispiel als *ausschließende Einschließung*“ (Agamben 2002, S. 31). Zur Erläuterung der Verschiedenheit der einschließenden Ausschließung und der ausschließenden Einschließung fügt er hinzu: „Während das Beispiel von der Menge insofern ausgeschlossen wird, als es dazu gehört, ist die Ausnahme gerade deswegen in den Normalfall eingeschlossen, weil sie nicht dazu gehört“ (Agamben 2002, S. 32). Und weiter spitzt Agamben diese These zu, indem er sich hier auf Carl Schmitt bezieht:

„Die Ausnahme ist interessanter als der Normalfall. Das Normale beweist nichts, die Ausnahme beweist alles; sie bestätigt nicht nur die Regel, die Regel lebt überhaupt nur von der Ausnahme. In der Ausnahme durchbricht die Kraft des wirklichen Lebens die Kruste einer in Wiederholung erstarrte Mechanik.“ (Schmitt 1996b, S. 22)

Wer die Regel verstehen will, muss demnach die Ausnahme verstehen. Mit Agambens Worten: „Deshalb muss die Behauptung, dass ‚die Regel [...] überhaupt nur von der Ausnahme lebt‘, buchstäblich genommen werden.“ (Agamben 2002, S. 37). Die

³⁵ Eine weiterführende Analyse des Verhältnisses von Ausnahme zu Norm führt zu Wittgenstein. Mit dem umstrittenen paradigm-case-argument (vgl. Wittgenstein 2001; Hanfling 1990/91) wird behauptet, dass bestimmte Phänomene nur als Ausnahme einer Regel existieren können (z.B. Folter, Sterbehilfe). Zwei Ebenen von Ausnahmen lassen sich im Spiel definieren: (1) der Regelverstoß, ein unerlaubter Zug, und (2) die Ungeschicklichkeit, ein schlechter Zug. Ein schlechter Zug (2) kann z.B. der Ballverlust im Fußball sein, ein unerlaubter Zug (1) dagegen, einen zweiten Ball ins Spiel zu bringen. Fehler des zweiten Typs sind Ausnahmen, die gegen Normen verstoßen, wofür sie zuvor durch Normen reglementiert worden sein müssen. Die Voraussetzung für Ausnahmen dieser Art ist also eine Regel. Jemand der alle solche Regeln missachtet, spielt nicht schlecht, oder falsch Fußball, sondern gar nicht – in Severins Worten: "Ein Kleinkind, das völlig ungeordnet mit den Figuren auf dem Brett herumfährt, spielt nicht nur *schlecht* Schach: es spielt *überhaupt nicht* Schach." Weiterhin gibt es Tätigkeiten, die nur Fehler (oder: Ausnahmen) des ersten Typs zulassen: auch wer noch so schlecht kocht, kocht; denn hier sind die Regeln keine Spielregeln (im Sinne des Modalverbs "müssen"), sondern Handlungsanweisungen oder Tipps (im Sinne von "sollen"). Auf den Gebrauch der Sprache übertragen bedeutet das: Eine Ausnahmen des Typs 1 ist z.B. Subjekt und Prädikat im Satz nicht in denselben Numerus zu setzen oder Haupt- und Nebensatz nicht durch Komma zu trennen. Ausnahmen des Typs 2 dagegen sind z.B. das Beschimpfen eines Vorgesetzten oder sich im Bewerbungsgespräch als faul (vorausgesetzt ist der Wunsch den Job zu bekommen). Gleichzeitig bleiben die Beschreibungen – oder Zuschreibungen – von Norm und Ausnahme ambivalent: dick sein zum Beispiel ist in unserer Gesellschaft einerseits mengenmäßig „normal“, wird aber gleichzeitig als zu normalisierende Ausnahme bekämpft – das normative Ideal entspricht nicht der Normalität.

Beziehung von Ausnahme und Regel konvergiert nach Agamben mit der Beziehung von Ausnahme und Recht. Dieses ‚von der Ausnahme leben‘, die Konstruktion des Rechts (bzw. der Norm) durch die Ausnahme ereignet sich folgender Weise: Das Einbeziehen des Lebens (bzw. der Ausnahme) in das Recht (bzw. in die Regel) vollzieht sich anhand einer „einschließenden Ausschließung“ (vgl. Agamben 2002, S. 30 ff). Das Leben wird, weil es in das Recht integriert wird, eingeschlossen und ist ebenfalls wegen seiner Andersartigkeit weiterhin ausgeschlossen. Jedoch stellt Agamben eine „radikale Krise jeglicher Möglichkeit, deutlich (...) zwischen Ausnahme und Norm zu unterscheiden“ (Agamben 2002, S. 35) fest, da Ausnahme und Regel in modernen Gesellschaften verschwimmen. Die Beziehung der Ausnahme zur Norm lässt sich anhand deutlicher Kriterien bestimmen. Diese Kriterien sind: Durch die Ausnahme und - nach Agamben - *nur* durch diese wird die Regel statuiert. Die Ausnahme gibt der Norm dadurch Existenz (deskriptiv) sowie Relevanz und Gehalt (normativ). Genau darin steckt die konstruktive, dynamische Kraft der Ausnahme, welche Agamben jedoch nicht thematisiert. Für ihn ist das Paradigma des Ausschlusses in Form der Ausnahme der *homo sacer*, der als aus dem Leben einschließend Ausgeschlossener eben durch diese Beziehung zum Leben das Leben definiert und statuiert.

Schließlich wird der von Agamben als Ausnahmezustand definierte Normalzustand der modernen Gesellschaft charakterisiert. Denn wenn Agamben über den Ausnahmezustand spricht, dann dreht er die gängige Vorstellung vom Ausnahmezustand um: Für ihn ist, im Gegensatz zu Carl Schmitt, der Ausnahmezustand der Normalzustand. Agamben beschreibt den Ausnahmezustand parallel zur Definition der Souveränität als Schwellenphänomen, das innerhalb und außerhalb des Rechts stehe:

„Das Besondere der Situation, die im Ausnahmezustand geschaffen wird, besteht nur darin, dass sie weder als faktische noch als rechtliche Situation bestimmt werden kann, sondern dazwischen eine paradoxe Schwelle der Ununterschiedenheit errichtet.“
(Agamben 2002, S. 26)

Wie gezeigt sieht Agamben im Gegensatz zu Foucault keinen strukturellen Unterschied zwischen der modernen „Biomacht“ und dem herkömmlichen Souveränitätsbegriff. Diese verschiedenen Ansätze führen zu einem Konflikt in der Stellung des Rechts in den Theorien von Agamben und Foucault:

„Im Vergleich zu Foucault findet hier ein eigentümlicher Rollentausch statt: Wo Foucault das Recht als Überbleibsel der vorkapitalistischen ‚Souveränitätsmacht‘ ansieht, wird die Verbindung Gewalt-Recht bei Agamben zur alles durchdringenden Konstante ‚abendländischer Politik‘. Wo Foucault die Beziehung von ‚Biopolitik‘ und Recht als Gegensatz denkt, wird sie bei Agamben zu einer Identitätsbeziehung.“
(Lyotard und Müller 2005, S. 39)

Das Aufweisen des *homo sacer* in der Demokratiegeschichte wird zum Programm. Schließlich zeigt Agamben am *homo sacer* die Grauzonen, die Ausnahmezustände, in

denen der Mensch als „Biomasse“ behandelt werden kann: „Außerhalb der Rechtsordnung zu stehen und doch zu ihr zu gehören: das ist die topologische Struktur des Ausnahmezustands“ (Agamben 2004a, S. 45)³⁶. Der Mensch sei deswegen als „Biomasse“ im Ausnahmezustand verfügbar, weil der einzelne Mensch direkt Bezugspunkt der Herrschaft des Souveräns sei. Agambens Annahme, dass sich viele Selbstverständlichkeiten und Distinktionsmuster der Moderne verschieben oder verschoben haben, führt dazu, klassische Kategorien des Politischen und des Rechtlichen neu zu überdenken. Deswegen müsse auch die Kategorie der Ausnahme in Gegensatz zu klassischen Staatstheorien und Verfassungstheorien erneuert werden.

Vor allem auf Grund der gegenwärtigen Veränderungen der europäischen Regierungspraxis formuliert Agamben Zweifel daran, ob unsere Gesellschaft noch eine demokratische ist. Er geht noch weiter zu fragen, ob der Wandel vom Regieren der Ursachen hin zum Regieren der Folgen nicht eine grundlegend unpolitische Struktur mit sich bringt. Er schreibt: „Dieser Wandel ist so tief greifend, dass wir mit Recht fragen können, ob die Gesellschaft, in der wir leben, noch eine demokratische ist – aber auch, ob sich diese Gesellschaft noch als eine politische betrachten lässt.“ (Agamben 2014, S. 29) Denn, so folgert Agamben, moderne Gouvernamentalität sei nicht nur undemokratisch, sondern auch unpolitisch:

„Tatsächlich möchte ich die Hypothese vorbringen, dass das Regierungsmodell, das heute in Europa vorherrscht, nicht nur undemokratisch ist – man kann es auch nicht als politisch betrachten. Ich will deshalb versuchen zu zeigen, dass die europäische Gesellschaft heute keine politische Gesellschaft mehr ist.“ (Agamben 2014, S. 26)

Auch Agamben sieht in der Omnipotenz des Begriffes *Sicherheit* das neue Modell des Regierens begründet.

„Beginnen wir mit einem Begriff, der seit dem September 2001 jeden anderen politischen Begriff verdrängt zu haben scheint – Sicherheit. Die Formel »aus Sicherheitsgründen« fungiert heute in allen Bereichen, vom Alltagsleben bis hin zu internationalen Konflikten, als ein Deckwort zur Durchsetzung von Maßnahmen, die die Menschen mit guten Gründen nicht akzeptieren würden. Ich will versuchen zu zeigen, dass der eigentliche Zweck von Sicherheitsmaßnahmen nicht in der Abwendung von Gefahren, Unruhen oder sogar Katastrophen liegt.“ (Agamben 2014, S. 26)

Die konkrete Verwendung und Implikation des Begriffs wird weiter unten gezeigt werden. Besonders von Interesse ist die Relation der Begriffe *Sicherheit* und *Ausnahmezustand* sowie der implementierten Weltansicht, die sie jeweils transportieren. Die grundlegende Struktur der Ausnahme wird besonders deutlich in der vollständigen Umsetzung des Ausnahmezustands, im Lager³⁷. Terkessidis beschreibt

³⁶ Unter der „topologischen Struktur“ ist hier die räumliche, d.h. im übertragenen Sinne örtliche oder geografische Bestimmung des Ausnahmezustands im Rechtsraum zu verstehen.

³⁷ Eine interessante Querverbindung zwischen Agambens Lagerbestimmung und Links Normalismustheorie besteht in der Bedeutung der Mauern als faktische, visuelle Grenze der Normalität. Link schreibt, dass „in beiden Fällen die Mauern eine deutlich sichtbare Normalitätsgrenze [bilden].“

diese Struktur vollkommen richtig als „Zonen der Rechtlosigkeit“ (Terkessidis 2002), die sich gegenwärtig ausbreiten:

"Allerdings wird dieses Individuum gegenüber dem Souverän von all seinen konkreten Eigenschaften entkleidet - es ist, wie Agamben es nach einer obskuren Figur des römischen Rechtes nennt ‚Homo sacer‘, nacktes Leben. Dieses nackte Leben - das eigentliche politische Subjekt der Neuzeit - entpuppt sich im Verhältnis zum Souverän ebenfalls als Grenzfigur. Da es jederzeit dem Ausnahmezustand unterworfen werden kann, befindet es sich gleichzeitig innerhalb und außerhalb der Rechtsordnung. Das Lager nun ist der Ort des Ausnahmezustandes par excellence, wo das bloße Leben in seiner ganzen Nacktheit zum Ausdruck kommt. Im Lager entblößt die Souveränität ihre verborgene Wahrheit. Die Vervielfältigung der Lager, die wir gegenwärtig erleben, rührt nach Agamben daher, dass der Ausnahmezustand derweil dazu tendiert, zur Regel zu werden. [...] Denn es kann keinen Zweifel darüber geben, dass sich die Zonen der Rechtlosigkeit ausbreiten. Das gilt einerseits für die Gutbetuchten, welche sich in Shopping Malls, geschlossenen Siedlungen und Geländewagen selbst einsperren. Hier zeugt eine zunehmend lückenlose Architektur aus Videoüberwachung, Alarmanlagen und privatem Sicherheitspersonal vom Ausnahmezustand. Das gilt andererseits aber auch für das untere Ende der Gesellschaft - die Palette reicht von Lagern für Roma-Flüchtlinge in Deutschland, in die derweil sogar Schulen hineingebaut werden sollen, über die längst zu Kleinstädten gewordenen Flüchtlingslager der Palästinenser bis zu den Käfigen für ‚illegale Kämpfer‘ in Guantanamo. Mit *Big Brother* ist das Lager schließlich zur Unterhaltung geworden." (Terkessidis 2002)³⁸

Die „Grammatik“ des Ausnahmezustands oder die „verborgene Wahrheit“, wie Terkessidis es nennt, ist das Dispositiv der Ausnahme moderner Regime. Wie er weiter schreibt, sei das Lager innerhalb der Theorie der Souveränität bei Agamben der Ort der maximalen Verwirklichung des einschließenden Ausschlusses. Agambens fast nüchterner Ton in der Analyse der Lager und besonders der Bedingungen des Holocaust unter dem deutschen Nationalsozialismus lassen viele erschrecken und

Diese massiv materielle Normalitätsgrenze schreckt nach außen hin (in Richtung der normalen Bevölkerung) dramatisch ab. Nach innen ‚stigmatisiert‘ sie“ (Link 2013a, S. 106).

³⁸ Laut Terkessidis argumentieren auch Michael Hardt und Toni Negri in „Empire“ ähnlich, eine Verbindung die ausführlicher Betrachtung lohnt: Negri und Hardt gehen von der Ausnahme als „permanentem und allorten herrschenden Konfliktzustand“ (Negri/Hardt 2002, S. 7) aus. Der Gewalt kommt in deren Definition die Rolle der persistenten Ausnahme zu und damit stehen sie im Widerspruch zu Agamben. Für ihn ist die Ausnahme die originäre politische Beziehung (vgl. Agamben 2002) und in unserer Gegenwart sei die Ausnahme (z.B. Krieg, Gewalt) die Norm. Damit lehnt er sich an Benjamins Konzept an, das die Katastrophe als Norm beschreibt, um auf die Zustände zur Zeit des Nationalsozialismus aufmerksam zu machen (vgl. Benjamin 1965). Grundsätzlich stimmt Foucault im Gegensatz zu Agamben mit Negri und Hardt darin überein, dass der Krieg die Ausnahme ist und ihm die Position der allgemeinen Matrix der Macht innewohnt (vgl. Foucault 1991; Ewald 2005). Jedoch bringt er zusätzlich den Begriff der „Biomacht“ ins Spiel, um den Einfluss der Ausnahme auch auf andere Bereiche des Lebens und damit als eigentliche „Matrix der Gesellschaft“ zu beschreiben (vgl. von Hilgers 2008; Pieper/Encarnación 2003; Foucault 2005; Reuschling 2006). In Bezug auf Foucault können die gesellschaftlichen Grundlagen, namentlich Macht und Wissen, von der Ausnahme her begründet und somit auch die Frage nach der Identität von der „Ausnahme“ her gestellt werden – unter der Prämisse der Biomacht als Normalität. Arendt sichtet in der Ausnahme die Möglichkeit der Veränderung, in der Revolution die Bedingung, Politik außerhalb des Staates zu schaffen (vgl. Arendt 1986; zum Kolk 2009).

zweifeln. Agamben untersucht nämlich den rechtlichen Zustand der Verfassung, der die Vernichtung in Lagern ermöglicht. In diesem Zusammenhang lesen sich die Theorien des *homo sacer* und der einschließenden Ausschließung wie wahr gewordene Alpträume, denn der Ausnahmezustand ist für Agamben schlicht die rechtliche Grundlage der Vernichtung und der Schaffung rechtsferner Subjekte. Statt Bewertungen und Vergleiche zwischen Lagersituationen zu ziehen, interessiert ihn an dieser Stelle ausschließlich der grundlegende Möglichkeitsraum, der durch jede Souveränität eröffnet wird:

„Der Reiz der Schriften Agambens liegt nicht im großen philosophischen Panorama des Homo Sacer, sondern in der Darstellung der unscheinbaren Grundoperationen der Macht, die den Rechtscode überlagern und das Recht korrumpieren.“ (Holzinger et al. 2010, S. 116)

Trotz solcher wissenschaftlicher Anerkennungen bleibt an Agambens Theorie zu kritisieren, dass er eine unzureichende empirische Differenzierung vornimmt (vgl. Holzinger 2010: 59ff). Aus diesem Grund müssen seine Thesen einer empirischen Untersuchung unterzogen und dementsprechend justiert werden:

„Um über Agambens totalisierende und juristisch-staatszentrierte Konzeption hinauszugehen, ist es allerdings notwendig zu verstehen, welche Prozesse und Strukturen *in spezifischen raum-zeitlichen Situationen* Menschen als nacktes Leben konstituieren. [...] Das alles geschieht im Kontext eines spezifisch aufgeladenen urbanen Raums, in dem sich der Ausnahmezustand als Sicherheitsdispositiv verfestigt hat.“ (Altenried 2012, S. 65; H.i.O.)

Der Ausnahmezustand muss dementsprechend als konkret gegebene Situation in den Fokus genommen werden, um schließlich das Dispositiv aus den Verallgemeinerungen ablesen und die gewonnenen Ergebnisse wiederum in die Anfangshypothesen einbinden zu können.

Foucault, der für die Diskursanalyse eine bahnbrechende Rolle spielt, sieht die Ausnahme ebenfalls als ein grundlegend konstitutives Element der Gesellschaft. Für Foucault besteht der relevante Wandel zur modernen Gouvernementalität ebenfalls in der Beziehung der Souveränität zum Leben. Die souveräne Macht beziehe sich auf das Leben, nicht auf die Drohung mit dem Tod:

„Eine Macht aber, die das Leben zu sichern hat, bedarf fortlaufender, regulierender und korrigierender Mechanismen. Es geht nicht mehr darum, auf dem Feld der Souveränität den Tod auszuspielen, sondern das Lebende in einem Bereich von Wert und Nutzen zu organisieren. Eine solche Macht muss eher qualifizieren, messen, abschätzen, abstufen, als sich in einem Ausbruch manifestieren. Statt die Grenzlinie zu ziehen, die die gehorsamen Untertanen von den Feinden des Souveräns scheidet, richtet sie die Subjekte an der Norm aus, indem sie sie um diese herum anordnet.“ (Foucault, S. 172)³⁹

³⁹ Wie weiter unten ausführlich verdeutlicht werden wird, widerspricht Link Foucaults Theorie der Grenzen. Denn nach Link gibt es sehr wohl klare Linien – ähnlich wie bei Agamben – inner- und außerhalb derer aber graduiert werden könne.

Die Durchsetzung dieser Macht in diskursiven Praktiken ist für Foucaults Grundannahme bezeichnend, denn die Macht habe, wer den Diskurs bestimmt (vgl. (Foucault und Konersmann 2003, S. 11ff)⁴⁰. Die Herrschaft über den Diskurs werde in unterschiedlichen Weisen des Ausschlusses ausgeübt, wobei die „sichtbarste und vertrauteste das Verbot“ sei (Foucault und Konersmann 2003, S. 11ff). Das Verbot sei die bewussteste Form des Ausschlusses und beziehe sich sowohl auf Gegenstände gesellschaftlichen Diskurses, deren Rituale, aber auch deren Subjekte. Das Verbot betreffe am häufigsten Sexualität und Politik. Das zweite Prinzip der Ausschließung betreffe die Grenzziehung zwischen „Vernunft und Wahnsinn“ (Foucault und Konersmann 2003, S. 12) und die dritte zwischen „dem Wahren und dem Falschen“ (Foucault und Konersmann 2003, S. 12). Diese Ausschlüsse benennen auch die gesellschaftlichen Fälle von Regeln und Normen und die von ihnen abweichenden Ausnahmen. Mit „Macht“ bezeichnet Foucault allerdings nicht allein die „von oben“ ausgeführte Macht der herrschenden Praxis, sondern ebenfalls alle anderen Formen der Ausübung - z.B. im Widerstand. Aus dieser Bestimmung heraus erlangt Macht den positiven Charakter der möglichen Veränderung und bezogen auf die Ausnahme lässt sich formulieren: Wer die Ausnahme bestimmt, verfügt über Macht. Denn diese Ausschließungssysteme wirken als Momente des Diskurses weit über diesen hinaus und haben Konsequenzen für Normalisierung und Normalismus. Wie weiter unten gezeigt wird, ähnelt diese Charakterisierung von Souveränität im Rekurs auf die Differenzierung von Freund und Feind auch Links Bestimmung des Normalismus.

Kritisch anzumerken bleibt bzgl. Agambens Vergleich der gegenwärtigen Regierungspraxis mit dem NS-Regime, dass das Lager als Paradigma des Regierens sich in seiner Ausrichtung und Bestimmung unterscheidet: NS-Lager als Vernichtung, heutige Lager als Verwahrung⁴¹. Die fehlende Differenzierung der unterschiedlichen Lager⁴² zeigt, dass Konzentrationslager des NS faktisch nicht mit heutigen

⁴⁰ Man möchte meinen, dass Foucault hier Carl Schmitt interpretiert: Der (bei Schmitt immer männlich konnotierte) Souverän ist derjenige, der über den Diskurs verfügt und damit derjenige, der über die faktische Macht und den Ausnahmezustand verfügt. Allerdings, wie Foucault schreibt, hat Schmitt die Machtfrage von rechts gestellt und juristisch beantwortet.

⁴¹ Gegenwärtig gibt es solche Lager im Sinne der Vernichtungsabsicht weiterhin z.B. in den Sonderzonen Afghanistans, in denen laut Regierung der USA möglichst viele Menschen getötet werden sollen, um den Terrorismus zu bekämpfen. Im Krieg gegen den Terror – oder den Terrorismus – ist das erklärte Ziel der US-amerikanischen Behörden die Eliminierung der vermeintlichen Terroristen (vgl. Gadinger 2013). Ob dieser Krieg dem Terror oder dem Terrorismus gilt, macht zudem einen gewaltigen Unterschied aus, wie weiter unten gezeigt wird. Hierzu schreiben auch Galli et al: „Der Terrorismus ist dann der erklärte Feind, dessen Agenten allerdings mit denselben Mitteln des unerklärten Krieges gejagt, gefangen genommen, gefoltert oder direkt zur Strecke gebracht werden. Erst jüngst hat die Außenministerin der USA, Condoleezza Rice, nochmals unterstrichen, dass man sich, gemeinsam mit Europa, im Kriegszustand befinde – und darum auch das Recht den Einschränkungen zu Zeiten des Krieges unterliege.“ (Galli et al. 2006, S. 9).

⁴² Die Unterscheidung dieser Lager der Nazis und anderer verwirklichter Lagersituationen darf in keinem Fall ausblenden, dass Vernichtungslager im NS den Zweck erfüllen sollten und auch erfüllten,

Phänomenen wie Abschiebeanstalten in Europa zu vergleichen sind. Zumindest würde ein solcher Vergleich – wenn er den wesentlichen Unterschied also den Zweck der Lager ignoriere – zu keinen sinnvollen Ergebnissen führen. Thomas Lemke kritisiert an Agambens Unterscheidung zwischen *bíos* und *zoé* als Fundament der weiteren Theorie, dass die Begriffe für „Leben“ heute nicht so verwendet würden wie in der griechischen Antike. Der dem Leben zugeschriebene Wert könne daher nicht miteinander verglichen werden. Die Figur des *homo sacer* kritisiert demnach auch Lemke als zu begrenzt, da sie keine Differenzierungen zulasse:

„Agamben begreift das ‚Lager‘ nicht als ein in sich differenziertes und differenzierendes Kontinuum, sondern lediglich als eine ‚Linie‘, die mehr oder weniger eindeutig zwischen nacktem Leben und politischer Existenz trennt. [...] Er kann daher nicht analysieren, wie es zu Stufungen und Wertungen innerhalb des ‚nackten Lebens‘ kommt, wie Leben als höher oder niedriger, als absteigend oder aufsteigend qualifiziert werden kann. Diese Differenzierungsprozesse entgehen ihm, weil er sein Augenmerk allein auf die Etablierung der Grenze richtet – eine Grenze, die er statt als gestaffelte Zone als eine Linie ohne Ausdehnung begreift, die sich auf ein Entweder-Oder reduziert.“ (Lemke 2006)

Es lässt sich daran zweifeln, ob die fehlende Differenzierung eine Lücke in Agambens Theorie reißt. Agamben muss die Grenze als „Linie“ definieren, denn ob Personen als *zoé* ausgeschlossen werden oder nicht, ist eine Entweder-Oder Frage. Diese „Linie“ kennzeichnet nach Agamben also den Ort, an dem Menschen als *homo sacer* behandelt werden. Und damit schließt er die Möglichkeit nicht aus, innerhalb dieser Kategorien weiter zu differenzieren, wenn es denn nötig wäre. Müller und Lyotard schließen aus dieser scheinbaren Schwäche in Agambens Arbeit, dass die Definition des Lagers als „*nómos* der Moderne“ nicht haltbar sei. Jedoch verliert die Theorie Agambens auch trotz der fehlenden Abgrenzung der extremen Form des Konzentrationslagers nicht an Evidenz. Das Konzentrationslager als radikalste Form des Lagers zu bestimmen heißt nämlich nicht, alle anderen Formen des Ausschlusses von „nacktem Leben“ ihr gleichzustellen oder das Konzentrationslager zu verharmlosen. Was Agambens Theorie versucht, ist die Souveränität für die Produktion des „nackten Lebens“ verantwortlich zu machen. Ob das Leben als „tötbar“ oder „unbedingt zu töten“ klassifiziert wird, bestimmt den Grad der Schrecklichkeit der Herrschaft. Agamben will jedoch zeigen, dass die Souveränität die Politik in beängstigender Weise zu beidem befähigt.

unerwünschtes Leben zu töten. Die Insassen waren in diesen Lagern kein „tötbares Leben“, sondern „zu vernichtendes Leben“.

2.1.2 An einer Kreuzung

Bereits seit Hobbes begründet sich der moderne Staatsbegriff durch Angstverbreitung und Sicherheitsversprechen. Noch umfassender behauptet Ahrens, dass der Gesellschaftsbegriff auf der Ausnahme als Permanenz basiere:

„Schließlich ist es der Berücksichtigung wert, dass der moderne Gesellschaftsbegriff aus einem AngstszENARIO hervorgeht. Denn der Fiktion zufolge, die Thomas Hobbes 1651 seinem *Leviathan* zugrunde legt, kommt es zum ebenso funktionalen wie abstrakten Gebilde der Gesellschaft nur, weil die Individuen ohne die Implementierung eines normativ regulierenden sozialen Bandes zwischen ihnen in permanenter Angst um ihre Existenz und ihre sonstige Sicherheit leben müssten.“ (Ahrens 2013, S. 61; H.i.O.)

Angst funktioniert also in der Konstitution von Gesellschaft als Bindeglied zwischen den Individuen unter dem legitimatorischen Hochwert *Sicherheit*, den nur die Souveränität zu garantieren im Stande sei. Das darin enthaltene gemeinsame politische Element der besprochenen philosophischen Theorien ist die Ausnahme als grundlegendes Phänomen der Macht. Noch einmal in Agambens Worten:

„Das Syntagma *homo sacer* benennt etwas wie die ursprüngliche ‚politische‘ Beziehung, das heißt das Leben, insofern es in der einschließenden Ausschließung der souveränen Ausnahme als Bezugsgröße dient.“ (Agamben 2002, S. 95)

Jedoch übernimmt die Ausnahme unterschiedliche Schwellenpositionen: Für Badiou beginnt erst mit der Ausnahme das Philosophieren, da die Ausnahme eine notwendige Bedingung für philosophische Situationen ist (vgl. Badiou 2005a). Für Agamben stellt sie die Schwelle zur intrinsischen Krise der Souveränität dar:

„[...] nicht nur, weil die Macht heute keine andere Form der Legitimation mehr hat als den Notstand und sich überall und andauernd auf ihn beruft, während sie zugleich im Geheimen an seiner Erzeugung arbeitet, [...] sondern auch und vor allem, weil das bloße Leben, das der verborgene Grund der Souveränität war, inzwischen überall die vorherrschende Lebensform geworden ist.“ (Agamben 2001, S. 15)

Agamben verschärft darin eine Grundthese Schmitts: Schmitt folgend sind Ausnahmen immer möglich und damit als Regierungsdispositiv permanent. Agamben hingegen behauptet, dass Ausnahmen nicht nur immer möglich, sondern vielmehr permanent verwirklicht seien. So schreibt er bewusst provokativ von einer „innersten Solidarität zwischen Demokratie und Totalitarismus“ (Agamben 2014, S. 26). Dem würde auch Fraenkel mit der Ergänzung zustimmen, dass diese Denormalisierung der Normalität nur für eine bestimmte Ebene gelte, während die Normalität auf Normebene formal erhalten bleibe. Agambens Analyse wird trennschärfer und kann den Vorwurf der unzutreffenden, inflationären Verallgemeinerung doch sehr unterschiedlicher Zustände als Ausnahmezustand und damit der Entschärfung des Begriffs entkommen, wird er mit Links Theorie der Normalitätsklassen zusammengeführt. Was in einer Normalitätsklasse kein (permanenter) Ausnahmezustand ist, sondern als normal gilt, kann in anderen Normalitätsklassen sehr wohl als Ausnahmezustand gelten. In diesem Sinne ist der Ausnahmezustand die maximale Denormalisierung der jeweiligen Normalitätsklasse, wie im Folgenden gezeigt wird.

Für die Analyse des Sicherheitsdiskurses im Hinblick auf die Funktion der Ausnahme ergibt sich als relevantes Axiom, dass „das Paradigma, das die Struktur und die eigentliche Funktionsweise des Gesetzes bestimmt, nicht die Regel ist, sondern die Ausnahme“ (Agamben 2006, S. 118). Schmitt schreibt: „Der Ausnahmefall offenbart das Wesen der staatlichen Autorität am klarsten. Hier sondert sich die Entscheidung von der Rechtsnorm“ (Schmitt 1996b, S. 19). Für die Souveränität bedeutet das, dass sie „um Recht zu schaffen, nicht Recht zu haben braucht“ (Schmitt 1996b, S. 19). Souveränität hat Kraft der ihr verliehenen Macht die Möglichkeit über Recht und Unrecht zu bestimmen. Sie entscheidet, was „normal“ ist, was Ausnahme ist und worin die Regel besteht. Wie dieses *Recht schaffen* unter gegenwärtigen Bedingungen funktioniert, wird in der empirischen Analyse aufgezeigt. Das Verhältnis von Ausnahme und Norm könnte aus quantitativer und qualitativer Perspektive unterschiedlich bewertet werden. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft das von Matthias Lemke beschriebene Verhältnis von Ausnahmezustand und Rechtsstaat. Es stimmt weder mit dem Axiom der Ausnahme als Permanenz überein, noch damit, dass die Ausnahme intrinsisches Problem des Rechtsstaates und der Souveränität sei:

„Hinzu kommt die Notwendigkeit der Plausibilisierung einer Ausnahme selbst, denn die Gesetzgebungspraxis der Demokratie zielt ihrem Selbstverständnis nach auf eine möglichst umfassende Rechtsgeltung. In dem Maße, wie der Rechtsstaat zunimmt, verschwindet das Unnormale, das Kontingente.“ (Lemke 2012, S. 310)

Diese Kritik inspiriert zum Überdenken der normativen Funktion des Rechtsstaates. Im Gegensatz zu Lemke ist aber der Rechtsstaat eben nicht die regelnde Entität des Normalzustands. Vielmehr muss Agamben folgend die regulierende Funktion des Rechtsstaates zumindest kritisch betrachtet werden. Die enge Parallele zwischen den verglichenen Begriffen der Souveränität – der Souverän entscheidet über den Ausnahmezustand (Schmitt) und steht damit „zugleich außerhalb und innerhalb der Rechtsordnung“ (Agamben) – vermittelt das dieser Arbeit zugrundeliegende Paradoxon. Vor dem Hintergrund der modernen Gouvernamentalität, „einer Praxis der destituierenden Macht“ (Agamben 2014, S. 26), kann die diskursive Legitimation dieser Praxis an konkreten Fallbeispielen untersucht werden.

Wie gesehen legitimiert sich Souveränität über außerrechtliche Hochwerte wie *Volk*, *Recht* und *Sicherheit*. Im Normenstaat oder *Normalzustand* ist das Verhältnis zwischen diesen Hochwerten und den rechtlichen Grundlagen ausgewogen: der Souverän bezieht sich zur Legitimation seiner Handlungen auf die geltenden Normen und Gesetze, in welchen sich idealer Weise die Hochwerte widerspiegeln. Erst in der Störung dieses Verhältnisses, im Maßnahmenstaat oder *Ausnahmezustand*, bezieht sich die faktische Macht auf Hochwertbegriffe, auf Legitimationsressourcen, die sogar über der gesetzlichen Ordnung stehen. Darin sind sich Schmitt, Agamben und Fraenkel einig. Nach Schmitt zeigt sich erst in solchen Fällen – dem *Ausnahmezustand* – die faktische Macht, welche sich zur Legitimation der Maßnahmen auf die vorherige Ordnung bezieht. Agamben zufolge ist dieser Zustand permanent und die

Selbstinszenierung des Gouvernements beziehe sich auf eine grundlegende Struktur der Unterscheidung von Freund und Feind (*bíos* und *zoé*). Fraenkel stellt den Status der außerrechtlichen Hochwertbegriffe im Maßnahmenstaat besonders deutlich dar: Sie unterscheiden sich nicht von den geltenden Hochwerten des Normalzustands, bekommen allerdings erst als zustimmungspflichtige Konzepte in der Legitimation des Maßnahmenstaates ihre besondere Relevanz.

2.2 Normalität? Normalismus und Normativität

„Unser ganzer Diskurs beruht auf Normalität, aber wir wissen nicht, was das ist.“
(Link 2007, S. 24)

Zwei zentrale Möglichkeiten, diese Normalität zu definieren, werden hier zusammengeführt: Normalismus und Normativität. Denn was eine Ausnahme *ist*, kann nur in Abgrenzung zu dem definiert werden, wovon sie eine Ausnahme ist, also im Gegensatz zu Normalität. „Was ist normal?“ wird im erstens Hinblick auf den Durchschnitt, die verdatete Normalität, den Normalismus beantwortet, zweitens im Hinblick auf die Normativität, die gesetzlichen Normvorschriften, und drittens in einer Zusammenführung als Querschnittkategorie im Bereich der Normalität, die sowohl normative als auch normalistische Elemente enthält. Das Pferd von hinten aufzäumend und Normalität zunächst als einen Begriff der deskriptiven Ebene verstehend, klingt Links Definition des „Normalen“ tautologisch: „Normal ist, was normalerweise (d.h. mehrheitlich-durchschnittlich) für normal gehalten wird“ (Link 2007, S. 21). Diese Annahme wird im folgenden Kapitel erläutert und liegt der Arbeit als Folie normalistischer und stark normalisierter Gesellschaften zugrunde, da die Ausnahme besonders in diesen Gesellschaften eine besondere Funktion übernimmt. Diese Gesellschaften zeichnen sich dadurch aus, dass „normal“ eine äußerst wichtige Kategorie ist, die ein Gleichgewicht, den unauffälligen Alltag beschreibt. Einen Alltag im – wie Link schreibt – Zeitalter der „Landung der hyperdynamischen Moderne in einer Art von eurythmischem neuen Gleichgewichtszustand“ (Link 2009, S. 35).

Auf dieser Folie kann im Folgenden die Bestimmung der „Grammatik“ der Ausnahme und ihrer Normativität – also ihrer normativen Wirkung und Funktionsweisen – untersucht werden. Denn Ausnahmen entstehen, wenn trotz der Normalitätsregime durch flexiblen und Proto-Normalismus Denormalisierungsängste und Krisen bis zur Krise oder zum Ausnahmezustand führen. Das zugrundeliegende Verständnis von Normen leitet sich also aus den Annahmen des rechtsphilosophischen Normkonzepts und des rechtslinguistischen Normbegriffs ab: Rechtliche Normen sind eine bestimmte Kategorie sozialer Normen, demnach kognitive Konzepte oder Wissensrahmen, die statt gesamtgesellschaftlich eher institutionalisiert verhandelt werden. Auch rechtliche Normen – wie andere soziale Normen – sind verhandelt und verhandelbar (vgl. Vogel 2012; Busse 2010). Der Begriff der Normalität wird folglich zunächst seziiert, um dann wieder zu einem aus Teilverständnissen bestehenden Ganzen zusammengefügt zu werden. Normalismus ist das in der modernen

verdateten Gesellschaft errechenbare Normalmaß⁴³. Normativität dagegen bezieht den juristisch-rechtlichen Bereich der Gesellschaft ein, denn Gesetze und Regeln entsprechen im Idealfall den normativen Zielen einer rechtlichen Gemeinschaft oder dem Umfang einer juristischen Körperschaft. Diese Kategorien lassen gegenwärtige Gesellschaften angemessen beschreiben:

„Normalisierung sowie die verwandten Komplexe Normalismus und Normalität gelten spätestens seit Jürgen Links Studie Versuch über den Normalismus als wesentliche Beschreibungsbegriffe der Regulierungskräfte moderner Gesellschaften.“ (Bartz und Krause 2007, S. 7)

Links Theorie ist auch für die hier angelegte Studie maßgebend und bedarf einer gewissen Neujustierung, um sie im Rahmen von Ausnahmesituationen verwenden zu können. Denn dem Kontext dieser Untersuchung zufolge richtet sich das Konzept der „Normalität“ an der Verdatung des Faktischen aus, wohingegen sich „Normativität“ eben an der Geltung des Kontrafaktischen orientiert.

2.2.1 Normalismus

Die Theorie des Normalismus kann im Hinblick auf die Bedeutung der *Ausnahme* gelesen werden, um daran zu zeigen, dass „moderne Alltage nicht deshalb normal sind, weil sie an ewiger Alltäglichkeit partizipieren, sondern weil sie normalisiert sind“ (Link 2001:28). „Norm“ und „Ausnahme“ sind abhängig von der Gesellschaft und variieren zwischen Generationen, Kulturen und sogar sozialen Schichten. Diese Definition haben Spindler und Tonks in ihrer Forschung als „gewisse *common sense*-Definition von Normalität“ (2007:5) beschrieben, die wiederum dort deutlich zu Tage tritt, wo etwas als „Ausnahme“ erfahren wird. Dem nach 9/11 einsetzenden „Denormalisierungsschub“ (Spindler/Tonks 2007:5) verdanken wir einen erneuten Aufschwung der Auseinandersetzung mit Normalismustheorien, Normalitätsgrenzen, Proto-Normalismus und flexiblem Normalismus; mit Kollektivsymbolen und der „Normalität“ als Dispositiv (vgl. Bührmann/Schneider 2008)⁴⁴.

⁴³ Normalistische Normalität ist nicht *direkt* normativ, wirkt sich allerdings als internalisiertes Maß auf den Wunsch nach eigener Normalität aus (z.B. Körpergewicht im Rahmen des BMI oder Intelligenz im Rahmen eines durchschnittlichen IQ).

⁴⁴ Forschungen ermitteln die Verhandlung von „Normalität“ innerhalb einer „Normalitätsklasse“ (wie „westliche Welt“; vgl. Link 2009a). Bereits beleuchtet wurden die Ausrufe der Notstandesgesetze zum Bekämpfen von Unruhen bei Protesten zum G8-Gipfel 2007 (vgl. Rucht 2007; Boecker 2007); vom Aufstand in den Banlieues 2005 (vgl. Bittner 2008; El-Mamouni 2010) sowie das Phänomen Arbeitslosigkeit und der Ausschluss bestimmter gesellschaftlicher Schichten (vgl. Spindler 2007). Auch an der Bewertung von „gesund“ als „normal“ (vgl. Schildmann 2001; Obermann-Jeschke 2007), an der Setzung von Arbeit als Kriterium für Bleiberecht (vgl. Spindler/Tonks 2007) und an der Konstruktion einer politischen „Norm“ mit folgender Ablehnung von Extremen (vgl. Münkler 2010; Knobloch 2001; Canetti 1995) kann gezeigt werden, wie „nicht-normale“ Phänomene normalisiert und damit Menschen marginalisiert und ausgeschlossen werden. Repräsentativ erwähnt seien hier zudem Link 2001, 2009a; Drews/Gerhard 2001 und Krasmann/Martschukat 2007.

Arbeiten zu Wechselwirkungen zwischen den fünf Normalitätsklassen (vgl. Link 2009a) untersuchen Phänomene wie Krieg (Negri/Hardt 2003), Ausschluss (vgl. Derrida 1996; Agamben) und globale

Ausschlaggebend für die Definition von Normalität, die im Folgenden vorgeschlagen wird, ist also die besondere Funktionsweise des modernen Normalismus. Unter Normalismus wird hier nach Link eine der gegenwärtigen Gesellschaft intrinsische Seinsweise verstanden, die sich durch Verdattung und Statistik auszeichnet. Statistik wiederum – im 19. Jahrhundert noch das Wissen vom Staat – meint heute die Erhebung und Verteilung von Massendaten. Dieses Wissen wird von Zahlen bestimmt und kristallisiert sich als Dispositiv zwischen 1815 und 1820 heraus. Kernereignisse sind die Volkszählung und die Einführung statistischer Ämter, die von nun an Daten erheben, auswählen und veröffentlichen (vgl. Link 2013a). Das „Normale“ wird in diesem Kontext bereits im medizinischen und demografischen Spezialdiskurs des 18. und frühen 19. Jahrhunderts explizit erwähnt (vgl. Link 2009).

Die normalistischen Gesellschaften legen sich selbst routinemäßig und umfassend statistisch offen. Diese Transparenz zeigt meist oder immer die (re)produzierte Normalität im Sinne eines Mittelwertes. Der Mittelwert als soziale Normalität habe die Form einer Zwiebel, einer großen Normal-Schicht mit dünnen Schalen des „unnormalen“ Extremismus (vgl. Enzensberger 1982). Diesem Modell folgend deckt sich „normal“ mit „durchschnittlich“ errechnetem Verhalten. Sobald nach einer Krise in einer solchen Gesellschaft wieder Normalität einkehrt, wird allerorten aufgeatmet. Routine ist Normalität und damit „gut“. Staaten mit statistischer Transparenz gelten heute als modern und die staatliche Gewalt als dadurch überprüfbar und somit legitim. Dem gegenüber werden persönliche Daten verschlüsselt und anonymisiert. Ein Konflikt besteht also zwischen dieser normalistischen Transparenz und ihrer systemischen Verträglichkeit.

Wie aber werden diese Daten Teil des Diskurses und damit des Wissens, wodurch sie wiederum Normalität definieren und Ausnahmen setzen? Folgen wir weiter Link, hat die sich aus den Zahlen ergebende „normalistische Kurvenlandschaft“ (vgl. Link 2013a)⁴⁵ zwei Seiten: Auf der einen die „objektive“ Ebene, die Statistik gestützte Wissenschaft, die auf wissenschaftliche Verdattung zielt und verteilungsthematische Forschung ist. Diese versucht Trends abzulesen oder zu prognostizieren, berechnet Werte, u.a. auch Risikostatistiken. Auf der Seite der Individuen führt der Normalismus dazu, dass das Wissen der „objektiven“ Ebene unter die Massen gebracht und internalisiert wird. Die sich so konstituierende Subjektivität korrespondiert mit der „objektiven“ Komponente über den Gebrauch von

„Krisen“ sowie deren diskursive Wirkung (vgl. Link 2008; Müller/Schmitz 2010). Repräsentativ empfohlen seien hier zudem Parr 2009; Drews/Gerhart 2001; Link 2006, 1985 und Jäger/Jäger 2007.

⁴⁵ Heute lässt sich allerdings – anders als mit Links Kurven – in Anbetracht der Ausweitung des Ausnahmezustands von einer normalistischen Achterbahnfahrt sprechen. Denn anders als von Link angespielt, befinden sich moderne Gesellschaften aller Normalitätsklassen weniger auf einer Fahrt durch Normalverteilungswelten oder über Zwiebelacker, sondern vielmehr stürzen sie unerwarteten Denormalisierungen entgegen und lassen die Unterscheidung von normal und nicht-normal immer weniger deutlich vornehmen.

Kollektivsymbolen (s.u.) und manifestiert sich im Dispositiv. Oder, wie Foucault schreibt:

„Gewiß, auf der Ebene eines Urteils innerhalb eines Diskurses ist die Grenzziehung zwischen dem Wahren und dem Falschen weder willkürlich noch veränderbar, weder institutionell noch gewaltsam. Begibt man sich aber auf eine andere Ebene, stellt man die Frage nach jenem Willen zur Wahrheit, der seit Jahrhunderten unsere Diskurse durchdringt, oder fragt man allgemeiner, welche Grenzziehung unseren Willen zum Wissen bestimmt, so wird man vielleicht ein Ausschließungssystem (ein historisches, veränderbares, institutionell zwingendes System) sich abzeichnen sehen.“ (Foucault und Konersmann 2003, S. 13f)

Dieses System, die Grenzen der Sagbarkeit, definieren den Rahmen des Normalisierten. Normalismus als die Gesamtheit der Dispositive, die in modernen Gesellschaften normalisierend wirken (vgl. Agamben 2008; Stemmer 2008), funktioniert als Übertragung der im Spezialdiskurs generierten sektoriellen Normalitäten in die Interdiskurse⁴⁶. Diese werden integriert, indem die verschiedenen Normalitäten als angebliche Wahrheiten zu allgemeinen Vorstellungen des „Normalen“ verflochten werden (vgl. Link 2001; Jäger 2004)⁴⁷. Diese Querschnittskategorien erweisen sich als „selbstverständlicher Orientierungsmaßstab moderner okzidentaler Subjekte im Alltag“ (Link 2001, S. 20). Über den Diskurs wird Angst vor „Ausnahmen“ und damit einhergehender „Destabilisierung“ bzw. Assoziation von Denormalisierung mit (chronischer) Bedrohung und (akuter) Gefahr geschaffen und so der Alltag „normalisiert“. Normalismus als die Antwort moderner Gesellschaften auf eine historisch-spezifische Herausforderung, auf die exponentielle Dynamik des „Wachstums“ bzw. „Fortschritts“, glättet durch Normalisierungsdiskurse die Kurvenlandschaft – oder Achterbahn.

Um die Frage „was ist normal?“ bezüglich konkreter Gesellschaften und zeitlich begrenzter Momente beantworten zu können, unterscheidet sich nach Link zwischen zwei Polen, zwischen denen die verschiedenen Spielarten des Normalismus kategorisiert werden können: Flexibler Normalismus und Protonormalismus (vgl. Link 2009a). Beide Pole markieren gegensätzliche Möglichkeiten, die verhandelten Grenzen der Normalität festzulegen. Protonormalismus oder „starrer Normalismus“ war z.B. im Nationalsozialismus par excellence verwirklicht und entspricht auf theoretischer Ebene dem Konzept von Normen bei Schmitt:

⁴⁶ Unterschieden werden Elementardiskurs; Spezialdiskurs (Diskurs der Wissenschaften, gekennzeichnet durch stringenter Sprache, weniger interdiskursive Elemente) und Interdiskurs. Mediendiskurse beinhalten häufig Spezial- und Interdiskurse. Vgl. Link 2009a, Jäger 2012)

⁴⁷ Wie diese Verflechtung funktioniert, zeigt Parr am Krisendiskurs 2008. Das von Parr skizzierte „Verlaufsmodell“, welches er besonders für die Krisenberichte aus dem Interdiskurs herausstellt, beinhaltet einen Verlauf von „Risiko“, „Krise“, „(Beinahe-)Katastrophe“ und ‚Normalisierung‘, in dem die einzelnen Stadien oder Schritte neben dem durchgehend anzutreffenden Grundbestand an Symbolen auch eine Reihe von jeweils spezifischen Bildlichkeiten anziehen“ (Parr 2009a). Die darin verwendeten kollektiven Bilder dienen paradigmatisch als normalisierende Kollektivsymbole.

„Wenn etwa Carl Schmitt von Normalität sprach, dann meinte er damit ein enges, stark normativ geregeltes Normalspektrum mit rigiden Normalitätsgrenzen und einem ausgedehnten Spektrum von Anormalitäten.[...] Entsprechend den engen und starren Normalitätsgrenzen, die ja als Grenzen gegen den ‚Feind‘ definiert waren, herrschte ein gebündeltes, ‚fasci-siertes‘ Regime der Feindbilder im medio-politischen Diskurs: Alle Arten von Dissidenten waren gleichermaßen auch ‚Staatsfeinde‘ und ‚Hochverräter‘.“ (Link 2007, S. 19)

Dieser Normalismus führt zwangsläufig zu starker, wenn nicht sogar militärischer Überwachung seiner Grenzen und Grauzonen. Hintergrund dieser Definition des Protonormalismus ist, dass Sicherheit und Ordnung nach Auffassung der Vertreter wie Schmitt nicht gewährleistet werden können, je mehr Ausnahmen von ihnen existieren. Denn je mehr Ausnahmen von einem Recht (Gesetz) bestehen, desto unverlässlicher ist dasselbe Recht (Gesetz) und damit das Rechtssystem ergo die Rechtsstaatlichkeit. Zur Unterscheidung seiner Begriffe Protonormalismus und flexibler Normalismus schreibt Link selbst:

„Die normalistische Strategie mit engem Normalspektrum, breiten Bereichen der Anormalität und massiven Normalitätsgrenzen (Knast-, Anstalts- und KZ-Mauern) nenne ich Protonormalismus, die heute herrschende umgekehrte Strategie mit breitem Normalspektrum, maximaler Inklusion und porösen Normalitätsgrenzen flexiblen Normalismus.“ (Link 2013 a, S. 3)

Flexibler Normalismus regiert im Gegensatz zum Protonormalismus mit weichen Grenzen. In vielen Gesellschaftsbereichen ist ein protonormalistisches Herangehen nicht denkbar, weil sonst ein Großteil vom Normalen exkludiert wäre. Dies hätte zwei Risiken zur Folge: Ein Großteil der als anormal geltenden Personen würden ein Doppelleben führen oder revoltieren (vgl. Link 2013:110ff)⁴⁸. Dem Protonormalismus entsprechende Diskursstrategien forcieren einen engen Raum der „normal range“, begrenzt von „massiven, abschreckenden Normalitätsgrenzen“ und „breiten Zonen von Anormalität“ (Link 2013a, S. 107). Je deutlicher also das Anormale ausgeschlossen und materiell ausgesperrt wird, desto protonormalistischer. Mit der Gegenstrategie – flexiblem Normalismus – wird versucht ein möglichst großes Spektrum als normal zu integrieren, während an den Rändern ein möglichst reduzierter Bereich von Anormalität ausgeschlossen wird⁴⁹. Der Rahmen der flexibel normalistischen Handhabung ist ebenso beschränkt, denn wo es um die Grundfesten der Gesellschaft geht, wird diese zumeist in starren Grenzen durchgesetzt. Hier

⁴⁸ Link beschreibt dieses Problem am Beispiel der Sexualmoral. Sind zu viele Praktiken in einem Protonormalismus ausgeschlossen, der ausschließlich heteronormalen Geschlechtsverkehr zulässt, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass viele ihr Sexualleben verheimlichten oder – wie 1968 – revoltieren. Die Sexualmoral ist also ein Beispiel für eine flexibel normalistische Normalität, die einen großen Bevölkerungsteil einschließt und eher wenige ausschließt. Nach Link habe die protonormalistische Strategie die ersten Jahrhunderte des Normalismus bestimmt (Link 2013, S. 106).

⁴⁹ Beispiele Links für diese flexible Strategie sind offener Vollzug, Integration von Behinderten ins Schulsystem usw. (vgl. Link 2013a, S. 108), also Strategien, die eine möglichst breite Schicht jeweils einschließen und nur einen kleinen nicht integrierbaren Rest außen vorsieht.

überschneiden sich die Konzepte Normalismus und Normativität, denn bereits die Festlegung dieser normalistischen Grenzen hat normativen Charakter⁵⁰. Zudem sind die gegenläufigen Strategien des flexiblen und starren Normalismus nicht immer klar zu trennen. Vielmehr können in einer Gesellschaft beide Tendenzen vorkommen: Gespaltenen Normalismus nennt Link dieses Phänomen⁵¹. Normalität ist nach Link das Resultat von Normalisierung. Normalisierung meint eine historisch-spezifische Reaktion regelmäßiger, dynamischer „Regulierungen“. Die sektoriellen Dynamiken werden stets im Bereich des Normalen gehalten oder in ihn zurückgeführt. Innerhalb einzelner Felder – mit Bourdieu gesprochen – beschreiben diese Regulierungsprozesse Wachstumskurven⁵².

Durch den normalistischen Diskurs wird Legitimität erzeugt, denn was normal ist, ist legitim. Jedoch gelten für unterschiedliche Gesellschaften und für Gesellschaften in unterschiedlichen Zeiten jeweils andere Normalitäten. Jede „relative Legitimität“ gilt also stets nur für bestimmte Momente und Normalitätsklassen⁵³. Die obere

⁵⁰ Die Grenze zum Übergewicht z.B. sorgt dafür, dass sich Individuen daran orientieren und vermeintlich nicht über diese Grenze zur Fettleibigkeit treten wollen.

⁵¹ Während sich z.B. die USA nach 9/11 in einem erklärten Ausnahmezustand bzw. Notstand befand und für alle sicherheitsrelevanten Bereiche wie Flugverkehr, Militär, Immigration usw. vollkommen protonormalistische Strategien galten, fand sich das Land zugleich mit einer scheinbar weiterlaufenden Normalität für Kultur, Wirtschaft, Alltag usw. konfrontiert. Link belegt diese These zudem mit dem Widerspruch der Soldatinnen in Auslandseinsätzen, die der Protonormalität des Militärs mit dem Konsum der flexiblen Normalität in ihrer Freizeit und der Verarbeitung der Erlebnisse entgegen (vgl. Link 2007, S. 20).

⁵² Thomas Malthus hat bereits 1798 aus diesen Wachstumskurven – in Verbindung mit Angst vor Denormalisierung – hergeleitet, dass das Bevölkerungswachstum insgesamt einer solchen exponentiellen Kurve folge. Dagegen scheine es unmöglich, eine wachsende Gesellschaft zu ernähren. Die so entstehende Spanne könne nur durch massive Normalisierungsmaßnahmen ausgeglichen werden (vgl. Malthus und Barth 1977).

⁵³ Die unterschiedlichen Normalitätsklassen beschreibt Link folgendermaßen:
„Das normalistische Regime mit seinen normalistischen Dispositiven hat sich seit dem 18. Jahrhundert in Schüben im Westen entwickelt. Mit der westlichen globalen Hegemonie hat es sich auf die ganze Welt ausgedehnt. Der Grad der normalistischen Penetration ist allerdings äußerst unterschiedlich. Grob gesehen, existieren fünf Normalitätsklassen: 1. und 2. Welt sowie drei Klassen der 3. Welt: obere Schwellenländer, mittlere Durchschnittsländer der 3. Welt, schließlich ganz unten die ‚least developed countries‘ mit ihren ‚failed states‘ und ‚black holes of governance‘. Die UNO mit ihren Institutionen und Parallelinstitutionen (IMF, Weltbank) verdatet alle Länder, wobei sich statistisch grob gesehen die 5 Klassen ergeben. (Parallel dazu spielen auch die privaten Ratingagenturen eine enorme Rolle: Sie können ein Land durch Senkung der Bonität eine Klasse absteigen lassen). Dabei nimmt die statistische Transparenz, abgesehen von ihrer ständigen Prekarität im Kapitalismus, außerdem in den unteren Normalitätsklassen drastisch ab. Viele Länder der unteren Klassen beschäftigen ganze normalistische Bürokratien, deren einzige Aufgabe darin besteht, durch statistische Manipulationen internationale Hilfe zu erhalten bzw. zu bewahren. Je weiter nach unten, umso mehr dominiert die statistisch opake informal economy über die angeblich ‚normale‘. Tatsächlich besitzen die Länder der 4. und 5. Klasse kaum eine bzw. gar keine Normalität. Sie sind bereits vor der jetzigen Krise völlig denormalisiert.“ (Link 2013a, S. 5).

Diese Klassen führt Link ein, um zu verdeutlichen, dass Normalität nicht überall gleich definiert werden

Normalitätsklasse ist gemeinhin die „westliche Demokratie“⁵⁴. Wie schon erwähnt, setzt Link die *normale* Demokratie als hypothetische Norm voraus, allerdings stellt er auch fest, dass daran gemessen z.B. das per se undemokratische Militär intrinsisch unnormal ist. Flächendeckende Aufgabenübertragungen an das Militär sind damit automatisch undemokratisch und gleichen dem Ausnahmezustand, der diktatorischen Notstandsregierung (vgl. Link 2007:18).

Der Ausnahmezustand als intrinsisch denormalisierend birgt in sich eine paradoxe Beziehung zur Normalität. Wie werden die an sich undemokratischen Praktiken des Ausnahmezustands, die denormalisierenden Strategien auf die Normalität übertragen, ohne allerdings zu denormalisieren? Foucault stellt heraus, dass besonders *Angst* zusätzlich zur Anpassung und Disziplinierung der Individuen führe (vgl. Foucault 1994). Auch Foucault geht davon aus, dass die Definition von „Ausnahme“ jeweils innerhalb bestimmter, durch Strukturen von Macht und Ausschluss bestimmter gesellschaftlicher Kontexte ausgehandelt und durch ihre beständige Wiederholung festgeschrieben werden, damit aber auch im Kontext gesellschaftlichen Wandels prinzipiell veränder- und überschreitbar sind (vgl. Foucault 1992)⁵⁵.

Für normalistische Gesellschaften gelten „Stabilität“ und daran gekoppelt „Sicherheit“ als unbedingte Werte, die im Zweifelsfall über Demokratie stehen. Der „Ausnahmezustand“ wird in diesen Gesellschaften ausgerufen als temporär begrenzte, scheinbar staatlich kontrollierbare Denormalisierung zur Wiederherstellung der normalen Stabilität und geordneten Sicherheit. Je länger und umfassender, desto instabiler die Normalität. Nicht nur Link kann unterstellt werden, dass er die Relevanz von Normen als normativen Werten unterschätze und im Gegenzug die Funktion von Statistiken überschätze. Der Einfluss normativer Werte auf normalistische

kann und sich Normalitätsstandards von Klasse zu Klasse unterscheiden. Dieser Ansatz soll deskriptiv verdeutlichen, dass z.B. Kriege nur auf dem Territorium der unteren Klassen stattfänden. Der Angriff auf das World Trade Center sei demnach nicht normal. Die Klassen-eigene Normalität werde nach unten verteidigt, z.B. an den europäischen Grenzen, aber auch gegen „amerikanische Zustände“. Gegen den Klassenkonflikt werde das militärische Programm aufgeföhren (vgl. Link 2013 a). Bei Link rückt der Begriff Normalität in die Nähe dessen, was hier Stabilität genannt wird.

⁵⁴ Link vereinfacht hier keineswegs und auch wir folgen einem komplexeren Verständnis der Normalitätsklassen: Während die Welt in solche Klassen einzuteilen ist, je nach erwartbarer Normalität, sind jedoch diese Normalitätsklassen gerade auch durch ihre jeweils verschiedenen, internen Struktur von Zonen des Reichtums und der Armut, also durch ihre innere differente Struktur und Enklaven-Gliederung, zu definieren. Allgemeine Durchschnittswerte wie das BIP sind nicht ohne Bedeutung, müssen aber mit dieser Zonen-Struktur kombiniert werden. In Ländern niederer Klassen, wie z.B. Kolumbien, muss also die Kategorisierung unter Beachtung all jener Kriterien stattfinden, die bedeutsam sind. Z.B. für Kolumbien sowohl die sektoriellen Normalitäten wie die stark normalisierten Alltage und Lebensweisen in den Städten, Gesundheitsversorgung usw. sowie der Kriegszustand in vielen Teilen des Landes.

⁵⁵ Diese Funktionen des Normalismus im Diskurs werden auf einer Meta-Ebene u.a. reflektiert von Brodkorb (2011).

Gesellschaften findet in den Auseinandersetzungen mit Normalität insgesamt wenig Beachtung, obwohl diese ebenso ihren Teil zu Bildung von Normalitäten beitragen. In den wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Normalität beschäftigen, scheint es eine Tendenz zu geben, entweder Normalismus oder Normativität eine gewisse Hoheit zuzusprechen⁵⁶. Normalismus ist ein grundlegendes Dispositiv modernen Regierens, ebenso wie Normativität eine wirkmächtige Konstante der Gesellschaft ist. Im Sinne normalistischer Gesellschaften ist weiterhin Prävention als Legitimationsmittel äußerst wichtig, denn sie führt eine Zeitachse ein, auf der eine in der Zukunft liegende Begebenheit als Ausnahmezustand postuliert wird, nach der man legitimiert ist, jetzt zu handeln, um diese Zukunft zu vermeiden.

Die Legitimität der Normalität transportiert sich nach Meinung diverser Sprachwissenschaftler*innen durch die Verwendung von Kollektivsymbolen, vor allem in den Medien. Kollektivsymbole sind das gesellschaftliche Repertoire imaginärer Elemente mit denen das Gesamtbild von Wirklichkeit konstituiert wird⁵⁷. Indem sie insbesondere von den Medien verwendet und gesellschaftliche gedeutet werden, bilden sie die „Bausteine“ der Wahrnehmung von Wirklichkeit. So z.B. Parr, der in einem Tendenzgesetz den inflationären Gebrauch kontextualisiert:

„Je komplexer hinsichtlich der Fakten und der beteiligten Spezialwissensbereiche ein Thema und je kürzer die Zeit im Fernsehen und Radio, je geringer der Platz auf Internetseiten und in der Presse ist, um so eher wird in der Medienberichterstattung sowie auch in den Vorworten und einleitenden Passagen fachwissenschaftlicher Werke auf Kollektivsymbole zurückgegriffen.“ (Parr 2009a)

Ob allerdings rückwärts von der Nutzung der Kollektivsymbole auf eine hohe Komplexität der Situation geschlossen werden kann, bleibt zunächst ungeklärt. Deutlich zu belegen ist allerdings die laut Tendenz „logische“ vermehrte Verwendung von Kollektivsymbolen. Zur Relevanz der Kollektivsymbole im normalistischen Interdiskurs stellt Parr weiterhin fest: „Solche Symbole, die kollektiv verwendet und verstanden werden können, stellen im modernen Medieninterdiskurs einen kaum wegzudenkenden diskurskonstitutiven Faktor dar.“ (Parr 2009a) Von dieser

⁵⁶ Auch Bartz und Krause schreiben in diesem Zusammenhang von einer Ablösung, anstatt die beiden Konzepte zu verbinden: „Normalität verstanden als Produkt einer Vielzahl von Verfahren, Praxen und Institutionen, die das ehemals in westlichen Gesellschaften dominierende Regime der Normativität abgelöst haben.“ (Bartz/Krause 2007, S. 7)

⁵⁷ Deswegen nennt Link sie „kollektiv“, eben um sie gegenüber individuell und singular verwendeten Symbolen abzugrenzen. Huffschmid definiert die Bedeutung von Kollektivsymbolen mit Verweisen auf unterschiedliche diskursanalytische Publikationen: „Kollektivsymbolisches ist stets umkämpftes Terrain, ‚das Schlachtfeld einer permanenten diskursiven bzw. interdiskursiven Guerilla‘ (Link 1986c:134). Denn durch symbolische Kommunikation werden die kulturellen Energien und Ressourcen einer Gesellschaft nicht etwa im Sinne eines hegemonialen Herrschaftsinteresses permanent neutralisiert, sondern es können sich an unberechenbaren, kontingenten Stellen des Symbolsystems [...] auch Resistenzen entwickeln (Becker/Gerhard/Link 1997:91/92).“ (Huffschmid 2004, S. 69).

sprachlichen Ebene kann rückwirkend auf die normalisierenden Tendenzen und Strategien geschlossen werden, denn diese Symbole sind im kollektiven (Unter-) Bewusstsein ganzer Gesellschaften festgeschrieben und lassen daher gesellschaftliches Denken aufdecken. Die Analyse der Kollektivsymbole erweitert die textbezogene Diskursanalyse, denn mit ihr können Aspekte des Zusammenhangs zwischen dramatisierenden Bildlichkeiten integriert werden.

„Vor allem die Massenmedien neigen zur symbolischen Kodierung politischer Ereignisse und ermöglichen so die Veranschaulichung und auch Vereinfachung komplexer Zusammenhänge, die auf den Begriff bzw. das Bild gebracht werden.“
(Huffschmid 2004, S. 68)

Huffschmid legt hier nahe, warum eine Analyse der Kodierung angebracht ist. Findet sie nicht in Bildern statt, sondern in Begriffen, handelt es sich zumeist um bestimmte programmatische Hochwertbegriffe oder sogar Konsensfiktionen. Knobloch und Habscheid beschreiben mit Konsensfiktionen ein Konzept, das an die Denkweise der Kollektivsymbole anschließt. Konsensfiktionen seien öffentlich zustimmungspflichtige Axiome, denen in der Öffentlichkeit nicht widersprochen werden könne. „Gerechtigkeit“ ist ein Beispiel, „Sicherheit“ ein weiteres. Wer ernsthaft weniger von einem der beiden fordert – weniger Gerechtigkeit oder Sicherheit – katapultiert sich aus dem öffentlichen Diskurs (vgl. Habscheid und Knobloch 2009). Sicherheit ist eine Vorstellung, der keine Kritik entgegen gestellt werden kann. Sie hat absolute moralische Überlegenheit, ist ein „einwandsimmunes Konzept“ (vgl. Habscheid und Knobloch 2009). Wenn die Umsetzung nicht erreicht wird, also die Sicherheit nicht erhöht werden kann, bleibt trotzdem der Kernbegriff als Hochwert unangetastet und als Konzept richtig, nur die Umsetzung wird kritisiert und als gescheitert erklärt⁵⁸.

⁵⁸ Knobloch beschreibt das Konzept der Konsensfiktion folgenderweise:

„Stellen Sie sich vor, ein Politiker stellt sich hin und fordert, die Universitäten müssten autonom, effizient und global wettbewerbsfähig sein. Wäre es möglich, dass ein anderer Politiker von all dem das Gegenteil fordert? Wenn nicht, dann handelt es sich bei den jeweiligen Programmwörtern um Konsensfiktionen (vgl. Habscheid und Knobloch 2009). Das mit ihnen verbundene Programm ist öffentlich nicht negierbar. Autonomie, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit muss man wollen. Und zwar gleich, ob es sich bei der Zielsphäre um Schulen, Krankenhäuser oder Stadtverwaltungen handelt. Selbst Gefängnisse und Arbeitsvermittlungen sind vor diesen Fahnenwörtern nicht sicher. Eben das macht solche Ausdrücke zu besonders dummen und besonders tückischen Metaphern. Wer sich öffentlich gegen etwas ausspricht, was im Namen einer solchen Konsensfiktion artikuliert wird, der stellt sich außerhalb jeder vernünftigen Debatte. Konsensfiktionen verhindern die demokratische Artikulation von Alternativen, sie enteignen den politischen Gegner schon im semantischen Vorfeld: ‚Es kann nicht sein, dass Sie gegen mehr Autonomie für die Hochschulen sind! Wollen Sie etwa Fremdbestimmung?‘ Konsensfiktionen infizieren beliebige Zielsphären mit ihren aufgehäuften Wertigkeiten und Konnotationen. Ihre programmatische Unbedingtheit steht in deutlichem Kontrast zu ihrer nominativen Unterbestimmtheit. Eben darum können sie überall andocken und mit einiger Aussicht auf öffentliche Zustimmung großflächig eingesetzt werden. Wer Schulen selbstverantwortlich machen, Arbeitslose aktivieren, Universitäten von staatlicher Detailsteuerung befreien und exzellent machen möchte, der ist diskursiv schon auf der sicheren Seite. Dem Publikum suggeriert er, dass Einigkeit bereits hergestellt und Dissens zwecklos ist. Mit ihren Zielsphären stehen solche einwandsimmunen politischen Metaphern in durchaus interessanten und paradoxen Wechselbeziehungen. Dass sie fast überall eingesetzt werden,

Eine umfangreiche Sprachkritik soll im Laufe dieser Arbeit solche Begriffe aufdecken und deren normalisierende Funktion deutlich machen.

Eine Ergänzung würde hier Foucault vornehmen, indem er den Begriff der Normation dem allgemeineren Begriff der Normalisierung entgegensetzt. Normation bezeichnet in seiner Disziplinierungstheorie die Techniken, die sich Individuen als grundlegende Bedingungen ihrer Subjektivität aneignen⁵⁹. Auf dieses Konzept bezieht sich auch Judith Butler explizit und prägt den Begriff der „Heteronormativität“, mit dem sie ausdrückt, wie mächtig die normative Wirkung der Geschlechterverhältnisse sei⁶⁰. Wie diese regulierende Funktion von Geschlechtern im Sinne des Normalismus wirken, lässt sich mit Butler nachvollziehen aber auch mit Links Theorie des Normalismus an den Statistiken zu Familien und Sexualität ablesen (vgl. Butler und Würdemann 2008; Link 2013a, S. 108). Butler bildet dabei im Kern zwei Ebenen ab: Auf der einen interessiert sie die Macht der Norm. Diese generiert sich selbst durch wiederholte Erfüllung. Auf der anderen – und das ist Butlers politisches Anliegen – fragt sie nach den Grenzen der Norm und nach den Möglichkeiten des Umgangs mit dem „Anormalen“⁶¹. Butler untersucht die Kriterien der Konstitution des Individuums zunächst als unterworfenen Subjekt, um daran anschließend die Wege seiner „Entunterwerfung“ zu ergründen (Butler und Würdemann 2008). Mit der Erfassung der Möglichkeit der kritischen Distanz zu Normen schließt sie direkt an Foucaults Begriff der Normation an. Sie definiert die Distanz zum Normalen als eine Differenz zu dem, was „im gegebenen Wahrheitsregime nicht vorgesehen ist“ (Butler und Würdemann 2008, S. 98)⁶². Auch Butler und Foucault sprechen also im Link'schen Sinne von statistischen Normalitäten oder Normen, die normalisierend wirken.

schützt sie in gewissem Maße davor, in bestimmten Ziel- und Anwendungssphären widerlegt (und vielleicht sogar lächerlich gemacht) zu werden.“ (Knobloch 2009). Wenn diese Hochwerte nicht erreicht werden, Probleme auftauchen, kann den handelnden Personen Schuld zugeschrieben werden, aber nicht das Konzept selbst in Frage gestellt werden. Konsensfiktionen sind als Konzepte einwandsimmun.

⁵⁹ Normation meint nach Foucault die (unbewusste) Anpassung an Normen, die Konstituierung des Subjekts dadurch, was als angemessen oder unangemessen, als normal oder unnormale gilt (vgl. Foucault 2006, S. 56). Normalisierung als Konzept nach Foucault bezeichnet die wechselseitigen Beziehungen zwischen Wissen, Macht, Gouvernementalität und Individuum. Dabei geht es ihm um die Darstellung der Geschichte als Bedingung für die Konstitution moderner Subjekte (vgl. Foucault 2006).

⁶⁰ Butler bezieht sich mit ihrem Begriff der Normativität auf Foucaults Begriff der Normation. Von Foucault wird erst mit der Einführung der Souveränitätskategorie als zentralem Konzept in Normation, Normierung und Normalisierung unterteilt. Bei Butler dagegen bleibt der Begriff unaufgespalten (vgl. Ludwig 2011).

⁶¹ Ihr Anliegen geht hier weit über die Differenzierung Links hinaus. Würde sie Links Konzept des flexiblen Normalismus kennen, würde sie diesen Umgang sicherlich nicht fordern, sondern grundlegender eine Änderung der Kategorien des Normalen denken.

⁶² Weiter versucht sie in *Undoing Gender* Antworten auf die Frage, „was es bedeuten könnte, restriktiv normative Konzeptionen des von Sexualität und Gender bestimmten Lebens aufzulösen“ (Butler und Würdemann 2008, S. 9).

Gender funktioniert nach Butler als ein „Apparat, durch den die Produktion und Normalisierung des Männlichen und Weiblichen von statten geht“ (Butler und Würdemann 2008, S. 74). Ihre Ausführungen kreisen interessanter Weise um die Frage, was ein menschliches Leben ist und „wie das Menschliche produziert, reproduziert und deproduziert wird“ (Butler und Würdemann 2008, S. 64). Diese Verbindung zu Agamben, der sich ja ebenfalls mit dem Ausschluss des nicht-Menschlichen beschäftigt, eröffnet den Blick auf jene Normen und Praktiken, die Voraussetzung des Menschlichen bilden und „ohne die wir das Menschliche überhaupt nicht denken können“ (Butler und Würdemann 2008, S. 97). Die zentrale Fragestellung nach der sektoriellen (zeitlich und räumlich begrenzten) Einführung von Enklaven des Ausnahmezustands in eine dominant „normale“ Landschaft ist leitend für diese Arbeit.

2.2.2 Normativität

Normativität, im Gegensatz zu Normalismus, legt also fest, wie etwas *sein soll*. Normative Werte wirken allerdings ebenfalls als handlungsleitende Orientierungsmöglichkeiten und somit normalisierend. Aber was ist Normativität und wie entsteht sie? Normativität ist einem Text nicht inhärent. Rechtstexte sind nicht normativ, sondern erst in der Anwendung eines Rechtstextes wird Normativität erzeugt (vgl. Vogel 2012, S. 326). Normativität ist daher etwas ständig von neuem Produziertes. Das Recht sanktioniert und erweitert seine eigene Anwendung permanent. Normativität entsteht durch ihre eigene Institutionalisierung. Müller-Mall beschreibt den Prozess als florierende, wilde Struktur (vgl. Müller-Mall 2013). Allerdings ist dieser Vorgang vielmehr in engen Bahnen organisiert und wird innerrechtlich beschränkt. Vogel definiert „rechtliche Normen zunächst als Wissenskomplexe über sozial erwünschte, erwartete und potentiell sanktionierte Handlungsmuster und Sachverhaltszustände [...]“ (Vogel 2012, S. 327). Damit spielen sie sowohl normalistisch als auch normativ eine Rolle. Weiter schreibt er:

„Sie [rechtliche Normen; A.d.V.] ermöglichen eine Orientierung im Universum kontingenter Handlungsoptionen, schnelle Reaktionen und Urteilsfindungsprozesse sowie die Abwägung unterschiedlicher relevanter Handlungsoptionen“. (Vogel 2012, S. 327)

Diese Normen sind nicht nur im Kontext des Rechts selbst relevant, also in Verhandlungen, Anzeigentexten oder Verteidigungen vor Gericht, sondern auch für die Alltagsorientierung von Individuen. Sie begründen normative Wissensrahmen und sind kulturell, sozial und habituell unterschiedlich ausgeprägt. Soziale Normen existieren als umfassende Vorstellungen von allgemeinen Konzeptmustern, bezogen auf die Bewertung von Handlungen, Denkfiguren, Einstellungen usw. Sie bilden in ihrer Gesamtheit eine Konstituente der sozialen Ordnung. Individuelles Verhalten orientiert sich an ihnen, befindet sich stets in einem Spannungsfeld zwischen unterschiedlichen – auch widersprüchlichen – sozialen und rechtlichen Normen und

etabliert sich darin. Rechte – als eine Kategorie normativer Werte – vermitteln sich selbst über Interdiskurse und Strafen und somit auch, was *rechtens* ist.

Normativ sind nicht nur diejenigen Inhalte, die sprachlich explizit vermittelt werden, sondern bereits die Sprache selbst in ihrer Funktion als Symbol, Symptom und Signal. Die Vermittlung von Normen über Sprache wird von einer „gegenseitigen Bedingtheit“ (Vogel 2012, S. 3) umschlossen, die sich in Kämpfen um korrekte Bezeichnungen und Ausdrücke zeigt. Wer sich mit Normalität beschäftigt, kann sich deswegen weder auf statistische Normalität und normalistische Messungen, noch auf die Genese rechtlicher, normativer Texte beschränken. Diese Texte wiederum stehen nicht als Abstrakta im leeren Raum, sondern sind Ergebnis von Verhandlungen, Reaktionen auf Ereignisse, Überprüfungen und somit eingebettet als Teil und vorläufige Ergebnisse komplexer sozialer Handlungen. Über die Analyse der Sprache lassen sich Normativierungen und Normierungsprozesse darstellen und analysieren. Anhand der semantischen Kämpfe um Normen und die Abgrenzung der Ausnahme können Konflikte und Prozesse der Genese von Normen visibilisiert werden. Rechtstexte sind keine Container wahrer oder richtiger Inhalte, die nur angewendet und interpretiert werden. Die Beschreibung einer Situation als „besondere Lage“ oder Ausnahmezustand sind nicht „richtig“ oder „falsch“, sondern erweitert und erneuert performativ die Kategorie selbst (vgl. Hempel und Markwart 2011⁶³). Unter diesen Voraussetzungen ist Rechtsarbeit eine kreative performative Tätigkeit. Entgegen einer eher klassischen Rechtsauffassung verstehe ich Normen in Rechtstexten nicht als festgeschriebene Größen, sondern als Verhandlungsergebnis verschiedener, an der Gesetzgebung beteiligter Instanzen und Interpretationen:

„Normalität verstanden als Produkt einer Vielzahl von Verfahren, Praxen und Institutionen, die das ehemals in westlichen Gesellschaften dominierende Regime der Normativität abgelöst haben.“ (Bartz und Krause 2007, S. 7)

Die These, Normalismus löse Normativität ab, stellt beide Konzepte in direkte Konkurrenz. Diese gilt es zu überwinden. Die Anwendung des Rechts setzt seine Grundsätze immer wieder neu fest. Offenbar stimmt diese Feststellung nicht mit der im Demokratieideal angenommenen und postulierten Gewaltenteilung überein. Die Trennung von Rechtsetzung und Rechtsprechung existiert allenfalls in der Utopie. Damit muss eine der gängigen Legitimierungen der Demokratie, die sie als durch

⁶³ Hempel spricht von einer Sprachkrise, die durch den inflationären Gebrauch der "Katastrophe" entsteht, weil dieser Begriff alternative, oft genauere Beschreibungen und Benennungen auslöscht. Am anschaulichen Beispiel des Vorgehens von Rating Agenturen lässt sich die Wirkung von Performanz zeigen: „Indem diese über die Medien bestimmte Verlautbarungen in die Welt setzen, suchen sie ökonomische Mechanismen in Gang zu bringen, um an den beobachteten Reaktionen Gewinne zu generieren. Die Finanzwelt hat sich die ‚Katastrophe‘ angeeignet; diese ist negativ in ihren Produkten enthalten“ (Hempel und Markwart 2011, S. 9). Dieses Beispiel stammt zwar nicht aus dem rechtlichen Kontext, zeigt aber genau, wie Performanz wirkt.

Verteilung der Kompetenzen verwirklichte Machtkontrolle ansieht, gemeinsam mit ihrer Prämisse in Frage gestellt werden.

„Regel“ meint auch bei Wittgenstein mehr als eine empirische „Regelmäßigkeit“ und hat eher eine zuschreibende als eine beschreibende Funktion. Bei Naturgesetzen ließe sich von deskriptiven Regeln sprechen: komme es zu einer Ausnahme des Gesetzes, werde dieses falsifiziert und dem neuen Fall angepasst. Die Ausnahme führe dazu, das Gesetz als falsch (oder zumindest ungenau) zu erweisen und ihm damit den Status des Naturgesetzes abzuerkennen (Schröder 1998, S. 43). Regeln, Normen, Gesetze jedoch beschreiben nicht, was geschieht, sondern schreiben vor, was geschehen soll. Auch Müller-Mall setzt ihrer Analyse der Performativität der Rechtsetzung eine deutliche Unterscheidung der Ebenen des Sollens und Seins voraus (Müller-Mall 2012)⁶⁴. Interessant ist nun, wie die Ausnahme mit einer solchen performativen oder normativen Regel im Verhältnis steht. Im Falle eines Verstoßes gegen eine Norm kann entweder das Verhalten, der Verstoß, als regelwidrig sanktioniert werden oder die Norm verifiziert, falsifiziert und sogar verändert werden. Normativität als in Gesetzen formulierte Festlegungen sind rechtliche Normen, die eine Entweder-Oder-Entscheidung fordern. Eine Handlung ist ein Verstoß oder nicht. Dem gegenüber zeigt der Normalismus soziale Normen, die keine absoluten Werte beinhalten, sondern graduelle Bestimmungen sind.

⁶⁴ Im Allgemeinen ist der Rechtstext nicht die Rechtsnorm. Diese wird erst durch die Anwendung der Texte auf konkrete Fälle, durch Interpretation und Subsumption, erschaffen. Aus einer Rechtsnorm wird eine soziale Norm abgelesen, gegenüber anderen – höheren und niederen – Normen abgewogen, wieder in Rechtsnormen überführt und so zum Gesetz. Das Verständnis dessen, was Rechte sind und auch der konkreten Rechte, verändert sich mit der allgemeinen Fragmentierung von Wissen. Rechte stehen im sozialen Kontext und werden auch in diesem gelesen. Auf die Fallanalysen dieser Arbeit bezogen heißt das z.B., dass die Bedeutung von „Risiko“ stark von allgemeinen Normen und Handlungsoptionen abhängt, die Definition immer im Kontext der Praxis selbst steht. Drei wesentliche Probleme normativer Texte sind ihre Verallgemeinerbarkeit, Vorhersehbarkeit und Selbstbezüglichkeit.

2.2.3 Rechtstheoretische Bestimmung des Ausnahmezustands

Die vorläufig angenommene Normalität kann durch den Ausnahmezustand suspendiert und gleichzeitig (wieder)hergestellt werden, so die gebräuchliche Definition vor allem seit Schmitt (vgl. Schmitt 1996b; Holzinger et al. 2010). Auf der Folie normalistischer Gesellschaften ist jedoch ein veränderter Umgang mit normativen Regeln zu beobachten. Die Beziehung zwischen Ausnahme und Normalität befindet sich in einem normativen Spannungsverhältnis und ist spätestens im Hinblick auf Agamben und Link neu zu definieren, denn der Ausnahmezustand ist weitaus mehr als ein neutraler Rechtsbegriff:

„Der Ausnahmezustand bezeichnet einen der seltenen Augenblicke im politischen Tagesgeschäft, in welchem die Politik die ihr gesetzte Grenze überschreitet und selbst noch (in bestimmten Fällen) die Normierungsgewalt des Demokratieprinzips unterläuft. Eine Entgrenzung erfolgt in diesem Kontext häufig insofern, als bestimmte Verregelungen und Verrechtlichungen, die die politische Souveränität im Normalfall in die Schranken weisen, überschritten werden. Der Notstand, der in der Regel eine Krise hervorruft, schleust ein Element der Gesetzlosigkeit in die gut eingespielten Routinen des politischen Alltags ein. Die demokratische Legitimation von Recht wird in diesem akuten Augenblick außer Kraft gesetzt.“ (Holzinger 2010: 29)

Der Ausnahmezustand ist ein asymmetrischer Zustand, in dem Recht und Unrecht verweben und vor allem die politische und rechtliche Ebene verwischen. Allen Formen des Ausnahmezustands ist gemein, dass sie grundlegend die Möglichkeitsrahmen der Politik erweitern, demokratische Strukturen aufheben und im Raum der Indifferenz und Unsicherheit das Neu-Schreiben von Spielregeln im Feld erlauben. Der Ausnahmezustand ist also ein Modus der Erweiterung und Veränderung rechtlicher und grundlegender gesellschaftlicher Werte und Normen. Der Ausnahmezustand in Form der Notstandsgesetze wurde in der BRD seit ihrer Wiedereinführung nicht formal ausgerufen, sondern, so die These, Notstandsklauseln schleichend implementiert, um diese für den „Normalzustand“ handhabbar zu machen. Da der Notstand in der BRD nicht ausgerufen wird, fehlt der formalen Moment der Bestimmung einer Lage als Notstand⁶⁵. Damit verwischt die formal-juristische Grenzziehung zwischen Norm und Ausnahme⁶⁶.

⁶⁵ Der Ausschluss aus der rechtlichen Ordnung muss nicht formal ausgerufen werden, kann wie z.B. in Guantanamo ohne sogenanntes Ausnahmerecht (extralegale Position der Häftlinge) vollzogen werden. Der Ausnahmezustand ist ein Ermächtigungsgesetz, es erlaubt die Übertragung von Rechten (z.B. Erlassenen von Verfügungen) auf die Exekutive. Eine logische Einschränkung muss an dieser Stelle vorgenommen werden, um den Geltungsbereich der Theorie zu verdeutlichen. Um einen Ausnahmezustand im Gegensatz zum Normalzustand exemplifizieren zu können, bedarf es der Grundlage einer rechtsstaatlichen Verfassung. In einem Staat, der keine Grundrechte garantiert, kann keine Grenze zwischen legal und illegal gezogen werden kann. Meine Theorie des Ausnahmezustands hat nur Gültigkeit im Hinblick auf sogenannte Rechtsstaaten. Bei der Ausrufung des Ausnahmezustands (im Sinne der allgemein gültigen Erklärung einer Entscheidung zur temporären Geltungsänderung rechtlicher Normen) gelten spezifische Verkündungsregeln, die ein politisches System jeweils für die Ankündigung von Gesetzen oder Rechtssetzungsakten vorsieht. In den USA ist dies die Executive Order, im spanischen Fall der Königliche Erlass, in Deutschland die Berufung auf das Polizeirecht. Das wäre die

Interessanter als der formale Moment des Verkündens von temporären Notständen ist die Überlegung, ob und inwiefern ein informeller Prozess der Normauhöhlung stattfindet. Für diesen Prozess wäre es charakteristisch, dass in seinem Verlauf die Bereitschaft der politischen Entscheider steigt, Normgeltung zu suspendieren. Insofern wäre diese informelle Erklärung des Ausnahmezustandes gleichbedeutend mit gesunkenen Hemmschwellen hinsichtlich der Akzeptanz von Verfassungen und ihrer Geltung. Im Ausnahmezustand setzt sich die faktische Macht durch und eine sofortige Kontrolle dieser Macht unmöglich. Die Kontrolle im Nachhinein kann zwar die Unrechtmäßigkeit der Mittel ergeben, hat aber keine rückwirkende Funktion mehr. Alle demokratischen Regierungen verankern die „Gewaltenteilung“ verfassungsmäßig als Grundlage zur Kontrolle der Macht. Sie sind demnach für normale Umstände konzipiert. Im Notfall, einer Krise, wird auf diese Prinzipien verzichtet, um angemessen – sprich: schnell – reagieren zu können. Die Reaktion auf Krisen führt damit zur Einschränkung von Rechten. Das sollte uns zu denken geben, dass seltsamer Weise damit die „Regierung der starken Hand“ als besser geeignet angesehen wird, eine Krise zu lösen. Demokratie beinhaltet die Suspendierung dessen, was sie im Kern ausmacht. Wie das konkret formuliert in der Verfassung vorkommt, lässt sich an der Geschichte des Ausnahmezustands zeigen⁶⁷. Lemke legt drei Kriterien

formale Dimension des Ausrufens.

⁶⁶ Als Normalbetrieb eines politischen Systems wird derjenige Zustand bezeichnet, in dem die verfassungsmäßige Ordnung vollständig in Kraft ist. Ausnahmen brechen in diesen Normalvollzug der Verfassung ein, indem sie etwa Kompetenzen bei einer Institution im Vergleich zum Normalbetrieb übergewichten oder aber indem sie Grundrechte einschränken. Auf dieser Basis formuliert auch Agamben seine These einer zunehmenden Korrumpierung der (verfassungsrechtlichen) Normalität durch die Ausnahme, wobei diese nie völlig gelingen kann, da ansonsten Norm und Ausnahme nicht mehr unterscheidbar wären (vgl. Agamben 2004a). Diese Veränderung oder Aufweichung geschieht aber eben mit dem Ziel, die Normen der Rechtsprechung zu ändern. Für meine Beispiele sind das z.B. die Einführung der Bundeswehr im Innern (am Beispiel Heiligendamm) oder die Einführung von semi-klandestinen Expertenrunden in der Regierungspraxis ohne demokratische Legitimierung (am Beispiel der Finanzkrise).

⁶⁷ Die wichtigsten Eckdaten zur Einführung der Notstandsgesetze in der BRD: Der juristische Ausnahmezustand als Notstand war im Recht zunächst als Reaktion auf äußere Gefahren angelegt – als Kriegsrecht – und wurde dann zunehmend auch auf innere Notlagen erweitert. Der Ausnahmezustand emanzipierte sich von der Kriegssituation, an die er ursprünglich gebunden war und wurde zunehmend als außergewöhnliche Polizeimaßnahme bei inneren Unruhen und Aufständen angewendet. Zuletzt wird er sogar auf wirtschaftliche Krisen ausgeweitet. Bereits in der Weimarer Republik galt gesetzlich als ein legitimer Grund die „Sicherung von Wirtschaft und Finanzen“ (Art. 48). Schon in der Bismarck'schen Verfassung (Art. 68) war der Notstand verankert als Möglichkeit zur Reaktion auf einen inneren Kriegszustand bei Bedrohung der öffentlichen Sicherheit. In der Weimarer Verfassung (Art. 48) steht: „Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.“

Die hier erwähnten Artikel betreffen Freiheitsrechte, Briefgeheimnis und Versammlungsrecht. Der Notstand wurde in der Weimarer Republik 250-mal ausgerufen. Es ist bekannt, dass so die Macht des Parlamentes eingeschränkt wurde und nicht zuletzt hierin sehen einige Historikerinnen die Grundlage

für seinen Begriff von Ausnahmezuständen fest: Zum einen muss die „kriseninduzierte Expansion der Exekutivkompetenzen“ erfüllt sein, zum zweiten eine Einschränkung von Grundrechten vollzogen werden und zum dritten die Herstellung der Ordnung „ex ante“ als Ziel auszumachen sein, um einen Zustand als Ausnahmezustand aufzufassen (Lemke 2012). Diese Kriterien lassen den Ausnahmezustand vom Kriegsrecht unterscheiden.

Eine Funktion des Ausnahmezustands besteht darin, etwas, das als „normal“ empfunden wird, langsam zu verschieben. Die „semantische Opposition“ verschwimmt nicht nur, sondern wird punktuell sogar aufgelöst. Dies gilt für den Elementardiskurs und eben auch für Gesetze. In wirklichen Ausnahmesituationen, wie z.B. der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds, bemüht sich die

für die Möglichkeit zu Hitlers Machtergreifung. Die Anwendung der Notstandsgesetze unter den Nationalsozialisten ist ein eigenes Thema, festzuhalten bleibt, dass der Ausnahmezustand ein Türöffner zur Machtergreifung war. Nach Agamben war die Republik seit der Auflösung des Reichstags 1930 eine Regierung der Notverordnungen, und so lautet seine Konklusion, „[...] daß Hitler die Macht vielleicht nicht hätte ergreifen können, wenn das Land sich nicht schon seit drei Jahren in der Regierungsform einer Präsidialdiktatur befunden hätte und das Parlament noch funktionsfähig gewesen wäre“ (Agamben 2004, S. 23). Der Ausnahmezustand unter Hindenburg und der Übergang zum Nazi-Regime dienen Agamben als Beispiele dafür, dass eine „geschützte Demokratie“ der demokratischen Werte entbehre und als Übergang zum Totalitarismus führe. Der Ausnahmezustand werde zur Regel, wie sich im deutschen Gesetz zum Ausnahmezustand von 1968 zeigen ließe. Der Ausnahmezustand sei nun als „innerer Notstand“ definiert und untermauere damit den Erhalt der „geschützten Demokratie“, die dadurch an sich keine solche mehr sei (vgl. Agamben 2004). So wundert es nicht, dass im Nachkriegsdeutschland der Ausnahmezustand im GG und den Länderverfassungen nicht erwähnt wird. 1949 bis 1968 werden keine expliziten Notstandsgesetze aufgenommen, den Deutschlandverträgen folgend wäre im Fall eines Notstands die Regierungsmacht Vorrecht der Alliierten gewesen. Die Einführung von Notstandsgesetzen war dann allerdings Bedingung der vollständigen Souveränität der Bundesrepublik, so dass am 24. Juni 1968 die Große Koalition die Einführung von Verordnungen bezüglich dem „inneren Notstand“ als Ergänzung bzw. Änderung des Grundgesetzes verabschiedet. Diese Notstandsgesetze sollten die Handlungsfähigkeit des Staates in Krisensituationen garantieren. Gegen diese Einführung gab es starken Protest aus der Opposition und der Bevölkerung.

Angewandt wurden die Notstandsregelungen bis heute nur teilweise. Ein allgemeiner Ausnahmezustand wurde bisher nicht ausgerufen. Jedoch sind die Notstandsklauseln auch je einzeln, ohne „Deklaration“ nutzbar. Für die Berufung auf einzelne Notstandsverordnungen ist eine Begründung der Angemessenheit nötig, die eine Gefahr für freiheitlich demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes beinhaltet. Im Notstand werden zeitweilig die Verfassung oder einzelne ihrer Bestimmungen außer Kraft gesetzt, wobei eine Kompetenzverlagerung von der Legislative auf die Exekutive und von den einzelnen Bundesländern auf den Bund stattfindet. Grundrechte werden eingeschränkt oder vorübergehend außer Kraft gesetzt (z.B. Wirtschaftsfreiheit, Versammlungsrecht, Postgeheimnis, Schutz der Wohnung); Streitkräfte zur Gefahrenabwehr eingesetzt; Erlasse oder Notverordnungen haben Gesetzeskraft. Im November 2003 beschloss die Bundesregierung Änderungen im wirtschaftlichen Teil der Notstandsgesetze (Wirtschaftssicherstellungsgesetz, WiSiV), die ohne öffentliche Debatte am 12. August 2004 im Bundestag formell erlassen wurden.

Es ist fraglich, ob für Ausnahmezustände, Notstände oder Revolutionsmomente eine solche Regel notwendig ist. Während solcher Situationen ist die Berufung auf Rechte obsolet. Salomon stellt die Frage auf, ob Notstandsparagraphen trivial – wenn nicht sogar „Zeitbomben für die Demokratie“ seien (vgl. Salomon 2012).

Exekutive um allgemeine Beruhigung und verweist auf bestehende Normalität. Diese Morde werden als Ausnahmen abgetan, als Unfälle gewissermaßen⁶⁸. In Situationen, die für eine Demokratie per definitionem zum Normalbetrieb gehören, regiert das Gouvernement mit Notstandsklauseln und demokratisch nicht legitimierten Einsätzen der Exekutive. Normen und sogar Gesetze werden verändert, wie bzgl. der Einsätze der Bundeswehr im Innern ausführlich dokumentiert wird. Der Ausnahmezustand ist deswegen so potent, weil eine stabile – ausnahmslose – Ordnung im Allgemeinen als notwendige Bedingung sozialen Handelns vorausgesetzt wird, welche unmöglich real existieren kann (vgl. Ortmann 2003)⁶⁹. Holzinger stellt weiter als eine wichtige Funktion von Rechten – genauer von Verfassungen – die Entparadoxierung heraus. Gesetze sollen demzufolge klare Leitwerte vermitteln, eindeutige Anleitungen richtigen Handelns sein (vgl. Holzinger 2010, S. 67ff). Gleichzeitig eröffnen Gesetze die Möglichkeiten, sehr vereinfachte diskursive Linien zwischen *Straftätern* und *ordentlichen Mitbürgern* zu ziehen, die sowohl Kriminalisierung als auch wiederum Normalisierungen mit sich bringt. In der BRD ist der Ausnahmezustand intrakonstitutioneller Art, das heißt, die Verfassung sieht selbst vor, dass in Notzeiten von ihr abgewichen werden darf. Andere Verfassungen regeln den Notstand außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung, also extrakonstitutionelle Art. Zur Behebung eines Notstandes werden dann Maßnahmen ergriffen, die nicht in der Verfassung vorgesehen sind, wie z.B. in den USA oder der Schweiz, in deren Verfassungen kein intrakonstitutionelles Recht für den Ausnahmezustand verankert ist.

An Stelle der Rechtsetzung als formale Institution bilden sich verschiedene Praktiken heraus: Die Verkettung von Entscheidungen; situationsabhängige Allianzen von Rechtsnormen; Einbezug von Spezialwissen im Sinne von situativen Wissen (als „state of the art“) statt von allgemeinen Grundsätzen. Es bedarf einer Analyse der sprachlichen Erzeugungspraktiken, mit denen das Wissen transportiert und erzeugt

⁶⁸ Vgl. vor allem die Selbstdarstellung der deutschen Verfassungsschutzbehörde trotz des Versagens bei der Aufklärung der Morde des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU), dazu vor allem die Pressemitteilungen der Behörde z.B. vom 12.06.2012.

⁶⁹ Zu prüfen bleibt zudem, ob in der Konstitution der Regel die Ausnahme schon mitgedacht wird (z.B. in Verträgen) und zuweilen sogar nur Regeln eingeführt werden, um Ausnahmen zu genehmigen (z.B. Gesetz zur Stammzellenforschung, militärische Interventionen).

An dieser Stelle lohnt sich ein Blick auf das Widerstandsrecht, um die Paradoxie des Ausnahmezustands zu verdeutlichen, denn das Widerstandsrecht steht in seiner dialektischen Beziehung zum Ausnahmezustand. Der Ausnahmezustand als Notstand und das Widerstandsrecht wurden 1961 zeitgleich im Rahmen der äußerst umstrittenen Notstandsgesetzgebung in die Verfassung der BRD aufgenommen. Widerstand ist in der BRD explizit legal und zwar „gegen jeden, der es unternimmt, diese [freiheitlich demokratische] Ordnung zu beseitigen [...] wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ (GG, Artikel 20,4). Der Notstand und die damit erweiterten Kompetenzen der Exekutive suspendieren diese demokratische Ordnung, zwar mit der Intention diese zu erhalten oder zurückzugewinnen, jedoch behindert er faktisch das Recht auf Widerstand. Ist Widerstand gegen den Ausnahmezustand also legitim, auch wenn der Ausnahmezustand der Wiederherstellung der normalen Ordnung im Sinne der deutschen Verfassung dienen soll?

wird, welches für das Recht konstitutiv ist (vgl. Ladeur 1995). Laut Ladeurs Theorie werden durch den Ausnahmezustand die Rechte des Souveräns beschränkt. Was bedeutet diese Beschränkung für eine Demokratie, in der das Volk der Souverän ist? Wie auch nach Fraenkels stehen „das Rechtssystem und die Rechtstheorie [...] der Rechtswirklichkeit“ gegenüber. (Fraenkel 2012, S. 22)⁷⁰. Weiterhin lohnt sich der Versuch, die juristischen Thesen Agambens auf konkrete historische Momente zu blenden. Einen solchen Versuch wagt Agamben selbst, im Folgenden zusammengefasst von Gadinger:

„So wurde mit diesem zusätzlichen Gesetz für die Bestimmung von Terrorverdächtigen der vage Begriff des »unrechtmäßigen feindlichen Kombattanten« (unlawful enemy combatant) geschaffen. Dies bedeutete, dass Terrorverdächtige weder als Kriegsgefangene unter den Schutz der Genfer Konventionen noch unter innerstaatliches Strafrecht fielen. Das Rechtfertigungsmuster steht dadurch dem Rechtfertigungsprinzip der Weltgemeinschaft diametral entgegen, da eine zentrale Völkerrechtsnorm bewusst missachtet wird, die die Gleichbehandlung von Kriegsgefangenen garantiert. Für Giorgio Agamben (2004: 9 f.) ist dies nicht nur eine rechtshistorisch beispiellose Anordnung, sondern auch die juristische Grundlage für einen Ausnahmezustand, der beispielsweise in Guantánamo als rechtsfreiem Raum geschaffen wurde.“ (Gadinger 2013, S. 214)

Die Legitimation des Ausnahmezustands in den USA kann direkt mit den Strategien der Begründung von besonderen Situationen in der BRD verglichen werden. Diese Logik des Ausnahmezustandes kann zu einer zunehmenden Zersetzung der Macht der Legislative führen (Agamben 2004, S. 14). Die Legislative beschränke sich dann darauf, den Anordnungen der Exekutive durch Erlasse Gesetzmäßigkeit zu verleihen. Zusammenfassend ist ein Kernpunkt des Ausnahmezustands „die vorübergehende Abschaffung der Unterscheidung zwischen Legislative, Exekutive und Jurisdiktion“, welche die Gefahr birgt, sich zu einer „ständigen Praxis des Regierens“ zu etablieren (Agamben 2004, S. 14)⁷¹.

⁷⁰ Für die Verfassung der USA besteht „Das Problem [...] darin, dass der US-amerikanische Präsidentialismus letztlich keine expliziten inhaltlichen Schranken für das Regierungshandeln im Kontext von Ausnahmetatbeständen kennt“ (Lemke 2011: 373). Weiter schreibt Lemke: „Jedoch formuliert die Verfassung angesichts einer so freien Exekutive verfahrensrechtliche Schranken, die gerade in Bezug auf Habeas Corpus oder der Bill of Rights in der Praxis von Legislative und Exekutive die unbedingte Einhaltung der Grundrechte entgegenstellen, so dass das Subjekt (in Anlehnung an Elias Canetti) niemals zur bloßen „Verfügungsmasse“ werden darf“ (vgl. Lemke 2011: 374). Spätestens seit der Missachtung der Genfer Konventionen und der Tolerierung von Folter setzte sich in den USA eine gewisse Überlegenheit technokratischer Rechtfertigungsordnung durch. Diese steht in Widerspruch zum Schutz von individuellen Grundrechten. Ein weiteres Beispiel aus dem amerikanischen Rechtsdiskurs führt die Dominanz der Hochwerte gegenüber der Verfassung deutlich. Bush formulierte 2004: „After the chaos and the carnage of September the 11th, it is not enough to serve our enemies with legal papers. The terrorists and their supporters declared war on the United States, and war is what they got“ (Bush 20.01.2004).

⁷¹ Besonders gut kann dies am Beispiel der Entmachtung des US-Kongresses gezeigt werden, mit der ein mögliches Korrektiv der Exekutive beschränkt wurde. Diese Entmachtung in den Jahren der ersten Amtszeit der Bush-Regierung verdeutlicht die politischen Konsequenzen der Logik des

2.2.4 Normalität

Normalität setzt sich zusammen aus normalistischen und normativen Komponenten. Dabei sind Normalismus und Normativität allerdings nicht einfach zwei verschiedene Beschreibungsmodi desselben Phänomens. Normalität ist in jedem Falle nicht einfach gleich Routine oder Alltag. Die „normale Gesellschaft“ bedeutet hier eine soziale „Normalität“ (vgl. Enzensberger 1982)⁷². Diesem Modell folgend deckt sich „normal“ mit „durchschnittlich“ errechnetem Verhalten. An der Konstruktion einer politischen „Norm“ mit Ablehnung von Extremen (vgl. Münkler 2010; Knobloch 2001; Canetti 1995) kann gezeigt werden, wie „nicht-normale“ Phänomene normalisiert werden und damit Menschen marginalisiert, ausgeschlossen und unter einen enormen *Normalitätsdruck* gestellt werden. Aus der Definition der Mitte folgt eine Ethisierung der *Ränder*, die Abwertung der so genannten radikalen Positionen durch die Definition ihrer Abweichung von der Norm als „Ausnahmen“ (vgl. Bartz und Krause 2007, S. 7). Die Normalität einer Gesellschaft kann umfassend und grundlegend auf allen Ebenen gelesen werden, die das gesellschaftliche Konstrukt bedingen und ausmachen. Diese Ebenen, allgemein formuliert Wirtschaft, Politik, Soziales und massenmediale Kultur, werden als Säulen einer „normal“ funktionierenden Gesellschaft angenommen, deren jeweils einzelne Instabilität das gesamte System destabilisieren könne⁷³.

In der Zusammenführung fällt auf, dass Link, Agamben und Foucault die Ausnahme anhand der Grenze definieren. Link nennt sie „Normalitätsgrenze“, Agamben und Foucault definieren die moderne Gouvernamentalität bereits durch die Grenze. Agamben durch Dichotomien zwischen *zoé* und *bíos* (Agamben 2002, S. 136), Foucault illustriert die Verschiebung der Grenzen folgendermaßen: „Statt die Grenzlinie zu ziehen, die die gehorsamen Untertanen von den Feinden des Souveräns scheidet, richtet sie die Subjekte an der Norm aus, indem sie sie um diese herum anordnet.“ (Foucault, S. 172)

Ausnahmen markieren zwar diese Grenze, aber weichen auch die Kategorie „normal“ auf weiten die Normalitätszone aus. Diese Normalität verstanden als „Alltäglichkeit“

Ausnahmezustandes.

⁷² Diese Zwiebel habe eine große Normal-Schicht mit dünnen Schalen des „un-normalen“ Extremismus.

⁷³ Die Ausnahme spielt auf all diesen Ebenen eine vergleichbare Rolle, da die „Grammatik“ der Ausnahmerhetorik auf jeweilige Diskurse übertragbar ist. Deswegen könnten im Folgenden jeweils Ereignisse wie die Fußball Weltmeisterschaft für die Ebene Massenkultur, die Finanzkrise für die Wirtschaftsebene, politische Ereignisse wie 9/11 oder Heiligendamm und z.B. der Bildungsdiskurs verglichen werden. Statt von Ebenen könnte im Folgenden auch Bourdieus Feldbegriff verwendet werden. Wenn eine dieser Ebenen – oder Säulen – ins Wanken gerät wird das Bedürfnis nach Sicherheit und Normalität auch auf allen anderen Bereichen stärker. Nach Link könnten stark zusammengefasst und verkürzt zudem Rückschlüsse und Tendenzen der Übertragung in umgekehrter Richtung festgestellt werden. So unterstellt Link der Spaßkultur die Kompetenz, auch andere Säulen zu stabilisieren, wenn eine allgemeine Zufriedenheit der Happening- oder Fun-Gesellschaft bereits Normierungen vollzogen habe und Krisen- oder Ausnahmezustände so übertüncht werden könnten (vgl. Link 2009, S. 24; Link 2001).

kann kulturelle Normen, Sitten, Wiederholungen und Muster im menschlichen Handeln zeigen (Link 2009)⁷⁴. Normalität ist auch mehr als die konstruierte soziale Wirklichkeit. Normalität ist eine „historisch spezifische, von der westlichen Moderne nicht ablösbare Emergenz seit dem 18. Jahrhundert“ (Link 2009, S. 39). Normalität entsteht in einer Gesellschaft über Normalismus: „Der Normalismus stellt Dispositive kompensierender Ver-Sicherung (Sicherheit) gegen die Risiken eines hyperdynamischen, symbolisch exponentiellen Wachstums zur Verfügung“ (Link 2009, S. 39)⁷⁵. So verstandene Normalität ist ein Herrschaftsmodus, der gleichzeitig einerseits flexiblen Normalismus als Mittel flexibler, schleichender Implementierung und andererseits Proto-Normalismus als Garant des Erhalts des demokratischen und gesellschaftlichen Funktionierens integriert. Wenn errechnete Normalität und normative Normalität auseinanderklaffen, öffnet sich eine Lücke für Implementierungen neuer Regeln, Maßnahmen und Messverfahren⁷⁶. Die Rolle des Normalismus ist eine nachträgliche, die Rolle der Normativität eine vorhersehende:

„Normalität ist nämlich maßgeblich durch ihre Nachträglichkeit bestimmt, weil sie auf statistischen Verfahren, also der Datenerhebung und -verarbeitung, sowie deren Darstellung beruht. Erst auf der Basis des gewonnenen Datenmaterials und dessen Verrechnung lässt sich ein Normalitätsbereich bestimmen - der sich im Bild der Gaußschen Glockenkurve in der Mitte zeigt.“ (Bartz und Krause 2007, S. 7)

Der statistische Wert geht aus einer Norm hervor. Der Effekt der Norm kann abgelesen und die Statistik produziert werden. Andersherum gelesen setzt Normativität Werte und Regeln und formt so eine Ebene konstitutiver Normalität. Diese Realität wird mit Hilfe von Messungen abgebildet und lässt so normalisierend auf die Realität rückwirken. Bezogen auf den Ausnahmezustand ergeben sich aus der Definition Rückschlüsse. Denn welche Vorsorgen gegen den Ausnahmezustand selbstverständlich sind, also als angemessen oder normal gelten, bestimmen mit, was überhaupt erst als Ausnahmezustand gilt. Der Normalismus hat Konsequenzen für die Normativität. Das kann bereits hier gezeigt werden:

⁷⁴ Für Link ist die Rolle der Literatur, der Popkultur und der Massenunterhaltung relevant für die Normalisierung. Die banale Popkultur biete Identifikation und normalisiere Subjekte. Diese auch normalistische Massenkultur betrifft z.B. den literarischen Interdiskurs. Innerhalb der Kunst wiederum seien Regelbrüche und Verstöße gegen den Kanon Teil des Bereiches der Normativität (vgl. Link 2009, S. 24).

⁷⁵ Mit dem Begriff „Ver-Sicherung“ beschreibt Link den Effekt von Normalisierung, durch den sich die breite Masse der Population durch die Zugehörigkeit zur normal range sicher fühlt. Je mehr die eigene Position in der Mitte der Gesellschaft liegt, desto höher der Anteil der Individuen in der gleichen Position, je größer das Gefühl von Sicherheit und Stabilität – je weiter an den Rändern, desto geringer die Anzahl gleich-positionierter Individuen (vgl. Link 2009, S. 39).

⁷⁶ Dieser Riss kann z.B. in der Anzahl der Dicken in der BRD bestehen, der Verkehrssündern usw. Normativ ist es normal (oder soll es normal sein), nicht zu schnell zu fahren. Statistisch jedoch fahren mehr Menschen zu schnell als nicht. Was statistisch als normal, also als Durchschnitt, gilt, wird auch für normal gehalten. „Dick sein“ beispielsweise widerspricht dem normativen Anspruch, ist aber statistisch normal, also normalistisch gesehen keine Ausnahme.

„Auf paradoxe Weise verschwindet dadurch die Sequenzierung aus ‚Normalität‘ und ‚Unterbrechung‘ zugunsten einer zeitlosen Risikalität, bei der jede Operation zu jeder Zeit systemrelevant oder systemirrelevant sein kann.“ (Hempel et al. 2011, S. 35)

Vor allem Link folgend müsste die Wirkungsmächtigkeit des Normalismus gegenüber der Normativität hervorgehoben werden:

„Im Fall des Konflikts hat sich in vielen Fällen die Normalität als stärker erwiesen, was zu einer Änderung der Normativität (Reform) geführt hat wie bei der Entkriminalisierung der Abtreibung oder der Homosexualität.

Der Kopplungszwang zwischen Normativität und Normalität kann aber auch zugunsten der Normativität ausgehen, indem versucht wird, das massenhafte Verhalten normativen Vorgaben anzupassen. Dazu zählen auf dem Gebiet der Demografie die staatlichen Versuche, als ‚normal‘ eine hohe bzw. höhere Geburtenrate zu stimulieren.“ (Link 2013a, S. 34)

Auch wenn das Beispiel Links für die Vormachtstellung der Normativität nicht besonders glücklich gewählt ist, lässt sich daraus seine Position klar ablesen. Zunächst aber stimmt diese Darstellung der Diskurse darin überein, dass in vielen Fällen über den Normalismus auch die Normativität in Form von gesetzlichen Regelungen verändert wird. Das Recht ist per se normativ, muss sich jedoch beständig mit Normalitäten auseinandersetzen. Denn das Recht wird zu deren Begrenzung in Anspruch genommen. Deswegen sind die Mechanismen der *shifting baselines* exemplarisch dafür, wie diese Spannung zwischen Norm und Normalität funktioniert. Dieses Verhältnis von Normalismus und Normativität beschreibt Link folgenderweise:

„Was nun das Verhältnis von Normativität und Normalität betrifft, so handelt es sich also zwar um deutlich zu unterscheidende Kategorien, die aber in der historischen Realität interagieren müssen. Normalität kann Normativität weder aufheben noch ersetzen - sie übt aber einen, je nach der historischen Situation mehr oder weniger großen, Einfluss auf sie aus. Wie es die Bereiche Sexualität und Behinderung exemplarisch zeigen, führt eine geänderte Normalität häufig auch zu Gesetzesänderungen, also zu einer geänderten Normativität. Man könnte den Normalismus als eine Art allgemeinen kulturellen Rahmen moderner westlicher Gesellschaften auffassen, in den auch ein Teil der Normativität ‚eingebettet‘ wird.“ (Link 2005, S. 6)

Die Einbettung und Wechselwirkung zwischen normalistischen Tendenzen im mediopolitischen Interdiskurs und Normativität werden im Folgenden an den Fallbeispielen nachgewiesen. Es lassen sich zwei Bedeutungen von „Norm“ differenzieren: die normative Norm ist „punktförmig“, binär, entscheidet zwischen ja oder nein und die normalistische Norm bildet ein breites „Spektrum“ ab, die „normal range“. Die normalistische „Norm“ ist eben kein Mittelwert, sondern ein mehr oder weniger breites Spektrum um einen Mittelwert herum. Beide „Normen“ interagieren – allgemeiner gesagt: Normativität und Normalismus interagieren. Die entsprechende Interaktion im politischen Feld, im mediopolitischen Diskurs, anlässlich des Ausnahmezustands ist Gegenstand der folgenden Analyse.

2.3 Linguistische Aspekte

Im Diskurs einer stark normalisierten Gesellschaft treffen beide Seiten der normalistischen Landschaft aufeinander. Diese Landschaften werden in der folgenden Diskursanalyse auseinander genommen und gegenübergestellt. Darin werden Äußerungen als nicht wiederholbare, „zeitlich-räumlich spezifische Aussagenergebnisse“ von Aussagen unterschieden, die „regel-mäßig“ sind und als Atome des Diskurses analysiert werden können (Bühmann/Schneider 2008, S. 26). In Bezug auf Foucault definieren auch Jäger/Jäger ein Interesse am Diskurs als das Interesse an Aussagen statt Äußerungen (vgl. Jäger 2010). In diesem Sinne können die flexiblen, historisch abhängigen Wahrheiten in den Fokus genommen werden, indem die generellen Strukturen der Wissensgenerierung und -festigung untersucht werden⁷⁷. Die Äußerungen wiederum bilden den Möglichkeitsrahmen der Aussagen ab, die die Strukturen oder „Grammatik“ der Diskurse visualisieren lassen. Dabei werden Fragen nach der Diskursbeschränkung, also des Sprechen-Dürfens und des Sprechen-Könnens, gestellt. Die Diskursanalyse kann so zeigen, welche Werte „unter der Hand“ produziert werden. In der folgenden Analyse wird besonders Wert auf die Frage gelegt, welche „Idealvorstellungen“ von Gesellschaft produziert und propagiert werden. Weiter werden die Konfliktverhältnisse im Diskurs untersucht, denn klare, eindimensionale Strukturen sind weder erkennbar noch vorhanden, sondern Antagonismen bestimmen den Diskurs⁷⁸. Die Funktion der Diskursanalyse kann eine normative sein, denn die Beschreibung reproduziert und doppelt damit die normative Kraft des Seienden. Diskursanalyse schafft „sperriges Wissen“, damit sich die Dinge nicht weiter denken lassen wie bisher und das Funktionieren des Diskurses angegriffen werden kann⁷⁹.

⁷⁷ Foucault hat sich in seinen letzten Publikationen nicht mehr so stark auf Sprache und Textanalysen bezogen. Er hat sich darin weniger an konkreten Äußerungen ausgerichtet als vielmehr an den zugrunde liegenden Rahmen. Dabei muss der Unterschied zwischen sprachlich performierten Diskursen und nicht-sprachlich performierten Diskursen weiter im Blick bleiben. Während in Foucaults Forschungen eher die Generierung von Wissen im Vordergrund steht, findet sich in meiner Arbeit die Konstellation der (diskursiven) Macht im Mittelpunkt des Forschungsinteresses, d.h. die Implementierung von Machtstrukturen und deren Legitimierung. Daher wird die Diskursanalyse über ihre – im Selbstverständnis schon in der Auflösung begriffenen – disziplinären Grenzen in Richtung Politikwissenschaft, Philosophie und Rechtswissenschaft erweitert. Die Diskursanalyse ist ihrer Form nach ein interdisziplinäres Unterfangen, da es Sprache im Hinblick auf Wissen und Macht untersucht, Strukturen menschlicher Existenz, die zunächst nicht unbedingt in der Linguistik untersucht werden. Die Diskursanalyse ist eine „Querschnittsdisziplin“ (Keller: 1997; S. 310). Weiter Foucault folgend gehe ich davon aus, dass das Archiv nicht Untersuchungsgegenstand sein kann, sondern nur Teile exemplarisch gewählt werden können. Das Archiv ist als gesamtgesellschaftlicher Diskurs eine nicht analysierbare Menge. Die Bestimmung der verlässlichen und gesättigten Analysemenge ist Teil der Forschung (vgl. Jäger 2004).

⁷⁸ Das Machtkonzept der Kritischen Theorie wird insofern berücksichtigt, als dass von keinem „Subjekt“ der Macht ausgegangen wird, sondern von entgegenwirkenden Strukturen, die Macht entfalten (vgl. Maeße 2010).

⁷⁹ Bezüglich dieser Funktion und Aufgabe von Diskursanalyse werden gegenwärtig zwei Fragen verhandelt: Die Methode selbst (Was ist Diskursanalyse?) und das Verhältnis von Diskursanalyse zu

Statt einer einseitigen Positionierung oder eines additiven Vorgehens werden benachbarte Ansätze verschmolzen, u.a. mit Burkes Methode und einem wissenssoziologischen Verständnis von frames als gelernte Muster des Erkennens. Ein vorläufig feststellbares gemeinsames Narrativ in allen Diskursen zu Ausnahmezuständen ist die verdatete, messbare Abgrenzung gegen die vermeintliche, angenommene oder konstruierte Normalität⁸⁰.

2.3.1 Zum mediopolitischen Interdiskurs

Die Rolle des mediopolitischen Interdiskurses ist nach Link für die Meinungsbildung relevant, da Hegemonie und Legitimität vor allem über die Interdiskurse konstituiert und propagiert werden. Der Interdiskurs bezeichne die Gesamtheit derjenigen diskursiven Elemente, die nicht diskurspezifisch, sondern mehreren Diskursen gemeinsam sind (z.B. die Übertragung des Konzepts der „Fairness“ vom

gesellschaftlicher Kritik (Ist Diskursanalyse intrinsisch kritisch?). Grundlegend ist vor allem für den Ansatz der Kritischen Diskursanalyse, aber auch vielen anderen Ansätzen, dass er „die Vorstellung ‚wertneutraler Wissenschaft‘ ablehnt, sich also als ‚anti-objektivistisch‘ [versteh], sich jedoch um begriffliche Präzision und ‚text- bzw. diskursanalytische Sorgfalt und Nachvollziehbarkeit [bemüht].“ (Reisigl 2007). Ich sehe die Methode selbst als ein empirisches Forschungsprojekt (vgl. Gotsbacher 2003; Jäger 2004), das dem Gegenstand angepasst werden muss, da keine Transzendenz der Methode jenseits der Fragen möglich ist. Vielmehr „muss [man] diese versteinerten Verhältnisse dadurch zum Tanzen zwingen, dass man ihnen ihre eigene Melodie vorspielt“ (Marx 1980:381). Eine solche Annahme macht die Entwicklung eines spezifischen Vorgehens für den Diskurs „Ausnahme“ nötig, das sich an der diskursiven Praxis begründet (vgl. Feustel/Schochow 2010). Die Diskursanalyse beschreibt keine Wahrheit, sondern interveniert in Felder bestimmten Wissens und möglicher Erkenntnisse (vgl. Nonhoff 2006). Die Diskursforschung zeigt die nicht-Notwendigkeit des So-Seins der Hierarchien und deutet das historische Gewordensein. Die Gegenposition fokussiert das Vorhandensein von abstrahierbaren Methoden (wie Frame-Semantik, Strukturanalyse, Inhaltsanalyse), die zu einem je neuen Forschungsdesign zusammengefügt werden müssen. Eine Positionen im englischsprachigen Raum ist die Critical Discourse Analysis, die noch klarer verortet ist zwischen den Fluchtlinien Sozialtheorie (besonders im Hinblick auf social recognition) und emanzipatorischer Linguistik (vgl. Forchtner 2011), während sich in den Niederlanden die pragma-dialektische Argumentationstheorie als Werkzeug der Diskursanalyse herausbildet (vgl. Van Eemeren/Grootendorst 2004).

Auch das Verhältnis von Diskursanalyse und Kritik wird zwischen zwei Polen diskutiert: Vom quasi naturwissenschaftlichen Vermessen, dem *puren* Aufzeigen des Diskurses als positivistische Analyse des Funktionieren der Texte und seiner Bestandteile einerseits (vgl. Maeße 2010) und von der Diskursanalyse als kritische Haltung, die im Aufzeigen der Machtstrukturen implizite Kritik sieht und Trennung von Wissenschaft und Politik sowie von Analyse und Kritik als unmöglich deklariert andererseits (vgl. Reisigl 2008). Die Diskursforschung reflektiert in jedem Falle die Rolle der Wissenschaften in der Gesellschaft, durch die Beschreibung reproduziert die Diskursanalyse die normative Kraft des Seienden (vgl. Habermas 2009) und schafft *sperriges Wissen*. Das interventionistische Ziel der Diskursanalyse kann darin bestehen, die öffentliche Meinung ändern zu wollen, kann aber auch durch das Aufdecken der intrinsischen Ungleichheiten im Diskurs die Materialität ändern wollen.

⁸⁰ Im Falle Griechenlands zu Zeiten der Krise dienen dazu z.B. die Arbeitslosenquoten (8% vor Krise; 23% im Jahre 2012; zum Vergleich hatte Spanien zur selben Zeit 25% Arbeitslose nach Süddeutsche Zeitung, 08.11.2013), im Falle Heiligendamms der Anteil gewalttätiger Demonstrantinnen und verletzter Einsatzkräfte der Polizei. Daher muss die Analyse des Diskurses der Blick auf diskursiv-relevante Zahlen, Grafiken und Statistiken erweitert werden, denn daran werden die Normalitätsgrenzen bemessen. Diese Statistiken werden über Kollektivsymbole verinnerlicht und subjektiviert.

Spezialdiskurs über Sport in die der Politik oder des Rechts), während immerfort Elemente der Spezialdiskurse in den Interdiskurs einfließen. (vgl. Link 2013a) Bühmann beschreibt die Definition von Interdiskurs folgendermaßen:

„*Spezialdiskurse* sind dabei themenbezogene, disziplinspezifische Wissensbestände mit ihren je eigenen Produktionsregeln, während *Interdiskurse* aggregierte Gesamtheiten von aus den verschiedenen Spezialdiskursen stammenden und nun in besonderen Redeformen bzw. Darstellungsweisen (z.B. anhand sprachlich oder bildlich vermittelter Kollektivsymboliken) mit totalisierendem und integrierendem Charakter selektierten ‚Allgemein-Wissens‘-Beständen bezeichnen. Dieses Wissen unterliegt keinen expliziten und systematischen (spezialdiskursiven) Regelungen, verweist aber in seiner Strukturiertheit auf die Dominanzverhältnisse zwischen den Spezialdiskursen und auf die jeweiligen Wertepräferenzen. Interdiskurse halten entsprechende subjektive Identifikationsangebote bereit und diffundieren so Wissen in die Alltagswelt der Subjekte [...]“ (Bühmann und Schneider 2008, S. 66; H.i.O.)

Besonders dieser Transfer von Wissen interessiert auch Huffs Schmid. Sie schreibt zur Funktion des Interdiskurses, dass „die wandernden Elemente des Interdiskurses das kollektive und anonyme Imaginieren einer Gesellschaft [artikulieren] und somit als wichtige Instanz ihrer WIR-Konstruktion sowie der Bildung öffentlicher Meinung [fungieren]“ (Huffs Schmid 2004, S. 57).

Medien stehen den anderen Gewalten keineswegs als korrektive „vierte Gewalt“ gegenüber, sondern befinden sich in vielschichtigen Beziehungen zu ihnen. Christians nennt vor allem die kollaborative Rolle von Medien zugunsten des Staats oder anderen Autoritäten und unterstellt diesen so bis heute Unterstützung in Konflikten oder Krieg. Journalismus diene vor allem dem Patriotismus oder nationaler Entwicklung (vgl. Christians 2009, S. 125 ff). Laut Hempel und Markwart sind im Krisendiskurs „die medialen Inszenierungen fest in die Katastrophen-Administration integriert“ (Hempel und Markwart 2011, S. 8). Weiter folgern sie: „Der begriffliche Bedeutungsverlust, bewirkt insbesondere durch die Medien, ist weniger Problem als vielmehr instrumenteller Teil einer handlungsleitenden Praxis [...]“ (ebd., S. 8). Die besondere Relevanz des Interdiskurses gründet in deren Kompetenz der Überführung von Spezialwissen in nicht spezialisierte Diskurse. Interdiskurse produzieren – entgegen der allgemeinen Tendenz zur Wissensspezialisierung – entspezialisiertes Wissen. Moderne normalistische Kulturen brauchen zu ihrer Reproduktion immer auch reintegrierende Wissensbereiche, die unter Spezialbereichen vermitteln und Verbindungen produzieren. Interdiskurse schlagen Brücken zwischen symbolische und fragmentarische Spezialgrenzen hinweg⁸¹.

⁸¹ Laut Huffs Schmid können Interdiskurse direkten Einfluss auf die Konstitution einer Gesellschaft haben, wobei Öffentlichkeit definiert wird als „der Raum, in dem sich die interdiskursiven Elemente und Schnittstellen miteinander verzahnen“ (Huffs Schmid 2004, S. 59). Denn Interdiskurse spiegeln oder kopieren nicht die Wirklichkeit, sondern produzieren eben diese. Deswegen geht es Huffs Schmid bei der Untersuchung der Massenmedien nicht um „die Aufdeckung einer wie auch immer gearteten Manipulation des realen Geschehens, sondern um die Frage, wie mediale Realität (‚die Ereignisse‘) in

Für diese Analyse relevant sind die drei von Link aufgeführten Modi des Interdiskurses zur Darstellung von Normalität: (1) die Vorführung der Kurvenlandschaft selbst; (2) deren Übersetzung in Symbole (v.a. Kollektivsymbole) und (3) die Konkretisierung derselben in Form von Narrationen (vgl. Link 2013a, S. 117)⁸².

Medien übernehmen multiple Funktionen, sie wirken nicht direkt legitimatorisch, sondern reproduzieren über Agenda-Setting und bestimmte Berücksichtigung politischer Akteure/Autoritäten des sogenannten politischen Zentrums die Grenzen des Sagbaren innerhalb des politischen Systems. Der Interdiskurs in den Medien wird in dieser Arbeit in kursorischen Verweisen illustriert, um den Wiederhall des Spezialdiskurses im Interdiskurs nachweisen zu können. Für die meisten Medien war der G8-Gipfel ein großes Ereignis, nicht nur wegen des Gipfels selbst, sondern gerade auch wegen der Proteste, die spektakuläre Bilder versprochen.

2.3.2 Merkmale und Funktionen rechtlicher und juristischer Texte

Gemeinsam sind Linguistik, Philosophie und Rechtswissenschaft die Arbeit mit sprachlichen Zeichen in (unterschiedlich) komplexen Systemen. Jedoch grundlegend verschieden sind die Herangehensweisen an Sprache, die im Folgenden in eine Verbindung gebracht werden. Mit Linguistik und Philosophie konnten Paradigmen sprachlicher und pragmatischer Konstitution von Normen analysiert werden, die Rechtswissenschaft beschäftigt dagegen die Möglichkeit einer eindeutigen, allgemeingültigen Normsetzung, die in ihrer Anwendung subjektive Komponenten möglichst ausschließen soll. Besonders im Hinblick auf die Entscheidungsfindung solle rechtliche Sprache „objektiv“ sein. Die Komplexität „rechtlich zubereiteter Sachverhalte“ könne linguistisch nur mit intertextueller und diskursiver Analysemethodik angemessen bearbeitet werden, da die juristische Textarbeit weit mehr einschließe als (richtige) Interpretationen (vgl. Busse 2010).

Rechtsdiskurse sind einerseits Texte in Rechtsinstitutionen, andererseits Diskurse über Rechte z.B. in den Medien.⁸³

und von den Medien konstruiert wird“ (Huffschild 2004, S. 62).

⁸² Im Folgenden ist keineswegs eine Vereinfachung der Beziehungen beabsichtigt. Zwei relevante Probleme bei Medienanalysen als Interdiskursanalysen sind die Frage nach der Intention und der Wirkung. Gotsbacher stellt bei seinen Rezipienten-Analysen fest, dass beim Ansehen von politischen Diskussionen ähnliche Erwartungen eine rezeptionsrelevante Rolle spielen, wie beim Fußball schauen. Zuschauer würden bei beidem stets auf Tore der eigenen Mannschaft warten. (vgl. Gotsbacher 2008)

⁸³ Der Zugang zu Rechtstexten hat sich durch deren Digitalisierung vereinfacht, die Zugriffsgeschwindigkeit ist schneller, die Verknüpfung und Verlinkung ist einfacher. Diese Erneuerungen fordern die Herausbildung neuer Arbeitstechniken, besonders auch im Hinblick auf Begründungen von Ausnahmeständen. Zu erwähnen ist hier nicht nur – aber vor allem – die Datenbanken dejure.de und juris.de. Die stärkere Fragmentierung von Texten über ihre Verdichtung und Verfügbarkeit verändert die Arbeit mit ihnen. Texte müssen nicht vollständig gelesen werden und nicht als Ganzes wahrgenommen werden, Verschlagwortung erleichtert querlesen. Kommentare gewinnen an

Wie lässt sich Rechtsarbeit also als Vorgang in der Sprache beschreiben? Die Perspektive knüpft an der sprachlichen Praxis an: Wie wird Sprache performativ? Der Begriff der Performativität ist produktiv zur Erklärung von Rechtserzeugung und Rechtsprechung. Diese Annahmen führen zurück auf Normalität im Sinne der Normativität, denn Normen können – nehmen wir die Performativität der Rechtsarbeit ernst – nicht einfach präskriptiv ‚wirken‘, sondern werden iterativ erzeugt. Mit Searle gesprochen sind Urteile performative Sprechakte, die machen, was sie sagen und sagen, was sie machen (vgl. Vogel 2012). Normativität sei das Ergebnis einer ständigen sprachlichen Praxis. Zum Zeitpunkt der Erzeugung sei der Prozess noch nicht abgeschlossen (vgl. Searle 2010; Müller-Mall 2012). In diesem Sinne beschreiben Christensen et al den Rechtsstaat als Textstruktur und Rechtsarbeit als Textarbeit (vgl. Christensen et al. 1997)⁸⁴.

Die rechtliche und juristische Fachsprache ist Laien schwer zugänglich, da sie sich schon formal stark von der Alltagssprache unterscheidet⁸⁵. Die Verwendung setzt ein umfangreiches Wissen über die fachstereotypen Sprachnormen voraus. Die komplexe Verflechtung unzähliger Texte im Rahmen des Rechts macht eine Kenntnis der unterschiedlichen Quellen und Zusammenhänge notwendig. Ein Merkmal rechtlicher Texte ist, dass sie eingebunden sind in Netze der Diskursivität. Trotz ihrer formalen Besonderheiten gelten einige Erkenntnisse über den Diskurs und seine Elemente auch für diese Texte:

Relevanz, da sie verfügbar sind, Normtexte und Gesetze tendieren dazu, in den Hintergrund zu treten.

⁸⁴ So naheliegend eine linguistische Betrachtung des Rechts demnach auch scheint, so wenig verbreitet ist die Beschäftigung mit Rechten aus der Perspektive der Linguistik. Eine Ausnahme im deutschsprachigen Raum ist die Heidelberger Rechtslinguisten Gruppe. „Seit den achtziger Jahren ist auch ein zunehmender Austausch zwischen Juristen und Sprachwissenschaftlern zu verzeichnen. Die interdisziplinäre Arbeit zeigt sich in einer zunehmenden Anzahl an rechtslinguistischen Arbeitsgruppen [1] (noch überwiegend im universitären Kontext) und Gemeinschaftspublikationen, in der Einbindung von Linguisten in die Gesetzgebung [Redaktionsstab Rechtssprache der GfdS unter Leitung von Stefanie Thieme beim Bundesministerium der Justiz (seit 2009; vgl. <http://www.gfds.de/redaktionsstab-rechtssprache/>, 28.04.2012)], Entwicklung gemeinsamer Studiengänge [Studiengang „Europäische Rechtslinguistik“ an der Universität zu Köln seit 2007 (<http://erl.phil-fak.uni-koeln.de/>, 28.04.2012)] sowie neuerdings in der Initiative für ein Arbeitsgruppen-übergreifendes Netzwerk.“

⁸⁵ Der Aufbau dieser Texte ist streng vorgegeben und auch nur in seiner spezifischen Form rechtskräftige Wirkung. Z.B. Urteile folgen einer strengen Form, enthalten Tenor, Sacherzählung, Entscheidungsgründe, Kosten, Rechtsmittelbelehrung (vgl. Busse 2000). Juristische Texte sind formelhaft per excellence: Das umfasst die Verwendung von Abkürzungen (BverfG); von Fachlexemen wie *termini technici* (z.B. „Unterlassungsklage“) und von Rechtsbegriffen, die dem Alltag entlehnt sind oder in der Alltagssprache eine zusätzliche Bedeutung haben. Eine Systematik dieser Begriffe anzunehmen ist jedoch wenig realistisch, denn sogar innerhalb von Texten kommen Begriffe mit verschiedenen, nicht konsequent verwendeten Bedeutungen vor. Die formelhafte Verwendung von Mehrworteinheiten (z.B. „Sicherheit und Ordnung“) bezieht sich häufig nicht auf Rechtsnormen, sondern auf allgemeine Werte oder Normen, die in den Texten Schlüsselfunktion haben. Durch Passiv-Konstruktionen werden Tatsachendarstellung impliziert, durch die Verwendung der Formulierung „ist nicht auszuschließen“ wird z.B. zudem Autorität im Diskurs manifestiert. (vgl. Jäger 1993, vor allem S. 35). Der sprachliche sowie nicht-sprachliche Kontext wird jeweils in der Einleitung der Fallbeispiele beschrieben.

„Die Bedeutung und Funktion von Ausdrücken und Aussagen sind [...] nicht allein textintern durch Kontexte reguliert und auch nicht intendiert, sondern resultieren aus der Streuung und Überlagerung von Sprache in diskursiven Netzen“ (Warnke 2007, S. 30)⁸⁶.

Oder nach Vogel:

„Rechtliche Normen sind keine abstrakten Einheiten, haben keinen eigenen unabhängigen Status, zu dessen Erkenntnis es lediglich ‚(einzig) wahrer‘ Regeln bedürfe. Sie sind vielmehr Teil von allgemeinen Wissensrahmen, kognitiven Produktions- und Aneignungs- bzw. Rezeptionsprozessen, die sich semiotisch ausdifferenzieren lassen.“ (Vogel 2012, S. 326)

Für die in Rechten konstituierten Normen lässt sich also feststellen, dass sie durch die Rechtsarbeit als Textarbeit manifestiert und konstituiert werden. Eine Untersuchung der Textarbeit kann Aufschluss über normative Setzungen im Sinne des von Warnke und Vogel beschriebenen Prozesses geben⁸⁷. Rechtstexte werden verstanden als im Spannungsverhältnis politischer und gesellschaftlicher Beziehungen und Komplexe entwickelte normative Texte. Deshalb werden sie auch im Fallbeispiel nicht losgelöst von diesem Kontext analysiert. Für die Analyse der hochkomplexen Semantik rechtlicher Fachbegriffe und -texte bietet eine Kombination aus diskursanalytischen und frame-semantischen Ansätzen erhebliche Vorteile gegenüber den zumeist angewendeten, „eher intuitiv-hermeneutischen Verfahrensweisen“ (Busse 2013).

Normtexte beinhalten keine intrinsische Wahrheit, sondern publizieren ihre Wahrheit und Geltung durch ihren Gebrauch:

„Sie [Rechtsnormen] werden nicht reproduziert, sondern erst in den sprachlichen Akten konstituiert. Das Gesetz bleibt damit ‚auf seine Anwendbarkeit verwiesen‘. Rechtsnormen wenden sich in praxi dabei zugleich gegen sich selbst, da jede ‚Anwendung‘, jeder Gang in das semantische Feld einer Rechtsnorm unweigerlich seine Spuren hinterlässt. In Anlehnung an Ludwig Jäger ließe sich dieses Phänomen auch als ‚rekursive Transkriptivität‘ beschreiben.“ (Vogel 2010, S. 26)⁸⁸

⁸⁶ Weiter schreibt Vogel: „Die Diskurslinguistik ermöglicht durch ihr Sprache fokussierendes, Ko(n)texte in die Interpretation integrierendes Methodenrepertoire einen prinzipiellen Zugang in die Textnetze des Rechts. Einzelne Normtexte verlieren ihren individuellen Status und werden verstanden als konstitutiver Teil juristischer Wissensarchitekturen.“ (Vogel 2012, S. 31).

⁸⁷ Rechtstexte lassen sich nicht als Informationsweitergabe beschreiben, vielmehr greifen Fragen nach der Auslegung und Interpretation des Rechts zu kurz, obwohl „Fragen nach der ‚richtigen‘ Interpretation und Auslegung des Rechts die Rechtswissenschaft seit ihrem Bestehen beschäftigen“ (Vogel 2010, S. 25). Wie Vogel hier anmerkt, ist die textliche, semantische oder auch im linguistischen Sinne pragmatische Ebene der Rechtsarbeit ein Teil der Rechtswissenschaft. Aber auch in der Anwendung von Rechtstexten in Urteilen, Begründungen und Abwägungen ist eine Auseinandersetzung mit der textlichen Ebene des Rechts angebracht und bisher nur mangelhaft im Fokus einerseits der Rechtswissenschaftler*innen und andererseits der Linguist*innen.

⁸⁸ Busse bringt diese Theorie der Rechtshermeneutik mit anderen Worten auf den Punkt: „Wenn Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte zu einem Gesetzestext greifen, dann wissen sie vorher um dessen normative Funktion; diese ist ja gerade der Grund dafür, dass sie den Text überhaupt zur Hand nehmen.“ (Busse 2000, S. 74).

Eine solche Transkriptivität kann besonders an Ausnahmesituationen nachgezeichnet und so die grundlegenden Elemente von Rechtsarbeit als Implementierung und Überschreibung von Normen sichtbar gemacht werden. In der Beschreibung der Selbstlegitimation des eigenen Schaffens, der Produktion von Recht und der gleichzeitigen Rechtsprechung als performativen Akt, bezieht sich Vogel auf die zwei „Kompensationsstrategien“ des Rechts von Augsbergs (vgl. Vogel 2010, S. 28). Demnach werde erstens die Autorität personalisiert, d.h. dem Richter wird durch die Zuschreibung von Kompetenzen Autorität verliehen. Diese Autorität befugt ihn, Recht zu sprechen, allerdings ohne eine andere Berufungsinstanz als wiederum das zu schaffene Recht selbst zu haben. Zweitens werde die Technisierung und Formalisierung der Entscheidungen vorangetrieben, so dass eine angebliche Objektivität erschaffen wird. Diese allerdings sei äußerst strittig. (vgl. Vogel 2010, S. 29). Eine weitere Besonderheit im rechtssprachlichen Kontext ist der Moment der letztinstanzlichen Entscheidung, im sprachlichen Sinne das Vorhandensein einer Interpretations-Stopp-Regel im letztinstanzlichen Urteil. In der Rechtsarbeit gibt es diese letzte Instanz, die es eben in den Geistes- und Literaturwissenschaften nicht geben kann. Transkriptivität ist ein intertextueller Vorgang, in dem bereichsspezifische Texte profiliert, diese im Interdiskurs aufgegriffen und über semantische Kämpfe verändert werden können. Diese Veränderung kommt über mehr oder weniger reglementierte Wege zurück in die bereichsspezifische Textverarbeitung und kann dort möglichen Einfluss entfalten. Das Interesse dieser Arbeit gilt dem Aufspüren der Strukturen, die fördern oder verhindern, dass Formulierungen in Rechtstexten auftauchen bzw. wie und von wem die Texte angewendet und damit entwickelt werden.

Machtkämpfe um Deutungsweisen des Rechtlichen und des Politischen sind ohne die Dimension des Diskursiven nicht denkbar. Im Gegenteil konstituieren und manifestieren Diskurse politische und juristische Interpretationen, über die sie entschlüsselt werden können. Dazu müssen die analysierten Texte in eben diesem Rahmen gelesen und verstanden werden. Mit anderen Worten: Die frames rechtlicher Texte sind so speziell, dass sie für eine Analyse nicht außer Acht gelassen werden können (vgl. Vogel 2012, S. 329). Elemente und Annahmen der frame-Analyse können das hier vorgeschlagene Verständnis von Texten und Textanalysen sinnvoll ergänzen, ohne dass hier eine frame-semantische Untersuchung stattfindet. Andererseits weist die Methode auch rückwirkend auf die Sprachwissenschaft zurück. Die Beschäftigung mit dem Recht ist relevant, da sie schließlich deren allgemeine Methoden überprüfen lässt:

„Eine Semantik und Semantiktheorie kann nur dann wirklich den Anspruch auf Allgemeinheit und umfassende Erklärungskraft stellen, wenn sie in der Lage ist, das Phänomen sprachliche Bedeutung in allen seinen Erscheinungsformen, in allen Bereichen, die man in der heutigen Linguistik ‚Domänen des Sprachgebrauchs‘ nennt, erklären und beschreiben zu können. Nicht zuletzt natürlich in einer Domäne von so überragender gesellschaftlicher Wichtigkeit wie dem Recht.“ (Busse 2013)

Busse u. a. verstehen linguistische Analysen als Wissensrahmenanalysen, als „Kunst des Zwischen-den-Zeilen-Lesens“⁸⁹, wie von Polenz 1985 titelte. Aus Busses empirischen Erfahrungen mit der Umsetzung der frame-Konzepte zur Untersuchung von Rechtsbegriffen im Deutschen lassen sich einige Anregungen übernehmen. Grundlage seines Verständnisses von rechtlichen Texten ist die Annahme, dass ihre Bedeutung nicht alleine durch ihre logischen oder strukturellen Elemente erfasst werden könne (vgl. Busse 2013). Sprachliche Zeichen evozieren frames, welche die Interpretation eines bestimmten Zeichens in einen epistemischen Kontext stellen⁹⁰.

Eine Besonderheit stellen die Funktionen der Texte der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit dar⁹¹.

Die Differenz zwischen rechtlichen Texten (Gesetzen) und juristischen Texten (Urteilen) und weiteren Texten juristischer und legislativer Behörden, wie Mitteilungen, die aber keine rechtlichen Texte sind, wird hier im Folgenden nicht weiter beachtet, da sie für die Begründungsmuster keine relevanten Unterschiede liefert. Urteile und Texte in denen sich rechtliche Auseinandersetzungen spiegeln gehören zum Spezialdiskurs, da die Behörden aber auch Begründungen für die Öffentlichkeit u.a. in Form von Pressemitteilungen produzieren, sind sie gewissermaßen an der Schnittstelle von Spezial- und Interdiskurs tätig, weswegen ihr Einfluss auf die hegemoniale Meinungsbildung nicht unterschätzt werden darf. Die Beschaffenheit und Funktion dieser speziellen Texte erfordert eine spezifische Methode:

⁸⁹ Der Wissensrahmenbegriff leitet sich aus dem Begriff des „Bezugsrahmens“ ab, den von Polenz 1985 einführte. „Bezugsrahmen“ bilden für von Polenz eine Verbindung aus dem Verbrahmen der Valenzgrammatik und dem Frame-Begriff. Busses Verständnis von frames wird deutlich an seiner Untersuchung des Diebstahl-Begriffs Ende der 80er Jahre, in der er Prädikationsstrukturen nach Polenz anwendet (vgl. Busse 2012).

⁹⁰ Als Beispiel aus der Diskussion um Rechtstexte lässt sich hier auf die Untersuchung von Luttermann hinweisen. Die Analyse des Alltagsverständnisses des Begriffs „lebenslang“ lässt drei Ebenen unterschieden, auf denen der Begriff jeweils unterschiedlich geframt ist: Was gesagt, gemeint und verstanden wird unterscheidet sich massiv, nicht nur durch die konkrete Einschätzung der Dauer der mit „lebenslang“ besagten, damit gemeinten und darunter aufgefassten Haftstrafe. Inhaltliche Merkmale sind schwer darzustellen, da sie erst selbst Objekt der Frage sein müssen. (vgl. Luttermann 2013)

⁹¹ Die erwähnten Texte von Behörden dienen allgemein gleichzeitig der Dramatisierung und Entdramatisierung, der Rationalisierung, dem Kompetenzbeweis. Rechtliche Texte haben die Aufgabe, verallgemeinernde Begriffe zu finden für Fälle – Ereignisse und Handlungen – die in der Realität vorkommen. Diese Kategorien korrelieren mit der Realität, eben diese Korrelationen gilt es zu erfassen. Gesetze sollen zudem die Paradigma Verbindlichkeit, Deutlichkeit und Disziplin erfüllen, die „Alltagswelt“ auf das für den Text notwendige „rechtsrelevante“ Wissen reduzieren. Begriffe und Vokabular sind limitiert und deren Nutzung und Bedeutung reglementiert. Einige der besprochenen Texte, besonders deutlich Urteile und rechtliche Streitschriften, sind Bestandteil des Spezialdiskurses, setzen auf Denotation statt Konnotation, also direkt im Text enthaltene Bedeutungen. Diese Spezialdiskurse können generierte Symbole und Denkmuster freisetzen, die für die gesellschaftlichen Kollektivsymbole Ursprung und Weiterleitung sind.

„Einen Text zu analysieren, zum Zwecke, ihn zu *verstehen*, seine *Wirkung* und die damit verbundenen mehr oder minder eigennützigen Interessen einschätzen zu können, ihn als *Bestandteil eines gesellschaftlichen und historisch verankerten Gesamt-Diskurses begreifen* zu können, eines Diskurses, der selbst *Korrelat eines gesamtgesellschaftlichen Hintergrundes* ist, erfordert es, ihn als Ganzen in diesem vorerst noch grob skizzierten Zusammenhang zu sehen.“ (Jäger 1993, S. 24)

Eine rein formale Analyse rechtlicher Texte wird besonders deren Inhalt nicht gerecht, da rechtliche Begründungen als politische Äußerungen stark von der Umgebung, der unmittelbaren Situation oder *scene* abhängen, auf die sie rekurrieren. Zudem unterliegen sie einer mehr oder minder professionellen Vorbereitung und gegebenenfalls einer vorgeschobenen Überprüfung und Autorisierung durch andere Institutionen und Instanzen. Auch die Rezeption solcher Texte findet bereits in der Verschriftlichung Berücksichtigung. Der Deutungsrahmen und der Zusammenhang mit anderen Texten spielen in der Korrektheit der Verweise und Anspielungen für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Texte eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die sprachliche Formation im Hintergrund des konkreten Textes muss in die Verständigung über den einen, konkreten Text einbezogen werden. So muss zur Begründung des Ausnahmezustands stets der Rahmen der möglichen Begründungsmuster unterstellt werden. Wann und warum eine Situation explizit als Ausnahmezustand bestimmt wird, gibt Aufschluss über die spezifischen, historischen Denkweisen über Normalität und Ausnahme (vgl. Maas 1984).

Der Bezug zu den vorhergegangenen Thesen besteht vor allem darin, dass auch Gesetze stets ihre FEINDE beinhalten und so konstruieren. Burke stellt fest: „Constitutions are gnostic instruments. They involve an enemy, implicitly or explicitly.“ (Burke 1969a, S. 357) Diese Elemente der Sprechhandlung werden in den Konflikten in Frage gestellt. Allerdings nur, wie Burke weiter beschreibt, bis zu einem „limits of power of a constitution“ (Burke 1969a, S. 367ff) Burke eignet sich zur Analyse der diskursiven Fallbeispiele besonders, weil er die Voraussetzung – die Entscheidung – mit interpretiert. Zentrale semantische Cluster der Ausnahmesemantik als Sedimente einer juristischen Dogmatik – so wird gezeigt werden – sind agents (Opfer, Betroffene, Geschädigte, Verursacher...), die Rechtsordnung selbst (GG, SOG...) und scenes (LAGEbegriffe...). Die Konflikte zwischen unterschiedlichen Rechtsebenen haben Auswirkungen auf andere Bereiche. Wenn Grundrechte kollidieren, stehen die höchsten Normen und Werte einer Gesellschaft auf dem Prüfstand. Als solche agonalen Zentren⁹² werden im Folgenden Konflikte wie z.B. zwischen *Versammlungsfreiheit* und *Sicherheit* beschrieben und

⁹² Unter agonalen Zentren verstehe ich konfligierende handlungsleitende Konzepte um die Akzeptanz von Ereignisdeutungen, Handlungsoptionen, Geltungsansprüchen, Orientierungswissen und Werten in Gesellschaften. Ein agonales Zentrum ist ein sich in Sprachspielen manifestierender Wettkampf. Die Fokussierung auf solche Zentren leitet der Versuch, Diskurse klarer und transparenter darzustellen. Es lässt sich nachzeichnen, wie brisante Themen diskursiv ausgehandelt werden.

anhand von Textstellen erläutert und belegt. Urteile und Texte, in denen sich rechtliche Auseinandersetzungen spiegeln, gehören zum Spezialdiskurs. Da die Behörden aber auch Begründungen für die Öffentlichkeit u.a. in Form von Pressemitteilungen produzieren, sind sie gewissermaßen an der Schnittstelle von Spezial- und Interdiskurs tätig, weswegen ihr Einfluss auf die hegemoniale Meinungsbildung nicht unterschätzt werden darf.

3 Empirische Etappe

Es wäre ein Missverständnis, wenn dieses Kapitel als empirischer Test für ein theoretisches Erklärungsmodell verstanden werden würde. Der methodische Zugriff auf das Untersuchungsmaterial, das Korpus, bleibt den bisherigen Überlegungen treu. Der interpretative Blick wandert von den jeweiligen Topoi über die diskursive Landschaft, fokussiert einzelne exemplarische Situationen, konfligierende Konzepte und Momente der Transkription. Bereits im Vorfeld und dann während des Gipfels sind repressive Maßnahmen gegen Proteste ermöglicht und durchgeführt worden. Hohe rechtliche Instanzen⁹³ haben über sie geurteilt, Parlamente darüber diskutiert, Experten wurden befragt, die Demonstrierenden haben sich geäußert und die Medien haben berichtet. Aus diesem vielschichtigen Textgeflecht ist das Korpus entstanden. Neben Kavala stehen folgende Akteure im Mittelpunkt der Auswertung: BKA, MdI M-V, BMI, BVerfG, BdV und GdP. Durch ihre jeweilige öffentliche Kommunikation pflegen sie unterschiedliche Images, darunter z.B. stellt sich das BKA stets als kompetenten, neutralen Beobachter dar, das MdI M-V präsentiert sich als politische, übergeordnete Instanz – ähnlich das BMI. Das BVerfG präsentiert seine politischen Entscheidungen im Kontext dieser Analyse stets als Resultate von Sachzwanglogiken. Das BdV (auch stellvertretend für andere Einheiten der Bundeswehr) inszeniert sich als Dienstleister der übrigen Sicherheitsbehörden. Die GdP verfolgt hingegen ausweislich der folgenden Analyse eine klare Imagestrategie, in der die Darstellung der Polizist*innen als Opfer dominiert. Die Dokumente, anhand derer die Behörden-internen Kommunikationsmuster analysiert werden, die als Partikel der Machtkommunikation im Hinblick auf die Proteste in Heiligendamm untersucht werden, konnten im Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern erhoben werden⁹⁴. Zunächst werden die Handlungsrahmen dargestellt. Da diese selbst auch verhandelt, also Produkte und Ergebnisse diskursiver Ereignisse sind, kann die Grenze zwischen der reinen Deskription der vorgegebenen Rahmen und der Genese der neuen Rahmen nicht trennscharf erhalten werden.

⁹³ Als rechtliche Instanzen werden im Folgenden Akteure bezeichnet, die ihre politische Existenz über die Verfassung legitimieren und ihre politische Position über das eigene Wort konstituieren.

⁹⁴ Die zur Bearbeitung entnommenen Dokumente sind im Anhang aufgelistet. Die Kürzel der Titelangaben sind im Abkürzungsverzeichnis beigefügt. Unter dem Archiv-Zugangszeichen 200.14.13 konnten die archivierten Dokumente zur Abwicklung des Großeinsatzes, wie Abrechnungsbescheide der Verpflegung der Beamtinnen, interne Korrespondenzen, Protokolle der Gespräche mit Anwohnerinnen und der Absprachen mit der Bundeswehr eingesehen werden. Eine Auflistung der gesichteten Bestände ist im Anhang beigefügt. Die Zitationsweise der Belegstellen aus dem Zentralarchiv der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt nach einem eigenen Kennzeichnungsverfahren, das auf Anfrage bei der Autorin eingesehen werden kann.

3.1 Chronologie

Am 23. Dezember 2004 wurde der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns die Entscheidung der Bundesregierung für Heiligendamm als Veranstaltungsort des G8-Gipfels 2007 mitgeteilt. Im Landesinnenministerium wurde augenblicklich die „Projektgruppe G8“ unter Leitung von Polizeioberst (POR) Kopenhagen eingerichtet. Auf Bundesebene ist der Einsatz Aufgabe der Innenministerkonferenz (IMK). Die verantwortliche Projektgruppe des „Unterausschusses Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ (UAFEK) der IMK erarbeitete eine „Rahmenkonzeption“ unter Beteiligung der „AG Kripo“ zur „Durchführung abgestimmter polizeilicher Maßnahmen der Länder und des Bundes“⁹⁵. Anfang des Jahres 2006 wurde der deutschen Öffentlichkeit bekannt gegeben, dass Bundeskanzlerin Angela Merkel im Namen der Bundesregierung der BRD die Staatschefs der G8 Staaten zum jährlich stattfindenden G8-Gipfel im Rahmen des Vorsitzes Deutschlands vom 6.-8. Juni 2007 nach Heiligendamm einladen wird⁹⁶. Zur Auswahl des Veranstaltungsortes trugen nicht nur kulturelle und repräsentative Faktoren bei, sondern auch Sicherheitsüberlegungen⁹⁷.

23.12.2004	Entscheidung für Heiligendamm wird der Landesregierung M-V von der Bundesregierung mitgeteilt Gründung der Projektgruppe G8
Anfang 2006	Gründung von Kavala Erste Vorbereitungstreffen der Protestgruppen Bundesregierung gibt den Austragungsortes öffentlich bekannt
04.05.2006	Besuch des US-Präsidenten Bush in Heiligendamm
Anfang 2007	Beginn Bau des Sicherheitszauns
09.05.2007	Hausdurchsuchungen in 40 Wohnungen vor allem in Hamburg und Berlin; Beschlagnahmung von Unterlagen und Computern; Vorwurf lautet Gründung einer „terroristischen Vereinigung“

⁹⁵ Diese Richtlinien wurden nie veröffentlicht und wurden auch auf Anfrage nicht freigegeben.

⁹⁶ Der G8-Gipfel ist eine informelle Tagung der „Gruppe der 8“. Zur Gruppe gehören die BRD, Japan, die USA, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada und seit 1998 Russland. Im Gremium ist die Europäische Kommission mit einem Beobachterstatus vertreten. Den Vorsitz und damit die Organisation des turnusmäßigen jährlichen Treffens übernimmt jeweils ein Land für die Dauer eines Jahres. Das G8-Treffen ist ein „Abstimmungsforum“, das Fragen der Weltwirtschaft in einem informellen Rahmen erörtert. Die G8 wird dafür kritisiert, dass sie keine offizielle internationale Organisation sei und keine demokratische Legitimation habe. Der Gipfel funktioniert als internationales Netzwerk. Als solches beruht es auf keinen inhaltlichen oder rechtlichen Grundlagenentschlüssen. Die Zugehörigkeit beruht auf keiner demokratischen Entscheidung, sondern auf wirtschaftlicher Stärke (vgl. Gstöhl 2007).

⁹⁷ Die Wahl der Austragungsorte internationaler Gipfeltreffen zeigt ein vereinheitlichtes strategisches Vorgehen als Teil des räumlichen Aspekts der Sicherheitsplanung: Seit dem G8 in Genua 2001 und dem EU Gipfel in Thessaloniki 2003 lässt sich eine Verschiebung von Metropolen in entlegene provinzielle Gebiete feststellen. Alle Orte liegen in strukturschwachen Regionen. Auch das Datum der jeweiligen Treffen wird einheitlich nicht mehr auf Wochenenden gelegt. Zudem finden häufig parallel publikumswirksame Events statt, die von der jeweiligen Landesregierung großzügig unterstützt werden. Anlässlich des Gipfels in Heiligendamm wurde ein Konzert mit Herbert Grönemeyer parallel zum Datum des Sternmarsches veranstaltet.

10.05.2007	Stadt Rostock verbietet den für 7. Juni geplanten Sternmarsch
15.05.2007	Kavala verhängt für die Zeit vom 30.05. bis zum 08.06. ein vollständiges Versammlungsverbot rund um den Tagungsort; Klage von Protestgruppen
Mitte Mai bis 10.06.2007	Protestcamps
21.05.2007	Ausruf einer „besonderen Lage“ durch Kavala
25.05.2007	Gericht in Schwerin schränkt die von Kavala geforderte Zone des Versammlungsverbotest stark ein
31.05.2007	OVG Greifswald erklärt die von Kavala geforderte Versammlungsverbotzone für gerechtfertigt; BKA und Bundespresseamt entziehen ohne Angabe von Gründen mehreren Journalist*innen die Akkreditierung
02.06.2007	Demonstration mit ca. 80.000 Teilnehmer*innen in Rostock; Kavala meldet 433 verletzte Polizist*innen – 30 davon schwer - und Säureangriffe durch Clowns
03.06.2007	Kavala korrigiert die Zahl der verletzten Polizisten auf 400; BILD und Spiegel melden „Orgie der Gewalt“ in Rostock
04.06.2007	OVG Greifswald erlaubt Demonstration am Flughafen Rostock-Laage für 50 Aktivist*innen; Demonstration für Flüchtlingsrechte in Rostock wird von Polizei verhindert
05.06.2007	BVerfG bestätigt Auflagen der Mahnwache woraufhin Veranstalter diese absagen müssen; Im ersten Schnellverfahren wird ein Mann wegen angeblichem Steinwurf zu 10 Monaten Haft verurteilt; Kavala stellt Meldungen richtig: bei der Säure der Clowns handele es sich um Orangensaft; Kavala meldet Fund von mit Rasierklingen und Nägeln gespickten Kartoffeln;
05.06.- 07.06.2007	Alternativen-Gipfel in Rostock
06.06.2007	Blockade des Tagungsortes; Bundeswehr setzt Spähpanzer und Tornados ein; Weitere 7 Schnellverfahren ergeben Haftstrafen zwischen 7 und 10 Monaten; bei Blockade werden Agents provocateurs entdeckt; Kavala bestreitet Einsatz von agents provoateurs; BVerfG verbietet letztinstanzlich den Sternmarsch und zudem alle Ersatzveranstaltungen in größerer Entfernung von der „Roten Zone“
07.06.2007	Blockaden des Tagungsortes; Schlauchboote von Greenpeace werden mit Kampfschiffen und Hubschraubern gejagt und die Insassen verletzt
08.06.2007	Abschlusskundgebung; Anwaltlicher Notdienst meldet rund 1200 Gewahrsamnahmen und Festnahmen
09.06.2007	BMI kündigt stärkere geheimdienstliche und polizeiliche Überwachung der „autonomen Szene“ an
13.06.2007	Hausdurchsuchungen in 11 Wohnungen in Hamburg und Schleswig-Holstein wegen angeblicher Gründung einer terroristischen Vereinigung
20.05.2011	Urteil des VG Hamburg: Hausdurchsuchungen im Zusammenhang mit den G8-Protesten waren unzulässig
01.12.2011	Urteil des EGMR zur Festsetzung in Gefangenenansammelstellen: „BRD wegen Gesa-Haft in Heiligendamm verurteilt“
19.08.2012	Urteil des OVG Greifswald zur Verhinderung des Sternmarsches: „Der Sternmarsch gegen den G-8-Gipfel von Heiligendamm 2007 wurde zu Unrecht verboten“

17.08.2012	Urteil des BVerfG zum Bundeswehreinsatz im Innern: Grundgesetz lässt bewaffneten Einsatz der Bundeswehr gegen Protest zu
------------	--

Abb. 3: Synopsis relevanter Ereignisse im Kontext des G8-Gipfels 2007. Quelle: Eigene Darstellung.

Parallel zur offiziellen Vorbereitung begann auch die Organisation des Protestes. Der G8-Gipfel ist traditionell von größeren und international vernetzten Protesten begleitet, unter anderem da in den Protestbewegungen aller G8-Mitgliedsstaaten sowie der anliegenden Ländern ähnliche Kritikpunkte und damit einheitliche Motive herrschen. Der Hauptpunkt der Kritik sei laut attac und anderen globalisierungskritischen Gruppen die intransparente Entscheidungsfindung und das Fehlen demokratischer Legitimität der Treffen. Das Treffen der Regierungsvertreterinnen fände fast ausschließlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und damit auch unter Ausschluss der gewählten demokratischen Parlamente und Gremien statt. (vgl. attac 2007) Erste größere Planungstreffen hätten bereits Ende 2005 und Anfang 2006 stattgefunden. Da Anfang 2007 über 70 verschiedene Demonstrationen und Protestveranstaltungen angemeldet gewesen seien, werden in der folgenden Tabelle nur die größeren oder rechtlich umstrittenen Veranstaltungen aufgeführt. Im Zentrum der Berichterstattung und der Einsatzleitung standen die Demonstration am 02.06.2007 in Rostock und die für den 06.06. und 07.06. geplanten Blockaden.

Bereits die vorhergehenden Treffen der G8 wurden von großen Demonstrationen und teils sehr eskalativen Protesten begleitet. In Genua wurde 2001 ein Demonstrant von Polizeikräften getötet. Die Verantwortlichen in Deutschland und anderen G8-Staaten reagieren auf den zunehmenden Protest mit zunehmender Repression. Die BRD bereitete sich auf den größten Polizeieinsatz der Geschichte der Bundesrepublik vor: 16.000 Polizisten sowie 1.100 Soldaten der Bundeswehr wurden eingesetzt, über 100 Millionen Euro ausgegeben, Sonderrechtszonen eingerichtet und Allgemeinverfügungen durchgesetzt. Gegen diverse Verbote und Sperrzonen wurden von Aktivist*innen und Politiker*innen Eilverfahren und Widersprüche eingelegt. Alle wurden jedoch letztinstanzlich kurz vor dem Gipfel abgelehnt.

3.2 Das Korpus

Am Beispiel Heiligendamm lässt sich der mediale und sprachliche Kampf um Diskurshoheit und Hegemonie im Hinblick auf Normalität und Ausnahme nachvollziehen, da sehr unterschiedliche Akteur*innen einen deutlich und explizit verbalisierten Anspruch auf die Setzung von hegemonialer Meinung erheben. Und nicht nur direkt am Geschehen beteiligte Positionen werden berücksichtigt, sondern besonders im Nachgang die Urteile von Gerichten. Einige davon haben erst Jahre später geurteilt, wie z.B. das EGMR. So ist die Unterbringung von Gefangenen in Sammelstellen verhandelt worden und die BRD am 01.12.2012 verurteilt worden (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 01.12.2011). Rechtsfälle und Diskussionen mit Bezug zu den Protesten anlässlich des G8-Gipfels sind in der Nachbetrachtung von Bedeutung. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Akteur*innen und untersuchten Texte.

Im besonderen Fokus steht dabei die Unterscheidung zwischen interner und externer Kommunikation von Kavala und angeschlossenen Behörden. Die mit „VS“ (Verschlussache) gekennzeichneten Quellen sind der Kommunikation entnommen, die nur für den Dienstgebrauch vorgesehen sind, also im *Normalfall* nicht an die Öffentlichkeit gelangen und zumeist nach Abschluss des Einsatzes vernichtet werden sollten (vgl. 31 IM VS-NfD-Merkblatt). Diese Texte geben Aufschluss über die Diskrepanz der internen und externen Kommunikation und sind durchzogen von Indizien, die explizit oder implizit auf die Verbreitung gesteuerter „Wahrheitsproduktion“ und in direkter Folge der Vorbereitung wissentlich illegaler Eingriffe hinweisen. Die Konstruktion von spezifischen Klassifizierungen von FEINDBILDERN in der internen Kommunikation kann im Wesentlichen anhand von Protokollen, Anweisungen und internen Mitteilungen nachvollzogen werden. Für diese Konstitution und Festigung von gemeinsamen FEINDBILDERN spielte der eigens für die eingesetzten Beamt*innen gestaltete Radiosender eine wichtige Rolle. Die Nutzung eines eigenen, geschlossenen Radiosenders birgt die Möglichkeit Meldungen intern ohne Prüfung zu verbreiten. Auch die Überprüfung der Meldungen durch Medien oder Politik ist im Nachhinein kaum möglich. Backmund/Donat/Ullmann vermuteten in ihrem Artikel 2007, dass es keine Aufzeichnungen der Sendungen gebe, was allerdings mit der Sichtung der Akten in Schwerin widerlegt werden kann. Es liegen umfangreiche Sendeprotokolle vor. Diese sind der Öffentlichkeit allerdings nicht zugänglich, sondern unter Verschluss im Archiv vorhanden. Dieser interne Infokanal, auch einfach „Radiosender“ oder „Einsatzradio“ genannt, richtete sich ausschließlich an Polizeieinsatzkräfte, die zum G8-Gipfel im Einsatz waren. Bereits im ersten Kavala-Report wird dieser angekündigt: „Während des Einsatzes schalten wir flächendeckend einen Infokanal, mit dem wir die Möglichkeit nutzen wollen, Sie ständig aktuell über das Einsatzgeschehen auf dem Laufenden zu halten“ (BAO Kavala 2007a, S. 5).

Der Kommunikation Kavalas wird dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt, da sie „offiziell“ für die Kommunikation anlässlich des G8 verantwortlich war. Hier wird auch besonders auf die Unterschiede der internen und externen Kommunikation Wert gelegt.

Akteur*in	Textbestand
Kavala intern	Interne Kommunikation der BAO wie Protokolle des Polizeifunks, interne Mitteilungen, Schulungspapiere, Anweisungen, Einsatzbefehle
Kavala extern Behörden-intern	Kommunikation Kavalas mit anderen Behörden, Gerichten, BKA, LKA, BMI u.a., z.B. Absprachen, Befehle und Anweisungen an andere Behörden; Informationsbeschaffung über BKA und LKA, Briefe, Emails, Gesprächsprotokolle
Kavala extern	Öffentliche und nach außen gerichtete Kommunikation Kavalas, d.h. explizit <i>an</i> die Öffentlichkeit <i>gerichtete</i> Texte wie Pressemitteilungen, Konferenzen, Mitteilungen an Anwohnerinnen
Exekutive	Polizei ausgenommen Kavala: BPol, GdP; Bundeswehr; Lageberichte, Einsatzberichte, Einsatzanweisungen, Pressemitteilungen
Judikative	Urteile und Urteilsbegründungen des EKMR, BVerfG, BGH, VG Schwerin, LG Rostock, LG Hamburg, AG Hamburg, OVG Greifswald
Legislative	IM, Mdl M-V; Gesetzesänderungen, Vorlagen zu Gesetzesänderungen und Allgemeinverfügungen
Medien	Exemplarische Texte aus deutschen Printmedien
Protestbewegung	Pressemitteilungen, Richtigstellungen, Interviews, anwaltliche Stellungnahmen

Ein spezieller Fokus liegt auf der Analyse der Texte Kavalas, um zu zeigen, dass der Ausnahmezustand nicht nur als militärischer Notstand ausgerufen werden kann, sondern vielmehr der sozialpolitische Notstand zum gängigen Dispositiv des Regierens gehört (vgl. Spindler/Tonks 2007)⁹⁸. Als Nachweis der diskursiven Konstitution von Legitimität eigenen Handelns dienen vor allem Aufzeichnungen verschiedener Polizei-interner Kommunikationsvorgänge. Neben Kavala wird vor allem die GdP zitiert, die die Strategie verfolgt, die Polizist*innen als Opfer

⁹⁸ Agamben schreibt allgemein zur Definition der Polizei: „In seinen Grundsätzen der Policywissenschaft (1756) bezeichnet von Justi (1782, 8) Politik (‘Staatskunst’) als das Verhältnis eines Staates zu anderen Staaten, während er als ‚Polizei‘ das Verhältnis eines Staates zu sich selbst bezeichnet. Polizei ist das Verhältnis eines Staates zu sich selbst – es lohnt sich, über diese Definition nachzudenken.“ (Agamben 2014, S. 32). Diese Definition kann hier nicht weiter diskutiert werden, aber zumindest einen Anstoß liefern.

darzustellen. Im Folgenden werden die BAO Kavala und das Bündnis „Block G8“ kurz vorgestellt, da diese kontradiktorischen Positionen vor allem Interesse an der Öffentlichkeit und hegemonialen Meinung äußerten und somit im Diskurs in Konkurrenz standen.

3.2.1 BAO Kavala

Die Neugründung der Sonderbehörde „Besondere Aufbauorganisation KAVALA“ anlässlich des Gipfels deutet auf exekutiver Ebene bereits erste Schritte der Vorbereitung des Ausnahmezustands und auf den Ausnahmezustand an⁹⁹. Die BAO wurde bereits im September 2005 gegründet und war zunächst der PD Rostock zugeordnet. Laut einer Informationsbroschüre der GdP „wurde es 2006 konkret – der Behördenleiter der Polizeibehörde Rostock wurde von seinen Aufgaben entbunden und als Leiter der BAO KAVALA ernannt“ (GdP 2007). Der zuständige Polizeileiter der BAO, LPD Knut Abramowski, ging mit den Einsatzabschnitten EA 1 Aufklärung, EA 2 Zentrale Dienste, EA 3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in die Vorbereitungsphase. Der Aufbau der BAO bestand bis zum Besuch des US-Präsidenten am 04.05.2006, der als „Testlauf“ für die Einheit galt. Mit der Durchführung und Planung des Besuchs war Kavala betraut¹⁰⁰. Nach dem als Erfolg gewerteten Einsatz zum Bush-Besuch wurde die BAO umstrukturiert und neu organisiert (vgl. GdP). Die Gründung Kavalas und die ihr von Beginn an übertragenen Aufgaben sind unter zwei Aspekten von besonderem Interesse:

Erstens startete die BAO mit einem stark besetzten EA 3, woran bereits die Fokussierung auf Öffentlichkeitsarbeit und Einflussnahme auf Medien deutlich wird. Denn Öffentlichkeit bedeutet auch für Polizei Legitimation und Akzeptanz. Die aktive Einflussnahme auf den Diskurs und die Produktion von Texten und geeigneten Bildern zur Steuerung der Berichterstattung aus und um Heiligendamm war maßgeblich Aufgabe des EA 3. Die Relevanz der Meinungshoheit ist von den Behörden erkannt und dementsprechend explizit der Auftrag des EA 3 formuliert worden:

⁹⁹ Zur Umstrukturierung und Neuorganisation von Behörden auch im Hinblick auf Veränderungen und Konsequenzen für deren sprachliche Repräsentation empfiehlt sich das Kapitel „Kommunikative Konstruktion organisationaler Identität“ von Habscheid et al 2013.

¹⁰⁰ Zur Erprobung des neuen SOG M-V, so scheint es, schufen sich die Verantwortlichen selbst einen Anlass, indem Angela Merkel den US-Präsidenten zu einem Besuch nach Stralsund einlud. Dieser Besuch diente als Praxistest der neuen Sicherheitsarchitektur: Er kostete rund 12 Millionen Euro, im Auftrag Kavalas wurden 2.200 Gullys zugehewißt, 1.300 Meter Stacheldraht verlegt, Stralsund in Einsatzzonen unterteilt, Scharfschützen auf den Dächern verteilt, 12.500 Polizeibeamte eingesetzt auf einer Zone von 400 Quadratmeter Fläche umfangreiche Versammlungsverbote erteilt. Polizeihubschrauber und Räumpanzer waren im Einsatz, ein Schiff der US Marine war vor der Küste aufgeföhren, in der Innenstadt selbst war es zur Zeit des Besuchs verboten die Fenster zu öffen. Diesen Einsatz ermöglichte vor allem das neue SOG-MV. Bereits zum Besuch von Bush wurde erklärt: „Unser Ziel ist es, eine hohe Sicherheit und Ordnung für die Staatsgäste, Anwohner und Versammlungsteilnehmer während des Besuchs zu gewährleisten.“ (14 BI PF nb)

„Eine Vielzahl der Journalisten, wenn nicht sogar die Mehrzahl, wird auf der Suche nach der ‚Story am Rande des Weltereignisses‘ sein. Dabei sind denkbare ‚Aufhänger‘ neben touristischen, kulturellen und historischen Fakten insbesondere auch mögliche Probleme bei der Organisation der Veranstaltung und durch die Veranstaltung verursachte Mängel und Missstimmungen. Hinzu kommt, dass sich im Jahr 2007 die Pogromnächte von Rostock-Lichtenhagen zum 15. Mal jähren - also per se einen Anlass zur Berichterstattung liefern. Professionelle Pressearbeit kann bei entsprechend eintretenden Ereignissen zumindest versuchen, ihre medialen Auswirkungen zu beeinflussen.“ (13 IM OBR VS 24.04.2006)

Der BAO ist die Beeinflussung der öffentlichen Meinung ein explizites Anliegen. In diesem Zusammenhang bemerkenswert sind die internen Anweisungen Kavalas zum Umgang mit Medien, eingeleitet mit folgenden Worten:

„Wartende Journalisten sind gefährlich. Vergeblich wartende Journalisten sind gefährlicher. Vergeblich wartende Journalisten, die Informationen austauschen, sind am gefährlichsten. (Winston Churchill)“ (13 IM OBR VS 24.04.2006)

Diese Einleitung gibt bereits Aufschluss über die Einstellung der Leitung der Presseabteilung Kavalas. Im Kavala-Report äußert sich Innenminister Caffier in einer an die Einsatzkräfte gerichteten Einleitung mit einem ähnlichen Anliegen: „Ich wünsche mir, dass die Polizei durch rechtsstaatliches und entschlossenes Handeln, ihren guten Ruf in Europa und der Welt weiter festigen wird. Lassen Sie uns gleichzeitig Gastfreundschaft und Weltoffenheit auch gegenüber Gipfelkritikern beweisen.“ (BAO Kavala 2007a, S. 3) Das Verhältnis Kavalas zu Medien und öffentlicher Meinung wird im Laufe der Untersuchung fundiert untersucht.

Zweitens wurde mit Kavala der erste Schritt in das faktische Notstandsrecht getan, indem für die Koordinierung der unterschiedlichen Aufgaben und Kräfte eine besondere Organisationseinheit gebildet wurde, die sich später der parlamentarischen Kontrolle entziehen und so eine temporäre und lokale Aufhebung der Gewaltenteilung vollziehen konnte. Darunter fällt die enge Zusammenarbeit mit Geheimdiensten, BKA und LKAen¹⁰¹. Unter diesem Aspekt zu differenzieren ist aber vor allem der Einfluss Kavalas auf die Legislative gegenüber der Verstrickung der BAO mit der Judikative. Dabei lässt sich eine implizierte Verschiebung des Fokus' der

¹⁰¹ Originäre Aufgaben des BKA im Zusammenhang mit dem Einsatz in Heiligendamm sind der „Personenschutz sowie der Schutz der Aufenthaltsräume für Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes sowie deren Gäste aus anderen Staaten gemäß § 5 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), der Informationsaustausch als „Zentralstelle Großveranstaltung“ (national) und „Nationale Kontaktstelle für öffentliche Ordnung und Sicherheit“ (international) gemäß §§ 2, 3 BKAG in Verbindung mit den für den G8-Gipfel und vergleichbare Veranstaltungen beschlossenen Konzeptionen, die Einrichtung einer BAO zur Sicherstellung der Strafverfolgung in Fällen von Straftaten, die sich gegen das Leben oder die Freiheit der Gäste der Verfassungsorgane des Bundes aus anderen Staaten richten“. Ebenfalls im Zuständigkeitsbereich des BKA liegt die „Sicherheitsüberprüfung“ von Anträgen auf Akkreditierung von Journalist*innen beim Bundespresseamt. Auch NIPOG Einheiten (Feuerwehr, Sanitäter, Rettungskräfte, Versorgungsbetriebe) unterstehen dem Planungsstab Kavalas. Diese haben ebenso Verbindungspersonen im Lagezentrum der BAO in Rostock stationiert wie die zuständigen Gerichte und das IM.

Zusammenarbeit Kavalas mit der Legislative im Vorfeld des Gipfels (Risiko) hin zur Zusammenarbeit und Verpflichtung der Judikative durch Kavala während des Gipfels (Gefahr) ausmachen. Die Einflussnahme auf die Legislative bricht weder abrupt ab, noch beginnt die Zusammenarbeit mit der Judikative plötzlich zum Beginn des Gipfels, sondern das Verhältnis verschiebt sich¹⁰².

Bereits kurz nach der Einrichtung der BAO trug Kavala maßgeblich zur Änderung des SOG M-V bei: Dieses Gesetz ist im Juni 2006 auf Initiative Kavalas durch den Landtag M-V dahingehend erweitert worden, dass die Abfrage personenbezogener Daten erleichtert und der Datenumfang der Anfrage erhöht wurde (vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2011)¹⁰³. Dieser neue Handlungsrahmen konnte auf Basis der diskursiv konstituierten Bedrohungslage geschaffen und die Kompetenz von Kavala erweitert werden. Im Rahmen der Gesetzesänderungen war Kavala auch verantwortlich für die besonderen Auflagen des Meldegesetzes. Relevante Bedeutung hat dieses Fallbeispiel wegen seiner exzeptionellen Nachhaltigkeit der diskursiven Implementierungen, die bis heute als Rekurs für legislative Entscheidungen dienen. So behauptet Kavala z.B., dass die Gewaltbereitschaft einzelner Personen und damit ihr Bedrohungspotenzial aus einer einfachen Verhaltensweise abzuleiten sei:

„Macht der Vorgeführte vor dem Richter einen ruhigen Eindruck, so kann dies gegen die fortdauernde Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sprechen, während umgekehrt aggressives oder uneinsichtiges Verhalten durchaus als Indiz für die Prognose taugt, dass es nach der Entlassung erneut auf die Straße gehen wird, um zu stören.“ (32 IM Kavala StB3 05.06.2007)

Wer sich nicht kooperativ zeigt wirkt auf Kavala also verdächtig. Diese Vorlage für Schlussfolgerungen bietet Kavala zunächst der Rechtsabteilung an, die sie den Gerichten weitergeleitet hat (vgl. Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. 2007, S. 5). Beide Aspekte, die gezielte Einflussnahme auf Medien und Öffentlichkeit sowie auf gerichtliche Entscheidungen, werden in der Analyse weiter verfolgt.

¹⁰² Rolle und Funktion des StB3 werden im Kavala Report beschrieben: „In diesem Bereich [Sachbereich Rechtsangelegenheiten] werden nahezu alle rechtlichen Probleme bearbeitet, die auftreten, wenn ein solcher Einsatz vorbereitet wird. Die Bandbreite erstreckt sich dabei vom Polizeirecht über Versammlungsrecht, Datenschutzrecht bis hin zum Strafrecht und Zivilrecht. Während zur Vorbereitung des Bush-Einsatzes maßgeblich an einem Versammlungsverbot in der Stralsunder Altstadt mitgewirkt wurde, waren im Nachgang vor allem Entschädigungsansprüche verschiedenster Adressaten zu prüfen. Diese Fälle betrafen z.B. die Erstattung entgangenen Gewinns, aber auch den Schadensersatz für verschwundene Bettdecken. Zur Vorbereitung des Einsatzes anlässlich des G8-Gipfels ist der StB 3 in polizeitaktische Überlegungen eingebunden, um so frühzeitig auftretende juristische Fragestellungen beantworten zu können, z.B. bei der komplexen technischen Sperre oder bei den Überlegungen zum Umgang mit Blockaden. So kann der gesamte Polizeieinsatz auf rechtlich sichere Füße gestellt werden.“ (BAO Kavala 2007a, S. 13).

¹⁰³ Weitere relevante Änderungen des SOG M-V betrafen den Ausbau bzw. die Einführung von Videoüberwachung des öffentlichen Raums, das Automatische Kfz-Kennzeichen-Lesesystem (AKLS), die präventive Telekommunikationsüberwachung und Ausweitung der „Rasterfahndung“, zwangsweise Blutabnahme und Videoaufzeichnungen in Polizeifahrzeugen zwecks „Eigensicherung“. (vgl. Sog M-V)

Neu an diesem Polizeieinsatz war der Aufbau einer BAO mit weitreichenden Befugnissen, der es somit möglich war, sich rechtlicher und politischer Kontrollen zu entziehen. Rechtliche Vorgaben und Bindungen konnten umgangen werden (vgl. Backmund et al. 2007). Diese BAO wurde in Folge der Umstrukturierung nach dem Einsatz zum Besuch des Präsidenten Bush in weitere Einsatzabschnitte unterteilt, die der Region angepasst waren. Wechselseitig wurde so auch der Raum um den Tagungsort herum in einen funktionalen Einsatzraum verwandelt, in dem die eigens errichtete Sonderpolizeibehörde die Region in Einsatzbereiche unterteilte, die jeweils unterschiedlichen Polizeieinheiten unterstanden. In allen Zonen half das Militär sowohl mit Ausrüstung als auch mit den Einsatz von Soldaten. Zudem wurden der Meeres- und der Luftraum in Verbots- und Schutzzonen aufgeteilt¹⁰⁴. Seit dem 1. August 2007 wird Kavala auch für alle angemeldeten Versammlungen mit Bezug zum G8 zuständig. Versammlungsrechtliche Befugnisse sind normalerweise bei den kommunalen Gebietskörperschaften angesiedelt, im Januar 2007 allerdings wurde die „Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz“ geändert und die Zuständigkeit der Polizeidirektion Rostock übertragen. Die Regierungsdirektorin Christiane Röttgers, Spezialistin für Allgemeinverfügungen in Lüneburg, wurde zur Unterstützung von Kavala beordert. Den Verdacht, dass es bei dieser Unterstützung auch um Vorbereitungen der Einschränkung vom Demonstrationsrecht ging, bestärkte selbst das Innenministerium:

„Der Vorteil der Anbindung der versammlungsrechtlichen Befugnisse bei der Polizei liegt darin, schnell und flexibel sowie in Kenntnis aller für diese überaus komplexe Lage wesentlichen Fakten auf Veränderungen in der polizeilichen Lage und der Versammlungslage zu reagieren“ (MdI M-V, PM, 02.02.2007).

Die Zusammenarbeit der Behörden wurde vor allem mit Effizienz und Flexibilität begründet. Eine Begründung, die das United Nations Interregional Crime and Justice Research Institute (UNICRI) in einem eigens für *Großlagen* entwickelten Toolkit empfahl: „The appointment of a planning director, an individual with the leadership qualities, skills and experience required for planning and implementing security of the major event, is extremely important.“ (UNICRI 2005, S. 5) Des Weiteren wurde geraten, die Kompetenzen auch entgegen „normaler“ Vorgänge zu bündeln. In den Unterlagen Kavalas befanden sich handschriftlich kommentierte Kopien dieses Handbuchs des UNICRI. Das hauseigene Institut der Vereinten Nationen berät Länder mit Konzepten für Gipfeltreffen und andere Großereignisse, das Toolkit wurde erst 2006 im Hinblick auf den G8 aufgelegt. (vgl. UNICRI 2005)

¹⁰⁴ Die Abschnitte wurden gegliedert in EA 1 Aufklärung, EA 2 Verkehr, EA 3 Öffentlichkeitsarbeit, EA 4 Folgemaßnahmen, EA 5 Heiligendamm, EA 6 Raumschutz, EA 7 Seesicherheit, EA 8 Luftsicherheit, EA 9 Strecke, EA 10 Airport, EA 11 Versammlungen/Veranstaltungen, EA 12 Hohen Luckow, EA 13 Spezialkräfte, EA 14 Reserve.

Im Rahmen derselben Umstrukturierung präsentierte Kavala sich zunehmend als eigenständige Behörde, aber auch als Label – mit modernem Briefkopf, neugestaltetem Logo und eigener Publikation. Nach Auskunft Kavalas wurden einzelne Artikel der BAO wie das Einsatzhandbuch sogar als Fanartikel bei eBay versteigert. Kavala versuchte den Versuch zu verhindern, aber der Verkauf bei eBay konnte nicht verboten werden. (5 IM Kavala NG 2 19.07.2007) Noch vor dem Gipfel gab die BAO zwei Ausgaben einer eigenen Publikation unter dem Titel Kavala-Report heraus¹⁰⁵. Dieses Heft richtete sich explizit an die eingesetzten Beamten, sollte sie als Einsatzteam zusammenbringen und Gemeinschaft erzeugen. Auch die GdP legte sich ein Logo für den Einsatz in Heiligendamm zu.

Der Kavala-Report lehnt sich im Hinblick auf Einschätzung der Lage und der inhaltlichen Ausrichtung an den Gipfel-Diskurs des Kanzleramts an. Mehrfach wird darin vor denjenigen Demonstranten gewarnt, die in ihrer Kritik nicht an den „technischen Sperren“ Halt machen würden. In Göteborg und Genua, so weiter im Rekurs des Kavala-Reports, hätte wegen „Plünderungen, Sprengstoffanschlägen, Ausschreitungen“ auf diese sogar geschossen werden müssen. (vgl. BAO Kavala 2007b, S. 9) Auch bereits im Hinblick auf die polizeilichen Vorbereitungen des G8-Gipfels 2015 in Elmau lassen sich Ähnlichkeiten feststellen. Bereits im Vorfeld wurde wieder ein Planungsstab eingerichtet:

„Gerade musste das Präsidium [München; Anm.d.Verf.in] zahlreiche Polizisten aus verschiedenen Dienststellen in einem Planungsstab zusammenziehen, um ein Sicherheitskonzept für den G-8-Gipfel in Elmau im nächsten Jahr vorzubereiten. Das Präsidium rechnet damit, dass dazu auch einige Gegenproteste in München angemeldet werden, weil sie in der Großstadt mehr Aufmerksamkeit bekommen. Die Beamten, die nun mehrere Monate damit beschäftigt sein werden, fehlen in ihren Abteilungen.“
(Merkur 2014)

Aufgrund der Parallelen besonders auch im Hinblick auf diskursive Implementierungen des Ausnahmezustands lohnt sich der Blick auf Heiligendamm.

¹⁰⁵ Das Hochglanzmagazin namens "Kavala-Report" wurde in einer Auflage von 10.000 Stück publiziert. Es enthält zum Beispiel ein Interview dem Einsatzleiter beim G8-Gipfel 2005 in Gleneagles/Schottland. Es berichtet von einem bislang kaum in der Öffentlichkeit erwähnten "Internationalen Programm zur permanenten Begleitung von Großereignissen" (IPO) der UNO. Deren Berater würden Regierungen in Sicherheitsfragen bei Großveranstaltungen unterstützen. Er wird zitiert: „So war ich z.B. im November in Peking als Berater tätig" (BAO Kavala 2007b, S. 9). Geplant waren drei Ausgaben, allerdings wurden nur zwei verwirklicht (vgl. BAO Kavala 2007b, S. 9).

3.2.2 Das Bündnis „Block G8“ und die Kampagne „G8 delegitimieren“

Der im Hinblick auf Öffentlichkeitsarbeit und die Betreuung der Medien gut aufgestellten Behörde Kavala steht diskursiv besonders die Delegitimierungsstrategie des Bündnisses „Block G8“ gegenüber¹⁰⁶. Auch den organisierenden Gruppen lag bereits im Vorfeld viel daran, einen Kampf für die Legitimität des Protestes zu führen. Einen Kampf zum einen um die Legitimität des eigenen Protestes und Widerstands, häufig mit Berufung auf das Widerstandsrecht oder sogar die Pflicht zum Widerstand¹⁰⁷. Zum anderen um die Legitimität der eigenen Position, die Legitimität der umfassenden Kritik und die Delegitimierung der G8 sowie deren Treffen.

So schrieb das Bündnis:

„Die G8 ist eine Institution ohne Legitimation. Sie ist ein Club der Regierungen von gerade einmal acht Staaten, die sich anmaßen, Entscheidungen über die Lebensrealität der Menschen des ganzen Erdballs zu treffen. Deshalb geht es uns nicht darum, dass auf den G8-Gipfeln andere Beschlüsse gefasst werden. Vielmehr stellen wir die G8 und ihre Politik insgesamt in Frage und sprechen ihnen jede Legitimation ab.“ (Block G8 2007a)

Das erklärte Vorhaben des Protestbündnisses war die Hoheit über Wort und Bild. Statt eines Rückgriffs auf militante Mittel sollte ein Vorgehen zur medialen und diskursiven Delegitimierung der G8 und des Gipfels gefunden werden (vgl. Block G8 2007a). Die Relevanz der Sprache und der Steuerung der Sag- und Denkbereichsrahmen wurden in der Planung der Aktionen berücksichtigt. Es gab eine ungewöhnlich große Bereitschaft zu Gesprächen mit Medien, Interviews und öffentliche Erklärungen. Es wurde öffentlich angekündigt, was genau passieren werde. Zum einen, um die eigenen Handlungen während der Blockade und die darin implizite Überschreitung des Gesetzes zu erreichen. Es wurde von „zivilem Ungehorsam“ gesprochen, einer „Ordnungswidrigkeit“. Zum anderen, um die Öffentlichkeit an den Aktionen teilhaben zu lassen und zu postulieren, dass es sich bei den Demonstrationen um legitime und organisierte Formen des Protests handle. Die Kampagne bekam zudem rechtlichen Beistand von Anwalt*innen aus verschiedenen Ländern Europas. Das Bündnis Block-G8 bezog sich in ihren öffentlichen Stellungnahmen auf die Legitimität zivilen Ungehorsams. Ziviler Ungehorsam nimmt einen bewussten Bruch mit der Legalität durch eine willentliche Handlung in Kauf und rechtfertigt diese

¹⁰⁶ Das Bündnis „Block G8“ mobilisierte sowohl zur Demonstration am 02.06.2007 nach Rostock als auch zu einer Protestwoche rund um das Gipfel-Treffen. Seit Anfang 2007 rief es öffentlich zu Blockaden der Zufahrtswege des Gipfeltreffens rund um den Tagungsort auf, um dieses „effektiv zu verhindern“ (Block G8 2007a). Dieses Konzept der Massenblockaden wurde laut Selbstaussage von „Gruppen, Organisationen und Personen aus der Umweltbewegung und der Anti-Atom-Bewegung, aus globalisierungskritischen Netzwerken und aus der radikalen Linken, aus gewaltfreien Aktionsgruppen, aus der autonomen Antifa, aus Partei- und Gewerkschaftsjugendlichen sowie aus kirchlichen Gruppen“ getragen (Block G8 2007a). Neben Block G8 und anderen Bündnissen und Blockadegruppen waren z.B. auch attac, die Partei Die Linke und kleinere globalisierungskritische Gruppen in der Vorbereitung und Mobilisierung zum G8 aktiv.

¹⁰⁷ Das Bündnis Block G8 schrieb frei nach Brechts bekanntem Aphorismus: „Wo G8 ist, wird Widerstand zur Pflicht.“ (www.block-g8.de; zuletzt geprüft am 12.08.2013).

Handlung aufgrund ihrer Legitimität, auch wenn sie illegal sei. Arendt stellt aus historischer Perspektive dar:

„Die Literatur zu diesem Thema stützt sich zum großen Teil auf zwei berühmte Männer, die im Gefängnis saßen - auf Sokrates in Athen und auf Thoreau in Concord. Ihr Verhalten ist eine reine Freude für Juristen, weil es anscheinend den Beweis dafür erbringt, dass Ungehorsam gegen das Gesetz sich nur dann rechtfertigen lässt, wenn der Rechtsbrecher bereit oder gar darauf erpicht ist, die Strafe für seine Tat auf sich zu nehmen.“ (Arendt 1989, S. 119)

Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, ist das Kernproblem des zivilen Ungehorsams, dass „der Verstoß gegen das Gesetz nicht durch das Gesetz gerechtfertigt werden kann“ (Arendt 1989, S. 120). Widerstand, Krise und Ausnahmezustand stehen in einem engen logischen Verhältnis, wie weiter unten ausführlicher ausgeführt wird. Die Beziehung besteht wie folgt:

„Was dem staatlichen Handeln der Operationsmodus von Krise und Ausnahmezustand ist: Selbstermächtigung zu ungewöhnlichen und normalrechtlich nicht gedeckten Maßnahmen angesichts einer „Krise“, eben das ist ziviler Ungehorsam für das Volk, dem Souverän demokratischer Staaten.“ (Dießelmann und Knobloch 2013)

Widerstand ist der Ausnahmezustand von unten, die Möglichkeit des Souveräns sich gegen undemokratische Tendenzen der Gouvernamentalität zu wehren.

Das inhaltliche Ziel, die G8 zu delegitimieren, wurde als Strategie öffentlich benannt. Seitens des Protests wurde versucht, die eigene diskursive Strategie als eine performative Sprechhandlung zu übersetzen. Unter den Bündnispartner*innen wurden vor diesem Hintergrund verschiedene Sprechweisen vereinbart. So gab es Absprachen über die Formulierung eines „Aktionskonsens“ und „Sachregelungen“ zu einzelnen Begriffen. Unter anderem wurde im Bündnis festgelegt, dass im Kontext des eigenen Vorgehens nicht von „friedlich“ oder „gewaltfrei“, sondern von „deeskalativ“ gesprochen werde. Sprachregelungen, die deutlich machen sollten, dass die Gewaltfrage kein Grund für inhaltliche Distanzierungen innerhalb des Bündnisses sei (vgl. Block G8 2007a). Dies war ein Konsens, in dem sich eine breite linke Bewegung wiederfinden sollte. Es fand in der Linken eine Reflexion der eigenen sowie öffentlichen Sprache und Sprechweisen statt, um die polizeiliche Rede zu entlarven. So verzichtete Block G8 darauf, von „passiver Bewaffnung“ zu sprechen. Zum einen, da dieser Begriff den Gebrauch von Schutzausrüstung wie Handschuhe oder Brillen als Angriff umdeute. Zum anderen, weil damit die Personen kriminalisiert werden würden, die eben diese Gegenstände bei sich hätten. Der Kampf um Legitimation stellte sich auch als Kampf um legitime Bezeichnungen dar, als Kampf um diskursive Wahrheiten¹⁰⁸.

¹⁰⁸ Eine weitere sprachliche Ebene ist im Zusammenhang mit Protesten interessant: Diskursive Strategien und Muster dienen der Polizei auch zur Überwachung der Proteste, denn Texte und Webseiten von Protestgruppen können automatisiert nach übereinstimmenden Schlüsselbegriffen, semantischen Merkmalen oder Rechtschreibfehlern durchsucht werden, um so Urheberchaften z.B. von Aufrufen

3.3 Diskursive Muster und Topoi

Im Hinblick auf die diskursive Konstitution eines *Ausnahmestands* und die schleichende Legitimierung von Notstandsverordnungen sind bestimmte, wiederkehrende Logiken und Topoi, Kollektivsymbole und kulturelle Stereotype ausschlaggebend. Bei der Darstellung der einzelnen Topoi werden Belegstellen herangezogen und die Äußerungen zu Aussagen zusammengefasst. Von dem so darstellbaren Regelwerk lässt sich die „Grammatik“ der anlässlich der Proteste in Heiligendamm verwendeten Ausnahmerhetorik abstrahieren. Die Topoi *Gefahr*, *Risiko*, *Gewalttäter* als Bestandteile der Legitimationsrahmen LAGE und FEIND – und dem gegenüber die Hochwerte *Sicherheit* und *Ordnung* – bilden die interdiskursiven Konzepte, die den Treibstoff für die Verrechtlichung und Normgenese des Ausnahmediskurses liefern. Zunächst werden die szenischen Darstellungen der LAGE untersucht („scene“), dann der Topos der *friedlichen Demonstranten* und schließlich die FEINDBILD-frames („agent“). Obwohl stets verschiedene Elemente und daher ratios gleichzeitig auftreten, geht es mit Burkes darum, die relevanten Verhältnisse zu erkennen. Deswegen wird im Folgenden zunächst auf die scene- und dann auf die agent-dominierten ratios Bezug genommen. Jeweils untersucht werden die verschiedenen Ebenen der Transkription durch Behörden, Medien und somit deren Übertragung aus dem Spezialdiskurs in den Interdiskurs und umgekehrt. Allerdings handeln die Akteur*innen eng verzahnt: Eine Trennung von Exekutive, Judikative und Legislative ist mehr eine analytische Konstruktion als die Deskription einer tatsächlichen Funktionsweise – nicht zuletzt deutlich nachweisbar anhand der Arbeitsweise der BAO.

Das Interesse gilt hier dem Aufspüren der Strukturen, die die Übertragung und die Übernahme bestimmter Topoi steuern und somit „Wahrheiten“ zur Verwendung im weiteren Begründungszusammenhang konstruieren lassen. Auch die Akteur*innen sind in der Analyse von zentraler Bedeutung, um gegenüber quantitativen Forschungsansätzen die Intentionen und Intentionalität der Aussagen nicht aus dem Blick zu verlieren.

oder Flugblättern nachzuweisen. Das BKA stellte z.B. einen Zusammenhang zwischen einem Brandanschlag und einer Gruppe des Bündnisses Block G8 über die Verwendung des Begriffs „Intervention“ her – also ausschließlich über einen sprachlichen Kontext: In einem Selbstbeichtigungsschreiben bezüglich eines Brandanschlags auf ein Fahrzeug in Hollenstedt am 28.07.2005 werde die Tat in einen Zusammenhang mit dem G8-Gipfel gesetzt und das Wort „Intervention“ verwendet. Laut BKA soll dieser Anschlag mobilisierend auf die linke Szene der BRD wirken, die Motivation der Bekennerinnen sei eine „langfristig angelegte Politik“. Weiter wird das Bekennerschreiben zitiert: Heiligendamm biete „eine Vielfältigkeit von Ansatzpunkten für linksradikale Intervention“. Der Begriff der „Intervention“ werde mehrfach verwendet. Kurze Zeit später erschien im Internet und in der linken Szene eine Initiative mit dem Namen „Für eine interventionistische Linke“. Im Bericht des BKA wurde festgestellt, dass diese Personen oder zumindest ihr Umfeld für den Brandanschlag verantwortlich seien (26 LB BKA VS 14.11.2005, S. 8).

In den folgenden Kapiteln werden zwar die Konstruktionen von FEINDBILDERN und LAGE getrennt dargestellt, obwohl die Beschreibung der LAGE eben auch durch agents geschieht und andersherum – scene und agent sind unmittelbar aufeinander verwiesen, wie im Folgenden gezeigt wird.

3.3.1 Scene: Wie die LAGE dargestellt wird

Öffentliche wie rechtliche Legitimität polizeilicher Maßnahmen hängt von ihrer jeweiligen Angemessenheit ab. Angemessenheit wird wiederum in Bezug auf zu erwartende Ausnahmestände bewertet, anhand von Prognosen über die erwartete Situation, z.B. die Härte der Auseinandersetzungen. Die vorhergegangene Beschreibung einer zukünftigen Lage begrenzt also bereits die möglichen Bewertungen der Angemessenheit. Diese Bewertung der Lage wurde zum G8 von polizeilichen Stellen selbst vorgenommen. Besonderes Augenmerk liegt daher zunächst auf den Beschreibungen und Bezeichnungen, die rechtlich relevante Kategorien implementieren oder konstituieren und damit im semantischen Wettstreit um die Bewertung der Lage besondere Relevanz haben. Der Verlauf der semantischen Kämpfe und Rechtfertigungen war anlässlich Heiligendamm komplex: Lange im Voraus wurde der Legitimationswettbewerb vorbereitet, Lagebilder aus unterschiedlichen Ministerien und Behörden eingeholt und die „Aufstellung“ (GdP 2007b, S. 7) der Gipfelgegner beobachtet¹⁰⁹. Es sollten zum einen die zu erwartenden Straftaten der Gipfelgegner eingeschätzt werden können, um potentielle Gefahr zu verringern oder gar zu verhindern. Zum anderen wurden auch die kommunikativen Möglichkeiten der Darstellung von Aggressionen und Gefahren bereits im Vorfeld erprobt, wie im Folgenden zu zeigen sein wird.

Im Begründungszusammenhang der Einsätze in Heiligendamm seitens Kavala wurde sowohl von *agent* bezogenen Darstellungen (in denen die Bedrohung auf Einzelne und deren Motivationen zurückgeführt wird) als auch von *scene* bezogenen Darstellungen Gebrauch gemacht. So wurde in vielen Berichten die vermutete *Gefahr* nicht als Einschätzung markiert, sondern als Tatsache formuliert. Daraufhin wurde mit Sachzwängen argumentiert: Einerseits, wenn der *Notstand* konkreten FEINDEN zugeordnet wurde, standen Interventionen gegen diese im Vordergrund. Andererseits wurden als Reaktion auf eine LAGEbeschreibung – also *scene* – unabhängig der einzelnen handelnden Personen Neuregelungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse direkter im Handlungsrepertoire der Exekutive verortet. Die Bewertung der Situation wurde in einem komplexen Prozess sowohl intern bei Kavala als auch zwischen den beteiligten Behörden ausgehandelt. Dabei fanden diese Lagebeschreibungen

¹⁰⁹ „Aufstellung“ erinnert an Sport und Militär – an einheitlich strukturierte Gruppen. Der Begriff impliziert zumindest eine homogen abgestimmte Gruppe mit einer gemeinsamen Taktik und einem gemeinsamen Ziel, damit wird bereits ein binäres Schema der Situation angenommen und eine grobe Vereinfachung vorgenommen.

keinesfalls nach überprüfbareren Mustern oder standardisierten Verfahren statt. Während BKA und LKA stärker mit vorformulierten Satzbausteinen arbeiteten und Fragekataloge abhakten, war der BAO ein solches Verfahren nicht vorgegeben. Kavala (be)schreibt die LAGE und gibt damit richtungsweisende Entscheidungsgrundlagen vor. Aus dieser Bewertung wurde konkret Handlungsbedarf abgeleitet, BPol und andere Behörden angefordert und angewiesen. Lagebeschreibungen gaben konkrete Handlungsrahmen und Möglichkeiten der Legitimation des Einsatzes vor (vgl. Vogel 2012, S. 19).

In der folgenden Tabelle sind solche Begriffe aufgelistet, die zur Beschreibung der LAGE verwendet wurden. Sie stehen teils im Konflikt oder Wettstreit miteinander. Vor allem bilden sie vorläufig das Spannungsfeld ab, auf dem die Strategien der Kommunikation stattfanden – angefangen von Beschwichtigungsstrategien bis hin zur diskursiven Konstitution eines *Ausnahmezustands*. Obwohl sie juristische Konsequenzen haben, sind bei weitem nicht alle Begriffe rechtlich klar definierte Termini.

		Gefahr		Ausnahmezustand
Risiko(lage)	besondere Lage	Anscheinsgefahr	Krise	Notstand
	polizeiliche Großlage	Gefahrenverdacht		Notlage
		Gefahr im Verzug		Katastrophe

Abb. 4: Polizeiliche Begriffe der Beschreibung der LAGE. Quelle: Eigene Darstellung.

Die ermöglichten Konsequenzen dieser Begriffe steigern sich von links nach rechts. Diese Begriffe gehören zum kontinuierlichen Repertoire des gesellschaftlichen Möglichkeitsrahmens und machen deswegen ständig Logiken des Vorbeugens glaubhaft: „Kontingent ist, was unsicher und was veränderbar ist: Der Bereich des Möglichen“ (Bröckling 2008, S. 39). Das quantitative Auftreten der Begriffe in bestimmten Zeiträumen könnte deutlich machen, wie stark sich die Lagebeschreibung in Richtung Ausnahmezustand bewegt. Diese Erhebung konnte nicht vorgenommen werden, da die Kommunikation der Polizei immer noch zu großen Teilen unter Verschluss ist. Anhand der exemplarischen Analyse des vorliegenden Korpus kann eine solche Verschiebung deutlich gezeigt werden.

Risiko

Allen Lagebegriffen ist gemein, dass sie eine Handlungsnotwendigkeit erzeugen. Sie unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der Frage, welche Eingriffe legitimiert werden können. Zum anderen implementieren sie unterschiedliche, zustimmungspflichtige Hochwerte. Das Vorhandensein eines *Risikos* macht einen Eingriff zur Wiederherstellung der Sicherheit legitim. Der Hochwert *Sicherheit* wird in der Logik der Polizei in der Hauptsache als Abwesenheit von Kriminalität und *Gefahr* verstanden (vgl. Bröckling 2004; Holzinger et al. 2010, S. 9). Die Lageberichte, in denen das Maß der Gefährdung von *Sicherheit* und *Ordnung* festgestellt und festgeschrieben werden, folgen dieser Logik der Prävention. Deren Legitimation zeichnet sich dadurch aus, dass sie eine moralische Überlegenheit für sich beansprucht und sich auf einwandimmune Konzepte wie Sicherheit und Ordnung beruft (vgl. Knobloch 2008, S. 1f). Denn der Ausnahmezustand funktioniert sowohl als Reaktion (z. B. auf 9/11) als auch als Prävention (z. B. als Sicherheitszone). Prävention, als Technik des „Zuvorkommens“ (vgl. Bröckling 2004), führt dazu, dass Täter ohne Tat konstruiert und Gewissheiten zur Deutung der Zukunft herangezogen werden. Prävention basiert auf der Annahme von Wahrscheinlichkeit und ist als legitime Rechtsgrundlage umstritten, aber im Polizeirecht verankert (z. B. als Grundlage für Gewahrsam; vgl. BPolG §39 und SOG M-V¹¹⁰). Prävention – vor dem Hintergrund des Ausnahmezustands – transferiert Gefahr in Risiko: Opfer eines Anschlags zu werden, ist eine Gefahr. Orte einer potentiellen Bedrohung zu betreten, ist ein Risiko. Gegen solche Risiken gibt es im Alltag geläufige Vorsorgemaßnahmen. Auch der Einsatz Kavalas wurde mit einer solchen Blitzableiterfunktion begründet und mit dem Risikomanagement beauftragt. Diese Reduktion der LAGE auf ein *Risiko* ist der Ausnahmezustandsrhetorik immanent. Besonders in der Präventionslogik von Ausnahmezuständen als Risikosituationen ist die Einschränkung der Wahrnehmung auf *Gefahren* zwangsläufig:

„Bei Risiken handelt es sich nur um statistische Wahrscheinlichkeiten, dass sich eine bestimmte Lage zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Gefahr entwickeln könnte. Dabei kann nie ausgeschlossen werden, dass sich ein bestimmter Faktor – im Zusammenwirken mit anderen Faktoren – zu einem Risiko entwickeln könnte. Das bedeutet in der Logik der Inneren Sicherheit, dass potenziell alle Situationen, Orte und Personen als risikobehaftet zu klassifizieren sind. Daher müssen sämtliche Lebensbereiche in den Blick genommen und kontrolliert werden.“ (Stolle und Singelstein 2007, S. 158)

Die Einschätzung des *Risikos* führte zur Verankerung eines vorgeschalteten – also präventiven – *Ausnahmezustands*. Die Konstruktion dieses *Ausnahmezustands* begann damit, dass die Exekutive – in dem Fall die Leitung Kavalas – dringenden

¹¹⁰ § 55 Absatz 1 des SOG M-V legt fest: „Eine Person kann nur in Gewahrsam genommen werden, wenn dies [...] unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern.“ (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2011).

Handlungsbedarf beschrieb und an die Ebenen der Judikative und Legislative kommunizierte (vgl. 26 LB BKA VS). Selbige Texte implementieren Handlungsoptionen als Lösungsvorschläge zur konstituierten Problemsituation geradewegs mit (vgl. 26 LB BKA VS). Hier deuten sich die späteren Problematiken der Umgehung der Gewaltenteilung und der Zuständigkeiten bereits an: Ausgehend von einer polizeilichen Einschätzung werden Gesetzgebung und Rechtsprechung angewiesen. So lehnte das BVerfG z.B. wegen eines „Sicherheitsrisikos“ den Sternmarsch ab: „Eilantrag abgelehnt: ‚Sternmarsch‘ darf angesichts der Sicherheitsrisiken nicht in der Verbotszone um G8-Tagungsort stattfinden.“ (BVerfG 06.06.2007). Das Risiko reichte dem BfG offenbar aus, das Verbot einer Demonstration zu bestätigen, obwohl kein konkreter Verdacht auf eine Gefahr vorlag. Auch Busch stellt fest, wie somit eine Umwertung der Bürger*innen zu einem Risiko stattfand, um politische und juristische Entscheidungen Sicherheitsaspekten zu unterwerfen: „Dass es dazu kommt, setzt eine keinesfalls neue, während des G8-Gipfels 2007 aber in seltener Klarheit aufgetretene Umwertung der Bürger*innen in ein Sicherheitsrisiko voraus (und zieht sie zugleich nach sich).“ (Busch und Hilbrans 2007, S. 153). Dieses Risiko steht mit dem zustimmungspflichtigen Hochwert *Sicherheit* in einem kausalen Verhältnis:

„Der argumentative Transmissionsriemen dieser Umwertung ist die sogenannte Gefahrenprognose, die nach der Formel ‚Je größer der mögliche Schaden, desto geringer die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit und den Nachweis einer Gefahr‘ das praktische Vorgehen der Sicherheitsorgane bestimmt.“ (Busch und Hilbrans 2007, S. 153)

Risikomanagement verwaltet die Folgen des *Risikos*, während Risikoprävention die Ursachen betrifft. Bröckling behauptet, die Mechanismen des Überwachens und Strafens würden von Selbstdisziplinierung abgelöst (vgl. Bröckling 2008, S. 46): „Aktuelle Präventionsdiskurse ersetzen die traditionellen Mechanismen des Überwachens und Strafens deshalb durch ein Regime des Monitoring und freiwilliger Selbstkontrolle“ (Bröckling 2008, S. 46). Die gezielte mediale Hysterisierung des *Ausnahmestands* im Vorfeld des Gipfels seitens der „Sicherheitsorgane“ ist ein Appell zur Selbstdisziplinierung. Diese Tendenzen fanden zum G8 zusätzlich zu den „klassischen“ Androhungen von Repression statt, keineswegs aber lösten sie diese ab. Das BBK hält in der Darstellung seiner Aufgaben fest:

„Für eine bedrohungsgerechte Anpassung des Bevölkerungsschutzes bedarf es daher eines Risikomanagements, das als kontinuierlich ablaufendes, systematisches Verfahren zum zielgerichteten Umgang mit Risiken führt. Dieses Verfahren beinhaltet u.a. die Analyse und Bewertung von Risiken zwecks Planung und Umsetzung von Maßnahmen insbesondere zur Risikovermeidung/-minimierung und -akzeptanz.“ (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe 2005)

Das *Risiko* ist zur *Normalität* undefiniert worden – sowohl grundlegend vom BBK als auch in der konkreten Umsetzung der Kommunikation Kavalas. Eben darin besteht die Paradoxie des Risikos, „dass im Risiko eine Störung der normalen gesellschaftlichen Abläufe phantasiert werde, obwohl das Risiko als Bestandteil

lebensweltlicher Realität doch längst zum Normalfall des Sozialen geworden sei“ (Ahrens 2013, S. 67). Die Umsetzung des Topos *Risiko* im mediopolitischen Diskurs werde von einer „Strategie der Angst“ begleitet, so Ahrens. Diese beschwöre im Zusammenhang mit Technologie eine diffuse Sorge, eine unbestimmte Panik oder sogar eine Untergangsangst. Diese habe allerdings weitgehend einen „paralysierenden Effekt auf Gesellschaft und unterbinde alle Bemühungen um Information wie auch ethische Debatten. Im Angesicht der Apokalypse lässt sich nicht angemessen Reflektion betreiben“ (Ahrens 2013, S. 66). Aufgrund dieser Angst können politische Sicherheitsversprechen als notwendig und erlösend dargestellt werden.

besondere Lage und polizeiliche Großlage

Aufgabe rechtsbindender Texte ist das Formulieren von verallgemeinernden Begriffen für Ereignisse und Handlungen, die in der Realität vorkommen und spezielle Eingriffe legitimieren. Urteile und Texte, in denen sich rechtliche Auseinandersetzungen spiegeln, sind Bestandteil des Spezialdiskurses. Behörden produzieren allerdings zusätzlich Begründungen und Transkriptionen u.a. in Form von Pressemitteilungen für die Öffentlichkeit. Somit sind sie gewissermaßen an der Schnittstelle von Spezial- und Interdiskurs tätig. Deshalb ist auch ihr Einfluss auf die Bildung hegemonialer Meinungen nicht zu unterschätzen. So haben Lagebeurteilungen nicht nur rechtsbindende Wirkung, sondern transportieren ihre Sicht in den Interdiskurs. Kavala sprach bereits seit Anfang 2007 von einer kommenden *polizeilichen Großlage* (vgl. GdP 2007a). Andere Behörden wie das BKA oder das BfV hingegen hielten sich noch deutlich zurück. Erst kurz vor dem Gipfel setzte sich der Begriff Kavalas durch und in Absprache mit Kavala und dem BKA wurde vom BfV verkündet:

„Im Hinblick auf die geplante ‚Aktionswoche‘ gegen das G8-Treffen, 6.-8. Juni 2007 in Heiligendamm/M-V, hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) - im Einvernehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern (LfV M-V) - am 31. Mai 2007 eine ‚Besondere Lage‘ festgestellt.“ (29 LB BfV VS 31.05.2007)

Die Legitimation des größten Polizeieinsatzes in der BRD brauchte eine hinreichend begründende *besondere Lage*. Diese Topoi wurden von Kavala und anderen Behörden diskursiv vorbereitet und während des Gipfels bestätigt und verschärft. Formaljuristisch wurde in Heiligendamm nie der *Notstand* ausgerufen, sondern eben eine *besondere Lage*. Die Kategorisierung der Situation als *besondere Lage* diene zunächst dazu, in Veröffentlichungen und Stellungnahmen vor allem medial Bilder eines krisenähnlichen Zustands zu präsentieren. Im Gebrauch Kavalas scheinen die Begriffe *besondere Lage* und (*polizeiliche*) *Großlage* annähernd synonym verwendet worden zu sein. Rechtlich reichen diese Formulierungen aus, um Notstandsklauseln geltend zu machen. Die *Großlage*, so war auf der Homepage von Kavala zu lesen, war das zentrale Argument für die Gründung Kavalas. In ihrer Bewältigung bestand Kavalas vornehmliche Aufgabe (vgl. Rote Hilfe e.V. 2007, S. 6).

Als polizeiliche Großlagen werden scheinbar neutral solche Einsätze in den Bereichen Politik und Sport bezeichnet, die sich mit Krisen und Notlagen befassen. Die Bezeichnung klingt allgemeinsprachlich wie eine sachliche Beschreibung, ist allerdings rechtlich dem Krisenbegriff nahe gestellt. Deswegen funktionieren auch kulturelle und sportliche Großereignisse ebenso wie Gipfeltreffen als Experimentierfeld für polizeiliche Maßnahmen und Sicherheitspolitik. Die im Testlauf der Fußball-WM eingesetzten Maßnahmen für Großereignisse wie Meldeauflagen, Gefährderansprachen, Aufenthaltsverbote und Präventivgewahrsam werden zur Vorlage von Kavala (4 RVorl und Breuker 2006). Andersherum werden auch Maßnahmen und Begründungen Kavalas später kopiert. Eine prominente und angeblich wissenschaftliche Definition der *Großlage* entlehnt Kavala vom UNICRI. Das Institut definiert im Handbuch für „Policymakers“ und „Security Planners“ eine *Großlage* (major event) unter Mitarbeit der Polizeien aus verschiedenen Ländern Europas. Es erstellte die untenstehende Tabelle, die letztendlich zeigt, dass jedes Ereignis zur polizeilichen Angelegenheit werden kann – werden nur genug Ausgaben getätigt oder Kräfte eingesetzt.¹¹¹

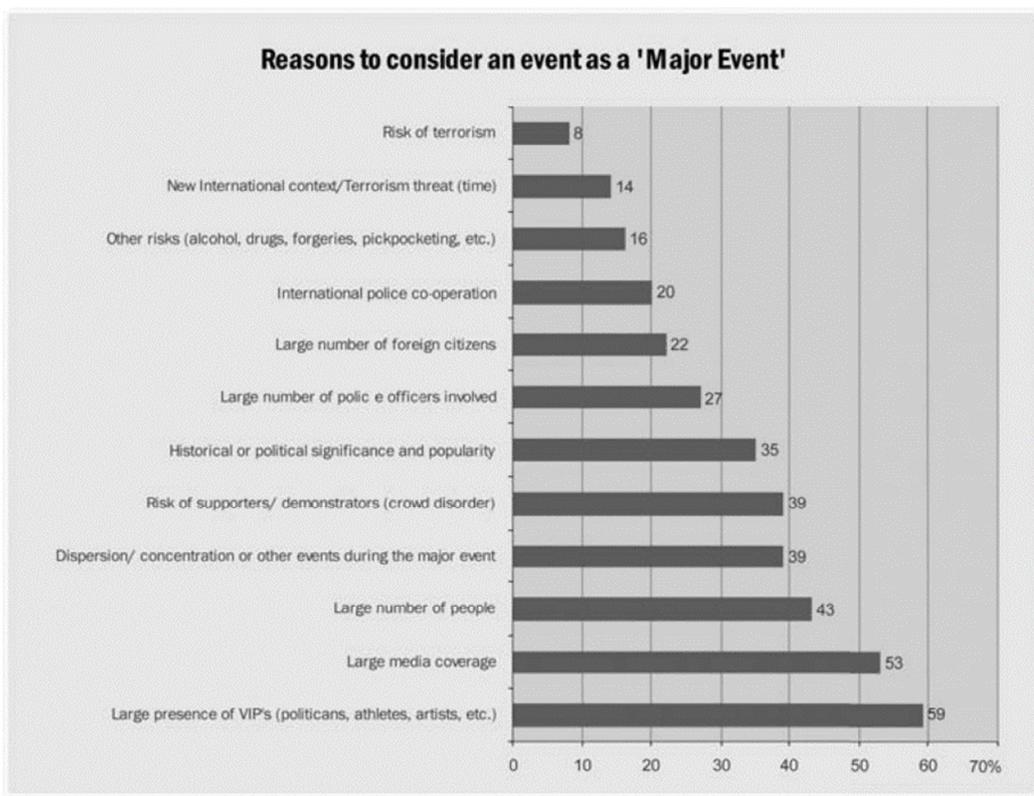


Abb. 5: Kriterien einer Großlage. Quelle: UNICRI 2005.

¹¹¹ Zur Definition wurden die teilnehmenden Länder befragt, nach welchen Kriterien sie *polizeiliche Großlagen* (major events) klassifizieren und definieren würden. Die Polizeien der Länder identifizierten Kriterien und gewichteten sie. Die Zahlen beziehen sich auf die Häufigkeit der Nennung. (vgl. UNICRI 2005)

In der Tabelle nimmt der Stellenwert des eigenen Einsatzes eine große Rolle ein. Die Definition der *Großlage* ist abhängig von der Größe des Einsatzes: Die tautologische Definition kann sich die jeweilige Polizei selber schaffen.

Gefahr, Gefährdung, Anscheinsgefahr, Gefahrenverdacht, Gefahr im Verzug

Der Gebrauch der Begriffe *Gefahr, Gefährdung, Anscheinsgefahr, Gefahrenverdacht* und *Gefahr im Verzug* legitimiert explizit bestimmte Eingriffe und legt somit den konkreten Rahmen legitimer und nicht-legitimierter Handlungen fest. Das Vorliegen einer Anscheinsgefahr reicht z.B. nicht zur Begründung einer Observation oder einer Überwachung der Telekommunikation aus. Der Gefahrenverdacht u.a. begründet maximal einen Gefahrenforschungseingriff. Aus solchen Gründen ist die Analyse des Gebrauchs dieser Bezeichnungen der LAGE relevant. Kavalas StB 3 stellte vorerst fest:

„Ausreichend für ein rechtmäßiges Tätigwerden der Polizei ist das Vorliegen einer Anscheinsgefahr. Diese ist gegeben, wenn aufgrund einer pflichtgemäßen, verständigen und besonnenen Lagebeurteilung vom Vorliegen einer Gefahr ausgegangen wird. Von der Anscheinsgefahr ist der Gefahrenverdacht zu unterscheiden, der lediglich einen sog. Gefahrenforschungseingriff rechtfertigt.“ (3 RB Kavala StB3 09.01.2007)

Noch im Januar wurde selbst bei Kavala intern die Gefahrenprognose angezweifelt. So hieß es aus der Rechtsabteilung, selbst Ingewahrsamnahmen seien nicht ausreichend legitimiert: „Nach der zurzeit im Stabsbereich 3 bekannten Gefahrenanalyse und Lageerkennntnis kommt eine Ingewahrsamnahme von Personen nach alledem nicht in Betracht.“ (3 RB Kavala StB3 09.01.2007). Im Verlauf der diskursiven Vorbereitung des Ereignisses ändert sich dies. So wurde vermehrt *Gefahr* implementiert statt *Anscheinsgefahr* oder *Gefahrenverdacht*. Kurz vor den angekündigten Gipfelblockaden ändert sich die Wortwahl in allen Behörden und es wird ausschließlich von konkreter *Gefahr* gesprochen (u.a. 3 RB Kavala StB3 09.01.2007, 4 RVorl und Breuker 2006, 9 IM Kavala EA 1 20.03.2007, 21 RB BMI VS März 2006, 25 IM FH nb, 29 LB BfV VS 31.05.2007, 204 PM STK 20.12.2006 usw.)¹¹².

Der Ausnahmezustand ist gekennzeichnet durch die Erhebung des Polizeirechts über das Strafrecht und damit eine Umkehrung der demokratischen Aufgabenverteilung und Kontrolle. Das Polizei- und Ordnungsrecht ist der Teil des jeweiligen Verwaltungsrechts des Landes, welches sowohl Gefahren definiert als auch die Gefahrenabwehr regelt. Gefahren, bei denen Sondermaßnahmen in Frage kommen,

¹¹² Das SOG M-V sieht nur den Begriff „Gefahr im Verzug“ vor und unterscheidet nicht zwischen Anscheinsgefahr, Gefahr, besonderer Lage oder Notfall: „Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug für Leib, Leben oder Freiheit einer Person kann der Behördenleiter die Maßnahme anordnen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.“ (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2011).

sind im Sinne des SOG M-V Gefahren für die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2011, S. 1)¹¹³. Das BPolG setzt die Bedingungen für einen Einsatz wie folgt fest:

„Das Handeln der Polizei setzt eine Gefahr voraus. Eine Gefahr liegt nach allgemeiner Meinung vor, wenn bei ungehindertem, objektiv zu erwartendem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für polizeiliche Schutzgüter entstehen kann.“ (BPolG)

Die Definition dessen, was im Sinne der allgemeinen Meinung als *Gefahr* betrachtet wird, hängt vom jeweiligen spezifischen Kontext ab. In Heiligendamm war diese Definition Teil der Legitimationsstrategie Kavala. Die diskursive Konstruktion eines *Ausnahmestands* orientierte sich hauptsächlich an der Konstitution einer *Gefahr* – vor allem auch über gefährliche *agents* – wie weiter unten gezeigt wird. In der Definition der LAGE spielen die Begriffe des BPolG eine entscheidende Rolle:

„Eine wichtige Unterscheidung ist dabei zwischen konkreter und abstrakter Gefahr zu treffen: Die konkrete Gefahr verlangt einen einzelnen Fall, also einen solchen, der räumlich-zeitlich bestimmt ist. Nur bei einer konkreten Gefahr darf sich die Polizei auf die Generalklausel stützen. Einer abstrakten Gefahr hingegen darf nur mit einer polizeilichen Verordnung begegnet werden.“ (BPolG)

Diese unterschiedlichen Grade von *Gefahr* konnte Kavala fixieren, indem sie auf der einen Seite allgemein von erhöhter *Gefahr* – z.B. auch durch *Terrorismus* – sprach, auf der anderen über die Produktion von FEINDBILDERN konkrete *Gefahren* produzierte. So warnte Kavala bereits im ersten Report vor der *Gefahr* in Form von „unter anderem Sachbeschädigungen, Steinwürfen, Plünderungen, Sprengstoffanschlägen, Ausschreitungen, Blockadeaktionen und Brandstiftungen“ (BAO Kavala 2007a, S. 15). Auch Anwohner*innen und Geschäftsinhaber*innen wurden auf eine *Gefahrensituation* vorbereitet. Z.B. verteilten Polizist*innen in verschiedenen Orten Flugzettel, in denen es hieß: „Sichern Sie Ihre Warenauslagen, Werbetafeln, Möbel und Müllcontainer! Verzichten Sie auf die Präsentation hochwertiger Ware im Schaufenster!“ (Kavala 2007).

In der Prognose der zu erwartenden *Gefahren* ähnelten sich die Bewertungen der einzelnen Behörden immer stärker, je näher das Ereignis kam. Im März formulierte Kavala in einer Verfügung: „Der Schutz dieser Personen [Gipfelgäste; A.d.V.] ist oberstes polizeiliches Ziel. Eine Gefährdung der Schutzpersonen ist nach Möglichkeit bereits im Vorfeld auszuschließen.“ (1 AV Kavala StB1 03.04.2007) Einen Monat vorher warnte bereits der „Geheimdienst“ vor einer konkreten *Gefahr*. So zitiert die

¹¹³ Wie zu sicherheitspolitischen Großereignissen üblich, bezog die LPol M-V die BPol, die dem BMI untersteht, im Rahmen der Amtshilfe in den Einsatz ein. Die konkrete „Sicherung“ des Gipfeltreffens innerhalb des späteren Zauns, also der „Innenschutz der Tagungs- und Aufenthaltsorte“ (200 PM MdI M-V 13.06.2007) oblag dem BMI und dem BKA. Die BPol hatte den Auftrag „unmittelbar angrenzende Geländeabschnitte“ zu sichern (ebd.). Dies konnte nur legitimiert werden, weil Kavala das Vorliegen einer konkreten Gefahr behauptet hatte.

ddp einen sogenannten „Geheimdienstler“: „Wir haben aktuelle Drohungen aus der gefährlichen Szene erhalten, die uns große Sorgen machen“ (ddp 25.03.2007). Im Widerspruch dazu konnte das BfV bis in den Mai keine Bedrohung feststellen, die Kavalas Gefahrenbegriff angemessen erscheinen lassen würde: „Eine Gefährdung der Gipfelteilnehmer bzw. eine nachhaltige Beeinträchtigung der Gipfeldurchführung ist gegenwärtig auch durch die maßgeblich von Linksextremisten getragenen sonstigen Protestplanungen nicht zu erwarten.“ (29 LB BfV VS 31.05.2007) Die Einschätzung des BfV ist ausschließlich in einer internen Mitteilung kommuniziert worden. Kavala allerdings konnte mit Formulierungen wie in der Allgemeinverfügung das Bild der *Gefährdung* aufrechterhalten. Gerade diese internen Widersprüche konnten von Kavala mit dem Geschehen in Rostock am 02.06.2007 ausgeräumt werden. Schließlich hatten sich auch BKA und BfV der Gefahrenprognose angeschlossen (vgl. 22 IM BKA VS, S. 4).

Die BPol spielt in Bezug auf das Fallbeispiel deswegen eine Rolle, weil die Einsatzbereiche der Bundes- und Landespolizeien im „Normalfall“ voneinander getrennt sind. Amtshilfe, also der Einsatz der BPol im Falle von Länderangelegenheiten, ist nur dann möglich, wenn eine LPol sie in einer Gefahrenlage anfordert. Die Exekutive bezieht sich in ihrer Legitimation auf juristische Texte vor allem an den Schnittstellen von Bund und Ländern, eben dort, wo Bundes- und Länderrecht sich überschneiden. Die Position der Exekutive umfasst also auch diejenigen Verwaltungs- und Bürokratie-Institutionen, die mit der Transkription beschäftigt werden. Zudem werden in den Institutionen der Länder die Normkonzepte der Landesparlamente umgesetzt. Die LAGEbewertungen der Exekutive waren außerdem, wie zu zeigen sein wird, Grundlagen für die Formulierungen von Gesetzen. Schließlich wurde auch innerhalb der BPol eine „Besondere Aufbauorganisation“ gegründet, die „BAO Bahn- und Luftsicherheit, Grenzen“. Aufgabe war die „Sicherung aller Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem deutschen G8-Vorsitz und der deutschen EU-Präsidentschaft stehen“ (Rote Hilfe e.V. 2007, S. 6). Sie koordinierte zudem mit „Verbindungsbeamten ausländischer Polizeiapparate“ Einreisesperren und sollte „den anderen den Rücken [Kavala und dem BKA] freihalten“. Ein Beamter des BPol bestätigte in einem Interview diesen Verdacht: „Wir telefonieren täglich miteinander“. Erst durch die allgemein verbreitete Annahme einer bevorstehenden Gefahr konnte diese enge Zusammenarbeit zwischen Kavala, LPol und BPol legitimiert werden (vgl. Rote Hilfe e.V. 2007, S. 6).

Die BAO befand sich zudem in einer engen, von der Öffentlichkeit abgeschlossenen internen Kommunikation mit verschiedenen Gerichten. Sie informierte sie über die Aufgaben der Richter*innen, über die Grundlagen, auf denen über die Rechtmäßigkeit von Gewahrsamnahmen entschieden werden sollte. Während der Protesttage haben Richter*innen juristische Beurteilungen aufgrund der Bewertungen getroffen, die sie von Kavala geliefert bekamen. In mehreren Fällen haben

Richter*innen sich auf die Beschreibung der angehörten Polizist*innen verlassen, die die jeweilige LAGE als bedrohlich eingeschätzt hatten. In keinem der untersuchten Fälle ist eine*r Polizist*in vor Gericht widersprochen worden. Kavala schrieb in einer internen Mitteilung an alle beteiligten Gerichte:

„Bei der Beurteilung der Rechtmäßig- oder Rechtswidrigkeit der polizeilichen Ingewahrsamnahme ist auf die Situation unmittelbar vor dem Zugriff abzustellen. Für die Annahme einer polizeilichen Gefahr genügt es, dass bei objektiver Sicht zur Zeit des polizeilichen Einschreitens die Tatsachen auf eine drohende Gefahr hindeuten, ohne dass sofort eindeutig Klarheit geschaffen werden kann (BGH, Beschl. vom 27.10.1988).“
(32 IM Kavala StB3 05.06.2007)

Dieser Hinweis befand sich in einem längeren Schreiben an beteiligte Richter*innen, der im Vorfeld verschickt wurde und während der Gipfeltage vor allem vor den Eilverfahren gegen Protestierende zirkulierte. Der polizeilichen Einschätzung der *Gefahr* wurde so Autorität und eine Vormachtstellung vor der Sicht anderer möglicher Zeug*innen verliehen. Die dauerhaft installierte und institutionalisierte Austauschenebene ermöglichte Kavala den Zugriff auf Informationen anderer Behörden. Diese Weitergabe wurde von Kavala gefordert und – soweit aus den Protokollen hervorgeht – lediglich vom BKA kritisch geprüft und in wenigen Fällen abgewiesen. So z.B. in Bezug auf personenbezogene Daten (vgl. 3 RB Kavala StB3 09.01.2007). Kavala hatte versucht, die Trennung von Geheimdiensten und Polizei zu umgehen, die in der Verfassung der BRD besonders im Hinblick auf die historische Verantwortung und Neuordnung vorgesehen ist und die bereits im Vorfeld mit der Begründung der Terrorabwehr aufgeweicht worden war. Dieser Austausch konnte nur über *Gefahr im Verzug* legitimiert werden. Diese Begründung ist jedoch rechtlich prekär, da *Gefahr im Verzug* nur personenbezogen zu begründen und konkret nachzuweisen ist (vgl. BPolG und Landesgesetze). Eine Ausnahme stellt der Einsatz in einem Gefahrengebiet dar. In einem solchen ist die Polizei befugt, verdachtsunabhängige Kontrollen durchzuführen¹¹⁴. Laut SOG M-V wird *Gefahr im Verzug* definiert als „konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person“ (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2011). Dieses Gesetz unterscheidet nicht zwischen *Anscheinsgefahr*, *Gefahr*, *besonderer Lage* und *Notfall*: „Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug für Leib, Leben oder Freiheit einer Person kann der Behördenleiter die Maßnahme anordnen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.“ (Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2011) Während des Gipfels selbst konnte Kavala auch ohne den Nachweis einer konkreten *Gefahr im Verzug* Ingewahrsamnahmen durchführen, wie beispielsweise am

¹¹⁴ In diesem Sinne waren die Sonderrechts- und Verbotszonen angelegt. Diese Diskussion um die Definitionsmacht einer Gefahr lässt sich auch am jüngsten Gefahrengebiet in Hamburg verfolgen. Die Polizei erlässt in Hamburg nach Lagebewertung seit 1995 Gefahrengebiete, drei bestehen als „polizeiliche Sonderrechtszonen“ dauerhaft in St. Pauli, Altona-Altstadt und St. Georg. Im Januar 2014 wurden Teile der Sternschanze ebenfalls zu Gefahrengebieten erklärt, wohin es zu Protesten der Bevölkerung und vor allem der Anwohner*innen kam. (vgl. Frankfurter Rundschau 2014)

03.06.2007. Eine nachwirkende Änderung der polizeilichen Legitimierungsstrategie ist die Erweiterung des Deutungsrahmens der *Anscheinsgefahr*. Nicht zuletzt anlässlich der Blockupy-Proteste in Frankfurt war u.a. die Legitimierung von Ingewahrsamnahmen durch *Anscheinsgefahr* möglich (vgl. VG Frankfurt, 5 K 2340/13.F, 5 K 2334/13.F vom 23.06.2014). amnesty international kritisierte bereits im Mai 2007 die Legitimationsstrategie der deutschen Behörden und forderte sie dazu auf, vor und während des G8-Gipfels in Heiligendamm das Demonstrationsrecht zu gewährleisten: „Demonstranten können nicht mit dem pauschalen Hinweis ‚Gefahr im Verzug‘ an der Einreise gehindert werden. Es muss in jedem Einzelfall nachgewiesen werden, warum die Einreise verweigert wird. Eine allgemeine Einreisebegrenzung verstößt gegen das Schengen-Abkommen“. Weiter hieß es: „Auch dürfen Personen nicht willkürlich, sondern nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine geplante Straftat verhaftet werden“ (amnesty international 31.05.2007).

Krise

Für die Verwendung des Begriffs Krise gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Wann eine Krise eintritt, definiert das BBK folgendermaßen:

„Wenn Gefahren- und Schadenslagen sich derart zuspitzen, dass die alltäglichen Maßnahmen und Mittel für die Vermeidung und Reduzierung von Schäden nicht ausreichen, handelt es sich um eine Krise. Die notwendigen Anpassungen zur Vermeidung von, Vorbereitung auf, Erkennung und Bewältigung sowie Nachbereitung von Krisen werden als Krisenmanagement bezeichnet.“ (BBK 2005)

Das Krisenmanagement erlaubt weitreichendere Eingriffe als andere Gefahrenlagen. Kavala sprach vom G8 weniger explizit als Krise, jedoch bediente sie in ihrer Öffentlichkeitsarbeit stets die Konstituierung einer Krise, indem sie das Vorhandensein derselben antizipierte. Bereits 2006 stand in einer internen Mitteilung: „Bereits mehrfach wurde im Presseausschuss des Deutschen Städtetages die Möglichkeit der gegenseitigen Amtshilfe von Pressestellen in Krisensituationen thematisiert.“ (13 IM OBR VS 24.04.2006) Und auch in diesem Kontext wird die Rolle der Öffentlichkeitsarbeit keineswegs unterschätzt: „Die Glaubwürdigkeit des Krisenmanagements hängt entscheidend davon ab, wie effektiv die Öffentlichkeitsarbeit funktioniert.“ (13 IM OBR VS 24.04.2006) Die Zusammenarbeit der Pressestellen zwecks einer einheitlichen Darstellung dieser Krise wurde kurz darauf angefordert – das Eintreten des Krisenfalls für Heiligendamm vorausgesetzt. In der Öffentlichkeit sprach erst im Januar 2007 Caffier direkt von einer Krise: „Die Beauftragten der Bundeswehr für zivil-militärische Zusammenarbeit arbeiten bereits aktiv in den eingerichteten Krisenstäben der betroffenen Landkreise mit. Es hat sich gezeigt, dass diese Strukturen Akzeptanz finden. Diese Zusammenarbeit ist zukunftsfruchtig.“ (206 PM MdI M-V 17.01.2007)

Die zivil-militärische Zusammenarbeit erforderte zu diesem Zeitpunkt noch eine Legitimation über eine Krise – ein Rechtsgrundsatz, der sich zunehmend auflöst, wie an späterer Stelle zu zeigen sein wird.

Denormalisierungsängste als Ängste vor einer *Krise* wurden über Pressemitteilungen im mediopolitischen Diskurs geschürt und sogleich beruhigt. Denn „[e]s gehört zu jeder Krise, dass sie als außerordentlich und dramatisch erlebt wird“ (Rühle und Brendecke 2011). Kavala sah dies als Teil ihrer Aufgabe, den G8 nicht nur mit einem „Krisenmanagement“, sondern zudem mit einer strategischen „Krisenkommunikation“ zu begleiten, um „Medien-Hypes“ zu verhindern (13 IM OBR VS 24.04.2006). Dazu wurden nicht nur die expliziten LAGEbegriffe benutzt, sondern stereotype Krisenmetaphern verwendet: „Frühwarnungen“, „Weichen stellen“, „Spirale der Gewalt“. Schließlich bestätigt sich, was auch die zahlreiche Autor*innen vermuten: Dass *Krise* nicht einfach ist, sondern gemacht werden muss. „Krise ist keine Sache, sondern eine Beschreibungsoption. Sie wird diagnostiziert, ausgerufen, hergestellt.“ (Rühle und Brendecke 2011) Diese Bilder sind exemplarisch für normalistische Interdiskurse, in denen *Krisen* als soziale Gegenstände konstruiert werden. (vgl. Parr 2009a) Neben der Dramatisierung der LAGE wurde stets betont, dass die Behörden der Bedrohung gewachsen seien. Caffier schrieb in einem Grußwort an die Polizeikräfte: „Ich bin sicher, dass Sie gemeinsam mit den Kräften unserer Landespolizei die anstehenden Aufgaben bewältigen.“ (BAO Kavala 2007a, S. 2) Diese Entdramatisierung wurde sowohl nach innen als auch nach außen an die Öffentlichkeit gerichtet kommuniziert.

Der Begriff der *Krise* spielt auch für Agamben aus diesen Gründen eine besondere Rolle. Zudem beinhaltet er die exemplarische Möglichkeit, einen vermeintlichen *Ausnahmestand* begrifflich zu implementieren ohne ihn je formal auszurufen:

„Ein Beispiel ist der Begriff der Krise. [...] In der jetzigen Verwendung des Begriffs wird genau diese Verbindung gekappt. Die Krisis, die Urteilsfindung, wird abgespalten von ihrem zeitlichen Index. Sie fällt zusammen mit dem chronologischen Zeitablauf, sodass die Krise – nicht nur in Wirtschaft und Politik, sondern in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen – zur Normalität wird. Die Krise wird damit zu einem bloßen Regierungsinstrument. Die Fähigkeit, etwas ein für allemal zu entscheiden, geht verloren, der permanente Entscheidungsprozess entscheidet in Wirklichkeit nichts. Wir könnten sagen, dass die Regierung, die einem ständigen Ausnahmestand begegnen muss, tendenziell die Form eines permanenten Staatsstreichs annimmt. Diese Paradoxie wäre übrigens eine Beschreibung dessen, was hier in Griechenland passiert, genauso wie in Italien, wo das Regieren zu einer Abfolge von kleinen Staatsstreichen geworden ist.“ (Agamben 2014, S. 28)

Agamben spricht von der *Krise* als Permanenz. Zumindest ließ sich nachweisen und wird noch genauer zu zeigen sein, dass die permanent diskursiv verankerte *Krise* eine Notwendigkeit dauerhaften Kriminalisierens von Protest legitim erscheinen lässt. Laut des Selbsterhaltungsmantras des Krisenmanagements ist „nach der Krise vor der Krise“ (vgl. BBK 2005). Dies wird besonders im Kapitel zur Institutionalisierung des Ausnahmestands noch deutlicher aufgezeigt.

Aus diskursanalytischer Perspektive ist der Krisenbegriff deutlich fassbar in mehreren Schritten. Diese fasst Habscheid folgendermaßen zusammen:

„Als Verlaufs begriff ist die ‚Krise‘ narrativ verfasst: Sie markiert eine gute Vergangenheit, zeichnet einen Verfall nach, flaggt die Gegenwart als liminale Übergangszeit aus und entwirft – hierin tritt ihr spezifisch moderner Zuschnitt in den Vordergrund – optionale Zukünfte. Dabei ist der Krisenbegriff, wie auch der Katastrophenbegriff, auf mediale Repräsentationen angewiesen.“ (Habscheid und Koch 2014)

Aus dieser Darstellung, die auch für den Diskurs um Heiligendamm nachweisbar ist, leitet Habscheid ab, wie diese Narration funktionalisiert wird:

„Der Krisenbegriff ist diagnostisch angelegt, er impliziert eine Appellstruktur („Tut doch was!“) und bündelt divergierende Elemente einer historischen Konstellation zu einem Verlauf. Dabei transportiert er kulturelle und politische Konnotationen und beeinflusst – oftmals im Rücken der Diskursteilnehmer – die Wahrnehmung und Bewertung von Ereignissen im Sinne einer retroaktiven Performativität (vgl. Žižek 1992). Nicht zuletzt kann sich der Krisenbegriff auch gegen seine eigenen Redebedingungen wenden. Dort, wo er seine eigene Möglichkeit – als Rede von der Krise der Zeichen, der Krise der Wahrnehmung, der Krise des Denkens – bestreitet, gewinnt er an Eindringlichkeit, wird der Reaktions- und/oder Anpassungsdruck erhöht.“ (Habscheid und Koch 2014)

Sowohl für rechtliche Texte als auch für die Kommunikation Kavalas lässt sich eine ähnliche Struktur zeigen: Die *Krise* ist stets als Verlauf angelegt und führt zur Erzwingung von Zustimmung für besondere Maßnahmen.

Der Topos der *Krise* – ursprünglich das entscheidende Stadium einer Erkrankung – impliziert eine „Körperlichkeit“ des Ereignisses, einen Körper, dem etwas diagnostiziert wird. Der Begriff *Krise* steht dabei der ‚Gesundheit‘ gegenüber (vgl. Grunwald und Pfister 2007). Diese Gesundheit ist die in der verdateten Gesellschaft das gleiche wie *Normalität*. Die *Krise* ein rhetorisches Werkzeug der Inszenierung konkreter politischer Prozesse im Raum des öffentlichen Diskurses. *Krise* diagnostiziert stets einen *Notstand*, implementiert dringenden Handlungsbedarf aufgrund von Zeitmangel. Wer von *Krise* spricht und *Krise* manifestiert, inszeniert sich selbst als erkennend. Wer als erste*r von der *Krise* spricht und sie damit manifestiert, kann später behaupten, sie als erste*r erkannt zu haben. Wer eine *Krise* beschwört, konstruiert damit zugleich eine Bühne für Krisenhelfer – wenig verwunderlich, dass Beschwörer und Retter erfahrungsgemäß dieselben Akteur*innen sind.

Ausnahmezustand, Notstand und Notlage

Auch der *Ausnahmezustand* ist einer dieser rechtlich nicht klar definierten Begriffe. Er wird hier als terminus technicus für ein umfangreiches Repertoire rechtlicher und polizeilicher Sondermaßnahmen verwendet. Inwieweit diese Maßnahmen in Heiligendamm als rechtmäßig beschrieben werden können, ist bis heute politisch und juristisch nicht abschließend bewertet worden. Eine Besonderheit des rechtlichen Diskurses, die letztinstanzliche und damit abschließende Entscheidung über einen Sachverhalt oder eine Begriffsdeutung, kommt in anderen sprachlichen Zusammenhängen nicht vor. Im Rechtskontext dient das „letzte Wort“ als wichtige Ressource für folgende Bewertungen – als Präzedenzfall. Wie viel *Ausnahmezustand* eine Gesellschaft verträgt, muss allerdings vor allem politisch beantwortet werden. In diesem Sinne lässt sich Fraenkels Definition der absoluten rechtsstaatlichen Grenze des Verfahrens der Notstandsordnungen lesen:

„Mit der vom Nationalsozialismus in die Wege geleiteten Beseitigung der Schranken der Polizeigewalt fiel auch die ‚Verhältnismäßigkeit‘ als Prinzip. Die Polizei braucht nicht mehr nachzuweisen, dass die von ihr ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels ‚den Verhältnissen angemessen‘ sind. Die Beseitigung des Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit trug maßgeblich zu der Verkümmern des Verwaltungsrechts bei [...]. Ihre Maßnahmen sind insofern keiner gerichtlichen Kontrolle unterworfen.“ (Fraenkel 2012, S. 49–50)

Dieses Prinzip der „Verhältnismäßigkeit“ wurde von Kavala tatsächlich temporär und lokal umgangen. Diese Maßnahmen wurden im Nachhinein von Gerichten überprüft, in einigen Fällen die Maßnahmen als unrechtmäßig verurteilt, in anderen die Möglichkeiten erweitert, also scheinbar der Normenstaat wiederhergestellt. Allerdings veränderte sich dadurch zum einen die Grenze dessen, was als *normal* gilt. Zum anderen zeigt sich, dass diese Umgehung der Normen kein Einzelfall ist und so das vordergründig rein punktuelle Überschreiten der Grenzen zum Normalfall wird. Was als verhältnismäßig gilt, hängt von den Normalitätsgrenzen, also u.a. der Einschätzung der Bedrohungslage ab. So schreibt Link, ähnlich wie Fraenkel, aber mit Bezug auf gegenwärtige Gouvernentalitätsstrategien, dass gespaltene Normalität zu multiplen Notständen führe. Diese Spaltung, die im Nationalsozialismus zwischen Normen- und Maßnahmenstaat bestand, lässt sich für gegenwärtige Regime folgendermaßen beschreiben:

„Es entspricht genau dem Modell des Theoretikers und Sympathisanten moderner Notstandsdictaturen (einschließlich faschistischer) Carl Schmitt: Souverän ist der faktische, nicht der formalpolitische, Herr über den Ausnahmezustand bzw. Notstand bzw. Zustand der politischen Anormalität.“ (Link 2013b)

In Heiligendamm zeigt sich vor allem, dass der Begriff Ausnahmezustand als Indikator für die Bedrohung der Sicherheit zum Begriff mit uneingeschränktem Skopus wurde. Sicherheit als Hochwert überführt alle Anomalitäten in konkrete Gefahren. Link sieht in der Spaltung von Normalität gleichsam ein Kriterium für den

Ausnahmezustand und andersherum im Ausnahmezustand die Verwirklichung eines vollständigen Notstands. Agamben lässt sich ergänzend lesen:

„Auch die herrschenden Klassen in Europa scheinen keine anderen politischen Paradigmen im Kopf zu haben als Notstand und Sicherheit. Auf allen Gebieten suchen sie nicht so sehr den Notstand zu vermeiden, sondern ihn zu fördern, um ihn dann für ihre eigenen Zwecke zu nutzen. So jubelte nach den Vorfällen von Genua ein Polizeibeamter treuherzig: ‚Die Regierung will nicht die Ordnung, sie will die Unordnung verwalten.‘“ (Agamben 2003b)

Der Notstand alias Ausnahmezustand dient von Genua bis Heiligendamm für die konkrete Definition der Gefahr seitens der Behörden. Am 16.01.2006 entschied das VerwG Lüneburg, dass eine Trennung von polizeilicher Definition des Notstands und der realen Gefährdung der Sicherheit einzuführen sei: „Die Frage, ob ein polizeilicher Notstand vorliegt, ist gedanklich zu trennen von der Frage, ob die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört ist“ (23 Vorl; Verwaltungsgericht Lüneburg 3. Kammer, vom 16.01.2006). Weiter heißt es in der Entscheidung des Gerichtes:

„Zur Begründung eines polizeilichen Notstands ist es nicht erforderlich, dass sich die Behörde ausdrücklich auf dieses Rechtsinstitut beruft und die Worte ‚polizeilicher Notstand‘ unmittelbar in eine die Versammlungsfreiheit beschränkende Verfügung aufnimmt. Der polizeiliche Notstand ist ein Rechtsbegriff, der durch Tatsachen auszufüllen ist.“ (23 Vorl; Verwaltungsgericht Lüneburg 3. Kammer, vom 16.01.2006)

Eben diese Tatsachen wurden von Kavala in ihrer Präsentation der Ereignisse geschaffen – auch im Rekurs auf die Geschehnisse in Genua.

Der *Ausnahmezustand* hat eine weitere besondere Funktion: Während der Ausruf des *Ausnahmezustands* verhältnismäßig gegenüber der LAGE sein soll, wird das Prinzip der Verhältnismäßigkeit im *Ausnahmezustand* selbst temporär und lokal ausgehebelt, indem die Einschätzung der angemessenen Mittel vollständig der Exekutive übertragen wird.¹¹⁵ Die drei Kriterien Lemkes für die Klassifikation von

¹¹⁵ Die Verhältnismäßigkeit als Rechtsprinzip spielt gerade für die Formulierung eines Ausnahmezustands eine große Rolle. Zum einen, weil der Ausnahmezustand idealtypischer Weise verhältnismäßig gegenüber der LAGE sein soll, zum anderen aber, weil die Mittel des Ausnahmezustand im Verhältnis zu den Tatsachen der Situation sein sollen. Dieses Prinzip wird im Ausnahmezustand temporär und lokal ausgeschaltet: „Mit der vom Nationalsozialismus in die Wege geleiteten Beseitigung der Schranken der Polizeigewalt fiel auch die ‚Verhältnismäßigkeit‘ als Prinzip. Die Polizei braucht nicht mehr nachzuweisen, dass die von ihr ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels ‚den Verhältnissen angemessen‘ sind. Die Beseitigung des Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit trug maßgeblich zu der Verkümmern des Verwaltungsrechts bei [...]. Vielmehr werden alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Unterschlupfmöglichkeiten für Kommunisten stehen, dem freien Ermessen der Polizei überlassen. Ihre Maßnahmen sind insofern keiner gerichtlichen Kontrolle unterworfen.“ Diese Erweiterung der polizeilichen Kompetenzen führt dazu, dass sie im eigenen Ermessen entscheiden müssen und erst nachher zur Rechenschaft gezogen werden können. Für den Ausnahmezustand lässt sich hier eine weitere Ebene der Erhebung von Polizeirecht über Strafrecht feststellen. (vgl. Fraenkel 2012, S. 49–50)

Ausnahmeständen („kriseninduzierte Expansion der Exekutivkompetenzen“, Einschränkung von Grundrechten, Herstellung der Ordnung „ex ante“ als Ziel; vgl. Lemke 2012) waren anlässlich der Proteste in Heiligendamm erfüllt – auch wenn dieser nicht formal ausgerufen worden ist. Vor allem die Erweiterung der polizeilichen Kompetenzen führte dazu, dass Polizist*innen nach persönlichem Ermessen entschieden und erst im Nachhinein – wenn überhaupt – Rechenschaft über ihre Entscheidungen ablegen mussten. Für die von den Maßnahmen Betroffenen kam diese nachträgliche Rechenschaft zumeist zu spät: Zum einen, weil die im Nachhinein als illegal verurteilten Maßnahmen wie Hausdurchsuchungen gegen sie bereits durchgeführt worden waren. Zum anderen, weil auch trotz einer späteren Verurteilung der Maßnahmen als unangemessen ihnen zumeist keine Entschädigung gewährt wurde¹¹⁶. Diese Maßnahmen konnten nur durchgeführt werden, weil aus den Lagebeschreibungen der Polizei die Legitimierung eben solcher Eingriffe abgeleitet worden war. Es lässt sich darüber streiten, ob anlässlich des G8 ein *Notstand* formal hätte ausgerufen werden können. Sicher ist allerdings, dass die schleichende Implementierung des *Ausnahmestands* der Exekutive die erwünschten Befugnisse ohnedies ermöglichte und der Rechtsstreit sowie die politische Debatte um die Legitimität der Maßnahmen so auf einen Zeitpunkt nach dem Ereignis vertagt werden konnten. So konnte sich Kavala der Möglichkeiten bedienen, die ihnen das Notstandsrecht liefert, ohne eben diese vorher im Ganzen legitimieren zu müssen. Dazu zählten z.B. der Einsatz der Bundeswehr im Innern und flächendeckende Überwachungsmaßnahmen, deren Legitimität im Vorfeld zumindest stark umstritten war.

Der Begriff *Ausnahmestand* kam im Zusammenhang mit Heiligendamm vor allem zur medialen Dramatisierung zum Einsatz. Die Benennung transkribiert polizeiliche Lageanalysen: Der Deutschlandfunk titelte „Der G8-Gipfel in Heiligendamm. Ausnahmestand in Deutschland“. Die *Süddeutsche Zeitung* titelt am 25.04.2007 „Ausnahmestand in Heiligendamm. Deutschlands größter Polizeieinsatz“ und beruft sich auf namentlich nicht weiter bekannte Sicherheitsexperten: „Sicherheitsexperten beschreiben die Lage derzeit so: Ja, Extremisten jedweder Couleur haben das Treffen der Weltenlenker als Ziel identifiziert.“ (*Süddeutsche Zeitung* 2007a)¹¹⁷. Die RP-online titelte bereits zum Besuch von Bush „Stralsund im Ausnahmestand“ und laut der Bild war „Ausnahmestand in Heiligendamm“ (BILD 2007a).

¹¹⁶ Dies gilt für Betroffene sowohl von Hausdurchsuchung (vgl. Amtsgericht Hamburg, vom 17.11.2008) als auch von willkürlichen Festnahmen.

¹¹⁷ Wie unbeflissen mit strukturell antisemitischen Begriff im Medien-Alltag umgegangen wird und welche Maßnahmen der Polizei damit indirekt legitimiert werden, ließe sich an unzähligen weiteren Beispielen aufzeigen.

Nicht nur für Heiligendamm rief die Presse den Ausnahmezustand aus – auch seit 2014 wurde im Hinblick auf den G8 2015 der Ausnahmezustand gemeldet. So titelte die Schwäbische Zeitung bereits am 03.06.2014: „Ausnahmezustand am Alpenrand“. Die Augsburgische Zeitung schrieb gut ein Jahr vor dem geplanten Gipfeltreffen in Elmau unter dem Titel „Ausnahmezustand kündigt sich jetzt schon an“:

„[...] für Bayerns Staatskanzleichefin Christine Haderthauer (CSU) gilt: ‚Das Sicherheitskonzept unserer Polizei für den Gipfel wird die bewährte bayerische Linie der Null-Toleranz gegenüber Gewalttätern verfolgen.‘ Die engste Mitarbeiterin von Ministerpräsident Horst Seehofer (CSU) rechnet wie bei früheren Gipfeltreffen auch mit Demonstrationen: ‚Unsere Sicherheitsbehörden haben daher Mobilisierungsversuche insbesondere der gewaltbereiten extremistischen Szene im Blick‘, sagt sie im Interview der Nachrichtenagentur dpa. Mögliche Randalierer sind auch Krüns Bürgermeister Thomas Schwarzenberger (CSU) ein Dorn im Auge: ‚Wir haben großes Vertrauen in die Polizei, dass sie uns und unsere schöne Landschaft schützt.‘“ (Augsburger Zeitung 2014)

Diese Prognosen erinnern stark an die von Kavala induzierte Sprechweise über Gipfelproteste. Dass sich die Polizei hier als Landschaftsschützerin gab, zeigt u.a. wie sehr sie nach glaubhaften Legitimierungstopoi suchte.

Alternativ zum Begriff *Ausnahmezustand* sind in der Kommunikation der Polizei die Begriffe *Notstand* und *Notlage* allgegenwärtig. Von beiden Begriffen ist bundesweit nur der Begriff *Notstand* einheitlich gesetzlich festgelegt als „drohende Gefahr für den Bestand oder die freiheitlich demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ (BPolG, vom 01.11.1994 mit Inkrafttreten der letzten Änderung am 01.07.2013 (Art. 10 GG vom 20.06.2013)).¹¹⁸ Dieser Notstandsfall wird bundesweit definiert als „Verteidigungsfall“ in Bezug auf Gefahren von außen – also Kriege – und als „Notstand“ in Bezug auf innere Gefahren. In den einzelnen Landesrechten liegen ähnliche Definitionen zu Grunde. Im SOG M-V wird der Notstand als eine „Bedrohung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung“ definiert. Die Schlüsselfunktion der Verwendung des Begriffs *Notstand* ist die Möglichkeit, Amtshilfe einzufordern.

¹¹⁸ Die Definition des Notstands begründet die Einsatzbefugnis der BPol in Länderangelegenheiten: „Setzt die Bundesregierung die Bundespolizei nach Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes ein, so hat die Bundespolizei bei diesem Einsatz Gefahren von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen abzuwehren.“ (BPolG 01.11.1994; Art. 10 G vom 20.06.2013). Das BPolG regelt an dieser Stelle den Einsatz der BPol anlässlich eines Notstands in den Ländern. Hier wird die Definition des Notstands konkretisiert als „drohende Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ (BPolG 01.11.1994; Art. 10 G vom 20.06.2013).

Wie die LAGE legitimiert

Der Verlauf der Legitimation des größten Polizeieinsatzes kann an einigen Eckpunkten chronologisch nachvollzogen werden. Aufschlussreich ist die Bewertung der LAGE durch BKA, BND und BPol, die sich anhand der archivierten internen Kommunikation in groben Zügen nachzeichnen lassen. Sie widersprechen Kavalas Pressemitteilungen und deren Begründungen rechtlicher Schritte in der *besonderen Lage*. Dieser Widerspruch und die internen Konflikte und Kritiken fanden ausschließlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Im April bis Mai 2007 wurde schließlich eine Einigung bezüglich einer ähnlichen Sprechweise gefunden. Die den Gipfel begleitenden rechtlich-juristischen Konflikte, die sich stark auf die Bedrohungslage als zu Grunde liegende szenische Legitimation für Sondererlasse beziehen, zeigen die für die These des permanent implementierten *Ausnahmestands* relevanten diskursiven Praktiken.

Konkret stellte Kavala im Januar 2007 intern fest: „Nach der zurzeit im Stabsbereich 3 bekannten Gefahrenanalyse und Lageerkennntnis kommt eine Ingewahrsamnahme von Personen nach alledem nicht in Betracht.“ (3 RB Kavala StB3 09.01.2007) Die Bedrohung reichte offenbar nicht einmal Kavala rechtlich aus, Sondermaßnahmen zu legitimieren. Daraufhin ist eine Änderung der Diskursstrategie zu bemerken. Auf Grund der rechtlichen Bewertungen im StB 3 wurden in den darauf folgenden Wochen hauptsächlich zwei Strategien zur Implementierung einer Ausnahmesituation durchgeführt, auf deren antizipierter Gefährdungslage hin dann rechtliche Neubewertungen stattfinden mussten. Zum einen wurde die Lagebewertung zunehmend verschärft, wie bereits gezeigt auch auf Grund von nicht gesicherten Tatsachen. Zweitens wurden zurückliegende rechtskräftige Urteile z.B. zu Meldeauflagen nach deren Begründungen untersucht und die Situation so beschrieben, dass die Begründungen auch für dieses Ereignis geltend gemacht werden konnten. Dieses Vorgehen lässt sich anhand der Funde im Archiv deutlich nachweisen.

Hier nur zwei Beispiele: Die Bestimmungen für Meldeauflagen bzgl. der WM 2006 wurden von Kavala analysiert und kopiert. Im Archiv befinden sich Artikel und Pressemitteilungen der verantwortlichen Polizeistelle, deren relevante Formulierungen handschriftlich markiert worden sind und in späteren Mitteilungen Kavalas teils wörtlich übernommen wurden. (vgl. 4 RVorl und Breuker 2006) Die Arbeitsweise der BAO Kavala zeigt sich auch deutlich in der Legitimierung von Einreiseverboten und die Aufhebung der Schengener Abkommen. Kavala sichtete verschiedene rechtlich erfolgreiche Begründungen anlässlich der Aufhebung vor und während der Proteste in Genua und kopierte diese in eigene Anweisungen. (vgl. 6 RVorl; OVG Berlin-Brandenburg 1. Senat, Berufung wird zurückgewiesen; Kavala 21.03.2006 und 3 RB Kavala StB3 09.01.2007) Daraufhin änderten sich auch die Sprechweise und die die Anweisungen anderer Behörden, hier beispielsweise in einer Anweisung des BMI an Kavala: „An den Binnengrenzen können die Dienststellen [der Bundespolizei; Anm.

d. Vin] nach eigener Lagebeurteilung zeitlich und örtlich flexibel Grenzkontrollen durchführen.“ (28 IM BMI VS 27.04.2007) Eine erste Auswertung der Beschreibungen der LAGE kann empirisch nachweisen, was u.a. in Theorien von Agamben behauptet wird. Der Ausnahmezustand wird nicht mehr formell ausgerufen, sondern permanent implementiert:

„Was heute geschieht, ist etwas anderes. Der formelle Ausnahmezustand wurde nie erklärt. Stattdessen werden vage nichtjuristische Begriffe dazu verwendet, einen schleichenden vermeintlichen Notstand zu einem Dauerzustand zu machen, ohne dass dem eine eindeutig identifizierbare Gefahr entspricht.“ (Agamben 2014, S. 27)

Die LAGE als *Bedrohung* oder *Gefahr* weitet die Legitimierungsmöglichkeiten der Gouvernamentalität scheinbar flexibel aus. Dies vor allem, da die Bedeutungen rechtlicher Begriffe nicht aus dem direkten Umfeld im Text gelesen werden können, sondern sich aus weitreichenden impliziten und expliziten Verweisen und intertextuellen Bezügen ergeben. Eine Norm verstehen heißt gewissermaßen, die gesamte Rechtsordnung zu verstehen. Kontexte der Verwendung von *Ausnahmezustand* müssen in ihren jeweiligen Rahmungen und als Schnittstelle von Rechtssprache (und ihrer internen Logik) und gesellschaftlichen Phänomen erläutert werden.

Denn *Gefahr* und *Notstand* evozieren alltagssprachliche Interpretationen und Verständnisse, die in der rechtskontextuellen Verwendung nicht vergleichbar sind, allerdings durch den Interdiskurs transportiert werden. So z.B. ist ein *Risiko* im Kontext von Gesetzen anders zu interpretieren als in der Alltagssprache. Ein hohes *Risiko* würden wir im privaten Rahmen verhindern oder zumindest nicht eingehen, meint aber rechtlich gesprochen etwas nicht Vermeidbares.

Auch im Nachhinein wird in Bezug auf Heiligendamm von *Ausnahmezustand* und *Gefahren* gesprochen. Die Einschätzung der LAGE seitens Kavala wurde transportiert und manifestierte sich als Referenz. So wird die Bezeichnung der LAGE zum Paradigma modernen Regierens, einer Souveränität, einer modernen Regierungspraxis, die sich dadurch auszeichnet, dass sie die Folgen verwaltet und beherrscht, statt die Ursachen zu verändern. Das gilt laut Agamben für alle Bereiche des Staates. Laut Agamben eine äußerst umfassende Praxis, die in alle Bereiche des Staates tangiert:

„Das Ancien Régime wollte die Ursachen beherrschen; die Moderne beansprucht, die Folgen zu kontrollieren. Das gilt für alle Bereiche, von der Ökonomie bis zur Ökologie, von der Außen- und Militärpolitik bis hin zu den Maßnahmen der inneren Sicherheit. Wir müssen erkennen, dass die europäischen Regierungen heute alle Versuche aufgegeben haben, die Ursachen zu beherrschen. Sie wollen nur die Folgen regieren.“ (Agamben 2014, S. 28)

Als ein solches „Regieren der Folgen“ wurde auch das Risikomanagement in Heiligendamm von Kavala beschrieben. Das *Risiko* wurde konstituiert und eben diese Veränderung der Praxis macht es

„auch verständlich, was ansonsten unerklärlich wäre – das heutige paradoxe Zusammentreffen eines liberalen Modells in der Ökonomie mit einem beispiellosen, genauso absoluten Modell der Staats- und Polizeikontrolle. Wenn das Regieren auf die Folgen statt auf die Ursachen zielt, muss es die Kontrolle ausweiten und vervielfachen. Ursachen müssen erkannt werden. Folgen lassen sich nur eindämmen und kontrollieren.“ (Agamben 2014, S. 28–29)

Die Wahrnehmung und Beschaffenheit dieser Folgen lässt sich diskursiv herstellen. Wie auch Holzinger schreibt, ist für diese Form des Regierens relevanter als das tatsächliche Risiko die Wahrnehmung einer Situation als Risiko: „Politisch entscheidend ist letztlich nicht das Risiko, sondern seine *Wahrnehmung*. What men fear to be real is real in its consequences - Furcht schafft eine eigene Wirklichkeit.“ (Holzinger et al. 2010, S. 11; H.i.O.) Und in der Einsatzlogik der Polizei ist schlechthin jede Form von Protest – sofern sie einen Einsatz erfordert – ein *Risiko*, das es zu begrenzen gilt. Wenn kein Risiko bestünde, wäre ein Einsatz schlechthin nicht nötig.

Dieses Agamben'sche Gouvernement hat seine eigenen diskursiven Strategien: Es gibt nicht einmal vor, die Ursachen bekämpfen zu wollen oder zu können. Es ist stetig bemüht, seine Bürger*innen davon zu überzeugen, jeder Bedrohung gewachsen zu sein. Es zeigt sich dem Protest gegenüber gewappnet. Mit Ausblick auf den G8 in Elmau 2015 ergeben sich Vermutungen, die dem erneuten Gebrauch derselben Beschreibungen der LAGE geschuldet sind. Der Ausbau des Funknetzes für die G8-Region um Elmau z.B. wird mit Sicherheitsanforderungen legitimiert:

„Um die Sicherheit rund um den G8-Gipfel zu gewährleisten, wird die Bayerische Polizei Einheiten aus ganz Deutschland samt ihrer Einsatzmittel zur Unterstützung anfordern. [...] Auch die so genannten Blaulichtorganisationen werden beim G8-Gipfel vor großen Herausforderungen stehen. Die mit der Einführung des BOS-Digitalfunks in Bayern betraute Projektgruppe DigiNet des Innenministeriums wird Feuerwehren und Rettungsdienste im Oberland beraten und intensiv unterstützen, damit sie für den Einsatz ausreichend geschult und rechtzeitig mit digitalen Endgeräten ausgestattet sind.“ (Bayrisches Staatsministerium des Innern 27.02.14)

Auch wenn bis zu diesem Moment keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Gipfels vorlagen, wird mit der allgemeinen *Sicherheit* und reinen Vermutung und Herleitungen aus vergangenen Ereignissen argumentiert. Ein Topos, der in der Legitimation der Einsätze in Elmau einen wichtigen Stellenwert haben wird, ist der in Bayern zustimmungspflichtige Hochwert Landschafts- oder Naturschutz. Diesen hob auch der Polizeipräsident von Oberbayern Süd, Robert Heimberger, hervor: „Die einzigartige Natur soll geschützt werden.“ Und weiter, auch im Hinblick auf die Verluste der Bauern in Heiligendamm, versprach Innenminister Herrmann auf einer Informationsveranstaltung in Elmau: „Wir wollen nicht das ganze Tal umbauen. Die Eingriffe in die Natur sollen sich auf das Minimalste beschränken.“ (Merkur-Online 2014b). Die Konstitution der LAGE lässt sich auch als Auswirkung von 9/11 interpretieren. Das Ereignis scheint im Elementardiskurs bereits soweit normalisiert worden zu sein, dass seine Konsequenzen kaum mehr im Kontext mit dem

auslösenden Ereignis zusammen gedacht werden. Allerdings sind die Normalisierungen der Katastrophe keineswegs marginal, sondern haben zur Institutionalisierung der *Gefahr* im Rahmen der Schaffung einer eigenen Behörde geführt:

„Schon seit den Ereignissen des 11. September 2001 und verstärkt nach der Flutkatastrophe 2002 stand die Frage im Raum, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen des zweigeteilten deutschen Katastrophenvorsorgesystems noch den Anforderungen entsprechen. Einerseits ein militärischer Angriff als Grundlage für die Zivilschutzaufgabe des Bundes, andererseits die „friedensmäßige“ Katastrophe in der Zuständigkeit der Länder.

Nicht nur ein neuer potenzieller Feind in Gestalt des internationalen Terrorismus ist mit dieser tradierten, scheinbar stimmigen Zuständigkeitsverteilung nicht mehr fassbar, auch einige Probleme und Abläufe bei der Bewältigung der Flutkatastrophe stellten diese Zweiteilung in Frage.“ (BBK 2005)

Das BBK wurde anlässlich dieser Aufgaben gegründet und führte Normwerte in Form einer DIN Norm für Risikomanagement ein. Wie das BBK die Gefahren- und Krisenlage einschätzt, lässt sich an zwei Grafiken des Ministeriums verdeutlichen:

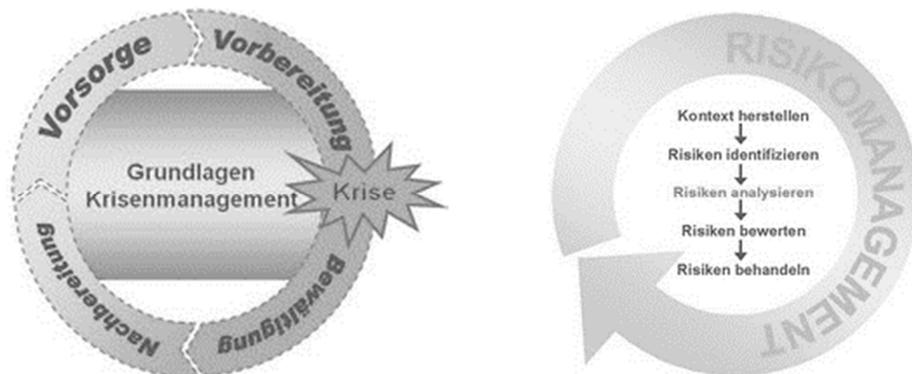


Abb. 6: Krisen- und Risikomanagement. Quelle: BBK 2005.

Auf diese Schulungsmaterialien wurde von Akten der BAO Kavala im Hinblick auf den Einsatz der Sicherheitskräfte in Heiligendamm explizit verwiesen. Die Logik der Krisen- und Präventionsmaßnahmen waren also den Einsatzleitern bekannt und im Diskurs wurden Formulierungen und Leitsätze der Schulung von Kavala zirkuliert.

3.3.2 Purpose: *Friedliche Demonstranten* als Legitimationsressource zur FEINDBILDkonstruktion

Friedliche Demonstranten sind im Diskurs keine agents, sondern werden als purpose vorgegeben. Die unterschiedlichen Mechanismen der FEINDBILDkonstruktionen, die zur Legitimierung der Einsätze handhabbar gemacht wurden, müssen in der Analyse diesem purpose der *friedlichen Demonstranten* gegenübergestellt werden. Dieser Topos umfasst diejenigen Personen, die im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten ihre Meinung oder auch ihren politischen Widerspruch kundtun, allerdings mittels Formen des Protestes, die hegemonial als legitim anerkannt sind – sprich: gewaltlos handeln. Mit diesem Topos diskursiv eng verknüpft werden die Grundrechte, die *friedliche Demonstranten* in Anspruch nehmen. Sie stünden auf der Seite von Recht und Gesetz, heißt es, seien „friedlich und legitim“ (Mdl M-V 13.06.07), handeln im legalen Rahmen, solange sie die Anweisungen der Polizei befolgen. Sie dienen in den Begründungslogiken der Einsätze als Medium für Hochwerte wie *Sicherheit* und *Rechtsstaatlichkeit*. Kavala schreibt: „Wir erwarten viele friedliche Meinungsäußerungen und werden diese Demonstrationen vor unfriedlichen und gewaltbereiten Kundgebungsteilnehmern schützen“ (Kavala 2007, S. 4). Die Gleichsetzung von *friedlich* und *legitim* zeichnet alle Kommunikationen der Behörden aus. *Friedliche Demonstranten* kommen in der internen Kommunikation der unterschiedlichen Polizeieinheiten an keiner Stelle vor. In der Kommunikation Kavalas mit anderen Behörden und in der öffentlichen Kommunikation werden *friedliche Demonstranten* ausschließlich als Opfer von gewalttätigen Demonstrierenden angeführt, nie als aktiv handelnde Personen. Sie finden zudem Erwähnung in unterschiedlichen Mitteilungen des LKA, BKA und anderer Behörden an Kavala, ausschließlich im Kontext der Aufgabenstellung der Polizei, eben diese zu schützen.

Um das Verhältnis von *friedlichen Demonstranten* zu den verschiedenen FEINDBILDERN fruchtbar machen zu können, müssen diese Gruppen zunächst deutlich in Abgrenzung zueinander definiert werden. Dazu wird das Alleinstellungsmerkmal *friedlich* in Kontrast zu unterschiedlichen Synonymen von *gewaltbereit* gesetzt. Diese Klassifizierung findet auch auf einzelne Aktionen wie Demonstrationen oder Blockaden übertragen:

„Auch wenn die Massenblockaden erfahrungsgemäß durch überwiegend friedliche Gipfelgegner gebildet werden ist nicht auszuschließen, dass unfriedliche und militante Personen oder Personengruppen die Masse der friedlichen Versammlungsteilnehmer als Deckung für ihre gewalttätigen Aktionen nutzen“ (Kavala 02.02.07).

Die *friedlichen Demonstranten* werden „szenisiert“, sind weder agent noch purpose sondern Teil der *szenen*. In allen positiven Meldungen über Blockaden sowohl in den Medien als auch von Kavala wird auf die Friedlichkeit verwiesen. Die Bilder der Blockaden konnten in den Medien nur positiv erwähnt werden, weil sie friedliche Bilder geliefert hatten. In dieser Darstellung konnten sogar Begriffe wie

„durchgebrochen“ und „Straßenblockaden“ in der Beschreibung der friedlichen Demonstranten integriert werden. Hier zeigt sich, wie weit der semantische Rahmen des Topos sich verschieben lässt, wenn das legitimierende Narrativ diese semantische Öffnung zulässt. Im Deutungskampf im Hinblick auf die Blockaden konnten die Blockierer*innen zumindest eine Alternative zur Darstellung Kavalas in der Öffentlichkeit verankern.

Von anderen Behörden wird jedoch die Sprechweise Kavalas geteilt. Pressemitteilungen Kavalas werden z. B. vom Ministerium des Innern Mecklenburg-Vorpommern (MdI M-V) zitiert. Nach der Großdemonstration in Rostock am 02.06.2007 stellt auch Innenminister Caffier die *friedlichen Demonstranten* als Opfer der gewaltbereiten Gipfelgegner dar:

„Das Bild tausender friedlicher Demonstranten wurde von 2000 brutalen Schlägern der gewaltbereiten autonomen Szene zunichte gemacht“ (Kavala 12.06.2007).

Hier werden bereits die vielen Varianten der FEINDBILDER angesprochen: *Gewalttäter, Autonome*. Erst in der Gegenüberstellung mit diesen „Schlägern“ und der zu verteidigenden „Demokratie“ erhalten beide Topoi ihre Funktion.

„Leider wurde die friedliche und legitime Auftaktdemonstration der Gipfelkritiker durch die Gewaltexzesse der linksextremistischen autonomen Szene, die auch unter den friedlichen Demonstranten Schutz suchte, missbraucht. Offensichtlich wollte die autonome Szene die Kooperationsabsprachen zwischen Anmeldern und Versammlungsbehörde aushebeln“ (MdI M-V 13.06.07).

Die unfriedlichen Demonstrationsteilnehmer werden durch diese Gegenüberstellung als strategisch handelnde Einheit charakterisiert. Ihnen wird unterstellt, *friedliche* – und damit legitime – *Demonstranten* zu instrumentalisieren. Die Pläne der *friedlichen Demonstranten* werden von den *Autonomen* strategisch durchkreuzt. Der Begriff „leider“ inszeniert das MdI M-V als im Einvernehmen mit dem friedlichen Protest. Das angebliche persönliche Bedauern des Innenministers ermöglicht ihm, sich auf die Seite des friedlichen Protestes zu stellen und so den Einsatz gegen die *gewaltbereiten Autonomen* als Sachzwang darzustellen. Ein Polizeisprecher Kavalas konstatierte sogar, dass *Gewaltbereite* die *friedlichen Demonstranten* und die gesamte Gegend in „Geiselhaft“ genommen hätten (vgl. GdP 2007, S. 4)¹¹⁹.

Diese höchst ambivalente Inszenierung folgt der allgemeinen Logik des Ausnahmezustands: Zum Schutz der Demokratie muss die Exekutive („leider“) auf demokratische Mittel verzichten, da die Gefährdung so hoch ist, dass die Demokratie in Gefahr geraten könnte. Die Gewalttäter, nicht die Behörden, nehmen den *friedlichen Demonstranten* das Recht auf Protest. Die „Schuld“ für die Einschränkung

¹¹⁹ Dieselbe Begründung nutzten spanische Politiker*innen und Medien, um den Fluglotsenstreik 2010 mit militärischen Mitteln bekämpfen zu können (siehe S. 221).

der Grundrechte wird dem Protest selbst zugeschrieben¹²⁰. Die Polizei inszeniert sich als neutralen Schiedsrichter. In diesem Zusammenhang werden die *friedlichen Demonstranten* dazu aufgefordert, sich „von Extremisten zu distanzieren“ (Kavala 12.06.2007). Jedoch verändert das BKA nach der Demonstration am 02.06.2007 die öffentliche Darstellung der Demonstrationen:

„Nach der Fokussierung auf den ‚Schwarzen Block‘ im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 02.06.2007 kleideten sich Teile der gewaltbereiten Störer nicht mehr schwarz, was eine Differenzierung zu den friedlichen Demonstranten deutlich erschwerte“ (BKA 2007, S. 29).

Mit diesem Moment nimmt die polizeiliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von dem Topos Abstand und schwenkt stattdessen in eine differenziertere Beschreibung der potenziellen Gefahrenverursacher ein. Ab diesem Moment gilt ein noch umfassenderer Pauschalverdacht, der jede Versammlung mit polizeilicher Erlaubnis unmöglich macht. Es finden nur noch Demonstrationen statt, die nicht angemeldet und daher nicht „genehmigt“ sind. Die Annahme des taktischen Vorgehens der *Störer* (z.B. das Verkleiden) macht auch alle *friedlichen Demonstranten* potentiell verdächtig. Durch die Gegenüberstellung der Topoi wird zum einen die Notwendigkeit und die zustimmungspflichtige Legitimation des Einsatzes produziert, zum anderen entsteht so ein potenter Topos „nützlicher Feinde“ (vgl. Scheerer 2004). Erst durch die Präsentation eines „Beinahe-Anschlags“, einer bestehenden gefährlichen „terroristischen Vereinigung“ wird die *Gefahr* für den Staat ein „potentiell gewinnbringender *nützlicher Feind*“ (Scheerer 2004, S. 259). Besonders gut eignet er sich zur Selbstprofilierung staatlichen Handelns, wenn er mit knapper Not verhindert werden konnte, so dass der Staat sich als Sicherheitsproduzent darstellen kann.

Mit der Begründung, friedliche von gewaltbereiten Protestierenden zu trennen, fanden auch die Hausdurchsuchungen und Observationen im Vorfeld der Gipfelproteste statt. Caffier rechtfertigt diese Maßnahmen als legitime Mittel, die „Spreu vom Weizen“ zu trennen (27 MA Kavala EA3 12.06.2007). Nagel fordert in diesem Zusammenhang dazu auf, sich „von Extremisten zu distanzieren“ (27 MA Kavala EA3 12.06.2007). Diese Legitimationsstrategie übernimmt auch MdI M-V. Den Schutz der Hochwerte Demokratie und der freiheitlichen Grundrechte als Aufgabe der Polizei zu betonen, dient dazu, Eingriffe zu legitimieren, die erst durch das Agieren von FEINDEN nötig wird. Dieser Logik folgend, erklärt das MdI M-V, dass nicht die Polizei das Recht einschränke, sondern die Gewalttäter dafür verantwortlich

¹²⁰ Diese Struktur ist allgemein Ausnahmezuständen inhärent: Ein Beispiel aus dem Diskurs der USA: „We did not start this war. So understand, responsibility for every single casualty in this war, whether they're innocent Afghans or innocent Americans, rests at the feet of the al Qaeda and the Taliban“ (Rumsfeld 04.12.01; zitiert nach Gadinger 2013: 219). Die Legitimation der Aufhebung der demokratischen Rechte zum Schutz derselben folgt der allgemeinen Begründungslogik des Ausnahmezustands. In Heiligendamm sind Demonstrationen, wie beispielsweise der Sternmarsch, verboten worden, um friedlichen Protest zu schützen.

seien: „Das grundgesetzlich verbrieft und für die Demokratie unabdingbare Recht auf Demonstrationen darf nicht durch Links- und Rechtsextremisten und auch nicht durch kriminelle Gewalttäter beschädigt werden.“ (200 PM MdI M-V 13.06.2007).

Am gelungenen Schutz des Gipfels und der *friedlichen Demonstranten* wird öffentlich auch durch das MdI M-V der Erfolg des Polizeieinsatzes gemessen:

„Gleichwohl bin ich schon heute der Meinung, dass der Polizeieinsatz im Wesentlichen erfolgreich war. Denn alle Sicherheitsmaßnahmen, die darauf ausgerichtet waren, den Schutz der Konferenzteilnehmer, ihrer Partner und Delegationsmitglieder, den störungsfreien Verlauf der Tagung sowie die Ausübung des Versammlungsrechtes und des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu gewährleisten und dabei gleichzeitig die Beeinträchtigung der Bevölkerung in Heiligendamm und Umgebung auf das unumgängliche Maß zu beschränken, konnten im Ergebnis erfolgreich umgesetzt werden“ (MdI M-V 13.06.07).

Die Berichterstattung etlicher Medien legt den Verdacht nahe, dass Pressemitteilung der Polizei, im Besonderen Kavalas, übernommen oder gar „abgeschrieben“ wurden, ohne eigene Recherche oder Verifizierung der behaupteten Tatsachen. So konnte der Wettbewerb um konfligierende handlungsleitende Konzepte und um die Akzeptanz von Ereignisdeutungen, Handlungsoptionen, Geltungsansprüchen zunächst von Seiten der Polizei bestimmt werden. Die Berichte über friedlichen Protest und über deren inhaltliche Kritik wurden von der Pressearbeit Kavalas ausgeblendet, sie finden auch in den Medien kaum Niederschlag. Richtigstellungen und kritische Berichte, die zudem intensiverer Recherche bedurft hätten, sind wenn überhaupt erst im Nachhinein veröffentlicht worden, als das öffentliche Interesse bereits abgeflaut war. Der Topos der *friedlichen Demonstranten* wird von Kavala in jedem Text des Korpus einem FEINDBILD gegenübergestellt.

Diese Strategie hat Schule gemacht, sie ließ sich auch in der Kommunikation der Polizei Frankfurt deutlich zeigen, die im Vorfeld der Blockupy Proteste die Öffentlichkeit ansprachen: „Ihre Polizei wird klar differenzieren und gegen Straftäter konsequent vorgehen, denn Straftäter handeln gegen die Interessen der übrigen Versammlungsteilnehmer, deren Recht auf Ausübung des Grundrechts nach Art. 8 GG sie gefährden.“ (Polizei Frankfurt 30.05.2013) Verstärkt wurde diese Behauptung weiter: „Die Polizei steht mit allen Kräften für friedliche Versammlungen ein.“ (Polizei Frankfurt 30.05.2013) So stellte die Polizei die Demonstrationen als ihr eigenes zentrales Anliegen dar. In diesem Anliegen stellt sie sich nicht nur auf die Seite der *friedlichen* Demonstranten, sondern nutzt die als gemeinsam ausgemachten Ziele, um von den Demonstranten die Ausgrenzung von *Straftätern* zu fordern: „Straftäter haben innerhalb der Versammlung keinen Raum. Die Polizei kann den ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung gemeinsam mit den Teilnehmern nur dann sicherstellen, wenn sie sich von Straftäter distanzieren und diese keine Aufmerksamkeit erhalten.“ (Polizei Frankfurt 30.05.2013) Diese „gemeinsamen Ziele“,

das Durchführen der Demonstration, erzwingen eine Distanzierung innerhalb der Protestgruppen. Den Teilnehmer*innen, die sich nicht distanzieren, kann eine feindliche Absicht unterstellt werden. Wer sich nicht auf die Seite der Polizei stellt, dem kann unterstellt werden kein Interesse an der Durchführung der Demonstration zu haben.

3.3.3 Agent: Wie FEINDBILDER konstruiert werden

„Wer Feind ist, ist keine rechtliche, sondern eine politische Frage.“
(Prantl 2008)

FEINDE sind in der Darstellung Kavalas die für *Gefahr* und *Risiko* verantwortlichen agents. Diese Darstellung erlaubt Kavala, eigene Verantwortlichkeiten als notwendige Reaktionen zu bezeichnen. Die agents bestimmen also die agency der contra-agents. FEINDBILDER dienen im Korpus der Kontrastierung von Hochwerten, die Beschreibungen dieser FEINDE in den Aussagen Kavalas sind sehr unterschiedlich – auch wenn sie in ihrer Konsequenz allesamt eine Konstitution von *Gefahr* beinhalten. Auch wenn der Feindbegriff damit eine zentrale Position einnimmt, verstehe ich mich keinesfalls als Schmittianerin. In Abgrenzung von Schmitt wird der Terminus Feind hier als frame-Benennung im Burke'schen Sinne verwendet. Denn die Pressearbeit Kavalas zielte konkret auf die Konstruktion von FEINDBILDERN und Feind-Freund-Schemata sowie die Etablierung von bestimmten Kollektivsymbolen. Der Begriff findet sich nicht explizit im Korpus, sondern dient der Darstellung der Dichotomie, eines Antagonismus, der Feinde diskursiv konstituiert. Demonstrant*innen wurden kriminalisiert, so dass die potentielle Verletzung der öffentlichen Ordnung und die Gewaltbereitschaft im Diskurs Thema waren. Diese kontrastierende Logik der Unterscheidung zwischen Freund und FEIND ist klassisch für *Ausnahmezustände*, da zwangsläufig im Moment der Ausnahme die Situation auf die drohende *Gefahr* reduziert wird. Die aufgezeichneten Sendungen des internen Funks und Radios lassen sehr deutlich die interne Informationsstrategie nachzeichnen. Vor allem die Klassifikation von FEINDEN hat über diesen Funk stattgefunden:

„Es sind bis jetzt schätzungsweise 20500 [handschriftlich korrigiert von 20454; Anm. d. Verf.] Personen angereist. Davon: 283 Personen Rot - 753 Personen Gelb - 4564 Personen Grün“ (24 IM Kavala Infofunk, 01.06.2007)

„Wir können dankbar sein, dass kein Polizist tot ist.“ (24 IM Kavala Infofunk, 01.06.2007)

Eine zentrale Rolle in der internen Kommunikation von FEINDBILDERN spielt das Ampelsystem. Da die Weitergabe von Informationen in bedrohlichen Situationen während eines Polizeieinsatzes schnell gehen muss, wird z.B. über Funk und in kurzen Mitteilungen eine Zuweisung der Demonstranten in die 3 Kategorien des Ampelsystems verlangt. In die Kategorie „rot“ fallen als „gewaltbereit“ eingestufte

Personen, deren Ziel die Ausübung von Gewalt und das Begehen von Straftaten ist. Diese Gruppe wird dadurch entpolitisiert, dass ihnen die als Motivation zur Teilnahme an Demonstrationen die Gewaltausübung unterstellt wird. Zur Klassifizierung „rot“ reicht unter anderem die Distanz der Demonstration zum Wohnort. Es gibt offenbar keinen Grund, dieser Gruppe die Teilnahme zu ermöglichen oder zu erlauben. (vgl. Ullmann 2007: 33) Mit der Kategorie „gelb“ werden die Personen charakterisiert, die nicht eigenständig Gewalt ausüben, allerdings leicht verführbar seien – Mitläufer*innen, Sympathisant*innen. Auch hier wird diskursiv eine Reduktion auf das Gewaltpotenzial vorgenommen. Mit der Einstufung „grün“ werden alle übrigen Personen erfasst. Dieser Gruppe wird zwar keine direkte Gewaltbereitschaft zugeordnet, jedoch die Bereitschaft anderen Personen Übergriffe zu ermöglichen, nicht ausgeschlossen. Indem sie diese decken, so heißt es in internen Unterlagen, bieten sie *Gewalttättern* gegebenenfalls Schutz. In den Funksprüchen und Meldungen wurde stets jeder Person eine Kategorie zugewiesen. So wurden alle Teilnehmer*innen zu einer potentiellen *Gefahr*. Schon im Vorfeld des Gipfels, also ohne den akuten zeitlichen Druck, wird in der internen Kommunikation diese Klassifikation vorgenommen. Der Rahmen des Sag- und Denkbaren wird verengt. „Die sprachliche Reduktion in der Beschreibung von Personen führt eben zu einem sehr vereinfachten Bild, nämlich dem Bild der minimalen bis maximalen Gefahrenstufe, das völlig für andere Aspekte verblendet“, stellt auch Ullmann fest (2007: 449). Der Topos der friedlichen Demonstranten verliere nicht zuletzt mit Einführung des Ampelsystems vollständig an Glaubwürdigkeit (Ullmann 2007:33). Die Einteilung in das Ampelsystem ist intransparent, scheint häufig einem Bauchgefühl der Einsatzkräfte zu entsprechen. Wenn mehrere hundert nicht identifizierte Personen in Funksprüchen in Kategorien eingeteilt werden, wenn keine Informationen über einzelne Personen vorliegen *können*, bleibt das äußere Erscheinen als einziges Kriterium. Die Einordnung von Personen in die Kategorie „rot“ wurde in Heiligendamm z.B. anhand des Tragens einer dunklen Sonnenbrille vorgenommen (Ullmann 2007:34). Die Zuordnung einer Person zur Kategorie FEIND – egal welcher Couleur – geschah durch äußere Merkmale oder der angenommenen Zugehörigkeit zu einer gefährlichen Gruppe (Ullmann 2007, S. 34).¹²¹

¹²¹ Diese Ausweitung des FEIND-Begriffes hat auch Gadinger für die Legitimationsstrategie des War on Terror der Bush-Regierung festgestellt. Gadinger schreibt, dass bereits am Abend des 11.09.2001 Bush in einer Rede versicherte, „dass man bereits auf der Suche nach den Tätern dieser bösartigen Anschläge sei, die Verantwortlichen finden werde und diese ihre gerechte Strafe erhalten würden. Dabei betont er, dass man keinen Unterschied machen werde zwischen Terroristen, die diese Taten durchführten und solchen, die diese schützten (We will make no distinction between the terrorists who committed these acts and those who harbor them.)“ (Gadinger 2013, S. 31). Gadinger deutet dies als einen ersten Vorgriff auf die spätere Bush-Doktrin. Ähnlich war offenkundig die Klassifizierung der Demonstrant*innen durch das Ampelsystem für den bundesdeutschen Diskurs ein Meilenstein in der Logik der pauschalen Verdächtigung.

Noch detaillierter nachweisbar ist das Vorgehen der Leitung Kavalas im Hinblick auf die interne Verbreitung der FEINDBILDER anhand von internem Schulungsmaterial. Mittels der „Checkliste für Einsatzkräfte“ (25 IM FH) wird deutlich, dass alle erdenklichen Formen des Auftretens von Menschen auf oder nur in Begleitung von Demonstrationen aufgelistet sind und zur Klassifizierung als FEIND dienen. Aus jeder Typisierung konnte eine konkrete Gefahrenprognose abgeleitet und eine mögliche Handlungsoption angeraten werden. Das Handbuch beinhaltet Beschreibungen verschiedener „Typen“ zur Kartografie der FEINDE. In dieser „Checkliste für Einsatzkräfte“, die das Institut für polizeiliche Aus- und Fortbildung herausgibt, werden umfassend alle erdenklichen Momente und Verhaltensmuster größerer Events aufgelistet und Hinweise zur rechtlichen Grundlage gegeben. Zunächst erfolgt jeweils eine kurze Beschreibung der Situation und des möglichen Verhaltens. Daraufhin wird eine Gefahrenprognose erstellt und polizeiliche Maßnahmen gegen die möglicherweise entstehende *Gefahr* empfohlen, sowie Hinweise zur rechtlichen Grundlage gegeben. Mittels dieser Liste kann jeder agent eingestuft werden, denn die Liste hält für jedes denkbare Verhalten eine zugewiesene Gefährdungsprognose bereit. Beispielsweise werden aufgeführt: „Der Provokateur, der Jubelnde, der Beleidigende, der Amateurfotograf, der Hasserfüllte, der Betrunkene, der Aggressive, der Uneinsichtige, der Flüchtende“ (25 IM FH nb). Zudem werden Situationen beschrieben, wie „die Blockade, das defekte Auto, ein Steinhaufen, ein merkwürdiger Rucksack, der Mann auf dem Dach“ (25 IM FH nb). Jeder erdenklichen scene kann einer dieser Kategorien zugeordnet werden, bei jedem größeren Ereignis, bei dem Polizei anwesend ist, sind mindestens einige dieser Bilder vorzufinden. In der Logik der Polizei ist also potentiell jede Situation und jede Verhaltensweise eine Gefahrenlage.

Am Beispiel des „Jubelnden“ lässt sich am deutlichsten die Absurdität zeigen, der die Beamt*innen ausgesetzt sind: „Entlang der Fahrtstrecke des Staatsgastes säumt eine Kette von Schaulustigen die Fahrbahn. Ein Mann fällt dadurch auf, dass er aufgeregt mit der Nationalflagge des Staates des Gastes wedelt. Als sich der Konvoi nähert, springt er plötzlich auf die Fahrbahn, schreit: ‚God bless America!‘, rudert aufgeregt mit den Armen, schwenkt die Fahne und schickt sich an, der Staatskarosse entgegenzulaufen.“ (25 IM FH nb) Als Reaktion werden das „(zwangsweise) Entfernen“ (25 IM FH nb) der Person, Platzverweis, gegebenenfalls mittels Ingewahrsamnahme und Datenabgleich bei INPOL¹²².

¹²² Zum Datenabgleich über INPOL nach § 43 SOG M-V rät das Schulungsmaterial in allen Situationen und bei allen Personen, auch bei denen, die nachweislich keine Straftat begangen haben oder eher unwahrscheinlicher Weise begehen werden. Die Verleihung des Big Brother Awards an das BKA 2002 wollte bereits auf diesen den Verstoß „gegen das informelle Selbstbestimmungsrecht der darin erfassten Personen“ hinweisen. (www.bigbrotherawards.de) Das System INPOL und die untergeordneten Kategorien erfassen Daten zu Personen, die von der Behörde als notwendig erachtet werden für die „Verhinderung politisch links motivierter Straftaten“ (LIMO), zur „Erfassung rechtsorientiert politisch motivierter Täter“ (REMO) und zur Erfassung der „Straftäter politisch motivierter

Diese Kategorisierung des Informationssystems der Polizei (INPOL) lässt ebenfalls eine nicht-überprüfbare Einteilung von Personen in FEIND-Kategorien zu. Diese Klassifizierungssysteme sind intern und streng geheim. Ihre Übertragung in die externe Kommunikation geschieht vor allem durch die Transformation der internen Kategorisierung auf nach außen vermittelbare Bilder.

Allen FEINDEN wurde zudem unterstellt, dass sie klandestin arbeiten. Die Unterstellung wirkt wenig relevant, hat aber schwerwiegende rechtliche Folgen. Denn das Leugnen der Zugehörigkeit zu einer klandestinen Gruppe vor Gericht kann eben dann als Geständnis der Zugehörigkeit interpretiert werden, wenn die Leugnung als intrinsischer Teil der Gruppenstruktur verstanden wird. Dieser pragmatische Trick wird besonders wirksam an die Öffentlichkeit kommuniziert. So berichtet Kavala in Pressemitteilungen von „geheimen Treffen der Gipfelgegner“. Diese Zuschreibung dient auch der Unterfütterung der Legitimation von Ermittlungen aufgrund § 129a, denn gerade Terrorismus ist durch geheime Aktion gekennzeichnet (vgl. Ullmann 2007, S. 34). Der frame der FEINDE dient vor allem dazu, bestimmte Personen und Gruppen auszuschließen, indem sie kriminalisiert werden. Darüber hinaus haben sie den Zweck, in der Öffentlichkeit eine Solidarisierung mit denjenigen zu schaffen, die vom FEIND bedroht sind – in diesem Fall die Polizei, die *friedlichen Demonstranten*, die *Sicherheit*. Erst damit können außerordentliche und außerlegale Maßnahmen zur Bekämpfung dieser FEINDE legitimiert werden. Durch alle untersuchten Klassifikationsmuster findet zudem eine Entpolitisierung der FEINDE statt, indem sie auf ihr potentiell Gefahropotenzial reduziert. Diese Entpolitisierung wird nach außen transportiert und sowohl von anderen Behörden als auch den Medien aufgegriffen. Die differenziertere interne Beschreibung von Feindbildern wurde durch die Analyse des Einsatz-Handbuches, des Ampelsystems und weiteren Klassifikationsschemata dargestellt. Eine Analyse der Transkription der unterschiedlichen Topoi der FEINDBILDER, die von Kavala und den meisten Behörden unter dem Überbegriff *Störer* zusammengefasst diskursiv genutzt werden, ist dringend angezeigt. Dies geschieht den Kategorien von FEINDbeschreibungen folgend.

Ausländerkriminalität“. Diese Karteien erwecken zunächst den Anschein, bereits kriminell auffällige Personen zu katalogisieren, in Wirklichkeit ist allerdings unklar, welche Kriterien zur Aufnahme in die Kartei dienen. Allerdings ist nachweislich erkennbar, dass kein Vorliegen bereits begangener Straftaten notwendig ist.

Gewalttäter

Gewalttäter erwartete Kavala bereits im April 2006: „Zum G8-Gipfel [...] werden neben den ca. 200 offiziellen Teilnehmerinnen und Teilnehmern über 100.000 Demonstranten aus allen Teilen der Welt, darunter etwa drei bis fünf Prozent gewaltbereit, [...] erwartet.“ (13 IM OBR VS 24.04.2006) Diese Einschätzung der Bedrohung durch *Gewaltbereite* wird 2006 von anderen Behörden nicht geteilt, aber im Verlauf der Vorbereitungen zur zentralen Narration. Denn den Gewaltbegriff verankerte Kavala im Vorfeld des Gipfels mittels einer aufwendigen Anti-Gewalt-Kampagne. Diese wurde mit lokalen Sendern und Printmedien zusammen durchgeführt um bei den Anwohner*innen Verständnis für die Einsätze gegen den Gipfelprotest zu erzeugen und so die Legitimierung der Maßnahmen vorzubereiten. Dazu wurde eine „Präventionspartnerschaft“ (BAO Kavala 2007b, S. 9) mit lokalen Sendern und Zeitungen eingegangen. Kavala schreibt: „Ziel des Projekts war es, möglichst viele Prominente aus Politik, Sport und Kultur in den Spots ihre persönliche Meinung für diese Botschaft präsentieren zu lassen“ (BAO Kavala 2007b, S. 9). Die Kampagne startete unter dem Titel „G8 2007 – Die Welt zu Gast in Mecklenburg-Vorpommern. Sag Deine Meinung – aber ohne Gewalt“ und wurde u.a. von Hansa Rostock, Heinz Rudolf Kunze und Die Söhne Mannheims mit O-Tönen unterstützt. Zu Wort kamen aber vor allem Politiker*innen wie der Ministerpräsident Dr. Harald Ringstorff, der Innenminister Lorenz Caffier, der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock Roland Methling und die Landtagspräsidentin und Präsidentin des Landestourismusverbandes Silvia Brettschneider. Die Kampagne startete am 09.05.2007 und schaltete bis zum Gipfel täglich einen der 24 Spots und Printanzeigen. Jeder endet mit dem Aufruf „Sag deine Meinung! Aber bitte ohne Gewalt!“ (vgl. Drewelow 2008). Ende 2007 wurde sie mit dem Medienpreis des Presseclubs Mecklenburg-Vorpommern ausgezeichnet. Im Polizeijournal der LPol M-V gratuliert eine Kollegin der Initiatorin der Kampagne (vgl. Drewelow 2008). Mit dieser Kampagne wurde *Gewalt* als zentraler Begriff und vorrangiges Thema in Bezug auf den Protest gesetzt – und als Kriterium für legitimen Protest der Verzicht auf Gewalt transportiert. In diesem Sinne forderte Caffier im Mai 2007: „Friedlicher Protest ja, Gewalt nein!“ (207 PM MdI M-V 22.05.2007). Zudem warnte Kavala in ihren Informationen für Anwohner*innen in Form von Flugblättern, Aushängen und Veranstaltungen vor *Gewalttätern* (vgl. 8 BI Kavala BT nb; 9 IM Kavala EA 1 20.03.2007).

Bereits Monate vor dem Gipfel sind diese Gewaltprognosen gefestigt und Nihörster kann darauf zurückgreifen, und z.B. konkret den Bau des Sicherheitszauns anhand der *Gefahr* durch *Gewaltbereite* legitimieren: „Sperreinrichtungen sollen [...] dazu dienen, gewaltbereiten Gruppen oder Einzeltätern das ungehinderte Erreichen des Tagungsortes zu verwehren“ [...] dazu dienen, gewaltbereiten Gruppen oder Einzeltätern das ungehinderte Erreichen des Tagungsortes zu verwehren“ [...] dazu dienen, gewaltbereiten Gruppen oder Einzeltätern das ungehinderte Erreichen des Tagungsortes zu verwehren“ (Rote Hilfe e.V. 2007, S. 15). Kurz vor dem Gipfel

entspricht auch die Einschätzung z.B. das BfV dieser Darstellung: „Die Ausschreitungen im Zuge der Proteste gegen das ‚Asia-Europe Meeting‘ (ASEM, 28./29. Mai 2007) in Hamburg verdeutlichen erneut, dass innerhalb der autonomen Szene derzeit eine erhöhte Gewaltbereitschaft besteht.“ (29 LB BfV VS 31.05.2007).

Die Darstellung der *Gewalt* fand ihren Höhepunkt in der Beschreibung der Demonstration in Rostock am 02.06. Dass MdI M-V informierte in einer Pressemitteilung: „Leider wurde die friedliche und legitime Auftaktdemonstration der Gipfelkritiker durch die Gewaltexzesse der linksextremistischen autonomen Szene [...] missbraucht.“ (200 PM MdI M-V 13.06.2007)

Der Begriff *Gewaltexzesse* betonte eine Brutalität und Grenzenlosigkeit der Gewaltbereitschaft. Gerade in der Gegenüberstellung mit *friedlichen Demonstranten* versuchte das MdI die Unterscheidung zwischen rationalen, ansprechbaren und zurechnungsfähigen friedlichen Demonstranten und einem irrationalen, unkontrollierbaren Gewaltpotenzial zu verankern. Der *Exzess* wird hier verstanden als eine Überschreitung (von legitimierenden Grenzen) oder eine Ausschweifung (im Sinne eines Rausches). Laut MdI M-V hätten sich sogar die Veranstalter*innen der Demonstration sich von der Gewalt distanziert und sich bei der Polizei entschuldigt (200 PM MdI M-V 13.06.2007). Gewaltbereitschaft wurde häufig in direkte Nachbarschaft mit *Terrorismus* und *Extremismus* gebracht. In der Begründung des Einsatzes der Bundeswehr hieß es, Vorbereitungen „gewaltbereiter und militanter G8-Gegner oder terroristischer Täter“ sollten durch Gerät und Einsatz der Bundeswehr ausfindig gemacht werden (vgl. 201 PM MdI M-V 05.07.2007). Diese Unkontrollierbarkeit der *Gewalt* betonte auch der Vorsitzende der GdP in einer Sendung des Infofunks am Vortag der Demonstration in Rostock: „Ich rechne mit dem Schlimmsten. Das ist eine Spirale der Gewalt.“ (24 IM Kavala Infofunk 01.06.2007-09.06.2007) Der Entpolitisierung von *Gewalt* entsprachen auch die Mittelungen des BKA. In einer internen Mitteilung war zu lesen: „Die Aktivisten des ‚Schwarzen Blocks‘ setzen sich in aller Regel aus Einzelpersonen und Gruppen der autonomen/linksextremistischen Szene zusammen, ohne Strukturen im Sinne einer gefestigten Organisation aufzuweisen. Primäre Zielsetzung dieser Klientel ist nicht das Vertreten einer politischen Meinung/Einstellung, sondern die Ausübung von Gewalt.“ (22 IM BKA VS, S. 20) Kein Wunder, dass diese kopflose Gewalt auch in der Darstellung der Medien das zentrale Thema war. So schrieb die Schweriner Volkszeitung exemplarisch unter dem Titel „4000 G8-Hooligans“, dass „Stadtverwaltung und Polizei während der Gipfeltage mit wenigstens 4000 gewaltbereiten Globalisierungsgegnern“ rechnen würden (Schweriner Volkszeitung 2007). Hooligans sind für ihre enorme Gewalttätigkeit und Rücksichtslosigkeit bekannt. Zudem gelten Hooligans in der Öffentlichkeit als eine unpolitische Gruppe, die ohne jeden Zweck die Eskalation sucht. *Hooligan* wird zum Synonym für *Gewalttäter* (ohne erkennbaren, vernünftigen Grund). *Hooligans* dienten schon bei der WM als Legitimation für Einreiseverbote und Einschränkungen der Grundrechte

(vgl. 21 RB BMI VS März 2006). Der Stern-online titelte: „Attac kapituliert vor Hooligans“ (Stern Online 2007). Der FOCUS schrieb: „Während im Vorfeld der Fußball-WM 2006 Gewalttäter kompromisslos ausgesiebt wurden und gar nicht erst nach Deutschland einreisen durften, schafften es Hunderte Polit-Hooligans scheinbar mühelos nach Rostock.“ (FOCUS 2007b) Der Begriff machte daraufhin seine Runde durch die Presse. Der FOCUS meldet zudem das erfolgreiche „Aus sieben“ der Gewalttäter, schreibt aber von Personen, die zum Zeitpunkt ihres Einreiseverbotes noch keine Gewalttaten begangen hatten (FOCUS 2007b).

Im Nachhinein sprach Caffier in einer ersten Auswertung von „gewaltbereitem Störerpotential“, auf das mit dem Verbot bestimmter Veranstaltungen gut reagiert worden sei. Auch, dass „anreisende Störer abgewiesen wurden“, meldet er als Erfolg (200 PM MdI M-V 13.06.2007). *Gewalt* dominierte auch im Nachhinein die Darstellung des Gipfelprotestes. Der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei wiederholt noch im Juli 2007 das durch Falschmeldungen verzerrte Bild der Demonstration in Rostock: „Die zum Teil sehr schmerzhaften Erfahrungen unserer Kolleginnen und Kollegen und auch neue Erkenntnisse zur internationalen Gewaltszene dürfen nicht zu den Akten.“ (GdP 2007b, S. 6) Freiberg war während des Gipfels im internationalen Pressezentrum beschäftigt. Und weiter fordert er in einer Publikation der GdP:

„Zur Aufarbeitung gehört auch die Einsicht, dass die ‚Chaoten‘ keine mehr sind - sondern hoch organisierte, trainierte, bestens ausgerüstete, zu brutalster Gewalt bereite und international gut vernetzte Gruppen. Kein wilder Haufen oder Spontis wie vor 30 Jahren, sondern, wie DIE ZEIT treffend schreibt: ‚eine GSG9 für Arme‘. Diese Leute nicht auf dem Anmarschweg zu stoppen, ihnen Billardkugeln, Katapulte, Molotow-Cocktails, Harpunen, Fleischermesser, Beile, Nachtsichtgeräte und Schlagringe nicht abzunehmen, kann sich als Fehler erweisen, der Kolleginnen und Kollegen im Einsatz das Leben kosten kann. Den Preis, schwere Verletzungen, haben sie bereits bezahlt.“ (GdP 2007b, S. 4)

Diese nachweislich frei erfundene Aufzählung der Bewaffnung der *Gewalttäter* führt zu einer verzerrten Wahrnehmung der Ereignisse in Heiligendamm und Rostock. Die Übertreibungen und Lügen in diesem Text wurden bis zur Veröffentlichung dieser Arbeit nicht korrigiert. Auch die Gegenüberstellung von *friedlichen Demonstranten* und diesen *Gewalttätern* führt Freiberg in diesem Text weiter aus:

„Zur Aufarbeitung gehört, dass ‚Deeskalation‘ nicht den Verzicht auf konsequentes Einschreiten bei Gewalttaten oder auf Strafverfolgung bedeutet. Das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit ist in Rostock und um Rostock herum nicht von der Polizei, sondern von Gewalttätern verletzt worden.“ (GdP 2007b, S. 4)

Die GdP unterstützt somit diejenigen, die schärfere Einsatzmittel befürworten. Gefordert wird im Nachhinein die „Schaffung eines gemeinsamen Infoportals (BKA, BPol und Landespolizeien) zur Erfassung gewaltbereiter Störer im Rahmen eines ISA“ (3 RB Kavala StB3 09.01.2007).

Seitens des Bündnisses Block G8 ist eine diskursive Strategie versucht worden, die den Gewaltvorwurf im Sinne Brechts zurückgab. Die Methoden der G8 werden – ähnlich der Gründung einer Bank – als gewalttätig und illegitim dargestellt, die Regierungsvertreter als *Gewalttäter* bezeichnet. Denn laut des Bündnisses sind es die G8, deren Politik weltweit zu Krieg und Armut führe (vgl. Block G8 2007a). Diese Kritik ist vor allem von alternativen Medien aufgegriffen worden, hat aber darüber hinaus wenig Diskussion verursacht. *Gewaltbereitschaft*, vor allem in Form des Adjektivs *gewaltbereit*, wird im Gegenteil auch im Zusammenhang mit weiteren FEINDBILDERN verwendet – sowohl von Kavalas, Behörden als auch von Medien. So war in den Pressemitteilungen Kavalas u.a. von „Personen des linksextremistischen Spektrums“ die Rede, von „vermummten und gewaltbereiten Personen“, von „gewaltbereiten Autonomen“ (200 PM MdI M-V 13.06.2007). Die Motivation Gewalt auszuüben wirkte in der Reduktion auf diesen Topos besonders in der Kommunikation Kavalas fast zwanghaft. Die Strategie kann als agent-purpose-ratio gelesen werden: Weil diese Leute gewaltbereit sind, werden sie bestimmte Handlungen ausführen. Der Interdiskurs dazu lässt sich exemplarisch deuten: Die Süddeutsche Zeitung titelte „G8 Gegner verurteilen Krawalle in Rostock. Fassungslosigkeit über neue Qualität der Gewalt“ (Süddeutsche Zeitung 2007b). Nicht nur die „neue Qualität“, sondern auch die Distanzierung selbst der Demonstranten ließ die *Gewalt* außerordentlich brutal wirken. Auch in der ausführlichen Analyse der Berichterstattung in den Medien stellten Rucht und Teune ein übermäßiges Vorkommen der Gewalt durch Demonstrant*innen fest (vgl. Rucht und Teune 2008). Auch Selz konnte dies in der Analyse der Agenturmeldungen bestätigen.

Eine Zuspitzung des Topos ließ sich bis hin zu den Blockupy Protesten 2013 feststellen. Die Polizei Frankfurt gab in Pressemitteilung folgende „Verhaltenshinweise“ an die Bevölkerung: „Wenn Sie Gewalttäter beobachten, rufen Sie bitte den NOTRUF 110 an und überlassen Sie der Polizei die Klärung der Sache. Gehen Sie bitte keinen Konflikt mit aggressiven Protestteilnehmern ein. Gefährden Sie sich bitte nicht.“ (Polizei Frankfurt 30.05.2013) Die aufgeforderten Bürger*innen sollen keineswegs Taten melden, sondern Personen. Die Meldung dieser Personen setzt im Zweifelsfall keine Taten voraus, sondern ein bestimmtes, bereits vorher durch die Polizei kodiertes Verhalten. Die Aufforderung bezieht sich nicht nur auf konkret erfolgte Handlungen, sondern die Mitteilung fordert dazu auf, suspekt oder gewaltbereit wirkende Personen zu melden. Die Gewaltbereitschaft wird als so drastisch dargestellt, dass jede Kommunikation seitens Passant*innen mit sogenannten Gewalttätern als Gefahr gedeutet wurde. Zur „Sicherung der Banken/Geschäfte und Läden“ empfahl die Polizei in Frankfurt:

„Sicherung der Banken/Geschäfte und Läden: Die Entscheidung zur Absicherung Ihrer Geschäftsräume oder gar die Schließung liegt in Ihrer eigenen Verantwortung. Bedenken Sie bitte auch, dass ‚provisorische Sicherungen‘ durch Protestteilnehmer abgerissen und als Waffen verwendet – und auch als Tatwerkzeuge gegen Ihre eigenen Schaufenster eingesetzt werden könnten.“ (Polizei Frankfurt 30.05.2013)

Nach solchen Hinweisen wundert es nicht, dass der Topos in den Medien aufgegriffen wird. Schon alleine wegen des Informationsgebots der lokalen Medien wurden die Warnungen zirkuliert. Auch in Medien wurde so *Gewalt* das leitende Motiv.

Straftäter und Störer

Der Topos der *Straftäter* ist aus zwei Aspekten besonders interessant. Zum einen, weil eine *Straftat* die Grundlage für richterliche Entscheidungen ist, zum anderen weil Kavala dem Begriff eine Bedeutung anhängt, die dieser Bezeichnung weder im juristischen Kontext noch im Alltagsverständnis zukommt. Als *Straftäter* bezeichnet Kavala in ihrem Einsatz in Heiligendamm – entgegen der juristischen Bedeutung, die dem Alltagsverständnis des Begriffs nahe kommt – keine Person, die Straftaten begangen hat, sondern Personen, die verdächtigt werden, Straftaten begangen zu haben. In der Pressemitteilung vom 13.06.07 heißt es: „Nach ersten Feststellungen wurden am 2. Juni in Rostock durch die Polizei 95 Straftäter vorläufig festgenommen“ (Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern 13.06.07). Immerhin zehn Tage nach den Ereignissen vom 02.06.07 klingt diese zunächst schockierende Zahl wie die Aussage, dass fast 100 Täter gestellt werden konnten. Diese Zahl lässt auf eine enorme Anzahl von Taten und Täter*innen schließen, kann davon ausgegangen werden, dass nur ein Teil der Täter*innen auch gefasst werden konnte. Diese Aussage wird durch die zeitliche Distanz zum Ereignis als glaubwürdiger, verifizierter Tatsachenbericht zitiert. Allerdings resultierten lediglich 9 Haftbefehle und 24 Gewahrsamnahmen. Nicht allen 95 festgenommenen *Straftätern* konnten demnach Straftaten nachgewiesen werden. Durch diesen unpräzisen Gebrauch wird eine Vorverurteilung gegen die Personen vorgenommen. Die Öffentlichkeitsarbeit Kavalas folgt den Empfehlungen der europaweit organisierten Schulung von Einsatzkräften, die in einem Handbuch zu großen Demonstrationen zur Steigerung der Legitimität verschiedene Empfehlungen herausgeben. „Streben Sie eine größere Zahl von Strafverfahren an“, rät dieses Arbeitspapier von EU-SEC den Polizeien der EU bei Großereignissen (Council of the European Union 2004 Arbeitsgrundlage)¹²³. Bereits in einem Bericht im Vorfeld der Gipfelproteste warnt Kavala vor diesen zu erwartenden Straftaten. Die Straftaten, auf die hier referiert wurde waren „Brandanschläge auf Fahrzeuge und Sachbeschädigungen“ im Vorfeld des Gipfels. Kavala schrieb: „Diese unfriedlichen Aktionen zeigen, dass militante G8-Gegner auch in Bezug auf den Gipfel in Heiligendamm vor der Ausübung schwerster Straftaten nicht zurückschrecken“ (BAO

¹²³ Das Programm „Coordinating National Research Programmes on Security during Major Events in Europe“ (EU-SEC) wurde zunächst von 2004 bis 2008 von allen europäischen Ländern auf Anraten der EU-Kommission für Forschung und Innovation im Rahmen des ERA-NET Programms durchgeführt und dann verlängert. Es vergleicht die Einsatzmöglichkeiten der Polizeien bei Großereignissen und unterstützt die einzelnen Länder. Im Rahmen der Zusammenarbeit wurde 2005 die Europäische Polizeiakademie (EPA) gegründet. Sie setzt die Erfahrungen um und verordnet sich der Stärkung der Zusammenarbeit der nationalen Behörden auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung und -verbeugung.

Kavala 2007a, S. 15). Die Klassifizierung der Straftaten als „schwerste“ im Zusammenhang mit Sachbeschädigung stößt sich an der juristischen Verwendung des Begriffs *Straftat*. Zum einen wird in keinem Gesetz dieser Superlativ verwendet sondern lediglich das Adjektiv *schwer*. Zum anderen wird die Bewertung einer *Straftat* als „schwere“ Straftat laut StGB vor allem im Kontext von Hausfriedensbruch (StGB § 123), Landfriedensbruch (StGB § 125), Sexual- oder Gewaltdelikten wie auch Raub oder gemeingefährlichen Taten (StGB § 167a, § 213, § 226) verwendet – weniger in Zusammenhang mit Sachbeschädigung. Die Prognose Kavalas diente auch dazu, Panik vor dem Protest zu verbreiten. Die Spaltung in *friedliche* und *gewaltbereite Demonstranten* wurde auch vom MdI M-V vertreten und die Definition von Straftaten in den Bewertung der Handlungen induziert: Der Wurf von Farbe auf ein Hotel liefert eine erste Rechtfertigung der langen Vorbereitung auf den Einsatz, weil er als Straftat die Aktion in den Kontext der Gewaltausübung rücken ließ. Caffier: „Ich habe Verständnis für einen friedlichen Protest von Gegnern des G8-Gipfels. Kein Verständnis habe ich für Aktionen dieser Art [...].“ (205 PM MdI M-V 28.12.2006) Deutlicher äußert er sich kurz vor dem Gipfel: „Friedlicher Protest ja, Gewalt nein!“ (207 PM MdI M-V 22.05.2007) In Bezug auf den Topos der *Straftäter* ist eine direkte Verbindung zwischen Kavala und den verantwortlichen Gerichten zu erkennen. So haben z.B. Falschmeldungen Kavalas über die angebliche Bewaffnung der Teilnehmer*innen einer nicht genehmigten Demonstration an der Galopprennbahn eine Straftat konstruiert. Die angebliche Bewaffnung ist bereits ein ausreichender Straftatbestand, der das Einschreiten von Polizei sowie von Gerichtsverfahren erlaubt. In den Mitteilungen, Urteilen und Urteilsbegründungen kommt vor allem der Begriff *Straftäter* vor (vgl. OLG Rostock, vom 28.08.2007).

Kurz vor Beenden dieser Arbeit im Oktober 2014 wurde bekannt, dass das BKA unter der Kategorie „Straftäter - linksmotiviert“ weiterhin tausende Menschen in einer Kartei führt, die weder straffällig gewesen seien, noch Vorstrafen oder offene Verfahren anhänglich hätten (vgl. ZEIT ONLINE 2014b). Es besteht ein Widerspruch zwischen dem semantischen Gehalt von *Straftäter* sowie der Implementierung des Begriffs für den Dienstgebrauch.

Das Einschreiten von BKA und Polizei erfordert die Vermutung, dass Straftaten verübt werden. Die gleiche Strategie dient der Legitimation von Datenspeicherungen:

„Nach den Ereignissen des Jahres 2001 hat das Bundeskriminalamt die Zentraldatei IgaSt eingerichtet, in welche Informationen im Zusammenhang ‚Globalisierung‘ zum Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten eingestellt werden können. Insbesondere werden hierin Informationen zu Personen gespeichert, die in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern und dem Bundesamt für Verfassungsschutz anhand der nachfolgenden Kriterien als ‚international agierende potentielle Störer‘ eingestuft werden.“ (Ullmann 2007, S. 32)

Die Kriterien für die Aufnahme in diese Datei sind bestehende Ermittlungsverfahren wegen Beteiligung an politischen Aktionen – also keine nachgewiesenen Straftaten –

oder die Teilnahme an Aktionen im Ausland in Kombination mit vorhergegangenen Straftaten. Bereits 2005 waren Daten von 128 Personen darin gespeichert (vgl. 26 LB BKA VS 14.11.2005, S. 12). Auch Ullmann beschreibt, wie Gruppen und Personen über die Pauschalverdächtigung als *Straftäter* kriminalisiert wurde:

„Einerseits werden gefährliche Gruppen wie der ‚schwarze Block‘ konstruiert, von denen angenommen bzw. behauptet wird, sie hätten sich alleine zur Begehung von Straftaten zusammengefunden. Zum anderen werden einzelne Menschen durch die Polizei kategorisiert. Die Sicherheitsbehörden haben für Demonstrationen ein Ampelsystem erfunden [...].“ (Ullmann 2007, S. 33)

Über diese Kategorisierungssysteme der Polizei wurde oben bereits berichtet.¹²⁴ In der internen wie externen Kommunikation Kavalas werden Straftaten verallgemeinert. So stellt auch Stolle fest: „Vor allem einzelne spektakuläre oder folgenschwere Straftaten werden genutzt, um das Schließen von ‚Sicherheitslücken‘ und ein konsequentes Vorgehen der Sicherheitsbehörden anzumahnen.“ (Stolle und Singelstein 2007, S. 157) Im Fallbeispiel lässt sich zeigen, wie einzelne vorgebliche *Straftaten* oder *Ereignisse* (z.B. Angriffe von *Clowns*, verletzte Beamte) verallgemeinert werden, um daraus einen *Ausnahmezustand* zu konstruieren.

Mit dem Topos *Straftäter* eng verflochten ist der Topos *Störer*. Auch der Topos der *Störer* funktioniert als ein wenig spezifischer Begriff (vgl. 11 IM Kavala EA1; 18 IM Kavala StB 1), der gewissermaßen zur Verallgemeinerung der FEINDBILDER dient und andererseits eine Entsubjektivierung beinhaltet. In einer Veröffentlichung der GdP antwortet der Polizeichef im BMI Frank Niehörster auf die Frage, welche Kenntnisse gibt es bislang über militante Kampagnen gebe Folgendes:

¹²⁴ Kurz vor Abschluss dieser Arbeit im Oktober 2014 veröffentlichte ZEIT ONLINE, dass das BKA personengebundene Daten speichere, auch von Personen, die nicht vorbestraft seien – denen also keine Straftaten nachgewiesen werden können. „Das BKA speichert diskriminierende Begriffe über Millionen Menschen, selbst wenn sie ohne Vorstrafe sind. So werden etwa Tausende ‚linksmotivierte Straftäter‘ geführt“ (ZEIT ONLINE 2014b). Diese „Straftäter“ sind auch dann in der Kartei des BKA aufgeführt, wenn sie keine Straftaten verübt haben. Dem Artikel zufolge stuft das BKA „1.069.427 Menschen als ‚BTM-Konsumenten‘ ein, also als Verbraucher von Betäubungsmitteln“ und „3.490 Bürger als ‚Straftäter – linksmotiviert‘, jedoch nur zehn als ‚Straftäter – rechtmotiviert‘“ (ZEIT ONLINE 2014b). Interessant ist auch hier die Begründung der Speicherung der Daten: laut Polizeiangaben dienen sie zum „Schutz der Personen und zur Eigensicherung der Polizei“ (ZEIT ONLINE 2014b). Die Verwendung des Begriffs *Täter* sei in der internen Kategorisierung nur zur Abgrenzung gegenüber der *Opfer* verwendet und „gespeicherte Personen werden dabei nicht von der Polizei über ihre Kategorisierung informiert, die Vergabe habe ‚taktische Gründe‘ und diene lediglich als ‚interner Hinweis‘.“ (Telepolis - Heise 2014) Die Unterteilung in *Opfer* und *Täter* ist ein weiteres Indiz für die Binarisierung der Polizeilogik statt einer Gradualisierung des *Risikos*. Zudem wurde diese Tabelle des BKA auf Nachfrage zurück genommen, die Zeilen hätten sich verschoben. Die zweite Tabelle mit den korrekten Zahlen wurde am selben Tag veröffentlicht. Beide am 24.09.2014 veröffentlichte Tabellen des BKA befindet sich im Anhang.

„Militante Störer sind ganz sicher zu erwarten. Auch darauf sind wir eingestellt. Bislang hatten wir z. B. schon rund 17 sachbezogene Brandanschläge in Niedersachsen, Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein und Brandenburg und zahlreiche Sachbeschädigungen mit Bezug auf den G8-Gipfel 2007. Wir müssen mit einer Fortsetzung solcher militanten Aktionen rechnen.“ (GdP, 10.05.2007)

In der binären Logik des Ausnahmezustands wird zwischen *Freund* und *Feind* unterschieden. In Heiligendamm waren alle Demonstrant*innen *Störer* und somit FEINDE. Und mit der Zusammenfassung aller Demonstrant*innen als potentielle *Störer* wird auch der friedliche Protest kriminalisiert. Von jeder Demonstration gegen den G8 wurde eine Störung erwartet – und wenn es nur um Störung des Verkehrs ging. So konnte das Vorgehen der Polizei gegen gewalttätige Gruppen mit dem Vorgehen gegen z.B. Blockierer*innen gleichgesetzt werden. Proteste wurden auf die jeweilige Handlung reduziert, die den *normalen* Abläufen im Wege standen (vgl. 8 BI Kavala BT nb; 27 MA Kavala EA3 12.06.2007). Mit Blick auf Schmitt wurde das Konzept des Freund-Feind Schemas für die Etablierung der Ausnahme umgesetzt: Entscheidend für Schmitts Positionen zur Ausnahme sind die Grundannahmen, dass (1.) die Unterscheidung von Freund und Feind eine politische Grundhaltung ist und (2.) jeder Konsens auf Akten der Ausschließung basiert und damit vom a priori der Ausnahme abhängt. (Schmitt 1996b, S. 8). In der internen Kommunikation der Behörden fällt weiterhin auf, dass der Begriff Störer mit Näherkommen des Gipfels gegenüber anderen FEINDBILDERN eher in den Hintergrund tritt.

Die Begriffe *Störer* und *Straftäter* wurden von Kavala und vom MdI M-V synonym verwendet (vgl. 3 RB Kavala StB3 09.01.2007), z.B. wurde zur Begründung der Notwendigkeit aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen sowohl von potentiellen *Störern* als auch von *Straftätern* geschrieben. Diese erwartete Anreise von *Störern* oder *Straftätern* aus europäischen Staaten anlässlich des bevorstehenden G8-Gipfels wurde mehrfach mit der Situation vor der Fußball-WM 2006 verglichen (vgl. 20 RB MdI M-V 11.01.2007). Der Begriff *Störer* fungierte zu beiden Anlässen gewissermaßen als Überbegriff für nicht weiter definierte *Straftäter* und *Gewaltbereite* oder andere FEINDBILDER (3 RB Kavala StB3 09.01.2007). Das zeigt sich unter anderem auch daran, dass Kavala immer dann von *Störern* spricht, wenn noch keinerlei konkrete Prognosen oder Einschätzungen bestimmter Personen vorliegen. Die Überprüfung aller Anwohner*innen wurde so z.B. mit der Enttarnung von *Störern* begründet. Diese *Störer* zu überführen sei „erforderlich“:

„Erfasst werden alle Personen, die in der Sicherheitszone wohnen oder dort tätig werden. [...] Die erhobenen Angaben (Nachname, Vorname, Geburtsname oder anderer Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Anschriften, Übermittlungssperren) werden dem Landeskriminalamt M-V zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsprüfung zur Verfügung gestellt. Dieses gleicht die personenbezogenen Daten mit polizeilichen Dateien ab, um potentielle Störer frühzeitig erkennen zu können und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.“ (7 BI LP M-V nb)

Dieser Sachzwang, der durch das Vorhandensein von *Störern* entstand, führte nicht nur zur Erzeugung von Autorität, sondern zudem zur Entpolitisierung der polizeilichen Maßnahmen. Diese Entpolitisierung besteht darin, dass die in einer Demokratie grundgesetzlich verankerte politische Kontrolle über Einsätze der Exekutive durch eine Sachzwanglogik abgelöst wurde. Politische Kontrolle fand erst im Nachhinein statt. In gerichtlichen Bestätigungen der Versammlungsverbote in Bezug auf die G8-Proteste wird auf die von Kavala erwarteten Straftaten verwiesen. So vom VG Berlin:

„Im direkten Vorfeld des G8-Gipfels in Heiligendamm seien vermehrt Straftaten mit einem entsprechenden Themenbezug zu verzeichnen. Auch bei Aufzügen mit vergleichbarer Teilnehmerzusammensetzung in der Vergangenheit seien Personen häufig gewaltgeneigt und -bereit aufgetreten.“ (VG Berlin 2009)

Die Beschreibungen der Störer konstruierten aus diesen einen konspirativen Geheimverein, dessen einziges Ziel die Durchführung von Straftaten sei. Besonders vom BKA wurde der Unterschied zwischen professionellen *Störern* oder *Straftätern* und eher chaotischen *Vermummten* stark betont.

„Das Vorgehen der Störer war durch ein hohes Maß an Subversivität und Konspirativität gekennzeichnet. [...] Es erfolgte hierbei eine sehr dislozierte Verteilung der Störergruppen, was zu einem weiteren Binden der Polizeikräfte an unterschiedlichen Orten führen sollte. [...] Vorgehens- und Verhaltensweisen bei Blockaden bzw. beim Auflaufen auf Polizeikräfte sind in den Camps trainiert worden. [...] Es wurde beobachtet, wie militante Störer durch Rädelsführer mittels Handzeichen und Kommandos geführt worden und so gezielte Angriffe auf Polizeibeamte und Sachwerte folgten. [...] Nach der Fokussierung auf den ‚Schwarzen Block‘ im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 02.06.2007 kleideten sich Teile der gewaltbereiten Störer nicht mehr schwarz, was eine Differenzierung zu den friedlichen Demonstranten deutlich erschwerte.“ (22 IM BKA VS, S. 29)

Die Differenzierung fand vor allem zwischen sogenannten Organisierten und eher lose zusammen agierenden *Vermummten* statt.

Vermummte: Clowns, Autonome und der Schwarze Block

Da in der Konsequenz von dieser FEINDgruppe die größte Einschüchterung ausging, sind die diskursiven Konstruktionen der *Vermummten* besonders eindrücklich. Diese Gruppen vereinten zwei Zuschreibungen: Einerseits ihre Maskierung – sie agierten stets gesichtslos und entpersonalisiert – und andererseits ihre Motivation vollkommen entpolitisiert Gewalt auszuüben¹²⁵. *Vermummte* sind Phänomene des Interdiskurses. Über diese Topoi werden die Kategorien *Straftäter* und *Gewalttäter* verbildlicht und in den gesellschaftlichen Diskurs übertragen. Die Darstellung der LAGE wird plausibilisiert. *Vermummte* erfüllten in der Kommunikation Kavalas wesentliche

¹²⁵ In diesem Kontext wäre eine Untersuchung der Debatte um die Kennzeichnungspflicht von Polizeikräften interessant, denn einige Argumente berufen sich auf ähnliche Prämissen der Gewaltvorbeugung. (vgl. amnesty international, Kampagne „Mehr Verantwortung bei der Polizei“)

diskursive Funktionen. Erstens dienten sie – als Phänomen des Interdiskurses – der Einschüchterung der Öffentlichkeit und der Konstruktion einer konkreten Gefahr. In dieser Funktion als agents wurden sie parallel zur scene diskursiv implementiert. Zweitens trugen sie in der internen Kommunikation zur Anstachelung der Einsatzkräfte bei. Und nicht zuletzt waren sie zudem Bestandteil der direkten Legitimation von Eingriffen gegen den Straftatbestand der Vermummung. In der internen Kommunikation wie z.B. im Einsatzfunk wurde ständig von Vermummten berichtet. Diese waren häufig „bewaffnet“ oder „gewaltbereit“ (24 IM Kavala Infofunk 01.06.2007-09.06.2007). *Vermummten* wurden in einer Weise dargestellt, die sie als Personifizierung des Bösen erscheinen ließen. Charakterisiert durch ihre Unerkennbarkeit, und als Unerkennbare entpersonalisiert. Dieses Paradox bedient auch die Sprechweise und die Reaktion der Polizei. Das Gefühl der Ohnmacht gegenüber der Brutalität lässt die absolute Härte gut begründen (siehe *Schwarzer Block*) Das gilt auch für die Bewertung des Gipfels im Nachhinein durch das MdI M-V. Ein Einsatz dieser Härte sei gerade wegen der *Vermummten* notwendig gewesen (vgl. 200 PM MdI M-V 13.06.2007).

Der Topos spielt auch eine relevante Rolle, weil Vermummung an sich bereits einen Straftatbestand darstellt und der Topos so intrinsisch eine Handlungslegitimation mitlieferte. Wegen des Vermummungsverbots – so an mehreren Stellen zu lesen – musste auf den Straftatbestand der Vermummung reagiert werden:

„Die Frankfurter Polizei weist die Kritik an der von Polizeiseite angeblich gezeigten Eskalation entschieden zurück. Der Polizeipräsident Dr. Achim Thiel dazu: ‚Das heute gezeigte Verhalten der Störer im ‚Schwarzen Block‘ hat der verantwortlichen Einsatzleitung in Frankfurt in ihrer Entscheidung, die vermummten und gegen Auflagen verstoßenden Demonstranten anzuhalten und ihre Identität festzustellen, leider keine Wahl gelassen.‘“ (Polizei Frankfurt 01.06.2013)

In diesem Kontext werden all die Gegenstände, die zur Vermummung dienen könnten, als Legitimation für einen polizeilichen Eingriff zumindest zur Überprüfung der persönlichen Daten ausgelegt. So reichte u.a. eine „Faschingsbrille mit Nase“ als Legitimation der Ingewahrsamnahme wegen Willen zur Vermummung (OLG Rostock, Beschluss vom 28. August 2007, Az. 3 W 109/07). Einen weiteren Fall schildert die taz:

„Peter Hosse ahnte nicht, dass ihm seine Clownsperücke mal so gefährlich werden würde. Zusammen mit fünf Kollegen stieg der IG Metalller am Morgen des 4. Juni 2007 am Bahnhof Rostock aus dem Zug, sie wollten mit bunten Aktionen gegen den G-8-Gipfel protestieren. Beamte der Polizei-Sondereinheit Kavala hielten sie an, durchsuchten sie und andere Ankömmlinge. Hosse wurde festgenommen, weil die Polizisten drei verdächtige Gegenstände in seinem Rucksack fanden: die Clownsperücke, eine rote Plastknase und eine Zorrobrille.“ (taz, 20.02.2008)

Vermummung oder der Vorsatz zur Vermummung reicht als Grund zur Festsetzung einzelner Personen aus¹²⁶. Von großer Bedeutung ist die Transkription des Topos der *Vermummten* in die Urteile und Begründungen der zuständigen Gerichte. Das OLG Rostock gab der Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme sogar nur aufgrund dunkler Kleidung statt:

„Ein Betroffener, der sich aus einer 50-60köpfigen Gruppe, die homogen überwiegend dunkel gekleidet ist und in der sich Personen bereits mit Sturmhauben, dunklen Sonnenbrillen oder Tüchern über Mund und Nase vermommt haben, nicht entfernt, obwohl 40-50 Personen dieser Gruppe Paletten zerschlagen, setzt eine Anscheinsgefahr für seine Beteiligung an einer Straftat.“ (OLG Rostock 21.08.2007)

Dieser Mann hatte sich selbst nicht vermommt, sondern war in einer Gruppe *Vermummter* unterwegs. Allein die dunkle Kleidung wurde ihm nicht nur vor Ort von Kavala als Indiz der Zugehörigkeit zum *Schwarzen Block* ausgelegt, sondern diese Begründung später vom OLG bestätigt. Richter*innen reichte das Mitführen von Vermummungsgegenständen während der Proteste als Begründung, Menschen für bis zu 2 Tage in Gewahrsam nehmen zu lassen (vgl. OLG Rostock, 28.08.2007). Als Vermummungsgegenstand konnte jedes schwarze Kleidungsstück, eine Sonnenbrille, ein Tuch oder auch ein kreativerer Verkleidungsgegenstand gelten. Die Begründungen stellen die agent-agency-ratio in den Vordergrund. Handlungen müssen demnach zwangsläufig ausgeführt werden, um die Gefahr zu verringern.

Im Falle der Vermummung oder Verkleidung als *Clown* konnten sich im Nachhinein die Protestierenden mit einer Klage durchsetzen. Das AMG Rostock urteilte zugunsten der Verkleideten – hier im Fall Hosses, der oben bereits erwähnt wurde. Eine Prozessbeobachtungsgruppe der Protestierenden merkte dazu an:

„Auch wenn das Gericht offenbar ein Grundsatzurteil vermeiden wollte, hofft die Prozessbeobachtungsgruppe, dass der Spruch eine Schutzwirkung auf erfinderische Aktionen entfaltet. ‚Dies war - soweit uns bekannt - das erste Urteil in Verfahren gegen Clowns bei Demonstrationen‘, sagte Rahmann. ‚Für die Polizei wird es in Zukunft schwieriger, mit der pauschalen Begründung des Vermummungsverbotes gegen Clownsaktionen einzuschreiten.‘ (taz, 20.02.2008)

Auch das Verwaltungsgericht Dresden entschied 2009, dass den *Clowns* bei Demonstrationen Schminken und Mitführen von Wasserpistolen zu erlauben sei (vgl. Telepolis - Heise 2009). Ein Erfolg für die Demonstrant*innen, den sie sich in einer Auseinandersetzung um die Definitionsmacht erkämpft hatten: *Clowns* – auch als Teil der „Rebel Clowns Armee“ – sorgten in den Berichten zu Heiligendamm das erste Mal für großes Aufsehen in Deutschland. Sowohl intern und in der Kommunikation der

¹²⁶ Vor Gericht wirkte sich nicht „vermummt sein“ bereits mehrfach als erhärtend für den Verdacht und sogar zur Steigerung der Strafe aus. Anlässlich der Blockupy-Proteste 2013 in Frankfurt reichte der Polizei zu Begründung der Festsetzung von rund 900 Personen, dass einige von ihnen „vermummt“ gewesen seien. Eine Begründung, die durch die Entscheidung des VG Frankfurt bestätigt wurde. (vgl. VG Frankfurt, 5 K 2340/13.F, 5 K 2334/13.F vom 23.06.2014)

Behörden als auch in den Medien wurde häufig über sie geschrieben. Intern vor allem, um ihre Position, Motivation und die von ihnen ausgehende *Gefahr* zu definieren (vgl. 24 IM Kavala Infofunk 01.06.2007-09.06.2007). Paradigmatisch für diese Unklarheit stehen die folgenden Berichte. Denn was sich hinter den Clownsmasken verbirgt war offenbar umstritten:

„Eine kreative friedliche Protestbewegung ist die Clownsarmee: Mitglieder verkleiden sich zu bestimmten Veranstaltungen, Aktionen und Demonstrationen clownartig, um Verwirrung zu stiften. Ziel ist es, die Polizei und deren Maßnahmen zu veralbern und dadurch die Polizeibeamten zu provozieren. Dazu gehören u. a. Einreihungen in die Polizeikette, Nachspiel von polizeilichen Eingriffen wie die Auflösung einer Sitzblockade etc.“ (BAO Kavala 2007a, S. 15)

Diese Beschreibung stammt aus dem Kavala-Report, der drei Monate vor dem Gipfel unter den Einsatzkräften verteilt wurde. Im Nachhinein schrieb das BKA in seinem internen Abschlussbericht:

„Die so genannte ‚Rebel Clown Army‘ [...] suchte in einer Größenordnung von bis zu ca. 300 Personen den engen Kontakt zu den eingesetzten Polizeikräften. Auf den ersten Blick erscheint diese Verhaltensform als pantomimisch-spielerisch, im konkreten Fall war aber zu beobachten, dass durch diese Gruppierung ätzende Flüssigkeiten verspritzt wurden.“ (22 IM BKA VS, S. 30)

Diese Einschätzung wurde aus Kavalas Pressemitteilungen übernommen. So informierte z.B. Falkenberg: „Es ist inzwischen bekannt, dass diese Clowns gar nicht so friedlich sind. Das ist kein Spiel, das sie da veranstalten, sondern eine Provokation der Beamten.“ (Spiegel online 2007). Die Frage nach den tatsächlichen Intentionen wurde bundesweit in den Medien verhandelt: „Sind sie fantasievolle Demonstranten, die durch Späße die aufgeheizte Stimmung zu entspannen versuchen? Oder ist ihr buntes Kostüm nur die Tarnung für ein ganz und gar nicht friedliches Ansinnen?“ (Spiegel online 2007). Diese Frage ist weder polizeiintern noch medial eindeutig beantwortet worden. So heißt es im Artikel weiter:

„Die sind doch total friedlich“, sagt ein Polizist aus dem Anti-Konflikt-Team. Diese Beamten laufen immer an der Spitze der Demo-Züge und haben deshalb in den vergangenen Tagen am meisten Kontakt mit den Clowns gehabt. Einer der mobilen Pressesprecher der Polizei sagt: „Ich verstehe nicht, wie er (Kavala-Sprecher Falkenberg, d. Red.) das erklären konnte.“ (Spiegel online 2007)

Die Zuschreibung feindlicher Gesinnung konnte trotz der Infragestellung durch Polizeikräfte selbst in der Öffentlichkeit weiter manifestiert werden. Wie vom *Vermummten* geht auch vom *Clown Gefahr* aus, alleine seine Verkleidung zeigt den Willen, Straftaten zu begehen. Die Verbreitung gezielter Falschmeldungen über *Clowns* konnte die Zuschreibung öffentlich glaubhaft gemacht und zirkuliert werden. Nur einige Beispiele: Angeblich wurden Polizisten mit Säure bespritzt (vgl. ZDF-Morgenmagazin 2007). Im Spiegel wurde daraus sogar Gift:

„Bei der Anti-G-8-Demonstration gestern in Rostock haben militante Demonstranten erneut chemische Flüssigkeiten gegen Polizisten versprüht. ‚Acht Polizisten mussten zur Behandlung ins Krankenhaus gebracht werden‘, sagte Polizeisprecher Axel Falkenberg in Rostock. Dies sei ein in Deutschland bislang unbekanntes Vorgehen der militanten Szene. Verursacher seien Mitglieder einer Gruppe namens ‚Clown's Army‘, die aus Spritzpistolen die bisher unbekannte Flüssigkeit versprühten. Bereits am Samstag mussten mehrere Polizisten mit schmerzhaften Hautreizungen medizinisch behandelt werden.“ (Spiegel 2007)

Aus dieser Narration entwickelte sich eine regelrechte Panik vor *Clowns*. Meldungen aus der Presse wurden im Einsatzradio gesendet, so dass die Einsatzkräfte die Falschmeldungen Kavalas selbst glauben mussten. Die Meldungen wiederum beeinflussten die Kommentare der Polizeisprecher. Dieses gegenseitige Hochschaukeln zwischen Medien und Polizeipresse führte nicht zuletzt dazu, dass *Clowns* von Polizisten gezwungen wurden, Wasser aus ihren Wasserpistolen zu trinken (vgl. Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. 13.07.2007). *Clowns* wurden zu Schreckensgespenstern:

„Die Demonstranten, die als Clowns verkleidet waren. Sie haben uns extrem provoziert, immer wieder unsere Waffen angefasst, uns sogar mit Einwegspritzen gestochen. Wenn wir die dann zurückdrängen, sehen alle nur die Bilder, wie wir gegen friedliche Clowns vorgehen. Genau das wollen sie erreichen.“ (BILD 2007c)

Die hier erwähnten Einwegspritzen stellten sich als Diskursphantom heraus und wurden auch seitens Kavala an keiner Stelle wieder erwähnt. Dieses Interview allerdings wurde auch im Infofunk erwähnt, die Behauptung also zirkuliert. Das Magazin Cicero u.a. griff diese Gerüchte auf und ging noch etwas weiter, indem es die *Clowns* als „Spezialkräfte des Schwarzen Blocks“ bezeichnete. Der unbestätigte Vorwurf über Attacken mit Einwegspritzen und Säure befand sich unter der Auflistung von vermeintlichen Tatsachen (vgl. Cicero Magazin, 10.06.2007). Der *Clown* eignete sich als Bild besonders für die Konstruktion des FEINDES in der Öffentlichkeit, da er den Medien interessante Fotos mit Gruselfaktor lieferte. Und besonders die doppelte Wirkung der Verkleidung schien eine gewisse Faszination ausgelöst zu haben. Den *Clowns* wurden als *Vermummte* böse Absichten unterstellt, und so deren friedliche Maskerade als Irreführung der Polizei deutbar – oder, wie oben im Interview deutlich, als Betrug an Medien und Öffentlichkeit. Dieser Topos war unter anderem aus diesen Gründen titelgebend für die Medienanalyse von Rucht und Teune (vgl. Rucht und Teune 2008).

Weiterhin wird die Darstellung der Eskalation durch die Polizei und das MdI getragen von der Beschreibung der „gewaltbereiten Autonomen, die ausschließlich die Straßenschlacht mit den Polizeikräften suchten“ (200 PM MdI M-V 13.06.2007). Sie hätten sich in der Demonstration versteckt und nur auf einen richtigen Moment gewartet. Die *Autonomen* wurden dadurch entpolitisiert, dass ihnen der Willen zu einem Kampf, einer fast kriegerisch konnotierten Auseinandersetzung zugeschrieben wurde. (vgl. 200 PM MdI M-V 13.06.2007) Es scheint keine gemeinsame Definition

dessen gegeben zu haben, was *Autonome* ausmachte. Dem BKA zu Folge handelt es sich um eine extremistische vollkommen entpolitisierte Szene:

„Die Aktivisten des ‚Schwarzen Blocks‘ setzen sich in aller Regel aus Einzelpersonen und Gruppen der autonomen/linksextremistischen Szene zusammen, ohne Strukturen im Sinne einer gefestigten Organisation aufzuweisen. Primäre Zielsetzung dieser Klientel ist nicht das Vertreten einer politischen Meinung/Einstellung, sondern die Ausübung von Gewalt.“ (22 IM BKA VS, S. 20)

Auch das MdI M-V bediente diese Wahrnehmung. Im Resümee der Demonstration sagte Caffier noch am 02.06.2007 der Presse: „Das Bild tausender friedlicher Demonstranten wurde von 2000 brutalen Schlägern der gewaltbereiten autonomen Szene zunichte gemacht.“ (27 MA Kavala EA3 12.06.2007) Das BfV schreibt ebenfalls von einer *autonomen Szene* in Bezug auf die Gewaltbereitschaft anlässlich der Proteste (29 LB BfV VS 31.05.2007). Diese Szene formiere sich anlässlich Aktionen oder Demonstrationen zum *Schwarzen Block*. Wie dieser funktionierte war ebenso umstritten.

In den Pressemitteilungen und Berichten Kavalas und des MdI waren stets die *Vermummten* im *Schwarzen Block* die Aggressor*innen, von denen Auseinandersetzungen ausgingen. Die Einsatzkräfte dagegen verhielten sich laut Selbstdarstellung stets passiv, deeskalativ und waren gezwungen auf Provokationen reagieren. Diese Schilderungen wirkten auf Pressevertreter*innen offenbar plausibel, denn diese Darstellung spiegelten auch die meisten Medien. Die Diskurshoheit lag in den Händen der Polizeipresse. Deutlich nachweisbar ist diese Beobachtung an einer Pressemitteilung des MdI M-V vom 13.06.2007, die in vielen Medien kopiert wurde. Zunächst wurden ein *schwarzer Block* und dessen strategisches und taktisches Kalkül beschrieben:

„In dem Aufzug der City-Route bildeten ca. 300 Meter hinter der Aufzugspitze mehrere tausend Personen einen geschlossenen sogenannten ‚Schwarzen Block‘. Aus diesem ‚Schwarzen Block‘ kam es zu ersten Steinwürfen auf die Ostseesparkasse mit Beschädigungen an der Gebäudefront, sowie zu Steinwürfen gegen das Radisson-Hotel.“ (200 PM MdI M-V 13.06.2007)

Diese Beschreibung steht in deutlichem Widerspruch zur Meldung des BKA, das den *Schwarzen Block* als chaotischen Haufen beschreibt. Konflikte und Eskalation in der Innenstadt waren aus Sicht der Einsatzleitung unerwünscht, deswegen wurde der Einsatz, der zur Eskalation beitragen könnte, herausgezögert. Einen Zugriff begründete bereits, dass der *Schwarze Block* durch Vermummung, Beleidigung und Sachbeschädigung an sich bereits gegen das Gesetz verstößt und daher eine Reaktion der Polizei provoziert.

„Ein massives polizeiliches Vorgehen gegen die Angehörigen des ‚Schwarzen Blocks‘, die durch ihre Vermummung gegen das Versammlungsgesetz verstoßen haben, sowie gegen die ersten Steinwerfer, hätte zu diesem Zeitpunkt zu einer Eskalation der Lage führen können. Es galt jedoch, massive Auseinandersetzungen und einen unkontrollierten Verlauf im direkten Innenstadtbereich zu verhindern.“ (200 PM Mdi M-V 13.06.2007)

Das BMI argumentiert mit dem Recht als Hochwert, obwohl eben dieses durch die Verbote der Versammlungen, durch das Einführen von Sonderrechtszonen u.ä. ausgehebelt wurde. Allerdings widerspricht der Minister der Einrichtung von Sonderrechtszonen, wenn es um die Ausschreitungen in Rostock am 2. Juni geht, stellt er die Demonstranten als rechtswidrige handelnde dar, und die Reaktion als im Sinne des Rechts: „Eines wird die Polizei nie zulassen: rechtsfreie Räume!“ (202 PM Mdi M-V 04.10.2007).

Auch in der Pressemitteilung des Mdi M-V am 13.06.2007 wurden die Ereignisse vom 02.06. rekapituliert und die Strategie der Polizei als Sachzwang dargestellt, der sogar im Sinne der (friedlichen) Veranstalter gewesen sei (200 PM Mdi M-V 13.06.2007). Die Eskalation wurde chronologisch beschrieben. Zunächst eine Demonstration, in der sich der *Schwarze Block* befand, der schon weil er ein *Schwarzer Block* ist, also Personen vermummt sind, straffällig sei. Die Einsatzkräfte hätten über diese Straftaten hinweg gesehen, um die *Sicherheit* nicht zu gefährden und der Strategie der „Deeskalation“ gerecht zu werden. Sie hätten sich „nicht provozieren lassen“ (vgl. 200 PM Mdi M-V 13.06.2007). Dann hätten die Einsatzkräfte sogar die ersten Steinwürfe – mit Folge Sachschaden – ungestraft passieren lassen. Erst als Polizisten angegriffen werden seien, hätte die Polizei mit „konsequentem Vorgehen“ reagieren müssen (200 PM Mdi M-V 13.06.2007). Sogar die Veranstalter der Demonstration, die auch während der Demo in Kooperationsgesprächen eingebunden gewesen seien, hätten sich von der Gewalt distanziert und bei Kavala entschuldigt. Die Absprachen während der Demo wären von den Polizisten eingehalten worden, so hieß es im Abschluss der Bewertung (vgl. 200 PM Mdi M-V 13.06.2007). So stellte sich Kavala als Freund und Beschützer der *friedlichen Demonstranten* dar – gegenüber dem gemeinsamen FEIND. Was genau diesen FEIND definierte, war intern umstritten. Kein Zweifel herrschte über die Gewaltbereitschaft und die Formierung als *Schwarzer Block* gänzlich zwecks Gewaltausübung. Konkrete Ziele und besonders die Organisationsform allerdings konnten allerdings je nach Bedarf angepasst und ausgeschmückt werden: Gerade diese semantische Bandbreite zwischen einer gemeinsam agierenden gesichtslosen Horde und nahezu militärischer Professionalität machte den Topos vielseitig einsetzbar. Bereits im Vorfeld wurden Einsatzkräfte in der BAO-eigenen Zeitschrift auf den *Schwarzen Block* vorbereitet. Exemplarisch für diese Vorbereitung steht folgende Textstelle:

„Zum Beispiel stellt der ‚Schwarze Block‘ eine sehr gewaltbereite Protestform dar, bei welcher militant orientierte Personen/Personengruppen innerhalb der friedlichen Demonstrationen Konfrontation mit der Polizei suchen oder mit Gewalt gegen Gebäude oder sonstige Objekte vorgehen.“ (BAO Kavala 2007a, S. 15)

Während hier die Gewaltbereitschaft allgemein im Vordergrund steht wurde der Schwarze Block für die angeblichen 400 verletzten Polizisten am 02.06. verantwortlich gemacht, die sich als Falschmeldung herausstellten (s.u.). Auch im Nachhinein wurde vor allem die Skrupellosigkeit dieser Gruppe hervorgehoben. Kavala-Sprecher Freiberg resümiert:

„Zur Aufarbeitung gehört, dass Abmachungen mit Veranstaltern, die gar keine Organisationsmacht über ihre Klientel besitzen, ihre Grenzen haben. Der ‚schwarze Block‘ kümmert sich einen Kehrtritt um die Ziele von Attac und anderen und auch die ‚tausenden friedlichen Demonstranten‘ definieren ihr Verhältnis zur Gewaltlosigkeit an jedem abendlichen Lagerfeuer neu.“ (GdP 2007b, S. 4)

Der *Schwarze Block* wurde regelrecht zur Verbildlichung der *Gewalt*. Freiberg schrieb einige Tage nach seiner obigen Stellungnahme:

„Die Militanz hat eine neue Qualität erreicht. Noch nie ist der Schwarze Block so massiv, so gut organisiert, ausgerüstet und gewaltbereit bis hin zu Mordanschlägen aufgetreten, wie in Rostock. Diese kriminelle Vereinigung hat kein Veranstalter im Griff.“ (GdP 20.06.2007)

Hier stellt Freiberg den Organisationsgrad in den Vordergrund, der ihnen sogar Mordanschläge ermögliche. Freiberg hat nicht erklärt, welche Mordanschläge es angeblich gegeben habe. Auch kommen diese Anschuldigungen in keinem weiteren Text vor – ebenso wenig kamen diese Vorwürfe zur Anklage. Es scheint die Vermutung nahe zu liegen, dass Freiberg hier Ereignisse umdeutete. Zudem stellt er die Möglichkeit mit den Veranstaltern zu verhandeln und Absprachen zu treffen vollkommen in Frage, weil er die Durchführung gemeinsam mit dem *Schwarzen Block* für unmöglich erklärt.

Ein weiterer Aspekt dieses Topos wird im bereits oben zitierten Bericht des BKA deutlich:

„Nach der Fokussierung auf den ‚Schwarzen Block‘ im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 02.06.2007 kleideten sich Teile der gewaltbereiten Störer nicht mehr schwarz, was eine Differenzierung zu den friedlichen Demonstranten deutlich erschwerte.“ (22 IM BKA VS, S. 29)

Hierin verbirgt sich ein doppeltes Versteckspiel: Die Mitglieder der Szene der Vermummten verkleideten sich als friedliche Demonstranten. Diese doppelte Maskerade lässt den Zustand der Vermummung als Gesicht der Gewaltbereiten erkennen. Der Verzicht auf Vermummung wird zur Verkleidung, wenn nicht zum strategischen Hinterhalt.¹²⁷ In erster Linie wirkt sich diese Behauptung konkret auf

¹²⁷ In diesem Kontext weiterführend lässt sich auf die Arbeit Huffschmids hinweisen. Huffschmid erarbeitet

den Umgang mit Demonstrationen aus: Wenn die Vermummten sich nicht vermummen, der Schwarze Block nicht einheitlich schwarz trägt, dann sind potentiell alle verkleidete Vermummte oder Mitglieder des Schwarzen Block. So warnte das BKA in einer internen Mitteilung davor, dass der Schwarze Block sich umziehen könne (vgl. 22 IM BKA VS). Zugespitzt wird der Konflikt dadurch, dass der Gruppe die Benutzung der friedlichen Proteste unterstellt wird. Die gewaltbereiten Demonstranten würden sich hinterhältig unter die anderen mischen, dadurch versteckt agieren können.¹²⁸

Auch in Gerichten wurde die Zugehörigkeit zum *Schwarzen Block* bewertet. Das OLG Rostock schrieb in der Begründung einer Ingewahrsamnahme:

„Der Amtsrichter schätzte ein, dass der Betroffene weiterhin beabsichtige, Straftaten zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen. [...] Seinem äußeren Auftreten nach gehöre er dem sogenannten ‚schwarzen Block‘ an, von dem bereits am 02.06.2007 im Zusammenhang mit dem G 8- Gipfel erhebliche Gewalt ausgegangen sei.“ (OLG Rostock, vom 28.08.2007)

Die Zugehörigkeit reichte aus, den Betroffenen in Gewahrsam zu nehmen. Diese Legitimation ist keine Besonderheit Heiligendamms, sondern ist in den letzten Jahren zum Normalzustand geworden. Um nur ein Beispiel aus der Bewertung des Einsatzes im Frankfurt anlässlich der Blockupy-Proteste 2013 zu zitieren:

„Die Frankfurter Polizei weist die Kritik an der von Polizeiseite angeblich gezeigten Eskalation entschieden zurück. Der Polizeipräsident Dr. Achim Thiel dazu: ‚Das heute gezeigte Verhalten der Störer im ‚Schwarzen Block‘ hat der verantwortlichen Einsatzleitung in Frankfurt in ihrer Entscheidung, die vermummten und gegen Auflagen verstoßenden Demonstranten anzuhalten und ihre Identität festzustellen, leider keine Wahl gelassen.‘“ (Polizei Frankfurt 01.06.2013)

Diese Begründungen waren öffentlich gut vermittelbar und ließen die Polizei als Opfer der agency erscheinen. Die Pressearbeit der Polizei konnte im Kontext vieler Demonstrationen diese Legitimation prominent in den Medien platzieren.

die politische Bedeutung der Maske in der mythischen Nationalkonstruktion Mexikos. Was sie herausfand, lässt sich auch auf den Topos der Vermummten übertragen: „Die Maskerade wird so vielmehr zum Spiel mit der jeweils gewählten Seins-Variante aus dem Reigen an möglichen Gesichtskonstrukten, aus denen sich das moderne Mexiko sein(e) Antlitz(e) erst noch schaffen muss. Die Konnotation der Maske als Identitätsmetapher hat sich also verschoben: sie ist nicht mehr Verhüllung, sie ist das Gesicht.“ (Huffschmid 2004, S. 41) So könnte auch die Vermummung in der Konstitution des Topos keine Verkleidung, sondern als das wahre Gesicht erkannt werden.

¹²⁸ Als aus Platzgründen nicht weiter verfolgter Querverweis sei hier Altenrieds Feststellung angemerkt, der für den Diskurs über die „Ausschreitungen“ in England 2011 herausarbeitet, dass die Deutungsrahmen äußerst flexibel sind. Die zunächst primären Erklärungsmuster und Verantwortlichkeitszuschreibung an die „schwarzen Jugendlichen“ wurden kurzerhand umgedeutet, als öffentlich wurde, dass an den riots keinesfalls ausschließlich oder hauptsächlich „Schwarze“ beteiligt waren. „Der Historiker David Starkey argumentierte in einer BBC Diskussionssendung folgendermaßen: ‚Die Weißen sind schwarz geworden. Eine besondere Art gewalttätiger, nihilistischer Gangster-Kultur ist zur Mode geworden, Schwarze und Weiße, Jungen und Mädchen benutzen diese Sprache [...]‘“ (Altenried 2012, S. 59).

Medien nahmen den Topos erstaunlich unkritisch auf, vermutlich weil er sich medial und speziell bildlich gut inszenieren ließ. Im Hinblick auf den G8 2015 schrieb der Merkur:

„Vom G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm sind zwei Bilder im Gedächtnis haften geblieben: Hier die mächtigen Regierungschefs, die sich in einen überdimensionalen Strandkorb quetschten. Dort verummte Demonstranten, die sich gegen den Strahl der Wasserwerfer stemmen.“ (Merkur-Online 2014a)

Diese Narration konnte offenbar effektiv auf folgende Proteste angewendet werden.

Chaoten

Mit diesem Topos wurde gleichsam die Entpolitisierung verstärkt, die bereits durch die Topoi der *Vermummten* stattgefundenen hat. Es erfolgte eine Beschreibungen von Demonstrant*innen als *Chaoten*. Vor allem auf den vom EA 3 einberufenen sogenannten Dorfversammlungen wurde vor den „Horden“ „schwarz Vermummter“ gewarnt, die Gartenzäune der Region zu Barrikaden verarbeiten wollen würden (vgl. 14 BI PF; 8 BI Kavala BT nb; 7 BI LP M-V)¹²⁹. Das Erscheinen in Horden spielt auf tierisches Verhalten – und damit als außerhalb rationaler Zugänglichkeit liegend – an. In Heiligendamm bezeichneten Polizei und Medien Menschen als *Chaoten* und stellten ihr Verhalten in „Horden“ als entmenschlicht dar. Drastischer ist dies im englischen Diskurs im Kontext der Proteste 2011 zu beobachten gewesen: Die Demonstrant*innen wurden auch dort zu „Tieren“ degradiert, womit im weiteren Diskurs eine Absprache basaler Rechte durchgeführt werden konnte. „So ist es nur logisch, dass Premier Cameron fordert, der Verfolgung der Plünderer dürften keine ‚künstlichen Menschenrechte‘ im Wege stehen.“ (Altenried 2012, S. 59). Die politische Opposition wurde nicht nur als *unmoralisch* oder gar *böse* konnotiert, sondern als *unmenschlich*. Diese FEINDBLDER führten zur Binarisierung eines vielschichtigen Konfliktes und machten so drastisch polarisierende Aussagen erst sagbar.

Da dieser Topos vorwiegend die mediale Darstellung des Ereignisses bediente, wird er hier nur exemplarisch aufgegriffen: Die BILD Zeitung zitierte einen vom Einsatz heimkehrenden Polizisten: „So eine Gewaltbereitschaft, so einen Hass wie in Rostock habe ich in 32 Dienstjahren noch nicht erlebt. Bei all meinen Einsätzen habe ich noch nie gesehen, dass Chaoten sogar Feuerwehrautos angreifen.“ (BILD 2007c) Das prominenteste Zitat in diesem Zusammenhang stammt wohl ebenfalls aus der BILD Zeitung. Diese titelte am 04.06.2007 „Wollt ihr Tote, ihr Chaoten?“ und gab damit der

¹²⁹ Diese Quellen umfassen u.a. Merkblätter, Handzettel und Informationsflyer. Was auf diesen Versammlungen mündlich mitgeteilt wurde findet in dieser Auswertung keine Beachtung, da die Belege unzureichend sind. Es k keine Skripte der Versammlungen gefunden werden, sondern nur Schilderungen und Berichten von Teilnehmer*innen. Aktenkundig waren zur Zeit der Recherche nur die Zahlen der erreichten Personen, derjenigen, die persönlich zu Hause angetroffen, aufgeklärt und eingeladen worden sind. Z.B. wurden bei Aufklärungen in Stralsund alleine zum Anlass des Bush-Besuch von 2061 Haushalten 1052 erreicht (vgl. 14 BI PF).

maximalen Dramatisierung Ausdruck. Diese *Chaoten* schienen zu allem fähig zu sein. Im Untertitel wurde behauptet: „Orgie der Gewalt – Messerangriff auf Beamte – 433 Polizisten verletzt – Steine-Werfer brachen Knochen“. Diese Darstellung zeigt nur exemplarisch, wie weit das Echo der Darstellungen in die Medien drang¹³⁰.

Extremisten und Terroristen

Diese Topoi wurden in zweifacher Ausprägung verwendet, sowohl als agent als auch agency. Der Gebrauch als agent-Begriff (*Extremisten, Terroristen*) unterschied sich nur in wenigen inhaltlichen Punkten – vor allem aber in seiner Funktion – vom agency-Begriff (*Extremismus, Terror(ismus)*). Besonders *Terror(ismus)* wurde zu einem szenischen Begriff, der in der Lage war alle anderen Größen im Spiel zu beeinflussen oder gar auszuschließen. Sämtliche ratios veränderten sich dadurch. Neben diesem szenischen Begriff konnten die konkreten FEINDBilder koexistieren. Neben Burke, der die Funktion szenischer Begriffe in der Methode des dramatism ausführte, bezieht sich dieses Konzept auf eine Anschlussstelle in Parrs Arbeit. Parr schreibt, wie „die genaue diskursive Konturierung der Übergänge von ‚Terroristen‘ als singulären Feind-Individuen mit Subjektstatus zu ‚Terrorismus‘ und ‚Terror‘ als diffuser Bedrohung und Gefahr ohne Subjektstatus“ (Parr 2006, S. 55; H.i.O.) führt. Beide, also die abstrakte *Bedrohung* und die personifizierte *Gefahr*, wurden in Heiligendamm an ähnliche Kriterien geknüpft und existierten im Diskurs gleichzeitig nebeneinander.

Bereits in den Bildern des *Schwarzen Blocks* und der *Clowns* fanden sich die Motive der *Terroristen* wieder – Fanatismus, strategisches Handeln, höchste Gewaltbereitschaft. Zur Übertragung der Motive dienten kollektiv produzierte und in der Deutung der Geschehnisse in unserer Realität fest verankerte Symbole wie „Feuer“, „Pulverfass“, „Bombe“ oder „Drahtzieher“. Solche Symbole bestimmten den mediopolitischen Diskurs anlässlich des G8 sowohl in Bezug auf die Gefahr durch Terroristen als auch in Bezug auf die internationale Terrorgefahr.¹³¹

Bereits in der Vorstellung des Verfassungsschutzberichtes 2006 wies Caffier auf die Gefahr durch *Linksextremismus* hin, wie aus der Pressemitteilung des MdI hervorgeht:

¹³⁰ Ausführliche Auswertungen der Darstellung in den Medien wurden bereits von Rucht und Teube vorgelegt. Jedoch fehlt in den Analysen eine Darstellung der Ereignisse seitens Kavalas und der Behörden. Daher kann die bereits vorliegende Medienanalyse ergänzend zu dieser Arbeit gelesen werden.

¹³¹ Das Motiv der „Bombe“ wird besonders im Hinblick auf Demonstrationen vielfältig verwendet. Die Bezeichnung „Farbbombe“ für eine mit Farbe gefüllte Tüte, die auf Demonstrationen oder Aktionen zum Markieren von Gebäuden verwendet wird, unterstellt eine Militanz, die mit dem bunten Besprenkeln einer Fassade nur schwer in Einklang zu bringen ist. Im Sprech der Protestbewegung heißt das Ding auch „Farbei“. Gleichzeitig dient die angebliche Herstellung von Bomben als ausreichender Grund für Hausdurchsuchungen. *Terrorismus* ist nicht erst seit 9/11 auch ein kulturelles Phänomen, ein literarisches Motiv. *Terror* wird verklärt, dämonisiert und erhält gleichzeitig als Pop-Phänomen Einzug in den Alltag und die Medienlandschaft. (vgl. Galli et al. 2006)

„Zunehmend rücken die Planungen für Aktionen gegen den vom 6. bis 8. Juni 2007 in Heiligendamm stattfindenden G8-Gipfel in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang kam es im Lande zu mehreren Farbschmierereien und Sachbeschädigungen durch linksextremistische Täter. [...] Linksextremistischer Gewalt muss gerade mit Blick auf den herannahenden G8-Gipfel entschieden entgegen getreten werden.“ (207 PM MdI M-V 22.05.2007)

Die Verknüpfung von *Extremisten* mit „Täter“ und „Gewalt“ ist vielfach belegbar. Extremismus ist in diesen Verknüpfungen als Hinweis auf eine Ideologie zu lesen. Alleinstehend impliziert der Begriff bereits Täter- und Gewaltbereitschaft. Aus der oben zitierten Position leitet Caffier die Forderung nach „Null Toleranz für Feinde der Demokratie“ (207 PM MdI M-V 22.05.2007) ab. Auch wenn die Zahlen eben dieses Verfassungsschutzberichtes genau genommen eine andere Sprache sprachen, warnte IM Herrmann ebenfalls vorsorglich vor den zu erwartenden Gefahren durch linken *Extremismus* im Hinblick auf den G8. Die Süddeutsche Zeitung berichtete noch 2014:

„Die Zahl [...] linksextremistisch motivierter Gewalttaten ging von 99 auf 87 zurück. Herrmann warnte aber, dass die Gewaltbereitschaft der Linksextremisten unverändert hoch sei. Schon jetzt agitiere die Szene gegen den für 2015 geplanten G8-Gipfel im Schloss Elmau. Die Beobachtung der Linkspartei wurde nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts inzwischen eingeschränkt. Man habe die Beobachtung auf deren ‚offen extremistische Strukturen‘ beschränkt, etwa auf die ‚Kommunistische Plattform‘, sagte Herrmann.“ (Süddeutsche Zeitung, 20.04.2014)

Die Zahlen und Statistiken des Verfassungsschutzberichtes scheinen im Diskurs keine große Wirkung gehabt zu haben. Denn Caffier unterstellte fortlaufend linken wie rechten *Extremisten* verfassungsfeindliche und menschenverachtende Ziele mit Bezug auf den G8. Behauptungen, die seine Politik in Bezug auf Heiligendamm rechtfertigen konnten. Denn er definierte den Auftrag der Behörden nicht mit der Aufgabe, den G8 zu schützen, sondern mit den Schutz der Gesellschaft: „Wir dürfen es nicht zulassen, dass die Feinde von Freiheit und Demokratie, sei es von rechts oder von links, mit ihren verfassungsfeindlichen und menschenverachtenden Ideologien weiter in die Mitte der Gesellschaft vordringen.“ (207 PM MdI M-V 22.05.2007) *Extremisten* bedrohten laut MdI M-V nicht nur die Demokratie, sondern auch die Innere Sicherheit: „Die Bedrohung der Inneren Sicherheit durch extremistische Bestrebungen erfordert nach wie vor höchste Wachsamkeit von Staat und Gesellschaft.“ (207 PM MdI M-V 22.05.2007) In dieser Verknüpfung lässt sich die Bedeutung des Adjektivs „extremistisch“ so lesen, als wären die Motive der Demonstrant*innen die Störung der Inneren Sicherheit. Die hier zudem implizierte Interessengemeinschaft von Staat und Gesellschaft bildet ein klassisches Motiv der Freund-Feind-Dichotomie ab, wie weiter unten gezeigt werden wird. Über den Begriff *Extremismus* wurde diskursiv eine Verbindung zwischen Demonstrant*innen und *Terroristen* hergestellt.

Denn neben Demonstrant*innen und *Extremisten*, so die Behörden, seien auch *Terroristen* zu erwarten. Niehörster kündigte bereits Anfang 2007 umfassende *Terrorgefahr* an: „Die am G8-Gipfel 2007 teilnehmenden Staats- und Regierungschefs

werden von unterschiedlichen terroristischen Vereinigungen bedroht. Bei ihnen ist von höchster Gefährdung auszugehen, die umfangreichste polizeiliche Schutzmaßnahmen erforderlich machen.“ (Niehörster 2007) Dabei sei der Präsident der USA besonders gefährdet: „Seine Person gilt als potentiell wichtigstes Anschlagziel für verschiedene Terrororganisationen.“ (Niehörster 2007) Der baden-württembergische Verfassungsschutz behauptete, es gebe ein „Wiederaufflackern des Links-Terrorismus“ (Spiegel, 06.05.2007). Dies erkenne er unter anderem daran, dass in verschiedenen Texten „militanter Gruppen, die sich an der Grenze zum Linksterrorismus bewegen“ Anhaltspunkte finden ließen. Der Verfassungsschützer forderte daher dazu auf: „Wir müssen aufpassen, dass jetzt nicht ehemalige RAF-Terroristen wie Christian Klar als ‚Ikonen‘ der gewaltbereiten linksextremistischen Szene herumlaufen“ (Spiegel, 06.05.2007). Die erwarteten Proteste in Heiligendamm seien Anlaufpunkt für diese *Extremisten* und *Terroristen*, jedoch sei die Szene in Deutschland „noch weit entfernt von der Dimension früherer RAF-Anschläge“. Gleichzeitig wollte der Verfassungsschutz allerdings eine Verschärfung nicht ausschließen: „Wer mag denn sicher ausschließen, dass die Täter von heute nicht auch zur Schusswaffe greifen?“ (Spiegel, 06.05.2007) Der VS bedient den Stereotyp, dass *Terroristen* sich grundlegend durch ihre Unberechenbarkeit charakterisieren und eben deswegen gefährlich sind. Im Kontext dieser Topoi forderte Kavala bei der BPol Informationen über „Absichten/Straftaten politisch motivierter terroristischer Gruppierungen“ an (18 IM Kavala StB 1). Es gab keine konkreten Hinweise der BPol auf solche Straftaten oder Absichten, und auch das BfV widersprach dieser zugrunde gelegten Terrorgefahr in den LAGEbewertungen Kavalas. Das BfV schloss zudem islamistisch Terroranschläge aus: „Auf das G8-Treffen bezogene Anschlagplanungen islamisch motivierter Terroristen wurden bislang nicht bekannt.“ (29 LB BfV VS 31.05.2007).

Trotz der widersprüchlichen Prognosen konnte die Warnung vor *Terroristen* als Türöffner für juristische Verfahren installiert werden: Ermittelt wurde gegen mehrere Demonstrant*innen auf Grundlage des § 129. Konkret wurden u.a. die Hausdurchsuchungen bei linken Einzelpersonen und Büros am 09.05.2007 von den zuständigen Gerichten wegen *Terrorismusgefahr* genehmigt, gedeckt durch den § 129a. Durchgeführt wurden sie von der Bundesanwaltschaft. Aus den Unterlagen der Durchsuchungsbescheide geht der Vorwurf hervor: Die Durchsuchten würden geplant haben,

„mit Brandanschlägen und anderen gewalttätigen Aktionen den bevorstehenden Weltwirtschaftsgipfel (G8) im Frühsommer 2007 in Heiligendamm erheblich zu stören oder zu verhindern. Diese Straftaten sind dazu bestimmt, die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zu erschüttern und

können insbesondere die internationale Position der Bundesrepublik Deutschland als verlässlicher Partner im Verbund der acht wichtigsten Wirtschaftsnationen erheblich schädigen."¹³²

Demonstranten wird unterstellt, sie hätten die Gesellschaftsordnung stören wollen – eine Unterstellung, die die Gesamtheit der Gesellschaft zur Opfergruppe macht. Der BGH erklärte Monate nach dem Gipfel diese Ermittlungsmaßnahmen der Bundesanwaltschaft als rechtswidrig. Am 17.11.08 beschloss das Amtsgericht Hamburg in einer Grundsatzentscheidung, dass eine Entschädigungspflicht gegenüber den Durchsuchten bestünde. Die Hamburger Justizbehörde verweigerte allerdings mindestens drei Betroffenen die Entschädigungszahlungen mit der Begründung, es gäbe für rechtswidrige Handlungen des Staates keine Entschädigung. Das Entschädigungsgesetz gelte ausschließlich für rechtmäßige Maßnahmen, für Rechtsbrüche indes nicht. Unter anderem der RAV bezeichnete diese Begründungen der Durchsuchungen als „dubios“ und nicht ausreichend gerechtfertigt und schloss daraus auf die „Notwendigkeit eines anwaltlichen Notdienstes“ (Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. 2007, S. 5).

Den vorhergegangenen Warnungen Kavalas vor *Terroristen* und einzelnen Taten widersprach Abramowski. Er sagte es gäbe zwar keine konkrete, aber immer eine abstrakte *Terrorgefahr*:

„Seit den Terroranschlägen am 11. September 2001 in New York und Washington müssen wir von einem Wandel im Wesen des Terrorismus sprechen. Spätestens die Anschläge von Madrid und London, die Europa in verheerender Weise getroffen haben, zeigen, dass die Länder Europas zum weltweiten Bedrohungsraum gehören. Daher besteht immer eine latente Gefahr durch den Internationalen Terrorismus. Nach unserem jetzigen Erkenntnisstand liegt keine konkrete Gefährdungslage aus diesem Spektrum vor.“ (BAO Kavala 2007a, S. 4)

Diese allgemeine, beharrliche *Terrorgefahr* ist seit 9/11 zum neuen szenischen Begriff geworden. *Terrorismus* und *Terror* können als Grundlage und Rahmen jeglicher Handlungen und Überlegungen herangezogen werden (s.u.). Interessanter Weise konnten die allgemeine Hintergrunderscheinung *Terror* und konkrete *Terror-Verdächtige* problemlos koexistieren. So begründete Abramowski im Namen Kavalas kurz darauf den Bau eines massiven Sicherheitszauns mit *Terrorgefahr* und der konkreten *Gefahr* durch gewaltbereite Demonstranten:

„Als Grund für die Notwendigkeit des Zauns wird regelmäßig eine Gefahr ‚islamischer Terroranschläge‘ genannt. Deutlicher drückt es Knut Abramowski aus: ‚Vor dem Hintergrund einer terroristischen Bedrohung und Übergriffen gewaltbereiter militanter Gipfelgegner kommt dem Sperrwerk eine besondere taktische Bedeutung zu‘.“ (Rote Hilfe e.V. 2007, S. 15)

¹³² Zitat aus den Durchsuchungsbescheiden, privat archiviert, auf Nennung von Personendaten wird an dieser Stelle verzichtet.

In Abramowskis Begründung wird zwischen diesen „militanten“ Gipfelgegnern nicht unterschieden. Die Zuschreibung von extremistischen oder terroristischen Motiven lässt die politische Motivation (landläufig wird zwischen *links*, *rechts* oder *islamistisch* unterschieden) verschwinden. Seine Behauptungen trugen gleichzeitig zur Dramatisierung und zur Entdramatisierung bei.

In der internen Verhandlung der LAGE gibt es einen auffälligen Bruch: BKA und BMI widersprachen zunächst der Annahme einer Gefahr durch *Terrorismus*. Kavala widersetzte sich deren Einschätzungen und verbreitete öffentlich die Warnung vor Terrorismus. BKA und BMI äußerten sich dazu öffentlich bis Ende 2006 nicht. Erst einige Monate vor dem Gipfel lenkten sie ein: Sie bestätigten die gesteigerte Terrorgefahr zwar selten direkt, widersprechen aber auch nicht mehr. So August Hanning, Staatssekretär im BMI, der diese Terrorgefahr kurz vor dem Gipfel aus einem Gefühl heraus bestätigt: „Hanning beschwört ‚Terrorgefahren‘, die in den letzten Wochen ‚noch gewachsen seien‘. ‚Das sei nur ein Gefühl.‘“ (Rote Hilfe e.V. 2007, S. 19) Zum anderen schrieb das BMI in Pressemitteilungen von einer Bedrohungslage durch *Terrorismus* und konkret durch *Linksextremisten*:

„Neben den Bedrohungen aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus können die sich aus einem internationalen Gipfeltreffen ergebenden Bedrohungsszenarien vielfältiger Natur sein. Beispielsweise könnten internationale linksextremistische Netzwerke und lokale Gruppierungen, wie vergleichbare Veranstaltungen in der Vergangenheit mit zum Teil erheblichen gewalttätigen Ausschreitungen [...] zeigen, versuchen, aus und über das benachbarte europäische Ausland anzureisen, um dieses G8-Treffen öffentlichkeitswirksam zu stören.“ (28 IM BMI VS 27.04.2007)

Der Hinweis auf „internationale linksextremistische Netzwerke“, die lange Anreisen in Kauf nehmen würden, unterstreicht die Annahme von strategisch handelnden Organisationen. Zum Ende 2006 warnte das BKA vor *Terrorgefahr*: „Militante Globalisierungsgegner“ hätten eine Begleitkampagne begonnen und würden diese fortsetzen (Spiegel, 27.12.2006). BKA-Präsident Ziercke äußerte sich folgenderweise über die im Vorfeld des G8 stattfindenden Demonstrationen und Protestaktionen: „Wer durch eine Vielzahl von Brandanschlägen gegen Häuser und Autos Angst und Schrecken verbreiten will und dabei nicht ausschließen kann, dass auch Menschen gefährdet werden, terrorisiert seine Mitmenschen.“ (Die Welt, 17.05.2007) Vor allem hob er hiermit hervor, dass die Aktionen Menschen gefährden würden. Und er definierte *Terror* als Bedrohung der Mitmenschen. So konstruierte er eine Gruppe von Gefährdern, die ihre Mitmenschen, also potenziell jede*n, gefährden. Die Narration vom *Terrorismus* erlaubt und befördert eine Unterteilung der Welt in Gut und Böse – „mit uns“ oder „gegen uns“.¹³³

¹³³ Diese Freund-Feind-Logik beinhaltet die Möglichkeit, radikal zwischen einer Wir-Gruppe und den *Anderen* zu unterscheiden sowie Maßnahmen gegen die Bedrohung durch die *Anderen* zu legitimieren. Sicherlich am deutlichsten und besonders unverkleidet fand diese Narration nach 9/11 in den USA Anklang. Gadinger stellt dazu fest, es sei „Bestandteil der als Bush-Doktrin bekannten Erklärung, keinen

Eine Zuspitzung der *Gefahrenprognose* fand vor allem mit (implizitem und explizitem) Rekurs auf die Anschläge von 9/11 statt. Auch für den Terror-Diskurs in den USA ließ sich hinsichtlich der Funktion der Sprache bei der Kriegserklärung gegen den *Terror* folgendes feststellen:

„Zudem überträgt Bush das Feindbild in der Gestalt von Al Qaida auf eine höhere Ebene, in dem er das Terrornetzwerk mit ‚dem Terror‘ gleichsetzt und als neue feindlich gesinnte totalitäre Ideologie bezeichnet. Dies wäre keinesfalls notwendig gewesen und ergab sich auch nicht als quasi ‚logische‘ Reaktion auf eine objektive Bedrohung. Vielmehr zeigt sich hier die wirklichkeitskonstituierende Kraft der Sprache. Die Rechtfertigung des Krieges wird damit zur performativen Praktik, die politische Realitäten erzeugt. Die Kriegsdeutung etabliert sich als Rechtfertigungsmuster und entfaltet politische Wirkungsmacht.“ (Gadinger 2013, S. 37)

In Momenten, in denen Sprechakte den zukünftigen Handlungsspielraum konstituieren, spielen sowohl strategische Kalküle und normative Erwägungen eine Rolle, als auch die von diesen abhängenden und von den Sprecher*innen häufig nicht umfassend zu erkennenden Konsequenzen. Das *Risiko* der Gefährdung besonders derjenigen Personen, die im Fokus des internationalen Terrorismus standen, musste laut Kavala ausgeschlossen werden.

„Der Schutz dieser Personen [der Gäste der Reg.; Anm. d. Verf.] ist oberstes polizeiliches Ziel. Eine Gefährdung der Schutzpersonen ist nach Möglichkeit bereits im Vorfeld auszuschließen.“ (1 AV Kavala StB1 03.04.2007)

Zur konkreten *Gefahr* durch *Terrorismus* sagte auch Niehörster:

„Die nach dem 11. September 2001 für Europa latente Gefahr islamistischer terroristischer Akte ist durch die Anschläge in Madrid 2003 und London 2005 bittere Realität geworden. Wie sehr Deutschland im Fadenkreuz terroristischer Gruppen liegt, zeigen die Versuche im Juli 2006, die Regionalzüge nach Koblenz und Dortmund mit Kofferbomben in die Luft zu sprengen. Die Bundesrepublik Deutschland muss als Teil eines weltweiten Gefahrenraumes angesehen werden und liegt somit auch im Zielspektrum terroristischer Gruppierungen.“ (Niehörster 2007)

Unterschied zwischen Terroristen und deren Unterstützerstaaten zu machen („Every nation, in every region, now has a decision to make. Either you are with us, or you are with the terrorists.“) (Gadinger 2013, S. 36). Diese Logik des „mit uns oder gegen uns“ lässt sich in allen Terrorismus-Diskursen finden. Die Legitimierung des Krieges gegen den Terror beinhaltete nicht nur eine repressive Reaktion auf Angriffe, sondern ein aktives Vorgehen gegen jegliche Verdächtigen. In diesem Zusammenhang interpretiert Gadinger eine Rede Rumsfelds: „Dies wurde in den Worten des damaligen Verteidigungsministers Donald Rumsfeld (2001, 19. Oktober) wenige Wochen später noch etwas deutlicher auf den Punkt gebracht und kommt dort auch in der Vagheit des Feindbildes ‚they‘ zum Ausdruck: ‚We have a choice, either we change the way we live, which is unacceptable, or we change the way they live, and we chose the latter.““ (Gadinger 2013, S. 36).

Hiermit wurde nicht nur der Einsatz legitimiert, sondern gleichzeitig eine Tür geöffnet, die deutsche Außenpolitik zu legitimieren:

„Im Hinblick auf die Gefährdungslage in Deutschland sind unverändert das deutsche Engagement in Afghanistan, die Ausbildung irakischer Polizeibeamter bzw. die Ausbildung irakischer Offiziere im NATO-Rahmen sowie die Beteiligung der Bundesrepublik am internationalen Kampf gegen den islamistischen Terrorismus relevant.“ (Niehörster 2007)

Terrorismus abzuwehren galt als zentrales Motiv auch für weitreichendere Vorschläge: Im Archiv Kavalas befanden sich Unterlagen des BBK, die eine Erneuerung der Zusammenarbeit verschiedener Behörden anregten. Diese mit handschriftlichen Anmerkungen versehenen Unterlagen können Ausschluss über die langfristigen strategischen und legitimatorischen Ziele Kavalas – hier stellvertretend für die Einsatzleitung der Polizeien – geben. Das BBK stellte die Effizienz des „zweigeteilten deutschen Katastrophenvorsorgesystems“ in Frage, dass spätestens „seit den Ereignissen des 11. September 2001 und verstärkt nach der Flutkatastrophe 2002“ neu gestaltet werden müsse. Die Unterteilung in „militärischer Angriff“ und die „friedensmäßige‘ Katastrophe“ müsse überdacht werden (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe 2005). Weiter heißt es:

„Nicht nur ein neuer potenzieller Feind in Gestalt des internationalen Terrorismus ist mit dieser tradierten, scheinbar stimmigen Zuständigkeitsverteilung nicht mehr fassbar, auch einige Probleme und Abläufe bei der Bewältigung der Flutkatastrophe stellten diese Zweiteilung in Frage.“ (BBK 2005)¹³⁴

Im Hinblick auf Verwaltungsaufgaben werden hier der „internationale Terrorismus“ und die „Flutkatastrophe“ gleichgesetzt. Eine Bewältigung dieser Aufgaben fordert eine enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden – eine Zusammenarbeit die Kavala mit dem Amtshilfeersuch an die Bundeswehr erfolgreich umstrukturieren konnte. Trotz dem offenkundig ausgebliebenen Angriff von *Terroristen* hält die Bundesregierung auch noch nach dem Gipfel an der Gefahrenprognose fest:

„Im Phänomenbereich PMK [politisch motivierte Kriminalität; A.d.V.] – links – musste ausgehend von den im Vorfeld des G8-Gipfels verübten Straftaten sowie Erkenntnissen durch die Auswertung von eingegangenen Selbstbeichtigungsschreiben, Internetveröffentlichungen und Szenepublikationen damit gerechnet werden, dass weitere militante bzw. terroristische Aktionen jederzeit hätten durchgeführt werden können. Konkrete Hinweise auf eine derartige Gefahr lagen den Sicherheitsbehörden nicht vor.“ (Deutscher Bundestag 2007)

Im Terrordiskurs spielte das Verhältnis von „real existierenden“ Bedrohungen und der diskursiven Erzeugung einer *Terrorgefahr* als Ausnahmezustand sowie der Etablierung einer präventiven Ausnahmeregel eine besondere Rolle. *Terror* ist eine szenische Hintergrunderzählung geworden, die allerdings mit punktuellen Beleuchtungen immer wieder im gesellschaftlichen Bewusstsein wachgehalten wird. *Terror* hat als

¹³⁴ Im Zentralarchiv der Polizei M-V als nicht katalogisierter Text vorhanden. Hier vom BBK zitiert.

szenischer Begriff eine relevante Funktion in der gegenwärtigen Form des Gouvernements. Denn *Sicherheit* als Nicht-Vorhandensein von *Bedrohungen* (u.a.) durch *Terror* lassen dem Regime erweiterte Handlungs- und Deutungsrahmen. Auch Busch schrieb in diesem Sinne: „Wesentlich erleichtert wird die Wiederentdeckung des starken Staates dadurch, dass internationaler Terrorismus als Bezugsgröße von Sicherheitspolitik und -praxis ständig präsent gehalten wird.“ (Busch und Hilbrans 2007, S. 154) Wie oben erwähnt überzeugt die Definition von Galli und Preußer, die „Terrorismus als Mythos“ bestimmen: „Terrorismus als Mythos wird dann offen für alle Formen ideologischer Besetzung, die freilich dem Prinzip der Freund-Feind-Konstellation stets folgt.“ (Galli et al. 2006, S. 8) So wurde *Terrorismus* anlässlich des G8 semantisch mit *Linksextremismus* gleichgesetzt und szenischer Begriff verwendet. Terrorismus referiert auf konkrete FEINDE und auf eine LAGE. Die Produktion weiterer FEINDBilder profitiert vom *Terrorismus*, denn er lässt sich als Ereignis innerhalb von Denkmustern und Wissensrahmen produzieren und rezipieren. *Terrorismus* lässt relevante gesellschaftliche Kräfte gegeneinander „antreten“.¹³⁵

Die diskursive Festlegung bestimmter Bezeichnungen war in Heiligendamm deutlich nachweisbar intendiert. Gadinger stellt die Relevanz der Festlegung auf den Begriff *Krieg* für den War on Terror fest. Er schrieb, dass „alle zusätzlichen Elemente des sich entwickelnden Narrativs ‚Krieg gegen den Terror‘ zunächst auf dem Bedeutungskonstrukt eines Kriegsaktes aufbauten“ (Gadinger 2013, S. 34).¹³⁶ Eine solch enge Festlegung kann für den Begriff Terror anlässlich des G8 nicht nachgewiesen werden. Vielmehr bestand die diskursive Strategie in der Bedienung verschiedener ratios. Im deutschen Krisen- und Sicherheitsdiskurs mussten vielmehr die LAGE und der FEIND konstituiert werden, um die delegitimierte Rede vom Ausnahmezustand aufzufangen. *Terrorismus* antizipiert dialektisch Chaos und Irrationalität, eine Störung des Normalen, gerade weil *Terroristen* strategisch agierende Intelligenz sind. Mit den Worten Ravennas: „From the viewpoint of the real or potential victims, terrorism is often traces back to the action of alien and/or intrinsically evil forces which bring about a sudden interruption in the usual models of life, associated with chaos and irrationality.“ (Ravenna 2006, S. 55) Daraus leitet Ravenna die Motive ab, die bereits in der Beschreibung der FEINDBILDER gezeigt

¹³⁵ Zur Literalität von Terror stellte Parr fest: „Parallel zu und manchmal bereits deutlich vor aller genuin wissenschaftlichen Forschung und Begriffsbildung sind ‚Terror‘ ‚Terroristen‘ und ‚Terrorismus‘ aber auch in Print- und AV-Medien sowie zunehmend in populären Sachbüchern regelhaft diskursiviert und damit als durchaus materiell zu denkende soziale Gegenstände allererst ‚hergestellt‘ und in Umlauf gebracht worden.“ (Parr 2006, S. 55; H.i.O.). An diese soziale Konstruktion von *Terror* konnten die Warnungen anlässlich des G8 anschließen.

¹³⁶ Als Belegstelle führt Gadinger eine bereits zu Bekanntheit gekommene Rede Bushs an: „The deliberate and deadly attacks which were carried out yesterday against our country were more than acts of terror. They were acts of war. This will require our country to unite in steadfast determination and resolve. Freedom and democracy are under attack.“ (Gadinger 2013, S. 34).

werden konnten: „Thus the phenomenon is socially represented through simplified images, or as a form of irrational, alien, mysterious, unpredictable fanaticism, or due to eminently psychopathological causes.“ (Ravenna 2006, S. 55) Die im diskursiven FEINDBILD repräsentierte Reduktionen lässt sich auf das Fallbeispiel Heiligendamm anwenden: Hier allerdings erschienen keine Individuen, sondern Einzelpersonen und Gruppen. *Terrorismus* ist nicht besiegbare sondern permanent, schließlich ist das diskursive Motiv kein Sieg über den Terror, sondern der Sieg im politischen Kampf um Legitimität.¹³⁷

Terrorismus bestimmt nicht nur das Freund-Feind Schema, sondern führt zur Verfolgung und sogar legitimen Ermordung der Feinde. Denn *Terrorismus* als „ungerechte“ Kriegsführung legitimiert ebensolche asymmetrischen Eingriffe:

„Der Terrorismus ist dann der erklärte Feind, dessen Agenten allerdings mit denselben Mitteln des unerklärten Krieges gejagt, gefangen genommen, gefoltert oder direkt zur Strecke gebracht werden. Erst jüngst hat die Außenministerin der USA, Condoleezza Rice, nochmals unterstrichen, dass man sich, gemeinsam mit Europa, im Kriegszustand befinde – und darum auch das Recht den Einschränkungen zu Zeiten des Krieges unterliege.“ (Galli et al. 2006, S. 9)

Galli und Preußner beschrieben für das Phänomen *Terrorismus*, was auch für das Bild des *Schwarzen Blocks* gegeben war: Eine literarische und politische Auseinandersetzung um die Konnotation und die Aufladung des Mythos. Dabei wirken gegensätzliche Positionen auf das Bild ein:

„Die Wahrnehmung terroristischer Aktivitäten zumindest tendiert zur Polarität: entweder zur Sakralisierung ethischer Motive oder zur Dämonisierung als das schlechthin Böse. Entweder feiert man die Befreier vom Joch der Unterdrückung, wie vielfältig im Kampf gegen Kolonisatoren oder Besatzer, verklärt also den ethno-nationalistisch oder separatistisch motivierten Gewaltakt durch Identifikation mit den Tätern, oder man verteufelt den Anschlag auf die Staatsmacht, mit der man sich selbst solidarisch fühlt.“ (Galli et al. 2006, S. 7)

Für die Proteste zum G8 ließ sich eher eine Dämonisierung feststellen und die Benennung der Demonstranten als „Terroristen“ darin als starkes rhetorisches Mittel, mit dem jegliche politische Motive ausgeblendet werden konnten: „Terrorismus als Mythos wird dann offen für alle Formen ideologischer Besetzung, die freilich dem Prinzip der Freund-Feind-Konstellation stets folgt.“ (Galli et al. 2006, S. 8)

¹³⁷ *Terror* fordert Repräsentation: Der Anschlag von 9/11 gilt nicht den einzelnen Angestellten, sondern dem Symbol des globalen Kapitalismus. Allerdings sind, wie auch Preußner zeigt, die Ebenen nicht zu trennen: „Terroristen zum Beispiel handeln symbolisch, also auf einer zeichentheoretisch vergleichbaren Ebene, wie der Mythos Bedeutung generiert. Auch hier haben wir es mit einem sekundären semiologischen System zu tun. Die Tat fordert reale Opfer, soll aber zugleich - und perfider Weise in erster Linie - als Zeichen begriffen werden. [...] Er [der Terror; Anm. d. V.] erlangt Bedeutung erst auf dieser zweiten Ebene der Reproduktion. Im Effekt aber, der erreicht und massenmedial vermittelt werden soll, sind Opfer und symbolische Sinnzuschreibung letztlich nicht mehr zu trennen.“ (Galli et al. 2006, S. 81).

Ravenna stellt fest, dass erst mit den Anschlägen von 9/11 das Thema Terrorismus auch für die Disziplinen Psychologie und besonders Sozialpsychologie interessant wurde, während einige Studien aus der Soziologie und den Politikwissenschaften bereits in den 1970er Jahren veröffentlicht worden seien. (Ravenna 2006, S. 51) Ravennas Definition von *Terrorismus* als eine Form sozialer Gewalt eignet sich als Grundlage für die Beschäftigung mit dem Diskurs über *Terrorismus*. *Terrorismus* ist demnach eine Form sozialer Gewalt. Und auch *Terroristen* haben eine psychologische gesellschaftliche Funktion: Ravenna versucht zu erklären, wie auch „normale“ Menschen zu Mitteln des *Terrorismus* greifen könnten. (Ravenna 2006, S. 51) *Terrorismus* richtet sich nicht nach internationalem Kriegsrecht, unterscheidet sich nicht zwischen ethisch legitimen Zielen und kann daher auch mit kriegsrechtlich illegitimen Mitteln bekämpft werden. Vielmehr nutzt die diskursive Begründung im Kampf gegen den Terror eben diese Dichotomie:

„Operating in violation of the international war code, terrorists have no concern for ethical distinctions such as fighters vs. non-fighters, or legitimate vs. illegitimate targets. What is more, while war is based on coercion, terrorism is based on the emotional impact, on forms of psychological pressure which generate alarmism.“ (Ravenna 2006, S. 53)

Terrorismus fordert den Krieg mit illegitimen Mitteln heraus, so wird hier behauptet, da er nur so besiegt werden kann. An diesem Topos kann exemplarisch die Arbeitsweise der BAO nachvollzogen werden: Zunächst sichtet Kavala verschiedene rechtlich erfolgreiche Begründungen angestrebter Maßnahmen. Diese Dokumente sind im Archiv mit handschriftlichen Bemerkungen zu sichten, darunter diese Begründung einer polizeilichen Meldeauflage, die in folgenden Worten von der Leitung Kavala intern weitergegeben wurde:

„Der die Meldeauflage verfügende Bescheid begründete die Maßnahme damit, dass der Kläger zum Kreis linksextremistischer Gewalttäter gehöre. Es sei aufgrund von ihm bereits begangener Straftaten, und weil er auch schon überregional auffällig geworden sei, zu erwarten, dass er im Falle seiner Ausreise anlässlich dieser internationalen Veranstaltung in Genua wiederum Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen oder sich aktiv an solchen beteiligen werde.“ (6 RVorl)

Die Begründung Kavalas wurde stattgegeben und die Meldeauflage erwirkt. Im Kontext von *Extremismus* und *Terrorismus* wird stets auf eine Zeit vor dem *Terror* angespielt und das Besondere der Bedrohungslage der Gegenwart betont. Wer gegen den allgegenwärtigen *Terror* spricht, der wird schlicht als Nostalgiker*in abgewatscht. *Terror* funktioniert ähnlich wie *Globalisierung* als politische Markierung einer neuen Zeit, die sich von der vorangegangenen qualitativ unterscheidet – als „Epochengrenze“¹³⁸. *Terror* wird mit Agambens Worten zur Legitimation des permanenten Ausnahmezustands:

¹³⁸ Den Begriff und seine Funktion erläutert Knobloch im Hinblick auf *Globalisierung* wie folgt: „Bei Globalisierung ist augenfällig, dass dieser Ausdruck allenthalben Einsatz findet, wo politischer Veränderungsdruck möglichst einwandsimmun aufgebaut wird. Weil ‚wir‘, im Unterschied zu den

„Durch die drastische Reduktion der Weltpolitik auf den Gegensatz ‚Staat/Terrorismus‘ wird heute real und effektiv, was bloß ein paradoxer Grenzbegriff zu sein schien. Mittels einer strategischen Verknüpfung der beiden Paradigmen des Ausnahmezustands und des Bürgerkrieges definiert sich die neue amerikanische Weltordnung als eine Lage, in der der Notstand nicht mehr von der Norm unterschieden werden kann und in der sogar die Unterscheidung zwischen Krieg und Frieden – wie auch die zwischen äußerem Krieg und Bürgerkrieg – unmöglich wird.“ (Agamben 2003b)

Diese permanente Isolierung der Demonstrant*innen als *Terroristen* erfüllt zwei Funktionen: Zum einen manifestiert sie die Deutungshoheit und zum anderen setzt sie Angstsignale. Die *friedlichen Demonstranten* werden mit der Stigmatisierung bedroht, so dass jede*r Teilnehmer*in an Protest fürchten muss, als *Terrorist* isoliert zu werden. Aus normalistischer Perspektive wird so dazu angehalten, den „Bereich des Normalen“ nicht zu verlassen. Unterschiedliche FEINDBILDER wurden zur Legitimation von außerrechtlichen Maßnahmen herangezogen und in Verbindung mit der allgemeinen Bedrohungslage zur Ressource für weitreichende rechtliche Veränderungen. Während über die FEINDE agents geschaffen werden, dienen die Dramatisierungen der LAGE als szenische Begriffe.

FEINDBILDER als Topoi der Legitimation

Zusammenfassend werden an der unten stehenden Grafik die Funktion und die ratios der Konstellationen mit Hinblick auf scene und agent dargestellt. Den theoretischen Hintergrund dieser Darstellung bildet die Annahme Badiou's zur Systemhaftigkeit der Konstruktion von FEINDEN:

„Bei Carl Schmitt gibt es eine Definition des Politischen durch den Begriff des Feindes. Ebenso gibt es eine Definition der Macht durch die pure Deziision im Ausnahmezustand. Und zwischen beiden gibt es eine Verbindung: Ausnahmezustand als Definition der Macht und Identifikation des Feindes als Definition von Politik. Ich glaube jedoch nicht, dass das stimmt. Die Frage nach der Identifikation des Feindes ist nämlich eine strukturelle. Denn im Kontext der kommunistischen Idee ist der Feind systemisch und nicht das Produkt einer Entscheidung. Der Feind des Kommunisten ist das Kapital. Und das Kapital selbst ist an sich keine Person. Wie Marx schon betont hat, sind Kapitalisten nur die Agenten der objektiven Bewegung des Kapitals. Wenn der Feind also das Kapital als solches ist, dann ist das Feld kommunistischer Politik nicht durch die Schmitt'schen Definitionen bestimmt. Womöglich war jedoch Stalin im gewissen Sinne eher Schmittianer als Marxist.“ (Badiou und Markwardt 2014)

Generationen vor uns, im Zeitalter der Globalisierung leben, müssen wir uns an die neuen Verhältnisse anpassen, die der Ausdruck indiziert. Im politischen Alltag markiert das Wort so eine Epochengrenze. Es gibt eine alte Zeit, vor der Globalisierung. An sie darf man nostalgisch zurückdenken, man darf sie auch als Vorbild beschwören, aber sie gehört endgültig der Vergangenheit an. Heute kann sich keine Gesellschaft, kein Bereich der Globalisierung entziehen. Sie konstituiert in der politischen Kommunikation einen umfassenden Sachzwang. Die Entwicklungsrichtung, die der Ausdruck angibt, ist unumkehrbar und unentrinnbar. Sich ihr entziehen zu wollen, wäre der blanke Wahnsinn. Was als nationaler Sonderweg (gar als Protektionismus) kodiert werden kann, hat eine schlechte Presse. Die Globalisierung ist ein universaler semantischer Gleichrichter.“ (Knobloch 2009) Ähnlich umfassend funktioniert gegenwärtig der Begriff „Terrorismus“.

Vor diesem Hintergrund müssen nicht nur die handfesten und konkreten Auswirkungen des von Kavala produzierten *Ausnahmezustands* analysiert werden, sondern die Wahrnehmung einzelner Personen als *Gefahren* oder *Risiken* und das Verschwinden der individuellen Subjekte aus dem Diskurs zugunsten von (feindlichen) Gruppen. Die Entsubjektivierung der Verdächtigten, die mit dem Einsetzen von verallgemeinerbaren Risikozuschreibungen anstelle von individuellen Merkmalen Hand in Hand geht, führt in Heiligendamm zur Herabsetzung der Individuen zugunsten einer Zuordnung unter Kategorien der FEINDE nach allgemeinen Kriterien. Zur Entsubjektivierung sei nach Bröckling gerade die Präventionslogik nutzbar:

„Der Zweigleisigkeit präventiver Wissensproduktion korrespondiert die Gleichzeitigkeit von Dezentrierung und Rezentrierung des Subjekts in der vorbeugenden Praxis: Einerseits ist Prävention, wie der französische Soziologe Robert Castel schreibt, ‚mit der Auflösung des Begriffs des *Subjekts* oder des konkreten Individuums verbunden, der durch einen Komplex von *Faktoren*, die Risikofaktoren, ersetzt wird‘ (Castel 1983,51). Andererseits machen vorbeugende Strategien gerade die Seite des Subjekts stark und inaugurieren es als selbstverantwortlichen und kompetenten Agenten seines eigenen Lebens.“ (Bröckling 2008, S. 45)

Die parallele Ent- und Aufwertung der Subjekte spiegelte sich im Diskurs zu Heiligendamm vor allem in der Gleichzeitigkeit von differenzierten FEIND-Konstruktionen und der Zuschreibung individueller Verantwortung. In das FEINDBILD passte jede*r Demonstrant*in, aber auch jede*r Anwohner*in, die sich verdächtig machte. Folge war die Entsubjektivierung und Entpolitisierung des Protestes. Gleichzeitig wurde den Subjekten individuelle Verantwortung zugeschrieben, beispielsweise zu finden in Aufrufen Kavalas, zu denunzieren, sich zu distanzieren, selbst zu schützen, keine Risiken einzugehen. Während also die Subjektivität einerseits diskursiv zu Fall gebracht wurde, wurde sie gleichzeitig über den Präventionstopos betont.

Diese Konstruktion von FEINDBILDERN ermöglichte die Legitimation von Notstandsmaßnahmen, indem zuerst ein öffentlich wirksames FEINDBILDrepertoire geschaffen wurde, dessen Ablehnung zustimmungspflichtig war. Dieses wurde dann im zweiten Schritt durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und selektiv dramatisierende Darstellungen der Demonstration am 2.Juni bestätigt. Anhand dieser Wirklichkeitskonstruktionen konnten Verbote und Einschränkungen für den Verlauf der Gipfelproteste erwirkt und langfristig manifestiert werden.

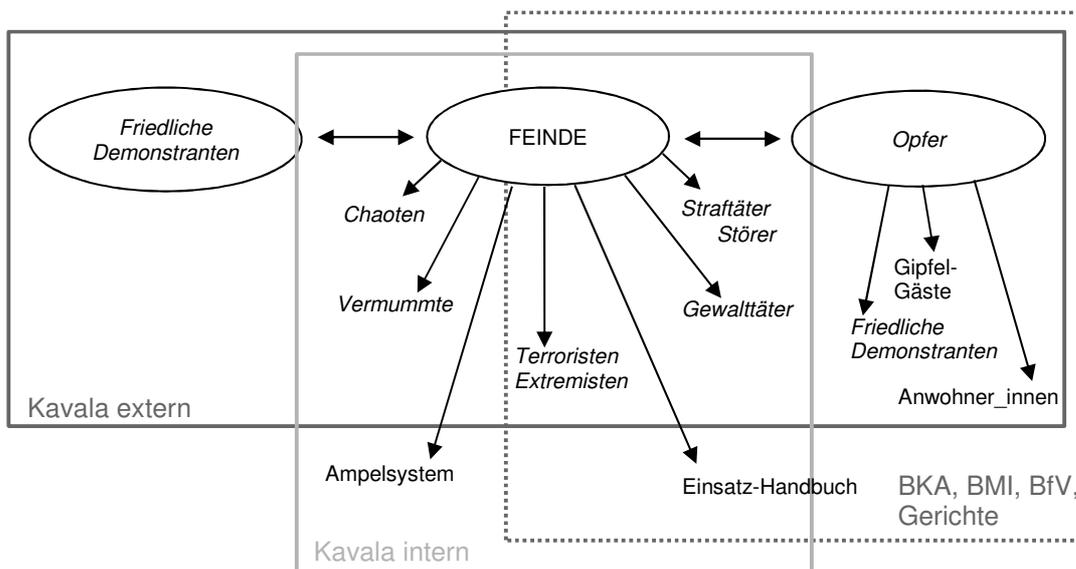


Abb. 7: Toposstruktur feindliche und friedliche Demonstranten. Quelle: Eigene Darstellung.

Die Kategorien der FEINDE wurden aus der internen Katalogisierung so in die externe Kommunikation übersetzt, dass sie öffentlichkeitswirksam glaubwürdige Bilder schufen. Dazu wirkte eine Reihe von FEINDBILDERN wiederum zurück auf die interne Kommunikation. So wurde u.a. von Säure-spritzenden Clowns intern verstärkt berichtet, nachdem Medien dieses Bild stark dramatisiert hatten. Da die *Gefahren*-Prognose relevant für das Implementieren des Notstandsrechtes ist, liegt in der Schaffung von glaubwürdigen FEINDBILDERN in Kombination mit einer szenischen Beschreibung der allgemeinen Gefahr der Schlüssel dieser Regierungspraxis. Die FEINDBILDER rekurrieren teils auf nicht überprüfbare Geheimdienstinformationen, teils auf subjektive Einschätzungen durch Polizeibeamte. Eine solch wirkmächtige Stigmatisierung des Protestes beruht auf wenig belastbaren Annahmen.

Zwei entgegengesetzte Polarisierungen lassen sich in der FEINDBILDkonstellation ausmachen: Das Spektrum reicht von *Wahnsinnigen* bis zu *berechnenden Profis*. Besonders in der Bewertung des *Terrorismus* als Normalzustand wird der *Terrorist* als „wahnsinnig“ beschrieben. „Ein Folgeeffekt davon ist dann wiederum“, so Parr, „dass die Zuschreibung der Charaktermerkmale ‚Wahnsinn‘ auch als Zusammenfassung aller Vorstellungen von Unberechenbarkeit durch einen symbolischen terroristischen Untergrund definieren kann.“ (Parr 2006, S. 90) In dieser Eigenschaft korreliert er mit dem *Verrückten* und dem *Vermummten*. Auf der anderen Seite geht die Gefahr gerade von den organisiert und strategisch handelnden Profis aus. Die Topoi bieten eine semantische Offenheit, die sich je nach Bedarf füllen lässt. Zur Funktion dieser Topoi schreibt Ullmann:

„Einerseits werden gefährliche Gruppen wie der ‚schwarze Block‘ konstruiert, von denen angenommen bzw. behauptet wird, sie hätten sich alleine zur Begehung von Straftaten zusammengefunden. Zum anderen werden einzelne Menschen durch die Polizei kategorisiert.“ (Ullmann 2007, S. 33)

Der FEIND wurde in Heiligendamm eher als homogene, gemeinsam agierende Einheit verstanden und dargestellt. Die Unterscheidung zwischen Freund und Feind wird zur Grundlage jedweder Entscheidung. Die scene ist ein Bedrohungsszenario, in dem Demonstrant*innen zu Angreifer*innen gegen den Staat werden (vgl. 24 IM Kavala Infofunk 01.06.2007-09.06.2007). Schon wer seinen Garten den Einsatzkräften nicht widerspruchslos zur Verfügung stellte, wirkte dubios und wurde in die Kategorie der – zumindest potenziellen – FEINDE sortiert (vgl. 9 IM Kavala EA 1 20.03.2007). Auf der anderen Seite stand diese Dichotomie und binäre Kodierung für die identitäre Abgrenzung der eigenen Gruppe bzw. der Legitimation der eigenen Gruppe und deren Handlungen. Es entstehen neue Gemeinschaften als „Risikogemeinschaften“ – wenn nicht sogar „neue soziale Ordnungen“:

„Risikogemeinschaften stellen eine neue soziale Ordnung dar, deren konstitutives Moment in einer gemeinsamen Betroffenheit von spezifischen Risiken liegt (Bauer/Bauer/Baumann 2008). Die gemeinsame Konfrontation mit Risiken wird dabei als eine identitätsstiftende Funktion interpretiert, die eine neue Form von Vergesellschaftung im Sinne von Schicksalsgemeinschaften schafft (u.a. Beck 2007). Das Unterlaufen institutioneller Grenzen und Rahmenbedingungen solcher Risikogemeinschaften wird im Hinblick auf Fragen des politischen Umgangs einerseits mit möglicher politischer Ohnmacht assoziiert, andererseits werden aber auch die Möglichkeiten von gemeinsamen Handlungsfeldern, von Zusammenarbeit und Kooperation betont.“ (Holzinger et al. 2010, S. 144)

Diese Begründung neuer Handlungsoptionen greift wiederum auf die zunächst als verantwortlich kodierten Subjekte zurück, die mit der Entsubjektivierung einhergingen. Risiko und Prävention fungieren als Motor für die Konstruktion von Subjekten und neuer Gemeinschaften derselben. Nicht zuletzt liegt auch die Deutungshoheit in dieser Dichotomie begründet, in der Zuschreibung der eigenen Gruppe. Was hier diskursiv manifestiert wird, sind die Akteure der legitimen Weltsicht und der glaubwürdigen Wahrheit. Diese Logik wird bis heute zirkuliert und macht z.B. öffentliche Kritik der Falschmeldungen der Polizei bis heute zum diskursiven Ausschlusskriterium.

Folgen davon sind u.a. die Verklärung des Protestes durch das Ersetzen des komplexen Repertoires der Motive und Widersprüche der Protestbewegung durch ein einfaches, eindimensionales Erklärungsmuster wie der *Gewalt*bereitschaft. Eine Verklärung ist das Austauschen der vielschichtigen Erklärungen durch eine reduzierte Deutung, die das Bild verkehrt. Diese Reduktion fand auf die Gegenüberstellung von *Gewalt* mit Hochwerten statt. Diese Verklärung stellt die Werte in den Mittelpunkt, die in stärkster Opposition zur eigenen Gruppe bzw. den eigenen Werten standen. Dass es diese zu schützen gilt, kann durch diese Opposition legitimiert werden. Nach Galli

und Preußer können „die Personifikationen des Bösen, wie die Geschichte zeigt, einander substituieren und ablösen“ (Galli et al. 2006, S. 9). In Heiligendamm wurde der Topos durch *Clowns*, *Vermummte*, aber auch einfache Demonstrant*innen besetzt, mit Verweisen auf prominente historische FEINDE wie die RAF, aber auch mit international funktionierenden FEINDEN wie dem *Schwarzen Block*.

Die Grafik verdeutlicht die Brüche und Übertragungen in der Transkription der diskursiven Muster zwischen Kavalas interner Kommunikation – über die Behörden interne und nach außen gerichtete Sprache – sowie der Kommunikation anderer Behörden und nicht zuletzt der Gerichte. Das so konstituierte bedrohte Kollektiv konnte nur in Abgrenzung gegen diese *Gefahr* entstehen, die von den *Störern* ausgeht. Diese schematische Darstellung des Transkriptionsprozesses kann deutlich zeigen, dass der Bedrohungsstatus erst durch das diskursiv erzeugte Szenario zu einer Gemeinsamkeit dieser Gruppe werden konnte. Was anlässlich Heiligendamm diskursiv erzeugt wurde hat durchaus Funktion. So schreibt Knobloch:

„Nur wenn man hin und wieder einen Beinahe-Anschlag, einen künftigen Terroristen, eine ‚terroristische Vereinigung‘ präsentieren kann, wird der Terror für den Staat ein ‚potentiell gewinnbringender *nützlicher Feind*‘ (Scheerer 2004: 259). Am besten ‚kommt‘ der Terror präventivstaatlich dann, wenn der – stets drohende - Anschlag durch Staatstätigkeit soeben und mit knapper Not verhindert werden konnte. Und mit der (in Heiligendamm versuchsweise unternommenen) Einbeziehung der Globalisierungsgegner in den ultimativen Feindbegriff des ‚Terrorismus‘ schafft man die nicht minder nützliche semantische Engführung zwischen einem unheimlichen äußeren Feind (dem islamischen Terrorismus) und einem nicht minder unheimlichen inneren.“ (Knobloch 2008, S. 6)

Im Nachhinein wird diese Erzählung deswegen keineswegs korrigiert, sondern weiter verbreitet. Es könnte vermutet werden, dass Korrekturen nicht erwünscht waren oder dass der eigenen Narration schlichtweg geglaubt wurde. Denn die GdP bilanzierte noch Monate später:

„Die Polizisten seien während des Einsatzes häufig von gewalttätigen Chaoten angegriffen worden, die mit Pflastersteinen, Flaschen mit ätzenden Flüssigkeiten und anderen Wurfgeschossen bewaffnet gewesen seien. Trotzdem sei den gewalttätigen Umtrieben nur zugesehen worden, kritisierten die Experten der Gewerkschaft. Zudem sei es unterlassen worden, durch entsprechende Vorkontrollen und ein fundiertes Kräftenmanagement die Lage unter Kontrolle zu halten.

In einem Fall sei eine Polizei-Einheit unverschuldet zwischen die Fronten zweier bis aufs äußerste gewaltbereiter Gruppen sogenannter schwarzer Autonomer geraten. Auf den Hilferuf der Polizisten sei über Funk nur die lapidare Antwort zurückgekommen: ‚Schlagen Sie sich zum Wasser durch. Dort steht ein Seenotkreuzer‘. Konrad Freiberg, GdP-Bundesvorsitzender, kommentierte dies mit den Worten: ‚Wer solche Funksprüche loslässt, dem mangelt es offenbar an ausreichender Einsatzerfahrung.‘“ (GdP 2007b)

Die GdP wiederholte Falschmeldungen und legitimierte auch nachträglich den *Ausnahmestand* weiter. Sie forderte sogar für bevorstehende Ereignisse weitergehende Befugnisse wie stärkere Vorkontrollen und Ausweitung der

Präventivhaft. Viele der FEINDBILDER müssen – einmal glaubwürdig implementiert – nicht wieder ausführlich aufgeführt werden. So reicht mittlerweile der Hinweis auf den *Schwarzen Block* aus, um z.B. ganze Busse festzuhalten und so Demonstrant*innen an der Anreise zu Protestveranstaltungen zu hindern (wie z.B. anlässlich der Blockupy-Proteste in Frankfurt oder der Demonstrationen gegen Naziaufmärsche in Dresden).

Die Frage der „richtigen“ Definition wurde in einigen Fällen im Nachhinein von Gerichten entschieden. Diese letzte Entscheidung ist eine Besonderheit rechtlicher Diskurse. Es standen Demonstrant*innen z.B. wegen „passiver Bewaffnung“ vor Gericht, u.a. wegen Mitführen eines Mundschutzes (vgl. Die Welt, 09.08.2007) oder wegen Mitführen von Transparenten mit der Aufschrift „free all now“ und „freedom for all prisoners“ (Stern, 01.12.2011). Im Falle der Transparente entschied letztinstanzlich der EGMR für die Angeklagten: Die Aufschrift sei nicht als Aufruf zur Gefangenenbefreiung zu lesen. Die Transparente befanden sich zusammengerollt im Auto, als Polizeikräfte dieses durchsuchten und beide Aktivisten festnahmen – mit der Begründung, sie hätten zur Gefangenenbefreiung aufrufen wollen. In diesem Fall entscheiden sieben deutsche Gerichte im Sinne der Anklage: Sie erklärten die Festnahme mit der Begründung der Verhinderung einer Straftat als rechtmäßig. Erst vier Jahre später entschied das EGMR im Sinne der beiden Aktivisten (vgl. Stern, 01.12.2011). Die Definition eines Mundschutzes hat am 11.04.2011 das OLG Frankfurt neu gestaltet, indem es entschied, dass ein Mundschutz eine „Passivwaffe“ sei (vgl. OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 11.4.2011). Gerichte orientieren sich bei den jeweiligen einzelnen Fällen an der LAGE:

„Die Polizei darf in der Gefahrensichtschau darauf schließen, dass der Betroffene sich im Rahmen von Demonstrationen gegen den G 8- Gipfel gewalttätig verhalten werde, wenn seine Aufmachung (schwarz gekleidet, Sonnenbrille, Basecap, hochgebundene Hose, Stiefel und schwarzes Halstuch um die Hüften), derjenigen der Mitglieder des ‚schwarzen Blocks‘ gleicht und er zur Vermummung und (aktiven oder passiven) Bewaffnung geeignete Gegenstände mit sich führt (hier: eine Faschingsbrille mit Nase, ein Paar Schlagschutzhandschuhe, gefüllt mit Sand bzw. Bleigranulat).“ (OLG Rostock, vom 28.08.2007)

Hier hat das OLG genau der scene-agent-ratio Kavalas entsprochen. Das OVerwG M-V entschied erst 2012 zugunsten der Demonstrant*innen darüber, dass die Gerichte sich auf fehlerhafte Bilder verlassen hatten und unrechtmäßige Eingriffe vorgenommen worden seien.

Die dramatischste Zuspitzung bestand in der Reduzierung des Konfliktes auf Leben und Tod. Die Behauptung, es wären Menschenleben gefährdet gewesen, wurde von Kavala und der GdP in Interviews vertreten und von Medien aufgenommen. Semantische Kämpfe wurden an den diskursiven Knoten am heftigsten geführt, wo es um unbestreitbare Werte ging: Leben und Tod. Die BILD titelte „Wollt ihr Tote, ihr Chaoten?“ (04.06.2007) und zitierte vier Tage später einen Polizisten:

„Wenn die so weitermachen, wird es in naher Zukunft einen Toten geben. Was die in Rostock veranstaltet haben, war Bürgerkrieg. Den Staat können sie nicht angreifen, also gehen sie auf uns los. Ich und meine Kollegen wollen keine Gewalt. Wir wollen nur gesund nach Hause kommen.“ (Bild, 08.06.2007)

Besonders der Begriff „Bürgerkrieg“ lässt deutlich werden, wie weit die Schilderungen Kavalas und einzelner Polizisten gingen. Da eine Kriegssituation u.a. scharfe Bewaffnung fordert, folgten den Bedrohungsschilderungen Toleranz für Notfallmaßnahmen und Militarierungen: Die Frage „Dürfen die Polizisten schießen?“ (u.a. BILD 2007a; taz 2007) erschien als legitime Diskussion. Die Forderung Kavalas und der GdP nach Gummigeschossen scheint eine konsequente Folge (30 Kavala Pressespiegel 12.06.2007). Diese und andere Belegstellen der Konsequenzen der eigenen Pressearbeit wurden im Archiv der Polizei in den Akten zum Einsatz in einer Presseschau abgeheftet und kommentiert.

Die GdP wiederholt diese von den Medien verbreiteten Narration: „In Rostock schlug der Polizei bisher nicht gekannte Brutalität entgegen. Autonome griffen die Einsatzkräfte rücksichtslos an und nahmen dabei den Tod von Menschen in Kauf.“ (GdP 2007b, S. 7). Die Bereitschaft der *Autonomen* zu Mord und Totschlag rekurriert auf eine scene der Unkontrollierbarkeit, der absoluten Skrupellosigkeit. Weiter resümiert Freiberg: „Die Bilanz: Über 1.000 Verletzte und über 1.000 Ingewahrsamnahmen. Für die Polizei ist eine gründliche Aufarbeitung des G8-Einsatzes daher (über)lebensnotwendig.“ (GdP 2007b, S. 4) Auch die ansonsten friedlichen Blockierer*innen bedrohten das Leben, als die Blockaden des Tagungsortes an vielen Orten nicht aufgelöst werden konnten. Was als Versagen der Polizei gedeutet wurde, begründete Caffier mit dem Verzicht auf die Räumung der Blockade: „Zugunsten von Leben und Gesundheit aller Beteiligten konnte keine andere Entscheidung getroffen werden.“ (200 PM MdI M-V 13.06.2007) Das Leben „aller Beteiligten“ sei demnach durch die Blockaden bedroht gewesen. Damit löst sich an dieser Stelle der Skopus des in der Grafik gezeigten Opferstatus auf. Die Medienanalyse von Teube und Rucht ergab ähnliches, besonders in konservativen Zeitungen wie Welt und FAZ ermittelten sie eine nah an der Polizeipresse angelegte Darstellung, während das Gewaltmotiv die Darstellung der Proteste allgemein beherrschte. Auch die BILD protegierte das negative Image der Demonstrant*innen, schrieb von „linksradikalen Chaoten“, die „Gewaltorgien“ veranstalten würden. Dabei wurde stets ausschließlich von der Gewalt berichtet, die von den Demonstrant*innen ausging (vgl. Rucht und Teune 2008).

Im Hinblick auf den Gipfel in Elmau lässt sich die Vormachtstellung des Begriffs *Sicherheit* übertragen. So titelte z.B. der Merkur bereits am 24.01.2014: „Der G8-Gipfel 2015 findet auf Schloss Elmau statt. In aller Abgeschlossenheit wollen die Mächtigen tagen. Der logistische Aufwand wird enorm – vor allem in puncto Sicherheit.“ Diese Einschätzung, so wird im Artikel deutlich, bezieht sich auf die Analyse des

Gipfeltreffens in Heiligendamm. Diese Nachbetrachtung in der Presse 2014 zeigt deutlich, welche Topoi den zeitlichen Abstand überdauern konnten:

„Vom G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm sind zwei Bilder im Gedächtnis haften geblieben: Hier die mächtigen Regierungschefs, die sich in einen überdimensionalen Strandkorb quetschten. Dort verummte Demonstranten, die sich gegen den Strahl der Wasserwerfer stemmen. In Zahlen: 16.000 Polizisten, 1.060 Festnahmen, aber auch 5.000 Journalisten aus 73 Ländern. Das Ostseebad war einige Tage der Mittelpunkt der Welt. Am Ende kostete Mecklenburg-Vorpommern das Spektakel rund 60 Millionen Euro.“ (Merkur-Online 2014a)

Ein Bild, das nach der Analyse der LAGE- und FEINDBILDkonstruktionen nicht überrascht, auch wenn es verwundert, dass die Zahlen noch nach Jahren unkorrigiert wiedergegeben werden: Nur drei dieser angeblichen Festnahmen – es handelt sich um Ingewahrsamnahmen – hatten zu Verurteilungen geführt. Zahlen als Verdattungen wurden öffentlich wirksam als Legitimationsressource verwendet. Denn Statistiken wirken in einer normalistischen Gesellschaft wie neutrale Belege. Die Falschdarstellung des quantitativen Ausmaßes der Proteste dienen indirekt zur Rechtfertigung und werden mit weiteren Daten gerahmt: Ohne die „Erfolgsmeldung“ der Festnahmen würden sich auch die eingesetzten Polizist*innen und Euros schlechter rechtfertigen lassen.

Weiter wusste der Merkur zu berichten: „Die bayerische Staatsregierung zeigte sich natürlich erfreut über die Vergabe. ‚Wir werden perfekte Gastgeber sein,‘ sagte Ministerpräsident Horst Seehofer. Mit der Organisation internationaler Großveranstaltungen habe man Erfahrung. ‚Und Sicherheit ist ohnehin das Markenzeichen des Freistaats.‘“ (Merkur, 24.01.2014) Auch die für objektiven Qualitätsjournalismus stehende Tagesschau reaktualisierte 2014 – sieben Jahre später – die Berichterstattung und nicht korrigierten Aussagen Kavalas von 2007: „Ein Bild, das die Gewalt des Demo-Samstags in Rostock auf den Punkt bringt. Die Polizei meldete hinterher mehr als 400 Verletzte. Knapp 1000 verletzte Menschen waren es insgesamt.“ (Tagesschau, 10.06.2014) Entdramatisierung in Hinblick auf die zu erwartenden Auseinandersetzungen kam unerwartet von Bayerns Innenminister Herrmann. Die Beschwichtigung wurde allerdings in lokalen Zeitung nicht ernst genommen. So zitierte der Merkur Herrmann: „Die harten Ausschreitungen von Heiligendamm waren keineswegs der Normalfall. Bei anderen Gipfeln gab es keine schrecklichen Bilder, weil es keine Ausschreitungen gab. Und letztlich sei ‚ja noch nie etwas passiert.‘“ Diese Aussagen kommentiert der Merkur: „Abgesehen von handgreiflichen Auseinandersetzungen, Verletzungen, Verhaftungen und Sachbeschädigungen.“ (Merkur-Online 2014b) Die gleichzeitige Dramatisierung und Entdramatisierung als Versicherung der Bevölkerung, dass die Regierung alle notwendigen Kompetenzen besitze, hatte noch keine einheitliche Sprachregelung gefunden oder die Sprachregelungen hatten sich noch nicht durchgesetzt. Wie am Beispiel Heiligendamm gezeigt, bedarf es einiger Zeit, bis alle Behörden und

Sprecher*innen über konkrete diskursive Strategien informiert wurden. Die Darstellungen befanden sich noch in offenen Widersprüchen in der Außenkommunikation und werden sich später voraussichtlich zugunsten einer strategischen Öffentlichkeitsarbeit vereinheitlichen.

Auch versprach Herrmann auf einer Informationsveranstaltung für Anwohner*innen Elmaus und der Umgebung: „Wir wollen nicht das ganze Tal umbauen. Die Eingriffe in die Natur sollen sich auf das Minimalste beschränken.“ (Merkur-Online 2014b) Diese Beruhigung schien angezeigt, da die Sorge vor ähnlich starken Einschränkungen wie in Heiligendamm laut Merkur viele Isartaler umtreiben würde. Das Motiv *Naturschutz* und der Hochwert Natur traten hier zum ersten Mal als relevante Element in den Sicherheits- und Krisendiskurs. Bereits in Heiligendamm wurde es angelegt, konnte aber nicht ernsthaft verankert werden. Es bleibt zu beobachten, wie und ob dieser Hochwert als relevante Legitimationsressource mobilisieren kann.

Am 24.05.2014 erschienen erste Berichte über Warnungen des Verfassungsschutzes vor einer linksextremistischen Bedrohung des Gipfels. Einzige Grundlage, so in allen Berichten, sei eine Internetseite, auf der zum „Sturm auf den Gipfel“ aufgerufen werde. Diese dpa-Meldung¹³⁹ wurde ungeprüft von u.a. auch der Süddeutschen, der Frankfurter Allgemeinen und der WELT vollständig übernommen. So titelt z.B. der Merkur: „Linksextreme mobilisieren gegen G8-Gipfel in Elmau“. Weiter heißt es im Text (der unverändert von der dpa übernommen wurde):

„Ein gutes Jahr vor dem G8-Gipfel in Schloss Elmau machen Linksextreme nach Beobachtung von Sicherheitsbehörden gegen das Treffen mobil. ‚Die Mobilisierung gewaltbereiter Linksextremisten gegen diese Veranstaltung ist bereits angelaufen‘, zitiert das Nachrichtenmagazin ‚Focus‘ aus einer vertraulichen Lageeinschätzung des Verfassungsschutzes Baden-Württemberg. Ähnlich wie beim G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm seien gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und der Polizei zu befürchten. Es könnte zu militanten Aktionen kommen.

¹³⁹ Noch während der Proteste 2007 hatte die dpa eine weitere Korrektur vorgenommen. Die Agentur hatte darin eingestanden ihre Quelle - Kavala - nicht als einzige Quelle der Informationen angegeben zu haben. Aus einer Pressemitteilung der BAO („Die Polizei Rostock, BAO Kavala, hat soeben festgestellt, dass Teilnehmer aus der Gruppe, die derzeit die Kontrollstelle Galopprennbahn blockieren, die Kleidung wechseln, sich vermmummen und Schutzkleidung anlegen, sich mit Molotow-Cocktails bewaffnen und Steine aufnehmen“ (BAO Kavala 06.06.2007) wurde die dpa-Meldung „Autonome vermmummen sich und bewaffnen sich mit Molotow-Cocktails und Steinen“ (dpa 06.06.2007). So wurden als Meldungen Kavals in der Wahrnehmung der Medien recherchierte Berichte. Obwohl bei anderen Medien ähnlicher Umgang mit den Meldungen Kavalas beobachtet wurde, stehen Korrekturen und Richtigstellungen bis heute aus. So werden subjektive Einschätzungen als verifizierte Meldungen weiter zirkuliert.

Neben tausenden deutschen Aktivisten würden viele Demonstranten aus dem Ausland erwartet. Die Staats- und Regierungschefs der acht größten Industrienationen könnten sich auf Schloss Elmau in Bayern nicht ungestört' treffen, heißt es in dem Bericht. Dabei liegt das Schloss abgeschieden im oberbayerischen Krün in der Nähe von Garmisch-Partenkirchen in etwa 1000 Metern Höhe. Das Hotel kann leicht abgeriegelt werden und gilt deshalb als idealer Tagungsort.

Hintergrund für die Warnung des Verfassungsschutzes ist dem Magazin zufolge ein Aufruf im Internet. Eine 2010 gegründete Gruppe namens ‚[3A]*Revolutionäres Bündnis' kündige einen ‚Sturm auf den Gipfel' an. [...]

Im Ort Krün laufen derweil die Vorbereitungen auf das Großereignis. Straßen werden ausgebaut, ein Hubschrauberlandeplatz angelegt und der Bahnübergang auf der IC-Strecke zwischen Garmisch-Partenkirchen und Innsbruck muss verbessert werden. Auch beim Ausbau von schnellem Internet und Mobilfunk wird Druck gemacht. Die bayerische Staatskanzlei bezifferte die voraussichtlichen Kosten für den G8-Gipfel auf einen niedrigen zweistelligen Millionenbetrag. Größter Kostenfaktor ist der Einsatz von Polizei und Sicherheitskräften.“ (Merkur-Online 2014c)

Auch bestand eine starke Parallele zwischen den diskursiven Mustern zu Heiligendamm und Frankfurter Blockupy-Protesten 2013: „Während Hessens Innenminister Boris Rhein [ähnlich wie Caffier zu Heiligendamm; Anm. d. Vin.] im Nachhinein behauptete, so für einen friedlichen Verlauf der Proteste gesorgt zu haben, wurde in der Öffentlichkeit das Demonstrationsverbot und der Polizeieinsatz als völlig überzogen, ja sogar als grundgesetzwidrig kritisiert.“ (Stolle 2012, S. 13) Die Begründung der Verbote rekurrierte auf den notwendigen Schutz anderer Personen und der öffentlichen Ordnung: „Die Stadtverwaltung begründete die Verbote damit, dass die Demonstranten mit ihren Aktionen andere, sich in der Innenstadt aufhaltende Personen in ihren Grundrechten, wie beispielsweise der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Berufsfreiheit einschränken würden.“ (Stolle 2012, S. 13) Die Konstruktion von Opfergruppen spielte in beiden Beispielen eine relevante Rolle und diente der Polizei in Frankfurt wie in Heiligendamm zur Prävention gegen jeglichen Protest. Dementsprechend deutet auch Stolle, dass der „Ausnahmestand, den die Sicherheitsbehörden über Frankfurt verhängt hatten“, zu verschiedenen rechtswidrigen Maßnahmen der Polizei diente. Er behauptet, medial und öffentlich hätte sich die Diagnose als eine Blamage dargestellt. Das vorhergesagte Szenarium von Gewalt und Ausschreitungen sei vollkommen ausgeblieben. Trotzdem konnten die Sicherheitsbehörden einen weiteren Damm durchbrechen: Die Verfügungsgewalt gegenüber Demonstrant*innen habe eine neue Qualität erreicht, die erfahrungsgemäß nicht wieder zurückzunehmen sei. Stolle zählt noch einmal die Mittel der Grammatik auf: „gezielte Desinformation im Vorfeld, um den Protest zu delegitimieren und das eigene Vorgehen zu rechtfertigen, umfassende Versammlungsverbote, weiträumige Absperrungen, Bewegungseinschränkungen, Datenerhebungen und massenhafte Ingewahrsamnahmen“ (Stolle 2012, S. 16). Mit dieser Grammatik ließ sich ein *Ausnahmestand* implementieren, mit dem erklärten Ziel *Sicherheit* und *Ordnung* gewährleisten zu können. Diese Strategie, das „Beschwören“ der Gefahr, ist nach

Busch zu einem allgemeinen Diskursphänomen geworden, welches offen für Verknüpfungen mit immer neuen Bildern ist:

„Nach den Auseinandersetzungen beim EU-Gipfel in Göteborg und beim G8-Gipfel in Genua im Sommer 2001 rückte die Sicherung von Gipfelereignissen definitiv ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 erhielt die europäische Gefahrenbeschwörung eine neue Dynamik: Die Gefahr von gewaltsamen Auseinandersetzungen mit ‚Hooligans‘ oder ‚Polithooligans‘ und die terroristische Gefahr verschmolzen in den neuesten Varianten dieser Leitfäden zu einem untrennbaren Amalgam.“ (Busch und Hilbrans 2007, S. 152)

Nicht nur die letzten Jahre wurden stark von dieser Strategie, die Konstruktion des *Ausnahmezustands* über FEINDBILDkonstruktionen scheint sich regelmäßig für Großereignisse zu wiederholen. Die hier vorgelegte Analyse wird daher auch in Zukunft an Aktualität behalten.

3.3.4 Hochwerte: Sicherheit und Ordnung

Sicherheit und *Ordnung* sind umstrittene Begriffe. Im Sicherheits- und Krisendiskurs lassen sie sich vor allem in Gegenüberstellung mit den ebenfalls konfligierenden Konzepten *Gefahr* und *Risiko* finden. Anlässlich des G8-Gipfels rekurrierten Kavala, Behörden und Gerichte auf die rechtliche Definition und Funktion der Begriffe. Diese Definitionen beruhten auf Gesetzen und Verordnungen. Zu diesen gesetzlich festgelegten Aufgaben der Polizeien, aber auch der Regierungen, des BKA und LKA sowie der Verfassungsschutzbehörden, gehört konkret der Schutz des Gipfels sowie grundlegend die Wahrung von *Sicherheit* und *Ordnung*. (vgl. für das Fallbeispiel BPolG, SOG M-V)¹⁴⁰ Aus der gesetzlichen Bestimmung der Aufgaben der Polizei und anderer Behörden lässt sich auf den Stellenwert der Begriffe im Diskurs und vor allem in den Legitimationsstrategien schließen. Das schlagkräftigste Argument war offenbar der Hinweis auf die eigenen, gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben: „Innere Sicherheit“ und „Öffentliche Ordnung“ dienten zur Implementierung der Präventivhandlungen der Polizei. Die BAO bekam konkret den Auftrag der Prävention übertragen. Dieser wurde vom Innenministerium wie folgt formuliert: Aufgabe der BAO sei

“die Sicherheit der Staatsgäste und der besonders gefährdeten sonstigen Teilnehmer des Gipfeltreffens uneingeschränkt zu gewährleisten, einen störungsfreien Verlauf des Gipfeltreffens sicherzustellen, anlassbezogene Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verhindern bzw. beweissicher zu verfolgen, Störungen frühzeitig zu erkennen, zu verhindern bzw. zu beseitigen und Angriffe abzuwehren, anlassbezogene Beeinträchtigungen unbeteiligter Dritter zu minimieren“. (MdI, PM, 2006)

¹⁴⁰ Zur WM wurde bereits die Aufgabe der Polizei bei Großereignissen in dem Sinne neu definiert, dass sie zum Schutz privater Events einsatzpflichtig ist: „Die Polizeiverordnung besagt weiter, dass der Besucher neben den Anweisungen der Polizei auch denen des Ordnungsdienstes Folge leisten muss; die Missachtung einer Anweisung des Ordnungsdienstes wird damit zum Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und rechtfertigt ein polizeiliches Einschreiten.“ (4 RVorl und Breuker 2006)

Hier wurden präventive und repressive Aufgaben jeweils verstrickt: „Verhindern“ und „verfolgen“ verbindet die Präventivaufgaben der Polizei mit Strafverfolgung über die Anforderungen der *Sicherheit*. Außerdem werden als Bedrohte hier nur die „Staatsgäste“ und „unbeteiligten Dritten“ genannt. Es muss betont werden, dass hier nicht zwischen friedlichen und gewalttätigen Demonstrant*innen unterschieden wird. Darin kann ein Hinweis gesehen werden, dass den Behörden nicht an der Durchführung von Protest – auch nicht von friedlichem – gelegen war. Auf die *friedlichen Demonstranten* als Legitimationsressource konnte das MdI 2006 offenbar noch verzichten.

Sicherheit war in der extern gerichteten Kommunikation der BAO der Hochwert, *Störer* war jegliche*r Demonstrant*in. *Sicherheit* müsse gegen diese und alle anderen FEINDE letztlich als Selbstzweck geschützt werden. Kavala spricht auch von „allgemeiner Sicherheit“ oder „öffentlicher Sicherheit“, wodurch vor allem verstärkt wurde, dass *Sicherheit* ein Interesse der Allgemeinheit oder öffentliches Gut sei (vgl. 200 PM MdI M-V 13.06.2007; 28 IM BMI VS 27.04.2007). Durch diese Setzung entstanden die politisch zustimmungspflichtigen Handlungsoptionen der Sicherheits- und Risikopolitik, die den Einsatz der Polizeikräfte gegenüber *Störern* begründeten. In der Erklärung der BAO hieß dieses oberste Ziel: „Unser Ziel ist es, eine hohe Sicherheit und Ordnung für die Staatsgäste, Anwohner und Versammlungsteilnehmer während des Besuchs zu gewährleisten.“ (14 BI PF nb)¹⁴¹ Diese Zielerklärung, der keinen Widerspruch zulässt, stand in der öffentlichen Kommunikation Kavalas stets als Mittelpunkt. Die Sachzwanglogik, die von der Vorrangstellung der *Sicherheit* ausgelöst wird, diente der externen Kommunikation als Erklärung des eigenen Vorgehens. Auch die GdP nutzt diese Strategie: „Die Wertung der GdP heißt aber auch, dass durch Polizeibesetzte zur Gewährleistung der Sicherheit nicht nur eben ein Job betrieben wird, sondern dass diese Gewährleistung der Sicherheit Staatsziel ist.“ (Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern 2007, S. 1) Die Neudeutung des Staatsziels durch die GdP beinhaltet nicht nur eine Umdeutung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit, sondern missachtet auch die in der Verfassung festgeschriebenen Staatsziele und –Prinzipien. Allerdings scheint sie die faktisch durchgesetzte Aufgabenstellung der Polizei im Präventivstaat besser zu beschreiben, als dies in GG und anderen Gesetzen verwirklicht ist.¹⁴²

¹⁴¹ Die Funktion der Polizei wird durch keine geringere Aufgabe legitimiert als den Schutz der Sicherheit und Ordnung, wie auch aus zahlreichen weiteren Beispielen hervorgeht: „Die Bundespolizei hat die Aufgabe, auf dem Gebiet von Bahnanlagen der Eisenbahn des Bundes, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren [...]“ (3 RB Kavala StB3 09.01.2007)

¹⁴² Staatsziele laut GG sind u.a. Schutz der Menschenwürde, Minderheitenschutz, Rechtsstaatlichkeit und Gleichberechtigung (vgl. GG, Art.1). Neben diesen Staatszielen werden im GG Staatsprinzipien und Grundrechte festgelegt. Diese unterscheiden sich von Staatszielen dadurch, dass sie subjektives Recht begründen und so einklagbar sind.

Dass *Sicherheit* zugleich zum Selbstzweck und zur letztinstanzlichen Begründung wird, schreibt auch Busch: „Umgekehrt erscheint jede gelungene Inszenierung von Macht und Sicherheit zugleich als Verwirklichung internationaler wie staatspolitischer Vorgaben und als Erfolg polizeilicher Sicherheitsproduktion.“ (Busch und Hilbrans 2007, S. 152) Busch stellt fest, dass für die Bewältigung von Großereignissen Entscheidungen bzgl. von Polizeieinsätzen gefällt werden, bevor der rechtliche Rahmen abgesteckt werden kann: „Auf der Ebene der polizeilichen Großlagen-Bewältigung ist damit die Entscheidung für ein absolutes Primat der Kontrolle schon politisch gefallen, bevor die Frage nach den rechtlichen Möglichkeiten ihrer Herstellung überhaupt auftritt.“ (Busch und Hilbrans 2007, S. 153) Das konnte auch für Heiligendamm belegt werden.

Parallel zu den *friedlichen Demonstranten* existierten in der Kommunikation Kavalas nach außen die *Topoi Sicherheit* und die dazu gehörige Strategie der „Deeskalation“. Auch dazu schrieb Busch:

„Deeskalation, verstanden als die (ausnahmsweise) Abwesenheit von Gewalt und Störungen der inneren Sicherheit, wurde auch während des Gipfels als optimales Ergebnis polizeilicher Arbeit verstanden und medial verkauft. Damit erscheint nicht nur jedeR (potentielle) DemonstrantIn als gleichsam wildes, nur durch staatliche Sicherheitsfürsorge gebändigtes Tier. Zugleich wird auch die Gewaltfrage künstlich zur Schlüsselfrage jeder Diskussion und jeder Entscheidung über den Freiheitsgebrauch.“ (Busch und Hilbrans 2007, S. 154)

Die Störung der *Sicherheit* wurde auch von Kavala mit *Gewalt* gleichgesetzt (vgl. 8 BI Kavala BT nb). *Sicherheit* wird hier als Hochwert gehandelt wird, der selbst über der Demokratie steht. Damit ist er der rechtsstaatlichen Verfassung übergeordnet. Daraus folgt eine Umkehrung der ursprünglichen Beziehung zwischen Werten und der Verfassung: Die Verfassung garantiert im Normalfall die Werte – im Ausnahmezustand allerdings stößt „die Produktion von Sicherheit und Sicherheitsgefühl sich nicht mehr an den von Verfassung wegen anerkannten Grenzen, sondern zielt auf ihre Überwindung.“ (Busch und Hilbrans 2007, S. 155) Darin besteht die Crux der Sprachpolitik des Ausnahmezustands, dass die Definition von Hochwerten im Diskurs die Rechtsprechung ihr untertan oder gar überflüssig macht. Diese dem *Ausnahmezustand* innewohnende Tendenz stellt ebenfalls Stolle für Heiligendamm fest: „Das Primat der Sicherheit führt aber auch zu einer Tendenz der beschränkten Reichweite des Rechts.“ (Stolle und Singelstein 2007, S. 159) Kein Wunder also, dass die Bewertung von Sicherheitslagen und die Implementierung immer mehr zur politischen Praxis gehören, dass „Sicherheitsfragen mehr denn je verknüpft [sind] mit politischen Bedürfnissen.“ (Busch und Hilbrans 2007, S. 154) Diese Einschränkungen wurden von Kavala in konkrete Handlungsanweisungen umgesetzt und diskursiv als notwendig dargestellt. Um nur ein Beispiel zu zitieren: „Der Schutz dieser Personen ist oberstes polizeiliches Ziel. Eine Gefährdung der Schutzpersonen ist nach Möglichkeit bereits im Vorfeld auszuschließen.“ (1 AV

Kavala StB1 03.04.2007) Für dieses erste Ziel *Sicherheit* – welches über der rechtsstaatlichen Verfassung steht – sind einzelne Grundrechte geopfert worden. Die Definition der *Sicherheit* wird indirekt in den Texten vorgenommen, am deutlichsten in einer internen Mitteilung, in der die Mittel des Einsatzes beschrieben werden: „Dadurch soll zu einem störungsfreien G8-Gipfel beigetragen werden.“ (28 IM BMI VS 27.04.2007) Das Ausbleiben von Störungen gilt als Ziel des Einsatzes und als Definition von *Sicherheit*. Im Umkehrschluss ließen sich alle Störungen als Angriffe gegen die *Sicherheit* deuten, so dass die Wahrnehmung von Grundrechten wie dem Demonstrationsrecht dem Hochwert Sicherheit unterlegen war.

Zu den neuen Aufgaben der Bundeswehr gehört der Schutz der Inneren Sicherheit. In Bezug auf die Legitimität des Einsatzes der Bundeswehr im Innern ist in Heiligendem von einem Dammbbruch zu sprechen (siehe unten). Bereits im Vorfeld wurde die enge Verbindung zwischen Kavala und der Bundeswehr betont. Kavala lobte die enge Zusammenarbeit und das vertrauensvolle Verhältnis: „Als Reservisten leisten Sie durch ihr selbstständiges und kompetentes Handeln einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit im Innern unseres Landes.“ (206 PM MdI M-V 17.01.2007) In der Zuständigkeit lag auch die Sicherheit der eigenen Kräfte, die durch den Einsatz von Feldjägern garantiert werden sollte. Während eine Anfrage zwecks Amtshilfe an die Bundeswehr für spezielle Einsätze notwendig ist und politisch entschieden werden muss, sei „der Schutz des deutschen Luftraumes vor Angriffen von außen eine Dauereinsatzaufgabe der Bundeswehr“ (201 PM MdI M-V 05.07.2007). Daher konnten auch im Zusammenhang mit anderen Anlässen Aufklärungs- und Abwehrfluggerät eingesetzt werden, wenn dies durch eine allgemeine LAGEbeschreibung erforderlich sei. Da überall und zu jeder Zeit die Gefahr von Terror vorausgesetzt wurde, konnte der Einsatz dieses Luftsicherheitsgerätes also permanent erfolgen (vgl. 201 PM MdI M-V 05.07.2007).

In der Sprache der Judikative und Legislative sind die Begriffe *Sicherheit* und *Ordnung* semantisch festgelegt. So bestimmt das SOG M-V, wie bereits gezeigt werden konnte, was eine Bedrohung der Sicherheit sei. Zur Analyse dieser Funktion im rechtlichen Diskurs lohnt sich ein Blick auf Gadinger, der wie ich *Sicherheit* vor allem als Sprechakt versteht. Gadinger bezieht das Argument der identitätsbildenden Abgrenzung (siehe FEINDBILDER) in das Konzept von Sicherheit als Sprechakt mit ein:

„Gelingt der Sprechakt und wird von der gesellschaftlichen Zuhörerschaft (audience) erfolgreich angenommen, kann dies zum Prozess einer Versicherheitlichung (securitization) führen. Barry Buzan (2006) hat in diesem Kontext als einer der Protagonisten der Kopenhagener Schule argumentiert, dass der globale ‚Krieg gegen den Terror‘ in seiner expliziten Bezeichnung als long war als ein Versuch der US-Regierung interpretiert werden kann, eine ‚Makro-Versicherheitlichung‘ durchzuführen, um den hegemonialen Machtanspruch der Vereinigten Staaten langfristig zu legitimieren.“ (Gadinger 2013, S. 96)

Was Gadiner konkret für den Diskurs des „Kriegs gegen den Terror“ untersucht, stellt auch Hempel in ähnlicher Weise fest. Hempels Ergebnisse lassen sich auf den Diskurs um den G8 Protest fruchtbar anwenden:

„Der Sprechakt setzt ein Ereignis ins (sprachliche) Bild, das zugleich kommentiert wird. Aus dieser Konstellation gewinnt der Sprechakt seine handlungslegitimierende Gewalt, die Differenz als Unbestimmtheit wird zur Handlungsmacht, Potenz, die zuletzt Regeln außer Kraft zu setzen vermag, ‚brauchbare Illegalität‘ erzeugt.“ (Hempel und Markwart 2011, S. 17)

Die von Kavala beschworene *Sicherheit*, die es zu schützen gelte, wurde dazu genutzt, Gesetze einzuschränken.

Auch Agamben sieht in der Omnipotenz des Begriffes *Sicherheit* das neue Modell des Regierens begründet. Seit 9/11 behauptet er, habe der Begriff Sicherheit eine diskursive Vormachtstellung erobert. Diese kann paradigmatisch bei Merkel zitiert werden. Denn für Merkel habe 9/11 „die Welt verändert“. Und nicht nur die Welt als scene, sondern auch „die Aufgaben, denen sich freiheitliche Demokratien gegenüber sehen“. Sie sagte in einem Interview mit n-tv: „Wir haben vieles gelernt, wie wir damit umgehen. Und es hat uns allen noch einmal gezeigt, dass ohne globale Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen keine Sicherheit mehr möglich ist.“ (n-tv und Koeppel 09.11.2011) Agamben schließt aus dem weltweiten diskursiven Rekurs auf Sicherheit:

„Die Formel ‚aus Sicherheitsgründen‘ fungiert heute in allen Bereichen, vom Alltagsleben bis hin zu internationalen Konflikten, als ein Deckwort zur Durchsetzung von Maßnahmen, die die Menschen mit guten Gründen nicht akzeptieren würden. Ich will versuchen zu zeigen, dass der eigentliche Zweck von Sicherheitsmaßnahmen nicht in der Abwendung von Gefahren, Unruhen oder sogar Katastrophen liegt.“ (Agamben 2014, S. 26)

In diesem Sinne lässt sich auch die Darstellung des Ereignisses Heiligendamm lesen. Agamben geht in seiner Analyse in der für ihn typischen, begriffshistorischen Lesart vor um zu zeigen, dass die politische Geschichte des Begriffes *Sicherheit* eine gleichbleibende Legitimitätsstruktur aufweist:

„Wir könnten die Herkunft und Geschichte dieses Begriffes in das Modell des Ausnahmezustands einordnen und ihn zurückverfolgen bis auf das römische Prinzip *Salus publica suprema lex* – öffentliche Sicherheit ist höchstes Gesetz. Wir könnten ihn also mit der römischen Diktatur verbinden, mit dem kanonischen Rechtsgrundsatz *Necessitas non habet legem* (Not kennt kein Gebot), mit den *Comités de salut public* der Französischen Revolution und schließlich mit Artikel 48 der Weimarer Verfassung – der Rechtsgrundlage des Naziregimes.“ (Agamben 2014, S. 26)

Was Agamben begriffshistorisch nachzeichnet – eine Vorrangstellung der *Sicherheit* vor anderen Hochwerten – findet einerseits vor der Folie des *Ausnahmezustands* statt, andererseits wird dieser eben mit der Verteidigung der *Sicherheit* begründet. Für den Erhalt der *Sicherheit* als Stellvertreter für Demokratie bzw. Rechtsstaat lässt sich dieser suspendieren. Agamben beschreibt als eine Folge dieser Architektur der Legitimation,

wie sich die Regierungen im Ancient Regime auf die Bekämpfung der Folgen bezogen, während sich modernes Gouvernement eher den Ursachen zuwende:

„Gouverner, ‚steuern‘, hat hier noch seine etymologische, ‚kybernetische‘ Bedeutung: Ein guter kybernétés, ein guter Steuermann, kann Stürme nicht abwenden, aber wenn der Sturm aufzieht, muss er das Schiff steuern können, indem er die Kräfte von Wind und Wellen zur Navigation benutzt. Das ist der Sinn des bekannten Mottos laissez faire, laissez passer – es ist nicht nur das Schlagwort des Wirtschaftsliberalismus, es ist auch ein Regierungsmodell, das die Sicherheit (sûreté, mit dem Begriff von Quesnay) nicht als Prävention von Störungen begreift, sondern als die Fähigkeit, diese Störungen, sobald sie auftreten, zu steuern und in die richtige Richtung zu lenken.“ (Agamben 2014, S. 28)¹⁴³

Agambens Beobachtungen lassen sich für den Einsatz der Exekutivorgane z.B. in Heiligendamm, aber auch an unzähligen weiteren Beispielen, zeigen: Auswirkungen dieser Praxis der Prävention werden an anderer Stelle ausführlich beleuchtet. Besonders die Medien lehnten sich an die Präventionslogik an, den die Presseabteilung der BAO ihnen anbot. „Es geht um Sicherheit“ (DAZ, 25.April 2007) könnte als eines der Hauptmotive gelesen werden. Und als offizielle Stellen behaupteten, *die Sicherheit* stehe auf dem Spiel, ließ sich öffentlich kein Zögern mehr legitimieren. Im Gegenteil, eine Null-Toleranz-Strategie ließ sich fordern. In Vorbereitung auf den G8 in Elmau hieß es bereits mehrfach, Sicherheit werde „in Bayern großgeschrieben“. Es ist nach der bisherigen Analyse davon auszugehen, dass die Berichte im Vorfeld des Gipfels 2015 dazu dienbar gemacht werden, die Amtshilfe und den Einsatz von Kontroll- und Überwachungsmethoden zu legitimieren. So wurde bereits Anfang 2014 von der GdP eine mediale Strategie vorbereitet und ein Diskurs angelegt, in dem sie sich selbst als Opfer politischer Sparwut darstellt:

„München gilt als sicherste Großstadt Deutschlands. Das Polizeipräsidium aber leidet bei der Bekämpfung des Verbrechens unter chronischem Personalmangel. Büßen müssen das die Polizisten: Im vergangenen Jahr leisteten sie knapp 350 000 Überstunden und damit 100 000 mehr als noch 2011. [...] Die Polizeigewerkschaften schlagen Alarm: ‚Manche Kollegen sagen, es geht nicht mehr‘, sagt Jürgen Ascherl, Münchner Vorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPG).“ (Fuchs 2014)

¹⁴³ Das Modell des Ausnahmezustands und der modernen Gouvernamentalität beschreibt Agamben im folgenden Text ausführlicher und kritisiert das Erklärungsvermögen des Ausnahmezustands. Agamben schreibt:

„Daher ist das Modell des Ausnahmezustands nicht ganz angemessen, um zu begreifen, unter welcher Form von Gouvernamentalität wir leben. Ich werde deshalb der Anregung Foucaults (2006, S. 52ff) folgen und die Entstehung des Begriffs der Sicherheit in den Anfängen der modernen Ökonomie untersuchen – bei François Quesnay und den Physiokraten, deren Einfluss auf die moderne Gouvernamentalität kaum zu überschätzen ist (vgl. ebd.). Nach dem Westfälischen Frieden führten die großen absolutistischen Staaten in ihren politischen Diskurs den Gedanken ein, dass der Herrscher für die Sicherheit seiner Untertanen zu sorgen hat. Quesnay war aber der erste, der Sicherheit (sûreté) zum Grundbegriff einer Theorie der Regierung machte – und zwar auf sehr eigentümliche Weise.“ (Agamben 2014, S. 28) Hier verbindet auch Agamben die Dispositive Sicherheit und Ausnahmezustand zur Analyse der gegenwärtigen Gouvernamentalität.

Die GdP stellt sich dar als stets mit letzter Kraft kämpfender Garant der öffentlichen Sicherheit. Die Erwähnung der *Sicherheit* Münchens im Kontext der erwarteten Proteste, implizierte eine mögliche Bedrohung und rief vermutlich bei einigen Münchener*innen Horrorszenen vergangener Proteste ins Gedächtnis. Die Erwähnung der Überlastung der Polizei im selben Zug lässt vermuten, dass so einerseits die Anforderung von Unterstützung vorbereitet wird, andererseits befeuert es die Dramatisierung der Situation.

3.3.5 Kollektivsymbole: *Kampf und Krieg*

Im Gebrauch unterschiedlicher Kampf- und Kriegssymbole ähnelt sich die Kommunikation Kavalas intern, nach außen und des MdI. Zunächst dienen diese Metaphern schlicht der Verstärkung der Konstitution der Bedrohung, die von den Demonstrant*innen ausging. Es lässt sich feststellen, dass Kriegsmetaphern hauptsächlich im Zusammenhang mit *Autonomen* verwendet werden, deren uniformiertes Erscheinen im *Schwarzen Block* aufgegriffen wurde. Sie führten „Schlachten“ (200 PM MdI M-V 13.06.2007) gegen die Polizei; setzten „Gegenaufklärer“ ein (24 IM Kavala Infofunk 01.06.2007-09.06.2007); hätten „beim Überfliegen des Camp Reddelich [...] Polizeihubschrauber mit Leuchtraketen beschossen“ (24 IM Kavala Infofunk 01.06.2007-09.06.2007). In diesem Rahmen griff Kavala verstärkt auf klassische Kriegsmetaphern des Krisendiskurses zurück – darunter Technikmetaphern wie hier in der Einschätzung des Vorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei: „Ich rechne mit dem Schlimmsten. Das ist eine Spirale der Gewalt.“ (24 IM Kavala Infofunk 01.06.2007-09.06.2007). Als Folge des beschriebenen kriegerischen Zustands äußerte sich der Moderator des Infofunks der Polizei: „Wir können dankbar sein, dass kein Polizist tot ist.“ (24 IM Kavala Infofunk 01.06.2007-09.06.2007). Die Demonstrant*innen wurden zu „Kämpfern“, die Situation dadurch dramatisch aufgeladen. In der Nachbereitung bzw. der auswertenden Pressemitteilung des MdI M-V nahmen die Schilderungen der „gewaltbereiten Autonomen, die ausschließlich die Straßenschlacht mit den Polizeikräften suchten“ (200 PM MdI M-V 13.06.2007), eine zentrale Position ein.

Eine Übersteigerung des FEINDBILDES kann als Folge der Kriegsmetaphorik gelesen werden. Dieser FEIND wurde als homogene, gemeinsam agierende Gruppe dargestellt, dessen Handlungen denen der Exekutive ähneln. Für die Konstruktion dieses Bildes wurden Begriffe verwendet, die im eigentlichen Sinne Eigenheiten der Polizei oder der Bundeswehr beschreiben – z.B. wurden Gruppen von Protestierenden als „Einheiten“ betitelt (24 IM Kavala Infofunk 01.06.2007-09.06.2007). Mit der Übertragung der Begrifflichkeit wurden auch die damit verbundenen strategischen Handlungsmuster und Organisationsgrade unterstellt. Eine Reduktion, die die teilweise sehr unterschiedlichen Aktionen und Widersprüche verklärte. Durch die Verwendung von Kampfmetaphern im Infokanal übertrug Kavala ihre eigene Struktur und Organisation auf Gruppen von Protestierenden.

Dieser Transfer zeigte vor allem die Lesart der Proteste durch die Einsatzleitung, die offenbar eigene Denkmuster und Handlungsrahmen den Demonstrant*innen unterstellten: Begriffe wie „Sprecher“, „Organisator“, „Führer“, „Einheiten“, „Gegenaufklärer“ (24 IM Kavala Infofunk 01.06.2007-09.06.2007) usw. standen für die Übertragung der Strukturen und für die Unterstellung von Homogenität der Gruppe. Aufgrund dieser Zuschreibung konnten die FEINDE in der internen Kommunikation während der Protesttage als „gleichwertige“ Gegner*innen dargestellt werden, was zumindest teilweise erklären kann, warum viele Polizeieinheiten eine niedrige Hemmschwelle der Gewaltausübung gegen Demonstrant*innen zeigten. Auch allgemein eher als friedliche Formen bekannte Aktionen wurden in diesem Diskurs mit dem Kampf in Verbindung gesetzt:

„Auch wenn die Massenblockaden erfahrungsgemäß durch überwiegend friedliche Gipfelgegner gebildet werden ist nicht auszuschließen, dass unfriedliche und militante Personen oder Personengruppen die Masse der friedlichen Versammlungsteilnehmer als Deckung für ihre gewalttätigen Aktionen nutzen.“ (Kavala 02.02.07)

Hier ist im Begriff der „Deckung“ die Deutung der Situation angelegt, indem den „militanten Personen“ eine militärische Strategie zugetraut wird.¹⁴⁴

Ein weiteres Beispiel für die diskursive Dramatisierung der angeblich kämpferischen Haltung der Demonstrant*innen ist die Transkription der englischsprachigen Rede auf der Abschlusskundgebung am 02.06.2007 von dem philippinischen Aktivisten Walden Bello. Laut Kavalas Berichten sagte Bello von der Bühne: „Wir müssen den Krieg in die Demonstration tragen. Mit friedlichen Mitteln erreichen wir hier nichts“ (27 MA Kavala EA3 12.06.2007). Diese Übersetzung ist fehlerhaft. Bei Kavala war der Fehler bekannt, trotzdem wurde er in den Polizeiakten unkorrigiert beibehalten. In der betreffenden Polizeiakte wurde ein Schreiben von attac archiviert, das eine ausführliche Korrektur der Übersetzung beinhaltet. Das Dokument muss bekannt gewesen sein, denn es enthielt handschriftliche Kommentare mehrerer Personen. In dieser Richtigstellung von attac wurde darauf hingewiesen, dass in der Rede folgende Formulierung verwendet worden war: „Today, we do not marginalise the issue of war [...], but make it central to our demands. We say, the US and Britain must withdraw from Iraq immediately.“ (attac 03.06.2007)¹⁴⁵ Der Bitte um Richtigstellung wurde von Kavala bis heute nicht Folge geleistet. Vielmehr wurde der angebliche Aufruf, den Krieg in die Demonstration zu tragen, von Kavala genutzt, um das Bild der

¹⁴⁴ Der Begriff „Deckung“ wird zumeist im Kontext asymmetrischer Auseinandersetzungen verwendet wie z.B. in Berichten über Konflikte, in denen militärische Gruppen Zivilisten als sogenannte „menschliche Deckung“ benutzen. Der Begriff impliziert eine besondere Grausamkeit, da mit der Verwendung als menschliche Schutzschilde zivile, unbeteiligte Personen direkt zum Opfer des Konflikts gemacht werden.

¹⁴⁵ Attac wies in der Pressemitteilung auch darauf hin, dass eine schnelle Richtigstellung dringend angebracht sei, da das falsch übersetzte Zitat „in den Medienberichten [...] in Zusammenhang mit den Ausschreitungen im Anschluss an die Demonstration gebracht und als Aufruf zu Gewalt gewertet“ werde. (attac 03.06.2007)

kämpferischen Reden und Auseinandersetzungen zu profilieren. So wurde im Infofunk und internen Mitteilungen berichtet, dass Redner zum Krieg aufgerufen hätten (27 MA Kavala EA3 12.06.2007). Offensichtlich ging es Kavala nicht um die Beschwichtigung der Situation, sondern um die diskursive Zuspitzung des Konfliktes.¹⁴⁶

¹⁴⁶ Die Meldung zum „Aufruf zum Krieg“ ist von Niggemeier genau verfolgt worden. Aus seiner äußerst ausführlichen Darstellung der Chronologie einer Falschmeldung werden hier nur einige exemplarische Momente erwähnt, um die offenbar gezielte Verbreitung der als fehlerhaft bekannten Übersetzung nachzuweisen. Niggemeier schreibt:

„Am Samstag um 18.41 Uhr bringt die Nachrichtenagentur dpa einen Bericht ihres Korrespondenten Helmut Reuter aus Rostock, in dem es heißt:

„Um 17.30 Uhr werden die ersten Autos angezündet, während unweit vom Tatort auf der Kundgebungsfläche ein Redner die militante Szene noch mit klaren Worten aufstachelt: ‚Wir müssen den Krieg in diese Demonstration reintragen. Mit friedlichen Mitteln erreichen wir nichts.‘

Das ist eine Falschmeldung. Das Zitat ist weder wörtlich noch sinngemäß gefallen. [...] Drei Tage wird dpa brauchen, den Fehler zu korrigieren. Drei Tage sind eine lange Zeit.“ (Niggemeier 2007)

Und in dieser langen Zeit wird die Meldung prominent: Noch am Samstag wird sie von BILD.de zitiert und Spiegel.de titelt sogar „Wir müssen den Krieg in diese Demo tragen“. Die Meldung wird am selben Abend auch von der Polizei übernommen, die sie über den internen Infofunk weiter gibt, in ihre Lagebewertung einfließen lässt und bis 2014 nicht korrigiert. Samstagabend wird im Internet darauf hingewiesen, dass das Zitat falsch ist. Sowohl an dpa als auch an verschiedene Zeitungen wird eine E-Mail versandt. Aber:

„Um 21.39 Uhr berichtet dpa-Korrespondent Marc Herwig: ‚Stundenlang lieferten sich gewalttätige Autonome Straßenschlachten mit der Polizei — angestachelt von den Anfeuerungsrufen tausender Demonstranten, die zunächst friedlich gegen den G8-Gipfel kommende Woche in Heiligendamm protestiert hatten. Einer der Redner forderte über die Lautsprecheranlage sogar zum ‚Krieg‘ gegen die Polizei auf.““ (Niggemeier 2007)

Unterschiedliche Zeitungen übernehmen in den folgenden Tagen die Meldung, schmücken sie teils sehr fantasievoll aus. Die dpa selbst bringt am kommenden Tag, Sonntag um 15.20 Uhr eine „Chronologie“ über die „Eskalation der Gewalt“:

„17.30 — Die Stimmung schlägt um. Autos werden angezündet. Auf der Bühne stachelt ein Redner die militante Szene auf: ‚Wir müssen den Krieg in diese Demonstration reintragen. Mit friedlichen Mitteln erreichen wir nichts.““ (ebd.) Etwa eine halbe Stunde später stellt die dpa richtig:

„Der Aufruf zum ‚Krieg‘, mit dem ein Redner während der Krawalle am Samstag in Rostock die militante Szene angestachelt hatte, war nach Darstellung der Protest-Organisatoren ein Übersetzungsfehler. Der zitierte Redner Walden Bello habe in seiner englischsprachigen Rede dazu aufrufen wollen, gegen den Krieg im Irak zu protestieren, teilte die globalisierungskritische Organisation attac am Sonntag mit.“ (ebd.)

Eine weitere halbe Stunde später nimmt die dpa die Meldung wieder in ihrer Chronologie der Gewalt auf:

„17.30 — Die Stimmung schlägt um. Autos werden angezündet. Auf der Bühne wird ein englischer Redner missverständlich übersetzt: ‚Wir müssen den Krieg in diese Demonstration reintragen. Mit friedlichen Mitteln erreichen wir nichts.‘ Die militante Szene fühlt sich angestachelt.“ (ebd.)

Am Montag zitieren verschiedene Schweizer Zeitungen, die Stuttgarter Nachrichten, die Westdeutsche Allgemeine Zeitung, das ZDF und viele andere die verschiedenen Versionen der falschen Meldung der dpa. In allen heißt es, die gewaltbereite Menge sei vom Redner angestachelt worden. Am Dienstag um 14.27 Uhr korrigiert dpa den Fehler:

„Einen Aufruf eines Redners zum ‚Krieg‘ bei den Demonstrationen von Rostock am vergangenen Samstag hat es nicht gegeben. Eine Überprüfung des Redetextes hat gezeigt, dass die Ansprache des Redners Walden Bello bei einer Kundgebung in Rostock auch nicht falsch übersetzt worden war, wie die

Deutlich der intrinsischen Logik der Polizei geschuldet war die Sicht der Demonstration als hierarchisch organisierte Einheit. Kavala beklagte den Umstand, dass sich Demonstrant*innen nicht an die Absprachen zwischen Polizeisprechern und Demonstrationsprechern hielten. Dieser Vorwurf zeigt zweierlei Funktionen. Zum einen wird das Verletzen dieser Absprachen seitens der Protestierenden von Kavala als Zeichen dafür gedeutet, dass die „Anmelder“ ihre „Truppe“ nicht unter Kontrolle gehabt hätten (24 IM Kavala Infofunk 01.06.2007-09.06.2007). Zum anderen konnten jegliche Absprachen als nichtig und hinfällig dargestellt werden, da sie keinerlei Verlässlichkeit erwarten konnten. Auch die folgende Beschreibung des Vorgehens der Störer macht deutlich, welch hoher Grad der Organisation ihnen unterstellt wurde:

„Das Vorgehen der Störer war durch ein hohes Maß an Subversivität und Konspirativität gekennzeichnet. [...] Es erfolgte hierbei eine sehr dislozierte Verteilung der Störerguppen, was zu einem weiteren Binden der Polizeikräfte an unterschiedlichen Orten führen sollte. [...] Vorgehens- und Verhaltensweisen bei Blockaden bzw. beim Auflaufen auf Polizeikräfte sind in den Camps trainiert worden. [...] Es wurde beobachtet, wie militante Störer durch Rädelsführer mittels Handzeichen und Kommandos geführt worden und so gezielte Angriffe auf Polizeibeamte und Sachwerte folgten.“ (22 IM BKA VS, S. 29)

Kriegs- und Kampfmetaphern wurden in der Kommunikation Kavalas mit der Öffentlichkeit ausschließlich zur Beschreibung und für Zuschreibungen der Protestierenden als gegnerische Gruppe herausgegeben. Im Gegensatz dazu wurden im Zusammenhang mit eigenen, also polizeilichen Maßnahmen, eher Umschreibungen für das eingesetzte militärische Gerät gefunden. So sprach Kavala z.B. von „Sonderwagen“ statt von Räumpanzern und von „Aufklärungsfliegern“ statt von Tornados (200 PM MdI M-V 13.06.2007).

Im Rückblick auf den G8-Gipfel wurde diese Narration weitergeführt. Unter anderem die GdP fokussierte stetig Kriegsmetaphern. Sie ist in ihrer Logik zwangsläufig darauf angewiesen, auch um die Stärkung der eigenen Position in diesem *Kampf* fordern zu können:

„Zur Aufarbeitung gehört auch die Einsicht, dass die ‚Chaoten‘ keine mehr sind - sondern hoch organisierte, trainierte, bestens ausgerüstete, zu brutalster Gewalt bereite und international gut vernetzte Gruppen. Kein wilder Haufen oder Spontis wie vor 30 Jahren, sondern, wie DIE ZEIT treffend schreibt: ‚eine GSG9 für Arme‘. Diese Leute nicht auf dem Anmarschweg zu stoppen, ihnen Billardkugeln, Katapulte, Molotow-Cocktails, Harpunen, Fleischermesser, Beile, Nachtsichtgeräte und Schlagringe nicht abzunehmen, kann sich als Fehler erweisen, der Kolleginnen und Kollegen im Einsatz das Leben kosten kann. Den Preis, schwere Verletzungen, haben sie bereits bezahlt.“ (GdP 2007b, S. 4)

Deutsche Presse-Agentur dpa am Samstag berichtet hatte. dpa bedauert die fehlerhafte Berichterstattung und hat sich bei den Veranstaltern entschuldigt.“ (ebd.)

Die meisten Berichte wurden nicht korrigiert und scheinen unverändert online zu sein. (vgl. Niggemeier 2007)

Diese Beschreibung der GdP lässt auch aus anderen Gründen aufhorchen. Sie ließ den Einsatz noch im Nachhinein nicht nur als kriegerische Auseinandersetzung erscheinen, um bessere Bedingungen für die Kolleg*innen zu fordern¹⁴⁷, sondern transportierte Falschmeldungen weiter, die bereits zurückgenommen worden waren. Diese gestaltete sie zu einem Bild, in dem die Demonstrant*innen – mit Superlativen versehen – zu einer bewaffneten Bedrohung wurden. Jeder Fehler seitens der Polizei, so die GdP, würde eine dramatische Gefahr in sich bergen. Aber nicht nur für eigene Kolleg*innen, auch gegenüber der Öffentlichkeit bestand nach der GdP eine Verantwortung. Denn es sei „den Bürgern nicht zu vermitteln, dass Polizeibeamte tatenlos zusehen müssen, wie Steine gesammelt werden, Militante sich maskieren und in militärischer Formation in einem Demonstrationszug mitmarschieren.“ (GdP 20.06.2007) Der Vergleich mit der GSG 9 ist deshalb erwähnenswert, weil es sich bei dieser Spezialeinheit um die Antiterrorereinheit der BPol handelt. Einmal mehr werden die Demonstrant*innen als militärisch agierende Einheit beschrieben. Die Kriegsmetaphorik wurde – unter Berufung auf sogenannte Experten – auch in den meisten Medien zitiert. So schrieb die Süddeutsche Zeitung unter Berufung auf „Sicherheitsexperten“, die G8 seien bereits als „Ziel identifiziert“ worden: „Sicherheitsexperten beschreiben die Lage derzeit so: Ja, Extremisten jedweder Couleur haben das Treffen der Weltenlenker als Ziel identifiziert.“ (Süddeutsche Zeitung 2007a)¹⁴⁸ Die Verbindung von militärischen Begriffen im politischen Kontext ist vor allem im Diskurs über Hooligans präsent. Ein Topos, der sichtlich erweiterbar war, so auch in Bezug auf den G8: Ein Polizeikommissar aus Schleswig-Holstein berichtete dem FOCUS, wie „die linksradikalen Hooligans ihren Großangriff begannen“. Er beschrieb: „Sie waren perfekt formiert und griffen die Kollegen in Keilform an. Im letzten Moment öffneten sie ihre Reihen für die Steinewerfer.“ Die „Chaoten“ seien „mit maßloser Brutalität“ vorgegangen, 200 Polizisten seien beim Verlassen der Einsatzfahrzeuge von etwa 1000 Militanten „überrannt worden und rannten um ihr Leben“ (FOCUS, 11.06.2007). Als Folge der Bedrohungsschilderungen stieg die Toleranz für Notfallmaßnahmen und Militarisierungen in veröffentlichten Meinungen. „Dürfen die Polizisten schießen?“ wurde in den Medien gefragt – eine Debatte die vor dem G8-Gipfel nicht denkbar gewesen wäre (vgl. 30 Kavala Pressespiegel 12.06.2007).

¹⁴⁷ Diese Absicht wird im Artikel z.B. an folgender Textstelle deutlich: „Kein Verständnis haben die Kolleginnen und Kollegen aber für Abstriche an den zwischen der GdP und den Innenministern vereinbarten Standards, wenn die Einsätze jahrelang vorher bekannt sind. [...] Einsätze dieser Art, wenn auch nicht immer in dieser Größenordnung, sind alles andere als Ausnahmen, sie sind mittlerweile Berufsalltag für die Polizei. In diesem Alltag anständig behandelt zu werden und gesund nach Hause zu kommen, ist das gute Recht unserer Kolleginnen und Kollegen.“ (GdP 2007b, S. 4).

¹⁴⁸ Die Süddeutsche nutzt mit dem Begriff „Weltenlenker“ einen Terminus, der auf Verschwörungstheorien referiert. Auf die nicht zuletzt häufig antisemitischen Implikationen der Annahme, dass es „da oben“ eine Gruppe gebe, von der aus die Welt gelenkt werde, kann hier nicht weiter eingegangen werden. Es sei darauf verwiesen, dass diese Symbolik besonders im Kontext der Finanzkrise ein gängiges Motiv ist.

Im Gebrauch des Kriegsbegriffs unterscheiden sich der Diskurs in der BRD und den USA gravierend: Im historischen Rückblick befinden sich die USA ständig im „Krieg“, z.B. gegen Drogen (war on drugs), Armut (war on poverty), Kommunisten (war on communists). Der semantische Gehalt des Begriffs „Krieg“ ist im Sprachgebrauch der USA offener als im deutschen Diskurs. Der Kriegsbegriff wird eher möglichst im Zusammenhang mit staatlichem Handeln umgangen. So z.B. wurde der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan lange als „kriegsähnliche Auseinandersetzung“ bezeichnet. Wer keine Kriege führen muss – so ließe sich zusammenfassen – ist diskursiv stark im Vorteil. Und wenn Gadingers These stimmt, muss die Einbettung des Ausnahme-Narrativs sowohl in den historischen Kontext als auch in die Handlungsoptionen untersucht werden: „Entscheidend ist bei der Konstruktion eines Narrativs wie des ‚Krieges gegen den Terror‘, das die zu bewältigende Konfliktsituation sowohl mit dem historisch-kulturellen Kontext, als auch mit der Aussicht zukünftiger Handlungsstrategien verbunden wird.“ (Gadinger 2013, S. 37)

Dieser von Gadinger erwähnte Kontext lässt auch die unterschiedlichen Verwendungen des Kriegsbegriffs in den USA und in Deutschland erklären. Der Exkurs in den US-amerikanischen Diskurs lässt kontrastieren, dass die Verwendung der Kriegsmetaphorik bereits für Einsätze gegen den Terror normalisiert worden ist. Im deutschen Diskurs allerdings stellte die Verwendung einen weiteren Dammbbruch dar: obwohl die Bezeichnung „Krieg“ im deutschen Diskurs zumindest für die Außenpolitik delegitimiert ist, kann mit der Konstitution von kriegerischen Auseinandersetzungen im Innern der bereits erwähnte Bundeswehr-Einsatz notwendig erscheinen. Auch solche Bezeichnungen wie „GSG9 für Arme“ protegieren diese diskursive Strategie. Der FOCUS beschrieb die Auseinandersetzungen am 02.06.2007 in Rostock folgender Weise: „Der berüchtigte ‚schwarze Block‘ führte am vorvergangenen Samstag einen Schlag gegen die Polizei, der das Land erschütterte wie seit den großen Demos der 80er-Jahre nicht mehr.“ (FOCUS 2007a) Die Kriegsmetaphorik schleicht sich in den deutschen Diskurs gerade über die Dramatisierung von Protesten ein. Aus dieser Beobachtung lässt sich die Hypothese einer Wechselwirkung zwischen der Verwendung von Kriegsmetaphorik bzgl. interner und externer Konflikte ableiten. Es kann vermutet werden, dass eine diskursive „Ansteckungsgefahr“ herrscht. Wenn im Innern eines Landes der *Krieg* als Einsatz gegen Proteste normalisiert ist, sei anzunehmen, dass sich auch der Sagbarkeitsrahmen für externe Konflikte erweitert. Ebenfalls wird vermutliche eine legitimatorische Hemmschwelle für Einsätze im Innern herabgesetzt, wenn externe Einsätze erfolgreich als *humanitäre Kriege* gelten.

3.4 Diskurshoheiten und Hegemonie

Vogel systematisiert die sprachlichen Mittel zur Durchsetzung des Geltungsanspruchs im Diskurs zur Online-Durchsuchung¹⁴⁹ und führt vor allem die Notwendigkeit einer „Ausarbeitung der sprachlichen Mittel zur Konstituierung von Geltungsansprüchen nicht nur für binnenjuristische Diskurse, sondern auch für politische (Legislative) und Mediendiskurse“ an (Vogel 2012:436). Diese unterschiedlichen Texte in Verbindung gesetzt konnte festgestellt werden, dass vor allem in der Öffentlichkeitsarbeit Kavalas explizit versucht wurde diskursive Autorität zu erzeugen. Vor allem von Kavala wurde stets die Verantwortung der Regierung und ihrer Behörden betont, die Bürger*innen zu schützen:

„Ein friedlicher, störungsfreier Verlauf der Veranstaltung liegt im Interesse aller Beteiligten. Der Schutz der internationalen Gäste der Bundesregierung ist die gesetzliche Aufgabe des Bundeskriminalamtes (BKA), aber auch der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern (M-V). Der Veranstaltungsort ist örtlich in mehrere Sicherheitszonen aufgeteilt. Um die Sicherheit dieser Gäste zu gewährleisten wird der Zutritt zu den jeweiligen Schutzzonen nur Personen gewährt, deren Zuverlässigkeit durch das BKA oder die Landespolizei, je nach Zuständigkeit, überprüft wurde.“ (8 BI Kavala BT nb)

Paradigmatisch für die Grammatik der Ausnahme ist diese Berufung auf höhere Instanzen wie hier die „gesetzlich festgelegten Aufgaben“. Diese Berufung dient als letztinstanzliche Begründung. Gleichzeitig erlaubt diese Struktur, dass sich Verantwortliche hinter ihrer vorgeblichen „gesetzlichen“ Funktion verstecken. So konnte auch die Polizei Frankfurt zum Anlass der Blockupy Proteste erklären: „Ihre Polizei wird klar differenzieren und gegen Straftäter konsequent vorgehen, denn Straftäter handeln gegen die Interessen der übrigen Versammlungsteilnehmer, deren Recht auf Ausübung des Grundrechts nach Art. 8 GG sie gefährden.“ (Polizei Frankfurt 30.05.2013) Diese Begründung gewinnt ebenfalls durch den Rekurs auf das Gesetz unbedingte Autorität.

Auch die Entscheidung über die Amtshilfe der Bundeswehr wurde letztlich weniger demokratisch verhandelt, als vielmehr „Fachleuten“ überlassen. Abramowski stellte

¹⁴⁹ Diese sind im Einzelnen:

1. Autorität im Ausdruck (Ausdrücklichkeit, Wesen des Ausdrucks und feststehende Mehrworteinheiten)
 2. Autorität durch Anthropomorphisierung von Ausdrücken und Texten
 3. Autorität durch Texte (Textsorten, diskursiver Textstatus, Textaufbau)
 4. Autorität in impliziten und expliziten Verweisungen (Verweise auf Subjekte und Kollektive; Verweise auf Medien und Texte; Verweise auf institutionelle Regeln, Abläufe und Autoritätskonzepte)
 5. Autorität durch grammatische Geltungskonstituenten“ (Vogel 2012:405)
- Allerdings sind die Kategorien dieser Schematik für den hier untersuchten Diskurs nicht zu übertragen. Zudem sind diese Kategorien eher prototypische Merkmale rechtlicher Sprache als Autoritätserzeuger. Vogel kann allerdings zeigen, wie der Staat öffentlich und doch zugleich unsichtbar aufgerüstet wird. Er sei „seiner sozialpolitischen Legitimationen verlustig gegangen“ und zum präventiven Kontrollstaat geworden. (vgl. Knobloch 2012)

dies deutlich dar: Diese Absprachen hätten zwischen kompetenten Verbindungsbeamten von Kavala und dem EA 51 der Bundeswehr stattgefunden (vgl. 201 PM Mdi M-V 05.07.2007). Diese Entscheidung wurde von verschiedenen Organisationen als massiver Ausbau der polizeilichen Kompetenzen gedeutet¹⁵⁰. Ein Vorgehen, das allerdings im Nachhinein sowohl von Karlsruhe als auch der Bundesregierung begründet und bestärkt wurde. Im Moment der Notwendigkeit einer schnellen Entscheidung sei diese einer kompetenten Einsatzleitung überlassen worden. (vgl. Bundesministerium der Verteidigung 2007) Die Polizei stellte den Einsatz der Bundeswehr stets als grundgesetzlich gedeckt dar: „Der Bundeswehr kommt im Rahmen der Amtshilfe die Aufgabe zu, dort wo es technisch notwendig ist.“ Weiter hieß es, die „Hilfe der Bundeswehr [sei] willkommen, aber in keinem Fall eine Grundgesetzänderung nötig.“ (Pressemitteilung GdP, 03.03.2007) Das *Recht* erscheint in der diskursiven Strategie Kavalas als unbedingte Autorität und die Berufung auf die Rechtmäßigkeit konkreter Einsätze als zulängliche Legitimation. Exemplarisch lässt sich dies u.a. am vorherigen Zitat zeigen. Darin wurden die Interessen der Polizei als allgemeines Interesse dargestellt; dieses Interesse zu schützen als gesetzliche Aufgabe der Polizei und des BKA; die Schutzzonen als logische Folge, als Tatsachen im Kontext der gesetzmäßigen Aufgaben konstituiert. Die Einrichtung von Sonderzonen wird nicht als Handlung, sondern als scene konstruiert. Im Resümee der GdP kommt durch die Strategie der Berufung auf gesetzliche Autorität ein weiterer Aspekt hinzu. In der Nachbetrachtung heißt es:

„Die Aufarbeitung muss feststellen, dass die Polizei ihren gesetzlichen Auftrag nicht einem politischen Klima opfern darf, das die Schwelle des Einschreitens mal hebt, mal senkt“ (GdP 2007b, S. 4)

Der Sprecher Freiberg beruft sich hier nicht nur auf die Autorität der Gesetze, sondern stellt deren Relevanz über die der „Politik“. Sein Kommentar kann als Forderung zur Abschaffung der politischen – sprich: demokratischen – Kontrolle der Polizei gelesen werden. Die Stärkung der eigenen Deutungshoheit ist keinesfalls Kollateraleffekt, sondern maßgebliche Strategie. Die Rechtfertigung von Notstandsformeln verlief anlässlich der Finanzkrise ähnlich. Der Vorschlag der BReg, eine Notfallregel zu etablieren, in der nicht das Parlament abstimmt, sondern ein kleineres Geheimgremium, wurde allerdings zunächst vom BVerfG verhindert. Prantl schreibt:

¹⁵⁰ Unter anderem die Deutsche Friedensgesellschaft-Vereinigte Kriegsdienstgegner*innen (DFG-VK) merkte in einer Presseerklärung an: „Die heute über Medien verbreitete Meldung zur Kenntnis, nach der allein der damalige Einsatzleiter der Polizeisondereinheit KAVALA Knut Abramowski über den Einsatz von Bundeswehr-Tornado-Kampfflugzeugen zur Überwachung und Einschüchterung von Globalisierungskritiker*innen während des G8-Gipfels entschieden hat“ führe zu Besorgnis (Pressemitteilung DFG-VK, 22.07.2007). Weiter fragt die Organisation: „Welche Befugnisse hat die Polizei mittlerweile, wenn ein (!) Einsatzführer allein (!) über den Kriegswaffeneinsatz im Inneren der Bundesrepublik bestimmen kann? Welches Demokratieverständnis und welches Wissen über die demokratische Verfasstheit herrscht in der Bundeswehr, wenn auf Anweisung oder Bitten der Polizei Kriegswaffen im Inneren der Bundesrepublik zum Einsatz bringen – ohne Wissen der zuständigen Ministerien?“ (Pressemitteilung DFG-VK, 22.07.2007)

„Immer dann, wenn die Regierung ‚besondere Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit einer Angelegenheit geltend macht‘, sollte nicht mehr das Plenum des Bundestags mit seinen 620 Abgeordneten, sondern nur noch ein winziges Geheimgremium von neun Abgeordneten entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht hat eine solche gedimmte Demokratie für verfassungswidrig erklärt.“ (Prantl 2012)

Die Berufung auf den Ausnahmezustand konnte Karlsruhe in diesem Zusammenhang offenbar nicht überzeugen. Eine unerwartete Wendung nahm dieser Diskurs, als die Öffentlichkeit davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die „wirkliche“ LAGE der Finanzkrise als „geheimer“ Ausnahmezustand gehandhabt werden sollte. Prantl zufolge sollten in dem Geheimgremium nicht nur die Maßnahmen entschieden werden, sondern auch im Klandestinen ein Zustand jeweils als Ausnahmezustand definiert werden. Nicht nur, dass die Öffentlichkeit von der Entscheidung in diesem Geheimgremium ausgeschlossen werden sollte, sondern auch das „wirkliche“ Wissen über die Dramatik der Notlage sollte im Verborgenen konstituiert werden (vgl. Prantl 2012). Lemke nennt diese Strategie der Autorisierung der Entscheidungen durch den Verweis auf andere – höhere – Verantwortlichkeiten die Strategie der Legitimität durch Schaffung von Äußerlichkeit. Er beschreibt sie folgendermaßen:

„Die Begründung basiert auf der Identifikation eines mit Blick auf die eigene Verfassungsordnung als außen stehend konstruierten, individuellen oder kollektiven Akteurs. Um sich gegen die Handlungen dieses Akteurs zu wehren, bedarf es einer Expansion der Exekutivkompetenzen. Die Situation der Äußerlichkeit schafft damit eine Defensivsituation, die außergewöhnliche Praktiken als von außen erzwungen legitimiert. Die Normsuspension erscheint damit nicht als gewollte, sondern als erzwungene Praxis.“ (Lemke 06.01.2012, S. 18)

Der Ausnahmezustand legitimiert die hierarchischen Autoritäten im Diskurs und macht ihn anfällig für Strategien der Berufung auf höhere Instanzen. Diese Strategien verbleiben im Elementardiskurs und verselbstständigen sich nachhaltig. Auch darin besteht die Permanenz der Grammatik des Ausnahmezustands.

Für die Implementierung rechtlicher Neuerungen war mediale Präsenz notwendig. Diese konnte Kavala erfolgreich durchsetzen, wie v.a. die Analyse des medialen Diskurses von Selz zeigt. Wie er nachweisen konnte haben sich die Presseagenturen vor allem auf die Aussagen Kavalas verlassen. Die Meldungen der Agenturen sind nicht nur ausschlaggebend für die mediale Vermittlung des Ereignisses in die Öffentlichkeit, sondern haben ebenfalls Einfluss auf die hegemoniale Wahrnehmung.

Abbildung 5: Prozentuale Verteilung der Bewertungen der Demonstranten

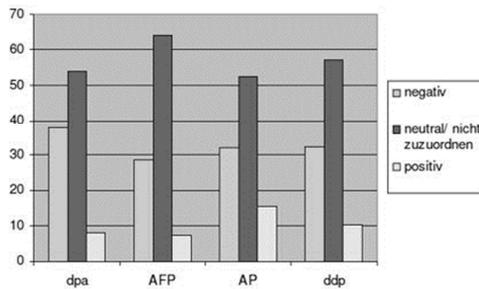


Abbildung 24: Verhältnis negativer und positiver Aussagen der Korrespondenten über die Demonstranten

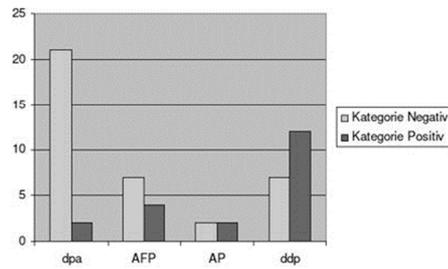


Abb. 8: Auswertung der Agenturmeldungen zu Heiligendamm. Quelle: Selz 2008.

Seine Analyse der Agenturmeldungen führte zu eindeutigen Ergebnissen, wie die folgenden Grafiken zeigen. Die Presseagenturen hatten sich der Bewertung der BAO angeschlossen.

Auch die Organisator*innen des Protestes hatten erfasst und mehrfach darauf hingewiesen, dass für das Gelingen der Aktion mediale Präsenz und eine breite Zustimmung in der Öffentlichkeit von zentraler Bedeutung waren. Das Konzept der Demonstrationen und Blockaden war auf öffentliche Aktionen ausgelegt. Es sollte breit berichtet und bei den jeweiligen Aktionen Transparenz hergestellt werden. Es ist umstritten, ob die massive Teilnahme an den Protesten nicht auch der Kommunikation der Organisator*innen zugerechnet werden kann. Die Demonstrant*innen setzten sich öffentlich als Opfer von Kriminalisierung und Polizeigewalt in Szene. Die Selbstinszenierung der Demonstrant*innen war ebenfalls stark von rechtlichen frames und juristischen Legitimationsmustern geprägt. Sie sprachen von „Recht auf Protest“, von „menschunwürdigem Verhalten“ seitens der Polizei und bewerteten Aktionen des Zivilen Ungehorsams als „Ordnungswidrigkeit“ (vgl. attac 05.06.2007).¹⁵¹

¹⁵¹ Attac erklärt Blockaden zu Ordnungswidrigkeiten: „Sitzblockaden sind eine Ordnungswidrigkeit und keine Straftat und insofern etwa mit Falschparken vergleichbar. Das hat das Bundesverfassungsgericht 1995 in einem Urteil zu den Sitzblockaden von Mutlangen klar festgestellt. Aktionen Zivilen Ungehorsams haben eine lange Tradition in sozialen Bewegungen, die von Mahatma Gandhi über Martin Luther King bis zur Friedensbewegung reicht.“ (attac 05.06.2007)

3.4.1 Kavalas Umgang mit Medien

„Dieser Kampf um die Durchsetzung des gültigen Herrschaftsprinzips, der zu einem ständigen Gleichgewicht in der Aufteilung der Herrschaftsformen, das heißt zu einer Arbeitsteilung der Herrschaft führt (...), ist auch ein Kampf um das legitime Prinzip der Legitimation und, davon untrennbar, ein Kampf um den legitimen Reproduktionsmodus der Grundlagen der Herrschaft. [...] Daraus folgt, daß die von den Haltern unterschiedlicher Kapitalsorten verwendeten Reproduktionsstrategien, bei denen es darum geht, das jeweilige Vermögen zu bewahren oder zu vergrößern und, damit verbunden, die jeweilige Position im sozialen Raum zu bewahren oder zu verbessern, notwendigerweise symbolische Strategien beinhalten, die darauf abzielen, die sozialen Grundlagen ihrer Herrschaft zu legitimieren, das heißt die Währung, auf der ihre Macht und der davon nicht zu trennende Reproduktionsmodus beruhen.“(Bourdieu 2004, S. 322)

Im EA 3 wurde bereits Anfang 2006 bei der ersten internen Schulung zum Umgang mit der Öffentlichkeit Material ausgeteilt, welches Rückschlüsse auf die Kommunikationsintentionen und -strategien Kavalas zulässt. Das Material unterlag der Geheimhaltungsstufe VS. Darin heißt es, die „Rolle der Öffentlichkeitsarbeit im Krisenmanagement“ solle nicht unterschätzt werden, denn „die Glaubwürdigkeit des Krisenmanagements hängt entscheidend davon ab, wie effektiv die Öffentlichkeitsarbeit funktioniert.“ (13 IM OBR VS 24.04.2006). Diese Einschätzung und auch die genaue Formulierung wurden von Kavala aus Schulungsunterlagen der *Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz* übernommen. Darin wurden die Einsatzkräfte über ihre Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit informiert:

„Ein besonderes Augenmerk ist auf das Binnenmarketing in der gastgebenden Region zu legen. Ähnlich zu den Kampagnen im Vorfeld der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland muss eine Gastgeber-Stimmung erzeugt werden, die die mit dem Gipfel verbundenen erheblichen Eingriffe in die kommunale Infrastruktur, aber teilweise auch in die persönliche Bewegungsfreiheit thematisiert, darauf vorbereitet und eine Kommunikationsstruktur schafft, die auch während des Gipfels zur Verfügung steht.“ (13 IM OBR VS 24.04.2006)

Der Hinweis auf die WM im vorhergehenden Jahr ist allgegenwärtig. Die Pressearbeit wurde zu beiden Anlässen als Teil einer „Krisenkommunikation“ betrachtet, um „Medien-Hypes“ bei negativen Ereignissen zu verhindern (13 IM OBR VS 24.04.2006). Um diese Aufgaben bewältigen zu können, wird bei Kavala „insgesamt [...] von einem Personalbedarf ausgegangen, der in der Veranstaltungswoche bei teilweise 24-Stunden-Verfügbarkeit (abgesichert in 3 Schichten) eine Gesamtstärke von 40 Personen erreicht“ (13 IM OBR VS 24.04.2006). In der zweiten Ausgabe des Kavala-Reports beschreibt eine Polizistin aus dem Bereich EPÖA dessen Funktion und Aufgabe als wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Einsatzes: „Unser Erscheinungsbild und unser Verhalten in der Öffentlichkeit, im Umgang mit den Bürgern, den Demonstranten sowie den Medien tragen wesentlich zum gemeinsamen Erfolg des Einsatzes bei.“ (BAO Kavala 2007b, S. 9) Der hohe Stellenwert, den Kavala auf Beeinflussung der Presse und Öffentlichkeit legte, ist offenbar: „Bereits im Vorfeld des Gipfels wurden ‚Polizeiinformationen‘ als Hochglanzbroschüren gedruckt und

verbreitet. Statt objektiver Informationen betrieben schon diese polizeilichen Medien eine unzulässige politische Meinungsbildung.“ (Backmund et al. 2007, S. 114)¹⁵² Unterstützung erhielt Kavala mit diesem Anliegen sogar im IM. Hier wurde die Arbeit Kavalas als Informationssteuerungsbehörde von höchster Stelle als erfolgreich gelobt. So u.a. mit den Worten Caffiers, der die „offensive Öffentlichkeitsarbeit‘ der Kavala als ‚Informationssteuerung zur Information der Bevölkerung und der Medien‘“ positiv bewertet (vgl. Backmund et al. 2007, S. 115).

Kavala führte eine umfangreiche Medienanalyse durch, um die eigenen Strategien nachträglich zu bewerten. Nach Tagen und – während der Protesttage selbst sogar nach Stunden – sortiert wurden die Medienberichte gesammelt. Berücksichtigt wurden Printmedien, Radio und Fernsehen. Fast alle Beiträge sind handschriftlich kommentiert. Zum Abschluss jedes Tages erschien eine nur intern zugängliche Auswertung. Exemplarisch seien hier zwei Auswertungen angeführt: Bereits am 05.06.2007 stellt die Auswertungsabteilung Kavalas fest, dass „die Öffentlichkeitsarbeit Kavalas, und damit die Akzeptanz der Polizei, an Glaubwürdigkeit eingebüßt hat“ (27 MA Kavala EA3 12.06.2007). Die Wahrnehmung der Polizei sei gekippt, da Berichte über die Zerstörungen in der Rostocker Innenstadt in keinem Verhältnis zu den Versprechen Kavalas im Vorfeld stünden, dass zur Not vor jedem Haus Einsatzkräfte stehen würden. Gewerbetreibende der Innenstadt hätten sich auf die Polizei verlassen und seien enttäuscht (vgl. 27 MA Kavala EA3 12.06.2007). Eine weitere Auswertung vom 09.-12.06.2007 wurde in 5 Themen gegliedert:

„1. Enttarnter Polizist - 2. Verunglückter Polizist - 3. Gesa Rostock, Industriestraße - 4. Beschwerden - 5. Bewertung des Polizeieinsatzes“ (ebd.)

¹⁵² In diesem Text gibt Kavala des weiteren konkrete Hinweise und Tipps für Polizeikräfte im Einsatz: „Die nachfolgenden Grundsätze sollen dabei helfen, das angestrebte Ziel zu erreichen:

- Gehen Sie davon aus, dass Sie im Einsatz gefilmt und /oder fotografiert werden. Diese Aufnahmen, die Sie in der Ausübung Ihres Dienstes zeigen, müssen Sie hinnehmen! Sehen Sie das nicht nur als Belastung, sondern auch als Chance, polizeiliche Arbeit positiv darzustellen.
- Geben Sie keine Auskünfte zu einsatz-taktischen, technisch- organisatorischen Maßnahmen und Belangen oder Informationen, deren Bekanntwerden Personen oder die Bewältigung von Aufgaben gefährden kann.
- Bei Presseanfragen verweisen Sie höflich auf die stationären und mobilen Pressestellen. Zeigen Sie Möglichkeiten auf, wie und wo der Kontakt hergestellt werden kann.
- Trauen Sie sich, Ihre Fremdsprachenkenntnisse anzuwenden. Sie signalisieren den ausländischen Journalisten damit Offenheit und Freundlichkeit zugleich.
- Informieren Sie sich umfassend über die Örtlichkeiten und anderes Wissenswertes. So sind Sie in der Lage, Fragen nach Orten und Wegen zu beantworten. Das schafft Vertrauen und zeigt Kompetenz.
- Wir unterstützen die Journalisten bei ihrer Arbeit. Andererseits sollen Medienvertreter polizeiliche Arbeit nicht behindern. Auch für sie gelten die polizeilichen Verfügungen. Aber denken Sie daran: Journalisten haben einen öffentlichen Auftrag und dürfen nicht behandelt werden wie jedermann.
- Nehmen Sie bei nicht sofort lösbaren Problemen oder Beschwerden von Medienvertretern Kontakt mit den Pressestellen auf. Unmittelbare Gespräche sind erfahrungsgemäß geeignet, Missverständnisse vorzubeugen.“ (BAO Kavala 2007b, S. 11)

Anschließend wird z.B. zu Punkt 1. zusammenfassend die Berichterstattung wie folgt ausgewertet:

„Die Schwerpunkte der Medienberichterstattung lagen in der Erörterung der Ursachen für die Gewalteskalation auf der Großdemo am 2. Juni und der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Polizei am Beispiel des ‚Undercover-Einsatz(es)‘. Zu Pkt 1. stellt sich ganz allgemein die Frage warum die letzte Antwort Kavalas, ‚...der Einsatz ... sei Bestandteil der Deeskalationsstrategie...‘ nicht die erste war?“ (27 MA Kavala EA3 12.06.2007)

In dieser Auswertung fällt zunächst der Fokus auf die Glaubwürdigkeit der Polizei auf. Offenbar interessierte Kavala vor allem die Frage nach einer wirksamen Außendarstellung. Die Selbstinszenierung wurde ausführlich reflektiert.

Die „Sicherheitsüberprüfung“ von Anträgen auf Akkreditierung von Journalist*innen liegt normalerweise im Zuständigkeitsbereich des Bundespresseamtes. Bei der Akkreditierung für Heiligendamm haben allerdings auch das BKA und Kavala selbst mitgewirkt. Journalist*innen wurden von Kavala strategisch in die Kommunikationsstrategie integriert: Kamil Majchrzak akkreditierte sich als Redakteur der Le Monde Diplomatique für den G8-Gipfel in Heiligendamm. Am 30.05.2007 wurde ihm die Akkreditierung wieder entzogen. Allerdings ohne Angabe von Gründen und zuständiger Dienststelle, ohne Unterschrift, ohne Widerspruchsbelehrung. Im Presse- und Akkreditierungszentrum Kühlungsborn wurde die Aufschubswirkung des eingereichten Widerspruchs nicht anerkannt. Majchrzak reichte Klage beim VG ein. Dieses Vorgehen der Akkreditierungsstelle ist illegal, missachtet die Gleichbehandlung und das Pressefreiheitsgesetz (vgl. Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. 31.05.2007). Von mehreren Seiten wird darauf hingewiesen, dass der Verdacht entstehe, dass „auf diese Weise eine kritische Berichterstattung verhindert werden soll“ (Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. 31.05.2007)¹⁵³. Die Mehrzahl der Klagen gegen das Akkreditierungsverfahren sind im Sinne der Kläger*innen entschieden worden (vgl. u.a. VG Berlin, Beschluss vom 6. Juni 2007, Az. 27 A 146.07). Die während der Gipfeltage anwesenden Medienvertreter*innen wurden in die Choreografie Kavalas integriert und z.B. mit Hubschrauber und Kriegsschiff zu Veranstaltungen transportiert oder von mobilen Pressteams betreut. So wurde der Vorannahme Kavalas – dass Medien gefährlich werden können, wenn sie nicht in die Chronologie eingebettet werden – Folge geleistet. Gleichzeitig wurde den Medienvertreter*innen die Gefahr am eigenen Leib vorgeführt, indem ihnen vermittelt wurde, dass diese besonderen Sicherheitsmaßnahmen auch ihnen gegenüber nötig seien. In der inneren Sicherheitszone durften sich nur überprüfte Journalist*innen in Begleitung des BKA

¹⁵³ Klagen gegen die Akkreditierungsentziehung wurden letztlich vom VG Köln abgewiesen (vgl. VG Köln, Urteil vom 15. Januar 2009, Az. 20 K 1505/08) und anderen vom VG Berlin stattgegeben (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 6. Juni 2007, Az. 27 A 146.07). So auch das OVG Berlin-Brandenburg (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Juni 2011, Az. OVG 10 B 1.11).

aufhalten. Kavala legitimierte diese Sonderbehandlung der Medien mit dem Ausnahmezustand, den sie selbst medial konstituiert hatte.

Kavalas Umgang mit Medien war durchgehend von Misstrauen und einem polyvalenten Verhältnis zur öffentlichen Meinung gekennzeichnet. Journalist*innen wurden abfällig behandelt, intern wurde sich über sie lustig gemacht. Prototypisch für diesen Umgang ist der im Vorfeld des Gipfels von der Presse begleitete Bau des Sicherheitszauns: Nachdem der „erste Ansturm“ von Journalist*innen auf den Bau des Zauns überstanden war, resümiert die Pressestelle Kavalas, seien „selbsternannte Gipfelkritiker“ dagewesen (vgl. BAO Kavala 2007a). Diese Medienvertreter*innen, die das Überklettern des Zauns probiert haben sollen, werden als Vorahnung auf den Gipfel verstanden:

„Der erste Ansturm an Medienvertretern ist Geschichte. Er war aber ein Vorgeschmack auf das, was die Pressestelle der BAO Kavala und alle Einsatzkräfte beim Weltwirtschaftsgipfel erwarten dürfen. Die Vorbereitungen sind getroffen, es kann losgehen.“ (BAO Kavala 2007a, S. 6)

Neben dem Versuch, Medien dahingehend zu beeinflussen, dass sie die Arbeit der Einsatzkräfte in der Öffentlichkeit repräsentieren und damit zur positiven Reputation beitragen, werden Journalist*innen von Kavala mit ambivalenten Bewertungen beobachtet. Sie werden einerseits als Gefahr wahrgenommen, andererseits bei erfolgreicher Steuerung auch als Verbündete gegen die *Störer*. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Kavalas war eng mit der Arbeit der anderen EAs vernetzt. So konnte der Ausnahmezustand diskursiv produziert werden, der zur Legitimation vom Einsatz der sonderrechtlichen Methoden notwendig war. Die Meldungen, die dieses Bild konstituieren und die zur Konstruktion des Ausnahmezustands beitragen, bedienen sich einer allgemeinen Krisen- und Sicherheitsrhetorik, die aus anderen Gefahren- und Bedrohungsdiskursen bekannt ist.

Kavalas Umgang mit Medien ist so wenig Zufall wie Einzelfall. Im „Sicherheitshandbuch zur Verwendung durch die Polizeibehörden und -dienste bei Tagungen des Europäischen Rates und ähnlicher Veranstaltungen“ wird europäischen Polizeibehörden eine aggressive Medienstrategie für Gipfelproteste empfohlen: „Um eine präzise und zeitige Berichterstattung von internationalen Veranstaltungen in den Medien zu gewährleisten, muss eine predeterminierte Medienstrategie bereits im Vorfeld, sowie während und nach der Veranstaltung existieren.“ (Council of the European Union 2004 Arbeitsgrundlage) Vor diesem Hintergrund stehen die gezielten Falschmeldungen in einem anderen Licht, da sie als gezielte Manipulationsstrategie interpretiert werden können (siehe unten).

Im Beschluss des BVerfG vom 26. Juni 2002 heißt es, dass Meldungen der Polizeipresse keine Wertungen enthalten sollen (vgl. BVerfG: 1 BvR 670/91 und 1 BvR 558/91). So schreibt Steven: „Auf amtliche Presseauskünfte müssen sich Journalisten verlassen können; sie sollten ohne weitere Nachprüfung gedruckt werden können, da

Behörden die Öffentlichkeit sachlich richtig und vollständig informieren müssen.“ Dieses Idealbild steht allerdings in radikalem Kontrast zur Berichterstattung Kavalas. Denn Kavala hatte Interesse daran, „die (mediale) Deutungshoheit bei der Polizei bzw. dem Innenministerium“ zu verankern (vgl. Steven 2008, S. 40). Dieses Interesse sollte im Rahmen der polizeilichen Strategien nicht überraschen. Was vielmehr überraschend ist, sind die Vehemenz und die Mittel, mit denen Kavala die Meinungsbildung beeinflussen konnte. Grundsätzlich haben Polizei- und Regierungspresse eher Pflichten (wahrheitsgemäße Informationen über eigenes Handeln) – demgegenüber zeichnet sich ziviler Journalismus durch seine Rechte aus (Pressefreiheit). Die Journalist*innen in Heiligendamm befanden sich offenbar eher zwischen der Instrumentalisierung durch Kavala und dem Druck des Aktualitätsgebots ihrer Redaktionen. Sie kopierten Pressemitteilungen der BAO ohne eigene Recherche und Überprüfung. Nur einzelne kritische Stimmen hinterfragten und falsifizierten die Nachrichten Kavalas. Diese kritischen Stimmen wurden in den Katastrophentopoi leibhaftig integriert und ihre Kritik kolportiert, indem sie mit Marine Schiffen zu Konferenzen gebracht oder mit Militär-Hubschraubern geflogen wurden usw.

Zu den Wirkungen von Falschmeldungen in der medialen Darstellung ist bereits von Teune und Rucht (Rucht und Teune 2008) geschrieben worden, allerdings ohne diese systematisch in den Kontext des Ausnahmezustands einzubeziehen. Auch wurde bisher die Wirkung der Falschmeldungen auf Gerichte und entsprechende Urteile nicht untersucht. Nachweisbar ist vor allem die gezielte Weitergabe falscher und fingierter Informationen von Kavala an Medienvertreter*innen und die Öffentlichkeit. Diese Strategie war nachweislich intern sehr umstritten. Der StB 3 wurde von der Leitung Kavalas und dem StB 1 beauftragt, eine ausführliche Bewertung der rechtlichen Folgen von Falschmeldungen vorzunehmen. Die einzige schriftlich vorliegende Antwort fällt kurz aus: „Aus Sicht des StB 3 sollte grundsätzlich von fingierten Falschmeldungen abgesehen werden.“ (Nachtrag vom 10.01.2007) (3 RB Kavala StB3 09.01.2007). Die Presseabteilung Kavalas leistete dem Anraten des StB 3 allerdings nicht Folge. Auf Nachfrage von Medien bezüglich einer Lagebeschreibung stellte beispielsweise auch der EA3 am 22.05.2007 bei Kolleg*innen Nachforschungen bezüglich der betreffenden Meldung an. Als Ergebnis der internen Recherche wurde schriftlich festgehalten: „Nach Auskunft der Pressestelle der BAO ist die Meldung frei erfunden.“ (27 MA Kavala EA3 12.06.2007) Es wird aus den Akten nicht ersichtlich, welche Lagebewertung in diesem Zusammenhang frei erfunden wurde. Über Falschmeldungen berichteten ausführlich vor allem Backmund (vgl. Backmund et al. 2007) und Steven (Steven 2008)¹⁵⁴. Rucht und Teune untersuchten 2008 ausführlich

¹⁵⁴ Auch die bereits erwähnte Falschmeldung zur fehlerhaften Übersetzung der Rede Walden Bellos auf der Abschlusskundgebung in Rostock wurde von Kavala weiter verbreitet (vgl. 27 MA Kavala EA3 12.06.2007).

auch die fingierten Nachrichten, laut derer Clowns mit Säure gespritzt hätten, „kistenweise Fahrradschläuche in den Camps zu Totschlägern“ umgebaut und mit „Nägeln gespickte Kartoffeln als Wurfgeschosse“ vorbereitet worden seien (Rucht und Teune 2008)¹⁵⁵.

Von Kavala selbst wurden einige der gezielten Falschmeldungen auf Nachfragen aus Medien und Politik richtiggestellt oder zurückgenommen. Allerdings ändert auch die Korrektur im Nachhinein oft nicht die nachhaltige Implementierung der Bedrohungssituation. Konkrete Folgen der Falschmeldungen sind z.B. einige Wochen nach dem G8 in Hannover zu bemerken gewesen. Dort haben „trotz einzelner richtigstellender Berichte in den Medien [...] die Falschmeldungen zu vermeintlichen Säureattentaten der Clownsarmee [...] zu einer Demonstrationsauflage geführt, wonach sich kostümierte Personen nicht mehr als drei Meter den Ordnungskräften nähern dürften.“ (Backmund et al. 2007, S. 120) Die Begründung der Polizei griff die Pressemitteilungen und Berichte Kavalas aus Heiligendamm konkret auf, um diese Auflagen zu begründen. Die von Falschmeldungen durchsetzte Pressearbeit Kavalas scheint weit über den Gipfel hinaus auszustrahlen. Das stellt auch Wamper fest: „Und auch die Zurücknahme von etlichen Pressemitteilungen der Polizei [durch Medien; A.d.V.] konnte nicht die mediale Aufmerksamkeit erzielen und die Bilder von gewalttätigen Ausschreitungen korrigieren.“ (Wamper 2007)

Im Hinblick auf die hegemoniale Meinung haben diese einmal veröffentlichten Berichte starken Einfluss. Dies ist zum einen der Funktionsweise vieler Medien geschuldet, die Agentur- und Polizeimeldungen ungeprüft zitieren. Diese Meldungen von Agenturen wurden von Journalist*innen vielfach unkritisch und ohne eigene Recherche übernommen. Auch auf die Hinweise einzelner Journalist*innen und Organisationen wie attac, dass bestimmte Angaben falsch seien, reagierten viele Agenturen nicht und so wurden die Berichte der Polizeipresse von Agenturen und Medien weiter verbreitet. Selz konnte belegen, dass die Darstellung der Proteste

Die Meldung von 420 verletzten Polizisten vom 02.06.2007 in Rostock wird zwar einige Tage später auf Nachfragen von Journalist*innen auf unter 10 Verletzte korrigiert, die Zahl 420 aber weiterhin gemeldet. Diese Meldung legitimierte vor allem den heftigen Einsatz in den folgenden Aktionstagen und wurde nicht öffentlich korrigiert (vgl. 200 PM MdI M-V, 13.06.2007). Diese Meldung wird bis heute als Grund für den harten Einsatz verbreitet. Auch im Hinblick auf den kommenden G8-Gipfel in der BRD wird diese Zahl wieder vermehrt erwähnt. Clowns, die mit Säure spritzen, hat es nachweislich nie gegeben, wie auch die Polizei im Nachhinein zugeben musste. Allerdings wird diese Meldung selbst im Abschlussbericht des BKA nicht falsifiziert, sondern das Bild der gefährlichen Clowns Army reproduziert. (vgl. 22 IM BKA VS, S. 30) Mit Nägeln gespickte Kartoffeln konnten nirgendwo gefunden werden, außer im Bericht Kavalas. Im Vorfeld der Klage vor dem EGMR behauptete Kavala, dass amnesty international bei einer Begutachtung der Gefangenensammelstellen diese als „in Ordnung“ befunden hätte (vgl. Backmund et al. 2007, S. 117ff).

¹⁵⁵ Diese Bilder entstammen nicht ausschließlich der Feder Kavalas. Einige Legenden werden von Gipfel zu Gipfel wieder recycelt. Die mit Nägeln gespickten Kartoffeln wurden bereits angeblich in Göteborg von Polizeieinheiten gesichtet. Auch dort konnte der Vorwurf nie verifiziert werden.

hauptsächlich von der Narration der Polizei geprägt war und die Bewertungen der BAO übernommen worden sind (vgl. Selz 2008). Gerade in den Agenturen haben die Pressemeldungen der Behörden Vorzug vor anderen Berichten. Zum anderen stellen diese häufig keine eigenen Recherchen zur Verifikation der Informationen der öffentlichen Stellen an. Erste veröffentlichte Meldungen bedingen so zumeist den Fortgang der Berichterstattung.

Auch Jahre später noch – wie gegenwärtig im Vorausblick auf den G8 in Elmau – referieren Medien auf diese Meldungen ohne Informationen zu überprüfen. Richtigstellungen, die Tage später in Randnotiz erschienen waren, werden nicht beachtet. Beispielsweise meldete Kavala am 2. Juni 2007 rund 400 verletzte Polizisten – darunter 30 Schwerverletzte – im Zusammenhang mit der Demonstration in Rostock (vgl. Kavala Pressemitteilung; 02.06.2007). In den folgenden Tagen wurde die Zahl von Journalist*innen dahingehend falsifiziert, dass lediglich 2 Beamte im Krankenhaus behandelt worden seien. Es handelte sich nicht nur um eine Falschmeldung, sondern auch um eine Definitionsfrage. Denn es gibt kein einheitliches Kriterium dafür, wann jemand als „schwer verletzt“ gilt. Diese gemeldete Zahl der Verletzten trug zur Produktion eines Schreckensbildes in Rostock bei. Das ändern auch Bekundungen wie die von Polizeisprecher Falkenberg in der taz vom 06.06.2008 nicht: „Die Öffentlichkeit fühlte sich von mir oft falsch informiert - und zwar zu Recht“. Damit bezog er sich auf die falsche Angabe, klärte jedoch weder die Zahl der Verletzten noch die Hintergründe der Falschmeldung auf. Es gab also keine offiziellen Zahlen zu verletzten Polizist*innen. Auch wenn die falschen Angaben auf Nachfrage bei Kavala als falsch bestätigt worden sind, so wurden die Angaben doch durch Kavala nicht korrigiert. Diese Meldungen führten zu umfassenden Einschränkungen der Versammlungsfreiheit, zu Demonstrationsverboten und Festnahmen. Dass es scheinbar keinen Willen gab, die falschen Meldungen richtig zu stellen, lässt sich auch am Abschlussbericht des BKA erkennen. Darin wird weiterhin von 433 verletzten Polizeibeamten, Säure spritzenden Clowns und „von bislang nicht gekannter Brutalität“ berichtet. (22 IM BKA VS, S. 22) Auch Monate nach dem Gipfel schrieb die hauseigene Zeitschrift der GdP:

„Dass es letztlich gelungen sei, die Sicherheit der Staatsgäste zu garantieren, friedliche Demonstrationen zu ermöglichen und gut organisierte kriminelle Straftäter in ihre Schranken zu verweisen, so Freiberg, sei nur dem persönlichen Engagement jeder einzelnen Kollegin und jedes einzelnen Kollegen zu verdanken. Die hohe Zahl der verletzten Beamtinnen und Beamten mache betroffen.“ (GdP 2007b, S. 7)

Von verschiedenen Seiten wurde versucht, das produzierte Schreckensbild richtig zu stellen. Bis heute jedoch referieren Medien auf diese zuerst veröffentlichten Zahlen Kavalas: „Ein Bild, das die Gewalt des Demo-Samstags in Rostock auf den Punkt bringt. Die Polizei meldete hinterher mehr als 400 Verletzte.“ Dies meldet die Tagesschau am 10.06.2014 in Hinblick auf die Vorbereitungen für den G8 2015 in Elmau.

Nicht nur Medienvertreter*innen und Öffentlichkeit, auch Richter*innen verließen sich ausdrücklich auf die Richtigkeit der Polizeimeldungen und bestätigten daraufhin die in der deutschen Protestgeschichte einmaligen, tagelangen und großflächigen rechtswidrigen Demonstrationsverbote. Bereits in einem Bericht des RAV wird die Transkription von Polizeimeldungen in weitere behördliche Kontexte beschrieben. Gezielte Falschmeldungen werden so zu rechtbindenden Einschätzungen:

„Das Schweriner Innenministerium verbreitet auch nach dem Ende der Proteste gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm weiter gezielte Falschmeldungen.“ Die Falschmeldungen, um die es sich hier handelt, betreffen den Zugang zu rechtsstaatlich zugesicherten Anwaltskontakten von Festgenommenen, die nicht erfolgt seien, was das Innenministerium auch nach der Richtigstellung weiter nicht beachtet. (Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. 13.07.2007)

Hier kann nicht nur von gezielten Täuschungsversuchen seitens der Polizei ausgegangen, sondern vermutet werden, dass diese Täuschungen strategisch vorbereitet worden sind. Auch die Protestorganisator*innen meldeten sich empört zum Einsatz gezielter Falschmeldungen seitens der Polizei. So wurde ein Friedensaktivist in einer Pressemitteilung der Organisator*innen zitiert: „Es bleibt der Eindruck: Die Polizei darf als einzige ungestraft vor Gericht lügen!“ (DFG-VK 19.01.2011)

Der Einsatz von gezielten Falschmeldungen zur Legitimierung repressiver Maßnahmen in Heiligendamm ist kein Einzelfall, sondern ein Element der „Grammatik“ des Ausnahmezustands. Nicht zuletzt anlässlich der eingerichteten Sonderrechtszone „Gefahrengebiet“ 2013 in Hamburg wiesen Journalist*innen der Polizei Falschaussagen nach. Unter anderem ein Angriff auf eine Polizeiwache am 28.12.2013 sei fingiert, so Spiegel online (vgl. Menke 2014). Diese Meldung erfüllte jedoch eine wegweisende Funktion in der Legitimation des Einrichtens dieses Gefahrengebietes: „Der angebliche Angriff auf die Davidwache ist eine der zentralen Begründungen für die Einrichtung des mittlerweile europaweit bekannten Gefahrengebietes in Hamburg, daher ist es durchaus bedeutsam, was sich am 28. Dezember zugetragen hat.“ (Gensing 2014) Obwohl schon während der Protesttage die Glaubwürdigkeit verschiedener Meldungen Kavalas in Frage gestellt worden war, wurden diese Falschmeldungen als Begründung vor Gericht geltend gemacht. Hier z.B. zum Verbot des Sternmarsches:

„Kavala lehnte am Mittwoch mit einer elfseitigen Begründung ab, die der taz vorliegt. Darin werden auch ungesicherte Informationen angeführt, wie die, dass ‚Polizeikräfte gezielt mit chemischen Flüssigkeiten angegriffen‘ würden - obwohl die Zweifel an dieser Darstellung schon bekannt waren. Auf Seite 5 argumentieren die Beamten mit einer angeblich hohen Gewaltbereitschaft der Demonstranten, die die Straßen nach Heiligendamm blockieren wollten: ‚Hierbei gingen die Autonomen mit brutaler Gewalt unter Verwendung von Äxten, Steinen, Brandsätzen etc. vor, wobei sie auch nicht vor Angriffen auf Polizeibeamte zurückschreckten.‘“ (taz, 05.06.2007)

Auch diese zweite Meldung war zuvor bereits in Frage gestellt worden. Sowohl Journalisten als auch Polizeikräfte vor Ort berichteten von friedlichen Blockaden und

stellten so die Darstellung von Kavala in Frage. Der Sternmarsch wurde trotzdem nicht genehmigt – nachweislich führten also Falschmeldungen dazu, gerichtliche Entscheidungen zu beeinflussen und zu manifestieren (vgl. BVerfG 06.06.2007).

3.4.2 Erzeugung von Reputation und Imagegewinn

Die Strategie um die Reputation der BRD und einzelner Behörden bezog sich zum einen konkret auf den Gipfel. Denn die Funktion des Gipfels bestand u.a. darin, international ein gutes Bild zu produzieren. Anlässe wie der G8 dienen hauptsächlich der Repräsentation und weniger konkreten politischen Entscheidungen. Die Reputation der deutschen Behörden weltweit war den selbigen daher ein wichtiges Anliegen: „Die Bundesrepublik Deutschland stellt sich [...] seiner Verantwortung [sic!], einen aktiven Beitrag zur Lösung von globalen Schlüsselfragen der Politik, der Sicherheit und der Weltwirtschaft zu leisten und konstruktive Lösungen zu entwickeln,“ schreibt Caffier in seinem Grußwort im Kavala Report. Weiter bezeichnet er den Gipfel in diesem Text als „eines der wichtigsten internationalen Foren globaler Verantwortung“ (BAO Kavala 2007a, S. 3). Vergleichbar werden z.B. die Fußball-Weltmeisterschaft, Messen und andere internationale Veranstaltungen als Reputationsevents genutzt, um den Standort BRD und die globale Verantwortung der deutschen Politik zu bewerben. Die Reputation ist allerdings Chance und Bürde zugleich. Niehörster brachte die Problematik auf den Punkt: „Uns ist durchaus bewusst, dass schon die kleinste Störung im Protokollablauf nicht nur unser Bundesland, sondern die gesamte Bundesrepublik in den Fokus weltweiter Kritik bringen und Störern einen zumindest ideologischen Erfolg bescheren könnte.“ (Niehörster 2007) Um die Reputation der BRD nicht zu gefährden, wurde nicht nur der Einsatz notwendig, sondern auch ein ideologischer Kampf mit den *Störern* geführt. Darin wurde die Einsatzleitung von hochrangigen Unterstützern begleitet. Das United Nations Interregional Crime and Justice Research Institute z.B. betonte die hohe Relevanz der Reputation und Glaubwürdigkeit, die es zu bewahren gelte (UNICRI 2005).¹⁵⁶

Um die Repräsentation sorgte sich nicht nur die Einsatzleitung, sondern auch der Tourismusverband M-V. Dieser nahm den Gipfel offenbar mit Humor, um für seine Interessen zu werben. So erschien diese erheiternde Pressemeldung, in der der Tourismusverband M-V seine zentrale Übersicht freier Unterkünfte anpries: „G8 und

¹⁵⁶ In ihrem Toolkit für Großevents schreibt UNICRI: „Given the increased vulnerability of major events, more so than the already significant day-to-day threats, the security planning and international exchange of best practices for major events needs to more advanced than ever before.“ (UNICRI 2005, S. 3) In diesem Institut arbeitet auch der für den G8 in Gleneagles zuständig gewesene Polizeiführer Powrie. Er war Einsatzverantwortlicher zum G8 2005, ist zudem Mitglied im 2006 gegründeten Arbeitskreis der Vereinten Nationen mit dem Namen International Permanent Observatory on Security during Mayor Events (IPO). Dieses Institut berät nicht nur Regierungen, sondern stellt den Polizeien eigene Mitarbeiter zur Seite. (vgl. UNICRI 2005)

noch nicht aufgewacht? [...] Wer langsam, aber trotzdem jung ist, kann zum Gipfeltreffen wie zur anschließenden Hochsaison noch freie Jugendunterkünfte im nordöstlichen Urlaubsland finden.“ (Tourismusverband M-V, 10.05.2007) Der Anlass wurde genutzt, um die Region positiv zu positionieren. Zudem werden hier auf einer Ebene Gipfeltreffen und Hochsaison als touristische Ziele genannt.

Zum anderen diente der G8 den Behörden zur Selbstdarstellung und der öffentlichen Inszenierung ihrer Kompetenzen. Wie bereits gezeigt werden konnte, positionierten sich einzelne Behörden – allen voran Kavala stellvertretend für die Polizeien – in der scene als „Schutzinstanz“ der *friedlichen Demonstranten*, als hilfsbereite Ansprechpartner für Anwohner*innen (vgl. u.a. 8 BI Kavala BT nb). Das Ansehen der Polizei und der BRD wurde sogar explizit gegen den Eingriff in Grundrechte abgewogen. Das BMI schrieb bereits im April 2007 in einer geheimen internen Mitteilung an Kavala:

„Vor dem Hintergrund der besonderen sicherheitspolitischen Aspekte dieses Gipfeltreffens in Deutschland wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung in der jeweiligen Kontrollsituation abzuwägen sein, ob der Schaden, der durch eine im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung verübte Gewalttat für einzelne Rechtsgüter oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schwerer wiegt, als der persönliche Nachteil einer Reisebeschränkung.“ (28 IM BMI VS 27.04.2007)

Kavala antwortete in einer internen Mitteilung an die betroffenen Behörden, in der sie den Fokus auf den Umgang mit Medien legte: „Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern wollen sich als gute Gastgeber präsentieren. Dementsprechend ist auch für uns der Anspruch an den Umgang mit den anreisenden Medien sehr hoch.“ (BAO Kavala 2007b, S. 11) Dieselbe Abwägung war zur Fußball-WM 2006 getroffen worden¹⁵⁷. Als höchstes Ziel wurde auch zu diesem Anlass ausgegeben, die BRD als feierfreudiges und freiheitsliebendes Land zu präsentieren. Repression und Kontrollen wurden möglichst unsichtbar gemacht und lange im Vorfeld Reiseverbote erteilt. In der Selbstdarstellung der Behörden erlangte der Begriff der *Deeskalation* hohe Relevanz. Nicht nur die Einsatzstrategie vor Ort, sondern die Einsätze der Polizei allgemein konnten als deeskalativ, als durchdacht und angemessen präsentiert werden. Zudem wurde die persönliche Fähigkeit der Reflexion und des professionellen Handelns einzelner Polizist*innen verabsolutiert und der Brutalität der *Gewalttäter* die besonnene Strategie der Polizei gegenüber gestellt:

¹⁵⁷ Auch im Vorfeld des G8 in Heiligendamm sind bereits *Sicherheit* und *Prävention* zu den Regierungsdispositiven schlechthin geworden. Nachzeichenbar an der Sicherheitsgarantie zur Fußball-WM, also sogar für eine private Veranstaltung. Das BMI garantierte zur WM Sicherheit: „Mit der Bewerbung für die Weltmeisterschaft hat das Bundesministerium des Innern gegenüber der FIFA zudem eine ‚Sicherheitsgarantie‘ für die Weltmeisterschaft gegeben. Damit hat der Innenminister die Aufgabe des Staates zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestätigt, ohne jedoch einen darüber hinausgehenden Anspruch zu begründen.“ (4 RVorl und Breuker 2006)

„Dem Einsatzkonzept der Polizeiführung [...] lag eine auf nationalen und internationalen Erfahrungen beruhende, durchdachte Deeskalationsstrategie zugrunde. Das Gebot zur Deeskalation durch die Polizei ist ständige Verpflichtung aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Diese, gepaart mit professionellem und in jeder Situation besonnenem Verhalten der Polizeikräfte, war Gebot des Handelns der eingesetzten Kräfte.“ (200 PM Mdi M-V 13.06.2007)

Allerdings definierte die Polizei selbst, was als *friedlich* anzuerkennen sei. Dieser Definition gemäß wurde keine Demonstration als legitimer – sprich: friedlicher – Protest erlaubt.

Der Zusammenhang zwischen Journalist*innen, dem Gewaltpotenzial und dem möglichen Imageschaden der BRD oder einzelner Behörden wurde auch lokal erkannt:

„Gerade die hohe Anzahl der erwarteten Journalisten und das im Zusammenhang mit zu erwartenden Versammlungen prognostizierte Gewaltpotential sind aus Sicht der Pressearbeit Faktoren mit massiven Auswirkungen auf Rostock und mit ganz erheblichen Risiken für das Image der Hansestadt Rostock.“ (13 IM OBR VS 24.04.2006)

Diese Mitteilung des Rostocker Oberbürgermeisters zeigt zum einen seine Befürchtungen und zum anderen, dass er Kavalas Einsatz im Dienste der Reputation der Stadt Rostock sah. Als 2013 die Vermutung kursierte, der G8 könne erneut in Heiligendamm stattfinden, wurde in lokalen Medien zum Thema „Imagegewinn“ von 2007 eher negativ Bilanz gezogen. So wurde z.B. stellvertretend Peter Ritter, der Sprecher der Linksfraktion M-V, mehrfach zitiert:

„Auch der Traum vom Imagegewinn ist seit dem letzten Gipfel in MV längst geplatzt“, so Ritter. Die wenigsten Urlauberinnen und Urlauber kommen nach MV, um die Stelle zu sehen, wo Bush und Merkel Gegrilltes zu sich nahmen oder mit Freund Putin und anderen im Strandkorb saßen. Auch das Tagungshotel sei offenbar nicht von Touristen überlaufen gewesen, kein anderes Hotel habe so oft vor der Pleite gestanden wie das in Heiligendamm.“ (Schweriner Volkszeitung 2013)

Diese absurd erscheinende Möglichkeit, dass Tourist*innen sich die Orte ansehen würden, war vor dem G8 2007 von allen Behörden und den meisten Medien als Fakt dargestellt worden. Caffier sprach noch 2014 von einem „ungeheuren Imagegewinn für das Land“ (Schweriner Volkszeitung 2013) – allerdings ohne diesen in irgendeiner Weise belegen zu können. Im Gegensatz dazu bestätigten nicht nur die Schweriner Volkszeitung, sondern auch Spiegel und Stern in ihrer Berichterstattung, dass der G8-Gipfel in Heiligendamm für keinerlei dauerhafte Werbung gesorgt hätte und nicht einmal das Tagungshotel zusätzliche Gäste verzeichnen könne (vgl. Schweriner Volkszeitung 2013; Spiegel online 2012). Der hohe Kostenaufwand für das Land war im Vorfeld von den Behörden mit den zu erwartenden Einnahmen durch Imagegewinn aufgerechnet worden. Im Nachhinein lassen sich keine Bilanzen sehen, die die Kosten des Einsatzes für M-V in Bezug zum finanziellen Nutzen stellen – weder intern noch öffentlich kommuniziert.

3.5 Normative Implementierungen

„Die Produktion von Sicherheit und Sicherheitsgefühl stößt sich nicht mehr an den von Verfassung wegen anerkannten Grenzen, sondern zielt auf ihre Überwindung.“ (Busch und Hilbrans 2007, S. 155)

Umfassende rechtliche Neuerungen wurden durch den *Ausnahmezustand* in Heiligendamm durchgesetzt, diskursiv wurde über die mediale *Krise* der rechtliche *Ausnahmezustand* implementiert. Caffier drückte im Vorfeld deutlich die Richtung aus, in die der Gipfel gelenkt werden sollte: „Zur Abwehr dieser Gefahren [durch Extremismus; A.d.V.] sind Bund und Länder ständig bemüht, die Gesetzlage den zunehmenden Gefahren anzupassen, um den Sicherheitsbehörden rechtzeitige und angemessene Gegenmaßnahmen zu ermöglichen.“ (207 PM MdI M-V 22.05.2007) Das Gesetz musste der Effizienz der Exekutive weichen. Der Hochwert „Sicherheit“ legitimierte nicht nur weitreichende Änderungen des Gesetzes, sondern diente vielmehr als Leitwert, an den das Gesetz angepasst werden sollte. Die involvierten Instanzen der Judikative, vor allem die mit den Vorbereitungen und Folgen der Proteste direkt beauftragten Richter*innen und Gerichte (darunter Strafgerichte, Verfassungsgericht, Verwaltungs- und Amtsgerichte), kontrollieren per definitionem in einer freiheitlichen Demokratie die Exekutive und die Anwendung und Auslegung des Rechts. Allerdings scheinen sie im Falle des G8 – so durch Urteile und Pressemitteilungen sowie interne Mitteilungen erkennbar – Kavala nachgeordnet gewesen zu sein. Auch der Republikanische Anwälteverein beschrieb bereits 2007 die BAO Kavala als eine Organisation zur „Umgehung der horizontalen und vertikalen Gewaltenteilung“ (Donat 2007:46), denn Kavala verpflichtete z.B. Richter*innen des Amtsgerichts Rostock zu „Übungen“, über deren Inhalt sie „Schweigepflicht“ einzuhalten hatten (vgl. Backmund 2007). Richter*innen des Landgerichts M-V trugen während des Gipfels Anstecker mit der Aufschrift „Kavala Justiz“ (vgl. Backmund 2007). Eine Symbolik, die jegliche Annahmen von Gewaltenteilung preisgab. Der RAV zieht als Konsequenz:

„Unter der alleinigen Herrschaft dieser Sonderbehörde wurden alle Trennungsgebote und Gewaltenteilungsprinzipien, die nach dem Verfassungsgefüge des Grundgesetzes Machtexzesse der Exekutive und der Polizeigewalt verhindern sollen, unterlaufen.“ (Donat 2007, S. 45)

Diese Behauptung wird an einzelnen Beispielen nachgewiesen. Relevanter für diese Arbeit und weit über das Ereignis selbst hinausweisend sind allerdings die – nicht nur – von Kavala angestoßenen und durchgesetzten nachhaltigen Veränderungen. Kavala positionierte sich frühzeitig im Geschehen und übernahm mit der Öffentlichkeitsarbeit die Schaltzentrale der Information. So erlangte die BAO die Definitionsmacht über das Maß der Gefahr. Von dieser Definition machten die Gerichte ihre Einschätzung abhängig. Die Urteile und Verfügungen müssen deswegen stets vor dem Hintergrund der Kommunikation Kavalas betrachtet werden.

Um weitreichende Maßnahmen gegen die potentiellen Störer ergreifen zu können, erwirkten die Behörden unter Leitung Caffiers und Kavalas bereits im Vorfeld die Neuerung des SOG M-V auf Landesebene. Durch die Legitimierung verschiedener Maßnahmen in diesem Gesetzestext wurde Heiligendamm zum Experimentierfeld. Die Horrorszenarien von gewalttätigen Autonomen erklärten die vermeintliche Notwendigkeit der präventiven Videoüberwachung, Telefonüberwachung, DNA-Analyse und der verdachtsunabhängigen Erfassung von PKW-Kennzeichen u.a. Der besondere Fall in dem das SOG M-V diese Maßnahmen genehmigt, bedarf der (Konstruktion einer) konkreten *Gefahr* als Legitimation. Am Beispiel der Meldeauflagen lässt sich zeigen:

„Rechtsgrundlage einer Meldeauflage ist mangels einer spezialgesetzlichen Regelung die polizeiliche Generalbefugnis des § 13 SOG M-V. Voraussetzung ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr. Der Eintritt einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung muss also nach verständiger, auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhender Beurteilung in näherer Zeit zu erwarten sein.“ (3 RB Kavala StB3 09.01.2007)

Die konkrete Gefahr lag im Falle des G8 laut Kavala vor. Diese Neuerung des SOG M-V war das Projekt der regierenden Koalition aus SPD und Linkspartei unter Innenminister Gottfried Timm (SPD). Damals hieß es, die Maßnahmen wären zeitlich befristet und nur zur Durchführung des Gipfels angekündigt. 2011 wurde von der neuen konservativen Landesregierung aus CDU und SPD unter Innenminister Lorenz Caffier mit einem Änderungsgesetz zum SOG M-V der Ausnahmefall entfristet. Die ehemals zeitlich beschränkten Maßnahmen aus dem Polizeigesetz wurden entfristet und so der der Ausnahmefall anlässlich des G8-Gipfels zum permanenten Ausnahmezustand. M-V hat seitdem eines der härtesten Polizeigesetze in der BRD. (vgl. Landtag Mecklenburg-Vorpommern 2011, S. 1) Auch das LMG M-V wurde bereits im Juli 2006 geändert, um den Zugang zu weiterführenden personenbezogenen Daten – darunter frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Anschriften – zu erleichtern. (vgl. 2 IM Kavala SHB 16.01.2007)

Das BMI hatte nicht nur bereits im Vorfeld angekündigt, Grenzkontrollen zuzulassen, sondern auch Einreiseverbote entgegen der Schengener Abkommen zu veranlassen:

„Aufgrund der erhöhten Sicherheitsanforderungen anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm/Mecklenburg-Vorpommern vom 6. bis zum 8. Juni 2007 hat Herr Bundesinnenminister Dr. Schäuble entschieden, vorübergehend Grenzkontrollen an den Binnengrenzen wieder aufzunehmen [...]“ (28 IM BMI VS 27.04.2007)

Ob in der temporären Aufhebung der Schengener Abkommen bereits ein Verstoß gegen europäisches Recht besteht, bleibt umstritten.¹⁵⁸ In jedem Fall entsteht so ein

¹⁵⁸ Konkret lässt sich dies am Beispiel der Internationalisierung der Sicherheitspolitik im europäischen Raum zeigen. 1998 griffen deutsche Hooligans während der Fußballweltmeisterschaft einen französischen Polizisten an. Er ist seitdem querschnittsgelähmt. In Folge wurden verstärkte Kommunikation der europäischen Sicherheitsbehörden und eine gemeinsame Strategie verabredet. Die EU setzt seitdem regelmäßig einige Tage vor Beginn von relevanten Veranstaltungen Kontrollen der

temporärer *Ausnahmezustand*, in dem gegen Grundrechte verstoßen wird, um besondere Maßnahmen zu ermöglichen. Interessant ist dieses Beispiel, weil es einen gängigen – normalisierten – Verstoß gegen internationale Abkommen darstellt: Nicht zuletzt anlässlich der Fußball-WM in Deutschland, aufgrund der sogenannten „Flüchtlingskatastrophe“ und wegen politischer Großveranstaltungen wurde dies zur Regel. Dieser Ausnahmeregel wurde 2013 mit der „Notfallregel für den Schengen-Raum“ zudem eine neue Rechtsgrundlage gegeben. Nicht zuletzt durch diese Normalisierung der *Ausnahme* stehen die europäischen Verträge zur Debatte und werden „justiert“ – was nichts anderes bedeutet, als dass ihnen permanent Möglichkeiten von Ausnahmemaßnahmen eingeschrieben werden. Was in Heiligendamm getestet wurde, konnte schließlich vom EU-Parlament in passende Gesetze gegossen werden. Mit dem Hinweis auf eine Gefahr der Sicherheit und Ordnung kann die im EU-Recht verankerte Bewegungsfreiheit ausgesetzt werden. Über das Argument des „letzten Mittels“ wurde der Öffentlichkeit suggeriert, es handele sich weiterhin nur um Maßnahmen des *Notfalls*:

„Der gemeinsame Vorstoß von Innenminister Claude Guéant und seinem Kollegen Hans-Peter Friedrich klingt doch harmlos, zumindest nach Augenmaß und Vernunft. Der Vorschlag: Die EU-Regierungen sollen ihre Grenzen künftig wieder kontrollieren, sprich: abriegeln dürfen. Natürlich nur als letztes Mittel, versteht sich.“ (Boehme 2012)

Das Europäische Parlament zögerte nicht lange, dem Vorschlag zuzustimmen und die neuen Regeln für den Schengen-Raum zu normalisieren. Die Möglichkeiten für Kontrollen an innereuropäischen Grenzen wurden dadurch deutlich ausgeweitet: EU-Staaten dürfen künftig Kontrollen nicht nur – wie bereits faktisch der Fall war – bei Terrorangriffen oder Großveranstaltungen, sondern auch bei „schwerwiegenden Defiziten bei der Kontrolle der Außengrenzen“ und einer *Gefahr* für *Sicherheit* und

Schengen-Grenzen ein. Womöglich reisewillige Fußballfans, aber auch Demonstrant*innen, wurden von Behörden des jeweils eigenen Landes an der Ausreise gehindert. Bereits anlässlich der Proteste 2001 in Genua schrieb die GdP in einer PM:

„Wer nur die Absicht hat, im Ausland mit brachialer Gewalt und radikaler Brutalität politische Gespräche zu verhindern, muss zu Hause bleiben. [...] Schon bei der letzten Fußball-Europameisterschaft in den Niederlanden und Belgien hatten sich verschärfte Grenzkontrollen, pass- und melderechtliche Beschränkungen und von der Polizei geführte so genannte Gefährderansprachen für gewaltbereite Fußballanhänger als sehr erfolgreich erwiesen. Freiberg: „Diese Hooligans haben ihr Ziel - in jeder Hinsicht - nicht erreicht. Dies muss uns auch bei den Polit-Hooligans gelingen.““ (GdP 20.07.2001).

So konnten die Reiseverbote nicht nur an deutschen Grenzen legitimiert werden, sondern auch an anderen europäischen Grenzen. Die Reiseverbote waren zumindest vor dem G8 in Heiligendamm in der deutschen Rechtsprechung noch umstritten:

„Wegen der sehr hohen Sicherheitsanforderungen vertrat das BMI bereits im Begleitkonzept [...] die Auffassung, ausländerrechtliche Maßnahmen seien in der Regel nicht geeignet, Unionsbürger, die als Gefährder bekannt sind, aus rein generalpräventiven Gründen an der Einreise und dem Aufenthalt im Bundesgebiet zu hindern. Sicherheitsprobleme (während der WM 2006 - und jetzt -ggf. zum G8-Gipfel) seien daher ausländerrechtlich nur schwer zu lösen; es müsse vielmehr auf die Instrumentarien des Polizei- und Ordnungsrechts zurückgegriffen werden.“ (20 RB Mdl M-V 11.01.2007). Diese Bedenken konnten durch die Praxis in Heiligendamm ausgeräumt werden.

Ordnung durchführen (vgl. Bundesinnenministerium 08.10.2013). Die Mitgliedsstaaten definieren diese *Gefahr* im Übrigen selbst. Nach dem bisher Gesagten zum Topos *Gefahr* und den Hochwerten *Sicherheit* und *Ordnung* muss diese Neuregelung als die schleichende Implementierung des Ausnahmezustands interpretiert werden.¹⁵⁹

Im Hinblick auf den G8 fand personenbezogene Überwachung nicht nur an den Grenzen statt, sondern auch in Form von Observationen und Durchsuchungen. Im Vorfeld fanden mehrere Durchsuchungen bei sogenannten Gipfel-Gegner*innen statt – von der Polizei beantragt und richterlich genehmigt – im Nachhinein allerdings vom BGH und Landesgerichten als unrechtmäßig verurteilt¹⁶⁰. Die „Feinde der Demokratie“ wurden dadurch nicht nur materiell geschädigt und eingeschüchtert, sondern auch bereits im Vorfeld stigmatisiert. Denn die Durchsuchungen wurden aufgrund angeblicher Terrorismusgefahr durchgeführt, legitimiert mit dem Verdacht auf „Gründung einer terroristischen Vereinigung“¹⁶¹. Der Durchsuchungsgrund folgt der Logik der vorherigen Konstruktionen von FEINDBILDERN. Die Unterstellung klandestiner Arbeitsweise sowie Absprache politischer Belange ist bis in die Gerichte plausibel transportiert worden. Die FEINDBILDER wirken sich nicht nur auf die Öffentlichkeit aus, sondern spielen auch in der Zusammenarbeit von Exekutive und Judikative eine große Rolle. Die Gerichte verlassen sich auf die Beschreibung der Gefahrenlage durch die Exekutive. Das stellte auch Ullmann fest:

„Es wird jedoch auch deutlich, dass die Schaffung von Feindbildern wie dem ‚schwarzen Block‘ nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in der Justiz ihre Wirkung zeigt. Über die Bekämpfung des vermeintlich so gefährlichen Feindes wird der Gesetzestext eben nicht mehr so ernst genommen.“ (Ullmann 2007, S. 42)

In Folge wurden 61 weitere Personen zur Observation ausgeschrieben, begründet mit der vorherigen Ermittlung gegen eben diese gemäß § 125a StGB in Verbindung mit der Teilnahme an einer Demonstration gegen den NPD-Aufmarsch in Rostock am 01.05.2006. Die Summe beider Tatsachen wird hier als ausreichender Grund für die

¹⁵⁹ Kritik kam u.a. von der EU-Fraktion der Grünen: „Erstmal Grenzen zumachen, die Begründung finden die Staaten dann schon. Diese Möglichkeit macht mir Angst“, sagte Ski Keller: „Letztlich werden diese Regeln zur Ausweitung von Grenzkontrollen führen.“ (Die Grünen 10.06.2013) Ihre Befürchtung liegt nahe. Schließlich ist die Ausweitung der Grenzkontrollen hiermit gesetzlich verankert worden und es wäre schließlich nicht der erste Fall, in dem als Notfall-Mechanismus bezeichnete Maßnahmen zur Regel werden.

¹⁶⁰ Die Hausdurchsuchungen sind vom BGH am 20.12.2007 Bundesgerichtshof, vom 20.12.2007 und z.B. auch vom LG Hamburg als rechtswidrig verurteilt worden (vgl. Amtsgericht Hamburg, vom 17.11.2008). Den Betroffenen ist eine Entschädigung in Aussicht gestellt worden, diese Entschädigung ist allerdings vor dem VG Hamburg nicht bestätigt worden, da die Hausdurchsuchungen illegal waren, also keine Entschädigungen vorgesehen sind.

¹⁶¹ Die Durchsuchungsbescheide sind privat archiviert. Die Begründung der Durchsuchungen bezog sich auf 129a StGB, nach dem die „Militante Kampagne zur Verhinderung des G8-Gipfels“ als terroristische Vereinigung gesehen wurde.

Observation angegeben. Diese Begründung ist rechtlich nicht hinreichend. Mit dieser Begründung widerspricht Kavala wissentlich der zuvor angeforderten rechtlichen Bewertung der Möglichkeit polizeilicher Beobachtung:

„Nach herrschender Auffassung im Polizeirecht wird die Verwendung tatsächlicher Anhaltspunkte weit gefasst. Gefordert wird die auf Indizien gestützte Annahme, dass die betreffenden Personen künftig Straftaten begehen werden. Auch bloße Indizien vermögen damit in der Summe eine Gefahr der Begehung solcher Straftaten hinreichend zu indizieren.“ (9 IM Kavala EA 1 20.03.2007)

Belege für solche Maßnahmen sind demzufolge stets eine Frage der Auslegung und der Glaubwürdigkeit der Begründungen. Die rechtlichen Grundlagen sind flexibel. Von diesen Observation und anderen Maßnahmen Betroffene wurden auch nachträglich nicht über die Maßnahmen informiert. Diese weitere rechtswidrige Handlung Kavalas wurde intern diskutiert. Schließlich setzte sich folgende Begründung durch: Die Betroffenen wurden nicht benachrichtigt, „um langwierige verwaltungsrechtliche Auseinandersetzungen der Betroffenen über die polizeitaktischen Maßnahmen einerseits und die Offenlegung polizeitaktischer Vorgehensweise andererseits zu vermeiden.“ Diese interne Begründung wurde mit Bitte um rechtliche Prüfung an StB 3 weiter gegeben und dort für rechtens befunden. (vgl. 11 IM Kavala EA1 04.06.2007) Ein weiterer solcher Fall der Kompetenzenüberschreitung und Aufhebung der Gewaltenteilung war die „Schaffung eines gemeinsamen Infoportals (BKA, BPol und Landespolizeien) zur Erfassung gewaltbereiter Störer“ (3 RB Kavala StB3 09.01.2007).

Während der Gipfeltage stellte Kavala ihre Strategie um: Diverse Demonstrations- und Versammlungsverbote wurden eher auf Beschreibungen der scene hin erwirkt. Diese wurden eiligst von den zuständigen Behörden durchgesetzt. Die Rolle der Urteile und Stellungnahmen der Gerichte ist nicht zuletzt in Frage gestellt worden durch die nachträgliche Neubewertung durch höhere Instanzen. Durch den *Ausnahmezustand* erforderliche präventive Sicherheitsvorkehrungen waren u.a. Allgemeinverfügungen und Sonderrechtszonen, für welche allgemeine Versammlungsverbote ausgesprochen worden waren. Zum deutlich sichtbaren Symbol für eine solche Sonderrechtszone wurde der innere Bereich, weithin sichtbar umrahmt von einem Sicherheitszaun. Diese Verbotszonen und umfassenden Verfügungen waren direkte Folgen der Beschreibung der *Risikolage*. Erst im Nachhinein konnten sowohl die zugrunde liegenden Beurteilungen hinterfragt und daraufhin auch die Verbotszonen beurteilt werden. Exemplarisch wird dies an den Pressemitteilungen des BVerfG zum Verbot des „Sternmarschs“ belegt¹⁶²: Das BVerfG verhielt sich zunächst hauptsächlich zur

¹⁶² Die Organisator*innen des „Sternmarschs“ hatten nach einem Verbot desselben die Rechtswidrigkeit des Demonstrationsverbots feststellen lassen. Das VG Schwerin gab ihnen im Januar 2011 Recht. Auch in der Berufung wurde die Unrechtmäßigkeit des Verbots 2012 bestätigt. Sogar die Falschmeldungen über Demonstrant*innen und die Lagebeurteilung wurden als unangemessen und rechtswidrig beschrieben. In der Pressemitteilung des VG Schwerin vom 01.02.2011, in der die Rechtswidrigkeit des Verbots des

scene. Nach der Erwähnung des vorhergegangenen Antragsprozesses wird auf das „Sicherheitsrisiko“ verwiesen, das es zu verhindern bzw. einzuschränken gilt (vgl. BVerfG 06.06.2007). Genannt werden „gewalttätige Auseinandersetzungen“ und „Ausschreitungen“, bei denen „mehrere hundert Polizeibeamte verletzt“ worden seien. Denen gegenüber werden „Sicherheitszaun“ und „Verbotszone“ als notwendig dargestellt. Zudem wird die Entscheidung auf der Folie eines Konfliktes zwischen einer „friedlichen Demonstration“ und „Vertreter[n] der militanten Szene“ verordnet. Die scene lässt das Handeln als notwendig erscheinen. In den Hintergrund treten sowohl agents als auch acts. Weder werden die Auseinandersetzungen als Handlungen beschrieben, noch wird die eigene Reaktion, die Ablehnung des Antrags, als act dargestellt. Die scene-act-ratio vermittelt den Eindruck, dass die Situation eine bestimmte Handlung erfordert, will Objektivität und Seriosität vermitteln. Der handelnde Akteur wird kaum erwähnt, die Kontrahenten, die gewaltbereiten und gefährlichen Demonstranten sind Teil der Situation, aber keine agents, mit denen verhandelt werden könnte (vgl. BVerfG 06.06.2007)¹⁶³. Es lässt sich festhalten, dass der Sternmarsch aufgrund von Falschmeldungen verboten worden ist. Das stellt auch Rath fest:

„Der Sternmarsch gegen den G-8-Gipfel von Heiligendamm 2007 wurde zu Unrecht verboten. Das entschied jetzt in letzter Instanz das Oberverwaltungsgericht (OVG) Greifswald. [...] Die Greifswalder Entscheidung kommt nicht überraschend. Sie bestätigt ein Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin von Anfang 2011. Beide Gerichte konnten sich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Juni 2007 berufen. Noch während der Proteste hatte Karlsruhe die Demoverbote beanstandet. Es verzichtete dann aber darauf, den Sternmarsch durch eine einstweilige Anordnung zuzulassen, weil die Polizei vor ‚2.000 gewaltbereiten Störern‘ warnte.“ (Rath 2012)

Die Gerichte – einschließlich des BVerfG – verließen sich während des Gipfels auf die Aussagen der Polizei. Zum Verfahren gegen diese Allgemeinverfügung und die Widersprüche zwischen Exekutive und Gerichten schrieb Steven:

Sternmarsches begründet wurde, wurde der Polizeidirektion allerdings keine Schuld zugewiesen. Die Polizei hätte nach bestem Wissen gehandelt. So gab es auch keine Erstattung der Verfahrenskosten für das Eilverfahren (vgl. BVerfG 06.06.2007).

¹⁶³ Kontrastierend dazu könnte die Pressemitteilung von attac zum selben Fall gelesen werden. Hier werden besonders acts und folgend agents und purposes hervorgehoben. Die scene wird allenfalls kurz über die Beschreibung der Situation, der Ablehnung des Eilantrags, eingeführt. Die act-Konzentrierung stellt die kritische Beurteilung der Ablehnung durch das BVerfG in den Vordergrund. Allerdings werden die Gründe der Regierungsorgane in den Vordergrund gestellt. Der act wurde charakterisiert durch das Verschließen des „demokratische[n] Weg[s]“, indem das „Demonstrationsrecht abgeschafft“ und eine „dritte Verbotszone errichtet“ worden sei. Dies sei ein „einmaliger und skandalöser Akt gegen die Artikulierung politischer Meinung“. Der „polizeiliche Notstand“ als Begründung der Maßnahmen seitens des BVerfG wird in Frage gestellt. (vgl. attac 2007)

„Im Rechtsstreit um dieses Demonstrationsverbot wurde deutlich, dass zumindest das Bundesverfassungsgericht erhebliche Bedenken gegen die Allgemeinverfügung geltend machte. (Vgl. BVerfG: 1 BvR 1423/07) In seiner Eilentscheidung vom 6. Juni 2007 sah es sich allerdings nicht im Stande, dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit Schutz zu gewähren. Zwar stellte es fest, dass ‚erhebliche Zweifel an der Tragfähigkeit der Argumentation der Behörde und des Oberverwaltungsgerichts‘ bestünden. Auch kam es zu dem Ergebnis: ‚An dem Sicherheitskonzept ist an keiner Stelle zu erkennen, dass auch Anliegen der Durchführung friedlicher Demonstrationen, insbesondere solche mit einer inhaltlichen Stoßrichtung gegen den G8-Gipfel, eingeflossen sind.‘“ (Steven 2008, S. 37f)

Trotz der Zweifel sah sich kein Gericht im Stande, diesen Verstößen gegen Grundrechte einen Riegel vorzuschieben. Das Argument der drohenden *Gefahr* schüchterte offenbar selbst die zuständigen Richter*innen ein.

Ingewahrsamnahmen wurden während der gesamten Dauer des Gipfels ohne ausreichende konkrete Gefährdung vorgenommen. Diese können als direkte Folgen der FEINDBILDkonstruktionen gesehen werden. Denn Voraussetzung für den Polizeigewahrsam war in allen Polizeirechten (so auch im SOG M-V) die unmittelbar von einer konkreten Person ausgehende *Gefahr*. Dazu werden im Regelfall vorherige Straftaten oder die konkrete Vorbereitung auf Straftaten angeführt. Kavala reichte die optische Zuordnung zu einer der feindlichen Gruppen. (vgl. Backmund et al. 2007) Problematisch war ebenfalls die Zuständigkeit für Gewahrsam: Gewahrsam ist normaler Weise Sache des Polizeirechts, zuständig waren in Heiligendamm aber die Strafgerichte (obwohl keine Strafen vorlagen). Diese mussten auf Grund von Polizeiberichten über die Dauer des Gewahrsams entscheiden. Der Darstellung durch Polizist*innen wurde in allen Fällen Folge geleistet, es wurde kein Fall bekannt, in dem die polizeilichen Aussagen und Gefahrenprognosen in Frage gestellt worden sind. So kam es zu einer Vielzahl fast anekdotisch anmutender Beispiele für unrechtmäßige Ingewahrsamnahmen und Festnahmen wie z.B. wegen Transparenten mit den Aufschriften „free all now“ (s.o.). Diese Ausweitung der Maßnahme, die mangelnde Begründung und das massive Vorgehen gegen Demonstrant*innen waren nichts vollkommen Neues. Jedoch hat sich nach Heiligendamm die Strategie der harten Hand immer stärker durchgesetzt – auch unter Berufung auf den geglückten Einsatz gegen die Gipfelproteste.¹⁶⁴

¹⁶⁴ Polizeigewahrsam als Schutzhaft spielte auch in Fraenkels Gegenüberstellung von Normen- und Maßnahmenstaat eine markante Rolle als herrschaftssicherndes Mittel: „Die Fiktion, dass die Schutzhaft ein Mittel sei, das im Abwehrkampf gegen Feinde des Staates notwendig ist, wurde längst aufgegeben. Man erkennt sie jetzt als das an, was sie schon zu Beginn war, nämlich ein Mittel, die Alleinherrschaft der NSDAP zu erhalten, d.h., die souveräne Diktatur zu errichten.“ (Fraenkel 2012, S. 37) Diese Funktion des Gewahrsams wurzelte auch in der diskursiven Begründung der Schutzhaft, denn bereits im NS-Regime sollte sie vor allem *Sicherheit* garantieren. Die Parallele zum NS-Staat besteht also vor allem in der diskursiven Begründung der Mittel.

Die Falschmeldungen der Pressesprecher der BAO blieben folgenlos. Für die Verantwortlichen bei der Polizei und in den Ministerien scheint es bis heute keine Konsequenzen zu geben. Es gab weder Entschuldigungen noch Erklärungen. Das VG Schwerin sah es als nutzlos – weil zu spät – an, sich mit dem Wahrheitsgehalt der tendenziösen polizeilichen „Gefahrenprognosen“ überhaupt zu befassen. „Damit kann die Polizei auch in Zukunft ungestraft Gerichte manipulieren und das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit unterlaufen. In einem solchen Fall gibt es offenbar keinen wirksamen Rechtsschutz für die Bürger“, folgert eine Anwältin des RAV (Republikanischer Anwälten- und Anwälteverein e.V. 31.05.2007). Dass auch in der Nachbereitung und späteren Berichterstattung falsche Behauptungen bestehen blieben, konnte bereits ausreichend belegt werden. Dass diese allerdings auch rechtliche Neuerungen beeinflussten, lässt sich an den Behauptungen Caffiers zeigen: Er sagte auch nach bereits belastbaren Aussagen von Zeug*innen weiterhin aus, Polizisten wären mit Säure angegriffen worden (vgl. 202 PM Mdi M-V 04.10.2007). Falschaussagen Kavalas bezüglich der Behandlung von Gefangenen wurden vom Mdi bis in den Abschlussbericht zum G8-Einsatz übernommen. Darin wurde u.a. behauptet, es habe keine Fesselungen von Gefangenen gegeben (vgl. 208 PM Mdi M-V 28.06.2007). Am 01.12.2011 wurde vom EGMR die Rechtswidrigkeit der Unterbringung in Käfigen, auch von Fesselungen, bestätigt und die BRD zur Zahlung einer Entschädigung an die Kläger*innen verurteilt. Darüber wurde medial kaum berichtet (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, verurteilt vom 01.12.2011). Wegweisend war die Implementierung der Sicherheitszone aufgrund angeblicher Terrorgefahren. Auch für Elmau spricht die Polizei bereits von einer gut abzuriegelnden Zone.¹⁶⁵

Legitimität von Prävention im Rechtskontext ist deswegen nicht unproblematisch, weil Präventionsmaßnahmen wie z.B. Polizeigewahrsam dem Strafrecht grundlegend widersprechen, da zum Zeitpunkt des Gewahrsams ist noch keine Straftat verübt worden ist. Gewahrsam ist zudem gesetzlich nur als Maßnahme gegen die konkrete Gefahr vorgesehen, die von einer bestimmten Person ausgeht. Laut § 14 ME PolG kann eine Gewahrsamnahme nur eine individuelle Maßnahme ausgeführt werden, wenn personenbezogen eine Gefahr nachweisbar ist. Allgemeinverfügungen, die zumeist Personengruppen betreffen, sind als Präventivmaßnahmen diesbezüglich verfassungsrechtlich umstritten. Für Allgemeinverfügungen sei vielmehr die Legislative verantwortlich, für personenbezogene Verbote hingegen die Exekutive,

¹⁶⁵ International lässt sich ein ähnlicher Umgang mit Sicherheitszonen zwecks Gipfeltreffen feststellen. Diese Verräumlichung der Sicherheitskonzepte enthält „rote Zonen“, also absolute Verbotszonen, und „gelbe Zonen“, sozusagen Pufferzonen. Diese machen eine umfassende Kontrolle von Infrastruktur und Verkehrswegen möglich. Um nur beispielhaft einige Ausformulierungen solcher Zonen zu zeigen: Die französische Präfektur Haute-Savoie erklärte einen abgegrenzten Bereich um Evian zur protestfreien Zone. In Heiligendamm wurden diese Zonen durch Allgemeinverfügungen ermöglicht. Der Raum um die Veranstaltungsorte werden jeweils zu funktionalen Einsatzräumen (vgl. Stolle 2012, S. 13).

informiert noch die Rechtsberatung Kavalas. Diese Trennung wurde von Kavala umgangen, indem sie Allgemeinverfügungen veranlasste (vgl. 1 AV Kavala StB1 03.04.2007). Die soziale Bedeutung von Prävention bedarf als Technik des „Zuvorkommens“ unterschiedlicher Ebenen der Klärung. Aus der Gegenwart muss auf einen unerwünschten zukünftigen Zustand geschlossen werden können, der ohne eine Intervention voraussichtlich eintreten wird. Ein möglicher legitimer Eingriff verringert das Risiko des Eintretens dieser unerwünschten Situation. Der Ausnahmezustand ließ effektiv unterschiedliche Techniken der Prävention (beispielsweise Früherkennung durch Observation, Expositionsprophylaxe durch Polizeigewahrsam und Dispositionsprophylaxe durch Öffentlichkeitsarbeit) verbinden. Diese Präventionslogik führte dazu, dass Täter ohne Tat konstruiert und Gewissheiten zur Deutung der Zukunft herangezogen wurden. Diese Maßnahmen basierten auf Wahrscheinlichkeitsannahmen – eine als legitime Rechtsgrundlage umstrittene Praxis. Prävention transferiert *Gefahr* in *Risiko*. Denn Opfer eines terroristischen Anschlags zu werden, war in der Darstellung Kavalas stets eine potentielle *Gefahr*. Den Ort eines potentiellen Anschlags allerdings ohne alle erdenklichen Schutzmaßnahmen sich selbst zu überlassen, wurde als das *Risiko* dargestellt und wahrgenommen, mit dem Kavala ihre Handlungen einschließlich ihrer Gründung legitimierte. Die BAO wurde offiziell mit dem „Risikomanagement“ beauftragt (vgl. 200 PM MdI M-V 13.06.2007).

Aus diesen Konklusionen lässt sich eine weitere These generalisieren. Prävention dient der Verhinderung der Abweichung von Normen. Denn Kriminalprävention beschränkt sich nicht darauf, Straftäter*innen zu stellen und zu bestrafen, um sie von weiteren Taten abzuhalten, sondern errechnet Kriminalitätsraten und Wahrscheinlichkeiten, wie z.B. am Ampelsystem gezeigt werden konnte, und implementiert so normalistische Steuerungsmechanismen. Diese rechtlichen Implementierungen wirken als normalistische Dispositive. Das Ampelsystem ist der Versuch einer solchen schematischen Mathematisierung des Risk Assessment, der Expertise von Risiken. Diese wird zumeist auf der Grundlage von Statistiken und mathematischer Analyse vorgenommen – von Risikomanager*innen und Expert*innen – die dann zur Begründung und Grundlegung staatlicher oder rechtlicher Entscheidungen herangezogen werden.¹⁶⁶ So auch im Hinblick auf die Hochwerte: Seit 9/11 hatte *Sicherheit* Hochkonjunktur – allerdings ist die Übertragung des Motivs *Terror* im allgemeinen Sicherheitsdiskurs und mit Bezug auf den US-amerikanischen Diskurs erstmals anlässlich von Heiligendamm konkret zu beobachten gewesen. Denn hier schien die *Sicherheit* von allen Seiten bedroht zu werden. Das war auch vor dem G8 bereits der Fall und ist immer noch so – die Gefahr

¹⁶⁶ Weitere Beispiele von solchem ausgelagerten Risk Assessment sind u.a. die Erstellung von Polizeimaterialien durch private Bildungsträger und die Erstellung von Gefahren-Prognosen durch Institutionen wie das BKK.

wird zur Normalität. Mit Sicherheit geht Verunsicherung als Legitimation zum Ausbau staatlicher Befugnisse einher und damit die Prävention als Leitlinie staatlichen Handelns. Risikoerkennung zeichnet sich in normalistischen Gesellschaften vor allem durch Auswertung von Datenmaterial aus. Diese Möglichkeiten werden stetig ausgebaut. Heiligendamm war diesbezüglich ein Meilenstein. Die Verlagerung von Strafrecht auf Polizeirecht und die Erweiterung der Polizeikompetenzen (z.B. in M-V das neue Polizeirecht seit 2006) stehen damit in direktem Zusammenhang. Der *Ausnahmezustand* selbst ist eine Strategie der Dispositionsprophylaxe: Er dient der Abwehr und stärkt die Abwehrkräfte.

Wie bereits mehrfach erwähnt verließen sich Richter*innen in Heiligendamm ausdrücklich auf die Richtigkeit der Polizeimeldungen und bestätigten daraufhin die in der deutschen Protestgeschichte einmaligen, tagelangen und großflächigen rechtswidrigen Demonstrationsverbote. Die Permanenz der Ausnahme liegt in der zeitlichen Verschiebung: Dieser *neue* Ausnahmezustand liegt chronologisch gesehen vor der Katastrophe:

„Der Hintergrund vor dem Beck argumentiert, ist allerdings eine krisensoziologische Weiterentwicklung des ‚Ausnahmezustands‘. Was ins Zentrum präventiver Aktion gerät, ist die ‚antizipierte Katastrophe‘ (Beck 2007:30). Der politische Souverän kann nun Grundrechte in notstandsähnlichen Ausnahmesituationen nicht nur im Angesicht einer realen Notfalllage, sondern im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung bereits im Vorfeld eines konkreten Schadens suspendieren. Das Neue für den Begriff des Ausnahmezustands besteht somit im Wesentlichen in der Umdeutung der zeitlichen Aspekte der Notstandslage.“ (Holzinger et al. 2010, S. 102)

Die Legitimation präventiver Maßnahmen wurde damit erleichtert. Auch die Rechtfertigung der Gerichte, die sich ausschließlich auf Polizeimeldungen verlassen, wird damit entlastet. Schließlich liegt es nun in der Definitionsmacht der Exekutive, wann ein *Ausnahmezustand* vorliege. Auch darin besteht die Kontingenz der Ausnahme. Einige Jahre später folgte das „Verwaltungsgericht blind und einseitig den polizeilichen Darstellungen“ bezüglich der Blockupy-Proteste 2012 und 2013 in Frankfurt (vgl. Grundrechtskomitee 14.03.2014).¹⁶⁷ Diese präventiven Einsätze wurden nicht nur durch verschiedene rechtliche Instanzen bestätigt, sondern der präventive *Ausnahmezustand* schien auch in der Öffentlichkeit als notwendige Maßnahme vermittelbar zu sein.

¹⁶⁷ Kursorisch sei hier ein Vermerk angebracht, der die Reichweite des Diskurses deutlich machen soll. Die Implementierung des Ausnahmerechts in die Verfassung der Schweiz, obwohl diese nicht in die Kriegsführung verwickelt war, zeigt aus Agambens Sicht, dass allein die Wahrung von „Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz“ (Agamben 2004a, S. 24) die Übertragung der legislativen Macht auf die Exekutive rechtfertigt. Diese Übertragung war sogar umfangreicher, als die in den kriegsführenden Staaten und entfachte eine scharfe Debatte über die Rechtslage des Ausnahmezustands. Diese Übertragung der Vollmacht erfolgte bereits am 03.09.1914 durch die Schweizer Bundesversammlung. Die diskursiven, legitimatorischen Hochwerte sind demnach keine neuen Erfindungen des gegenwärtigen Diskurses.

3.6 Legitimation des Einsatzes der Bundeswehr

Im Diskurs zu Heiligendamm war erstmals öffentlich die Legitimation eines Bundeswehreinsetzes im Innern gegen Proteste auf durchaus positives Echo in der Öffentlichkeit gestoßen¹⁶⁸. Diese Verschiebung des Sagbarkeitsrahmens konnte durchgesetzt und im Nachhinein befestigt werden, weil bereits im Vorfeld eine Stimmung erzeugt worden war, die den Einsatz dieses „letzten Mittels“ angebracht erschienen ließ. Über den Einsatz der Bundeswehr wurde die Öffentlichkeit zunächst falsch informiert. Diese falschen Informationen wurden auch zunächst im Bundestag verbreitet (vgl. Ströbele 2007) – möglicher Weise weil der Einsatz in Vorfeld weniger einfach zu legitimieren gewesen wäre. Die Amtshilfe der Bundeswehr war 2007 nur im absoluten Notstand also Ausnahmezustand und nur in ganz bestimmten Ausmaßen verfassungsrechtlich legitim. Abgesehen von der rechtlich fragwürdigen Vorgehensweise Kavalas ist die Darstellung des Einsatzes vielsagend: Kavala versicherte noch während der Protesttage gegenüber Medien und Politik, dass es keine Einsätze der Bundeswehr gegeben habe. Teilnehmer*innen eines Protestcamps dagegen behaupteten den Überflug eines Camps durch Militärflugzeuge beobachtet zu haben (vgl. Ströbele 2007). Auf eine Nachfrage an die Bundesregierung wurde behauptet, es wären Flüge, aber keine Tiefflüge, vorgekommen. Zudem seien keine Aufnahmen von Personen gemacht worden (vgl. Ströbele 2007). Erst im Nachhinein hat die Bundesregierung eingestanden, dass die Amtshilfe der Bundeswehr in Anspruch genommen worden war. Nachweislich sind auch Fotos von Personen von der Bundeswehr an Kavala übermittelt worden.

Begründet wurde der Einsatz mit „Wirksamkeit und Effizienz“, die durch den *Ausnahmezustand* notwendig gewesen seien (202 PM MdI M-V 04.10.2007). In diesem Kontext konnte sogar der Einsatz der Bundeswehr als Teil der Deeskalationsstrategie dargestellt werden. Denn wie Busch schrieb, erschien „in diesem staatlich ausgerufenen Ausnahmezustand [...] der Verzicht auf ‚hartes‘ Durchgreifen und die gewaltsame Durchsetzung einer verfassungswidrigen und demokratiefremden Sicherheitsgewalt um jeden Preis als polizeiliche Deeskalation“ (Busch und Hilbrans 2007, S. 154). Kavala informierte darüber, dass die Bundeswehr nicht zum Einsatz in einem Konflikt beauftragt gewesen sei, sondern *nur* „aufgeklärt“ habe. Im Wortlaut der offiziellen Begründung sollte der Einsatz dazu dienen, über Luftaufnahmen mögliche Erdveränderungen zu sichten (vgl. Ströbele 2007).

Die Begründung des Amtshilfeantrags, der letztendlich gerichtlich bestätigt wurde, griff dabei auf einen zweifachen Gefahrenbegriff zurück: Zum einen sollten

¹⁶⁸ Die internen Verhandlungen des Amtshilfeantrags sind schwer zugänglich, da die Papiere unter Verschluss liegen und auch auf mehrfache Nachfrage die interne Korrespondenz nicht zur Einsicht freigegeben wurde. Die Analyse stützt sich also auf die vorhandenen Unterlagen und die öffentlichen Mitteilungen sowie die vom Untersuchungsausschuss des Bundestages gesichteten Dokumente.

Vorbereitungen „gewaltbereiter und militanter G8-Gegner oder terroristischer Täter“ durch Gerät und Einsatz der Bundeswehr ausfindig gemacht werden (201 PM Mdi M-V 05.07.2007). Die Begründung rekurrierte damit auf den von Kavala bereits angelegten Diskurs. Lange im Voraus wurde der Einsatz der Bundeswehr mit der Sorge vor „islamistischem Terrorismus“ begründet (Deutscher Bundestag 2007). Je näher der Gipfel rückte, desto deutlicher wurde andererseits, dass diese Bedrohung durch Terrorismus von einer Gefahr ausgehend von den Vorbereitungen des Protestspektrums abgelöst worden war. Im Nachhinein gestand die Bundesregierung in einer Antwort auf eine kleine Anfrage ein, dass „zu keiner Zeit“ Anzeichen für bevorstehende terroristische Anschläge bestanden hätten (Deutscher Bundestag 2007). Der Begriff der *Gefahr* wurde bei der Grundsatzentscheidung des BVerfG über Bundeswehreinsätze im Innern 2012 noch einmal höchst relevant, da er im Urteil eine zentrale Position einnimmt:

„Beim Bundeswehreinsatz im Inneren seien strikte Voraussetzungen zu beachten. Ein Einsatz zur Gefahrenabwehr sei nur zulässig, sagt das höchste Gericht, bei Ausnahmesituationen katastrophischen Ausmaßes“. Es könnte sich bald herausstellen, dass dieses Wort eine pointierte Beschreibung der höchstrichterlichen Entscheidung ist.“ (Süddeutsche Zeitung 2012)

Es zeigt sich an dieser Stelle erneut, dass die Beschreibung der scene eine Ausnahmesituation konstruierte, die ohne weiteres einen Bundeswehreinsatz legitimieren konnte. Diese Zusammenarbeit wurde langfristig vorbereitet und dauerhaft angelegt. Caffier erwähnte im Januar 2007 bei einer Ansprache der Beamten für zivil-militärische Zusammenarbeit die gemeinsame Bewältigung der Ereignisse in Heiligendamm:

„Die Beauftragten der Bundeswehr für zivil-militärische Zusammenarbeit arbeiten bereits aktiv in den eingerichteten Krisenstäben der betroffenen Landkreise mit. Es hat sich gezeigt, dass diese Strukturen Akzeptanz finden. Diese Zusammenarbeit ist zukunftssträftig. Ich denke da auch an die Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben des G8-Gipfels in Heiligendamm.“ (206 PM Mdi M-V 17.01.2007)

Gefahr und *Risiko* dienten als Türöffner für Dambruchargumente, die diese besondere Form der Amtshilfe ermöglichten. Diese Amtshilfe kann als Zeichen des „inneren Notstands“ gelesen werden. Denn ausschließlich in diesem *Ausnahmezustand* kann ein Land die Polizeikräfte anderer Länder oder die Bundeswehr anfordern (vgl. Art. 35 und Art. 87 GG). Beim Einsatz in Heiligendamm zeigten sich, nach bisher angeführten Theorien zu urteilen, Merkmale einer kurzzeitigen, lokalen Notstandsregierung. Die Einsatzleitung der BOA Kavala ließ sich bereits im Januar 2007 von dem eigens eingesetzten StB 3 genauer über mögliche Einsatzmittel und deren rechtliche Bewertung bzw. Konsequenzen beraten. In dieser Anfrage wurde der mögliche Umfang des Einsatzes der Bundeswehr in Amtshilfe vorgefühlt. (vgl. 3 RB Kavala StB3 09.01.2007) Die Bundeswehr übernahm dann zahlreiche Aufgaben: Die Sperrung der A19 durch Pioniereinheiten und die Kontrolle der A19 mittels Infrarotgeräten, Luftbildaufnahmen von Protest-Camps durch

Tornado-Aufklärer, Einsatz von Spähpanzern, Marineschiffen u.a. Der Einsatz und die anschließende Neubewertung durch das BVerfG ist keine Überraschung, steht doch bereits im Weißbuch des BMVg, dass der „kommende zivile Krieg“ eine zivil-militärische Zusammenarbeit fordern werde. Die angebrachten Reaktionen werden „Crowd and Riot Control“ genannt. Auch dieser Text war Kavala bekannt und kann als Grundlage zur Einschätzung der LAGE verstanden werden (vgl. 3 RB Kavala StB3 09.01.2007)¹⁶⁹.

Caffier, vom BfV zum Einsatzverantwortlichen erklärt, lehnte jegliche politische Diskussion um die Rechtmäßigkeit des Einsatzes der Bundeswehr ab. Stattdessen hob er die Ordnungsmäßigkeit von Antrag, Auftrag und Durchführung im Rahmen der Gesetze hervor. Das Ministerium entzog sich der Verantwortung der politischen Entscheidung. Interne Dokumente des BMVg ließen Rückschlüsse auf das Vorgehen Kavalas hinsichtlich der Verbindungsbeamten zu. Außerdem wurde die Verantwortung für den Einsatz wieder auf Kavala zurückgeschoben:

„Dem BMVg liegen keine Erkenntnisse vor, dass Ersuchen außerhalb dieses Rahmens durch Dienststellen der Bundeswehr stattgegeben wurde. Eine Ausnahme hiervon bildete die Durchführung von insgesamt sieben anstatt der ursprünglich durch das Land M-V beantragten und durch BM gebilligten zwei Aufklärungsmissionen. Vier zusätzliche Missionen waren durch die Besondere Aufbauorganisation (BAO) KAVALA beantragt und mit dem AG 51 ‚I‘ unmittelbar abgestimmt und durchgeführt worden.“
(Bundesministerium der Verteidigung 2007)

Auch das BMVg zog sich auf die formale Richtigkeit der Anträge zurück. Es bleibt allerdings fragwürdig, ob der Einsatz in seiner Beurteilung unabhängig bewertet werden kann, oder ob nicht vielmehr politische und verfassungsrechtliche Fragen und Einschätzungen sich ergänzen. Dies gerade, weil Akteur*innen auf beiden Feldern agierten, indem sie sowohl politische Entscheidungen – als Verwaltungsangelegenheiten getarnt – trafen als auch gleichzeitig an der Ausführung beteiligt waren. So argumentierte Caffier, der Antrag auf Amtshilfe sei vom Mdi M-V „in einem geordneten Verfahren“ gestellt und vom BfV „in eigener Zuständigkeit und Verantwortung verfassungsrechtlich geprüft und anschließend gebilligt worden“ (202 PM Mdi M-V 04.10.2007).

Die politische Entscheidung wenn nicht Neubewertung des Grundgesetzes wurde als reine Formsache dargestellt. Caffier brachte das auf den Punkt: „Ich habe zunehmend den Eindruck, dass die Politik die Debatte darüber, was die Bundeswehr im Innern der Bundesrepublik Deutschlands darf und was sie nicht darf, auf Kosten unseres Einsatzes führt.“ (202 PM Mdi M-V 04.10.2007)

¹⁶⁹ Laut Berichten in lokalen Medien wurde die Bundeswehr von Fregatten der US-Marine unterstützt. Diese Spezialschiffe hatten moderne Abhörtechnik an Bord, wie u.a. mvregio.de berichtete. Der gesamte Telefonverkehr während des Gipfels hätte abgehört werden können, die Schiffe seien in der Lage ein Gespräch in einem Wohnzimmer auf 5 Kilometer Entfernung zu belauschen (vgl. Ostsee Zeitung 2007).

Das Ministerium entzog sich der Funktion als politische Institution. Die politische Verantwortung für den Einsatz wurde von Kavala an das MdI abgegeben, welches sie wiederum abwies. Erst der Untersuchungsausschuss des Bundestages nahm eine erste politische Bewertung vor, in der es abschließend hieß, der „Einsatz stellt einen unerlaubten Einsatz der Bundeswehr im Inneren dar. Hier wurde typische Militärtechnik zu polizeilicher Arbeit verwendet“ (Ströbele 2007). Dieser Bewertung wurde widersprochen, nicht erst mit der letztinstanzlichen Entscheidung in Karlsruhe 2012. Hier wurde die politische Grundlage für den Einsatz geschaffen und Verantwortung übernommen. Diese Plenarentscheidung vom 17.08.2012 (BVerfG 17.08.2012), die die Ausnahme zur Regel werden ließ, war eine drastische Neuerung. Zum ersten Mal in der Geschichte des BVerfG haben alle Richter eine Verfassungsänderung vorgenommen, wie u.a. die Süddeutsche Zeitung kommentierte: „Die Richter haben mit ihrem Beschluss, Bundeswehreinmärsche im Inneren zu erlauben, das Grundgesetz nicht interpretiert. Sie haben es verändert. Das war und ist nicht ihre Sache.“ (Süddeutsche Zeitung 2012) Die Erlaubnis des Bundeswehreinmärsches im Innern wurde in der Entscheidung weiterhin an den *Ausnahmestand* gebunden. Des Weiteren wurde der Einsatz gegen Demonstrationen als verfassungswidrig beurteilt – in Anbetracht dessen, was in Heiligendamm als *Ausnahmestand* ausgereicht hatte eine Posse. Auch nach neuem Gesetz ist der Einsatz gegen Demonstrationen weiterhin verfassungswidrig. Im Kommentar der Süddeutschen Zeitung heißt es dazu:

„Karlsruhe erlaubt nach den Out-of-area-Einsätzen auch die Einsätze der Armee im Inland. Gewiss: nur in Ausnahmefällen. Gewiss: nur als letztes Mittel, nur als Ultima Ratio - wie es so schön heißt, wenn Juristen erlauben, was sie eigentlich nicht erlauben dürften. Gewiss: nicht zum Einsatz bei Großdemonstrationen. Man kennt solche Gewissheiten. Das Gewisse ist einige Zeit später schon nicht mehr gewiss.“ (Süddeutsche Zeitung 2012)

Für den Einsatz änderte sich vor allem die Regelung für den Katastrophenschutz nach Art. 35 Abs. 2 und 3 GG. Bis zur Karlsruher Entscheidung 2012 ließ das GG – nach Rechtsprechung des Obersten Gerichtes – den Einsatz der Bundeswehr im Innern mit militärischer Waffengewalt nicht zu. Die Karlsruher Richter legten die Neuerung fest, dass eine „Verwendung spezifischer militärischer Waffen bei Einsätzen der Streitkräfte nach diesen Vorschriften nicht grundsätzlich“ ausgeschlossen sei (BVerfG 17.08.2012)¹⁷⁰.

¹⁷⁰ Die Begründung der Entscheidung lautet vollständig wie folgt: „Auch und gerade seitdem nach der Notstandsgesetzgebung anders als vor 1968 der Einsatz des Militärs im Inneren nicht mehr schlechthin unzulässig ist, bleibt strenge Restriktion geboten. Es ist sicherzustellen, dass die Streitkräfte niemals als innenpolitisches Machtinstrument eingesetzt werden. Abgesehen von dem extremen Ausnahmefall des Staatsnotstandes, in dem nur zur Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer als letztes Mittel auch Kampfeinsätze der Streitkräfte im Inland zulässig sind (Art. 87a Abs. 4 GG), bleibt die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit allein Aufgabe der Polizei. Ihre Funktion ist die der Gefahrenabwehr und nur über hierfür geeignete und erforderliche Waffen darf die Polizei verfügen; hingegen sind Kampfeinsätze der Streitkräfte auf die Vernichtung des Gegners gerichtet, was spezifisch militärische Bewaffnung notwendig macht. Mit dieser strikten Trennung zieht unsere Verfassung aus

„Damit ist ein fundamentales Prinzip unserer Verfassung – unter Umgehung einer Verfassungsänderung durch den Gesetzgeber – durchbrochen“, kommentierte Wolfgang Lieb und fügte hinzu: „Wenn auch in engen Grenzen, ist damit die Tür für eine weitere Militarisierung im Innern aufgestoßen.“ (Lieb 2012) Auch nach diesem Urteil wäre der Einsatz der Bundeswehr gegen die Proteste in Heiligendamm umstritten. Die Verteilung der faktischen Macht und der diskursiven Hoheit lässt allerdings offenbar Einsätze auch dort zu, wo sie umstritten oder sogar verfassungswidrig sind. Auch wenn die FEINDE als bewaffnete, organisierte Gruppe dargestellt worden waren, scheint es doch im Nachhinein schwer nachvollziehbar, diese LAGE als eine solche Bedrohung – wie sie im Urteil beschrieben ist – zu klassifizieren. Die (neue) Ausrichtung der Bundeswehr ist ein langfristiger Prozess, in dem Heiligendamm für die Verfechter der Einsätze im Innern ein fruchtbares Ereignis war. Denn die Auslegung der Möglichkeiten war und bleibt Verhandlungssache in einer rechtlichen Grauzone, die durch den *Ausnahmezustand* erweitert wurde. Im Rahmen dieses Aushandlungsprozesses erklärt sich auch der Untersuchungsausschuss: „Dass eine solche Untersuchung (des Einsatzes) für notwendig gehalten wurde, hat mit Art und Umfang der ‚Amtshilfe‘ der Bundeswehr aus Anlass des G-8- Gipfels um Heiligendamm zu tun. Zum Umfang verfassungsrechtlich zulässiger Amtshilfe der Bundeswehr im Inneren gemäß Art. 35 Abs. 1 GG gibt es unterschiedliche Auffassungen. Dieser Untersuchung lag eine restriktive Auslegung der Möglichkeit der Amtshilfe zu Grunde.“ (Ströbele 2007)

In diesem Prozess der Ausrichtung spielte auch das Urteil vom 04.05.2010 eine wichtige Rolle. Hier ließ das BVerfG bereits verlauten, dass eine Zustimmung des Bundestags anlässlich des Einsatzes in Heiligendamm nicht nötig gewesen sei (vgl. BVerfG, 2 BvE 5/07 vom 04.05.2010).

In der abschließenden Stellungnahme des Untersuchungsausschusses zum Einsatz in Heiligendamm blieben starke Bedenken bestehen:

„Vor allem hat der langdauernde Einsatz panzergestützter militärischer Aufklärungssysteme bei Versammlungen – ebenso wie demonstrative Flüge von Tornados oder Hubschraubern über den Köpfen von Demonstranten – zumindest einen faktischen oder gar beabsichtigten Einschüchterungseffekt, der das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletzt: Dies entschied bereits das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfGE 69, 315/348 f.). Solche Art der Verwendung der Bundeswehr überschreitet jedenfalls die Grenze schlichter zulässiger Amtshilfe im Sinne des Art. 35 Abs. 1 GG und stellt daher einen gemäß Art. 87 a Abs. 2 GG i.ü. verbotenen Einsatz im Inneren dar.“ (Ströbele 2007)

historischen Erfahrungen die gebotenen Konsequenzen und macht den grundsätzlichen Ausschluss der Streitkräfte von bewaffneten Einsätzen im Inland zu einem fundamentalen Prinzip des Staatswesens. Wer hieran etwas ändern will, muss die zu einer Verfassungsänderung erforderlichen parlamentarischen Mehrheiten für sich gewinnen, was Anfang 2009 nicht gelungen ist. Es ist nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, hier korrigierend einzugreifen.“ (BVerfG 17.08.2012) Im Kontext der Fallbeispiele sollte klar werden, dass der Einsatz von Militär „ohne politische Interessen“ schlicht utopisch ist und die Definition des „letzten Mittels“ bereits politisch ist.

Diese Bedenken scheinen aus gegenwärtiger Perspektive im öffentlichen Diskurs nicht mehr relevant zu sein¹⁷¹. Auch die rechtlichen Grundlagen des Einsatzes der Bundeswehr im Grundgesetz sind im Zuge der Legitimation verändert worden: Die Bundesregierung kann Bundeswehrkräfte zur Unterstützung der Polizei und der Bundespolizei beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. „Kräfte und Einrichtungen“ der Streitkräfte können „zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall“ anfordert werden. Dabei kann nach aktueller Rechtsprechung des BVerfG der Begriff „Unglücksfall“ weit ausgelegt werden. Gemäß Art. 87a GG und Art. 91 GG muss die Bedrohung der Grundrechte, der Ordnung der BRD oder eines Landes vorliegen. Das Urteil des BVerfG ist deswegen so relevant, weil es als Diskursereignis eine große Wirkung auf alle anderen am Diskurs Beteiligten ausübt und Diskursregeln vorgibt.

¹⁷¹ Der Diskurs zum G8-Gipfel in Heiligendamm führte offenbar dazu, die Akzeptanz von Einsätzen der Bundeswehr im Innern zu erhöhen. Zusammenfassend einige relevante Positionen in der öffentlichen Debatte: „Union und Verteidigungsministerium bezeichnen den Einsatz der Tornado-Flugzeuge weiterhin als notwendig für die Gefahrenabwehr. Unionsfraktion-Vize Wolfgang Bosbach (CDU) sagte: ‚Der Einsatz war nicht nur gerechtfertigt, er war notwendig.‘ Die Bundeswehr habe auch vor der Fußball-Weltmeisterschaft im vergangenen Jahr technische Amtshilfe geleistet.“ (Spiegel, 13.06.2007) Dieser Querverweis auf die WM wurde auch von Kavala mehrfach genutzt. Wie bereits zur Fußball WM festgestellt worden ist, so Kavala, verpflichtet der Notstand zum Einsatz der Bundeswehr im Innern: „Der Staat ist daher nicht verpflichtet, über Art. 87a GG hinaus die Bundeswehr im Innern einzusetzen; zur Anforderung und Gewährung von Amtshilfe ist der Staat hingegen nach Maßgabe des Art. 35 GG nicht nur berechtigt, sondern - soweit zum Schutz von Leib und Leben erforderlich - grundrechtlich auch verpflichtet.“ (4 RVorl und Breuker 2006).

4 Auf der Zielgeraden – Grammatik der Ausnahme

Die rechtlichen Implementierungen zu Heiligendamm könnten mit Politikwissenschaftler*innen wie Ernst Fraenkel als „maßnahmenstaatliche“ Elemente desselben Staates gelesen und interpretiert werden, der als demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung weiterhin bestehen bleibt. Die so für den Normalfall handhabbar gewordenen Eingriffe – da sie die demokratische *Ordnung* nicht angreifen – werden im Namen von Hochwerten wie *Sicherheit* legitimiert. Auf gleiche Weise aber können auch Maßnahmen öffentlich legitimiert werden, die die *Normalität* – sprich: rechtsstaatliche Grenzen – verschieben oder neuschreiben lassen. Knobloch schreibt zur Funktion der Sprache in diesem Kontext:

„Maßnahmenstaatlichen Aktionen sind immer auch ‚populistisch‘, sie gehören zu einer Massen- und Mediendemokratie, in der öffentliche Zustimmung durch die Bedienung medialer Aufmerksamkeitslogiken erzeugt und improvisiert wird, als Medienmacht gewissermaßen.“ (Knobloch 2008, S. 2)

Was durch die Analyse deutlich geworden ist, ist die Erzeugung, Entwicklung und Festigung einer Grammatik in einem fortlaufenden Prozess dieser Versprachlichung von Maßnahmen. Gadinger stellt Muster für den Diskurs in den USA fest, die auch für den Prozess des Sicherheits- und Krisendiskurses in der BRD gelten:

„Dieser Prozess ist zu Anfang noch relativ offen, schließt jedoch seinen Interpretationsspielraum zunehmend, sobald ein Narrativ breite Akzeptanz genießt, den Diskurs dominiert und konkurrierende Erzählungen somit letztlich marginalisiert werden. Es entstehen Rechtfertigungsmuster wie beispielsweise die Kriegsdeutung von ‚9/11‘, die performative Kraft erzeugen, narrative Sinnzuschreibungen zunehmend festigen und als dominante Begründungsformen im politischen Alltag kaum noch hinterfragt werden.“ (Gadinger 2013, S. 36)

So lässt sich auch für den deutschen Diskurs eine Überlegenheit des Rekurses auf *Sicherheit* zeigen, eine Vormachtstellung von einmal implementierten Narrativen, Sachzwängen und Hochwerten. Denn durch die neuen globalen *Risiken* entstehen neue Risikogemeinschaften, die sich durch den Diskurs strategisch konstituieren:

„Hier rücken zunehmend Risiken in den Mittelpunkt, deren Entstehungsgründe und Bedrohungen nicht mehr nur einzelne Nationalstaaten betreffen, sondern vielmehr als transnationale bzw. globale Risiken wahrgenommen werden. Insbesondere werden hierbei ökologische und ökonomische Risiken sowie das Terrorismusrisiko betrachtet. Durch mediale Aufbereitung und eine damit oftmals einhergehende Verstärkung der Katastrophenerwartung werden Risikogemeinschaften geschaffen, die quer zu der nationalen ‚Imprägnerung‘ bisheriger politischer und rechtlicher Kategorien liegen.“ (Holzinger et al. 2010, S. 10)

In *Ausnahmeständen* werden „Ängste vor gesellschaftlicher Denormalisierung“ (vgl. Spindler 2007, S. 72) mobilisiert und generiert¹⁷². Diese Ängste führen auf

¹⁷² Susanne Spindler forschte im Rahmen eines DFG-Projektes zur „Ethisierung“ der sozialen Problematiken und stellt fest, dass unverhältnismäßige Kontrollen, Disziplinierung und schließlich Exklusion zum Lebensalltag migrantischer, besonders männlicher, Jugendlicher führt. Die

individueller Ebene zur Abweisung des Unnormalen und zur Sicherung der eigenen Normalität. Auf gesellschaftlicher Ebene korreliert diese Angst mit Repression, Exklusion und Stigmatisierung von FEINDEN zwecks Versicherung der eigenen Identität in Abgrenzung zum „Fremden“ bzw. „Anderen“ und zur Stabilisierung des „Eigenen“. (vgl. Link 2013a). Die Sprache dient darin als hegemonialer Transmissionsriemen. Sie erzeugt gleichsam die Katastrophen und die Angst vor ihnen sowie die Beschwichtigung derselben Angst. Wie weiter unten gezeigt wird profitieren von den behördlich und politisch in den Elementardiskurs eingespeisten Ängsten nicht selten private Anbieter*innen (wie z.B. Sicherheitsfirmen). Noch seltener werden die Denormalisierungsängste des Publikums strategisch eingesetzt, um Legitimitäten zu erzeugen. Ohne die bevorstehende Katastrophe würden sinkende rechtliche Standards und eingeschränkte Freiheiten nicht als *alternativlos* gelten. Es lässt sich feststellen, dass der Modus der Ausnahme bzw. des Ausnahmezustands ein relevanter Modus des Regierens bzw. der Legitimation und Präsentation politischer Entscheidungen und polizeilicher Eingriffe ist.

Dem wachsenden Bedürfnis nach Sicherheit und der parallel verlaufenden diskursiven Steigerung der multiplen Bedrohungen kann der Staat erfolgreich „weder repressiv noch restitativ“ begegnen (vgl. Holzinger et al. 2010). Keine Bestrafung z.B. von Terroristen vermag die allgemeine Sicherheit zu steigern. Daraus leitet sich ein permanentes Defizit der Rechtsstaatlichkeit ab. Die einzig rational erscheinende Handlungsoption lautet: Prävention. Daher sind in allen Krisenrhetoriken behördlicher Instanzen die Prognosen und Gefahreinschätzungen ein relevantes Mittel zur Etablierung der Präventivgesetze und deren Ausbau. Die Neuordnungen des BKA-Gesetzes von 2002 und 2008¹⁷³ z.B. folgten genau der Logik des Vorsorge- und Versicherungsstaates, der seine Anstrengungen eher auf die Einschätzung zukünftiger Krisen durch Expert*innen richtet, als auf die rechtsstaatliche Verfassung und juristisch legitime Absicherung von Entscheidungen. Die begleitende Ausnahmerhetorik beinhaltet stets eine Trennung von *Problem* und *Lösung*. Einerseits erklärt sie konkrete *Gefahr* und liefert umfassende Lösungspakete mit. Möglichkeiten im Sinne des Sagbaren werden zunächst geschaffen und diskursiv Ereignisse als Ausnahmen konstituiert, auf welche sich die Maßnahmen anwenden lassen. Andererseits werden Probleme soweit verallgemeinert (z.B. *Terrorismus*), dass keine konkreten Lösungsmöglichkeiten mehr möglich sind. Als Vorbild für die Ausweitung der Präventionsmaßnahmen gelten die USA, die nicht erst seit 9/11 eine ganze Reihe

unterschiedlichen Formen dieses Ausschlusses – in rassistischer, geschlechtlicher oder sozioökonomischer Gestalt – überlagern sich und zielen darauf, die bestehenden sozialen Konflikte zu „ethnisieren“. So können Ausgeschlossene kategorisch als Ausnahme wahrgenommen werden, während gleichzeitig die Regierungspraxis des Ausschlusses als Norm gilt. (vgl. Spindler 2007, S. 72)

¹⁷³ In der Änderung von 2008 wurde das Gesetz der Bedrohung durch „internationalen Terrorismus“ angepasst und dem BKA z.B. Online-Überwachung, Rasterfahndung und Telekommunikationsüberwachung ermöglicht (vgl. Deutscher Bundestag 09.08.2012).

von Möglichkeiten bereits stellen. Die Wahrnehmung des von der USA erklärten Krieges gegen den Terror in der BRD basiert auf den Aussagen vor allem der US-Regierung. In den USA, so könnte daher vermutet werden, ist die Öffentlichkeit seit 9/11 weitaus weniger skeptisch gegenüber Präventionsvorhaben als z.B. in der BRD. Gadinger zitiert als Beleg eine Meinungsumfrage aus dem Jahr 2009:

„Aus einer Meinungsumfrage des Economist (2009: 21) geht hervor, dass in europäischen Ländern wie Großbritannien, Frankreich und Spanien mehr als 80 Prozent der Bevölkerung jegliche Form der Folter bei Terrorverdächtigen ablehnt, während dies in den Vereinigten Staaten nur auf die Hälfte der Bevölkerung zutrifft. Möglicherweise schleifen sich diese Rechtfertigungsmuster auch in die Alltagspraxis ein und verbinden sich mit populärkulturellen Praktiken wie der Tolerierung von Folter in US-Serien wie 24. Dass Bush jedoch die Anwendung von Waterboarding als Foltermethode bis zum Ende seiner zweiten Amtszeit nicht nur für legitim hielt, sondern dies auch öffentlich und mit einem gewissen Stolz als wirkungsvolles Mittel im ‚Krieg gegen den Terror‘ rechtfertigte, verweist wiederum auf das unterschiedliche kulturelle Handlungsrepertoire von Rechtfertigungsordnungen und verschiedenen Möglichkeitsräumen.“ (Gadinger 2013, S. 302–303)

Die dominanten Narrative der jeweiligen Handlungsräume bestimmen die Möglichkeiten der politischen Praxis. Auch wenn sich die Handlungsräume und diskursiven Taktiken vom deutschen Diskurs unterscheiden, wird doch mit ähnlichen Strategien agiert. Innerhalb der Strategien sind Festlegungen von Sprachregelungen üblich, die einzelnen Behörden und deren Sprechern vorgegeben werden. So warteten beispielsweise Kavala und das BMI auf Anweisungen bezüglich konkreter „Sprachregelungen“: „Bei der mit Erlass (Az.: BMI - BII 1 - 652 621/1) vom 2. März 2007 bereits gebilligten Sprachregelung zu der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen, ist erst die Presseerklärung von Herrn Bundesminister Dr. Schäuble abzuwarten.“ (28 IM BMI VS 27.04.2007)

Die diskursiven Strategien rund um die Proteste in Heiligendamm haben bis heute starken Einfluss auf Diskurse sowie politische und juristische Entscheidungen. So u.a. für die mehrmals zitierten Massenproteste wie die Blockupy-Aktionstage Frankfurt 2012 und 2013 oder im Hinblick auf den 2015 erneut in der BRD stattfindenden G8-Gipfel. Heiligendamm ist ein diskursiver Bezugspunkt, mit dem Polizei- und Militärstrategien legitimiert werden. Sowohl diskursiv als auch politisch war dieser Kampf um die Deutungshoheit höchst prägnant und wegweisend: Wegweisend für die deutsche Sicherheitspolitik – als Präzedenzfall gilt das Urteil des BVerfG zu Einsätzen der Bundeswehr im Innern – aber auch als größter Polizeieinsatz in der BRD. Der Diskurs bietet bis heute eine breite Rekursfläche für die Begründung von Sicherheits- und Verbotszonen, von Sonderrechten und der Beschränkung von Grundrechten, für die Legitimation von Polizeigewahrsam und Meldeauflagen. Diese Singularität des untersuchten Falles ist damit auch wissenschaftlich ein wichtiger Referenzpunkt und galt als Motivation für die Fallauswahl dieser Arbeit.

4.1 Prävention

„Oft genug liefern Präventionsversprechen nur die Rechtfertigung für Präventionsverbrechen.“
(Bröckling 2008, S. 39)

Die Logik der Prävention folgt stets der Annahme, dass Nicht-Handeln und Nicht-Entscheiden negative Konsequenzen habe. Um Prävention alternativlos erscheinen zu lassen, wird nicht nur die allgemeine Terrorgefahr aktiviert, sondern kleine Katastrophen bemüht, um neue Maßstäbe der Sicherheitspolitik und Risikoeinschätzung zu legitimieren. Was einzig hilft, so wird suggeriert, sei effiziente Prävention. Am Beispiel Heiligendamm konnte das für normalistische Gesellschaften typische Aufweichen des Kontinuums semantischer Einheiten in Richtung Ausnahmezustand aufgezeigt werden.

Die schier omnipotente Überzeugungskraft der Prävention gegenüber der Reaktion liegt in der Annahme begründet, dass vorbeugen besser als heilen sei. Bröckling schreibt von der „Suggestivkraft des Präventionsgedankens“ (Bröckling 2008, S. 40). Präventionsrhetorik bedient den Glauben an die Wirksamkeit der Präventionsmittel und an die Wissenschaftlichkeit dieser Mittel. Als *Wissenschaftlichkeit* werden im Diskurs mehrere Aspekte bedient: So wird behauptet, die Effizienz sei wissenschaftlich nachweisbar, die Mittel seien rational gewählt und abgewogen worden und seien überprüfbar. In Heiligendamm beispielsweise wurden *Spezialisten* beauftragt, LAGEberichte zu erstellen. Die Überzeugungskraft der Prävention liegt in der Logik der Prävention selbst begründet, denn Prävention stellt sich als kausal-logisch sinnvoll dar. Die GdP verkaufte Prävention sogar als einige mögliche Schutzhandlung:

„Diese Leute nicht auf dem Anmarschweg zu stoppen, ihnen Billardkugeln, Katapulte, Molotow-Cocktails, Harpunen, Fleischermesser, Beile, Nachtsichtgeräte und Schlagringe nicht abzunehmen, kann sich als Fehler erweisen, der Kolleginnen und Kollegen im Einsatz das Leben kosten kann.“ (GdP 2007b, S. 4)

Prävention ist in dieser Darstellung alternativlos. Wer nicht präventiv handelt, nimmt den Tod von Polizist*innen in Kauf, würde sich sogar schuldig machen. Hier wird deutlich, dass *Risiko* stets eigenes Handeln betrifft, während *Gefahr* äußere Umstände beschreibt (vgl. Luhmann 1990, 1991). Wer aber einer Gefahr durch Prävention entgegentritt, für den verwandeln sich die Gefahren mit eben dieser Handlung in Risiken, denn sie werden zum eigenen Handeln in Relation gesetzt: „Prävention transformiert Gefahren in Risiken, indem sie zukünftige Zustände und gegenwärtige Entscheidungen koppelt und auf diese Weise Zeit bindet.“ (Bröckling 2008, S. 40). Wenn Prävention möglich ist, wird das Unterlassen von vorbeugenden Handlungen zum unnötigen – da vermeidbaren – Risiko: „Denn mit Risiko sind jene Fälle gemeint, in denen Situationen eingegangen werden, die die Möglichkeit eines vermeidbaren Schadens aktiv herbeiführen.“ (Holzinger et al. 2010, S. 231). Dieser Struktur folgten die Argumentationsmuster der Behörden und speziell Kavalas zur Begründung des Einsatzes. Innerhalb der Ausnahmegrammatik folgt der Präventionsdiskurs einer

klassischen Sachzwanglogik. Den Übergang vom Topos der abstrakten *Gefahrenprognose* zum *Risiko* hin bildet der *Ausnahmezustand* selbst: Indem mit dem präventiven Notstand auf *Gefahr* reagiert wurde, ist die *Gefahr* zu einem *Risiko* transformiert worden.

Prävention lässt sich am besten legitimieren, wenn ihre Kosten geringer sind als die der kurativen Maßnahmen bei Unterlassen der Präventionshandlung. Prävention stellt sich in den Dienst der Vernunft. Damit lässt sich auch der Diskurs um den Bau des Zauns um den Tagungsort in Heiligendamm erklären. In diesem Fall wurde der ökonomische Aufwand mit den möglichen Schäden durch das Eindringen von Protestierenden in die Sicherheitszone verrechnet. Die GdP postete auf ihrer Internetseite im Mai 2007 das Bild von randalierenden Vermummten an einem Zaun. Der Zaun sieht dem Sicherheitszaun um Heiligendamm erstaunlich ähnlich. In der Bildunterschrift heißt es: „Wir wünschen uns einen friedlichen Gipfel und hoffen, dass uns solche Bilder wie aus der Vergangenheit erspart bleiben.“ (GdP 2007c) Die Herkunft dieses Bildes konnte nicht verifiziert werden, aber die einschüchternde und warnende Wirkung ist deutlich vermittelt worden. Neben den Berechnungskriterien der Vorsorge spielte die aktive Einbeziehung der Menschen im Umfeld des Protests eine große Rolle. In Heiligendamm ist das in der Aufforderung und Einbeziehung der Demonstrant*innen und Anwohner*innen in die Präventionsmaßnahmen zu beobachten. Denn an staatlicher Prävention kann gespart werden, wenn Menschen zu Selbstsorge und Mithilfe aktiviert werden. In dieser Funktion können auch die Aufforderungen Kavalas an Protestierende und Anwohner*innen gelesen werden, sich von *Gewalt* zu distanzieren und *Gewalttäter* aus den eigenen Reihen zu entfernen (vgl. Bröckling 2008, S. 46). Wer die Rolle in Frage stellt, macht sich mitschuldig. Denn der Wahlspruch der Sicherheitsbehörden lautete: Wer nichts zu verbergen hat, der hat nichts zu befürchten. Mit diesem Satz lassen sich Maßnahmen wie neue Gesetze begründen, aber auch die Einbeziehung der Bürger*innen in Präventionsvorhaben. „In Frage steht dabei nicht die präventive Vernunft als solche, sondern wer ihr Geltung verschaffen soll.“ (Bröckling 2008, S. 46) Ein Aspekt des Ausschlusses ist also die Übertragung der Verantwortung auf das ausgeschlossene Subjekt selbst – so geschehen zum G8, indem den Teilnehmer*innen die Verantwortung für die Ausschreitungen übertragen wurde, da sie sich nicht von *Extremisten* distanziert hätten. Was anlässlich von Protesten als „Kriminalisierung des Gegners“ (Agamben 2001, S. 101) beschrieben wird, wird in anderen sozialen Bereichen als Internalisierung von Verantwortung und Schuld durchgesetzt. Selbstverantwortung wird zum neuen Zauberwort.

Sicherheit wird als Ziel von Prävention angegeben: Im Sprachgebrauch der Polizei besteht *Sicherheit* in der Hauptsache als Abwesenheit von Kriminalität und Gefahr (vgl. Bröckling 2008; Holzinger et al. 2010). Die Lageberichte, in denen das Maß der *Gefährdung* von Sicherheit und Ordnung festgestellt und festgeschrieben werden,

folgen dieser Logik der Prävention. May skizziert die „Grammatik der Vorbeugung“ als Utopie des Versprechens von Sicherheit, dem Ideal von Transparenz – „gipfelnd in der paradoxen Konstruktion eines Täters ohne Tat.“ (Bröckling 2008, S. 38). Er bezieht sich darin auf Luhmann, der die Zurechnungsmodalitäten des Risikos von denen der Gefahr unterscheidet und für den die „moderne Gesellschaft Zukunft als Risiko vergegenwärtigt“ hat (Luhmann 2003, S. 37). Während bei Bröckling die Unterscheidung zwischen der äußeren Gefahr und dem Risiko, das die jeweiligen Akteur*innen verantworten müssen, weiter besteht, spitzt May in der Definition das aktive Verantworten der Gefahr im Risiko zu: Die Überführung von Gefahren in Risiken macht Geschädigte selbst verantwortlich und schuldig. Dies führt nicht zuletzt zu einer veränderten Wahrnehmung von Rechtsstaatlichkeit:

„Entscheidend ist nun, dass gegenwärtig immer mehr Gefahren in zurechenbare Risikoentscheidungen transformiert werden, weil wir individuell in immer mehr Bereichen auf rational kalkulierendes Entscheiden setzen und dies auch von unseren Mitmenschen erwarten. So wird beispielsweise Kriminalität zunehmend nicht mehr als Gefahr entworfen, sondern als Risiko zugerechnet - sowohl auf der Seite der Täter (zum Beispiel das Entdeckungsrisiko oder das Risiko, eine Haftstrafe verbüßen zu müssen) als auch auf jener der Opfer. Wer sein Fahrrad nicht abschließt, wer im Dunkeln allein durch den Park joggt oder seine Kreditkarte sorglos anderen überlässt dem wird zugeschrieben, zu riskant gehandelt zu haben. Dort aber, wo alles nur noch entscheidungsabhängig gilt, wird Zukunft als Risiko erfahren.“ (Holzinger et al. 2010, S. 231)

Sicherheit definiert als Abwesenheit von Gefahr und Risiko ist ein Idealzustand, der allerdings nicht erreicht werden kann. Der Übertragung der Gefahr in Risiko und somit den persönlichen Verantwortungsbereich sind keine eigenen Grenzen gesetzt, sondern der Umfang flexibel erweiterbar¹⁷⁴. Die Analyse konnte aber auch diskursive Unterschiede zwischen der Risikonarration im Vorfeld des Gipfels und der auf die Ausschreitungen folgenden konstruierten konkreten Gefahrenlage feststellen. Die unterschiedliche Relevanz der Topoi *Risiko* und *Gefahr* folgten chronologisch auf einander, der Risikotopos wurde ab der Demonstration am 02.06.2007 durch die Beschreibung der *Gefahr* fast vollständig abgelöst. Die Einschätzungen der unterschiedlichen Institutionen widersprachen sich in vielen Punkten. Letztendlich

¹⁷⁴ Ein Beispiel zur Verdeutlichung dieser Zuschreibung von eigener Schuld als unterlassene Präventivhandlung seitens des Opfers kennen vor allem Frauen und Mädchen aus eigener Erfahrung: Unterlassenes Präventivhandeln wird als Zuschreibung eigener Schuld instrumentalisiert. Im drastischsten Falle von gewaltsamen Übergriffen werden stets die Umstände abgefragt, die die Tat begünstigt hätten. In einer Meinungsumfrage in London befand die Mehrheit, „dass Opfer sexueller Gewalt mitverantwortlich seien, wenn der/die Missbrauchte bereits eine sexuelle Handlung mit dem Täter oder der Täterin durchgeführt hat (73%) oder das Opfer bereits im gleichen Bett mit der Person lag, bevor ein Missbrauch stattfand (66%). Unter anderem wurde noch Alkoholmissbrauch (64%), provokante Kleidung (28%) und flirten (21%) angeführt.“ (opinion matters, 2011) Dieses Beispiel führt deutlich vor Augen, wie weit die Internationalisierung eigener Verantwortlichkeit fortgeschritten ist. Alle Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Übergriffe betreffen das Verhalten der potentiellen Opfer: Verteidigungsstrategien, Vermeidungsstrategien, Aufklärung über potentiell gefährliche Situationen.

wurden jedoch auch für rechtliche Begründungen durchweg die Bewertungen geltend gemacht, die das größte *Risiko* bzw. die stärkste *Gefährdung* prognostizieren. Holzinger fasst zusammen:

„Im Gegensatz zur traditionellen repressiven und restitutiven Staatstätigkeit, die auf vergangene Ereignisse, auf konkrete Angriffe gegen die Rechtsordnung und auf einzelne Personen (Störer) gerichtet war, ist Prävention zukunftsgerichtet, flächendeckend und gruppenrelevant.“ (Holzinger et al. 2010, S. 228)

Diese „Prävention bedarf eines ‚Willens zum Wissen‘“ (Bröckling 2008, S. 42). Oder, wie Bröckling auf den Punkt bringt, „ohne Ätiologie keine Prognostik, ohne Prognostik keine Prävention“ (Bröckling 2008, S. 42). Diese Bestimmung der Ursachen sind die Kernfunktionen der Lageberichte der Exekutivorgane, des BKA und der LKAen. Jedoch zeigen sich innerhalb dieser Erhebungen deutliche Widersprüche. Wie gezeigt widersprechen sich z.B. die Berichte und Diagnosen von BKA und Kavala. Derartige Widersprüche rühren daher, dass sich die Einschätzungen auf Wahrscheinlichkeitsprognosen berufen, die nun mal keine gesicherten Tatsachen sind:

„[...] und erst recht soziale Phänomene lassen sich jedoch in den meisten Fällen nicht auf eindeutige Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge reduzieren, und selbst wenn Kausalerklärungen Plausibilität beanspruchen können, gilt das nur a posteriori. In Bezug auf die Zukunft sind dagegen nur Wahrscheinlichkeitsaussagen möglich.“ (Bröckling 2008, S. 42)

Jedoch scheinen die Prognosen über soziales oder politisches Handeln im Kontext der Prävention notwendig. Denn die Vorbeugelogik folgt einem umfangreichen Wissensanspruch. Daher lassen sich auch innerhalb dieser Logik Observation von potentiellen *Gefährdern*, Hausdurchsuchungen und weitere Maßnahmen zur Erhebung von Datenmengen begründen. Vorbeugen präsentiert sich jeher als rational überlegene Handlungsstrategie:

„Vorsorgepraktiken sind vermutlich so alt wie die Menschheit, doch kommen Schutzvorkehrungen gegen Angreifer oder wilde Tiere, das Anlegen von Nahrungsmittelvorräten oder Opferrituale, welche die Götter günstig stimmen und so Schaden abwenden sollen, noch ohne systematische Datenerhebung, Ursachenforschung und Prognostik, ohne minutiöse Steuerungsprogramme und Planbarkeitsstudien aus, wie sie das Zeitalter der Prävention kennzeichnen.“ (Bröckling 2008, S. 40)

In der modernen Präventionsgesellschaft ist der Bezug auf reliable Quellen der Gefahrenprognose relevant. Dazu werden Informationen systematisiert und verdatet, auch künstliche Datenmengen produziert, wie z.B. durch das Ampelsystem angeblich nachweisbare Kategorien.

Mit *Prävention* wird das *Risiko* selbst geschaffen, wie die Untersuchung der diskursiven Konstitution des *Ausnahmezustands* in Heiligendamm deutlich zeigte. Durch *Prävention* entsteht generell ihr Einsatzbereich:

„Der Gegenstand vorbeugenden Handelns ist offen und nimmt erst im vorbeugenden Zugriff selbst Gestalt an. Indem Prävention, um überhaupt gezielt intervenieren zu können, einen Ausschnitt aus der Wirklichkeit herauslöst und Zusammenhänge zwischen gegenwärtigen Phänomenen und künftigen Ereignissen oder Zuständen postuliert, konstruiert sie ihr eigenes Aktionsfeld. [...] Überall lauern Risiken, drohen Krisen und tut folglich Vorbeugung Not.“ (Bröckling 2008, S. 39)

Damit *Prävention* sinnvoll ist, müssen bestimmte Paradigmen des Ereignisses und der präventiven Handlung angenommen werden. Bröckling beschreibt vier Voraussetzungen: Erstens muss der zukünftige – unerwünschte – Zustand aus „gegenwärtigen Indikatoren“ abgeleitet werden können; zweitens die Zustände und Indikatoren sich bei nicht Eingreifen verschlimmern; drittens ein frühest möglicher Eingriff das Risiko potenziell mindern; viertens „sich die präventive Intervention als Hilfe konzeptualisieren lassen.“ (Bröckling 2008, S. 38–39). Diese Voraussetzungen ließen sich auch am hier analysierten Fallbeispiel nachweisen: Unter diesen Voraussetzungen und in Verbindung mit *Sicherheit* als Hochwert kann Abwesenheit von Gefahr nicht erreicht, sondern erwartete Gefahr maximal eingedämmt werden. Und dies geschieht strategisch, denn „Prävention folgt dem Prinzip des Latenthaltens: Gesundheit kennt sie nur als Abwesenheit von Krankheit, Sicherheit nur als Ausbleiben von Verbrechen, Frieden nur als Nicht-Krieg.“ (Bröckling 2008, S. 39). Bröckling und Holzinger et al stellen weiter fest, dass die Rhetorik der Prävention stets Bezugspunkte bedarf, gegen die sie sich abzugrenzen vermag. Diese Abgrenzung von Hochwerten wie Sicherheit und Ordnung gegen das Risiko ist ein Grundmuster der normalistischen Gesellschaft. Präventionsrhetorik ist ein Grundmuster der Grammatik des Ausnahmezustands. Dies impliziert, dass Gefahr stets zum gesellschaftlichen Möglichkeitsrahmen gehört und daher permanent Logiken des Vorbeugens glaubhaft macht: „Kontingenz ist, was unsicher und was veränderbar ist: Der Bereich des Möglichen.“ (Bröckling 2008, S. 39). In das Vokabular der internen Polizeikommunikation übersetzt bezeichnen die Synonyme für *Risiko* mögliche Gefahren u.a. *Anscheinsgefahr* und *Gefahrenverdacht* (1 AV Kavala StB1 03.04.2007). Die Rechtfertigung präventiver Eingriffe hängt allerdings nicht nur wie bereits gezeigt von der Wahl der Begriffe, sondern darüber hinaus von der Besonnenheit der einzelnen Beamten ab. Und die Präventionslogik macht auch deutlich, warum in der internen Kommunikation Kavalas und in den Anweisungen der BAO keine *friedlichen Demonstranten* vorkamen: laut Präventionslogik ging von jede*r Teilnehmer*in eine potentielle *Gefahr*, eine *Anscheinsgefahr*, aus. Wenn die Polizei auf solche Art und Weise ein *Risiko* postuliert hatte, widersprach kein*e Richter*in der Diagnose. Denn unter anderem für Ingewahrsamnahmen gilt:

„Bei der Beurteilung der Rechtmäßig- oder Rechtswidrigkeit der polizeilichen Ingewahrsamnahme ist auf die Situation unmittelbar vor dem Zugriff abzustellen. Für die Annahme einer polizeilichen Gefahr genügt es, dass bei objektiver Sicht zur Zeit des polizeilichen Einschreitens die Tatsachen auf eine drohende Gefahr hindeuten, ohne dass sofort eindeutig Klarheit geschaffen werden kann (BGH, Beschl. vom 27.10.1988)“.
(32 IM Kavala StB3 05.06.2007)

Präventionshandlungen wurden durchgeführt auf Basis des zuvor selbstgeschaffenen Risikos. Die Gefahrendiagnose hing von der subjektiven Einschätzungen der Beamt*innen ab, die wiederum zuvor darin geschult worden sind, überall ein Risiko zu sehen.

Zur Differenzierung von einzelnen Phasen der Ausnahmegrammatik bietet sich Bröcklings Phasenmodell an, denn dieses entspricht ungefähr den diskursiven Elementen der Vorbereitung auf die Proteste in Heiligendamm. Bröckling stellt zwei grundlegende Möglichkeiten der Risikovermeidungsstrategie vor, die sich nicht ausschließen, sondern ergänzen können: Risikovermeidung und Risikomanagement. Risikovermeidung versucht den Rahmen des Möglichen zu verringern, wohingegen Risikomanagement mit dem zu erwartenden Unglück umzugehen versucht. Der mögliche Schaden soll ausgeschlossen oder kompensiert werden. „Die Grenzen der einen [Strategie; A.d.V.] fungieren als Rechtfertigung der jeweils anderen: Weil auch noch so umfassende Prävention keine absolute Sicherheit garantieren kann, werden Rest-Risiken versicherungsförmig abgedeckt.“ (Bröckling 2008, S. 41) Auf Heiligendamm bezogen bestand die Risikovermeidung z.B. im Versuch mit Allgemeinverfügungen alle Versammlungen zu verbieten. Risikomanagement lässt sich nach Bröckling in drei Strategien oder Phasen unterteilen, die auch das Agieren der Behörden in Heiligendamm charakterisieren: Die „Früherkennung funktioniert als Risiko-Detektor und isoliert die Risikofaktoren und -gruppen“. (Bröckling 2008, S. 42) Die Expositionsprophylaxe „schirmt gegen potenzielle Bedrohungen ab oder eliminiert deren Ursachen“ (Bröckling 2008, S. 42). Die Strategie der „Dispositionsprophylaxe“ unterteilt Bröckling in Strategien zur Modifikation des Verhaltens und in solche der Immunisierung. Beide Strategien dienen der Stärkung der eigenen Abwehrkräfte gegenüber den erwarteten, unerwünschten Zuständen und Gefahren. (Bröckling 2008, S. 42) Diese Phasen fanden in der Beschreibung der Gefahren und Risiken in Heiligendamm Anwendung.¹⁷⁵

¹⁷⁵ Um den Diskurs als Präventionslegitimation zu analysieren, wird auf Parrs Verlaufmodell von Krisennarrationen referiert. Dieses „Sechs-Stadien-Szenario“ wird allerdings nicht immer in Gänze verwirklicht. Die sechs Schritte der Krisennarrationen beginnen mit der „Risikobeschreibung“, der Definition der LAGE als unterschätzte Bedrohung; gefolgt von der Feststellung einer „Krise“ (noch mit Potential, sie ohne langwierige Schäden zu überwinden); diese Krise löst im dritten Schritt eine „(Beinahe-)Katastrophe“ aus (bleibende Schäden werden konstatiert); im vierten Schritt werden Interventionen gefordert und begründet und im fünften Schritt die Bedeutung der Interventionen für die Normalisierung hochgehalten; im letzten Stadium der Narration wird die Wiederherstellung der Norm festgestellt. Dieses System werde allerdings durch die bemühten Maßnahmen nicht gegen Krisen immun (vgl. Parr 2009a). Für die untersuchten Fallbeispiele ließ sich die Realisierung ähnlicher Verläufe darstellen. Jedoch ist dieses Modell nur auf den Interdiskurs der Medien anzuwenden, Strategien der unterschiedlichen Ebenen der Rechtstexte lassen sich damit nicht analysieren. Die *Krisennarration* als *Ausnahmezustand* wird zudem sowohl als präventives als auch als repressives Mittel instrumentalisiert. Auch diese Ebene vernachlässigt Parrs Analyse. Der von Parr untersuchte mediopolitische Diskurs ist eine Ebene der Erzeugung von *Krisen*, die in dieser Arbeit mit der rechtstextlichen Ebene des *Ausnahmezustands* in Zusammenhang gebracht worden sind. Insbesondere aber lässt sich mit Parr

Der Einzug des *Präventionstopos* als Legitimationsnarration erhielt im deutschen Diskurs nicht zuletzt Verstärkung durch das Vorbild des US-amerikanischen Post-9/11-Diskurses. Der Leitsatz der *Prävention* im US-amerikanischen Diskurs rückt *Risiko* und *Terrorismus* in einen engen Zusammenhang:

„Solche ‚präventiven Praktiken‘ sind Ausdruck einer Neudefinition von Risiko, die sich nicht mehr an der Verantwortlichkeit des Individuums orientiert, sondern am Vorsorgeprinzip bzw. am vorbeugenden Risiko, gegen das man sich politisch versichern könnte (Aradau/van Munster 2007: 91, 99-101). Festgeschrieben zeigt sich diese präventive Politik oder One Percent Doctrine als institutionalisierte Sicherheitspraktik in der Nationalen Sicherheitsstrategie des Jahres 2002.“ (Gadinger 2013, S. 50–51)

Gadinger stellte für die Legitimation des War on Terror eine enge Verflechtung von *Ausnahmestand* und *Prävention* fest: „Ohne die diskursive Öffnung hin zu einer Situation des Ausnahmestandes und einer weithin akzeptierten historischen Pflicht wäre die Akzeptanz des Präventivkrieges (als Merkmal der Bush-Doktrin) sicherlich kaum durchsetzbar gewesen.“ (Gadinger 2013, S. 209). Die Rolle der öffentlichen Akzeptanz und damit der legitimatorischen Praxis sei zentral, jedoch kann Gadinger nur schwer erklären, wie die charakteristische Transformation der *Sicherheitsgesetze* in *Präventivgesetze* durchgesetzt werden konnte (vgl. Bröckling 2004). Die Regierung der USA betonte in diesem Transkriptionsprozess stets den defensiven Charakter der Maßnahmen, gleichsam in Bezug auf konkrete *Gefahrenabwehr* und *Prävention*. Sie versuchte *Prävention* als *Reaktion* neu zu konnotieren. Dieser Versuch zog sich vor allem durch die diskursive Strategie der Bush-Regierung:

„Die von Seiten der Bush-Administration bewusste eingesetzte begriffliche Vertauschung zwischen präventiven und präemptiven Handelns ist wiederum alles andere als eine rhetorische Unachtsamkeit, sondern verweist auf die strategische Dimension des Rechtfertigungshandelns: Die Ausschaltung einer präemptiven Bedrohung als akutes Bedrohungspotenzial ist wesentlich leichter gegenüber der eigenen Bevölkerung zu rechtfertigen als ein mögliches, zukünftiges Bedrohungspotenzial.“ (Gadinger 2013, S. 234)

Eine Strategie, die auch im deutschen Diskurs bereits Einzug erhielt, wie u.a. am Beispiel des G8-Gipfels 2015 in Elmau zu zeigen: Die Bedrohung durch ein *Risiko* wird als Tatsachenbericht dargestellt, als konkrete *Gefahr*, die präemptiven Reaktionen vordere. So u.a. sei laut Nachrichtenmagazin FOCUS in einer „vertraulichen“ Einschätzung des VS Baden-Württemberg von konkreten „militanten Aktionen“ die Rede (FOCUS, 10.07.2014). Präventionsmaßnahmen wurden als präemptiven Maßnahmen dargestellt.

feststellen, dass in der Implementierung von *Ausnahmeständen* eben die Entkopplung von Ursachen und notwendigen Maßnahmen stattfindet.

Die zentralen Ergebnisse der Untersuchung von Ausnahmerhetorik als Prävention und Reaktion sind in der folgenden Tabelle zusammen gestellt. Die Sprechmuster des *Ausnahmezustands* in ihrer jeweiligen Funktion als *Prävention* (angesichts eines *Risikos*) werden mit denen als *Reaktion* (angesichts einer *Gefahr*) verglichen. Im Kontext des zukünftigen *Risikos* wurde eher von einer allgemeinen Bedrohung, vor allem durch Terrorismus gesprochen. Kavala informierte wissentlich falsch über zu erwartende Taten. Dabei wurde der Sagbarkeitsrahmen vor allem durch die Rede vom Schutz des Gipfels als Ziel bestimmt und die Legislative damit beauftragt, Gesetze dahin gehend zu ändern, der Exekutive möglichst breite Handlungsrahmen zu schaffen. Im Kontext der gegenwärtigen *Gefahr* hingegen wurden konkrete *Straftäter* konstruiert, darunter *Clowns* und *Vermummte*.

Die Erzählung wurde durch Falschmeldungen Kavalas über angebliche Straftaten bestärkt und sich in Meldungen stark auf Angriffe gegen die Polizei fokussiert, welche von der Rechtsprechung beurteilt werden mussten.

<u>Risiko</u>	<u>Gefahr</u>
Allgemeine <i>Bedrohung</i>	Konkrete <i>Straftäter</i>
<i>Terrorismus</i>	<i>Clowns, Vermummte, Störer</i>
eher scene dominiert	eher agent dominiert
Zukünftig	Gegenwärtig
Falschmeldungen über Verdachtsmomente	Falschmeldungen über Straftaten
Fokus auf Schutz des Gipfels	Fokus auf Angriff gegen die Polizei im Einsatz
Legislative	Judikative

Abb. 9: Kavalas Sprachmuster des *Ausnahmezustands*. Quelle: Eigene Darstellung.

Aus diesen Beobachtungen lässt sich die These ableiten, dass die Konstitution des *Ausnahmezustands* in seiner Funktion der Gefahrenreaktion vom präventiven Eingriff erweitert oder auf lange Sicht sogar abgelöst wird. Semantisch wird der *Ausnahmezustand* umkodiert zu einem konstruierten Ereignis, das als Reaktion „künstlich“ erschaffen wird, während dessen allerdings das Gouvernement die Kontrolle behält.

Prävention und ihre diskursiven Begründungsmuster finden in einem gesellschaftlichen Spannungsverhältnis statt. Denn wer Prävention vorschlägt, bedient nicht *nur* eine Argumentationsstruktur, sondern bedarf zu ihrer Umsetzung Mittel der Durchsetzung, einer ausführenden starken Hand. Der argumentative Transmissionsriemen dieser Umwertung ist die Gefahrenprognose. Sie folgt der

Formel „Je größer der mögliche Schaden, desto geringer die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit und den Nachweis einer Gefahr“ (Busch und Hilbrans 2007, S. 153). Prävention als eine solche Sicherheitspolitik birgt eine dialektische Problematik. Einerseits soll Sicherheit durch das Erkennen von Risiken verbessert werden, andererseits sorgt das Erkennen von Sicherheitslücken zu einem immer höheren Bedrohungsgefühl, das einen verstärkten Wunsch nach Sicherheit und Prävention mit sich bringt. Der Einsatz der Polizei zu den Blockupy-Protesten in Frankfurt 2012 kann im Rahmen der Konstruktion eines präventiven *Ausnahmezustands* Aufschluss geben über die Begründung der Verbote:

„Die Stadtverwaltung begründete die Verbote damit, dass die Demonstranten mit ihren Aktionen andere, sich in der Innenstadt aufhaltende Personen in ihren Grundrechten, wie beispielsweise der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Berufsfreiheit einschränken würden.“ (Stolle 2012, S. 13)

Eine Verallgemeinerung dieser Argumentation würde zu umfassenden Möglichkeiten für die Exekutive führen:

„Auch das Verbot der Großdemonstration rechtfertigte die Behörde damit, dass sie allein durch ihre Größe den Verkehr im Versammlungszeitraum lahmlegen und damit die Innenstadt ‚blockieren‘ würde. Doch das ging selbst dem Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. zu weit: Es hob das Verbot der Großdemonstration wieder auf, was später auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof bestätigte. Denn mit der Argumentation der Frankfurter Stadtverwaltung ließe sich jede Großdemonstration im städtischen Raum verbieten. Allerdings haben die Gerichte in ihren Entscheidungen zum großen Teil auch deutlich gemacht, dass sie in den anderen Versammlungsverboten keinerlei Probleme sehen.“ (Stolle 2012, S. 14)

Darin bestand eine gezielte Aufhebung des Grundrechts für einen temporär und lokal begrenzten *Ausnahmezustand*. Qualität und Quantität der Maßnahmen ließen sich offenbar von Heiligendamm bis hin zu anderen Protesten wie z.B. gegen den Aufmarsch von Neonazis in Dresden steigern. Vor allem die offensichtliche Einführung von Sonderrechtszonen, die nicht mehr im Vorfeld definiert, sondern willkürlich festgelegt werden, stellt ein Novum dar. Versammlungen wurden auch z.B. 2013 in Frankfurt ohne Ausgleich z.B. durch Demonstrationen an anderen Orten verboten, die Stadt für die gesamten angekündigten Protesttage zur Verbotszone erklärt (vgl. Mitteilungen über Aufenthaltsverbote durch die Polizei Frankfurt; privat archiviert). Die Polizei blockierte den gesamten Innenstadtbereich und schränkte damit auch die Bewegungsfreiheit der Bürger*innen massiv ein. Die in der Begründung erwähnte Aufrechterhaltung der Bewegungsfreiheit erschien vor diesem Hintergrund paradox.

Ebenfalls an Heiligendamm erinnert das strategische Einsetzen von Lageberichten und Gefahrenprognosen. In denen wurde die Zahl der anreisenden *Gewalttäter* auf 2000 angesetzt (Stolle 2012, S. 14). Diese Zahl war ähnlich wie im Kontext der G8-Gipfel nicht verifizierbar, ihre Ursprung nicht nachvollziehbar. Ein relevanter Unterschied allerdings bestand in der Konstitution der LAGE für die rechtlichen Instanzen. Anders als in Heiligendamm wurden die Gefahrenprognosen der Polizei in

den Verfügungen und Verboten nicht zitiert. Auch die Begründungen der Polizei wurden in Frankfurt nicht von der Judikative übernommen:

„In den Verbotsverfügungen tauchten die vermeintlich drohende Invasion der Gewalttäter hingegen nicht mehr auf. Offensichtlich war auch der Versammlungsbehörde bewusst, dass es für ihr Erscheinen keine hinreichende Erkenntnisgrundlage gab.“ (Stolle 2012, S. 15)

Auch wenn die Begründung nicht direkt transkribiert wurde, sind die Verbote und Verfügungen doch durchgesetzt worden. Verfügungen und Verbote – so scheint es – bedurften Jahre nach Heiligendamm keiner gründlichen und verfassungsrechtlichen Begründung mehr. Weiter deutet Stolle, dass der „Ausnahmestand, den die Sicherheitsbehörden über Frankfurt verhängt hatten“ (Stolle 2012, S. 16), nicht nur zu verschiedenen rechtswidrigen Maßnahmen der Polizei diene, sondern auch medial und öffentlich eine „Blamage“ darstellte. Das vorhergesagte Szenarium von Gewalt und Ausschreitungen blieb vollkommen aus, trotzdem hätten die Sicherheitsbehörden einen weiteren Damm gebrochen. Dieser Dambruch bestehe in der neuen Qualität der Verfügungsgewalt über Demonstrant*innen. Stolle zählte diese im Einzelnen auf als „gezielte Desinformation im Vorfeld, um den Protest zu delegitimieren und das eigene Vorgehen zu rechtfertigen, umfassende Versammlungsverbote, weiträumige Absperrungen, Bewegungseinschränkungen, Datenerhebungen und massenhafte Ingewahrsamnahmen“ (Stolle 2013, S. 16). Diese Maßnahmen finden seit Heiligendamm zu jedem größeren Ereignis Anwendung. Diese leiten sich nicht aus konkreter Gefahrenabwehr ab, sondern dienen als Prävention gegen jeglichen Protest mit Ingewahrsamnahmen als emblematischer Präventionsmaßnahme. Darüber hinaus wurden in Frankfurt Hausdurchsuchungen bei mehreren Pressefotografen durchgeführt, so das Presserecht aufgehoben und gegen den Informationsschutz verstoßen (vgl. taz, 06.02.2013). Polizei und Staatsanwaltschaft begründeten die Durchsuchungen mit der Suche nach Beweisen für begangene Straftaten und im Hinblick auf kommende Proteste (vgl. Pressemitteilung Polizei Frankfurt, 07.02.2013).

Was von den Sollwerten abweicht, oder nur abzuweichen droht, kann als Risikofaktor gedeutet werden. Die Erhebung der Faktoren ist intrinsisches Merkmal der Prävention. „Die Geschichte der Prävention ist daher untrennbar verbunden mit der Geschichte der Datenerhebung und -verarbeitung, der Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung.“ (Bröckling 2008, S. 44) Die Geschichte der Prävention ist also eng mit der Geschichte des Normalismus verbunden. Hier wird einerseits die Bedeutung des *Ausnahmestands* für die Normalismus deutlich, denn er liefert die Legitimation zur Ausweitung der Datenerhebung und -Auswertung. Andererseits wird eben hier ein Berührungspunkt zwischen Normalismus und Normativität offenbar:

„Wenn die Kriminalprävention sich beispielsweise nicht mehr darauf beschränkt, Gesetzesbrecher zu bestrafen, um diese wie auch alle übrigen Gesellschaftsmitglieder von künftigen Straftaten abzuhalten, sondern Kriminalitätsraten berechnet und kriminogene Faktoren (Gelegenheitsstrukturen) herauspräpariert, um dann auf diese einzuwirken, so überlagern normalistische Steuerungsmechanismen die normativen Reglementierungen. Umgekehrt wird die Normalität selbst normativ aufgeladen.“ (Bröckling 2008, S. 44)

Prävention wirkt sich sowohl auf normativer als auch auf normalistischer Ebene aus. Statt den Ausnahmezustand als Reaktion auf einen Notstand auszurufen, wird er zwecks Prävention permanent erzeugt und verankert:

„Der Schutz dieser Personen [der Gäste der Reg.; Anm. d. Verf.] ist oberstes polizeiliches Ziel. Eine Gefährdung der Schutzpersonen ist nach Möglichkeit bereits im Vorfeld auszuschließen.“ (1 AV Kavala StB1 03.04.2007)

Der Einsatz wurde nicht dadurch begründet, auf eine *Gefahr* zu reagieren, sondern damit die *Gefährdung* auszuschließen. Am Risikokomplex lässt sich zeigen, dass normalistisch gesehen ein *Risiko* kontinuierlich und gradualistisch (statistisch) ist: zwischen 0 und 100 Prozent. Dagegen scheint die Polizei im *Ausnahmezustand* diskontinuierlich – also nur binär zwischen 100% Freund und 100% Feind – zu unterscheiden. Das Ampelmodell könnte als ein Versuch gelesen werden, beide Formen zu integrieren. Jedoch kippt der Versuch eindeutig in Richtung des Binarismus. Im Präventionsstaat werden Normen von Fall zu Fall verhandelt und die Gesetze an ihrer Funktionalität für die Vorbeugung bemessen. Holzinger schreibt:

„Die so beschriebenen Versatzstücke der Flexibilisierung und Materialisierung des Rechts führen in der Summe zu einem wesentlichen Wandel bisheriger demokratischer Rechtsstaatlichkeit, welcher sich aus der Relativierung der Herrschaft des Gesetzes ergibt. [...] Dem Bürger treten daher Maßnahmegesetzgeber, Präventionsverwaltung und Wertekritik als Inhaber jener einheitlichen Gewalt gegenüber, die ursprünglich dem absoluten Fürsten als Richterkönig in Form der *jurisdictio* zukam und zu deren Abschaffung die Rechtsstaatsbewegung mit der Forderung nach Gewaltenteilung einst angetreten war.“ (Holzinger et al. 2010, S. 239)

Die Befugnisse der Polizei und Ordnungsbehörden wurden auch in Heiligendamm mit dem Ziel der Gefahrenabwehr an der aktuellen Sicherheitslage, der Kriminalitätsentwicklung und den Anforderungen der Praxis erweitert und so u.a. das SOG M-V verändert. Das Paradox der Präventionspolitik lautet: „Je größer die Gefahr, desto größer das Nichtwissen, desto notwendiger und unmöglicher die Entscheidung.“ (Beck 2007, S. 215) Oder mit Holzingers Worten: „An die Stelle der klaren Grenze und einer regelmäßig zu erwartenden Routine tritt eine Unschärfe, *für die es noch keine Regel gibt*.“ (Holzinger et al. 2010, S. 91; H.i.O.) Diese Unschärfe zu füllen ist nicht selten Absicht der Präventionsstrategie. Eine Strategie, die deswegen viel versprechen kann, weil sie zugleich dramatisiert und beruhigt, wie im Folgenden betrachtet wird.

4.2 (Ent)Dramatisierung

„Die Anziehungskraft vorbeugenden Handelns beruht nicht zuletzt darauf, dass sie die Denormalisierungsangst – vielleicht die Grundangst der Moderne – zugleich mobilisiert und zu bewältigen verspricht.“

(Bröckling 2008, S. 44)

Wie bereits mit Burkes Kategorien untersucht, hat Prävention das Potenzial, zugleich zu dramatisieren und zu entdramatisieren. Denn Prävention impliziert permanent Bedrohung, diese Bedrohung wiederum dient im Diskurs als Dramatisierung. Vor dem Hintergrund dieser Dramatisierung erst können präventive Handlungen glaubwürdig als Problemlösung präsentiert werden. Dadurch kann die zuvor dramatisch geladene scene zugleich wieder entdramatisiert werden. Kavala perfektionierte diese Strategie: Während sie einerseits vor *Gefahren* bis hin zum globalen *Terrorismus* drohte, stellte sie andererseits den Tagungsort durch die ergriffenen Maßnahmen als vollkommen sicher dar. Diese Strategie ist intrinsischer Bestandteil der Grammatik der Ausnahme und des Diskurses normalistischer Gesellschaften. *Prävention* korrespondiert in normalistischen Gesellschaften auf verschiedenen Ebenen mit *Normalitäten*: *Prävention* als Regelzustand fordert von allen Akteur*innen ständige Anstrengungen. Es entstehen im Diskurs Spannungen zwischen solchen Signalen, die Denormalisierung anzeigen und anderen, die Normalität versprechen.¹⁷⁶ Die normalistische Ausnahmerhetorik muss zugleich eine scene setzen und diese sofort wieder zu beruhigen wissen, d.h. sie muss hoch widersprüchliche framing-Prozeduren gleichzeitig implementieren. Allerdings bewirkt die Dramatisierung erheblichen Zugzwang für diejenigen, die sie beschwören: Um nicht an Glaubwürdigkeit zu verlieren muss die Denormalisierung zumindest auch teilweise eintreten oder öffentlich sichtbar erfolgreich abgewehrt worden sein. Denn wer sie ständig betont, muss sie auch anhand von Ereignissen belegen – und zwar nicht nur diskursiv.¹⁷⁷ Das zeigt auch Knobloch: „Die allgemeine Verunsicherung durch Krisen und drohende Katastrophen bewegt also staatliche Akteure in ein Feld, wo sie zugleich die ständige Bedrohung und die eigene Sicherheitsgarantie betonen müssen.“ (Knobloch 2012) Anhand der Texte der Exekutive in Heiligendamm ließ

¹⁷⁶ Dieser Zustand birgt durchaus eine Gefahr der Überstrapazierung dieses Topos. Wer ständig Gefahren prognostiziert, macht sich unglaubwürdig, wenn diese nicht als Ereignisse eintreffen. So z.B. produzierte die Polizei Frankfurt vor den Blockupy-Protesten 2012 eine Dramatisierung, die von Medien umgenutzt werden konnte. Der angeblich erwartete *Ausnahmezustand* lieferte der Medienberichterstattung zu Blockupy 2012 und 2013 semantische Ressourcen. Die massiven Einschränkungen der Demonstrationsrechte wurden in den Medien vielfach dahingehend interpretiert, dass die Stadt tatsächlich 5 Tage lang blockiert war – allerdings durch die Polizei. (vgl. Spiegel online, 19.05.2012; taz, 01.06.2013) Den Strategen der Polizeipresse war es nicht gelungen, angemessen auf die erzeugte Dramatisierung mit Entdramatisierungsnarrationen zu reagieren

¹⁷⁷ An dieser Stelle setzten diskursive Strategien der Protestbewegungen an: In Heiligendamm, Frankfurt und anderen Protestorten verwiesen Organisator*innen von Protesten immer wieder darauf, dass der prognostizierte *Ausnahmezustand* nicht eingetroffen, sondern vielmehr durch den Polizeieinsatz erzeugt worden sei.

sich nachzeichnen, wie Strategien der Entdramatisierung und der Dramatisierung sich abwechselten und wie dazu auch agents der Normalität und agents der Denormalisierung in der kritischen Szene jeweils dramaturgisch zu einander in Verhältnis gesetzt worden sind.

Wiederholungen charakterisieren die Rhetorik der Dramatisierung und Entdramatisierung. Die Wiederholung von Föhrenwörtern und propositional aufgeladenen Begriffen dient der „Beschwörung“ einer dramatischen Situation. Zugleich folgt die Wiederholung der entdramatisierenden Begriffe und der „Wir haben alles im Griff“-Erzählung zur Beschwichtigung. In direkter Folge können diese Wiederholungen Glaubwürdigkeit der Kompetenz der exekutiven Instanzen steigern. In der dreiseitigen Einleitung des Weißbuchs der Bundeswehr fällt der Begriff *Sicherheit* 41-mal. Diese Häufigkeit lässt keinesfalls nur auf schlechten Stil schließen, sondern auf die angenommene Wirkung der iterativen Strategie. (vgl. Bundesministerium der Verteidigung 2006) Auch die exemplarische Textanalyse im Anhang zeigt noch einmal deutlich, dass der Wiederholung des Verbs „ausschließen“ eine ähnlich dramatisierende und entdramatisierende Wirkung anheftet. Insbesondere Text-Bild-Kombinationen vermögen die Dramatisierung zu verschärfen. Die Konstituierung eines *Ausnahmezustands* wird nicht selten anhand der Verbindung von Texten mit „imaginativ-suggestiven Bildern“ von Katastrophen verbunden. Zusammenbrechende Türme, sterbende Kinder oder Atompilze werden zum einen mit Narrativen ähnlicher Ereignisse und zum anderen mit „rationalisierenden Kommentaren in Gestalt von Erklärungen, Schuldzuweisungen, Handlungsanleitungen etc. zu wirkmächtigen Emblemen“ verflochten (Hempel und Markwart 2011, S. 16).

Entdramatisierung (ver)sichert zudem die Zugehörigkeit zur eigenen Normalitätsklasse. Diese diskursive Versicherung beinhaltet eine stetige Abgrenzung der eigenen Klasse nach unten. Dafür werden Ausnahmezustände in unteren Klassen dramatisiert, bisweilen Krise und Konflikte als nicht lösbar abgebildet. Im Gegenzug werden die „eigenen“ Probleme entdramatisiert und die Normalitätsklasse als qualitativ unterschiedlich dargestellt. Diese Absicherung nach unten geschieht nicht nur im Hinblick auf politische Konflikte, sondern auch auf anderen Feldern.¹⁷⁸

¹⁷⁸ Ein Beispiel aus der Medizin liefert die Arbeit Holzingers zur Verbreitung des SARS Virus: „Eine wichtige Rolle für die Wahrnehmung von SARS spielte auch dessen Medialisierung durch die Massenmedien. Über die mediale Präsenz und tägliche Berichterstattung gelang es SARS, eine Weltöffentlichkeit herzustellen, die ebenfalls einen wichtigen Beitrag dazu leistete, das SARS als globales Risiko wahrgenommen wurde. [...] Filme wie ‚Outbreak‘, in denen das Auftreten unbekannter Krankheiten in apokalyptischer Weise dargestellt wird, haben durch die Darstellung und Wiederholung bestimmter Aspekte, Bilder und Szenen ein massenmediales ‚outbreak narrative‘ (Wald 2007) erzeugt, an das SARS nun anschließen konnte. Bilder von Menschen in Schutzanzügen stellen ein solches anschlussfähiges Bild dar.“ (Holzinger et al. 2010, S. 138) Die untere Normalitätsklasse in der diese

Kollektivsymbole und Metaphern dienen u.a. zur Dramatisierung und damit zur diskursiven Konstruktion von *Ausnahmezuständen*. Diese geben zudem Zugang zu impliziten Grundfiguren. Gerade in Kontexten, in denen explizit wenig inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Ereignis stattfinden (wie z.B. zur Finanzkrise), sind Metaphern verlässliche Informanten. Sie liefern einen differenzierten Zugang zu den Gegenständen politischen Handelns und der Legitimation von *Ausnahmezuständen*. Im Diskurs zum G8-Gipfel wurden, wie bereits gezeigt, häufig Kriegs- und Kampfmetaphern verwendet. Sie sind alltagstauglich, obwohl sie denormalisierte Zustände postulieren. Sie stellen die *Krise* als Kampf dar. Sie beschreiben politisches Geschehen als permanenten Konflikt. Krisendiskurse sind zudem geprägt von Technikmetaphern. Diese bestimmten vor allem den Diskurs zur Finanzkrise, in dem sie Handlungsnotwendigkeiten erzeugen (vgl. Wengeler und Ziem 2013). Systeme, so suggerieren diese Metaphern, müssten auf den „Prüfstand“ gestellt werden. Sie blenden politische Verantwortung aus und generieren die Sprecher*innen als kompetente Expert*innen in komplexen Situation. Sie liefern vereinfachte Erklärungsmodelle. (vgl. Wengeler und Ziem 2013) Link analysiert vor allem die im Diskurs zur Finanzkrise präsente Körpermetaphorik. Der Körper verbildliche die Verbindungen in Europa: So steckte Griechenland Spanien in der Krise an. (vgl. Frankfurter Rundschau, 13.08.2011; Welt, 02.05.2012) Durch den Gebrauch dieser Metaphern werden Politiker*innen als *Expert*innen* generiert, als Ärzte oder Ingenieure (vgl. Link 2013 a, S. 7).¹⁷⁹ Aufgaben und Handlungsmuster werden nicht mehr als politische Entscheidungen wahrgenommen, sondern als wissenschaftliche Sachzwänge dargestellt. Als zentrale Kollektivsymbolik der Finanzkrise machte Link die Bilder von Hochhäusern, Börsenkurven und ratlosen Börsenhändler*innen aus.¹⁸⁰

Krankheit ausgebrochen ist, wird stets der eigenen gegenübergestellt. Das Ereignis wird als Risiko dargestellt, um die Normalität der unteren Normalitätsklassen als stets prekär zu charakterisieren. Hochriskante Dambrüche wie z.B. die Legalisierung und Normalisierung der Präimplantationsdiagnostik dagegen in der eigenen Normalitätsklasse werden als undramatische Ereignisse dargestellt.

¹⁷⁹ Das Abgeben politischer Entscheidungen in angeblich kompetente Hände ist eine Ausprägung der Akademisierung des Politischen. Dies erfolgt in Form von Politikberatung durch sogenannte Expert*innen, von internationalen Institutionen wie Polizeischulen, die eine Rationalisierung von Entscheidungen unterstellen. Politische Entscheidungen werden so weniger als politische Möglichkeiten präsentiert, sondern als wissenschaftliche Sachwerte. Politiker*innen lassen sich von international anerkannten Wissenschaftler*innen beraten und gewinnen durch diese angebliche Sachlichkeit an Autorität für ihre Positionen. Selbst die Ökonomisierung von Entscheidungen gilt in diesem Zuge als rational: Wenn Sachlichkeit Paradigma ist, wird Effizienz nicht nur ein Kriterium für politische Handlungen, sondern auch für die Handelnden selbst. Wo Effizienz angebracht ist, bleibt keine Zeit für demokratische Willensbildung, Führungskompetenz wird gefordert. Dieser Struktur der Rationalisierung folgend, finden im Ausnahmezustand besonders Argumente mit Ursache-Wirkungs- und Sachzwanglogik Gehör.

¹⁸⁰ Link beschreibt diese Kollektivsymbolik wie folgt: „Bis in die Nachrichtensendungen hinein wurde uns allabendlich stereotyp die Silhouette der Hochhäuser des Westends gezeigt. Es wäre interessant gewesen, durch eine allerdings erst noch zu entwickelnde Umfragemethode ein repräsentatives Bild der Assoziationen zu erhalten, die das normale Fernsehpublikum mit dem Bild der Türme verbunden hat –

Im Diskurs zu Heiligendamm dominierten vor allem Kriegs- und Kampfmetaphern den Diskurs. Die darüber produzierte massive Dramatisierung in der Darstellung der Proteste als lebensbedrohliche Ereignisse ist vielfach beobachtet worden. Allerdings gilt es stets, diese Dramatisierung nicht überzustrapazieren, um die Möglichkeit des normalisierenden Umkehrschlusses offen zu halten.

4.3 Entpolitisierung des Politischen (Diskurses)

Entpolitisierung findet im *Ausnahmezustand* vor allem auf drei Ebenen statt: Zum einen werden die Protestierenden und deren Anliegen entpolitisiert; zum anderen politische Argumentationen durch Sachzwänge aus dem Diskurs verbannt und so Politik entpolitisiert; schließlich wird das Politische als mögliche politische Auseinandersetzung unmöglich gemacht. Die Konsequenz ist eine Krise des Politischen.

Politische Gegner werden im Diskurs „entwaffnet“, indem sie entpolitisiert werden. Exemplarisch wurde dies anlässlich des G8 nachgewiesen, aber auch z.B. im Diskurs zu den „riots“ im August 2011 in England medial durchgesetzt: *Protest* wurde zu *Krawall*, *Protestierende* zu *Randalierern* (vgl. Altenried 2012; Vogel 2012). Auch nach den jeweiligen Ereignissen wird die Permanenz des Konfliktes aufrechterhalten und den Gegnern jede vernünftige politische Motivation abgesprochen. So anlässlich der Gipfelproteste in Schweden, indem MP Persson die Demonstrant*innen beim EU-Gipfel 2001 als Faschisten denunzierte; indem Joschka Fischer der Bewegung „überholten Antikapitalismus“ unterstellte; Blair die Demonstranten beim Gipfel in Gleneagles als ein „paar Hundert Anarchisten“ charakterisierte. Blair gab ihnen zudem die Schuld dafür, dass sich die Regierungschefs hinter einem Zaun verstecken müssten, obwohl sie gerne Kontakt zur Dorfbevölkerung gehabt hätten. Dass die Souveränität in einer Krise steckt verbildlicht diese Sicherheitsarchitektur, die der Souverän um sich errichtet. Die räumliche Abschottung der Entscheidungen vom Volk versinnbildlicht die *Krise* der Souveränität. Die bereits bestehende Entfernung würde durch die Verlegung der Tagungen auf Inseln oder Schiffen – wie bereits mehrfach vorgeschlagen – nur noch physisch zuspitzen und die politische Entfernung zwischen Entscheidern und Betroffenen manifestieren. Die demokratische, politische

und zwar direkt in der Situation der Aktualität, also im metonymischen Kontext der abwärts gerichteten (stürzenden) Kurven der Börsenkurse und der Händler, die sich am Kopf kratzten, wie sie ebenfalls stereotyp gezeigt wurden.“ (Link 2013 a, S. 6f) Die Analyse dieser Bilder ließe sicherlich interessante Erkenntnisse über die Wahrnehmung der Finanzkrise zu. Ebenso würde die Wahrnehmung der Bilder von *Vermummten* viel über die Wahrnehmung von Protest sagen. Link schreibt weiter zur Funktion von Bildern im Kontext mit Kollektivsymbolen: „Dabei ist die erste These, dass wir es überhaupt mit symbolischen Strukturen zu tun haben. Damit ist gemeint, dass die Bilder der Türme eben nicht bloß ‚Fakten, Fakten, Fakten‘ sind [Link bezieht sich hier auf eine Äußerung des Chefredakteurs des Focus Markwordt; A.d.V.], sondern dass ihrer Bild-Seite (ihrer Pictura) eine darüber hinausgehende Sinn-Seite (eine Subscriptio) entspricht. Dass es sich um symbolische Verwendung handelt, wird sehr deutlich bei Fotos der Türme, die das Stereotyp eines ‚drohenden‘ Himmels inszenieren.“ (Link 2013 a, S. 7).

Legitimität hat die Politik in dem Moment verloren, indem keine Auseinandersetzungen mehr erwünscht ist (vgl. Salomon 2012).

Im *Ausnahmezustand* schrumpfen die Möglichkeiten politischer Argumentationen zusammen: Der Diskurs wird stark beschränkt. Die Wirkung auf den Diskurs wurde bereits dargestellt, allerdings wirkt die Reduktion des politischen Diskurses auch zurück auf das Politische selbst. Denn Politik übernimmt im permanenten *Ausnahmezustand* ausschließlich die Funktion des Krisenmanagements und der permanenten (Wieder)Herstellung der Ordnung. Während Eingriffe in das Grundrecht mit Sachzwängen begründet werden, entpolitisiert der politische Diskurs die Politik, indem wiederum Entscheidungen und Forderungen nicht als politische Möglichkeiten, sondern als reine Sachzwänge dargestellt werden (vgl. Knobloch 1998, S. 33). Selbst politische Entscheidungen werden entpolitisiert, indem sie auf den Aspekt *Sicherheit* reduziert werden:

„Die Versicherung gegen Unsicherheiten ist gerade das Kennzeichen unserer Gegenwartsgesellschaften als ‚Versicherungsgesellschaften‘ (Ewald 1998). [...] Vor allem bei Risiken, die - sollten sie sich im Schadensfall manifestieren - Katastrophencharakter haben und die ökologischen, ökonomischen und nicht zuletzt sicherheitspolitischen Grundlagen unserer Gesellschaft gefährden würden, wird diese Handhabbarkeit immer mehr angezweifelt.“ (Holzinger et al. 2010, S. 9)

Diese Versicherungsgesellschaften entpolitisieren über den Rekurs auf *Sicherheit* politische Entscheidungen als Sachzwänge. Prototypisch umgesetzt z.B. im formal ausgerufenen Ausnahmezustand in Spanien anlässlich des Fluglotsenstreiks im Jahre 2010. Bereits an anderer Stelle konnte dies ausführlich gezeigt werden:

„Die multiple Krise, welche unseren immer noch weitgehend ‚normalen‘ Alltag blickdicht umstellt, lehrt einmal mehr die pragmatische Plastizität und Dehnbarkeit politischer Wertbegriffe. Der spanische Staat hat es zuwege gebracht, einen Streik der Fluglotsen zum Anlass zu nehmen, den Staatsnotstand zu erklären, weil mit der Reise- und Bewegungsfreiheit der Bevölkerung ein Grundrecht tangiert sei: das Grundrecht auf Reise- und Bewegungsfreiheit. Nach dieser Logik wäre beinahe jeder Streik und jede Demonstration verfassungswidrig. Ein zusehends beliebtes Spiel der Behörden besteht in der stereotypen Wiederholung der ‚Sorge‘, politische Manifestationen könnten die ‚Sicherheit‘ der Bürgerinnen und Bürger beeinträchtigen oder gefährden. Die somit gebotene massive Polizeipräsenz bestätigt diesen Eindruck gerne, und damit schließt sich der Kreis.“ (Dießelmann und Knobloch 2013)

Zu diesem Beispiel schrieb auch Lemke bereits ausführlich. Aufgrund eines wilden Streiks der Fluglotsen 2010 hatte die spanische Regierung den Alarmzustand ausgerufen und den Fall damit faktisch dem Militärrecht unterstellt. Das Fortführen der Streiks konnte damit nach militärischen Recht als Befehlsverweigerung in Schnellverfahren verurteilt werden. (vgl. Lemke 2012) Durch den *Ausnahmezustand* entsteht eine neue Pragmatik des Regierens, welche effiziente, rationale, autoritäre Lösungen und Praktiken als angebracht erscheinen lässt.

5 Konklusionen aus rechtslinguistischer Perspektive

„In der frommen und offiziellen Version der Geschichte ist es die Legislative, welche die Rechtsnormen festlegt, die Judikative, die sie auslegt, und die Exekutive, die sie anwendet. Aber natürlich agieren alle drei Gewalten nicht im luftleeren Raum. Sie sind empfindlich für diskursiven Außendruck.“
(Knobloch 2008)

Das zugrundeliegende Verständnis von Normen dieser Arbeit leitet sich, wie bereits gezeigt, aus den Annahmen des 1) rechtslinguistischen Normbegriffs und des 2) rechtsphilosophischen Normkonzepts ab: Rechtliche Normen sind eine bestimmte Kategorie sozialer Normen, die innerhalb spezifischer Institutionen und nicht gesamtgesellschaftlich verhandelt werden. Gesetze sind demnach vorläufige Ergebnisse komplexer sozialer Handlungen und stehen zur Disposition. Rechtstexte sind keine Container von Werten, sondern produzieren eben diese Normen und Werte, die sie zugleich beinhalten. In ihrer Anwendung wird ihre Wirkung manifestiert und somit erzeugt, denn Rechtsprechung ist ein performativer Akt der Rechtsetzung. Denn wer Recht spricht, manifestiert Normen und setzt Handlungsrahmen, also auch rechtliche Bedingungen (vgl. Busse 2013). Vogel folgend nehme ich an, dass die Arbeit von Richter*innen nicht in der Anwendung von Containern wahrer Inhalte besteht, sondern als performativer Akt verstanden werden muss (vgl. Vogel 2012). Diese Performativität von Rechtsarbeit wurde bereits an Beispielen verdeutlicht. Die Beschreibung einer Situation z.B. als *besondere Lage* oder *Krise* ist demzufolge nicht „richtig“ oder „falsch“, sondern konstituiert das Ereignis performativ als eben solches. Rechtsetzung und Rechtsprechung, so folgt daraus, liegen näher beisammen als weithin angenommen. Die idealtypische Prämisse von Gewaltenteilung als unwiderrufliches Fundament von Demokratie – wenn nicht von Rechtsstaatlichkeit – wird durch diese Praxis in Frage gestellt.

Für das untersuchte Fallbeispiel konnte zudem festgestellt werden, dass die Exekutive maßgeblich die Judikative bestimmte – welche sich wiederum anstandslos den Anweisungen fügte. Diese wiederum setzte Recht eben durch die Anwendung desselben. Diese Thesen sind der Politikwissenschaft kein Novum. Aus Perspektive der Linguistik sind die Folgen der Performanz im Kontext von Rechtsarbeit jedoch bisher wenig bearbeitet. Die Wissenschaft der Sprache als produktives Mittel kann allerdings die Rechtswissenschaft bereichern, um zu verstehen, wie im Sinne Austins mit Worten Handlungen vollzogen werden („How to do things with words“). Der Rechtswissenschaft empfiehlt u.a. Vogel, die Sicht des Rechts als Verwirklichung von positiven Rechten zu hinterfragen. Den sprachlichen Zugang zur eigenen Tätigkeit stärker zu reflektieren, empfehlen auch Hempel und Markwart. Sie zeigen Folgendes: „Der Übergang zwischen der Erklärung und den abgeleiteten Handlungen bildet den Übergang vom Souverän zur Administration, zur Exekutive“ (Hempel und Markwart 2011, S. 15). Sie übersehen allerdings, dass die Administration bereits während der

Erklärung mitwirkt und so der Konstitution der Ereignisse als Ausnahme den Boden bereitet hatte. Unter der Vorannahme, dass Hempel und Markwart auf ein idealtypisches Bild der Gewaltenteilung und Demokratie referieren, verstehe ich ihre Beschreibung des Übergangs:

„Die polizeilich-administrativen Praktiken leiten sich von der Sprachordnung der Erklärung her und realisieren diese, indem sie topografisch, politisch und moralisch sortieren und aufteilen. Nicht allein die konkreten und anschaulichen Handlungen der Organisationen wie Feuerwehr, Polizei, technischer Hilfsdienst etc. belegen die ordnende Funktion der administrativen Macht, sondern ebenso und vielmehr noch deren grundsätzliche Praxis der Unterscheidung zwischen Rettern und Opfern, Schuldigen und Unschuldigen, Schutzraum und Gefahrenzone.“ (Hempel und Markwart 2011, S. 15)

Jedoch sieht sich moderne Demokratie weniger mit klaren Trennlinien als vielmehr mit Grauzonen konfrontiert. Denn insbesondere im Verschwinden der klaren Unterscheidung – vor allem zwischen Freund und FEIND – besteht die globale Bedrohungslage. Wie in Heiligendamm werden in Momenten der Ununterscheidbarkeit potenziell alle verdächtig. Indem die Kriterien zur Bestimmung des FEINDBILDES so umfassend ausgeweitet werden, dass potentiell alle von den Maßnahmen des Präventionsstaates betroffen sind, lässt sich nicht weiter eindeutig zwischen Feind und Freund unterscheiden. Auch die Unterscheidung zwischen den Aufgabenbereichen der staatlichen und sicherheitspolitischen Instanzen fällt zusammen – verfassungsrechtlich festgelegte Aufgaben der Polizei werden durch die Bundeswehr übernommen, Aufgaben an private Unternehmen delegiert und Aufgaben privater Unternehmen von Polizei und Ordnungsämtern getragen.

Trotzdem wird Gewaltenteilung im Rahmen von Untersuchungen der Normgenese als Grundlage weiterhin angenommen. Vogel beschreibt zwar einen relevanten Fortschritt in Bezug auf diese positivistischen Prämissen: „Die rechtstheoretischen Debatten drehen sich inzwischen auch viel weniger um das Ob [ob Richter nicht nur Recht sprechen, sondern auch Recht setzen dürfen; A.d.V], sondern um die Legitimation und Beschränkung richterlicher Rechtsetzungsarbeit.“ (Vogel 2012, S. 378) Darin besteht zumindest auf Ebene der theoretischen Auseinandersetzung die Anerkennung der performativen Tätigkeit von Rechtsarbeiter*innen. Da Rechtsarbeit performativ ist, kann der Prozess der Transkription empirisch nachgewiesen werden. Es bleibt jedoch die Grenze der Performativität zu diskutieren; also die Frage danach, wie lange eine neue Rechtsprechung performativ ist, bis sie eingegeben und als Gesetz wirksam wird.

Fraenkel definierte die Divergenz zwischen Rechtsstaat und Drittem Reich über die Verteilung der Kompetenzen der unterschiedlichen Gewalten und deren Bezug zueinander. Eine Definition, die besonders im Angesicht gegenwärtiger *Krisen* beunruhigend klingt. Vor allem die diskursiven Hochwerte erinnern deutlich an untersuchte Fallbeispiele:

„Im Rechtsstaat kontrollieren die Gerichte die Verwaltung unter dem Gesichtspunkt der Gesetzmäßigkeit; im Dritten Reich kontrollieren die Polizeibehörden die Gerichte unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit.“ (Fraenkel 2012, S. 69; H.i.O.)

Eine Unterscheidung, die deutlicher nicht sein könnte. Die Gegenüberstellung der Hochwerte „Gesetzmäßigkeit“ und „Zweckmäßigkeit“ ließe sich auch für den gegenwärtigen Diskurs feststellen. „Zweckmäßigkeit“ heißt heute Effizienz, funktioniert jedoch als Legitimationsressource ähnlich: Im Maßnahmenstaat galt Zweckmäßigkeit gegenüber Rechtmäßigkeit als überlegen, die Legitimation staatlichen Handelns leitete sich aus der Dominanz des Zwecks gegenüber der Verfassung ab. Für den Ausnahmezustand lässt sich festhalten, dass sich ebenfalls Effizienz als handlungsleitender Hochwert gegenüber Rechtsstaatlichkeit durchsetzt. Komplexer ist der diskursive Bezug auf Gesetzmäßigkeit – heute wie im Dritten Reich. Das Gouvernement scheint seine diskursiven Kalküle erweitert zu haben. Während das NS-Regime die Zweckmäßigkeit eigenen Handelns gegen den Widerspruch zur Gesetzmäßigkeit verteidigen und durchsetzen musste, hat das moderne Gouvernement den Bezug auf Gesetzmäßigkeit mit dem Gebot der Effizienz (Zweckmäßigkeit) in Einklang bringen können. Gesetz und Effizienz stehen in keinem Widerspruch mehr.

Nicht nur bei Ereignissen wie Heiligendamm, sondern im diskursiven Alltag gilt heute Effizienz als gesetzlich geboten.¹⁸¹ Nicht zuletzt in der Finanzkrise seit 2007 ist deutlich geworden, dass das Konzept des Staates als Garant für effiziente Problemlösungen hegemoniale Anerkennung genießt. Der EU-Fiskalpakt von 2012 kann als Notstandsmaßnahme interpretiert werden, die nur aufgrund des herrschenden Notstandsdiskurses und der so manifestierten Angst vor Denormalisierung durchgesetzt werden konnte.

„Es herrscht in der Tat eine ausgesprochene Notstandsmentalität. Regierungen und Organe der Union agieren im Rahmen einer ungeschriebenen Notstandsverfassung. [...] Deutlich wird dies etwa im Falle des Fiskalpaktes.“ (Rödl 2012)

Gesetze werden dem Gebot der Effizienz angepasst. Zahllose Beispiele für diese Konsequenz des Ausnahmezustands lassen sich anführen: Lemke schreibt, das

„eines der ersten Opfer dieser argumentativen Rahmenerzählung die repräsentative Demokratie selbst [war], deren Grundrechte nicht mehr zwingend als für die Bürger

¹⁸¹ Das Verhältnis von Effizienzgebot, Legitimität und Gouvernamentalität untersucht Sarcinelli als ein „Spannungsverhältnis zwischen zwei verschiedenen Rationalitäten: demokratische Legitimität durch Offenheit, Transparenz und Bürgernähe auf der einen und sachfragenorientierte Effektivität und politisch-strategische Interessenabklärung im Wege diskreter Aushandlung von Kompromissen zwischen entscheidungsbeteiligten Akteuren auf der anderen Seite.“ (Sarcinelli 2011, S. 75) Diese Spannung führt zu den entgegengesetzten Strategien der Dramatisierung und Entdramatisierung und lässt beide Strukturen parallel als glaubwürdig erscheinen. Weiter stellt er fest: „Legitimität gewinnt Politik nicht allein durch die Beteiligung der Bürger und die Verantwortlichkeit der Regierung, also die ‚Input-Perspektive‘, sondern auch durch die Effektivität, die sachliche Qualität der Politik und Orientierung auf das Gemeinwohl, also die ‚Output-Perspektive‘ (...).“ (Sarcinelli 2011, S. 76) Auf die Unterscheidung von Output und Input-Seite wird an anderer Stelle noch einmal eingegangen.

schützenswerte Einrichtungen gegen einen übergriffigen Staatsapparat interpretiert, sondern als Hindernis für eine effiziente Terrorbekämpfung umgedeutet werden konnten.“ (Lemke 06.01.2012, S. 15)

Die Demokratie werde laut Lemke im Angesicht des *Terrorismus* dem Gebot der Effizienz geopfert. Diese Konklusion kann auch aus der hier vorgenommenen Analyse gezogen werden, allerdings eben nicht nur im Hinblick auf *Terrorismus*, sondern auch auf alltägliche Ausnahmezustände. Lemke beschreibt weiter, wie Effizienz als Legitimitätsressource das Konzept des Rechtsstaates zur Disposition stellt:

„Der Normalzustand wird wegen seiner Einhegung durch die verfassungsmäßigen Rechtsbestimmungen als umständlich und retardierend angesichts der zu bewältigenden Krise beschrieben. Die Normalität der Rechtsgeltung – Kernbestand des legalen Legitimitätsglaubens – wird vorgeblich zugunsten einer schnelleren, besseren Problemlösungsfähigkeit der Exekutive aufgegeben. Dass jedoch im Rahmen dieses Effizienz-Postulats letztlich die Normalität der Rechtsgeltung für eine Suspendierung genau dieser Rechtsgeltung nachgerade geopfert wird, und dass also Nicht-Recht gegen Recht getauscht wird, findet in der Legitimitätserzählung [...] nur am Rande Erwähnung.“ (Lemke 06.01.2012, S. 19)

Dieser Vertauschung von Regel und Nicht-Regel folgen dauerhafte Manifestationen effizienter Problemlösungsstrategien. Nicht nur Legitimationen und Gesetze passen sich dem an, auch Institutionen und Behörden werden dem Gebot der Effizienz unterstellt. Mit der Verbesserung der Effizienz werde sich an veränderte Bedrohungslagen angepasst, heißt es in der Gründungserklärung des BBK (vgl. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe 2005). Und auch der Einsatz übergreifender Behörden wird im Toolkit von UNICRI mit Effizienz begründet: „The appointment of a planning director, an individual with the leadership qualities, skills and experience required for planning and implementing security of the major event, is extremely important.“ (UNICRI 2005, S. 5) Die hier benannten Eigenschaften, die zum Einsatz bei Großlagen erforderlich seien, sprechen eine deutliche Sprache. Gefordert wird eine effiziente, starke Führung.

Bisherige Analysen der Rechtslinguistik gehen m.E. nicht weit genug. Problematiken werden zwar erkannt, aber politische Konsequenzen nicht gezogen. Machtverhältnisse werden darin grundsätzlich ausgeblendet. Die hochgradig normativen Fragen nach politischen Lösungen werden geflissentlich umgangen, stattdessen agonale Zentren deskriptiv untersucht. Obwohl deutlich geworden sein sollte, dass die festgestellten Problematiken systemimmanent sind und in der Performanz sowie den staatlichen Funktionsweisen begründet sind. Als Konsequenz muss die Arbeit von Jurist*innen als Textarbeit neu bewertet werden. Ladeur fordert einen Perspektivwechsel, der Rechtsarbeit als Kollision beschreibt. Darin solle juristische Textarbeit Rechte nicht gegeneinander abwägen, sondern als in Kollision begreifen. Die daraus abgeleitete Aufgabe der Rechtsarbeit wäre eine Beobachtung der sozialen Konflikte und Rollen, die den je zu entscheidenden Fall kontextualisieren. Soziale Praktiken sollten in Urteilen Beachtung finden. Rechtsarbeit solle sich reflexiv zu ihren eigenen Urteilen

verhalten und so das blinde Abwägen von Fall zu Fall verhindern (Ladeur 2013)¹⁸². Diese Vorschläge sind sinnvoll, werden aber den Konklusionen dieser Arbeit nicht ausreichend gerecht. Die Vorstellung von Rechtsprechung und Rechtsetzung kann nicht länger als Umsetzung einer Gewaltenteilung interpretiert werden. Wie gezeigt werden konnte, muss diese umfassendere Kritik an den Grundsätzen moderner, verdateter, normalistischer Gesellschaften angesetzt werden. Was Fraenkel für das NS-Regime feststellte, konnte auch modernen Gouvernements nachgewiesen werden: „Das Rechtssystem und die Rechtstheorie [stehen] der Rechtswirklichkeit“ unvereinbar gegenüber (Fraenkel 2012, S. 22).

Agamben bestimmt die besondere Struktur des Ausnahmezustands als Moment der Auflösung des Rechts. Die besondere Art, die Beziehung der „Ausschließung“ besteht darin, dass die Ausnahme aus der Normalität entnommen ist, aber stets mit ihr in Beziehung bleibt:

„Doch was die Ausnahme eigentlich kennzeichnet, ist der Umstand, dass das, was ausgeschlossen wird, deswegen nicht völlig ohne Beziehung zur Norm ist; sie bleibt im Gegenteil mit ihr in der Form der Aufhebung verbunden. *Die Norm wendet sich auf die Ausnahme an, indem sie sich von ihr abwendet, sich von ihr zurückzieht.*“ (Agamben 2002, S. 27; H.i.O.)

Die Beziehung von Ausnahme und Regel konvergiert nach Agamben mit der Beziehung von Ausnahme und Recht. Das Einbeziehen des Lebens (bzw. der Ausnahme) in das Recht (bzw. in die Regel) vollzieht sich anhand einer „einschließenden Ausschließung“ (Agamben 2002, S. 33ff). Jedoch stellt Agamben eine „radikale Krise jeglicher Möglichkeit, deutlich (...) zwischen Ausnahme und Norm zu unterscheiden“ (Agamben 2002, S. 37), fest, da Ausnahme und Regel heute verschwimmen würden. Ironischer Weise argumentieren gerade Polizei bzw. IM mit dem (Grund)recht als Hochwert, obwohl eben dieses durch die ausgehebelt wurde. Zur Begründung der Sonderrechtszonen werden die Ausschreitungen in Rostock am 02.06.2007 angeführt und den Demonstrant*innen Rechtsverletzungen unterstellt. Die Sondermaßnahmen sollen als Reaktion im Sinne des Rechts verstanden werden: „Eines wird die Polizei nie zulassen: rechtsfreie Räume!“ (202 PM Mdi M-V 04.10.2007) Kurz zuvor hatte dasselbe Ministerium die Sonderzonen im Innern des Sicherheitszaunes und darum herum eingeführt, in der jegliche Grundrechte aufgehoben waren.

¹⁸² Ladeur beschreibt beispielhaft die Rechtsauffassung im Silicon Valley. Er beschreibt, dass Anwälte hier die Aufgabe übernehmen würden, Konfliktfälle so aufzubereiten, dass allen Beteiligten die Informationen und Kriterien der Bewertung vorliegen. Hier handelt es sich vor allem um Fälle von Copyright und Entschädigungszahlungen. Das Urteil im Sinne einer Einigung fällen die Betroffenen dann selbst. Das Recht stelle so nur Räume und Rahmen zur Verfügung. Gerichtliche Entscheidungen können in Selbstorganisation und durch Mediation selbst gesprochen werden (vgl. Ladeur 2013).

Normativität ist einem Rechtstext nicht inhärent, denn in der Anwendung eines Rechtstextes durch eine*n Jurist*in wird Normativität erst produziert (vgl. Holzinger et al. 2010). Über die Analyse der semantischen Kämpfe können demnach Normativierungen und Transkriptionen visibilisiert werden. Das Motiv des Ausnahmezustands ist für diese linguistische Perspektive auf Rechtsetzung interessant, weil sich in solchen Momenten Sagbarkeitsgrenzen – und damit auch rechtliche Grenzen – verschieben lassen. Gleichwohl bedeutet dies im Umkehrschluss nicht, dass Normalität ausschließlich über den Ausnahmezustand hergestellt wird.

6 Im Ziel – Dispositivanalyse

„Nun stellt sich die Frage, [...] welche Strategie wir in unserem alltäglichen Nahkampf mit den Dispositiven verfolgen müssen.“
(Agamben 2008, S. 29)

Wie gezeigt werden konnte, finden im Diskurs Neuorganisationen semantischen Wissens statt, die sich deutlich über frames erklären lassen. Frames konnten durch unterschiedliche sprachliche Mittel realisiert und die Rollen der Agierenden nachgezeichnet werden. Diese Arbeit verbindet daher Elemente aus der textanalytischen Methode, die auf der Theorie des Sprach- und Textverstehens der frames beruhen, mit einer Diskursanalyse. Wie bereits nachgewiesen wirkt der mediopolitische Interdiskurs auf den Elementardiskurs ein. Diesen Einfluss hat er vor allem wegen seiner Reichweite und seiner vorgeblich fachlichen Informiertheit, aber auch aufgrund seines Populismus und seiner Finanzstärke. In Kämpfen um agonale Zentren ist er deswegen äußerst dominant und stark meinungsbildend. Selbst Gegendiskurse vermag er zu integrieren, indem er sie aufnimmt und in seine leitenden Diskurse einpasst.¹⁸³ Widersprüche zwischen der faktischen Macht und dem hegemonialen Diskurses allerdings kommen vor, so z.B. sprechen sich in Umfragen rund 60% der deutschen Wähler*innen gegen den Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan aus während dieser Krieg fortgesetzt und in vielen Medien als erfolgreich dargestellt wird. (vgl. Knobloch 2002, S. 13) Mediale Berichterstattung und hegemoniale Meinung sind keine Einheit, wie an unzähligen Beispielen verdeutlicht werden kann. Hegemonialer Diskurs und Mehrheitsdiskurs stimmen nicht zwangsläufig überein. Die veröffentlichte Meinung ist nicht die öffentliche Meinung, vielmehr ist letztere häufig durch ein resigniertes Hinnehmen der veröffentlichten Meinung gekennzeichnet. (vgl. Knobloch 2002, S. 13) Das konnte auch am Beispiel Heiligendamm belegt werden. Anhand der Menge exemplarischer Texte der Exekutive im Korpus konnten die Begründungen der Maßnahmen gegen drohende Denormalisierung beschrieben werden – diese ließ sich auf diverse politische Bereiche übertragen. Regierungserklärungen und Pressemitteilungen waren einschlägig und in allen diesen Feldern konnten gemeinsame Narrative gezeigt werden. Das Beziehungsmuster zwischen der Exekutive und der adressierten Öffentlichkeit scheint stets ähnlich implementiert zu werden. Der exekutive Operationsmodus

¹⁸³ Diese Fähigkeit des Diskurses beschreibt besonders Gadinger ausführlich für die Erklärung des War on Terror: „Die Akzeptanz und kulturelle Anschlussfähigkeit des Narrativs lässt sich auf allen vier gesellschaftlichen Ebenen des US-Diskurses exemplarisch nachzeichnen: Sowohl auf der politischen, der medialen, der wissenschaftlichen als auch auf der Ebene der Alltagskultur hat sich die performative Kraft des Narrativs wirkungsmächtig ausgebreitet, wodurch Gegennarrative, die den Ereignissen des 11. September eine andere Bedeutung verliehen hätten, diskursiv marginalisiert wurden. Man kann die diskursiven Prozesse der Marginalisierung von Gegennarrativen auch als Folge bzw. als Effekte von Homogenisierungspraktiken verstehen, wie dies Taylan Yildiz (2012) beschrieben hat.“ (Gadinger 2013, S. 55) Eine solche Untersuchung wäre auch für den deutschen Krisen- und Sicherheitsdiskurs gewinnbringend.

„Ausnahmezustand“ implementiert über die Topoi *Krise* und *Katastrophe* folgendes, wiederholbares Sprechmuster: Die Politik/Exekutive/Regierung tut alles Nötige und Mögliche, um die Krise zu managen. Damit das Volk in (prekärer) Normalität leben kann, muss es einen Preis zahlen, den die Politik/Exekutive/Regierung dafür festlegt.

Der Wunsch nach absoluter *Normalisierung* und *Stabilität* kann freilich nicht erfüllt werden, weswegen Leben immer *Risiko* und *Gefahr* ausgesetzt scheint. Deswegen eignet sich die Angst vor Denormalisierung zum Transfer in die politische Sphäre. Sie provoziert zustimmungspflichtige Handlungen, denn niemand kann Instabilität und Bedrohung wollen. Die Konsequenzen der diskursiven Grammatik des *Ausnahmezustands* für normalistische Gesellschaften und demokratische Rechtssysteme werden im Folgenden analysiert. Dazu ist die Untersuchung verschiedener Schichten des modernen Gouvernements nötig, wie auch Link aus der Kritik an Agamben ableitet:

„Agamben spricht an mehreren Stellen in ähnlichen Formulierungen von der ‚Verwandlung des Ausnahmezustands in ein normales Regierungshandeln‘. Er folgt damit einer weit verbreiteten Floskel, die schweren Normbrüchen (bis hin zu Auschwitz) eine ‚erschreckende Normalität‘ zuschreibt. Will man als Analytiker nicht vor der Banalisierung der Kategorie des ‚Normalen‘ zu einer allround tauglichen apologetischen Sprechblase des medio-politischen Diskurses kapitulieren, so gilt es zunächst daran zu erinnern, daß sich die Kategorien der Normativität und der Normalität in den okzidentalen Kulturen (und gerade auch in den USA) seit gut 200 Jahren in signifikanter Weise auseinander entwickelt haben. Während die Normativität (mit der ethischen und juristischen Norm als Kern) jahrtausendealte Traditionen weiterentwickelt, handelt es sich bei der Normalität in einem prägnanten Sinne um eine relativ junge Emergenz. Sie entstand zusammen mit der Etablierung »verdatter« Gesellschaften, d.h. von Gesellschaften, die sich selbst mehr und mehr und flächendeckend statistisch transparent machen.“ (Link 2003)

Link folgend werden die Permanenzbehauptungen auf den unterschiedlichen Ebenen der Normalität nachgezeichnet. So kann der Kritik an Agamben entsprochen werden, ohne allerdings seine radikalen Thesen außer Acht zu lassen. Das vorangegangene Methodenbündel diente dazu, die unterschiedlichen Aspekte des Phänomens und damit seinen dispositiven Charakter in den Blick zu bekommen. Unter Dispositiv sei die Kopplung eines aus dem Diskursverständnis ermittelbaren spezifischen Macht-Verhältnisses mit nicht-diskursiven Praktiken zu verstehen (vgl. Foucault und Fontana 1978). Dispositive sind nie identisch mit Diskursen, aber sie können in Dispositive verflochten sein. „Das Dispositiv selbst ist das Netz, das man zwischen diesen Elementen [Diskursen, Institutionen, Gebäuden, Gesetzen, polizeilichen Maßnahmen, philosophischen Lehrsätzen usw.] herstellen kann“, schreibt Agamben (Agamben 2008, S. 9). Besonders für den Normalismus wird immer wieder die Kopplung von Statistiken, Praktiken, Diskurs und Institutionalisierung konstatiert (vgl. Link 2009 a). Innerhalb der Medialität des normalistischen Dispositivs ist der *Ausnahmezustand* als Narrativ verortet. Der *Ausnahmezustand* dient nicht nur als hegemoniale

Legitimationsstrategie, sondern ist ein Dispositiv des Regierens. Im Kontext dieses Dispositivs sei hier noch einmal angeführt, dass Agamben als die grundlegende Verfassung der Souveränität die Unterscheidung zwischen *bíos* und *zoé* versteht. Schmitt leitet eher umgekehrt das Wesen der Souveränität aus dem Ausnahmezustand ab. Foucault folgend ist das Dispositiv des Ausnahmezustands mit Diskursen um Wahrheit und Macht verflochten. Im Hinblick auf die Frage, wie mit Rekurs auf den *Ausnahmezustand* normalisiert wird, muss die für den Normalismus konstitutive Produktivität unterschiedlicher Praktiken einbezogen werden. Diese Analyse wird daher weniger als ein neutrales Werkzeug, sondern vielmehr als eine wissenschaftliche Methode verstanden, die dem Diskurs zugrunde liegende Machtmechanismen und Hierarchien aufzudecken versucht (vgl. Foucault et al. 2005; Jäger und Jäger 2000; Link 2009 a). Agambens „Nahkampf“ spielt auf diese Aufklärung über diskursive Prozesse als Stärkung einer kritischen Position an (vgl. Agamben 2008, S. 29). Darin ähnelt Agambens Konzept dem Foucault'schen.¹⁸⁴ Und auch die Dispositivbegriffe beider Autoren ähneln sich:

„Michel Foucault hat in seiner Analyse des konkreten Wirkens staatlicher Machttechniken den Aspekt der Kontroll- und Verwaltungsabsicht des Staates gegenüber seinen Bewohnern hervorgehoben und dafür den Begriff der *Gouvernementalität* geprägt. Die Ausübung von Macht beschränkt sich dabei nicht nur auf sichtbare, manifeste und dem Menschen äußerliche, sondern auch auf wesentlich subtilere, auf das Innere des Menschen abzielende Techniken, was im Begriff der Biopolitik zum Ausdruck kommt. Für die Zusammenschau des inneren und äußeren Einwirkens im Rahmen von Regierungstätigkeit verwendet Foucault zudem den Begriff des *Dispositivs*.“ (Lemke 2012, S. 308–309; H.i.O.)

¹⁸⁴ Gegen Agambens Definition des Lagers als absoluten Ort der Biopolitik regt sich Kritik unter Vertreter*innen biopolitischer Thesen selbst. So fordert ein Autor*innenkollektiv, dass Biopolitik neu gedacht werden müsse, denn „nicht zuletzt von Toni Negri / Michael Hardt und Giorgio Agamben, ist Biopolitik zur zentralen Analysekategorie gemacht worden. Jedoch hat sie in diesem Prozess ihren kritischen Gehalt im Wesentlichen verloren.“ (vgl. die röteln 2006, S. 6) Indem Biopolitik zur Kategorie „für alles“ werde, verliere sie ihr kritisches Potenzial. Die faktische Macht im Kontext von Biopolitik hat mit Foucault gesprochen inne, wer den Diskurs beherrscht (vgl. Foucault und Konersmann 2003, S. 11). Was bei Schmitt der Souverän ist, ist bei Foucault die Hegemonie, die Hoheit über den Diskurs. Schmitts Souverän bestimmt über den Ausnahmezustand, Foucaults bestimmt den Diskurs. Bei beiden zeigt sich darin die faktische Macht. Foucault beschreibt verschiedenen Ausschlussmechanismen, die auch für den Sicherheits- und Krisendiskurs relevant sind. Das Verbot ist die am meisten bewusste Form des Ausschlusses und beziehe sich sowohl auf Gegenstände gesellschaftlichen Diskurses, deren Rituale, aber auch deren Subjekte. Das Verbot beträfe am häufigsten Sexualität und Politik. Das zweite Prinzip der Ausschließung nennt er die Grenzziehung zwischen „Vernunft und Wahnsinn“ (Foucault und Konersmann 2003, S. 13) und die dritte zwischen "dem Wahren und dem Falschen" (ebd. S. 13). Diese Ausschlüsse benennen die gesellschaftlichen Fälle von Regeln und Normen und die von ihnen abweichenden Ausnahmen. „Macht“ bezeichnet bei Foucault nicht allein die „von oben“ ausgeführte Macht der herrschenden Praxis, sondern ebenfalls alle andern Formen der Ausübung – wie die Macht des Diskurses. Aus dieser Bestimmung heraus erlangt *Macht* einen positiven Charakter als Möglichkeit der Veränderung. Die unterschiedlichen Formen des Ausschlusses finden auch in Bezug auf den Sicherheits- und Krisendiskurs statt (vgl. ebd. S. 13f).

Nicht nur Agamben und Foucault, sondern gegenwärtig z.B. auch Holzinger sprechen von einem Ausnahmedispositiv. Dieses enthält nach Holzinger vier Momente einer „neuen Weltordnung“, die sich mit der Implementierung von *Ausnahmezuständen* manifestieren lassen. Holzinger nennt als diese Elemente (1) die Entgrenzung der politischen Gewalt, (2) die Krise des Rechts, (3) den Umbau des Völkerrechts und (4) den Wandel der Funktionsaufgaben des Nationalstaates (vgl. Holzinger 2010:156f). Zu den Elementen wird in dieser Dispositivanalyse Bezug genommen: (1) Erstens spiegelt sich in der Krise die entgrenzte Souveränität, (2) im Problem der Unterscheidbarkeit von Rechtssetzung und Rechtsprechung, (3) in der Erweiterung der Legitimationen von Bundeswehreinheiten und (4) in der Kompetenzerweiterung des Staates zum Präventionsstaat und in der Permanenz des Ausnahmezustands.¹⁸⁵ Mit Blick auf Foucault darf nicht vergessen werden, dass alle Regierungsdispositive sich strategisch auf den Ausnahmezustand beziehen und sich in ständiger Veränderung befinden (Foucault und Fontana 1978). Für die diskursive Ebene des *Ausnahmezustands* hat Lemke die drei Merkmale Freund-Feind-Dichotomie, Äußerlichkeit und Effizienzpostulat herausgearbeitet. Diese korrelieren mit den außer-diskursiven Praktiken des Ausnahmedispositivs folgendermaßen:

„In der historischen Querschnittsanalyse von Exekutivexpansionen in den Vereinigten Staaten lassen sich – auf Basis der hier besprochenen Fälle – drei Begründungsmuster identifizieren. Sie kehren als eine Art Metadimension von Legitimitätserzählungen der Exekutive in Ausnahmesituationen regelmäßig wieder und bestimmen damit die Topographie der Begründung von Ausnahmezuständen im amerikanischen Kontext maßgeblich. In der Zusammenschau wird so ein historisch immer wieder spezifisches, rational und strategisch indes überzeitliches Dispositiv demokratischen Regierens im Ausnahmezustand sichtbar.“ (Lemke 2012, S. 326)

Lemke bezieht sich in seiner Definition des Dispositivs stark auf Foucault, der das Dispositiv als „ein entschieden heterogenes Ensemble“ beschreibt, „das Diskurse, Institutionen, architektonische Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebenso wie Ungesagtes umfasst“ (Foucault 2000, S. 119).¹⁸⁶ Auch Jäger und Jäger lehnen ihre Definition des Dispositivs stark an Foucault an:

¹⁸⁵ Der Kategorisierung Holzingers wird nicht in Kapiteln entsprochen, allerdings im Folgenden die einzelnen Elemente in der Auswertung beachtet. Anders als Holzinger lassen sich aus meiner Analyse weitere Elemente anführen, wie zu zeigen sein wird.

¹⁸⁶ Im Hinblick auf den Ausnahmezustand kann mit Foucault die „Unterwerfung“ als die „Wurzel unserer Identität“ gelesen werden (vgl. Ricken und Rieger-Ladich 2004). Dieses Unterwerfen findet nach Foucault sowohl unter konkrete Normen und Regeln als auch unter komplexen Machtstrukturen statt. Da die Unterwerfung unter eine Regel auch immer eine Ausnahme konstituiert, kann hier die Ausnahme als formgebendes Element verstanden werden. Die Regeln können bei Foucault als internalisierte Ausnahmen verstanden werden. Man könnte Foucault radikaler interpretieren, indem man die Ausnahme als konstitutives Element zur gesellschaftlichen Grundlage erklärt. Auch Foucault bestimmt den Ausnahmezustand als Dispositiv – basierend auf dem Verhältnis von Norm und Ausnahme, das erst durch den Diskurs produziert wird. Foucaults Zugang zum Dispositiv führt über die Verknüpfung von

„Dispositive, so verstanden, zeichnen sich also dadurch aus, daß sie durch eine Verkopplung von nicht-diskursiven und diskursiven Elementen zu einem Machtbündel werden, das in der Lage ist, innerhalb eines bestimmten begrenzten Feldes Subjektivitäten und deren Fähigkeiten zu bestimmen.“ (Jäger und Jäger 2000)

Diese Definition ist Grundlage der folgenden Analyse des Ausnahmezustands als Dispositiv modernen Gouvernements.

6.1 Die Institutionalisierung des *Ausnahmezustands*

„Der südlichste Punkt des europäischen Festlandes ist ein Lager.“
(Zelik, Der bewaffnete Freund)

Der Ausnahmezustand als permanent gewordenes Regierungsdispositiv schreibt erweiterte Sicherheitsmaßnahmen in den Alltag ein. Wie bereits gezeigt, lässt der Ausnahmezustand eine verstärkte Zusammenarbeit aller Sicherheitsbehörden als notwendig darstellen. Im Kontext der erforderlichen Effizienz, so konnte auch Holzinger zeigen, erscheint die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und privaten Sicherheitsfirmen legitim. Der Diskurs ermöglicht die Darstellung jeder möglichen Verbesserung der Sicherheit als willkommene Praxis. Privates und öffentliches Interesse können diskursiv verflochten werden. Die Fußball-WM z.B. als private Veranstaltung verpflichtet die jeweils austragenden Staaten zur Garantie der Sicherheit. So auch in der BRD. In den Akten Kavalas wurden dazu einige Anmerkungen gefunden: „Die Weltmeisterschaft ist – was manchmal in Vergessenheit gerät – ein privatrechtlich organisiertes Fußballturnier. In erster Linie ist es Aufgabe des privaten Veranstalters, die Sicherheit zu gewährleisten (1); dem Staat obliegt der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (2).“ (4 RVorl und Breuker 2006) Die Sicherheit des Ereignisses generierte für die unterschiedlichen Verantwortlichen eine Grauzone in Fragen der Zuständigkeit. Gleichzeitig war das private Unternehmen verantwortlich für die *Sicherheit* und die BRD für die „öffentliche“ *Sicherheit*. Über das Interesse an öffentlicher *Sicherheit* ließ sich der Einsatz öffentlicher Gelder zur Unterstützung einer privaten Veranstaltung legitimieren. Die Gefährdung der

Wahrheit und Macht:

„Es geht nicht darum, die Wahrheit von jeglichem Machtsystem zu befreien – das wäre ein Hirngespinnst, denn die Wahrheit selbst ist Macht – sondern darum, die Macht der Wahrheit von den Formen gesellschaftlicher und kultureller Hegemonie zu lösen, innerhalb derer sie gegenwärtig wirksam ist.“ (Foucault und Fontana 1978, S. 45)

Ziel des Erkenntnisgewinns sei demnach keine abstrakte Form von Macht oder Wahrheit, sondern eben ihre gesellschaftlichen und politischen Rahmen,

„die Frage, was die Aussagen bestimmt und die Art, in der sie sich zueinander verhalten und einen Komplex wissenschaftlich gültiger und infolgedessen mittels wissenschaftlicher Verfahren verifizierbar oder falsifizierbarer Sätze bilden. (...) Auf dieser Ebene geht es darum herauszufinden, (...) welche Machtwirkungen unter den wissenschaftlichen Aussagen zirkulieren; wie ihr inneres Machtsystem beschaffen ist und wie und warum dieses sich in bestimmten Augenblicken global verändert.“ (Foucault und Fontana 1978, S. 26).

Sicherheit und *Ordnung*, die im Rahmen der privaten Veranstaltung überhaupt erst ausgelöst wurde, wurde als Problem vergesellschaftet. Das Interesse an *Sicherheit* wurde als öffentliches Interesse dargestellt und die Belastung öffentlicher Kassen durch diesen Rekurs erst ermöglicht¹⁸⁷ (vgl. Büch 2009). Dieses Vorgehen erinnert nicht zuletzt an die Vergesellschaftung der Haftbarkeit von privaten Verlusten der Banken während der Finanzkrise (vgl. Becker und Harvey 2012). Unter dem diskursiv verbreiteten Vorwand der Rettung Europas (vgl. u.a. Die Zeit 2012), des Euros (vgl. u.a. Der Tagesspiegel 2014) oder einzelne Länder wie Griechenland oder Spanien wurden die Verluste der Banken auf staatliche Kassen verteilt. Diese *Rettungen* wurden in der veröffentlichten Meinung als zustimmungspflichtige Notwendigkeiten dargestellt: Niemand konnte sich öffentlich gegen die Rettung Griechenlands oder der Europäischen Union aussprechen. Ebenso diente das Ereignis dem Gouvernement, außergewöhnliche, außerrechtliche Maßnahmen über den Krisendiskurs durchzusetzen:

„Wenngleich für die Jahre 2010 und 2011 insbesondere in Deutschland wieder Wachstum zu verzeichnen war, wurde dieses doch mit dem Preis hoher Staatsverschuldung, Bürgschaften in dreistelliger Milliardenhöhe und geringerer parlamentarischer (Haushalts-)Souveränität erkaufte. Die Gefahr einer Schuldenfalle in der Euro-Zone und das Auseinanderbrechen der Wirtschafts- und Währungsunion sind seither weitere akute Bedrohungsszenarien, die in Erinnerung an die Weltwirtschaftskrise der 1920er Jahre zur Verunsicherung der Bevölkerung beigetragen haben.“ (Schmidt 2013, S. 315)

Die im Diskurs verbreitete Angst vor „Schuldenfallen“ und „Auseinanderbrechen der EU“ haben dazu beigetragen, eine diffuse Angst zu implementieren. Schmidt beschreibt vor allem, wie der „über das Kommunikationsmedium Geld in den Alltag der Menschen transportiert kollektive Angstmoment“ im Kontext der Finanzkrise genutzt wurde, um diese Souveränität auszusetzen. Dabei scheinen die Möglichkeiten umfassender legitimierbar zu sein, je diffuser die Angst und je komplexer die Ereignisse dargestellt sind. Weniger die „wirtschaftliche Intensität der Bedrohungslage“ hätte den Angstdiskurs bedient, schreibt er weiter, „als vielmehr die mediale Dauerpräsenz“ des vorgeblich drohende Ausnahmezustands.

¹⁸⁷ Die Polizei wurde zur Fußball-WM 2006 beinahe wie ein privates Unternehmen eingesetzt. Kavala bewertete dies anhand der gesetzlichen Aufgaben der Polizei: „Wesentliche Aufgaben des Staates und namentlich der Polizei ist nach § 11 MEPolG der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. [...] Gleichwohl schließt die Solidaritätsklausel des § 1 II MEPolG Maßnahmen der Polizei zum Schutz eines reibungslosen Ablaufs der Weltmeisterschaft nicht aus, soweit sie damit zugleich Gefahren für die öffentliche Sicherheit abwehrt: Polizeiliche Aufgabe kann also die Begleitung der Mannschaften und Schiedsrichter zum Stadion sein, um Verzögerungen des Spielbeginns und damit verbundene Verkehrsprobleme oder Zuschauerunruhen zu vermeiden.“ (4 RVorl und Breuker 2006) Die konkreten Aufgaben der Polizei waren durch den Einsatz zur WM erweitert worden: „In den Regelungen der Polizeiverordnung zeigt sich die Verzahnung des Schutzes des privatrechtlichen Veranstaltung mit der öffentlichen Sicherheit: Der Besitz einer Eintrittskarte ist Voraussetzung für die - öffentlich-rechtliche - Zutrittsberechtigung; konsequenterweise kann neben dem Ordnungsdienst auch die Polizei das Vorzeigen der Eintrittskarte verlangen.“ (4 RVorl und Breuker 2006).

Diese Narration und die Angst, die von ihr ausgelöst wurde, seien in dem Sinne normalisiert, dass sie in den Alltag eingesickert seien und ihre Entsprechung in Sicherheitsgesetzen und Bürgschaften des Staates für private Banken gefunden hätten (vgl. Schmidt 2013, S. 313)¹⁸⁸. Die Analogie von Krisentopoi im Interdiskurs und narrativen Texten stellt Schmidt als typische Eigenschaft des Topos heraus – die Krise biete dem Erzählschema des klassischen Dramas Anschluss, auf die weiter unten Bezug genommen wird.

Exemplarisch sei darauf verwiesen, wie private Technik- und Sicherheitsfirmen sich die diskursiven Strategien der Polizei und der Medien aneignen und die Topoi der *Krise* und des *Ausnahmestands* aneignen, um ihre Produkte zu bewerben. Siemens z.B. installierte zum G8 in Heiligendamm u.a. Wärmebildkameras und über 3.200 Meter Tastdraht. Die von Kavala prognostizierten extrem hohen Sicherheitsanforderungen wurden als Werbung für die Produkte aufgegriffen. *Sicherheit* wurde zur Verkaufsstrategie:

„Needless to say that a summit which brings together the heads of state of the eight most important economic powers requires the highest level of security. [...] Protesters try to block the entrance to the conference and try to gain access themselves to the conference grounds. Not to mention the possible threat of a terrorist attack on the premises. Presidents, Prime Ministers and their staff need to be protected against these hazards at all times. Safety and security measures in place are usually top secret before and during events of these types. It is only after the event that it is possible to get a clearer image of everything which was in place to secure the area.“ (FLIR)

Die Beschreibung der Ausgangslage stand den Berichten Kavalas in nichts nach. Interessant ist der Hinweis auf die Geheimhaltung der eingesetzten Techniken, über welche die beauftragten Firmen offenbar besser informiert waren als die Öffentlichkeit. Die eingesetzte Technik wurde mit dem Verweis auf die hohen Anforderungen angepriesen:

„More than 16,000 policemen were deployed to make sure that all heads of state would be safe. The congress hotel was fenced in with an 11 km long security fence, digging deep in the ground to prevent protesters tunneling their way under it.“ (FLIR)

Von diesen angeblichen Untertunnelungsplänen war selbst bei Kavala – zumindest öffentlich – keine Rede. Abschließend bewertet Siemens die eingesetzte eigene Technik als „perfekt“: „The entire installation Siemens provided for the G8 worked perfect. They are ready for the next high level security project or for another G8 summit.“ (FLIR) Dass es keinerlei Angriffe auf die Installation gegeben hatte, wurde an keiner Stelle erwähnt, weder bei privaten Firmen noch bei Kavala. Eine Tatsache, die beiden Seiten in die Hände spielte. Nach Holzinger sind solche

¹⁸⁸ Als „metadiskursiv“ und „Diskurs zweiter Ordnung“ beschreibt Schmidt die von realen Faktoren abgelöste Angst vor der Angst (Schmidt 2013, S. 317). Allerdings ist die Klassifizierung nicht gelungen, da diese Angst – eher Furcht – keineswegs außerhalb des Diskurses stattfindet, sondern schlicht eine Verallgemeinerung der konkreteren Ängste darstellt.

Sicherheitspartnerschaften dem Ausnahmezustand inhärent. Das Rechtssystem reagiere auf neue Unsicherheiten mit der Externalisierung von Entscheidungen, mit der Abgabe von zumindest Teilen der Verantwortung an private Unternehmen (vgl. Holzinger et al. 2010). Allerdings gehe diese Privatisierung mit einer „Privatisierung des Rechts“ einher, so Holzinger:

„Das Rechtssystem bietet eine Vielzahl von Anhaltspunkten, die demonstrieren, dass es reflexiv auf neue Risiken reagiert. Neben dem Ausgleichgedanken sind in den letzten Jahren zunehmend Anstrengungen unternommen worden, das Haftungsrecht dem Ideal der Prävention zu unterstellen (siehe Gill u.a. 1998:141f.). [...] Gleichzeitig versuchen Wissenschaft und Politik [...] nicht entscheidbare Wertkonflikte zu externalisieren. Es kommt zu einer Delegation der Entscheidungsprozesse jenseits der dafür vorgesehenen Institutionen.“ (Holzinger et al. 2010, S. 93)

Die Abgabe von staatlicher Verantwortung für den Ausnahmezustand und im Ausnahmezustand an private Auftragnehmer*innen erschwert die politische Kontrolle dieser Maßnahmen und Einsätze.¹⁸⁹ Die Institutionalisierung wird stets von einem Diskurs der Überforderung des Bestehenden begleitet. Das ist zumindest ambivalent im Diskurs, denn einerseits versucht die Polizei stets ihr Antlitz als „Herr der Lage“ zu bewahren und erweitert somit ihre Handlungsrechte. Andererseits gibt sie sich als permanent überfordert um die Notwendigkeit von Amtshilfe zu belegen. So wurde auch die Gesetzesänderung zum Einsatz der Bundeswehr von einem „Ausnahmezustand der Polizei“ eingeleitet. Diese diskursive Strategie verfolgte auch die Berichterstattung im FOCUS bezüglich des *Terrors*:

„Nach den aktuellen Terrorwarnungen wird der Streit um strengere Gesetze und den Einsatz der Bundeswehr im Inland lauter. ‚Die Polizei steht schon heute nahe vor dem Zusammenbruch‘, warnte der Vorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BKD), Klaus Jansen, in der ‚Neuen Osnabrücker Zeitung‘ vom Dienstag. Man müsse davon ausgehen, dass der polizeiliche Ausnahmezustand durch die akute Terrorgefahr bis weit in das nächste Jahr dauern werde. Dies sei nach Ansicht des Kriminalbeamten mit dem vorhandenen Personal aber nicht durchzuhalten. Für den Schutz besonders gefährdeter Einrichtungen, Infrastruktur oder Veranstaltungen müsse daher unterstützend die Bundeswehr eingesetzt werden. (FOCUS 2010)

¹⁸⁹ Es entzieht sich vollkommen der demokratischen Kontrolle, was private Sicherheitsfirmen z.B. in Afghanistan oder im Irak im Auftrag der Bundeswehr ausführen. Auch der Einsatz und die Privatisierung der technischen Mittel wie Drohnen lässt immer weniger Einblicke zu. Dazu schreibt die Informationsstelle Militarisierung der Universität Tübingen: „Denn im Irak und in Afghanistan sind längst nicht nur Soldaten im Einsatz, sondern auch Tausende private Militärdienstleister. Ihre Zahl übersteigt inzwischen die der regulären Soldaten. So arbeiten im Auftrag der USA im Irak und in Afghanistan Schätzungen zufolge inzwischen 200.000 Söldner und Sicherheitsexperten, im Einsatz sind aber nur 150.000 Soldaten. [...] Das Militär hat viele seiner traditionellen Aufgaben an private Unternehmen ausgelagert. Sie kümmern sich um die Logistik, arbeiten als Personenschützer etwa für Botschaftsangehörige, sind aber auch an Kampfhandlungen beteiligt. Dieses Outsourcing hat vor allem einen Vorteil: Auch das Risiko wird privatisiert. Stirbt ein Söldner, macht das weit weniger Schlagzeilen, als wenn ein Soldat getötet wird. So kann der Krieg ohne große Öffentlichkeit weitergeführt werden.“ (Eckert 2010)

Der „polizeiliche Ausnahmezustand“ wird hier nicht dazu instrumentalisiert, die Bedingungen der Polizeiarbeit zu verbessern, sondern Amtshilfe dauerhaft zu fordern. In engem Zusammenhang mit der Institutionalisierung des *Ausnahmezustands* steht die Gründung des BBK im Jahre 2004. Das Bundesamt legitimiert seine Gründung wie folgt:

„Als eine Antwort auf neue Bedrohungen – wie die des 11. September 2001 und der Hochwasserkatastrophe 2002 – wurde am 1. Mai 2004 das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) errichtet. Mit diesem Amt besitzt die Bundesrepublik Deutschland nun ein zentrales Organisationselement für die Zivile Sicherheit.“ (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe 2005)

Dieses Institut entwickelte zuerst eine Systematik zur Bestimmung von Risiken, mit der die LAGEbeschreibungen institutionalisiert und normiert werden sollen. Laut Selbstbeschreibung wurde „die Methode auf Grundlage internationaler wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt und ist am internationalen Standard des Risikomanagements ISO 31000 und 31010 orientiert“ (Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe 2005). Diese Methode soll Ausnahmesituationen normalisieren. Sie vergibt sogar eine Nummer der „Internationalen Organisation für Normung“ (International Organisation for Standardization – ISO). Unter normalistischer Perspektive ist dies eine Verdattung und Standardisierung des Ausnahmezustands, der Versuch der Normalisierung. Diese ISO-Nummern wurden allerdings bisher in keinem Bericht gesichtet.

Seit 2005 wird zudem die zivil-militärische Zusammenarbeit in Form von dauerhaft bestehenden Verbindungskommandos institutionalisiert. Diese bestehen aus Verbindungsbeamten des Militärs, der Feuerwehr und der Polizei und übernehmen vor allem sicherheitspolitische Aufgaben. Mit der permanenten Aufhebung der Trennung zwischen Militär und Polizei wurde eine ursprünglich nur im Ausnahmezustand legitime Maßnahme nachhaltig für den Normalzustand implementiert. Aus den betroffenen Behörden selbst heraus hatte es zuvor Kritik an dieser engen Verzahnung gegeben. Trotz mehrfacher Hinweise aus den Dienststellen, dass keinerlei Notwendigkeit für diese Schnittstellen bestehe, existieren in der BRD bereits solche Verbindungen. Mit der Schaffung einer übergreifenden Einsatzbehörde wurde die Einbeziehung des Militärs in ordnungspolitische Aufgaben erleichtert. Verbindungskommandos sind als Reaktion auf die permanente Bedrohung gefordert worden, zuerst begründet mit der Verbesserung der Hochwasserhilfe. Eine solche Sonderbehörde als Reaktion auf (Natur-)Katastrophen zu fordern, stärkt vor allem die Funktion der Natur als Legitimationsressource. Natur als „neutraler Wert“ scheint aller politischen Diskussion erhaben zu sein, ihr *Schutz* ist als rationales Anliegen der *Menschheit* darstellbar. Auch die Reaktion auf eine Bedrohung durch die Natur – wie ein Hochwasser – kann als einfach humanitäre Tat verkauft werden und gleichzeitig politische Ziele unterschwellig durchsetzen lassen. So konnte mit der vorgeblichen „Verbesserung der Hochwasserhilfe“ eine gemeinsame Einsatzstelle von Polizei,

Militär und Feuerwehr geschaffen werden. Wie bereits gezeigt worden ist, eignete sich das Ereignis Heiligendamm dazu, diese Verbindungen auszubauen und auch für den Einsatz gegen Demonstrant*innen zu nutzen:

„Was mit der zivil-militärischen Zusammenarbeit gemeint sein kann, haben die Protestler gegen den G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm erfahren müssen, wo sich die Region im Ausnahmezustand befand. Damals waren 2.500 Bundeswehrsoldaten, Tornados, Awacs-Aufklärungsflugzeuge und Fuchs-Spürpanzer zur Aufklärung und Abschreckung über oder in der Nähe der Camps im Einsatz. Marineboote und -schiffe sicherten den Tagungsort seewärts ab.“ (Appen 2012)

Dieser diskursive Dambruch stellt eine wichtige Funktion des Ereignisses Heiligendamm dar. Unter dem Vorwand der „Ermittlung“ konnte der Einsatz legitimiert werden. In Kavalas Antrag zum Einsatz der Bundeswehr in Heiligendamm wird als Einsatzzweck die Unterstützung in der Ermittlung von Vorbereitungen „gewaltbereiter und militanter G8-Gegner oder terroristischer Täter“ durch Gerät der Bundeswehr (vgl. 201 PM MdI M-V 05.07.2007) aufgeführt.¹⁹⁰

6.2 Das Lager als Verwirklichung des *Ausnahmezustands*

Als prototypische Institutionalisierung und zudem vollkommenste Umsetzung des Ausnahmezustands in gegenwärtigen Gesellschaften gilt das Lager. Trotz aller Implementierungen des Ausnahmezustands besteht in der Wahrnehmung der Mehrheit der Bevölkerung der oberen Normalitätsklassen ein *normaler* Alltag. Denn der Diskurs integriert die Krisenszenarien und Terrorwarnungen weitestgehend, umgesetzt in Regeln und Normen des *Ausnahmezustands*. Die Maßnahmen des *Ausnahmezustands* werden keineswegs als permanenter Notstand wahrgenommen, sondern sie schleichen sich in den Diskurs als Normalität ein. Während diese Normalität für die Mehrheit der Bevölkerung als Alltagsleben bestehen bleibt, wird gleichzeitig die vollständigste Institutionalisierung des Ausnahmezustands in Form des Lagers umgesetzt. Diese Normalität der Ausnahme existiert auch in den oberen Normalitätsklassen. Agamben analysierte in diesem Kontext das Lager an den Beispielen Guantánamo und den Konzentrationslagern des NS-Regimes. Dieser Vergleich soll keineswegs relativieren, sondern schlicht die Kontinuität des äußersten Randes der normalen Gesellschaft – den vollständigen Ausschluss – aufzeigen. Laut Agamben setzt die US-Regierung in Guantánamo die Normalität schleichend aus, denn „mittels einer strategischen Verknüpfung der beiden Paradigmen des

¹⁹⁰ Seit den 9/11 werden regelmäßig unter Berufung auf Terrorismus Gesetzesvorschläge unterbreitet, die die Freiheitsrechte einschränken. Umgesetzt wurde 2001 das „Sicherheitspaket I“. Wenige Wochen nach 9/11 waren damit die Mitgliedschaft und Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung strafbar (§ 129b StGB). Das „Terrorismusbekämpfungsgesetz“ von 2002 erweiterte die Befugnisse von Polizei- und Geheimdienst vor allem von VS und BKA. 2002 wurde die Rasterfahndung ermöglicht, 2004 das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) eingerichtet. Die Liste ließe sich weiterführen. Kern der Sicherheitsgesetze ist die Entgrenzung staatlicher Macht. Darin sind auch die Zentralisierung der Sicherheitsbehörden, die verengte Zusammenarbeit der einzelnen Sicherheitsinstitutionen und der Bundeswehreinsatz im Inland einzelne Etappen.

Ausnahmezustands und des Bürgerkrieges definiert sich die neue amerikanische Weltordnung als eine Lage, in der der Notstand nicht mehr von der Norm unterschieden werden kann“ (Agamben 2003b). Diese vollkommene Verschmelzung von *Ausnahmezustand* und *Krieg* wurde in der Figur des Lagers implementiert. Diese Implementierung kann als schleichende Normalisierung des *Ausnahmezustands* beschrieben werden, da sie trotz einiger Momente des Widerstands internationaler Organisationen gegen das Lager doch von der US-Regierung fortlaufend und nachhaltig eingerichtet werden konnte. Diese vollkommene Verschmelzung von *Ausnahmezustand* – verwirklicht im Lager – und *Normalität* – als gleichzeitig weiter bestehende Normenstaatlichkeit – charakterisiert nach Agamben die gegenwärtige Gesellschaft.

Das Lager als der Ort, an dem der *Ausnahmezustand* in seiner reinsten Form Alltag ist, steht im Zentrum von Agambens Politik- und Gesellschaftsanalyse (vgl. Agamben 2001, S. 46f). Das Lager gilt als „Matrix der Moderne“ (vor allem Agamben 2002, S. 175), denn Staat und Lager seien seit der Konstitution der *pólis* als Stadtstaat dann strukturgleich, wenn die Herrschaft sich durch die Ausgrenzung von *homines sacri* konstituiert. Der *Ausnahmezustand* als „Matrix der Moderne“ gelte gleichwohl für Demokratie, Totalitarismus, liberale Verfassungen und autoritäre Herrschaften, da sie auf derselben Souveränitätsstruktur basieren und ihnen der *Ausnahmezustand* intrinsisch sei. (vgl. Agamben 2014, S. 30) Die schärfste Kritik an Agamben zielt gegen diese angebliche Gleichsetzung. Allen voran Lemke nennt ihn einen „Verschwörungstheoretiker der Philosophie“ (Lemke 2006, S. 7) und behauptet, seine Folgerungen seien gefährlich, da sie Konturen der Politik verwischen, indem sie strukturelle Gleichheit von Diktaturen und Demokratien herstellen würden (Lemke 2006, S. 7). Die Reduktion von Staatlichkeit auf ihr Verhältnis zum *Ausnahmezustand*, die Agamben vornimmt, um die Grundlage von Souveränität beschreibbar zu machen, lässt allerdings bedenkliche Ähnlichkeiten deutlich werden. Und auch auf der diskursiven Ebene konnte gezeigt werden, dass Legitimationen sich in den exemplarischen Fallbeispielen ähneln. Verfechter*innen von Demokratie, die diese nicht selten in den Rest der Welt zu importieren bestrebt sind, stoßen sich folgerichtig an Agambens Feststellung der grundlegend ähnlichen Strukturen. Dies sollte allerdings nicht als Analysefehler Agambens ausgelegt werden, sondern vielmehr als Unwillen, die bereits ins Wanken geratenen Grundwerte der Demokratie in Frage zu stellen. Agamben nimmt sehr wohl normative Unterscheidungen vor, jedoch ohne dabei bestimmte Verfassungen zu ideologisch zu protegieren. Um das Lager in seiner „rechtlich-politischen Struktur“ begreifen zu können, untersucht Agamben dessen Geschichte und Entstehung. Zunächst sei die Entstehung der Lager nicht in einem erweiterten Haftrecht bedingt, sondern in der „Ausweitung eines an einen Kolonialkrieg gebundenen Ausnahmezustands auf eine Zivilbevölkerung in ihrer Gesamtheit“ (Agamben 2001, S. 43) wie z.B. 1896 in den *campos de concentraciones* auf Kuba geschehen. Die Gründung von Lagern könne nur aus dem Kriegsrecht

verstanden werden. Dieses beinhaltet jeher einerseits das auf zwischenstaatliche Konflikte bezogene Kriegsvölkerrecht und andererseits das innerstaatliche Recht, im Falle einer Gefahr den Ausnahmezustand verhängen zu können.¹⁹¹ Agamben zeigt dies exemplarisch an der *Schutzhaft* im Dritten Reich. Als rechtliche Grundlage für diese diente das „preußische Recht über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (Agamben 2001, S. 44), welches in *Ausnahmesituationen* zum Schutz der *Freiheit* eben die Freiheit einzuschränken erlaubte. Im Lager ist dieser präventive Verstoß gegen die Freiheit nicht mehr nur zeitweilig als *Notstand*, sondern permanent verwirklicht.¹⁹² Die Konsequenzen des Lagers für das Politische beschreibt Agamben exemplarisch an den Konzentrationslagern des NS-Regime wie folgt:

„Weil seine Insassen jedes politischen Status beraubt und gänzlich auf bloßes Leben reduziert wurden, ist das Lager auch der absoluteste biopolitische Raum, der je realisiert wurde, wo die Macht nichts als das reine biopolitische Leben ohne jegliche Vermittlung vor sich hat. Aus diesem Grund ist das Lager das Paradigma des politischen Raumes selbst, an dem Punkt, wo die Politik zur Biopolitik wird und der homo sacer sich potentiell mit dem Staatsbürger vereint.“ (Agamben 2001, S. 46)

Überall, wo sich die Gesellschaft über den Ausschluss des *homo sacer* definiert und souveräne Macht über diesen entscheidet, ist das Lager verwirklicht. Denn in diesem Rahmen, der strukturell dem souveränen Staat gleichgesetzt ist, können alle Handlungen möglich werden. Das Lager ist keine Abweichung der Normalität, keine Perversion des Rechts, sondern „die versteckte Matrix, der *nómos* des politischen Raumes“ (Agamben 2001, S. 43). In dieser Zone gibt es keine Unterscheidung von „Außen und Innen, von Ausnahme und Regel, von Zulässigem und Unzulässigem“ (Agamben 2001, S. 45).¹⁹³ Das Lager ist der neue Ort, an dem das Leben in den

¹⁹¹ Laut Charta der Vereinten Nationen von 1945 ist Krieg grundsätzlich unrecht. Das Kriegsvölkerrecht beinhaltet jedoch widersprüchlicher Weise auch das *ius ad bellum*, das Selbstverteidigungsrecht im Artikel 51 der Charta. Dieser Artikel legitimiert friedensschaffende und friedenserhaltende Handlungen. Das *ius in bello* soll die Zivilbevölkerung und Kriegsgefangenen vor Verstößen gegen die Genfer Konventionen schützen. In diesem *ius in bello* ist festgelegt, wie ein Krieg *rechtmäßig* verlaufen darf und welche Mittel zulässig sind. Diese „Spielregeln“ der Kriegsführung sind höchst paradox, denn sie suggerieren die Möglichkeit eines humanen Krieges.

¹⁹² Weiterführend ist die zurzeit in Lateinamerika diskutierte Interpretation der „desaparación forzada“ als Form des Lagers in den unteren Normalitätsklassen. María José López versteht in dieser Praxis den Ausbruch des Lagers aus dem Lager – hinein in den wahrnehmbaren Raum der Gesellschaft. Das Verschwinden von Personen, die in einer Grauzone, einem Raum der absoluten Willkür versteckt werden, ersetze das Lager. Diese Praxis übersetze den Terror aus dem konkreten Ort in den Alltag, denn die Bedrohung durch den parallel zum Rechtsstaat bestehenden Raum der Indifferenz drohe permanent. (vgl. López 2014) Das Lager wird durch die Ausnahmestruktur bestimmt – ebenso der Alltag von Staaten, in denen *desaparación forzada* in die Normalität eingeschrieben ist. Die im Lager und im Verschwinden ausgeschlossenen Menschen sind durch ihre Ausschließung in die Ordnung eingeschlossen, ihr vollständig ausgeliefert. Der Ausnahmezustand ist durch das Lager in den Entscheidungsrahmen der Politik eingeschlossen.

¹⁹³ Dieses Paradox untersucht Agamben in drei Schritten: 1. Da das Gesetz im Ausnahmezustand außer Kraft ist, also als seine Aufhebung in Kraft ist, gibt es kein außerhalb des Gesetzes mehr. Das Gesetz wird durch den Souverän aus dem Ausnahmezustand ausgeschlossen und bleibt dadurch mit der Ausnahme

Nationalstaat aufgenommen wird. Nicht mehr „Ortung und Ordnung“ sind die diskursiven Bruchstellen, sondern das Lager „ist der neue, versteckte Regulator der Einschreibung des Lebens in die Ordnung“ (Agamben 2001, S. 43).¹⁹⁴ Nach Agamben ist das Lager nicht nur der konkrete, umzäunte und abgeschottete Ort, sondern das Prinzip der Souveränität schlechthin. Das Lager symbolisiert und festigt die von der souveränen Macht gezogene Grenze zwischen *bíos* und *zoé*, zwischen Ausnahme und Regel. Darin kommt dem Lager, welches die Unterscheidung zwischen Freund und Feind materialisiert, eine weitere diskursive Bedeutung zu: Es überträgt das Prinzips der einschließenden Ausschließung auf verschiedene Ebenen des öffentlichen Lebens. Die Unterscheidung zwischen Feind und Freund dient als Legitimationsressource der Einreisepolitik der USA, die jeden Einreisenden „biopolitisch tätowiert“ (Agamben 2004b)¹⁹⁵. Dieses Beispiel beinhaltet ähnliche Topoi wie die untersuchten Fallbeispiele. Der Sicherheitstopos integriert subjektive Bedürfnisse nach persönlicher Freiheit und Schutz andererseits. Daten potentieller FEINDE zu sammeln und zu speichern ist zur Norm nicht nur in den USA geworden. Auch das Lager in Europa – oder vielmehr an den europäischen Außengrenzen – manifestiert nach Agamben „das erste Fundament der politischen Macht“ als „absolut tötbares Leben“ (Agamben 2002, S. 54). Auch

verbunden in Form des Einschlusses seiner Negation. Wo das Gesetz aufgehoben ist, schließt es als Ausnahme sein Außerhalb mit ein. 2. Durch diese Aufhebung ist im Ausnahmezustand die Bestimmung von „Befolgung und Verletzung des Gesetzes“ nicht mehr möglich, d.h., im Ausnahmezustand kann das Befolgen einer Regel plötzlich zum Verletzen derselben werden. Hier nennt Agamben als Beispiel, dass ein gesetzeskonformer Spaziergang unter einer Ausgangssperre zum Vergehen werden kann. Das Gesetz ist daher im Ausnahmezustand „unausführbar“, diese „Unausführbarkeit“ ist, transferiert auf die grundlegende Beziehung von Norm und Ausnahme, „die ursprüngliche Figur der Regel“. 3. Die „Unausführbarkeit der Regel“ bedingt die „Unformulierbarkeit“. Als Beispiel dient hier die Aufhebung der „Artikel 114,115,117, 118,123,124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches“ im Februar 1933. Diese Aufhebung beinhaltet keine Formulierung eines Verbots oder Befehls, sondern behält sich vor, im Einzelfall über Gesetzeskonformität entscheiden zu können. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Bedingungen der Möglichkeit des Lagers hier theoretisch vollzogen wird. Der absolut unentschiedene Raum ist der Boden, auf dem sich die Öffnung des Rechts bedingt; auf dem das Lager, in dem dann alles von der Willkür des Souveräns abhängt, möglich wird. (vgl. Agamben 2006, S. 119)

¹⁹⁴ Die Begriffe „Ortung und Ordnung“ entlehnt Agamben von Schmitt. Durch die „Ordnung“, so Schmitt, werden Menschen von den Herrschenden zu FEINDEN erklärt. Er erläutert dies an dem Beispiel der Piraten, welche durch die Gründung großer Seemächte zu Verbrechern wurden. Die Ausweitung der Macht vom Land auf die Meere nennt er *Seenahme*. Der Gegenbegriff zur „Ordnung“ ist die „Ortung“, welcher laut Schmitt den „rechtsbegründenden Ur-Akt“ bezeichnet. So ist die *Landnahme* aus Schmitts Sicht die Quelle des Rechts, denn, indem Gruppen sich Land bzw. Boden aneignen, begründen sie ihre Herrschaft über dieses Land. Innerhalb dieser Gruppe entstehen Eigentumsverhältnisse und nach Außen steht die Gruppe anderen Mächten gegenüber (vgl. Schmitt). An die Stelle von „Ordnung und Ortung“ tritt damit die Entscheidung über „nacktes Leben“. Die Macht begründet sich nicht mehr in der *Landnahme*, sondern in der Unterscheidung der Menschen in *zoé* und *bíos* (vgl. Agamben 2001, S. 43).

¹⁹⁵ Er ruft offen dazu auf, die „biopolitische“ Maßnahme zu boykottieren. Dies begründet er wie folgt: „The security reasons that are invoked to justify these measures should not impress us: they have nothing to do with it. [...] What is at stake here is nothing less than the new ‚normal‘ bio-political relationship between citizens and the state. This relation no longer has anything to do with free and active participation in the public sphere, but concerns the enrolment and the filing away of the most private and incommunicable aspect of subjectivity: I mean the body’s biological life.“ (Agamben 2004b)

Terkessidis sah Agambens Leistung gerade darin, mit dem Nachweis des Lagers als grundlegenden Zusammenhang zwischen Gesetz und Ausnahme eine Grundstruktur moderner Gesellschaft zu zeigen. Diese Struktur, so Terkessidis, „die schleichende Ausbreitung der Lager“ habe eine starke Auswirkung auf die Normalität (vgl. Terkessidis 2002). Agamben spricht daher vom permanenten Ausnahmezustand in Europa. Auch innerhalb der EU ist das Leben vieler geflüchteter Menschen stets prekär:

„Die Situation, dass Menschen viele Jahre lang im Ausnahmezustand leben, unter Vorbehalt, in einem unsicheren rechtlichen Status und ungewiss über die eigene Lebensperspektive, ist in Deutschland gesellschaftliche Realität.“ (Kauffmann, S. 89)

Diese Vergleiche unterschiedlicher Lager als strukturgleiche oder ähnliche Umsetzungen des *Ausnahmezustands* in begrenzten Räumen stießen häufig auf Kritik.¹⁹⁶ Vor allem an Agambens Lesart des Lagers als Matrix der Moderne wird kritisiert, dass sie die unterschiedlichen Realitäten der Lagerinsassen nicht berücksichtigen oder gar revidieren würde. Wenzel unterstellt Agamben, er hätte den jeweiligen rechtsstaatlichen Kontext in der Bewertung außer Acht gelassen:

„Wer in Guantánamo nur mehr den rechtsfreien Raum eines Ausnahmezustandes geschichtsmetaphysischen Ausmaßes wahrnimmt, übersieht, dass es durchaus konkrete Normen und Prinzipien des - geltenden - humanitären Völkerrechts und des internationalen Menschenrechtsschutzes gibt, die von den USA verletzt oder missachtet werden. Wer einen Fatalismus des erhabenen Schreckens kultiviert, macht es sich zu einfach und der Regierung der Vereinigten Staaten zu leicht.“ (Neue Züricher Zeitung 2007)

Dieser Kritik zugrunde liegt eine fromme Rechtsauffassung, welche bereits als unangemessen verworfen wurde. Denn eben in der Flexibilität des Rechts durch performative Sprechhandlungen, die nicht zuletzt in der konkreten Änderung einzelner Gesetze enden, besteht die faktische Macht und die Permanenz des Ausnahmezustands. Agamben übersieht keineswegs die normalistisch geltenden Gesetze und Normen gegen welche die USA regelmäßig und permanent verstoßen. Er erkennt vielmehr diesen Verstoß als Normalzustand. Agambens These scheint im Angesicht der Kritik der Vereinten Nationen an den USA, die keinerlei Änderung bringt, treffend zu sein: Guantánamo existiert trotz des Verstoßes gegen internationales Völkerrecht weiter. (vgl. Ritter 2004) Genau das kann Agamben deutlich zeigen, dass der permanente Ausnahmezustand neben geltendem Recht besteht. Hierin ähnelt der permanente Ausnahmezustand dem Doppelstaat Fraenkels, in dem Maßnahmenstaat und Normenstaat nebeneinander bestehen können.

Link fragt mit dem Blick eines zukünftigen Historikers:

¹⁹⁶ Die allgegenwärtige Existenz von unterschiedlichen Formen des Lagers macht menschenunwürdiges Behandeln von Menschen nicht nur möglich, sondern lässt es politisch zu. Daher überraschen die jüngst veröffentlichten Fotos z.B. aus dem Abschiebeheim Burbach nicht, sondern legen ein strukturelles Problem offen. Dieser Exzess ist sowohl medialer Skandal, als auch alltägliche Normalität, es wirken zugleich Dramatisierungs- und Entdramatisierungsstrategien in Medien und Politik.

„Ob ‚Guantánamo‘ späteren Beobachtern analog erscheinen wird zum Regime der Lager für die ‚displaced persons‘ des Ersten Weltkriegs, in denen Hannah Arendt scharfsinnig die ‚Ursprünge totaler Herrschaft‘ entdeckt hat?“ (Link 2003, S. 11)

Wenn dem so wäre, hätte Agamben mit seiner Bestimmung des Lagers als Matrix der Moderne ein treffendes Kriterium der Definition von Souveränität entworfen. Selbst wenn das Lager und der *Ausnahmezustand* rechtliche Normalität sind, bleibt es doch in der Wahrnehmung der ersten Normalitätsklasse ein unbedingter Ausnahmezustand. Die Wahrnehmung von Normalismus und Normativität der Ausnahme driften auseinander:

„Insofern ist es tatsächlich von schauriger Symbolik, daß die Bush-Administration eine gepachtete Enklave in einem Land der Vierten oder Fünften Welt zur ‚Behandlung‘ der auf ihr nacktes Leben reduzierten ‚detainees‘ gewählt hat (und daß sie andere Verdächtige in Ländern der Dritten bis Fünften Welt wie Marokko oder Ägypten ‚verhören‘ läßt). Nehmen wir diese Zustände jedoch als ‚normal‘ wahr? Man möchte doch hoffen nein. Von einer halbwegs funktionierenden Normalität aus gesehen erscheint das Foltern des nackten Lebens (oder auch seine Bombardierung) keineswegs als ‚normal‘, sondern gerade umgekehrt als der Horror des Anderen jeder Normalität. Deshalb werden die Enklaven des Ausnahmezustands ja gegenüber nicht nur einer normalen, sondern nach Möglichkeit gegenüber jeder öffentlichen Wahrnehmung abgeschottet.“ (Link 2003, S. 11)

Das Dispositiv der Ausnahme ist keineswegs eindimensional zu denken, sondern seine radikale Umsetzung im Lager lässt Widersprüche und Ambivalenzen zwischen den Normalitätsklassen entstehen und bestehen. Hier bietet sich ein kurzer Rückblick auf Heiligendamm an. Denn sowohl in der als „Käfighaft“ bezeichneten Festsetzung von Demonstrant*innen in Gefangenensammelstellen als auch in der Ausschließung von Protestierenden durch Einreiseverbote als Verbot, an Demokratie teilzunehmen wurden biopolitische Maßnahmen ergriffen.

6.3 Neue Kriege – permanente *Ausnahmezustände* oder *Normalität*?

Eine der Grundfunktionen von Medien in normalistischen Gesellschaften ist die Vermittlung zwischen Momenten der Denormalisierung und der Normalität.

Diese Abschottung der eigenen Normalität(sklasse) gegenüber Denormalisierungsdrohungen kann stets ins Wanken geraten, wenn unnormale Ereignisse nicht in die Normalitätserzählung integriert werden können. Krieg, so gemeinhin angenommen, ist ein solches nicht-normales Ereignis. Deshalb wird in Zeiten „kriegerischer Auseinandersetzungen“ versucht, den Krieg als nicht-Krieg zu euphemisieren oder ihn in die Alltagskultur zu integrieren und somit zu normalisieren. Die erste Strategie versuchte die BReg zuletzt zum Einsatz in Afghanistan: Der amtierende Verteidigungsminister sprach öffentlich nicht von einem Krieg, sondern von „kriegsähnlichen Zuständen“ (Die Welt 2009)¹⁹⁷. Nicht nur Politiker*innen waren äußerst gefragt, die LAGE angemessen zu beschreiben, auch Medienexpert*innen und Kommunikationswissenschaftler*innen wurden zunehmend u.a. in Interviews medial präsent. So meldete ein Experte auf die Frage, warum sich die BReg weigere, den Einsatz einen Krieg zu nennen:

„Tatsächlich handelt es sich nach Uno-Mandat nicht um einen Kriegseinsatz. Diese Juristensicht verschleiert allerdings den kriegerischen Alltag in Kunduz, Kandahar oder Kabul. Angela Merkel und die Bundesregierung müssen sich der Kriegswirklichkeit in Afghanistan endlich stellen, auch in ihrer Kommunikation gegenüber der deutschen Bevölkerung.“ (Spiegel online, 10.09.2009)

Hier werden der juristische Begriff und die Wirklichkeit der Kommunikation der Regierung gegenübergestellt. Bemerkenswert, dass es laut sogenanntem Medienexperten Löffelholz offenbar eine Ebene der Sprache („Juristensicht“, „verschleiert“) gebe, die von der Ebene der Wahrheit („tatsächlich“, „Kriegswirklichkeit“) klar trennbar sei¹⁹⁸.

¹⁹⁷ Der politische Streit um die Bezeichnung des Einsatzes in Afghanistan ist in mehrerlei Hinsicht interessant. Zunächst bezeichneten BReg, Kanzlerin und Verteidigungsministerium die LAGE einstimmig als „Konflikt“, mit fortschreitender Kritik an der Beschönigung von verschiedenen Seiten als „kriegsähnlichen Zustand“. Guttenberg bezeichnete den Einsatz im „Afghanistan-Konflikt“ als erster Politiker der BReg öffentlich als „Kampfeinsatz“ (Die Welt 2009) Zur Semantik dieses Begriffs und zum Definitionsstreit schrieb Die Welt: „Er [Guttenberg, A.d.V.] sprach aber von kriegsähnlichen Zuständen in Teilen Afghanistans und äußerte Verständnis dafür, wenn insbesondere die deutschen Soldaten im Kampfeinsatz, aber nicht nur sie, von den semantischen Verrenkungen der Bundesregierung im Blick auf die Gefechtslage am Hindukusch die Nase voll haben. Wir stehen dort in einer heftigen kriegerischen Auseinandersetzung, für die es keine Beschönigung mehr geben darf.“ (Die Welt 2009) Zum einen zeigt dieses Beispiel, dass im Kampf um agonale Zentren die Deutung einer militärischen Intervention äußerst komplex ist. Die BReg versuchte mit rhetorischen Mitteln, einen ersten solchen Kampfeinsatz nicht als Kampf gelten zu lassen. Zum anderen zeigt es aber auch, dass heute geläufige Definitionen von Krieg und nicht-Krieg nicht mehr angemessen sind. Definitiv befand sich Deutschland nie im Krieg mit Afghanistan.

¹⁹⁸ Dem interviewten Medienexperten zu Folge sind „sich nicht zu äußern oder sich vorfristig auf eine bestimmte Sicht festzulegen [...] klare Kommunikationsfehler.“ (Spiegel online 2009) Er übersieht hier vollkommen die gezielte Strategie der BReg, den Deutungskampf um den Einsatz als nicht-Krieg zu

Das Verhältnis aber ist komplexer: Die Bezeichnung der Situation – in Afghanistan wie in Heiligendamm – hat handfeste Auswirkungen und schafft Realitäten. In Heiligendamm bestimmte die Bezeichnung der LAGE die legitimen Einsatzmaßnahmen, in Afghanistan hat sie Auswirkungen auf die Aufgaben der Soldat*innen und deren Besoldung. Die Strategie, den Krieg nicht als *Krieg* zu bezeichnen, wird auf diese Weise strategisch eingesetzt, um Krieg nicht als Krieg aussehen zu lassen. Dies war nur solange erfolgreich, bis es erste Meldungen von Toten gab, auch wenn selbst die Toten von Kundus die Darstellung nicht grundlegend geändert haben. Im Gegenteil: Krieg wird dadurch nachhaltig normalisiert, dass er nicht als Krieg benannt wird. Vergleichbares geschah mit dem Bundeswehreininsatz im Innern: Der Einsatz wurde nicht als Einsatz unter Verwendung von Kriegsmaterial dargestellt, sondern als infrastrukturelle Hilfestellung. Die zweite Strategie übernimmt vor allem der Interdiskurs, denn Medien selbst profitieren vom Nachrichtenwert des Kriegs. Darstellungen von Krieg gehören zum Medienalltag – so als Topoi des War on Terror oder der sogenannten humanitären Militärinterventionen.¹⁹⁹ Krieg wird so gleichzeitig auch die Alltagskultur integriert und normalisiert. In diese Darstellungsmuster passen auch die Beispiele aus Heiligendamm, der *Schwarze Block* als strategisch organisiert und bewaffnet. Die Ambivalenz folgt daraus, dass einerseits laut Regierungssprechern kein Krieg herrscht (Bundeswehreininsatz), andererseits Kriegsmetaphern in der Auseinandersetzung mit inneren Konflikten (Schwarzer Block) stark gemacht werden. Der Polizei kommt dabei der Interdiskurs der Medien unbeschränkt entgegen. Link zweifelt an der Integrationskapazität und stellt zumindest die Grenzen der Medien deutlich heraus:

„Die Medien sollen offenbar beide Sektoren ‚spiegeln‘ und dadurch irgendwie ‚integrieren‘. Normalismustheoretisch gesehen, dürfte dieses Programm höchst prekär sein, da es den Gegensatz zwischen Protonormalismus und flexiblem Normalismus sowie die Rolle der Subjektivitäten nicht bedenkt. [...] Das Nebeneinander solcher protonormalistischer Sektoren [Militär, A.d.V.] mit flexibel-normalistischen Sektoren (insbesondere in Gestalt der Fun-Kultur) fordert strenge gegenseitige Abschottung, weil sonst gegenseitige Interferenz- und Ansteckungsprozesse (in je beide Richtungen) in Gang kommen.“ (Link 2001, S. 2)²⁰⁰

Auch wenn Medien diese Rolle der Integration von Ausnahmezuständen in den normalistischen Alltag bis zu einer bestimmen Grenze gut übernehmen können, sind dieser Integration Grenzen gesetzt. Den im absoluten Ausnahmezustand lebenden

gewinnen.

¹⁹⁹ Um den Krieg und dessen Darstellung im mediopolitischen Interdiskurs zu normalisieren werden vor allem folgende Strategien eingesetzt: Ästhetisierung (statt brutale und grausame Kriegsverbrechen), Vereinfachung (statt komplexe politische Kontexte), Freund-Feind-Schema (statt politische Komplexität). (vgl. Münkler 2003)

²⁰⁰ Link demonstriert am Beispiel des Vietnam-Krieges das Scheitern dieser Integration der Überschneidung von Proto-Normalismus und flexiblem Normalismus. Der Versuch der US-amerikanischen Soldaten in Vietnam, den starren Gesetzen des Krieges durch die Strukturen des flexiblen Normalismus z.B. durch Musik, Haschisch und TV zu entgehen, beschreibt Link als misslungen (vgl. Link 2001).

Soldaten in Auslandseinsätzen z.B. kann auch durch den geschickten Einsatz von Medien keine Normalität im Sinne des flexiblen Normalismus vorgespielt werden. Warum dem so ist, erklärt Link mit den angesprochenen „Ansteckungsprozessen“: Protonormalismus und flexibler Normalismus, als Merkmale unterschiedlicher Normalitätsklassen, werden im Alltag stark gegeneinander abgegrenzt. In der oberen Normalitätsklasse wird stets der prekäre Charakter der unteren Klassen betont und der Protonormalismus als das Merkmal der unteren Klassen und damit als Distinktionsmerkmal charakterisiert. Wenn sich Protonormalismus und flexibler Normalismus allerdings direkt begegnen, werden die Distinktionsmerkmale in Frage gestellt und die im Normalfall deutlich voneinander unterscheidbaren Regierungsformen weniger unterscheidbar. Der Krieg begegnet uns in der Alltagskultur ständig, im Film, in Literatur, in den Nachrichten. Aber auch die Alltagskultur wird den Soldaten z.B. in Auslandseinsätzen vorgespielt, wozu in den Einsatz-Lagern u.a. Konzerte organisiert oder Filme gezeigt werden. Auch der Bundeswehreinsatz im Innern wird in der Alltagskultur als Normalität aufgenommen. Ob also Krieg noch als *Ausnahmezustand* interpretiert werden kann, wird im Folgenden zu fragen sein. Vor allem wird die „Definition von ‚Krieg‘ als ausschließlicher Rechtszustand zwischen Staaten und die umgekehrte völkerrechtliche Unterstellung von ‚Frieden‘, wenn dieser Zustand nicht zutrifft, im globalen Zeitalter obsolet [...].“ (Holzinger et al. 2010, S. 26) Eine Definition von Krieg muss vielmehr dem permanenten Ausnahmezustand angepasst werden. Die Notwendigkeit einer Neudefinition von Krieg zog vor allem das Ereignis 9/11 nach sich, welches das Verständnis von Kriegen, Ausnahmezuständen und deren Legitimität umfassend verändert hat. Holzinger schreibt, wie das Ereignis ferner auch das Rechtssystem auf den Prüfstand stellen lässt:

„So haben die Terroranschläge des 11. September 2001 nicht nur unser Lebensgefühl erschüttert, sondern auch unser rechtliches Kategoriensystem. [...] Die unser Weltbild bisher tragenden Unterscheidungen von Krieg und Frieden, Militär und Polizei, Krieg und Verbrechen, innerer und äußerer Sicherheit, ja von innen und außen ganz allgemein seien seither aufgehoben - eine Einschätzung, die sich gegenwärtig in der rechtspolitischen Debatte durchaus wiederfinden lässt. Fraglich ist dabei insbesondere, ob die herkömmliche Trennung zwischen Kriegsrecht, Polizeirecht und Strafrecht an unserer heutigen Situation vorbeigeht und wir deshalb neue Begrifflichkeiten brauchen.“ (Holzinger et al. 2010, S. 12)

In der weiteren Argumentation beschränke ich mich auf die Frage nach dem Kriegsrecht. Die unzulängliche Unterscheidung zwischen Polizeirecht und Strafrecht ist bereits an anderer Stelle untersucht worden. 9/11 wurde nicht nur als Angriff auf unser „Lebensgefühl“ und unsere Kategorien gelesen, sondern von Link auch als Angriff auf unsere Normalitätsklassen:

„Zu diesem System der Normalitätsklassen gehört nicht zuletzt, dass Kriege nur auf dem Territorium unterer Klassen stattfinden, auch diejenigen mit Beteiligung von Armeen oberer Klassen - was den ungeheuren Schock eines paranormalen Luftangriffs auf die USA am 11. September 2001 erklärt.“ (Link 2007, S. 17-18)

Link liefert damit sicher nicht die einzige Erklärung, wohl aber eine Möglichkeit den „Schock“ zu begreifen. Er deutet den Angriff auf Territorium einer oberen Normalitätsklasse als Denormalität, während Krieg an sich nicht als unnormal wahrgenommen wird, da er ständig stattfindet und präsent ist – aber eben als Merkmal unterer Normalitätsklassen:

„Die Bundeswehreinsätze out of area sind bisher medial eher invisibilisiert worden als dramatisiert worden. Es sieht momentan seit Ende 2006 so aus, als möchten mächtige mediopolitische Eliten das ändern, um die Gefahr plötzlicher medialer ‚Explosionen‘ zu verringern. Das ist aber zweischneidig: Wie ich andernorts gezeigt habe ist Krieg niemals normal und kann auch nicht normalisiert werden. Jede Visibilisierung von Krieg tendiert hegemonial also automatisch in Richtung partieller Notstände, was wiederum der Algerien- und der Vietnamkrieg illustrieren.“ (Link 2007, S. 24)

Während Einsätze im Ausland möglichst wenig sichtbar gemacht wurden und werden, galt der Einsatz der Bundeswehr in Heiligendamm als Testfall zur Erprobung der Toleranz seitens der Bevölkerung für militärische Einsätze im Inland. Wie gezeigt wurde ist dieses Experimentierfeld u.a. von Kavala und Politiker*innen der Regierungsparteien genutzt worden, um verschiedene Normalisierungsnarrationen im Diskurs zu implementieren. Damals galt dieser Einsatz noch als rechtliche Grauzone, während Bundeswehreinsätze im Innern dank verschiedener Gesetzesänderungen heute laut GG vorgesehen sind.

Die Umstrukturierung der Bundeswehr führte einerseits hin zur „Interventionsarmee“, andererseits wurde auch der „Heimatschutz“ zum Ziel erklärt (vgl. Bundesministerium der Verteidigung 2006). Für den Einsatz im Innern schuf die Bundeswehrreform 2012 neue regionale Einheiten, sogenannte Sicherungs- und Unterstützungskräfte (RSUKr). Sie bestehen ausschließlich aus Reservist*innen und werden planmäßig bis zu 2.700 Soldaten stark sein. Jedes Bundesland solle laut Reform eine solche Kompanie bereitstellen. Ihre ausdrückliche Absicht ist der Einsatz im Inland (vgl. BwRefBeglG, Art.3). Bremen hat demzufolge als erstes Bundesland 2013 eine solche Einheit aufgestellt, Mecklenburg-Vorpommern zog am 17. Januar 2013 als zweites Bundesland nach. Wie oben bereits ausführlich beschrieben wurde diese Begründung implizit auch zum Einsatz der Bundeswehr in Heiligendamm hervorgebracht. Aber auch der Ausbau der Bundeswehr für Auslandseinsätze wurde stets in Hinblick auf die „internationale Verantwortung“ der BRD begründet. In den Verteidigungspolitischen Richtlinien des BdV ist diese Begründung als politische Handlungsrichtlinie festgehalten:

„Bei den Vereinten Nationen liegt die völkerrechtliche Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und für die internationale Sicherheit. Die Prävention von Krisen, ein wirksames System der – wo immer möglich – friedlichen Streitbeilegung und Konfliktvermeidung, wie es in einem fortentwickelten Konzept von Peacekeeping zum Ausdruck kommt, der Kampf gegen Armut, die Durchsetzung des Völkerrechts und die universelle Geltung der Menschenrechte sind Ziele, die die Aufgaben deutscher Sicherheitspolitik auch künftig bestimmen. Die konsequente Stärkung der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer größeren Wirksamkeit und besseren Aufgabenerfüllung zählt dazu ebenso wie die gestaltende Mitarbeit Deutschlands. Dies schließt die

Bereitstellung militärischer Fähigkeiten zur Friedenserhaltung und Friedenserzwingung ein.“ (Bundesministerium der Verteidigung 2011)

Neben der Legitimation internationaler Interventionen mit dem Rekurs auf die Durchsetzung von Sicherheit ist hier auch der Begriff „Friedenserzwingung“ aufschlussreich. Ziele militärischer Interventionen sollen, wie nicht anders zu erwarten, mit Zwang erreicht werden. In einer weiteren hauseigenen Veröffentlichung der Bundeswehr wird 2014 die Verpflichtung betont, dass eine schlagkräftige Bundeswehr der „europäischen Handlungsfähigkeit“ dient und Deutschland sich „zu einem verstärkten Engagement bei der Krisenbewältigung in aller Welt“ bekennen solle. Zusätzlich soll „verloren gegangenes Vertrauen der Menschen in die Bundeswehr zurückgewonnen und hervorragendes Personal [...] verpflichtet werden“ (Bundesministerium der Verteidigung 2014). Im permanenten *Ausnahmezustand* werden Bundeswehreinsätze im Ausland wie im Innern eher zunehmen.

Negri und Hardt folgend kann dieser Kriegszustand als die permanente Umsetzung des Agamben'schen *Ausnahmezustands* gedeutet werden. Die charakteristischen Merkmale – vollkommene Rechtlosigkeit oder die unentwegte Möglichkeit zur vollständigen Suspendierung des Rechts – seien in diesem Zustand verwirklicht. Zum Zusammenhang von *Ausnahmezustand* und Krieg schrieben sie bereits 2004:

„Mit dem Verschwinden eines räumlich und zeitlich isolierten, durch den begrenzten Konflikt zwischen souveränen Staaten bestimmten Krieges scheint dieser alles zu durchdringen und das gesellschaftliche Terrain insgesamt zu besetzen. *Der Ausnahmezustand ist zu einem permanenten und allgemeinen geworden.* Die Ausnahme ist die Regel, die Außen- wie Innenpolitik bestimmt.“ (Hardt und Negri 2004, S. 21f; H.i.O.)

Diese an gegenwärtige Auseinandersetzungen angepasste Definition des neuen Krieges lässt erklären, wie der *Ausnahmezustand* zur Regel werden konnte. Diese Analyse erinnert stark an Agamben und seine Bestimmung des „neuen“ Krieges als Wesensmerkmal der normalistischen Gesellschaft. Negri und Hardt definieren den Krieg ebenfalls als Grundlage der politischen Ordnung, die das gesellschaftliche Leben vollständig bestimme: „Die Demokratie scheint daher unwiderbringbar verloren, unter den Waffen und den Sicherheitsmaßnahmen unseres globalen Kriegszustandes begraben.“ (Hardt und Negri 2004, S. 7) Dem *Empire*, der neuen, durch dominante Nationalstaaten, supranationale Institutionen, große Unternehmen und andere Machtformen geprägte Form der Souveränität, steht der Krieg als normalistisches Herrschaftsinstrument zur Verfügung. Von seiner ursprünglich eingrenzbaaren Funktion – in Ausnahmen zur zwischenstaatlichen Konfliktaustragung beizutragen – ist er zum allgegenwärtigen Mittel der Machterhaltung erhoben worden.

Negri beschreibt in einem Interview die Definition des modernen Krieges im Verhältnis zu dieser Normalität, die er als Biopolitik charakterisiert:

„Der imperiale Krieg ist ein ‚ordnender Krieg‘: Er ist destruktiv und errichtet gleichzeitig eine Ordnung. [...] Wir sehen in diesem Krieg ein Moment der imperialen Souveränität. Es geht um den Übergang von Disziplin zu Kontrolle, von der Disziplinierung individueller Verhaltensweisen zur Kontrolle der ‚Massen‘. Die Souveränität präsentiert sich als ein Set von Regierungstechniken, die sich nicht länger nur auf die Individuen richten, sondern auf den gesamten Zusammenhang, in denen das Leben sich reproduziert. Diese Biomacht interveniert immer mehr in die Verhältnisse des Lebens, indem sie versucht, sie zu konstruieren, zu artikulieren und zu dominieren, und zwar von Beginn an, in ihrer gesamten Entwicklung, in allen Formen.“ (Atzert und Negri 2003)²⁰¹

Diese Verschiebung von der Konzentration auf Einzelne hin zur „Kontrolle von Massen“ ließ sich auch am Fallbeispiel darstellen. Wie weit allerdings diese biopolitische Kontrolle fortgeschritten ist, zeichnet Negri in der zitierten Darstellung dramatisch nach. Die angedeutete Verbindung zwischen neuem Krieg und Biopolitik zur Verwirklichung des permanenten *Ausnahmezustands* liegt eine Definition von Krieg zugrunde, die oben bereits angedeutet wurde:

„Krieg [...] ist eine biopolitische Maschine, die sich über die Zerstörung der feindlichen Armeen hinaus bewegt; sie entwickelt sich im Versuch, das Leben der Massen, der Bevölkerungen, der Multitudes, mit denen sie in Berührung kommt, vollständig zu organisieren.“ (Atzert und Negri 2003)

Krieg ist längst vielmehr als die bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Staaten. Aber Negri fasst den Begriff noch weiter, als landläufig angenommen, indem er ihn auf seine politischen Ziele hin interpretiert. Dazu noch einmal Negri:

„Der Krieg definiert Grenzen, das heißt, und wir konnten das am Krieg im ehemaligen Jugoslawien sehen, dass der Krieg die politische Geografie einer Region völlig neu konstruiert. Krieg interveniert, um Regierungen einzusetzen, er interveniert, um Gerichte einzusetzen und die Besiegten abzuurteilen, um Nichtregierungsorganisationen einzusetzen. Das Leben der Bevölkerungen wird durch Krieg in neue Formen und in eine neue globale Hierarchie der Kontrolle eingefügt, der Kontrolle über die Produktion, über die Mobilität, über Ressourcen und so weiter.“ (Atzert und Negri 2003)

Negri und Hardt begreifen ihre Analysemethode als konträr zu Hobbes. Hobbes konstruierte den Begriff der Souveränität vom Naturzustand über den Bürger zum

²⁰¹ Eindrucksvoll lässt sich auch an den Zielen der US-Regierung erkennen, dass es sich im War on Terror um einen biopolitischen Krieg handelt. Zum Ziel des Kriegs gegen Afghanistan erklärte Rumsfeld explizit das Töten möglichst vieler Taliban-Kämpfer und Al-Qaida-Sympathisanten (vgl. Žižek 2004, S. 95ff). Diese Erklärung macht deutlich, dass die vermeintlichen Feinde in diesem Krieg als „bloßes Leben“ und von jeglichen Menschen- und Bürgerrechten Ausgeschlossene betrachtet werden. Zudem lässt sich daran nachweisen, dass die USA sich nicht als Kriegspartner im herkömmlichen Sinne definieren, sondern als Mission gegen den FEIND. Ein weiteres Beispiel für die Führung des War on Terror als biopolitischer Krieg ist die Bezeichnung der in Guantánamo Inhaftierten als „feindliche Kombattanten“. Zu Genüge wurden die USA darauf hingewiesen, dass sie damit – im Gegensatz zu Verbrechern mit amerikanischen Rechten – Menschen den Status von „gesetzlichen Kriminellen“ aberkennen und ihnen damit den Anspruch auf Verhandlungen oder rechtlichen Beistand verwehren. Bürgerrechte werden von Menschenrechten abgekoppelt (vgl. Aldrich 2002).

Leviathan – vom Ausnahmezustand (alle gegen alle) zur Souveränität. Negri und Hardt hingegen spannen ihre Analyse von der Souveränität aus denkend auf. Zum Vergleich geht Agamben von einer Normalität aus, die durch die Ausnahme bestimmt wird. Agambens „Normalität der Ausnahme“ ähnelt stark dem von Negri und Hardt beschriebenen „Kriegszustand als Normalzustand“. In diesem Zustand ist die Ausnahme in ihrer extremsten Form verwirklicht. (vgl. Hardt und Negri 2004, S. 21; H.i.O.) Daraus folgt die Notwendigkeit eines neuen theoretischen Verständnisses der neuen Ordnung, die anstelle des herkömmlichen internationalen Rechts getreten ist. Der permanente Krieg heute ist schließlich kein herkömmlicher Krieg mehr zwischen Nationen – jus in bellum sowie jus ad bello verlieren ihre Geltung – sondern Krieg als Gewalt ist permanente Möglichkeit, auch wenn sie nicht faktisch angewendet wird. (vgl. Hobbes und Mayer 1980). Negri und Hardt sehen daher im Begriff der *Ausnahme* einen „ersten Schlüssel, um den barbarischen weltweiten Kriegszustand zu verstehen“ (Hardt und Negri 2004, S. 20; H.i.O.). Der *Ausnahmezustand* hat im demokratischen Staat die paradoxe Funktion, die Verfassung zur eigenen Rettung suspendieren zu können. Die Gesetze werden im Ausnahmezustand außer Kraft gesetzt, um sich selbst zu erhalten. Für diesen Zustand gibt es Regeln, die im Rechtsbegriff *Notstand* angelegt sind. Das Paradox der Ausnahme nach Agamben und Negri/Hardt besteht darin, dass der zunächst als *Ausnahme* definierte Zustand in der gegenwärtigen Gesellschaft zur Norm geworden sei.²⁰² Negri und Hardt bezeichnen Krieg als immanentes Merkmal der politischen Macht und so auch als Prinzip internationaler Zusammenhänge: „Inneres und supranationales Recht sind durch den Ausnahmezustand definiert.“ (Hardt und Negri 2004, S. 32) Die Funktion der Ausnahme im Zusammenhang mit Souveränität ist für sie zentral, denn sie garantiere der Autorität „die jederzeitige und durch den Ausnahmezustand gebotene Definitionsmacht darüber, ob eine Intervention erforderlich ist“ (Hardt und Negri 2004, S. 32). Andererseits besitzt sie „die Fähigkeit, Kräfte und Mittel in Bewegung zu setzen, um auf verschiedenste Weise auf die unterschiedlichen und vielfältigen Krisensituationen zu reagieren“ (Hardt und Negri 2004, S. 32).

So wie für Negri und Hardt der „Kriegszustand unausweichlich zum Empire [gehört], in dem Krieg als Herrschaftsinstrument fungiert“ (Hardt und Negri 2004, S. 9), gehört für Agamben der Ausnahmezustand als Dispositiv unausweichlich zum modernen

²⁰² Negri und Hardt erwähnen in diesem Kontext den „amerikanischen *exceptionalism*“, die Begründungsversuche der Sonderstellung der USA im Rahmen der Weltpolitik. Merkmale der Sonderstellung seien die Ausnahmestellung der USA in internationalen Verträgen, die Verwirklichung dieser Ausnahme vor dem Gesetz und die Befehlshaltung der USA. Die USA hätten keine verbindlichen Verpflichtungen, denn „Wer befiehlt, muss nicht gehorchen.“ (Hardt und Negri 2004, S. 23) Allerdings bedingt diese Sonderstellung eine paradoxe Problematik: Wer von sich behauptet, Demokratie als Reglementierung der Souveränität verbreiten zu wollen, aber gleichzeitig die eigene demokratisch legitimierte Souveränität suspendiert, befindet sich in einer ähnlichen Situation, wie der Staat, der seine Verfassung zum Schutz dergleichen aussetzt. Daran zeigen Negri und Hardt den politischen Aspekt des Ausnahmezustands, in dem sich Macht vor und gegen Recht durchsetzt. (vgl. Hardt und Negri 2004)

Gouvernement der verdateten Gesellschaft. Ihre Positionen in der Neubestimmung der Souveränität fordert eine Auseinandersetzung mit grundlegenden Begriffen und kritisiert nicht nur die Ausprägung moderner Gouvernamentalität, sondern ihre Ausgangspunkte. Holzinger kritisiert dagegen Krieg als Erosion von Staatlichkeit, ohne allerdings die Legitimität von Souveränität grundlegend in Frage zu stellen:

„Als ein besonders signifikantes Beispiel für die Erosion nationalstaatlicher Souveränität und Autonomie durch nicht-staatliche Akteure hat mittlerweile ein konstitutives Element moderner Staatlichkeit - die Monopolisierung der Kriegsführung durch Staaten - erreicht.“ (Holzinger et al. 2010, S. 19)

Holzinger stellt fest, dass die Permanenz des Krieges und dessen neue Formen die Funktion und Aufgabenbereiche der Souveränität überdenken lassen. Die Erosion oder Entgrenzung ist ein konstitutives Merkmal moderner verdateter Gesellschaften. In diesem Kontext bekommt auch der Begriff Sicherheit eine zusätzliche Bedeutung als militärische Sicherheit:

„Der von militärischer Sicherheit ausgehende Sicherheitsbegriff wurde [...] zuerst auf ökonomische, dann auf ökologische und schließlich auf soziale und kulturelle Belange ausgedehnt (vgl. Gareis/Varwick 2007). Nicht nur eindimensional militärische Bedrohungen, zwischenstaatliche Kriege und der jeweilige militärische Entwicklungsstand der Kontrahenten können die innere und äußere Sicherheit der Staaten angreifen, auch Armut und Massenelend, Wirtschaftskrisen, Umweltzerstörung und ethnisch und religiös motivierte Gewalt stellen mögliche Konfliktursachen dar, die auch in der Sicherheitspolitik vieler Staaten Niederschlag finden.“ (Holzinger et al. 2010, S. 25)

Diese militärische Sicherheit sieht sich gegenüber multipler Bedrohungen und kann vielfältig als legitimatorischer Hochwert eingesetzt werden – er lässt gegen Arme, gegen Flüchtlinge sowie gegen Proteste mobilisieren. Da Sicherheit militärisch verstanden wird, sind militärische Mittel im Kampf gegen die Bedrohung der Sicherheit angezeigt. Das gilt sowohl für interne Konflikte wie in Heiligendamm als auch für internationale Bedrohungen durch Terrorismus wie den War on Terror.

Laut Agamben liegt in der Souveränität sowohl die rechtliche Legitimation des Ausnahmezustandes begründet als auch die faktische Macht über den Ausnahmezustand. Negri und Hardt übertragen dieses Souveränitätsmodell auf die Analyse der Exekutive: Im Ausnahmezustand sei die geltende Form des Rechtes das Polizeirecht (vgl. Hardt und Negri 2004, S. 32). Was für das untersuchte Fallbeispiel als lokal und zeitlich eingegrenzte Problematik festgestellt werden konnte, ist für Negri und Hardt Charakteristikum der politischen Ordnung. Auch der Bundeswehreininsatz im Innern der BRD anlässlich der Proteste in Heiligendamm kann als ein Schritt verstanden werden, der die Zuständigkeitsbereiche von Polizei und Militär verwischen lässt. Durch die Erweiterung der faktischen Macht der Exekutive zur Erhaltung der *Sicherheit* verschmelzen die Kategorien Innen und Außen:

„Der Begriff der Sicherheit verweist auf das Fehlen der Unterscheidung von Innen und Außen, von Polizei und Militär. Während ‚Verteidigung‘ auf den Schutz vor einer Bedrohung von außen anspielt, rechtfertigt ‚Sicherheit‘ das martialische Auftreten sowohl im Inland wie im Ausland.“ (Hardt und Negri 2004, S. 37)

Diese Verschmelzung wird mit dem Hinweis auf den Hochwert Sicherheit und dadurch entstehende Notwendigkeiten legitimiert. Zugleich wird diese Legitimation auch zunehmend zum Einsatzzweck selbst. Negri schreibt, die Legitimation entstehe eben durch die Anwendung:

„Der Krieg wird so zum Ursprung der Legitimität. Während der Krieg in der Moderne ein Instrument blieb, dessen Anwendung nur legitim war, um die Ordnung wieder herzustellen, wird der Krieg nun ein Instrument, um die Legitimität zu fundieren. Das ist eine gravierende Veränderung. Clausewitz dachte – zu seiner Zeit zu Recht –, der Krieg sei die Fortsetzung der Politik unter anderen Vorzeichen; heute hingegen ist der Krieg Grundlage der Politik. Der ‚ordnende Krieg‘ verteidigt nicht das Recht, sondern er setzt das Recht, begründet die Legitimität. Foucault hat das in den siebziger Jahren bereits verstanden, aber wir sehen nun diese Entwicklung in ihrer Praxis.“ (Atzert und Negri 2003)

Die Verschiebung des Kausalverhältnisses zwischen Legitimität und Mittel beschreibt Negri äußerst zutreffend. Für die Darstellung des Kriegs im Diskurs ändert sich ebenfalls die logische Implikation: Nicht mehr die Ordnung gilt als gegeben und der Krieg wird unter Berufung auf den Erhalt derselben legitimiert, sondern der Krieg dient der Sicherheit als Fähre: „Anders gesagt legitimieren universelle Werte das Polizeirecht.“ (Hardt und Negri 2004, S. 34) Im Diskurs werden Hochwerte als Legitimitätsressourcen für den Krieg als permanenten Ausnahmezustand angelegt. Zur Legitimation dieser neuen, modernen Kriege wird im Interdiskurs die Angst mobilisiert, aber auch neue Narrative werden angelegt. Knobloch stellt dazu fest:

„Vorbei ist das Zeitalter des ‚neuen militärischen Humanismus‘ (Noam Chomsky) mit seinen hoch moralisierten Kriegen gegen Feinde, denen Völkermord, ethnische Säuberung, Menschenrechtsverletzung vorgeworfen wurde. In dieser Zeit konnten in Deutschland, aber nicht nur hier, die Feinde als Wiedergänger Hitlers, ihre Taten als Neuauflagen der NS-Verbrechen codiert und zur moralischen Begründung einer ‚Interventionspflicht‘ verwendet werden. Eine derartige moralische Mobilisierung des breiten Publikums lässt sich jedoch nicht beliebig oft und schon gar nicht in kurzen Zeitabständen wiederholen. Sie nutzt sich rasch ab. Offensichtlich wird auch alsbald ihr hoch selektiver Charakter. Deshalb haben Kenner bereits in den neunziger Jahren davor gewarnt, der ‚Menschenrechtskrieg‘ sei lediglich Vorspiel und Türöffner des gemeinen neoimperialen Machtkrieges, dessen Auferstehung der kriegsentsöhnten Öffentlichkeit mit etwas Moral schmackhaft gemacht werden solle. Sobald Gewöhnung eintritt, kann der moralische Aufwand verringert werden.“ (Knobloch 2003)

Knobloch beschreibt die Normalisierung des Kriegs für den Alltag, über die Gewöhnung des Publikums an den permanenten Ausnahmezustand.²⁰³ Heiligendamm

²⁰³ Die Funktion der FEINDBilder für diese Legitimation der neuen Kriege beschreibt Knobloch am Beispiel Israels: „In einer nach außen restlos kannibalisierten Staatenwelt ist der ‚normalisierte

war darin ein kleiner Schritt: Der Einsatz im Innern konnte ganz ohne moralischen Skandal und ohne Spektakel durchgeführt und im Nachhinein als erfolgreich dargestellt werden. Das Urteil des BVerfG zum Bundeswehreininsatz im Innern einige Jahre später erregte ebenfalls wenig Aufmerksamkeit. Die begleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der BReg, der zuständigen Ministerien sowie des BVerfG selbst konnte das Urteil als wenig spektakuläre Entscheidung darstellen. Die Rechtsstaatlichkeit werde nicht tangiert, hieß es allenthalben. Die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit konnte darüber weitgehend beeinflusst werden, jedoch bringt dieses Urteil die Rechtsstaatlichkeit schleichend zur Erosion. Dass die Bundeswehreinätze im Innern Teil des modernen Gouvernement seien, beschreibt auch Negri:

„Diese Techniken verwischen die Differenz zwischen Polizeimaßnahmen und Krieg. Das Empire ist global, es kennt kein Außen. Die Armeen müssen in der Lage sein, die Ordnung im Innern durchzusetzen oder neu zu errichten. Die Polizei- und die militärischen Funktionen bilden eine Art Kontinuum und es ist schwer zu unterscheiden, wo eine Polizeiaktion hoher Intensität endet und eine militärische Aktion niedriger Intensität beginnt. Was wir beispielsweise in Genua erlebt haben, während der Demonstrationen gegen das Treffen der G 8, zeigte wie unscharf die Unterscheidungen zwischen diesen Aktionen sind.“ (Atzert und Negri 2003)

Die Liste der Beispiele ließe sich erweitern. Vos allem interessant ist jedoch, dass mit dem Urteil zum Einsatz im Innern diese Grenze zwischen Innen und Außen verwischt, aber auch die Grenzen des Rechtsstaates aufweichen, indem Grundgesetze an die faktische Praxis angepasst werden.

Ausnahmezustand' offenbar das optimale Innenbiotop für einen Kriegs- und Maßnahmenstaat. Das Verhältnis zwischen dem Staat Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten führt vor, wie eine solche Ordnung aussieht, wenn eine tausendfach überlegene Militärmacht mit einer Bevölkerung zusammentrifft, deren Gegenwehr in jedem Fall als ‚terroristisch‘ codiert werden kann. Durch die permanent geschürte, teils latente, teils manifeste Bedrohung wird der Solidaritätszwang nach innen unwiderstehlich. Jeder Versuch einer ‚Differenzierung‘ wird als pro-terroristisch codierbar. In einer solchen Konstellation treffen die ‚Völker‘ oder ‚Staaten‘ ohne jede rechtliche oder moralische Hegung des Konfliktes aufeinander. Und so ist garantiert, dass stets der Stärkere Recht behält. Die USA sind dabei, das Modell ‚Israel‘ für ihre Innen- und Außenpolitik zu verallgemeinern.“ (Knobloch 2003) Ebenso könnte hier die begleitende Rhetorik des über Demokratie legitimierten War on Terror als Beispiel angeführt werden.

6.4 Der *Ausnahmezustand* als biopolitisches Dispositiv

„We are witnessing an important transformation of the state under the sign of deregulation, privatisation and liberalisation. It is more and more the scientific consultants, economic interest groups, and civil societal mediators that define the beginning, the end, and the value of life, in consensus conferences, expert omissions, and ethical counsels.“
(Lemke 2005, S. 11)

Theodor Adorno entwickelte mit der Theorie des „total verwalteten Lebens“ bereits die Vorläuferfigur der Biopolitik. Er meinte damit die Tendenz der modernen Souveränität, privates und öffentliches Leben immer enger zu verknüpfen – durch bürokratische Normierung. Spätestens mit dem Zugriff souveräner Entscheidungen auf höchst intime Momente wie Geburt und Tod – z.B. als Definition von Hirntod und PID – wird die biopolitische Herrschaft umgesetzt. Das biologische Leben wird zum Gegenstand juristisch-politischen Einspruchs. Agamben definiert anhand dieser Fluchtlinien seine Konzeption von Biopolitik.²⁰⁴ Das Lager, vor allem das nationalsozialistische Konzentrationslager, ist darin elementarer Bestandteil: Es ist die *conditio inhumana*.²⁰⁵ Darin konnte eine politische Gewalt geprägt werden, die nicht mehr Menschen und Bürger als juristische Personen anerkannte, sondern Leben zur Vernichtung bestimmte. Das Konzentrationslager galt für Agamben als absolute Umsetzung des Ausnahmezustandes und biopolitische Grundlage. Als Paradigma der modernen Gesellschaft gilt für Agamben der Wechsel des Fokus der Politik: Nicht mehr Personen, sondern schlicht Leben wurde zum Bezugspunkt der Biopolitik. Damit bricht die Grundlage des Lagers gewissermaßen aus dem Lager aus. Diese Verschiebung zeigt für Agamben das Lager als Paradigma politischer Systeme an. Eine solch umfassende Perspektive fordert Abstraktion, mit der wiederum die notwendige Differenzierung verhindert ist. Im *Ausnahmezustand*, so konnte beobachtet werden, setzt sich faktische Macht als Herrschaft über Körper durch. Der Mensch als Körper wird im Lager vollständig auf sein physisches Bestehen reduziert und dem Zugriff des Gouvernements ausgesetzt.²⁰⁶

²⁰⁴ Agamben zufolge kann die Analyse des Ausnahmezustands die metaphysische Frage nach dem Wesen des Menschen ersetzen: Bisher sei der Mensch in der westlichen Kultur als eine Einheit von Körper und Seele gedacht worden. Heute aber, stellt Agamben fest, müssten wir den Menschen eben als den Ort der Trennung von Körper und Seele verstehen, denn diese Wandlung sei der Grundgedanke der modernen Biopolitik. (vgl. Agamben 2003a, S. 36) Elementarer Bestandteil des Ausnahmezustands ist diese Trennung des Körpers als nacktem Leben von der Seele. Der Begriff „Seele“ soll nach Agamben nicht nur im theologischen, sondern auch im sozialen Sinne oder in Form des Aristotelischen *lógos* begriffen werden. Der Ausnahmezustand kann also als Ort der Umsetzung der „biopolitischen“ Trennung beider Ebenen voneinander begriffen werden. (vgl. Agamben 2003a, S. 36)

²⁰⁵ Die Struktur des Lagers ist die des Ausnahmezustands, vom NS-Regime in einen dauerhaften Zustand verwandelt. Der Ausnahmezustand wurde gleichsam zeitlich entgrenzt und lokal begrenzt. In diesem abgeschlossenen Raum wurde die weiterhin geltende Rechtsordnung ausgeschlossen, ein Raum der Indifferenz als separierte Zone geschaffen.

²⁰⁶ Diese vollständige Reduktion der Menschen auf ihr biologisches Leben kann nicht nur in Lagern

Die Entsubjektivierung der FEINDE, die mit dem Einsetzen von verallgemeinerbaren Risikozuschreibungen anstelle von individuellen Merkmalen Hand in Hand ging, führte in Heiligendamm zur Herabsetzung der Individuen zugunsten einer Zuordnung unter Kategorien verschiedener FEINDBILDER nach allgemeinen Kriterien. Prävention ist „mit der Auflösung des Begriffs des *Subjekts* oder des konkreten Individuums verbunden, der durch einen Komplex von *Faktoren*, die Risikofaktoren, ersetzt wird“ (Bröckling 2008, S. 45). Foucault entwickelte den Begriff „Biomacht“ für die Beschreibung dieser faktischen Macht im Übergang vom Territorialstaat zum Bevölkerungsstaat, in dem die souveräne Macht sich immer mehr dem biologischen Leben des Volks widmet (vgl. Foucault 2000) In diesem Sinne schreibt Agamben:

„Nicht der freie Mensch mit seinen Eigenschaften und seinen Statuten, und nicht einmal schlicht *homo*, sondern *corpus* ist das neue Subjekt der Politik, und die Geburt der modernen Demokratie ist genau diese Einforderung der Ausstellung dieses ‚Körpers‘.“ (Agamben 2002, S. 131)

Die Ausstellung des Körpers verwirklicht sich vollständig, wie oben bereits gezeigt, im Lager. Denn Biopolitik kennzeichnet sich durch die Unterscheidung zwischen Rechtssubjekten und nacktem Leben (vgl. Holzinger 2010:46ff).

Vor allem die Veränderung der im Diskurs herrschenden Normen sowie Rahmen des Sag- und Wissbaren wird im Kontext der Dispositive der Macht deutlich. So war beispielsweise nach Agamben im Begriff „Volk“ der Ausschluss des Lebens immer schon indiziert, denn der Terminus trage den „fundamentalen biopolitischen Bruch immer schon in sich“ (Agamben 2001, S. 37)²⁰⁷. Hierin stimmt auch die Analyse

nachgewiesen werden, sondern wird von vielen Autoren auch im Umgang z.B. mit Flüchtenden an den Außengrenzen Europas gesehen. Menschen, die nicht vor dem Ertrinken gerettet werden, können als Opfer von biopolitischen Entscheidungen gesehen werden, so Pieper (vgl. Pieper 2008). Menschen werden von Biomacht auf Körper reduziert. Ein Großteil der Kritiker*innen warnt vor einer Gefahr der Nivellierung, die mit der Gleichsetzung von Lagern verschiedener Ausprägung einhergehen würde. Die Differenzierung von der Gestalt des modernen Rechtsstaates hin zur totalitären Ordnung des Nazismus droht darin zu verlieren. Auch wenn diese Differenzierung von Nöten wäre, ist der Aufweis struktureller Kontinuitäten nicht minder relevant.

²⁰⁷ Foucault führt den Begriff „Biopolitik“ für die Verfahren der Bevölkerungspolitik ein, unter denen er solche Methoden wie Geburtenkontrollen versteht, die im 18. Jahrhundert entstanden und in der Eugenik des Nationalsozialismus ihre radikalste Ausprägung fanden. Was unterscheidet diese neue „Biomacht“ von der vorhergehenden Souveränität, welche ebenfalls die Macht „sterben zu machen und leben zu lassen“ (Foucault, S. 78) innehatte? Foucault definiert diesen Unterschied wie folgt: „Das alte Recht, sterben zu machen oder leben zu lassen, wurde abgelöst von einer Macht, leben zu machen oder in den Tod zu stoßen.“ (Foucault, S. 165) Nicht mehr die Androhung von Strafe – bzw. Tod – mache die Macht der Souveränität über den Menschen heute aus, sondern die „Verantwortung für das Leben“ verschaffe der Biopolitik nach Foucault den Zugang zum Körper. Die eigentliche Gefahr der Biomacht entsteht, wenn „politische Gegner und deviante Subjekte gleichermaßen als biologische Gefahr für den Gesellschaftskörper imaginiert werden“ (Lyotard und Müller 2005, S. 39) Auf heftige (und dabei teils eher episch ausgebreitet als fundierte) Kritik an Agamben und Foucault sei hier nur am Rande hingewiesen: Wehler behauptet, dass Foucault „wegen der endlosen Mängelserie seiner sogenannten

Fraenkels mit Agambens These überein. Der Begriff „Volk“ diene dem NS-Regime als Hochwert, ähnlich wie heute der Begriff *Sicherheit* als Legitimationsressource dient. Im Lager, so bereits gezeigt, ist die Unterscheidung zwischen Öffentlichem und Privatem aufgehoben:

„Denn der Lagerinsasse, abgeschnitten von der politischen Gemeinschaft und reduziert auf bloßes Leben (und darüber hinaus auf ein ‚lebensunwertes Leben‘) ist absolute Privat-Person. Dennoch gibt es keinen einzigen Moment, in dem er Zuflucht im Privaten finden könnte, und gerade diese Ununterscheidbarkeit macht eine dem Lager eigene Pein aus.“ (Agamben 2001, S. 116)²⁰⁸

Zur problematischen Unterscheidung zwischen Öffentlich und Privat äußert sich auch Žižek in seiner Arbeit *Willkommen in der Wüste des Realen*. An diversen gesellschaftlichen Phänomenen deckt er einen Zusammenfall bzw. eine Vermischung von öffentlicher und privater Dimension auf und stellt fest, dass das Private im Zuge eben seines Selbstschutzes in den Rahmen der Öffentlichkeit verfällt.

„Versuchen wir unsere authentische Privatsphäre gegen den Einfall des instrumentellen/objektivierte ‚verfremdeten‘ öffentlichen Austausch zu verteidigen, ist es das Private selbst, das zur vollständig objektivierten ‚zweckdienlichen‘ Sphäre wird.“ (Žižek 2004, S. 90)

Das Dispositiv des Ausnahmezustands hat dazu geführt, dass Öffentlichkeit nicht mehr von Privatem zu trennen ist. Vor allem kann sie kein politischer Ort mehr sein, da Sicherheit als Hochwert den Einzugs ins Private geschafft hat:

„Das Modell der Sicherheit und der Sicherheitsdispositive hat in diesem Prozess eine entscheidende Rolle gespielt. Die räumliche Materialisierung dieser Grauzone ist die Videoüberwachung unserer Straßen und Plätze. Einmal mehr wurde dabei ein für die Gefängnisse konzipiertes Dispositiv auf öffentliche Räume übertragen. Ein videoüberwachter Platz hat offenbar aufgehört, eine Agora zu sein; er wird zu einem Ineinander von Öffentlichem und Privatem, zu einer Grauzone zwischen Forum und Gefängnis.“ (Agamben 2014, S. 29)

Agamben zeigt hier eine weitere sich im Auflösen befindende Kategorie an: offen und öffentlich vs. geschlossen und privat. Diese besteht in der Entgrenzung des Öffentlichen auf das Private und *versus*:

„Die kollektiven Schutzrechte gegen die zunehmenden und unübersichtlichen Risiken moderner Gegenwartsgesellschaften [erfordern] offenbar einen prinzipiell unbegrenzten politischen Steuerungsbedarf gerade in jenen gesellschaftlichen Bereichen, die bis vor

empirischen Studien [...] ein intellektuell unredlicher, empirisch absolut unzuverlässiger, kryptonormativistischer ‚Rattenfänger‘ für die Postmoderne“ sei. (Wehler 1998, S. 36) Agamben sei unsystematisch und chaotisch (vgl. Terkessidis 2002).

²⁰⁸ Diese Feststellung lässt an Hobbes Naturzustand erinnern, in dem es kein Recht und Unrecht gibt, keine Unterscheidung von Gut und Böse, da erst der Gesellschaftsvertrag diese Werte bzw. Rechtsstruktur einführt. Das Lager kann als künstlich herbeigeführter Naturzustand betrachtet werden. Die Menschen im Lager befinden sich in einer Region der Ununterscheidbarkeit und sind jedes politischen Status beraubt. Aus genau diesem Grund sind die grauenhaften Taten gegen die Insassen überhaupt möglich, denn ein Mensch ohne jeglichen Status ist auch nicht mehr Inhaber der Menschenrechte und somit kann im Verstoß gegen diese im Lager keine Straftat vorliegen.

kurzem als privat galten. In dieser rechtspolitischen Hinsicht lassen sich ebenso zwingende Gründe für eine Entgrenzung des Politischen geltend machen.“ (Holzinger et al. 2010, S. 27)

Als Beispiel für eben diesen Vorgang, in dem sich ein vollständiger Rückzug in das Private schon verwirklicht hat, nennt er die „öffentliche Beichte intimer Geheimnisse in der TV-Show“ (vgl. Žižek 2004, S. 91). Die Phänomene der „globalen Subjektivierung“ sind bei Žižek nicht etwa das Verschwinden einer „objektiven Realität“, sondern das Auflösen der Subjektivität (vgl. Žižek 2004, S. 91). Ausgerichtet an der Verschmelzung von Politischem und Privatem findet auch die individuelle Anpassung an das Normale statt. Darin funktioniert Prävention als Maßstab, der auf Verhaltensoptimierung ausgerichteten Individuen:

„Praktisch funktioniert Vorbeugung als Anpassung und Selbstanpassung an Normalitätsstandards, die damit den Status sozialer Normen erlangen. ‚Keeping the normals normal‘ (Reiwald 1948,106), lautet ihre Maxime. Und weil die Normalitätsnormen selbst flexibel sind, kann die vorbeugende Anpassung nicht endgültig sein: Wer vorbeugen will, darf niemals aufhören.“ (Bröckling 2008, S. 44)

Die Anpassung der Individuen an soziale Normen kennzeichnet bedingungsweise den subjektiven Bereich der Normalisierung der verdateten Gesellschaft. Knobloch führt in diesem Kontext das Beispiel der Gewichtskontrolle an, demnach sich die Individuen in einem schmalen Korridor zwischen Über- und Untergewicht zu bewegen haben. Selbstregulierung und Disziplin nannte Foucault die großen Steuerungsmechanismen der Macht - Knobloch beschreibt diese als Schneise zwischen Denormalisierungen: „Das Leben ist wie eine stets prekäre Schneise zwischen zwei komplementären Denormalisierungsgefahren. Die Nachricht ist immer: Halte dich in der Mitte.“ (Knobloch 2013, S. 357) Diese Nachricht wird im Diskurs als umfassende Botschaft im Kontext der normalistischen Lebenswelt.

Es handelt sich im Kontext der Biopolitik nicht um Entweder-Oder, sondern um ein- und ausgeschlossen-Sein. Žižek stellt in Anschluss an Agamben fest, dass dieser Ausschluss des *homo sacer* auf einer äußeren sowie einer inneren Ebene stattfindet:

„Die Unterscheidung zwischen denen, die in die Rechtsordnung miteinbezogen sind und dem *Homo sacer* ist nicht bloß horizontal – eine Unterscheidung zwischen zwei Personengruppen – sondern mehr und mehr die „vertikale“ Unterscheidung zweier sich überlagernder Weisen, wie *derselbe* Mensch behandelt werden kann.“ (Žižek 2004)

Die Ambivalenz beinhaltet, dass Menschen gleichzeitig als Bürger*innen mit einem festen Platz in der Rechtsordnung und als *homines sacri* behandelt werden können. Die von Žižek als horizontal bezeichnete Unterteilung findet faktisch im Ausschluss von Menschen aus der Gesellschaft z.B. durch Arretierung und Verbannung statt. Diese deutliche Grenze weichen allerdings auf, so die These. Stattdessen findet der Ausschluss von Personen statt, die gleichzeitig innerhalb des Rechts eingeschlossen sind.

Biopolitische Dispositive schlagen sich vor allem im mediopolitischen Interdiskurs nieder, im Gebrauch von Kollektivsymbolen und z.B. Körpermetaphern.²⁰⁹ In ihrer radikalsten Verwendung ist diese Argumentation in Zusammenhang mit dem „Volkskörper“ unter dem Schlagwort der Rassenhygiene zur Eugenik des NS-Regimes bemüht worden. Die gleiche Argumentation kann überall dort angetroffen werden, wo ein „Körper“ als beschädigt dargestellt werden soll, um eine bestimmte Behandlung zu rechtfertigen. Das gilt auch z.B. für die Finanzkrise, die vielfach als Krankheit dargestellt wurde. Die taz unterstellte mit dem Titel „Brüssel ändert die Therapie“ (taz 2013), dass Europa erkrankt sei. Ähnlich funktionieren Technik-Metaphern, die eine Gesellschaft als funktionsabhängige Maschine darstellen. Mechaniker und Ingenieure werden befragt, wenn dieser repariert werden muss. Beide Metaphern sind sich darin ähnlich, dass sie den Zugriff oder die Expertise von Spezialisten erforderlich machen.

6.5 (Denormalisierungs)Angst

Angst ist strategisch für die Übernahme öffentlicher Sicherheitsaufgaben und eine Verstärkung der zivil-militärischen Zusammenarbeit nicht nur „förderlich“, sondern konstituierend. Programmatisch stellt Knobloch den Zusammenhang zwischen Angst, Medien und Denormalisierung dar:

„Nachdem theologisch angefachte Jenseits-Ängste ihren Schrecken verloren haben, und nachdem Knappheit und Mangel wenigstens in den medial adressierten Mittelschichten der Normalität eines weitgehend befriedeten Massenkonsums gewichen sind, nistet sich die Angst in den von Denormalisierung bedrohten Nischen des diesseitig-,normalen‘ Lebens ein und wird dort von mehr oder weniger professionellen Meinungs- und Stimmungsmachern massenmedial verwaltet.“ (Knobloch 2013, S. 352)

Diese mobilisierbare Angst steht nicht etwa im Kontrast zum Sicherheitsversprechen des Rechtsstaates, sondern ist eng mit ihm verbunden.²¹⁰ Angst wird zur Legitimierung staatlichen Handelns fruchtbar, wo Recht sich durch das Versprechen generiert, angstfreie Räume zu schaffen. Ein Versprechen, dass nach landläufiger

²⁰⁹ Altenrieds Analyse dieser Metaphern in der öffentlichen Darstellung der Ausschreitungen in England 2011 ist nur oberflächlich, trifft aber eine sehr richtige Einschätzung der Funktionen dieser Bilder für biopolitische Gesellschaften. Er analysiert den Topos der „kranken Gesellschaft“ im Gebrauch der konservativen Regierung. Cameron sprach von der Schuld der „sick society“ an den Aufständen. Altenried zu Folge seien besonders medizinische Begriffe verwendet worden, um Probleme wie Lösungen zu beschreiben: „Die medizinisch-hygienischen Begriffe sind keineswegs zufällig gewählt, sondern paradigmatisch für einen biopolitischen Blick auf die Bevölkerung als Körper, als ‚Gattungskörper‘, wie Foucault es bezeichnet. [...] Geht man davon aus, dass der Bevölkerungskörper in Teilen ‚krank‘ oder ‚kaputt‘ ist, so ist eine Amputation dieser Teile möglich, ja sogar notwendig, um eine Ansteckung des restlichen Körpers zu verhindern.“ (Altenried 2012, S. 58) Die Körpermetapher wurde nicht nur in dieser Argumentation als Legitimation für – bildlich gesprochen – biologische, hygienische Reinigungshandlungen genutzt.

²¹⁰ Das Thema ‚Angst‘ war vornehmlich humanwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Forschungen vorbehalten, bis es sich aufgrund von „Angst-Anlässen wie 9/11, der Finanzkrise und den sozialen und politischen Verwerfungen im Zuge der Globalisierung“ immer mehr zum Thema der Kultur- und Geisteswissenschaften kristallisierte (Koch 2013, S. 1).

Meinung Demokratie gegenüber autokratischen Regimen auszeichnet. Ein Unterschied, dessen sich in modernen Demokratien scheinbar gelegentlich versichert wird, indem (abwendbare) Risiken und Gefahren konstruiert werden. Die Möglichkeit angstfrei zu leben wird erfahrbar, wenn die Angst stellenweise Einzug in die Lebenswelt erhält. Sie wird medial u.a. über die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei erzeugt und mit Sicherheitsgarantien und Lösungen sogleich beantwortet. Wie Knobloch für ein anderes diskursives Fallbeispiel feststellt, „bereitet die strategisch mobilisierte Angst vor den Folgen von Demographie und Migration den Boden für die Landnahme der privaten Finanzindustrie auf den Feldern der öffentlichen Daseinsfürsorge“ (Knobloch 2013, S. 351). Ebenso im Sicherheits- und Krisendiskurs, in dem Angst zum nützlichen FEIND strategisch in den LAGEbeschreibungen implementiert wird. Der *Ausnahmezustand* generiert eine diffuse Angst. Gegen diese Angst vor der Denormalisierung im Ausnahmezustand scheint keine Maßnahme ausreichend Sicherheit zu versprechen. Zudem wirken private oder individuelle Präventionsmaßnahmen unzureichend, wenn das eigene Leben sich in einem Raum permanenter Gefahren (globaler Terror, Hooligans usw.) abspielt. Normalität wird als prekärer wahrgenommen, je diffuser diese Angst ist. Die Mobilisierung von Angst funktioniert als Türöffner für repressive und effizient erscheinende Inangriffnahmen, denn Angst „prädestiniert für alarmbereite und prekäre, stets panisch-rückfallgefährdete Formen der normalistischen Angstregulation“ (Knobloch 2013, S. 352). Diese können diskursiv implementiert werden, wann immer vorher Angst mobilisiert worden ist. Perrow untersucht z.B. den Mitte der 1980er Jahre einsetzenden Risikodiskurs im Hinblick auf den Begriff der Angst und dessen Wirkungen auf soziale Strukturen (vgl. Perrow 1988). Perrow könnte als Vorreiter einer Soziologie der Angst gelten, jedoch folgte seinem Aufriss in den 1980er Jahren bis heute keine umfassende soziologische Analyse der Angst. Diese blieb aus, obwohl auch neue Technologien, Bedrohungen und Krisen sich massiv auf die sozialen Bindungen, Interaktionen und Strukturen auswirken. Perrow interessiert sich weniger für die Beschaffenheit von Angst als vielmehr für ihre Folgen:

„Entsprechend folgt für Perrow aus der ‚Entdeckung der Angst‘ als Faktor gesellschaftlicher Risikolagen vor allem die Frage danach, wie Angst als soziales Phänomen entsteht, auf welche Gegenstände sie sich bezieht, welcher rationalen oder emotionalen Logik sie folgt, da auch breit artikulierte gesellschaftliche Ängste häufig einer rationalen, empirischen Grundlage entheben.“ (Ahrens 2013, S. 66)

Für diese Analyse interessant ist zudem die Frage nach den Konsequenzen und Möglichkeiten, die die diskursive Mobilisierung von Angst mit sich bringt. Denn charakteristisch für die im Krisendiskurs manifestierte Angst ist ihre diffuse Bezogenheit auf eine unbestimmte *Gefahr*. Diese kann gegen gesellschaftliche Gruppen und Zustände kanalisiert werden. Perrows Gedanken fortführend beschreibt auch Ulrich Beck „Angst als neuen gesellschaftlichen Kitt“. Das Problem der „Unsicherheit“ löse in der gegenwärtigen Gesellschaft das Problem der „Ungleichheit“ ab. (Ahrens 2013, S. 66) Lemke stellt weiterführend fest:

„Ausgeweitete Exekutivkompetenzen werden [...] in einem multiplen Geflecht sich ergänzender und überlagernder, letztlich beliebiger Bestimmungen verwoben, so dass die Post-9/11-Ära nicht als ein Ausnahmezustand, sondern als ein *multipler Ausnahmezustand* begriffen werden kann. Im Unterschied zu vorangegangenen Situationen, in denen Ausnahmezustände etabliert worden waren, kann in dieser omnipräsenten *Sphäre der Angst* weder eine konkrete Anwendungssituation, noch eine konkrete Wirkungsebene der außergewöhnlichen Exekutivpraktiken unterschieden werden. Diese erweisen sich hinsichtlich ihrer Begründung, ihrer Reichweite, ihrer Wirkung und ihrer Dauer als zunehmend diffus.“ (Lemke 06.01.2012, S. 17)

Für das Fallbeispiel Heiligendamm ließ sich zeigen, dass bereits vorhandene Angst vor abstrakten Gefahren genutzt und mit FEINDBILDERN geschürt wurde. Diese konnte fruchtbar gemacht werden für die Legitimation von Einschränkungen der Grundrechte. Der multiple Ausnahmezustand definiert sich über die parallel auf mehreren Ebenen stattfindende Denormalisierung(sangst). Denormalisierung wird in verschiedenen sozialen Kontexten prophezeit: Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter und Terrorismus sind nur einige Beispiele. Die diffuse Angst vor Denormalisierung wird von ihren Vermittlern ausgenutzt und mit (Er)Lösungsversprechen beschwichtigt. Nicht selten korrespondieren diese Lösungen mit finanziellen Profiten für private Unternehmen (z.B. Sicherheitsunternehmen) und reputativen Profiten für öffentliche Institutionen.

Offenbar sind der Möglichkeit, Angst im Zusammenhang mit Risiko und Bedrohung diskursiv nutzbar zu machen, Grenzen gesetzt. Im Gegensatz zu Perrows Darstellung vermutet Ahrens diese Grenzen zwischen Risiko- und Katastrophendiskurs:

„Wo der Risikodiskurs zum Katastrophendiskurs wird, die Hoffnung auf Lösungen und Handhabbarkeit der Probleme also schwindet und stattdessen Zerstörungsszenarios Platz macht, ist scheinbar eine Angst wirksam, die sozial unter keinen Umständen zu operationalisieren ist, sondern destruktiv wirkt.“ (Ahrens 2013, S. 66)

Wie gezeigt werden konnte, wird selbst in dramatischsten Katastrophenszenarien in der oberen Normalitätsklasse der Anschein der Normalität niemals ausgesetzt – zumindest im Inter- und Elementardiskurs wird die Normalität stets aufrechterhalten, sei sie auch noch so prekär. Angst vor Denormalisierung wird über diskursive Entdramatisierungen beschwichtigt. Mit Links Konzept der Normalitätsklassen lässt sich das erklären: Im Angesicht der *Katastrophe*, der Zuspitzung der *Krise* in Griechenland während der Finanzkrise 2008ff wurde die eigene Normalitätsklasse nach unten verteidigt. Selbst in der Konfrontation mit der drohenden *Krise* und dem Einsetzen der *Katastrophe* in Form der „Staatsschuldenkrise“ oder „Staatspleite“ seit 2010 wird offiziell weiterhin versucht, die *Katastrophe* zu normalisieren. Wo immer bisher Griechenlands Abfall in die 3.Welt vorhergesagt wurde, ließ die offizielle Antwort der Protagonisten der Normalisierung nicht lange auf sich warten. Beispielsweise im Diskurs der Kapitalmärkte wird beizeiten auch das Risiko positiv

gedeutet. So sprach der Investment-Experte Bosomworth²¹¹ von der *risikoreichen* wirtschaftlichen Lage Griechenlands als positivem Faktor:

„Der Risikoappetit der Anleger ist momentan sehr hoch. Nicht ohne Grund notieren viele Aktienindices gerade auf Rekordniveau. Risikobehaftete Anlagen, wie etwa Aktien, hoch verzinsten Wertpapiere oder nachrangige Bankanleihen sind gefragt. Und griechische Staatsanleihen waren in der Vergangenheit nicht gerade risikoarm.“ (ZEIT ONLINE 24.09.2014)

Selbstredend sind hohe Risiken interessante Spekulationsobjekte, schließlich versprechen sie Gewinn. Erstaunlich ist die diskursive Reichweite der Normalisierungskapazität der Märkte. Die Überschrift zum gleichen Artikel lautete „Griechenland ist gerettet!“ (ZEIT ONLINE 24.09.2014).²¹² Während die Angst vor Denormalisierung den Finanzmärkten Freiheiten und risikofreudigen Investoren Gewinne verspricht, führt sie im politischen Feld zur Wiederkehr des Protonormalismus im Diskurs. Begünstigt durch den Krisendiskurs schleichen sich Forderungen nach effizienten Maßnahmen ein:

„Da es sich bei einer mehrdimensionalen Megakrise wie der von 2007 ff. im herrschenden kulturellen Bewusstsein um eine Krise der Denormalisierung handelt, verstärkt eine solche Krise die Denormalisierungsangst großer Teile der Bevölkerung. Weil die flexiblen Normalisierungsmaßnahmen oft aus wenig transparenten ‚Mischen‘ bestehen, finden Forderungen nach ‚klaren Entscheidungen‘ zunehmend Gehör: Null Schulden, Null Defizit, Null Toleranz, Null Einwanderung, niedrige Einheitssteuer mit dem Bierdeckel, in der Kindererziehung ‚klare Grenzen‘ statt ‚Kuschelpädagogik‘. Man sehnt sich nach der ‚harten‘ D-Mark zurück und misstraut dem mutmaßlich ‚weichen‘ Euro.“ (Link 2013a, S. 122–123)

Diese auf dem Finanzmarkt entwickelten Legitimationsstrategien einer Politik der harten Hand werden auf andere Bereiche übertragen. Ähnliche Muster konnten z.B. auch im mediopolitischen Diskurs rund um den War on Terror und Heiligendamm beobachtet werden.

Angst wirkt sich als Folge des Narratives des War on Terror auf das Alltagsleben der USA aus. Diese wird latent gehalten über verschiedene diskursive Strategien und hat im Dispositiv des Regierens bereits einen festen Platz als Begründung der

²¹¹ Andrew Bosomworth leitet das deutsche Portfoliomanagement der Allianz-Tochter PIMCO. PIMCO ist einer der weltweit größten Investoren in Staatsanleihen und spielt damit eine multivalente Rolle in der Finanzkrise.

²¹² Während der Finanzkrise in Griechenland konnte eine weitere Instrumentalisierung von Statistiken zwecks Dramatisierung beobachtet werden: Die Denormalisierungsangst wurde maßgeblich von Hinweisen auf die Selbstmordrate vorangetrieben. „Höchste Suizidrate seit Beginn der Statistik“ titelte die Zeit am 18.1.2013. Die Angst vor dem Tod wird eingesetzt, um auf die politische Lage hinzuweisen. Diese Statistik wurde im mediopolitischen Diskurs zwischen 2012 und 2013 vermehrt als Beleg für die Denormalisierung des Landes angeführt. Soziale Denormalisierung führt zu politischer Denormalisierung, wenn z.B. die soziale Lage so problematisch ist, dass sie zum Anstieg von Suiziden führt, wird dieser soziale Notstand politisch übernommen.

schleichenden Manifestierung von Sondermaßnahmen. Gadinger stellt diesen Zusammenhang folgendermaßen dar:

„Die reproduzierte Dominanz des ‚Krieges gegen den Terror‘, die zugleich die gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse stabilisiert, lässt sich auch in Sicherheitspraktiken beobachten, die unter Bezugnahme auf den ‚permanenten Ausnahmezustand‘ fortwährend die Unterminierung bürgerlicher demokratischer [...] Rechte legitimieren (Scheuerman 2006: 61). In der physischen Realität zeigt sich dies beispielsweise an der dauerhaften Einordnung der Bedrohungslage der USA in die gelbe Bedrohungsstufe des Warnsystems des Departments of Homeland Security, die ein deutliches Risiko eines Terroranschlages besagt (Elevated: significant risk of terrorist attacks). Seit der Einführung des Systems ist diese Bedrohungsstufe, besonders in New York City, auch häufiger auf orange verändert worden, was eine hohe Wahrscheinlichkeit eines terroristischen Anschlages anzeigt (Lustick 2006: 8-9). Genau solche Praktiken schüren eine ‚Atmosphäre der Furcht‘ (Crawford 2004: 700-701; Robin 2004: 23-25), wodurch sich das Narrativ eines ‚Krieges gegen den Terror‘ in alltäglichen Praktiken reproduziert: beispielweise durch verschärfte Kontrollen, Überwachungspraktiken in öffentlichen Räumen, permanente medial transportierte Terrorwarnungen oder durch Einschränkungen im Reiseverkehr, die sich auf die Wahrnehmungen der Menschen in ihrem Alltagsleben übertragen. So berichtete das FBI ein Jahr nach den Terroranschlägen, dass innerhalb eines Jahres 400.000 Hinweise zu möglichen Terrorverdächtigen eingegangen seien, wovon allein aus pragmatischen Gründen nur 85.000 nachgegangen werden konnte (Lustick 2006: 2). Der ‚Krieg gegen den Terror‘ setzt sich im Alltag der Menschen fest und wird als wirkmächtiges Narrativ nicht mehr hinterfragt.“ (Gadinger 2013, S. 49)

Die stetige Bedrohung bleibt durch den Wechsel von Bedrohungsstufen innerhalb des Warnsystems im Diskurs präsent. Jeder Wechsel ist eine Nachricht wert und so vergisst die Bevölkerung nicht, dass sie in ständiger Bedrohung lebt. Auch die Herabstufung des Risikos auf „gelb“ hebt das Risiko nie auf²¹³. Die Methode erinnert stark an das von Kavala benutzte Ampelsystem, da es ebenso wenig Entwarnung geben kann. Jede Stufe beinhaltet Gefahr, auch wenn „grün“ nur „geringe Gefahr“ bedeutet. Das Klassifikationssystem wurde in Heiligendamm auf Personen bezogen, findet in den USA jedoch Anwendung auf die LAGE. Angst permanent zu erhalten ist direkte Folge davon: In Heiligendamm die Angst allgemein vor gefährlichen Personen, in den USA vor Terror.

Für die Fallbeispiele ließ sich zeigen, dass moderne Politik sich die individuelle Angst einverleibt, um aus ihr Nutzen zu ziehen. Die Modalitäten der diskursiven Transformation von privater Angst in öffentliche Gewalt unterschieden sich, wie auch

²¹³ Aufgabe des Warnsystems mit Namen „*Homeland Security Advisory System*“ ist es, Bedrohungen „vorauszusehen, zuvorkommen und abzuwenden“. Es umfasst fünf Stufen, die unterschiedlichen Farben zugeordnet sind (grün – „low“, blau – „guarded“, gelb – „elevated“, orange – „high“, rot – „severe“). Das *Homeland Security Advisory System* wurde unter anderem dafür kritisiert, dass es der Regierung ermögliche, die Gefahrenstufe willkürlich zu erhöhen und zu senken und damit die Wahrnehmung der Bevölkerung zu steuern. Die Warnungen des Systems sind bequem per Email, Facebook oder Witter zu abonnieren (vgl. U.S. Department of Homeland Security).

die Kodifikationen der Angst des Einzelnen im Übergang zu einer allgemeinen Denormalisierungsangst. Daher kann aus der Angst Einzelner weder auf alle Kontexte verallgemeinert werden, noch vorhergesagt werden, wie die Beteiligten reagieren würden. Deutlich wurde jedoch, dass Angst produktiv ist (vgl. Galli 2008). Um diese Angst produktiv mobilisieren zu können, wurde sie in Heiligendamm über die Schaffung von FEINDEN und der Dramatisierung der LAGE provoziert. Angst wird also erst durch den Zugriff und die Kanalisierung fruchtbar für die Nutzung derselben im politischen Diskurs. Galli beschreibt diese Transformation ausführlich:

„Die Politik geht von der individuellen Schwäche aus und transformiert sie in eine kollektive Kraft. Die Politik nimmt bei der furchtsamen und kargen Verslossenheit des Individuums in sich selbst und in Bezug auf seinen eigenen Besitz ihren Anfang, und sie hat ihr eigentliches Ziel in der Transfiguration dieser Verslossenheit in Macht. Zweifellos hat Angst mit Unwissenheit zu tun (das epikureische Thema durchzieht auch die Moderne), aber auch die Gewißheit der Vernunft kann sie nicht eliminieren, sondern im Gegenteil, konserviert sie. Denn durch die Vernunft wird Angst zur untertänigen Furcht vor den Gesetzen (Machiavelli) oder auf das Nutzenkalkül zwischen den Einzelnen und der Allgemeinheit gelenkt (Hobbes), oder mittels der Bestimmung der Arbeit als Negativität zur neuen sozialen Bindung gemacht (Hegel) – aber man könnte diesbezüglich auch Webers These zum Verhältnis von protestantischer Ethik und dem Geist des Kapitalismus als eine Theorie der individuellen statt der öffentlichen und politischen Produktivität der Angst interpretieren, sofern für ihn letztendlich das subjektive ökonomische Handeln durch die Angst vor Schuld und Strafe motiviert ist, die vom einzelnen Subjekt verinnerlicht und diszipliniert wird. Die moderne Angst ist also eine entmoralisierte, individualisierte und säkularisierte Angst, der Scham und pietas fremd, aber der Macht inhärent.“ (Galli 2012, S. 23)

Die Produktivität von Angst lässt sich vor allem aus ihrer Ungerichtetheit heraus erklären; Angst ist – im Gegensatz zu Furcht – stets ein ungerichtetes Gefühl. Demmerling erläutert die Unterscheidung von Angst „als einem ungerichteten, frei flutenden Gefühl“ in Abgrenzung zu Furcht „als einer Emotion, die auf bestimmte konkrete Gegenstände oder Sachverhalte bezogen ist“ (Demmerling 2013, S. 31). Als Beispiel für Furcht nennt er „die Aufregung vor einer Operation oder einer wichtigen Prüfung“ (Demmerling 2013, S. 31). Angst hingegen setzt keinen konkreten Bezug voraus. Angst wird eher definiert als Gefühl gegenüber einer Unsicherheit, z.B. gegenüber Denormalisierung, als Angst vor der Zukunft. Diese Unterscheidung ist in der Philosophie weit verbreitet²¹⁴. Gerade in dieser Beschaffenheit der Angst liegt das

²¹⁴ Für Kierkegaard und andere Existenzphilosophen sind Grund und Auslöser von Angst stets nebulös und sie bedarf in diesem Sinne keines „externen Impulses“. Diesen Aspekt hebt auch Heidegger verstärkt hervor. Die Grundverfassung des Menschen sei stets eine irgendwie geartete Verfassung, niemand könne sich nicht irgendwie fühlen. Daher wird Angst „als eine ausgezeichnete Erschlossenheit des Daseins angesehen, weil es in ihr, anders als bei der Furcht, um das Ganze des Daseins geht. ‚Das Wovor der Angst‘ - so notiert Heidegger - ‚ist das In-der-Welt-sein als solches‘, ‚ist die Welt als solche‘ (vgl. Heidegger 186). [...] Der Mensch wird auf sich zurück geworfen und vereinzelt sich, was aber auch heißt, dass er in ein besonderes Verhältnis zu sich tritt.“ (Demmerling 2013, S. 35) Die Ungerichtetheit gilt in vielen Konzepten von Angst als Voraussetzung für eine gewisse Faszination, die von der Angst ausgeht:

umfassende und weitreichende Potenzial von Angst im Diskurs. Angst ist als kollektives Gefühl in der Bevölkerung deswegen auch gefährlich, weil sie frei von konventionellen Zwängen macht und direkte, unüberlegte Reaktionen provozieren kann. Aus Angst werden nicht selten Eingriffe gegen die diffuse Bedrohung gefordert und absurde Kämpfe legitim. Deswegen ist Angst verführerisch als Motiv im politischen Aushandlungskampf und wurde u.a. von der GdP in der Rechtfertigung der Aufrüstung der Polizei gegen Proteste mobil gemacht. Auch unzählige Beispiele der Rhetorik Bushs zeigen die Funktion von Angst als Diskursstrategie. Knobloch stellt diese Strategie dar:

„Am 21. Januar 2000, lange vor dem 11. September, hielt Bush junior eine Wahlkampfreden im Iowa Western Community College. Über die krude und diffuse Paranoia dieser Rede dürfte die Intelligenz herzlich gelacht haben, aber seit dem 11. September ist diese Art von Paranoia auf dem besten Weg, Staatsdoktrin zu werden. Bush sagte: ‚Als ich mit der Vorstellung einer gefährlichen Welt aufwuchs, wusste ich exakt, wer diese anderen waren. Es war ›wir gegen sie‹ - und es war klar, wer sie waren. Heute sind wir uns nicht so sicher, wer sie sind, aber wir wissen, dass es sie gibt.‘“ (Knobloch 2003)

Angst ist in dem Sinne subjektiv, dass sie jede*r einzeln für sich erlebt. Daher kann sie leicht mobilisiert werden. Angst wird dadurch etwas gemeinsames, dass durch sie jede*r an der Masse partizipiert. Weil diese Angst ungerichtet ist, keinen konkreten Auslöser kennt und damit keine (Er)Lösung findet, kann ein angstfreier Zustand von Sicherheit grundlegend nicht erreicht werden. Prävention kennt kein Ende, da die Angst, gegen die sie vorgeht, kein Ende hat. (vgl. Demmerling 2013, S. 36) Denn auch Prävention dramatisiert, indem sie Angst mobilisiert. Mit Bröckling's Worten: „Die Anziehungskraft vorbeugenden Handelns beruht nicht zuletzt darauf, dass sie die Denomialisierungsangst – vielleicht die Grundangst der Moderne – zugleich mobilisiert und zu bewältigen verspricht.“ (Bröckling 2008, S. 44)

„Angst ist nicht ausschließlich eine Last, die beschwert, sondern eine, die ebenfalls als Befreiung erfahren werden kann. In der Angst können Menschen sich als frei gegenüber ihren natürlichen und vitalen Impulsen sowie emotionalen Bestimmungen begreifen. Gleichwohl ist diese Befreiungserfahrung belastend, weil ein trotz aller Störungen harmonischer Zustand unwiederbringlich verlassen wurde und da die Möglichkeiten, sich selbst bzw. sein Leben zu gestalten, als lebenslange Aufgabe immer in der Gefahr stehen, zu scheitern.“ (Demmerling 2013, S. 35)

Übertragen auf die soziale und politische Mobilisierung dieser Angst spricht Ahrens von „einer Vergesellschaftung von Emotionen“ (Ahrens 2013, S. 61). Und Weber bestimmt Angst als grundlegendes Gefüge noch vor jeder Legitimität staatlichen Handelns. Auch Ahrens bestätigt das:

„Daneben verweist Weber auf die Rolle der Furcht bei der Etablierung sozialer Herrschaft, stellt diese doch die primäre Motivation der Individuen zur Fügsamkeit dar, noch vor jeder möglichen Vorstellung von Legalität und der Legitimität von Herrschaftsgewalt. [...] Darüber noch hinausgehend, argumentiert Weber, für die Legitimität einer bestimmten Form von Herrschaft spiele deren grundsätzliche Anerkennung durch die Beherrschten nicht einmal notwendig eine Rolle. Die Fügsamkeit der Beherrschten könne sich hinreichend aus deren ‚Schwäche und Hilflosigkeit‘ ergeben, während wirklich relevant die adäquate Kommunikation des ‚Legitimitätsanspruchs‘ der Herrschaft sei.“ (Ahrens 2013, S. 63)

Im Diskurs zu Heiligendamm sind eben diese Strategien von Kavala und der BReg genutzt worden.

Angst spielt auch in Souveränitätstheorien eine tragende Rolle. Hobbes begründete mit Angst und dem Ziel der Konstruktion von Sicherheit seinen Staatsbegriff. Ahrens schreibt, dass sogar der moderne Gesellschaftsbegriff auf Angst begründet sei:

„Schließlich ist es der Berücksichtigung wert, dass der moderne Gesellschaftsbegriff aus einem AngstszENARIO hervorgeht. Denn der Fiktion zufolge, die Thomas Hobbes 1651 seinem *Leviathan* zugrunde legt, kommt es zum ebenso funktionalen wie abstrakten Gebilde der Gesellschaft nur, weil die Individuen ohne die Implementierung eines normativ regulierenden sozialen Bandes zwischen ihnen in permanenter Angst um ihre Existenz und ihre sonstige Sicherheit leben müssten.“ (Ahrens 2013, S. 61; H.i.O.)

Der Staat garantiere ausschließlich Sicherheit, der Wunsch nach Sicherheit basiere auf einer ständigen Angst des Menschen vor dem Menschen. Prantl könnte die Konsequenz des Hobbes'schen Souveränitätsbegriff nicht besser auf den Punkt bringen: „Wer seinem Volk Angst macht, der braucht es [...] nicht zu fürchten.“ (Prantl 2008) Jedoch ist laut Prantl die Angst, die Staaten gegenwärtig nutzen, keine diffuse Befürchtung, sondern vor allem die Angst vor Terrorismus. Laut Prantl haben die „Terroristen das Denken besetzt“ (Prantl 2008). Sie beeinflussen die Gesetze, indem sie Angst verbreiten lassen. Von westlichen Staaten fordern sie somit politische und rechtliche Reaktionen. Nicht zuletzt die Folter werde durch die Angst vor Terror wieder öffentlich diskutierbar. Für Personen, die als Terroristen stigmatisiert werden, können drastische Strafen gefordert werden – auch bevor sie Straftat begangen haben. Prantl folgert konsequent: „Heute ist der Terrorist an die Stelle des Mörders von einst getreten.“ (Prantl 2008) Das neue Vorbeugungsrecht, so weiter, stütze sich auf Mutmaßungen. Es sei ein Rückfall in mittelalterliches Recht, da es kein Recht mehr gegen Straftaten, sondern gegen das Böse sei. (vgl. Prantl 2008) Dem entsprechend wird Angst als undefinierte Panik vor dem Unbekannten protegirt. Denn Angst „prädestiniert für alarmbereite und prekäre, stets panisch-rückfall-gefährdete Formen der normalistischen Angstregulation.“ (Knobloch 2013, S. 352) Maßnahmen, die auf Angst reagieren, sind zumeist umfassend, ausschließend und konstruieren unhaltbare Sicherheitsversprechen.

6.6 Souveränität in der *Krise*

„Konsens ist – das wissen wir von den Soziologen – in der Realität schwer zu beschaffen.
In einer Demokratie ist er noch nicht einmal wünschenswert.
Umso wichtiger ist, dass er in der politischen Kommunikation erfolgreich unterstellt werden kann.“
(Knobloch 2009)

Der Titel deutet auf die zweifache Beziehung zwischen Souveränität und Krise hin: Zum einen gerät die Souveränität in eine Krise: Demokratie und Rechtsstaat haben bereits Legitimation eingebüßt (vgl. Atzert und Negri 2003)²¹⁵. Zum anderen zeigt sich die Souveränität in der Krise als faktische Macht. Diese Struktur der Souveränität in Zeiten der *Krise* und die damit im Verhältnis stehende Krise der Souveränität wird im Ausnahmerecht umgesetzt. Diese Beziehung zwischen Souveränität und Krise spiegelt die doppelte Beziehung zwischen Souveränität und Ausnahmezustand. Erstens zeigt sie die spezifischen Funktionsweisen von Souveränität im permanenten Ausnahmezustand. Zweitens verursacht sie die Krise der Souveränität selbst. Die Krise entsteht durch die Aufhebung der Gewaltenteilung, die wiederum Folge der Performativität rechtlicher Urteile ist. Mit Gouvernamentalitätsforschung aus linguistischer – oder vielmehr diskursanalytischer – Perspektive können

²¹⁵ Im diesem Kontext beziehe ich mich auf die Definition politischer Legitimität in Demokratien von Merkel. Legitimität ist demnach „wertneutral formuliert - eine Qualität politischer Herrschaft, die einzig und allein daraus resultiert, dass die Herrschaftsunterworfenen von der Übereinstimmung zwischen geltendem Herrschaftsrecht und den Maßstäben und Erwartungen der Gesellschaft überzeugt sind.“ (Merkel 2003, S. 24) Diese Grundannahme bezüglich Legitimität gelte ebenfalls für Demokratien: „Auch die Legitimität eines demokratischen Regimes ist demnach ein Set positiver Einstellungen und Orientierungen der Bürger einer Gesellschaft gegenüber dem politischen Regime.“ (Merkel 2003, S. 25) Merkel definiert anhand der Linie, ob, wie lange und wie zuverlässig Legitimität vorausgesetzt werden kann, den Zustand der Demokratie selbst. „In defekten Demokratien hingegen untergraben, beschränken und pervertieren die informalen Muster und Regeln die Funktionsweise der formalen Institutionen. Politische Eliten versorgen sich in freien und demokratischen Wahlen mit demokratischer Legitimität, reproduzieren ihre Macht jedoch primär über extralegale und informale institutionelle Arrangements.“ (Merkel 2003, S. 29) Auch wenn es radikal erscheinen mag, laut dieser Definition von einer „defekten Demokratie“ im Hinblick auf die BRD zu sprechen, sollte doch zumindest die radikale Unterscheidung einer bundesdeutschen Demokratie in Abgrenzung zu sogenannten failed states oder defekten Demokratien im Sinne einer gestörten Normalität oder unteren Normalitätsklassen hinterfragt werden. Denn wie am Fallbeispiel gezeigt werden konnte, ist auch Legitimität in solchen Demokratien wie der bundesdeutschen fragil. „Wenn Defekte formal institutionalisiert sind oder wenn sie in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen des demokratischen Systems entstehen und umgesetzt werden, ist von einer erfolgreichen Institutionalisierung demokratischer Regeln und Verfahren zu sprechen.“ (Merkel 2003, S. 29) Folgen wir Avritzer in seiner Definition der lateinamerikanischen Demokratien könnten wir zu ähnlichen Überlegungen kommen:
„The conflict between actors at the public level and practices at the level of political society poses a very difficult problem for establishing structures of political accountability precisely because accountability presupposes the existence of a connection or flow of communication between the public and the political. [...] Thus, the political legitimation provided by the completion of the long cycle of political accountability never takes place; instead, there is a permanent crisis of legitimacy.“ (Avritzer 2002, S. 131)

normalistische Führungs- und Regierungsdispositive, die Verschränkung regelnder Eingriffe und die mediale Vermittlung eben dieser Eingriffe erklärt werden. Der Ausnahmezustand ist das rechtliche Maßnahmenrepertoire dieser regelnden Eingriffe, während die *Krise* als allgemeine begleitende Narration medial transportiert wird.

Agambens prominentes Beispiel zur Verdeutlichung dieser These bezieht sich auf das Gefängnis in Guantánamo. Er schreibt, „diese Überführung einer provisorischen und ausnahmsweisen Maßnahme in eine normale Regierungstechnik ist unter unseren Augen dabei, den Sinn und das Wesen der demokratischen Verfassungen radikal zu verändern.“ (Agamben 2003b) Was hier für den vollständigen Ausnahmezustand in einer institutionalisierten Form gilt, führt nach Agamben dazu, die bestehende Form der Souveränität in Frage zu stellen. Und nicht nur im Anblick von Lagersituationen, sondern grundlegend mit Blick auf die Struktur der Souveränität sei moderne Gouvernamentalität stets undefiniert und rechtlich uneindeutig. Die Willkür, der das Lager Ausdruck verleiht, findet nach Agamben nicht nur in den Grenzen des Lagers statt, sondern ist das Wesen moderner Gouvernamentalität (vgl. Agamben 2014, S. 30). Die Verpflichtung von Staat und Polizei zur Sicherheitspolitik in direkter Verbindung mit einem großen Ermessensspielraum wurden auch zum G8-Gipfel von allen beteiligten Behörden immer wieder betont: „Der Staat ist grundsätzlich verpflichtet, die tatsächlich möglichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen gegen Gewalttäter zu ergreifen, wobei er hinsichtlich der konkreten Mittel einen erheblichen Ermessensspielraum hat.“ (4 RVorl und Breuker 2006) Agamben schließt als direkte Folge aus dem Sicherheitsdispositiv das Verschwinden des Politischen selbst:

„Meine Hypothese ist, dass der moderne Staat, der im Zeichen der Sicherheit steht, die Politik in ein Niemandsland abschiebt, dessen Geografie und Grenzen noch unbekannt sind. Der Sicherheitsstaat, dessen Name auf mangelnde Fürsorge verweist (*securus* kommt von *sine cura*), sollte uns dagegen besorgt machen um die Gefahren, die er für die Demokratie mit sich bringt. Ein politisches Leben ist darin unmöglich geworden, während Demokratie gerade die Möglichkeit eines politischen Lebens meint.“ (Agamben 2014, S. 32)

Demokratie und Sicherheitspolitik stehen per definitionem in einem widersprüchlichen Verhältnis, da mit *Sicherheit* der Ausschluss aller möglichen Gefahren begründet wird, während Demokratie als Austausch über politische Möglichkeiten den Sagbarkeitsrahmen idealerweise beinhalten sollte. Laut Agamben sei moderne Sicherheitspolitik nicht nur undemokratisch, sondern per se unpolitisch:

„Tatsächlich möchte ich die Hypothese vorbringen, dass das Regierungsmodell, das heute in Europa vorherrscht, nicht nur undemokratisch ist – man kann es auch nicht als politisch betrachten. Ich will deshalb versuchen zu zeigen, dass die europäische Gesellschaft heute keine politische Gesellschaft mehr ist.“ (Agamben 2014, S. 26)

Die Entpolitisierung des politischen Gegners war in Heiligendamm erklärtes Ziel der BAO. Das Politische hätte den Diskurs offen halten können, Politik allerdings hat ihn verengt. Sicherheitspolitik kriminalisiert sogar Meinungen und politische Opposition, stigmatisiert Protest zu Terrorismus und verkleinert so die Rahmen des Sag- und

Denkbaren. Vasilache kritisiert die inflationäre Verwendung des *Ausnahmezustands* und schlägt vor, ihn nur auf Bereiche anzuwenden, in denen der Staat versucht, rechtsfreie Räume zu schaffen (Intention) und diese auch weitestgehend verwirklicht sind (Faktizität). Damit will er der Inflation des Begriffs entgegenwirken und trotzdem Agambens totalitäre Theorie nicht für die Empirie verlieren. Er führt somit konsequenter als Agamben die Theorie weiter, entfernt sich aber gleichzeitig von Agambens eigener Interpretation des Ausnahmezustands. Er will durch die Beschränkung die wirklich brisanten Zustände entlarven, in denen zu Recht von *homines sacri* gesprochen werden kann. Gemeinsamkeit der bleibenden *Ausnahmezustände* ist die Ununterscheidbarkeit von Innerstaatlichem und Außerstaatlichem – weder gilt Landes- noch internationales Recht. Durch den Rückbezug auf nur die Fälle, in denen man *wirklich* von *homines sacri* sprechen kann, soll die Unterscheidung von staatlicher Ungerechtigkeit und dem Ausnahmezustand deutlich und angemessene Kritik formuliert werden. Ich möchte vielmehr die Trennung der metasprachlichen Ebene vom mediopolitischen Diskurs vorschlagen. Der inflationäre Gebrauch des Ausnahmezustand und seiner angegliederten Topoi wie Krise und Risiko durch Exekutive und Medien führen zur Kreation von rechtlichen Ausnahmezuständen. Eine zweite Ebene ist der Gebrauch des Begriffs als analytische Beschreibungskategorie.

Während allenthalben versucht wird, die Kategorie FEIND zur Unterscheidung totalitärer Regime gegen Demokratien stark zu machen, konnte das Fallbeispiel Heiligendamm anderes belegen. Die klassische Unterscheidung stellt Kretschmar wie folgt dar:

„Die Bestimmung des Feindes gehört zwar, folgt man Carl Schmitt, zur *conditio sine qua non* des Politischen schlechthin (Schmitt 1996), totalitäre Politik geht jedoch insofern darüber hinaus, als sie, darauf hat vor allem Hannah Arendt verwiesen, die Kategorie des ‚absoluten‘ und ‚objektiven‘ Feindes generiert (Arendt 1986). Unabhängig von individuellem Verhalten oder subjektiv zurechenbarer Schuld wird der Einzelne aufgrund objektiver Kriterien wie Minderheitenstatus, Klassen- oder Rassenzugehörigkeit in einen kollektiven Feindkörper integriert, terrorisiert und liquidiert.“ (Kretschmar 2013, S. 320)

Ob die Unterscheidung von Freund und Feind notwendige Bedingung jeder Souveränität ist, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden, ist aber auch für die weitere Überlegung nicht ausschlaggebend. Mit Sicherheit kann aber aus der hier vorliegenden Untersuchung geschlossen werden, dass das Kriterium nicht kategorial zwischen Demokratien und totalitären Regime unterscheiden lässt. Die Kategorie des „absoluten Feindes“ kann vielmehr auch in Demokratien als gängiger Topos ausgemacht werden, insofern die USA oder die BRD als demokratische Staaten gelten. Wie bezüglich der Konstruktion von FEINDEN zum G8 gezeigt werden konnte, wurden auch dort absolut ausschließende FEINDBILDER konstruiert, wenn gleich die Konsequenzen unterschiedlich sein mögen.

Obwohl im Rechtsstaat diese FEINDE nicht ohne Konsequenzen „liquidiert“ werden können, sind sie dennoch in Lagern, Gefangenessammelstätten oder Gefängnissen ohne rechtskräftiges Urteil zumindest temporär vollständig aus dem Rechtsrahmen ausgeschlossen.

Die Funktion des Ausnahmezustands zum Erhalt der demokratischen Grundordnung ist umstritten. Lemke meint in der Suspension der Demokratie im Ausnahmezustand eben die Funktion zu erkennen, mit der der Rechtsstaat und die Demokratie insgesamt aufrechterhalten werden kann:

„Der Ausnahmezustand als ein ‚Netz zwischen den Elementen‘ (Agamben 2008: 16) des Regierens, der ‚die Funktion hat, einer dringenden Anforderung nachzukommen‘ (Foucault 2003: 395), nämlich der Exekutive die Spielräume zu geben, eine Krise zu bewältigen und damit den demokratischen Staat als Ganzen von der Schwelle zur Nicht-Demokratie fern zu halten, ist eines von vielen möglichen Dispositiven der strategischen Rationalität moderner Staatlichkeit.“ (Lemke 2012, S. 309)

Dieser Konklusion widerspricht Agambens Analyse radikal. Die permanente Erweiterung von Kompetenzen wird von ihm bereits als Merkmal des Ausnahmezustands definiert und so die Überschreitung als Schwelle markiert. Auch Gadinger sieht im permanenten, drastischen Überschritt dieser Schwelle, der Permanenz geheimer Entscheidungen, bereits den Ausnahmezustand. Diese unbeschränkte Autorität werde zudem Normalität. Am Beispiel Heiligendamm konnte Agambens Vermutung belegt werden, dass über den Rekurs auf den *Ausnahmezustand* die Demokratie vielmehr schleichend abgeschafft als posthum hergestellt wird. Die Rechtfertigungen von Cheney aus dem Jahre 2001 klingen im heutigen Kontext der Datenskandale noch einmal eindringlich:

„We’ve got to spend time in the shadows in the intelligence world. A lot of what needs to be done here will have to be done quietly, without any discussion, using sources and methods that are available to our intelligence agencies, if we’re going to be successful.“ (Cheney 2001, 16. September).“ (Gadinger 2013, S. 217)

Diese geheimen Operationen konnten 2001 nur autorisiert werden, weil die Alternative als Gefahr konstruiert worden war. Die eigenen geheim agierenden Instanzen wurden im Post-9/11-Diskurs als einzige kompetente Instanz dargestellt. Gadinger folgert:

„In den Rechtfertigungen des Ausnahmezustandes wird deutlich, dass sich das Rechtfertigungsprinzip des Führungsanspruchs zunehmend auf eine technokratische Rechtfertigungsordnung bezieht. Rechtfertigungen des Ausnahmezustandes schleifen sich in Routinen ein und werden zunehmend alltäglich.“ (Gadinger 2013, S. 217)

Die politische Autorität und Verantwortung wurde zuerst diskursiv verschoben, um sie folglich der politischen Struktur permanent einzuschreiben. Link wie Agamben beziehen sich vor allem auf gegenwärtige Beispiele wie Lager und institutionalisierte Notfallmaßnahmen. Dahingegen fokussierte Fraenkel seine Analyse auf die Sonderrollen der Behörden im NS-Staat. Keinen der drei dürfte es wundern, dass Behörden – im Falle Heiligendamms die Polizei in Form der BAO Kavala – rechtlich

problematische Sonderrollen übertragen bekommen. Die diskursive Demonstration der Kräfte- und Machtverhältnisse von Sonderbehörden hat Fraenkel für das NS-Regime nachgezeichnet und besonders die Rolle von Hochwertbegriffe wie „Volk“ und „Rasse“ nachgewiesen. Die so legitimierten Ausnahmemaßnahmen trugen dazu bei, Sonderrollen von Behörden zu legalisieren. In ähnlicher Weise konnte der Zusammenhang von Hochwertbegriffen *Sicherheit* und *Ordnung* im Verlauf der Legitimierung der Einsätze der BAO zum G8 beobachtet werden. Gekoppelt mit Kriminalisierung und Repression gegen jeglichen Protest bis hin zu Verletzungen der Menschenrechte seitens der BAO, ist in diesen Sondermaßnahmen die Grundlage für ein totalitäres Regime angelegt. Die historische Erfahrung mit Hochwertbegriffen zur Überwindung der Demokratie im NS-Regime ist die Blaupause zum Verständnis dieses Vorgangs.

Die Möglichkeit der Überprüfung polizeilicher Entscheidungen und Handlungen im Nachhinein unterscheidet den funktionierenden Normenstaat vom Maßnahmenstaat, wohingegen das Unterlassen dieser Überprüfung oder gar das rechtliche Verankern der Nicht-Überprüfung Merkmale des Maßnahmenstaates sind. Auf dem Weg der Transformation zum Maßnahmenstaat sind laut Fraenkel die rechtliche Prüfung und ggf. Verurteilung polizeilicher Entscheidungen und Befehle Schlüsselmomente. Sobald die Überschreitungen der polizeilichen Kompetenzen nicht mehr auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden – oder dieser Überprüfung keine rechtlichen Konsequenzen folgen – verschiebt sich die Verfassung der Rechtsstaatlichkeit und erste Elemente des Maßnahmenstaates seien verwirklicht (vgl. Fraenkel 2012, S. 54–55)²¹⁶. Fraenkels Analyse zeigt die Transformation des NS-Staates in ein weiterhin rechtsstaatlich operierendes Regime, dessen Rechtsnormen sich an interdiskursiven Hochwertbegriffen wie „Volk“ oder „Rasse“ orientierten. Vor den Hochwerten musste sich die Rechtsprechung zunächst noch verantworten, bis schließlich auch die Rechtsetzung an diesen Begriffen austariert worden war. Die Grundsätze der Gerechtigkeit wurden im Laufe der Transkription an ihren Urteilen angepasst. Die Argumente Fraenkels zum Maßnahmenstaat sind „diskursive“ Argumente über das Verhältnis zwischen außerrechtlichen Hochwertbegriffen wie „Volk“ und „Rasse“ und rechtlichen Transkriptionen im Nationalsozialismus. Diese Argumente gelten ebenfalls für die Beziehung zwischen „Sicherheit“ etc. und dem Rechtsstaat in der Gegenwart. Solche außerrechtlichen Hochwertbegriffe überschreiten im Ausnahmezustand „transkriptiv“ die Grenze zur Rechtsnorm, wie anhand der Urteile zu den Protesten in Heiligendamm gezeigt werden konnte. Das Verhältnis dieser Begriffe zur politischen Organisation von Macht im Normalzustand ist ebenso innig: *Sicherheit* und *Ordnung* werden immer stärker zur grundlegenden

²¹⁶ 1938 entscheiden die Verwaltungsgerichte der Gestapo Entscheidungskompetenzen zu erweitern, wodurch „ganze Lebensbereiche der Zuständigkeit des Normenstaats“ (vgl. Fraenkel 2012, S. 54–55) entzogen und der des Maßnahmenstaats übertragen worden sind.

Legitimationsnarration moderner Gouvernamentalität. Die seitens der Exekutive geforderte *Sicherheit* ist nicht nur im Ausnahmezustand den Gerichten Anlass genug, umfassenden Forderungen der BAOen nach Allgemeinverfügungen und Repression stattzugeben, sondern verändert über nachträgliche Justierungen der entsprechenden Gesetze auch den vorher existierenden Zustand der legalen Ordnung. Fraenkels Thesen könnten weitergehend darin auf die Gegenwart übertragen werden, dass der Doppelstaat sich in der Zunahme von Ausnahmezuständen und der Regierungspraxis mit Sonderregeln spiegelt. Dies nahm Fraenkel bereits prophetisch an:

„Diejenigen, die den Maßnahmenstaat für eine Übergangerscheinung halten, verweise ich auf die im Dritten Reich ergangenen Gerichtsurteile, die erkennen lassen, dass die Bedeutung des Maßnahmenstaates nicht im Schwinden ist, vielmehr im Gegenteil ständig zunimmt.“ (Fraenkel 2012, S. 23)

Ein Element der Permanenz des Maßnahmenstaates ist die dauerhafte Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf die Exekutive. Nicht nur in Ausnahmezuständen erscheinen solche Übertragungen und polizeiliche Handlungen als unerlässlich:

„Politische Maßnahmen wirken legitim, wenn sie als notwendig und responsiv verstanden werden, also als richtige Antwort auf Probleme. Probleme sind daher notwendig, Krisen in gewissem Sinne sogar konstitutiv für starke Veränderungen, denn sie erlauben es, im Fastforward-Modus Prozesse zu beschleunigen, die man sonst kaum mehr ideologisch einfordern kann. Denken Sie an das Projekt Europa, das nun durch radikale Sofort-Schritte gerettet werden soll und erst in der Krise wieder in seinem historisch unschätzbaren Wert erkennbar wird. Die Krise erlaubt Handlungen, die ohne sie tabu waren.“ (Rühle und Brendecke 2011)

In der Übertragung erweiterter Kompetenzen auf die Exekutive, so Agamben, begründe sich die Gefahr der Verdeckung der eigentlichen Verantwortung der Entscheidungsmacht. Wenn die Quelle der Entscheidung verschleiert ist, können Verantwortlichkeiten verwischt werden. Die Gegenüberstellung von Polizei und Souverän führt Agamben zu der Ansicht, dass dort, wo der Souverän zwischen Ausnahmezustand und Normalzustand *unterscheidet* und damit über die Aufhebung von Recht *entscheidet*, auch der Aufgabenbereich der Polizei bzw. ihre Funktion liegt. Im rechtsstaatlichen System darf und muss sie über die Mittel zur Gewährleistung von *Sicherung der Ordnung* entscheiden. In extremster Form zeigt sich dieser Missstand im Fall der Vernichtung von Menschen durch die Sonderpolizeien im Nationalsozialismus. Im Dritten Reich war die Vernichtung von Menschen eine Polizeioperation, wie Agamben aufzeigt. Es konnte erstaunlicher Weise kein „Dokument gefunden werden, das den Genozid als Entscheidung eines souveränen Organs beglaubigen würde“ (Agamben 2001, S. 99). Souveränität kann sich nicht nur hinter dem polizeilichen Handeln verbergen, sondern die Exekutive ermächtigen, neben dem bestehenden Rechtsstaat einen Ausnahmezustand – in diesem Fall eine Terrorherrschaft – zu etablieren. Agamben schreibt weiter:

„Tatsache ist, dass die Polizei – entgegen der allgemeinen Ansicht, die ihr eine rein administrative Funktion der Vollstreckung des Rechts sieht – vielleicht der Ort ist, an dem sich mit größter Deutlichkeit die Nähe, ja fast die konstitutive Vertauschung von Gewalt [*violenza*] und Recht entblößt, die die Figur des Souveräns kennzeichnet.“ (Agamben 2001, S. 99)

Diese Kritik an der Funktion der Polizei ist kategorisch. Das Eingreifen der Polizei an dem Ort, an dem die Rechtsordnung nicht mehr für ihren Erhalt garantieren kann, beschreibt Agamben mit Bezug auf Benjamin. Dieser stellte fest, dass die Polizei nicht mit dem Recht übereinstimmt, nicht als „Arm des Gesetzes“ funktioniert, sondern eben in dem Moment bevollmächtigt wird, in dem das Recht nicht mehr funktioniert. „Daher greift ‚der Sicherheit wegen‘ die Polizei in zahllosen Fällen ein, wo keine klare Rechtslage vorliegt.“ (Agamben 2001, S. 84). Die Verantwortung des Souveräns wird in diesem Schattenspiel verborgen. Agamben kommt hier zu einer radikalen Konklusion: „Heute gibt es auf der Welt kein Staatsoberhaupt, das nicht in diesem Sinne potentiell ein Verbrecher wäre.“ (Agamben 2001, S. 102) Auch Prantl schreibt im Kontext der Finanzkrise, dass Ausnahmen von rechtsstaatlichen Grundsätzen diese per se schwächen: „Wer die rechtsstaatlichen Grenzen von Fall zu Fall verschieben will, der hebt sie auf.“ (Prantl 2008)

Die Krise und – bei fortgeschrittener Gefahr – die Katastrophe sind die diskursiven Umsetzungen des Ausnahmezustands in eine medial vermittelbare und öffentlich verständliche Sprache. Die Topoi der *Krise* oder *Katastrophe* in den Medien korrespondieren mit dem Topos des Ausnahmezustands auf rechtssprachlicher Ebene:

„Katastrophen-Sprechakte sind [...] als Souveränitätsbehauptungen konzeptualisiert. Dass in der Begriffsgeschichte Katastrophe und politische Souveränität miteinander verknüpft sind, scheint heute vollkommen aus dem öffentlichen wie wissenschaftlichen Bewusstsein gedrängt – wie auch der Begriff der Souveränität selbst. [...] Es scheint als humanitärer oder gleichsam naturrechtlicher Konsens, angesichts der erklärten Katastrophe, der Deklaration größtmöglichen Schreckens, ohne Diskussion, sogar unter Missachtung geltender Gesetze handeln zu müssen.“ (Hempel und Markwart 2011, S. 12)

Wie gezeigt werden konnte, lassen sich mittels Bezeichnung eines Ereignisses politische Deutungen und exekutive Elemente implementieren. Hempel und Markwart lassen den institutionellen Rahmen dieser Begriffswahl vollkommen außer Acht. Die performative rechtssprachliche Tätigkeit der Wahl eines Begriffs findet in vorgegebenen Rahmen statt. Sie unterscheidet sich in ihrer Wirkung vom Sprachgebrauch durch Journalist*innen. Die Verwendung von Sprache findet stets in ihren Möglichkeiten und Anwendungsfeldern statt und wird in bestimmten Fällen über diesen Rahmen hinaus transkribiert. Diese Besonderheiten der Sprache in und von Institutionen und besonders im rechtlichen Kontext manifestieren rechtgültige Kontexte:

„In der Erklärung eines Ereignisses als Katastrophe manifestiert sich Herrschaft und Disziplinierung. Die erste ordnungspolitische Tat vollzieht ein sich ermächtigendes Subjekt, das ein Ereignis bezeichnet und damit seiner Deutung unterwirft. Der Akt inauguriert ein Ordnungsmodell, indem es lineare Referenzen herstellt und die mögliche Vielfalt von Zuschreibungen einer einzigen radikal subsumiert.“ (Hempel und Markwart 2011, S. 14)

Nicht zuletzt anlässlich der Finanzkrise seit 2008 wurde immer wieder eine Staatskrise festgestellt. Kapitalismuskritik schien plötzlich en vogue.²¹⁷ Am 11.04.2013 titelt die Frankfurter Rundschau „Wie der Kapitalismus die Demokratie zerstört“ (Frankfurter Rundschau 2013). Im selben Artikel wird der Soziologe Wolfgang Streeck zitiert: „Nicht nur die Wirtschaft, auch die Politik ist in einer Krise. Die friedliche Koexistenz zwischen Kapitalismus und Demokratie ist zu Ende.“ (Frankfurter Rundschau 2013) Diese Ableitung gehörte seit 2008 zum guten Ton unter kritischen Wissenschaftler*innen. Die Zeit fragte am 05.11.2009 im Titel: „Zerstört der Kapitalismus die Demokratie?“ und der Spiegel online prophezeite noch im Titel vom 05.06.2014 „Das Ende des Kapitalismus, so wie wir ihn kennen“. Für den Großteil der bundesdeutschen Bevölkerung lief trotz dem Ende des Kapitalismus alles weiter wie zuvor. Der Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Politik wurde in den Berichten zur Finanzkrise ständig hervorgehoben. Die Wirtschaftskrise zwingt zu politischen Entscheidungen, damit aus der Wirtschaftskrise keine politische Krise werde – eben dadurch war aus der Finanzkrise eine Krise der Politik geworden. Streeck antwortete auf die Frage nach Einflussmöglichkeiten der Politik auf wirtschaftliche Prozesse:

„Politiker fühlen sich unter Druck, so zu tun, als hätten sie alles unter Kontrolle, selbst wenn ihnen diese schon völlig entglitten ist. Das ist gewissermaßen ihre Berufskrankheit. Wie gering ihr Spielraum geworden ist, zeigt sich in der Allgegenwart der ‚Es gibt keine Alternative‘-Rhetorik und in der völligen Ununterscheidbarkeit der politischen Positionen der großen Parteien. Mit der ‚Globalisierung‘ der Märkte, insbesondere der Finanzmärkte, ist der Handlungsspielraum nationalstaatlicher Politik fundamental geschrumpft.“ (Frankfurter Rundschau 2013)

Die Krise des Kapitalismus ist allerdings auch von Politiker*innen beschworen worden, um eben den Modus der Krise als Regierungshandeln möglich zu machen. Im Kontext der Finanzkrise wurde der *Ausnahmezustand* von Politiker*innen im mediopolitischen Interdiskurs der BRD als stets im Ausland stattfindend dargestellt. Die BRD erschien als „Insel der Seligen“. Überall herum herrschen noch bis heute Krise oder Katastrophe, aber die BRD ist „über den Berg“. Die „Bei uns ist alles normal“-Narration funktioniert nur in Abgrenzung gegen den Ausnahmezustand der anderen. Während die bundesdeutsche Normalität im Interdiskurs aufrechterhalten

²¹⁷ Das geschah nicht zum ersten Mal in der Geschichte. Erste Verunsicherungen setzten ab 1929 das Urvertrauen in den Kapitalismus unter Druck. Dieser Bruch ist heute chronisch geworden. Normalistisches Urvertrauen bröckelt, d.h. heute gilt die endlose Schlange des Wachstums nicht mehr als alternativlos, sondern die Angst vor dem ausbleibenden Aufschwung nach einem Abschwung herrscht. Die Angst, dass nach einer Ausnahme die Norm nicht wieder hergestellt wird. Symbol dafür ist u.a. der Zusammenbruch der Lehman-Bank.

wird, werden Bilder der drohenden Katastrophe im Süden Europas gezeigt. Die mediale Produktion staatlicher Souveränität blieb für krisengebeutelte Staaten aus, ein Abstieg Griechenlands und Spaniens in die 2. Normalitätsklasse wurde denkbar. Es herrscht die Angst vor Denormalisierung und den damit verbundenen shifting baselines.²¹⁸ Die eigene *Normalität* diene als Ressource der Zustimmungserzwingung und wirkte stärker, je mehr der Zustand der anderen als Denormalisierung aufgezeigt werden konnte. Auch anlässlich der Finanzkrise war die Rhetorik des Ausnahmezustands dialektisch: Einerseits wird durch einen Alarmismus die Angst vor Denormalisierung (und vor einem Ausnahmezustand) hergestellt, um notständische Maßnahmen zu flankieren. Andererseits werden diese notständischen Maßnahmen wiederum normalisiert. So ist auch in Zeiten der scheinbaren Normalität der Modus der Ausnahme ein vorherrschender Operationsmodus geworden.

Die Darstellung des Wirtschaftssystems im Diskurs nahm in den letzten Jahren eine zentrale Position ein. Dabei schien es den Journalist*innen sowie Politiker*innen schwer zu fallen, einen konkreteren und angemesseneren Begriff als den der *Katastrophe* zu finden: „Das Beispiel der Finanzkrise zeigt die Not des Diskurses, einen allgemeingültigen Begriff der Katastrophe zu entwickeln. Gleichzeitig ist ein konkurrierender Begriffsgebrauch, ein Ringen um Deutungshoheit erkennbar.“ (Hempel und Markwart 2011, S. 11). Das Verhältnis von Darstellungen des Normalismus und kapitalistischem Wirtschaftssystem im Interdiskurs beschreibt Link folgendermaßen: „Die kapitalistischen statistischen Kurven, symbolisch am sichtbarsten die Börsenkurven, bilden eine wesentliche Komponente der normalistischen ‚Kurvenlandschaft‘.“ (Link 2013 a, S. 3)²¹⁹. Dies lässt sich an zahlreichen Grafiken zeigen. Ausführlicher beschreibt er dies wie folgt:

²¹⁸ Anhand der Berichterstattung in den Medien zur Verabschiedung des „Sparpakets“ für Griechenland lässt sich diskutieren, wie die Medien als Frühwarnfunktion funktionieren. Nach der Mega-Denormalisierungskrise werden über Medien notständische Maßnahmen im politischen System vorbereitet. Durch den Eingriff der Troika wurde die Normalität abgeschafft, obwohl eigentlich die Norm wiederhergestellt werden sollte. Der Zusammenhang zwischen dem Topos der Katastrophe und den Ausnahmemaßnahmen war deutlich: „Die Schulden-Katastrophe kommt der Ausnahme gleich, dem Notstand, in dem Regeln außer Kraft gesetzt werden. Das politische Versicherungssystem gleicht gewissermaßen das privatwirtschaftliche aus. Tatsächlich sichert es aber nur wiederum das Finanzkapital ab, während die Risiken auf die Gesellschaft abgewälzt werden.“ (Hempel und Markwart 2011, S. 11) Interessant ist, dass das griechische Parlament eine Vorsorge gegen die Destabilisierung eingeplant hat: Eine *Ausnahmesituation* im griechischen Parlament wird dadurch verhindert, dass die Partei, die in Wahlen die meisten Stimmen erlangt, 50 Extrasitze im Parlament bekommt. Dieses Verfahren ist eine zur Stabilisierung gedachte Normalisierungsinstanz der Regierung.

²¹⁹ Grafiken spielen in mediopolitischen Krisendiskursen eine zentrale Rolle, da sie vielfältig deutbar sind. Diese Grafiken bedürfen einer diskursiven Rahmung. Obwohl sie „Unwissenden“ nichts erklären, wirken sie wissenschaftlich und vermitteln Sachkompetenz.

„Ökonomische Normalität besteht aus einem Bündel von Wachstumskurven (wobei im Kapitalismus die Wachstumskurve der Profitrate dominant ist), die sich jeweils in einem ‚Korridor der Normalität‘ mit Normalitätsgrenzen oberhalb und unterhalb der Kurve des langjährigen Durchschnitts entwickeln. [...] Diese soziale Normalität ist also nicht bloß in den unteren Normalitätsklassen, wo sie nie auch nur eine annähernde Hoffnung war, sondern längst auch in der 1. Normalitätsklasse erodiert (Zweidrittelgesellschaft). Politische Normalität besteht analog dazu in einem Wahlverhalten, das die (symbolische) ‚Mitte‘ stärkt und die ‚Extreme links und rechts‘ ausdünn (wiederum symbolisches Gaußoid).“ (Link 2013 a, S. 5)

Die Forderungen nach neuen Möglichkeiten der Finanzmarktsteuerung ließen sich aus der Darstellung ableiten. Gleichzeitig bedeuten diese Maßnahmen eine Entpolitisierung und Entgrenzung des Rechtsstaates. Grafiken und Daten begegneten uns bereits in Form von Kriminalitätsstatistiken im diskursiven Kontext von Heiligendamm. Harvey betont das Motiv der Krisenpolitik und den Zusammenhang zwischen Umverteilung und Rezession:

„Ich möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass es sich dabei um politische Entscheidungen handelt, nicht um sogenannte Sachzwänge. Die Krise ist eine willkommene Ausrede, um alle staatlichen Programme anzugreifen, die Wohlstand von oben nach unten umverteilt haben. Das ist nicht nötig, um aus der Krise zu kommen, im Gegenteil - die Daten gerade aus Europa zeigen meiner Meinung sehr deutlich, dass Austerität eben nicht funktioniert, sondern in die nächste Rezession führt. Aber aus Sicht der oberen Klassen ist Rezession gar kein Problem, solange es ihnen gut geht - und es geht ihnen einigermaßen gut, teilweise sogar besser als vor 2007.“ (Becker und Harvey 2012)

Die Finanzkrise wurde in vielen Berichten als LAGE dargestellt. Exemplarisch lässt sich diese Gegebenheit an der Gegenüberstellung von Bankern und Banken zeigen. Banker als agents werden der Verantwortung enthoben, immer wieder verteidigt, sie seien keine „bösen Menschen“ (Spiegel 2014a). Demgegenüber seien Banken und Märkte das Problem, die scene rufe Reaktionen hervor. Der Spiegel schrieb: „Wir haben immer noch mit Zombie-Banken zu kämpfen“ (Spiegel 2014b). Über die Konstitution der Finanzkrise als LAGE wird an das Verhalten der Menschen appelliert: Die Lage sei schlecht, es gelte das (Konsum)verhalten anzupassen. Das Narrativ wird in Zeiten der Krise zu einer protestantischen Moral umgedeutet: Statt „Kaufen! Kaufen! Kaufen!“ heißt es nun „Sparen! Sparen! Sparen!“. „Über die Verhältnisse zu leben“ wurde als Sünde und als Auslöser der Krise dargestellt. Auch „wir“ hätten im Wohlfahrtsstaat über unsere Verhältnisse gelebt, weswegen jetzt Eigenverantwortung postuliert werden kann. Schuld an der *Krise* ist das soziale Modell. Die Krise ist eine natürliche Reaktion des Marktes. Dieses Narrativ bietet ferner Anschluss für rassistische Muster der Krisendeutung: Die „Pleite der Griechen“ wurde im deutschen Diskurs auf die „südländische“ Kultur zurückgeführt. Die Zeit schreibt von „bockigen Griechen“ (Die Zeit 2011), BILD von „faulen Griechen“ und der Spiegel online von Griechen als „Steuerbetrüger“ (u.a. 21.09.2014). Diese Narrationen wurden vielfältig unterlegt mit Statistiken zu Arbeitszeiten,

Renteneinstiegsalter und Urlaubstagen pro Jahr. Die Krise der deutschen Wirtschaft ließ sich vor diesem Hintergrund darstellen als die Kosten für den Wohlfahrtsstaat und die internationale Investitionstätigkeit. Die Darstellung der Betroffenen durch die Krise als „Schmarotzer“ nahm eine zentrale Position ein. Man habe die südlichen Länder Europas in der Währungsunion mit durchgeschleust. Die rassistischen und antiislamistischen Stereotype und deren Auswirkungen im Kontext des War on Terror sind bekannt. Ein deutlicher Zusammenhang besteht zur Krisen-Deklaration und dem Versprechen von deren Bewältigung in Heiligendamm. Der Zusammenhang von Souveränität und *Krise* kann gelesen werden als eine Legitimationskrise auf der Output-Seite des politischen Systems, denn wie oben bereits erwähnt gewinnt Politik „Legitimität [...] nicht allein durch die Beteiligung der Bürger und die Verantwortlichkeit der Regierung, also die ‚Input-Perspektive‘, sondern auch durch die Effektivität, die sachliche Qualität der Politik und Orientierung auf das Gemeinwohl, also die ‚Output-Perspektive‘.“ (Sarcinelli 2011, S. 76) Legitimität ist vor allem vor dem Hintergrund des Sicherheits- und Krisendiskurses in der Krise. Vor dem theoretischen Hintergrund Bourdieus handelt es sich bei Diskursen zur Bewältigung der Krise um symbolische Strategien, um im Feld der Macht die sozialen Grundlagen der Herrschaft zu legitimieren. Dies ist m.E. Grundlage aller Krisenrhetorik, auch der BAO Kavala in Heiligendamm.

7 Ausgang

Über den Umweg der Analyse eines *Ausnahmezustands* vor der Folie der „spektakulären Denormalisierung“ durch den War on Terror konnte die allgemeine Grammatik der begleitenden Narrative und deren Transkription in den Rechtsdiskurs dargestellt werden. Zunächst wurde mit Bezug auf Agamben und Foucault die wohl geläufigste und prägnanteste Anwendung des *Ausnahmezustands* in Form von Notstandsgesetzen dargestellt und dabei nach Agamben die *Ausnahme* als Normalität und anomisches Element der Demokratie bestimmt. Im Zuge dieser Analyse beschäftigte mich u.a. die Beziehung zwischen Recht und Rechtlosigkeit: Der *Ausnahmezustand* legitimierte sich ursprünglich aus der Notwendigkeit eines Übergangszustands zur Erhaltung der Ordnung bei äußeren Gefahren als Notstandsgesetz. Unter dieser Ausnahmesituation wurden und werden demokratische Grundlagen, wie z.B. die Gewaltenteilung, aufgehoben und so politische Ausnahmezustände möglich. Im Hinblick auf diese Legitimationsmuster ähneln sich Ausnahmezustände, die als historische Ereignisse durchaus ähnliche Dispositive aufweisen, auch wenn sie in ihren Konsequenzen und Ausprägung keinesfalls gleichzusetzen sind. Der Ausnahmezustand, so Agamben, sei heute der Normalzustand. Agamben bezeichnet diese Situation als ununterscheidbar, denn zwischen Ausnahmezustand und Normalzustand lasse sich gegenwärtig nicht mehr differenzieren (vgl. Agamben 2002, S. 137). Der Rahmen der Begründung von Ausnahmezuständen hat sich erweitert und möglichen Begründungsmuster sind hinzugekommen. Dass heute der Ausnahmezustand ausgerufen wird, um Fluglotsen zu kriminalisieren oder eine Finanzkrise zu bewältigen, gibt Aufschluss über die spezifischen Denkweisen über Normalität und Ausnahme und das Bedürfnis nach *Sicherheit*. (Vgl. Maas 1984) Die deutschen Sicherheitsgesetze und die Gesellschaft wurden gewissermaßen „heiligendammisiert“. Das Gouvernement befindet sich weiterhin auf der Suche nach je neuen Sicherheitsmaßnahmen und -normen. Und auch praktisch steht eine turnusgemäße Wiederholung bevor: 2015 kommt der nächste G8 nach Deutschland; und das nächste sportliche oder kulturelle Großereignis wird nicht lange auf sich warten lassen. Agambens These wird damit Geltung verschafft; eine permanente Implementierung des Ausnahmezustands wird auch in Zukunft ein grundsätzlicher Parameter nicht nur der Demokratie der BRD sein.

Mit Burkes key-terms ließ sich die Dramatisierung von Handlungen und Geschehen beschreiben, denn rechtliche Texte enthalten die „forms of art“, „forms of prophecy and prediction“ und ein „level of generalisations that justifies predictions“ (Burke 1969a, S. 503ff). Prototypische politische und juristische Topoi besonders in Bedrohungsszenarien wie *Krisen* oder *Katastrophen* ließen sich als szenische Momente analysieren. Diese Hauptaspekte der Arbeit – wie über Sprache eine schleichende

Implementierung stattfindet, die sich in Normen als materielles Substrat niederschlägt – konnte anhand der Kommunikation von Kavala nachgezeichnet werden.

Gezielte Falschmeldungen, Gesetzesarbeit bzw. Manipulation von Rechtsprechung gehörten zu ihrem Handwerk. Damit ist die Gewaltenteilung – die im Ausnahmezustand aufgehoben wird – nicht nur faktisch umlaufen, sondern über die Institutionalisierung sprachlicher Praktiken diese Aufhebung normalisiert worden. Präventionslogiken, Effizienzgebote und gezielte Manipulierung der Berichterstattung durch die Polizei sind Beispiele solcher institutionalisierter Sprachmuster, die in Behörden wie der dem StB 3 der BAO, dem BBK oder den Sicherheitsdiensten ihren Niederschlag finden.

Um den Ausnahmezustand als letztes Mittel zu legitimieren, spielte die polizeiliche Medienstrategie der Vereinnahmung von Protest durch die Regierung immer wieder in die Hände. Die politischen Forderungen des Protests und deren Recht auf Meinungsäußerung werden immer wieder als legitim hervorgehoben. Das ist kaum anders möglich, da Demokratie diese beiden bürgerlichen Rechte als wohl grundlegendste Mitbestimmungsrechte überhaupt definiert. In diesem Paradox muss das Gouvernement die Legitimation des demokratischen Systems als grundlegende Erzählung aufrechterhalten, obwohl es Demokratie permanent einschränkt. Es wird nicht einmal mehr versucht, den Antagonismus in Agonismus zu überführen, sondern das Politische still gestellt. In Heiligendamm luden Regierung und Polizei zu Partizipation ein. Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit im Betrieb von Merkel versuchten durch Bürgerbeteiligung, Kontakt zu NROs und Gewerkschaften und dem „Junior G8-Treffen“ Anschein demokratischer Partizipation zu erwecken, um damit demokratische Input-Legitimität zu erhöhen. Partizipation ist das neue Zauberwort, mit dem Protest delegitimiert wird. Dazu wurde der Anschein erweckt, dass die Meinung der Protestierenden bereits erfragt worden sei und so keine wirkliche politische Motivation hinter dem Protest stehe. Wer sich äußern wolle, der könne sich an der Demokratie beteiligen. Demonstrationen – als legale Form der demokratischen Beteiligung – werden lediglich insoweit „erlaubt“, solange sie keine politische Relevanz mehr besitzen und das existente Herrschaftsregime und seine Dispositive nicht in Frage stellen. Wer sich das politische Recht auf Meinungsäußerung z.B. in Form von zivilem Ungehorsam aneignet, wird aufgrund des Begehens einer illegalen Handlung kriminalisiert.

Was gebraucht wird, so fordert Agamben, sei die Entwicklung einer neuen Form von Politik und Demokratie von unten, die sich nicht instrumentalisieren lasse:

„Das Sicherheitsmodell impliziert, dass jeder Dissens, jeder mehr oder minder gewaltsame Versuch, die Ordnung zu stürzen, zu einer Gelegenheit wird, diese Aktionen in eine nützliche Richtung zu lenken. Das zeigt sich in der Dialektik, die Terrorismus und Staat in einem endlosen Teufelskreis miteinander verbindet. Seit der Französischen Revolution hat die politische Tradition der Moderne radikale Veränderungen als einen revolutionären Prozess aufgefasst, der als *pouvoir constituant* agiert, als

„konstituierende Gewalt‘ einer neuen Gesellschaftsordnung. Wir müssen uns von diesem Modell verabschieden und versuchen, so etwas wie eine puissance destituante zu denken, eine rein ‚destituierende Macht‘, die sich nicht in die Sicherheitsspirale hineinziehen lässt.“ (Agamben 2014, S. 32)²²⁰

Eine Aufgabe, der sich Bewegungen und Proteste wie z.B. gegen Gipfeltreffen in Zukunft vermutlich stellen müssen. Entpolitisierende und entpolitisierte Diskursstrategien von Polizei und Regierung zu Heiligendamm wurden transparent gemacht und aufgedeckt. Denn eine Repolitisierung des Protests könnte genau die Ressource für öffentliches Verständnis und hegemoniale Zustimmung ergeben, die für Veränderungen notwendig ist. Demokratie sollte nicht verstanden werden als Beschreibung eines Zustands, sondern als ein Ziel, ein offenes Projekt, das in seiner Institutionalisierung stillgelegt wird, da es nur weiterbestehen kann als Auseinandersetzung und durch Mitbestimmung. Genau diese Versuche allerdings werden von der Gouvernamentalität vereinnahmt oder torpediert, schreibt auch Negri:

„Krieg und Polizeimaßnahmen sind direkt gegen jeden Versuch der Multitudes gerichtet, sich zu organisieren. Wenn ich davon sprach, dass der Krieg ein ‚ordnender Krieg‘ ist, dann bedeutet es genau das.“ (Atzert und Weltz 2011)

Hier ließe sich auch mit Bourdieu weiter argumentieren, dass es um Legitimationsstrategien der herrschenden Akteure im Feld der Macht, um die Verteidigung doxa geht. Bourdieu schreibt:

²²⁰ Agamben macht einen Vorschlag, wie diese neue destituierende Macht aussehen könne und wie sie sich der allgegenwärtigen Sicherheitslogik entziehen könne:

„Es handelt sich um eine destituierende Macht, wie sie Benjamin in seinem Essay *Zur Kritik der Gewalt* vorschwebt, wenn er versucht, eine reine Gewalt zu denken, die dazu imstande wäre, die falsche Dialektik von ‚rechtssetzender‘ und ‚rechtserhaltender Gewalt‘ (deren Beispiel Sorels proletarischer Generalstreik ist) zu durchbrechen. Am Schluss des Artikels schreibt er: ‚Auf der Durchbrechung dieses Umlaufs im Banne der mythischen Rechtsformen auf der Entsetzung des Rechts samt den Gewalten, auf die es angewiesen ist wie sie auf jenes, zuletzt also der Staatsgewalt, begründet sich ein neues geschichtliches Zeitalter.‘ (Benjamin 1977, 202) Während eine konstituierende Gewalt das Recht nur bricht, um es in neuer Gestalt wiederherzustellen, kann eine destituierende Gewalt – die das Recht ein für alle Mal ‚entsetzt‘ – eine wirklich neue historische Epoche einleiten.

Es ist nicht leicht, eine solche wirklich destituierende Macht zu denken. Nichts ist so anarchisch wie die bürgerliche Ordnung, hat Benjamin einmal geschrieben. Im gleichen Sinne ließ Pasolini in seinem letzten Film einen der vier Herren von Salò zu seinen Sklaven sagen: ‚Wahre Anarchie ist die Anarchie der Macht.‘ Gerade weil sich heute die Macht durch die Einbeziehung und Vereinnahmung von Anarchie und Anomie konstituiert, ist es so schwer, an diese Dimensionen unmittelbar heranzukommen. Es ist schwierig, heute so etwas wie wirkliche Anarchie oder Anomie zu denken. Ich glaube, dass eine Praxis, die die Anarchie und Anomie wirklich freisetzen könnte, die in den gouvernementalen Sicherheitstechniken vereinnahmt wird, als eine rein destituierende Macht auftreten müsste. Eine wirklich neue politische Dimension wird erst dann möglich, wenn wir die Anarchie und Anomie der Macht erfassen und entsetzen. Das ist keine nur theoretische Aufgabe. Es bedeutet zuallererst eine Lebensform wiederzuentdecken und Zugang zu gewinnen zu einer neuen Gestalt jenes politischen Lebens, dessen Erinnerung der Sicherheitsstaat um jeden Preis auslöschen will.“ (Agamben 2014, S. 33)

„Jedes Feld stellt den Schauplatz dar eines mehr oder minder offen deklarierten Kampfes um die Definition der legitimen Gliederungsprinzipien des Feldes. Gerade aus der Möglichkeit einer solchen Infragestellung, eines solchen Bruchs mit der doxa, worin die herkömmliche Ordnung als fraglos gegebene hingenommen wird, erwächst die Problematik der Legitimität.“ (Bourdieu 1991, S. 27f)

Das von Bourdieu beschriebene „Spiel“ zwischen herrschenden und beherrschten Klasse findet zwischen Agenten der Normalisierung mit einer orthodoxen Strategie (z.B. der BReg oder Kavalas) gegenüber einer häretischen Strategie (z.B. der Protestierende) statt.

11	200.14.13	53 6 C	IM Kavala EA 1	Brief	Vernichtung personenbezogener Daten	BAO Kavala EA 1 Aufklärung / KOK Ruhbach an StB 3	04.06.2007
12	200.14.13	53 6 C	IM Kavala EA 1	Brief	Rechtsproblematik von Observationen	BAO Kavala EA 1 / KK Waschulewski an Polizeiführer	02.02.2007
13	200.14.13	51 9	IM OBR VS	Brief	Mitteilung des OB an die Pressestelle der Stadt Rostock zum Umgang mit Presse	OBR Pressestelle / Kunze an die Pressestelle des OB	24.04.2006
14	200.14.13	51 9	BI PF	Aushang	Erklärung des Polizeiführers zur Sicherheitslage	Leitender Polizeidirektor Knut Abramowski	nb
15	200.14.13	52 6	MA Kavala UA 5	Notiz	Medienauswertung der Aussagen von Mani Stenner und Tim Laumeyer nach der Demo/Rostock	BAO Kavala EA EPÖA UA 5 / PHD Schildt	03.06.2007
16 niC	200.14.13	60 0 A	IM Kavala SHB	Gesprächsprotokoll	Vermerk zum Gespräch mit dem Uni-Klinikum Rostock	BAO Kavala Leitungsbüro-SHB an BAO Kavala Leiter FÜSt POKin Ott	30.03.2007
17 niC	200.14.13	60 0 A	IM Kavala StB 3	Brief	Information an alle Einsatzkräfte zum Umgang mit Widerspruch gegen Platzverweise i.A. Karten der Platzverweiszonen	BAO Kavala StB 3 / Prin Hofmann an alle Einsatzkräfte	11.05.2007
18	200.14.13	60 0 B	IM Kavala StB 1	Brief / Email	Abprachen über Zuständigkeiten und Informationsaustausch mit der Bundespolizei	BAO Kavala StB 1 / Peter an Leitung FÜSt	26.02.2007
19	200.14.13	60 0 B	RB Kavala StB 3	Brief	Rechtliche Beurteilung Einreise ausländischer Störer	BAO Kavala StB 3 / RR Ruhm an EA 4 / H Burmeister	15.02.2007
20	200.14.13	60 0 B	RB Mdl M-V	Email	Aufklärung über Möglichkeiten des Entzugs von Aufenthaltsrechts für EU/ Einreisebeschränkungen	Innenministerium M-V / Beneicke an BKA Meckenheim / Marinus	11.01.2007
21	200.14.13	60 0 B	RB BMI VS	Ausdruck	Anlage 5 des Einsatzkonzeptes zur Fußball-WM 2006; Möglichkeiten der BPol an den Grenzen	BMI	Stand 19.04.2006
22	200.14.13	45 9	IM BKA VS	Bericht	Abschlussbericht des BKA zu Heiligendamm	BKA	

23	200.14.13	601	RVorl	Ausdruck	Entscheidung des VG Lüneburg 3. Kammer zum polizeilichen Notstand	VG Lüneburg 3. Kammer / recherchiert von Jensa	Urteil 16.03.2006 Ausdruck 19.01.2007
24	200.14.13	520	IM Kavala Infofunk	Sendeprotokoll (ca. 300 Seiten)	Mitteilungen per Polizei-Infofunk	BAO Kavala	Nb
25	200.14.13	599	IM FH	Ausdruck	Checkliste für Einsatzkräfte	Fachhochschule für öff. Verwaltung, Polizei und Rechtspflege	Nb
26	200.14.13	459G	LB BKA VS	Bericht	Sachstandsbericht G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm; Themenfeld Antiimperialismus	BKA	14.11.2005
27	200.14.13	388	MA Kavala EA 3	Analyse	Medienanalyse der Ereignisse vom 09.06-12.06. zusammengefasst vom 31.05.-08.06. täglich, davor alle paar Tage seit Bush Besuch	PD Rostock BAO Kavala EA 3 EPÖA UA 5 / Nicolai Ludwig und PK Christian Zimmer	12.06.2007
28	200.14.13	591C	IM BMI VS	Brief	Anweisungen zu Grenzkontrollen	BMI Berlin / PHK Eichler an BpolP Nord, Süd, Ost, West, Mitte, Bpoldirektion, BPolakademie	27.04.2007
29	200.14.13	459C	LB BfV VS	Email	Lagebericht „Besondere Lage“	BfV Köln / Berger an BMI, BKA, BND, Bpol Koblenz, Nord, MAD-Amt und alle Behörden für Landesbehörden für VS	31.05.2007
30	200.14.13	531	Kavala Presse-spiegel	Ausdruck	Vom 12.06.2007 bis 24.05.2007	BAO Kavala	24.05.2007 bis 12.06.2007
31	Ausgehändigt im Archiv	---	IM VS-NfD-Merkblatt	Ausgehändigt im Archiv	Merkblatt zum Umgang mit Verschluss-sachen (VS) des Geheimhaltungs-grades VS- Nur für den Dienstgebrauch	Pol M-V	n.b.
32	200.14.13	599	IM Kavala StB3	Brief	Voraussetzungen längerfristigen Gewahrsams	Kavala StB3 // POM Joppich an StB3 – L (Leitung) // PR Hildebrandt	05.06.2007

b. Gerichtsurteile (im ZA LPol M-V unter 200.14.14)

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	zust. Gericht	Zitationssignatur	Thema / Titel	Entscheidung	Datum
100	1 BvR 1429/07	BVerfG	BVerfG, 1 BvR 1429/07	Verfahren über Verfassungsbeschwerde / Eilantrag anlässlich Mahnwache am Zaun	Antrag abgelehnt	05.06.2007
101	1 BvR 1423/07	BVerfG	BVerfG, 1 BvR 1423/07	Verfahren über Verfassungsbeschwerde / Versammlungsverbote bestätigt	Antrag abgelehnt	06.06.2007
102	2 BvE 5/07	BVerfG	BVerfG, 2 BvE 5/07	Prüfung des Bundeswehreinsetzes in Heiligendamm	Anträge verworfen	04.05.2010

c. Pressemitteilungen (im ZA LPol M-V unter 200.14.14)

Lfd. Nr.	Institution	Zitations-Signatur	Titel / Thema	Datum
200	Mdl M-V Rede Caffier	PM Mdl M-V	Durchführung des Weltwirtschaftsgipfels; Auswertung und Bewertung	13.06.2007
201	Mdl M-V	PM Mdl M-V	Berichterstattung über den Bundeswehreinsetzung G8 Gipfel; Aufgaben der Bundeswehr	05.07.2007
202	Mdl M-V	PM Mdl M-V	Abschlussbericht des Innenministers zum Polizeieinsatz beim G8 Gipfel	04.10.2007
203	Mdl M-V	PM Mdl M-V	Landespolizei bereitet sich auf G8-Gipfel vor	05.01.2006
204	STK	PM STK	Erste Gemeinsame Pressekonferenz von Bund und Land in Vorbereitung des G8-Gipfels 2007 in Heiligendamm / Staatskanzlei / Landesbehörden und Bundesbehörden	20.12.2006
205	Mdl M-V	PM Mdl M-V	Hotel in Heiligendamm mit Farbe beworfen	28.12.2006
206	Mdl M-V Gruß Caffier	PM Mdl M-V	Grußwort der Innenministeriums anlässlich zivil-militärischer Zusammenarbeit	17.01.2007
207	Mdl M-V	PM Mdl M-V	Mdl L. Caffier stellt Verfassungsschutzbericht 2006 vor	22.05.2007
208	Mdl M-V	PM Mdl M-V	Innenminister Caffier: Der Polizeieinsatz zum G8-Gipfel war ein Erfolg!	28.06.2007
209	BVerfG	PM BVerfG	Antrag im Organstreit „Bundeswehreinsetzung in Heiligendamm“ verworfen	01.06.2012
210	BVerfG	PM BVerfG	Zwei Eilanträge im Zusammenhang mit Veranstaltungen anlässlich des G8-Gipfels abgelehnt	05.06.2007

Im Text zitiert wie folgt:

1 AV Kavala StB1 (03.04.2007): Waffenrechtliche Allgemeinverfügung. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 598A. Anweisung der BAO Kavala / StB 1 zum Erlass einer AV an das OA Güstrow Die Akte hat im Archiv den Titel "Einwirkungsmöglichkeiten auf die Infrastruktur der Störer".

11 IM Kavala EA1 (04.06.2007): Vernichtung personenbezogener Daten. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 536 C.

13 IM OBR VS (24.04.2006): Erste Vorstellung des Konzeptes zum Umgang mit Presse anlässlich G8. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 519. Interne Anweisung zum Umgang mit Medien.

14 BI PF (nb): Erklärung zur Sicherheitslage beim Bush-Besuch. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 519.

2 IM Kavala SHB (16.01.2007): Regelungen des Landesmeldegesetzes zu vereinfachten Auskünften. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 598A. Interne Mitteilung der Leitung der BAO Kavala an "B8 -> alle Nutzer".

20 RB MdI M-V (11.01.2007): Rechtliche Bewertung der Einreise und Aufenthalte von ausländischen Störern. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 600 B.

200 PM MdI M-V (13.06.2007): Durchführung des Weltwirtschaftsgipfels. Schwerin.

201 PM MdI M-V (05.07.2007): Berichterstattung über den Bundeswehreinsatz. Schwerin.

202 PM MdI M-V (04.10.2007): Abschlussbericht des Innenministers zum Polizeieinsatz beim G8 Gipfel. Schwerin.

204 PM STK (20.12.2006): Erste Gemeinsame Pressekonferenz von Bund und Land in Vorbereitung des G8-Gipfels 2007 in Heiligendamm. Schwerin, Berlin.

205 PM MdI M-V (28.12.2006): Hotel in Heiligendamm mit Farbe beworfen. Schwerin.

206 PM MdI M-V (17.01.2007): Grußwort des Innenministers von M-V Lorenz Caffier. Anlässlich der Indienstellung des Landeskommandos M-V in Schwerin am 17.01.2007. Schwerin.

207 PM MdI M-V (22.05.2007): Innenminister Caffier stellt Verfassungsschutzbericht 2006 vor. Schwerin.

208 PM MdI M-V (28.06.2007): Innenminister Caffier: Der Polizeieinsatz zum G8-Gipfel war ein Erfolg! Schwerin.

21 RB BMI VS (März 2006): rechtliche Hinweise des BMI zum Einsatz der BPol hinsichtlich der WM 2006. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 600 B. Anlage zur Einsatzkonzeption anlässlich WM 2006; rechtlicher Kontext des BMI zum Eingriff in Schengen und Ausländerrecht.

22 IM BKA VS: Abschlussbericht des BKA zu G8. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 459.

- 23 Vorl; Verwaltungsgericht Lüneburg 3. Kammer, vom 16.01.2006, Aktenzeichen 3 A 143/04. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin unter der Archivnummer 200.14.13 601.
- 24 IM Kavala Infofunk (01.06.2007-09.06.2007): Protokoll des Infofunks der BAO Kavala über den gesamten Zeitraum. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 520.
- 25 IM FH (nb): Checkliste für Einsatzkräfte. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 599.
- 26 LB BKA VS (14.11.2005): Sachstandsbericht G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm; Themenfeld Antiimperialismus. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 459 G.
- 27 MA Kavala EA3 (12.06.2007): Analyse der Medienberichterstattung zum G8-Gipfel. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 388.
- 28 IM BMI VS (27.04.2007): Anweisungen zu Grenzkontrollen. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 591 C.
- 29 LB BfV VS (31.05.2007): Lagebewertung "Besondere Lage". Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13.
- 3 RB Kavala StB3 (09.01.2007): rechtliche Bewertung von verschiedenen Einsatzmitteln. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 598A.
- 30 Kavala Pressespiegel (12.06.2007): Pressespiegel vom 24.05. bis 12.06. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 531. unkommentierter Pressespiegel.
- 31 IM VS-NfD-Merkblatt: Anlage 7 zur VS-Anweisung. Merkblatt zur Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH.
- 32 IM Kavala StB3 (05.06.2007): Voraussetzungen längerfristigen Gewahrsams. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 599.
- 4 RVorl; Breuker, Marius (2006): Sicherheitsmaßnahmen für die Fußballweltmeisterschaft 2006. Prävention durch Polizei und Deutschen Fußball Bund. In: *Neue Juristische Wochenschrift* (18).
- 5 IM Kavala NG 2 (19.07.2007): rechtliche Bewertung der ebay Angebote von BAO Kavala Materialien. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 598A.
- 6 RVorl; Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 1. Senat, Berufung wird zurückgewiesen; Rechtmäßigkeit der Meldeauflage bestätigt vom 21.03.2006, Aktenzeichen 1 B 7.04. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern unter dem Aktenzeichen 200.14.13 (Heiligendamm).

7 BI LP M-V (nb): Bürgerinformationsblatt für Sicherheitszonen. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.13.14 598 A. Aufklärung über Zuständigkeiten und Sicherheitszonen;

8 BI Kavala BT (nb): Bürgerinformationsblatt zur Sicherheit. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 598 A.

9 IM Kavala EA 1 (20.03.2007): Anordnung zur Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung. Zentralarchiv der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin, 200.14.13 598 A. Kavala fordert die Genehmigung zur Observation beim LKA M-V an.

Deutscher Bundestag: Gesetz über die Bundespolizei - Bundespolizeigesetz. BPolG, vom 19.10.1994; zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1566) geändert. Fundstelle: 1566.

Deutscher Bundestag: Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten vom 07. Juli 1997. BKAG, vom 07.07.1997; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS-II-Gesetz) vom 06.06.2009 (BGBl. I S. 1226). Fundstelle: 2190-2.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern - Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern. SOG M-V, vom In der Fassung der Bekanntmachung vom 9.Mai (GVOBl.M-V S. 176), seit dem 31.03.2011 geltende Fassung.

8.1.2 Zeitungsartikel

Agamben, Giorgio (2003b): Der Gewahrsam. Ausnahmezustand als Weltordnung. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 19.04.2003.

Augsburger Allgemeine (2014): G8-Gipfel auf Schloss Elmau: Ausnahmezustand kündigt sich schon jetzt an. In: *Augsburger Allgemeine*, 03.06.2014.

BILD (2007a): Heiligendamm im Ausnahmezustand. In: *BILD*, 03.06.2007.

BILD (2007b): Wollt ihr Tote, ihr Chaoten? In: *BILD*, 04.06.2007.

BILD (2007c): So viel Hass habe ich noch nie erlebt. In: *BILD*, 08.06.2007.

Boehme, Christian (2012): Geplante Einschränkung der Reisefreiheit. In: *www.theeuropean.de*, 26.04.2012.

Der Tagesspiegel (2014): Griechenland. In: *der Tagesspiegel*, 08.09.2014.

Die Welt (2009): Afghanistan. In: *Die Welt*, 03.11.2009.

Die Zeit (2009): Zerstört der Kapitalismus die Demokratie? In: *Die Zeit*, 05.11.2009.

Die Zeit (2011): Herdentrieb. In: *Die Zeit*, 03.09.2011.

Die Zeit (2012). Euro-Rettung. In: *Die Zeit*, 13.01.2012.

- Die Zeit (2013): Höchste Suizidrate seit Beginn der Statistik. Griechenland. In: *Die Zeit*, 18.01.2013.
- FLIR: Securing the G8. Online verfügbar unter <http://www.flir.com/cs/emea/de/view/?id=44325>.
- FOCUS (2007a): "Das ist eine Schande". In: *FOCUS*, 11.06.2007.
- FOCUS (2007b): G8-Proteste. In: *FOCUS*, 22.06.2007.
- FOCUS (2010): Terrorgefahr: Bundeswehr-Einsatz im Inland gefordert. In: *focus online*, 23.11.2010. Online verfügbar unter http://www.focus.de/politik/deutschland/terrorgefahr-bundeswehr-einsatz-im-inland-gefordert_aid_574851.html, zuletzt geprüft am 17.08.2012.
- Frankfurter Rundschau (2013): Wie der Kapitalismus die Demokratie zerstört. In: *Frankfurter Rundschau*, 11.04.2013.
- Frankfurter Rundschau (2014): „In Hamburg gibt es kein politisches Problem“. Rote Flora in Hamburg. In: *Frankfurter Rundschau*, 07.01.2014.
- Merkur-Online (2014a): Der G8-Gipfel 2015 findet auf Schloss Elmau statt. In aller Abgeschiedenheit wollen die Mächtigen tagen. Der logistische Aufwand wird enorm - vor allem in puncto Sicherheit. In: *Merkur-Online*, 24.01.2014. Online verfügbar unter <http://www.merkur-online.de/lokales/garmisch-partenkirchen/landkreis/g8-gipfel-2015-schloss-elmau-3328475.html>, zuletzt geprüft am 13.06.2014.
- Merkur-Online (2014b): Herrmann: Heiligendamm war nicht "der Normalfall". In: *Merkur-Online*, 16.05.2014. Online verfügbar unter <http://www.merkur-online.de/lokales/garmisch-partenkirchen/mittenwald/herrmann-heiligendamm-nicht-der-normalfall-3561247.html>, zuletzt geprüft am 20.06.2014.
- Merkur-Online (2014c): Verfassungsschutz warnt: Linksextreme mobilisieren gegen G8-Gipfel in Elmau. In: *Merkur-Online*, 24.05.2014. Online verfügbar unter <http://www.merkur-online.de/lokales/garmisch-partenkirchen/mittenwald/verfassungsschutz-warnt-linksextreme-mobilisieren-gegen-g8-gipfel-elmau-3583222.html>, zuletzt geprüft am 27.06.2014.
- Neue Züricher Zeitung (2007): Guantánamo. In: *Neue Züricher Zeitung*, 05.06.2007.
- Ostsee Zeitung (2007): Heiligendamm. In: *Ostsee Zeitung*, 06.06.2007.
- RP online (2006): Stralsund im Ausnahmezustand. Bush-Besuch. In: *Rheinische Post Online*, 11.07.2006.
- Schwäbische Zeitung (2014): „Ausnahmezustand am Alpenrand“. In: *Schwäbische Zeitung*, 03.06.2014.
- Schweriner Volkszeitung (2007): 4000 G8-Hooligans. In: *Schweriner Volkszeitung*, 02.06.2007.
- Schweriner Volkszeitung (2013): G8-Gipfel. In: *Schweriner Volkszeitung*, 12.12.2013.

Spiegel (2007): Heiligendamm. In: *DER SPIEGEL*, 03.06.2007.

Spiegel (2014a): Skandale und Finanzkrise. In: *DER SPIEGEL*, 04.06.2014.

Spiegel (2014b): Interview mit DIW-Chef Fratzscher. In: *DER SPIEGEL*, 24.07.2014.

Spiegel online (2007): Heiligendamm. In: *SPIEGEL online*, 05.06.2007.

Spiegel online (2009): Kommunikationsfehler. In: *SPIEGEL online*, 10.09.2009.

Spiegel online (2012): Eurokrise. In: *SPIEGEL online*, 28.02.2012.

Spiegel online (2014): Das Ende des Kapitalismus, so wie wir ihn kennen. In: *SPIEGEL online*, 05.06.2014.

Spiegel online (2014): Angriff auf Hamburger Polizisten: Die rätselhafte Nacht vor der Davidwache. In: *SPIEGEL online*, 23.01.2014.

Stern Online (2007): Attac kapituliert vor Hooligans. In: *Stern Online*, 04.06.2007.

Süddeutsche Zeitung (2007a): Ausnahmezustand in Heiligendamm. Deutschlands größter Polizeieinsatz. In: *Süddeutsche Zeitung*, 25.04.2007.

Süddeutsche Zeitung (2007b): G8 Gegner verurteilen Krawalle in Rostock. Fassungslosigkeit über neue Qualität der Gewalt. In: *Süddeutsche Zeitung*, 04.06.2007.

Süddeutsche Zeitung (2012): Bundeswehreinätze im Inland. Karlsruhe fällt Katastrophen-Entscheidung. In: *Süddeutsche Zeitung*, 17.08.2012.

Süddeutsche Zeitung (2014): Personalmangel bei der Münchner Polizei "Manche Kollegen sagen, es geht nicht mehr". In: *Süddeutsche Zeitung online*, 07.04.2014. Online verfügbar unter <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/personalmangel-bei-der-muenchner-polizei-manche-kollegen-sagen-es-geht-nicht-mehr-1.1930845>, zuletzt geprüft am 19.04.2014.

Süddeutsche Zeitung (2014): Herrmann warnt vor gewaltbereiten Islamisten. In: *Süddeutsche Zeitung*, 20.04.2014.

taz (2007): Heiligendamm. In: *taz*, 04.06.2007.

taz (2013): Brüssel ändert die Therapie. In: *taz*, 25.09.2013.

ZDF-Morgenmagazin (2007): Sendung vom 05.06.2007.

ZEIT ONLINE (2014a): Griechenland ist gerettet. In: *ZEIT ONLINE*, 14.04.2014.

ZEIT ONLINE (2014b): BKA führt eine Million Bürger als Drogenkonsumenten. Das BKA speichert diskriminierende Begriffe über Millionen Menschen, selbst wenn sie ohne Vorstrafe sind. So werden etwa Tausende "linksmotivierte Straftäter" geführt. In: *ZEIT ONLINE*, 24.09.2014.

8.1.3 Pressemitteilungen; Agenturmeldungen; Eigenpublikationen

amnesty international (31.05.2007): G8-Gipfel Heiligendamm. Waffenembargo gegen Darfur durchsetzen, Demonstrationsrecht gewährleisten! Berlin.

Amtsgericht Hamburg (17.11.2008): Pressemitteilung. Hamburg.

attac (2007): Kritik an G8. attac. Online verfügbar unter <http://www.attac.de/archive/G8%20Heiligendamm/www.attac.de/heiligendamm07/pages/kritik-an-der-g8.html>, zuletzt aktualisiert am 19.03.2007, zuletzt geprüft am 28.06.2013.

attac (03.06.2007): KLARSTELLUNG zu dem Zitat "Wir müssen den Krieg in die Demonstration tragen". Rostock.

attac (05.06.2007): Friedliche Sitzblockaden gegen G8 sind legitim und keine Gewalt. Berlin.

BAO Kavala (2007a): Kavala Report 1. Hg. v. Landesamt für innere Verwaltung. Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern (1/2007). Online verfügbar unter http://gipfelsoli.org/rcms_repos/Tools/krawalla_korpsgeist_1.pdf.

BAO Kavala (2007b): Kavala Report 2. Hg. v. Landesamt für innere Verwaltung. Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern (2/2007), zuletzt geprüft am 22.08.2012.

BAO Kavala (06.06.2007): Pressemitteilung. Rostock.

Bayrisches Staatsministerium des Innern (27.02.14): Digitalfunk G8-Gipfel. Online verfügbar unter <http://www.bayern.de/Pressemitteilungen-.1255.10490145/index.htm>, zuletzt geprüft am 27.06.2014.

Block G8 (2007a): Aufruf zu Massenblocken des G8-Gipfels 2007. Block G8. Online verfügbar unter block-g8.org, zuletzt geprüft am 18.08.2012.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (2005): Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Selbstdarstellung auf der Homepage. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Online verfügbar unter http://www.bbk.bund.de/DE/DasBBK/UeberdasBBK/ueberdasbbk_node.html, zuletzt geprüft am 15.08.2012.

Bundesgerichtshof (20.12.2007): Pressemitteilung zur Entscheidung Aktenzeichen StB 12/07. Berlin.

Bundesinnenministerium (08.10.2013): Pressemitteilung. Berlin.

Bundesministerium der Verteidigung (2006): Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr. Berlin.

Bundesministerium der Verteidigung (2007): Bericht zu Unterstützungsleistungen der Bundeswehr in Amtshilfe anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm von 06.-08. Juni 2007. VS - Nur für Dienstgebrauch. Bundesministerium der Verteidigung, zuletzt geprüft am 22.08.2012.

Bundesministerium der Verteidigung (2011): Verteidigungspolitische Richtlinien. Berlin.

Bundesministerium der Verteidigung (Hg.) (2014): Schlagkräftige Bundeswehr 2020. Attraktivitätsoffensive starten! Berlin.

BVerfG (06.06.2007): Eilantrag abgelehnt: „Sternmarsch“ darf angesichts der Sicherheitsrisiken nicht in der Verbotzone um G8-Tagungsort stattfinden. Pressemitteilung des BVerfG Nr. 64. Karlsruhe. Online verfügbar unter <http://rsw.beck.de/cms/main?docid=226394>.

BVerfG (17.08.2012): Einsatz der Streitkräfte im Inneren nach dem Luftsicherheitsgesetz zulässig. Beschl. v. 3. 7. 2012 - 2 PBvU 1/11. Pressemitteilung des BVerfG Nr. 63 v. Karlsruhe. Online verfügbar unter <http://rsw.beck.de/cms/?toc=njw.root&docid=335917>, zuletzt geprüft am 23.08.2012.

BVerfG (17.08.2012): Plenarentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Einsatz der Streitkräfte im Inneren („Luftsicherheitsgesetz“). Pressemitteilung Nr. 63/2012 Beschluss vom 3. Juli 2012. Karlsruhe. Online verfügbar unter <http://www.bverfg.de/pressemitteilungen/bvg12-063.html>.

BVerfG (17.08.2012): Plenarentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Einsatz der Streitkräfte im Inneren („Luftsicherheitsgesetz“). Pressemitteilung Nr. 63/2012: Beschluss vom 3. Juli 2012 2 im Verfahren PBvU 1/11. Pressestelle des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt geprüft am 18.05.2013.

Council of the European Union (2004 Arbeitsgrundlage): Security handbook for the use of police authorities and services at international events. Brüssel, 2004 Arbeitsgrundlage.

ddp (25.03.2007): Geheimdienste befürchten zum G8-Gipfel Anschläge. Heiligendamm.

Deutscher Bundestag (2007): Arbeit der Sicherheitsbehörden während des G8-Gipfels in Heiligendamm. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sevim Dagedelen, Heike Hänsel und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 16/6039. Online verfügbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/060/1606039.pdf>, zuletzt geprüft am 05.08.2014.

DFG-VK (19.01.2011): Pressemitteilung: Monty Schädel: „Es bleibt der Eindruck: Die Polizei darf als einzige ungestraft vor Gericht lügen!“. Bonn.

Die Grünen (10.06.2013): Pressemitteilung: Neue Regeln für den Schengen-Raum. Berlin. Online verfügbar unter <http://www.gruene-europa.de/neue-regeln-fuer-den-schengenraum-10032.html>, zuletzt geprüft am 06.10.2014.

dpa (06.06.2007): Proteste in Heiligendamm. Rostock.

Drewelow, POKin Katrin (2008): Aufruf gegen Gewalt – Dörte Lembke erhält 1. Medienpreis. Herausgegeben von der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern. In: *Polizei-Journal* 17.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, verurteilt vom 01.12.2011, Aktenzeichen 8080/08; 8577/08. In: *Bundesministerium der Justiz*.

GdP (2007): Presseinformationen: Der G8-Gipfel. Berlin.

GdP (20.07.2001): Pressemitteilung. Berlin.

GdP (2007a): Deutsche Polizei 5. Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei (5 - Januar 2007).

GdP (2007b): Deutsche Polizei 7. Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei (7 - Juli 2007).

GdP (2007c): G8: Zaun um Heiligendamm geschlossen – GdP zur Betreuung der Kolleginnen und Kollegen vor Ort. Gewerkschaft der Polizei. Online verfügbar unter <http://www.gdpbundespolizei.de/2007/05/g8-zaun-um-heiligendamm-geschlossen-gdp-zur-betreuung-vor-ort/>, zuletzt geprüft am 21.09.2014.

GdP (20.06.2007): Polizisten aus dem ganzen Bundesgebiet kritisieren G8-Einsatz. Berlin.

Gensing, Patrick (2014): Davidwache: Augenzeugen widersprechen der Polizei. Die Polizei in Hamburg bleibt dabei: Die Davidwache sei am 28. Dezember von 30 bis 40 Vermummten angegriffen worden, auf Beamte sei ein Stein- und Flaschenhagel niedergegangen. Die Polizeigewerkschaft poltert lautstark gegen jeden Zweifel an der Darstellung und bezeichnet einen Rechtsanwalt als Lügner. Wir veröffentlichen nun den Bericht von zwei Augenzeugen, die die Geschehnisse anders schildern. [publicative.org](http://www.publikative.org). Online verfügbar unter <http://www.publikative.org/2014/01/12/davidwache-augenzeugen-widersprechen-der-polizei/>.

Grundrechtekomitee (14.03.2014): Verwaltungsgericht folgt blind und einseitig den polizeilichen Darstellungen. Frankfurt a.M. Online verfügbar unter <http://www.grundrechtekomitee.de/node/624>, zuletzt geprüft am 12.08.2014.

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern (13.06.07): Pressemitteilung. Rostock.

Kavala (2007): Information für Geschäftsinhaber. Heiligendamm, Bad Doberan, Mai 2007. Brief / Flugschrift an Bürger*innen und Anwohner*innen. Eigenes Archiv.

Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern (Hg.) (2007): Landes Journal Mecklenburg-Vorpommern. *Deutsche Polizei* (2/2007). Schwerin, Hilden: Verlag deutsche Polizeiliteratur GmbH.

Niehörster, Frank (2007): „Das Sicherheitskonzept zum G8-Gipfel 2007 in Deutschland“. Rede des Leiters der Abteilung Polizei im Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern. 10. Europäischer Polizeikongress „Europäische Sicherheitsstrategie - Konzepte und Technologien gegen Terrorismus“. Handelsblatt. Berlin, 14.02.2007.

n-tv; Koeppel, Peter (09.11.2011): Der 11. September wird die Welt prägen. Interview mit Angela Merkel. Berlin. Archiv der Bundesregierung.

OLG Rostock, vom 21.08.2007, Aktenzeichen Az. 3 W 102/07.

OLG Rostock, vom 28.08.2007, Aktenzeichen 3 W 109/07.

U.S. Department of Homeland Security: „Homeland Security Advisory System“. Online verfügbar unter <http://www.dhs.gov/national-terrorism-advisory-system>, zuletzt geprüft am 17.09.2014.

UNICRI (Hg.) (2005): Security during Major Events. Toolkit for Policymakers and Security Planners. Turin.

VG Frankfurt, 5 K 2340/13.F, 5 K 2334/13.F vom 23.06.2014.

8.2 Sekundärliteratur

Agamben, Giorgio (2001): Mittel ohne Zweck. Noten zur Politik. 1. Aufl. Freiburg (Breisgau) [u.a.]: Diaphanes.

Agamben, Giorgio (2002): Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Agamben, Giorgio (2003a): Das Offene. Der Mensch und das Tier. 1. Aufl. zum 40jährigen Bestehen der Ed, Suhrkamp 2003. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Agamben, Giorgio (2004a): Ausnahmezustand. Homo sacer II.1. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Agamben, Giorgio (2004b): No to Bio-political Tattooing. In: *Le Monde*, 10.01.2004.

Agamben, Giorgio (2006): Die Zeit, die bleibt. Ein Kommentar zum Römerbrief. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Agamben, Giorgio (2008): Was ist ein Dispositiv? 1. Aufl. Zürich, Berlin: Diaphanes.

Agamben, Giorgio (2014): Vom Kontrollstaat zur destituierender Macht. Wie im permanenten Ausnahmezustand regiert wird. Aus dem Englischen von Thomas Laugstien. In: *Luxemburg* (1/2014), S. 28–33. Online verfügbar unter http://www.zeitschrift-luxemburg.de/lux/wp-content/uploads/2009/09/LUX_1401_E-ABO.pdf, zuletzt geprüft am 21.05.2014.

Ahrens, Jörn (2013): Soziologie der Angst. In: Lars Koch (Hg.): Angst. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: Metzler J B, S. 61–71.

Altenried, Moritz (2012): Aufstände, Rassismus und die Krise des Kapitalismus. England im Ausnahmezustand. 1. Aufl. Münster: ed. Assemblage.

Appen, Kai von (2012): Soldaten fürs aufsässige Volk. Reservisten der Bundeswehr sollen die Polizei zur Aufstandsbekämpfung unterstützen dürfen. Eine erste Einheit ist nun in Bremen im Dienst. In: *taz*, 10.08.2012.

Arendt, Hannah (1989): Ziviler Ungehorsam. In: Hannah Arendt: Zur Zeit. Politische Essays. Hg. v. Marie Luise Knott. Berlin: Rotbuch Verlag, S. 119–161.

Atzert, Thomas; Negri, Antonio (2003): Krieg ist eine biopolitische Maschine. Interview mit Toni Negri. In: *Jungle World* 2003, 05.04.2003.

Atzert, Thomas; Wetz, Alexandra (2011): Philosoph Negri über Krise und Rebellion: "We must try!". Zerstört die Krise unsere Lebensgrundlagen? Der marxistische Philosoph Antonio Negri über verfehlte Kritik und neue Bedingungen der Ausbeutung. *taz.de*. Online verfügbar unter <http://www.taz.de/!34384/>, zuletzt aktualisiert am 20.07.2011, zuletzt geprüft am 03.07.2012.

- Avritzer, Leonardo (2002): *Democracy and the public space in Latin America*. Princeton: Princeton University Press.
- Backmund, Michael; Donat, Ulrike; Ullmann, Karen (2007): Feindbild Demonstrant. Polizeiliche Desinformationspolitik in Heiligendamm. In: Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (Hg.): *Feindbild Demonstrant. Polizeigewalt, Militäreinsatz, Medienmanipulation ; der G8-Gipfel aus Sicht des Anwaltlichen Notdienstes*. Berlin, Hamburg: Assoziation A, S. 111–131.
- Badiou, Alain; Markwardt, Nils (2014): Nomadische Kräfte. Im Gespräch: Der französische Philosoph Alain Badiou über die aktuellen Debatten um Arbeitsmigranten und Asylsuchende. Interview geführt von Nils Markwardt. In: *der Freitag*, 09.01.2014 (02/14).
- Balke, Friedrich (2009): *Figuren der Souveränität*. Paderborn: Fink.
- Balke, Friedrich; Mechoulan, Eric; Wagner, Benno (Hg.) (1992): *Zeit des Ereignisses - Ende der Geschichte?* München: Wilhelm Fink Verlag (Materialität der Zeichen Reihe A, 9).
- Bartz, Christina; Krause, Marcus (Hg.) (2007): *Spektakel der Normalisierung*. München: W. Fink.
- Beck, Ulrich (2007): *Weltrisikogesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Becker, Matthias; Harvey, David (2012): "Die Weltwirtschaftskrise ist eine Krise der Urbanisierung" - Interview mit David Harvey. *Telepolis - Heise*. Online verfügbar unter <http://www.heise.de/tp/artikel/36/36988/1.html>, zuletzt geprüft am 25.05.2012.
- Bourdieu, Pierre (1991): *Sozialer Raum und "Klassen"*. Zwei Vorlesungen. 2. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 500).
- Bourdieu, Pierre (2004): *Der Staatsadel*. Konstanz: UVK-Verl.-Ges. (Edition discours, Bd. 31).
- Bröckling, Ulrich (2004): Prävention. In: Ulrich Bröckling, Susanne Krasmann und Thomas Lemke (Hg.): *Glossar der Gegenwart*. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 210–215.
- Bröckling, Ulrich (2008): Vorbeugen ist besser... Zur Soziologie der Prävention. In: *Behemoth. A Journal on Civilisation* (1/2008), S. 38–48.
- Büch, Martin-Peter (Hg.) (2009): *Sportfinanzierung - Spannungen zwischen Markt und Staat*. Hamburg: Hamburg Univ. Press (Edition HWWI, Bd. 2).
- Bührmann, Andrea D.; Schneider, Werner (2008): *Vom Diskurs zum Dispositiv. Eine Einführung in die Dispositivanalyse*. Bielefeld: Transcript.
- Burke, Kenneth (1969a): *A Grammar Of Motives*. Berkeley: University of California Press.
- Burke, Kenneth (1969b): *A Rhetoric of Motives*. Berkeley: University of California Press.

- Busch, Heiner; Hilbrans, Sönke (2007): Endprodukt Eventsicherheit. Zero Tolerance als symbolische Machtinszenierung. In: Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (Hg.): Feindbild Demonstrant. Polizeigewalt, Militäreinsatz, Medienmanipulation; Der G8-Gipfel aus Sicht des Anwaltlichen Notdienstes. Berlin, Hamburg: Assoziation A.
- Busse, Dietrich (2000): Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: Gerd Antos, Klaus Brinker, Wolfgang Heinemann und Sven F. Sager (Hg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Berlin, New York: De Gruyter.
- Busse, Dietrich (2010): Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. 2. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Busse, Dietrich (2012): Frame-Semantik. Ein Kompendium. Berlin: De Gruyter.
- Busse, Dietrich (2013): Frame-analytische Zugänge zu juristischer Semantik. Vortrag auf der Interdisziplinären Tagung: Juristische Korpuspragmatik. Die Herausforderung des Rechts durch Sprach- und Medientheorie. Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS). Vogel, Friedemann. Freiburg, 26.04.2013.
- Butler, Judith; Wördemann, Karin (2008): Die Macht der Geschlechternormen und die Grenzen des Menschlichen. Originaltitel: Undoing Gender. Unter Mitarbeit von Aus dem Amerikanischen von Karin Wördemann und Martin Stempfhuber. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Christensen, Ralph; Sokolowski, Michael; Müller, Friedrich (Hg.) (1997): Rechtstext und Textarbeit. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie, 179).
- Christians, Clifford G. (2009): Normative theories of the media. Journalism in democratic societies. Urbana: University of Illinois Press (The history of communication).
- Demmerling, Christoph (2013): Philosophie der Angst. In: Lars Koch (Hg.): Angst. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: Metzler J B, S. 31–41.
- die röteln (Hg.) (2006): "Das Leben lebt nicht". Postmoderne Subjektivität und der Drang zur Biopolitik. 1. Aufl. Berlin: Verbrecher.
- Dießelmann, Anna-Lena; Knobloch, Clemens (2013): Ziviler Ungehorsam. Hg. v. www.nachdenkseiten.de. Online verfügbar unter <http://www.nachdenkseiten.de/?p=18183#top>, zuletzt geprüft am 02.08.2014.
- Deus, Fabian; Dießelmann, Anna-Lena; Fischer, Luisa; Knobloch, Clemens (Hg.) (2014): Die Kultur des Neoevolutionismus. Zur diskursiven Renaturalisierung von Mensch und Gesellschaft. 1., Aufl. Bielefeld: Transcript (Edition Kulturwissenschaft, 41).
- Donat, Ulrike (2007): Sondereinheit für das Spezielle. Zur Rolle der Besonderen Aufbauorganisation Kavala. In: Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (Hg.): Feindbild Demonstrant. Polizeigewalt, Militäreinsatz, Medienmanipulation ; der G8-Gipfel aus Sicht des Anwaltlichen Notdienstes. Berlin, Hamburg: Assoziation A, S. 45–65.

Eckert, Dirk (2010): Soldaten gehen, Sicherheitsfirmen bleiben - neue Aufgabenverteilung in Afghanistan und im Irak. In: *IMI-Standpunkt* (2010/044), zuletzt geprüft am 04.09.2014.

Felder, Ekkehard; Luth, Janine (25.04.2013): Diskurslinguistische Zugänge zur Rechtssemantik und Rechtspragmatik. Juristische Korpuspragmatik. Vortrag auf der Interdisziplinären Tagung „Juristische Korpuspragmatik. Die Herausforderung des Rechts durch Sprach- und Medientheorie. Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS). Vogel, Friedemann. Freiburg, 25.04.2013.

Foucault, Michel (1983): *Sexualität und Wahrheit. Wille zum Wissen*. Neuauflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (2000): Die Gouvernementalität. Unter Mitarbeit von aus dem Französischen von Hans-Dieter Gondek. In: Ulrich Bröckling, Susanne Krasmann, Thomas Lemke und Michel Foucault (Hg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 41–67.

Foucault, Michel (2006): *Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Geschichte der Gouvernementalität. Vorlesungen am Collège de France 1977-1978*. Unter Mitarbeit von Herausgegeben von Michel Sennelart und aus dem Französischen übersetzt von Claudia Brede-Konersmann und Jürgen Schröder. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1808).

Foucault, Michel; Defert, Daniel; Ewald, François; Lemke, Thomas (Hg.) (2005): *Analytik der Macht*. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel; Fontana, Alessandro (1978): *Dispositive der Macht. Michel Foucault über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve.

Foucault, Michel; Konersmann, Ralf (2003): *Die Ordnung des Diskurses*. [Inauguralvorlesung am Collège de France, 2. Dezember 1970]. 9. Aufl. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.

Fox, Ragan (2013): *Burke's Ratios*. Online verfügbar unter <http://raganfox.wordpress.com/2013/10/21/ragan-fox-breaks-down-kenneth-burkes-pentadic-ratios/>, zuletzt geprüft am 18.06.2014.

Fraenkel, Ernst (2012): *Der Doppelstaat*. Ernst Fraenkel. 3. Aufl. Leipzig: CEP Europäische Verlagsanstalt Leipzig.

Gadinger, Frank (2013): *Die Rechtfertigung von Außenpolitik. Die kulturelle Aushandlung des Narrativs "Krieg gegen den Terror" in den USA*. Dissertation: im Erscheinen.

Galli, Carlo: *Das Kalkül der Angst. Die politische Produktivität eines Gefühls - von Machiavelli bis Nietzsche*. Aus dem Italienischen von Arnold A. Oberhammer. In: *Lettre International* (LI 097, Sommer 2012).

Galli, Matteo; Preusser, Heinz-Peter; Franke-Penski, Udo (Hg.) (2006): *Mythos Terrorismus. Vom Deutschen Herbst zum 11. September*. Heidelberg: Winter.

- Gotsbachner, Emo (2008): Durchsetzung von Deutungsrahmen in politischen Fernsehdiskussionen. *Gesprächsforschung - Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion* (Ausgabe 9). Online verfügbar unter <http://www.gespraechsforschung-ozs.de/heft2008/ga-gotsbachner.pdf>, zuletzt aktualisiert am 16.02.2009, zuletzt geprüft am 30.03.2012.
- Grunwald, Henning; Pfister, Manfred (2007): *Krisis! Krisenszenarien, Diagnosen und Diskursstrategien*. München: Fink.
- Gstöhl, Sieglinde (2007): Governance Through Government Networks. The G8 and International Organizations. In: *Review of International Organizations* (2/2007), S. 1–37.
- Habermas, Jürgen (1976): Legitimationsprobleme im modernen Staat. In: Peter Kielmansegg (Hg.): *Legitimationsprobleme politischer systeme ; Tagung der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft in Duisburg, Herbst, 1975*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Habscheid, Stephan; Knobloch, Clemens (Hg.) (2009): *Einigkeitsdiskurse. Zur Inszenierung von Konsens in organisationaler und öffentlicher Kommunikation*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Habscheid, Stephan; Koch, Lars (2014): Katastrophen, Krisen, Störungen. Einleitung. In: Lars Koch und Stephan Habscheid (Hg.): *Katastrophen, Krisen, Störungen. LiLi - Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik*. Heft 173, Siegen.
- Habscheid, Stephan; Müller, Andreas; Thörle, Britta; Wilton, Antje (2013): *Sprache in Organisationen*. Siegen.
- Hardt, Michael; Negri, Antonio (2004): *Multitude. Krieg und Demokratie im Empire*. Frankfurt/Main., New York: Campus.
- Hempel, Leon; Bartels, Marie; Markwart, Thomas (Hg.) (2011): *Aufbruch ins Unversicherbare. Zum Katastrophendiskurs der Gegenwart*. 1. Aufl. Bielefeld: Transcript (Sozialtheorie).
- Hempel, Leon; Markwart, Thomas (2011): Ein Streit über die Katastrophe. Einleitung. In: Leon Hempel, Marie Bartels und Thomas Markwart (Hg.): *Aufbruch ins Unversicherbare. Zum Katastrophendiskurs der Gegenwart*. 1. Aufl. Bielefeld: Transcript (Sozialtheorie), S. 7–28.
- Hobbes, Thomas; Mayer, J. P. (1980): *Leviathan*. Bibliographisch erg. Ausg. Stuttgart: Reclam.
- Holzinger, Markus; May, Stefan; Pohler, Wiebke (2010): *Weltrisikogesellschaft im Ausnahmezustand*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Huffschmid, Anne (2004): *Diskursguerilla, Wortergreifung und Widersinn. Die Zapatistas im Spiegel der mexikanischen und internationalen Öffentlichkeit*. Heidelberg: Synchron.
- Jäger, Ludwig (2013): Zur Transkriptivität des Rechts. Einige unvorgreifliche Überlegungen. *Juristische Korpuspragmatik*. Vortrag auf der Interdisziplinären Tagung „Juristische Korpuspragmatik. Die Herausforderung des Rechts durch Sprach- und Medientheorie. Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS). Freiburg, 25.04.2013.

- Jäger, Margarete; Jäger, Siegfried (2000): Von der Diskurs- zur Dispositivanalyse. Überlegungen zur Weiterführung eines Stadtteilprojekts. DISS in Verbindung mit der FES. DISS in Verbindung mit der FES. Freudenberg, 27.05.2000. Online verfügbar unter http://www.diss-duisburg.de/Internetbibliothek/Artikel/Diskurs-_Diapositivanalyse.htm, zuletzt geprüft am 29.03.2012.
- Jäger, Siegfried (1993): Text- und Diskursanalyse. Eine Anleitung zur Analyse politischer Texte. Mit zwei Musteranalysen: "Bestimmt Hitler die Richtlinien unserer Politik?" : Analyse eines Artikel von Gerd Klaus Kaltenbrunner / Siegfried Jäger [u.a.]. 4. Aufl. Duisburg: DISS.
- Jäger, Siegfried (2004): Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung. 4. Aufl. Münster: Unrast.
- Jäger, Siegfried (2010): Theoretische und methodische Aspekte einer Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse. In: Reiner Keller, Andreas Hirsland, Werner Schneider und Willy Viehöver (Hg.): Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. 3. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Knobloch, Clemens (1998): Moralisierung und Sachzwang. Politische Kommunikation in der Massendemokratie. Duisburg: DISS.
- Knobloch, Clemens (2001): Aus alt mach neu. In: Ute Gerhard; Jürgen Link; Ernst Schulte-Holtey (Hg.): Infografiken, Medien, Normalisierung. Zur Kartografie politisch-sozialer Landschaften. Heidelberg: Synchron.
- Knobloch, Clemens (2002): Sprachgebrauch im Krieg. In: *Journalist* (2/2002).
- Knobloch, Clemens (2003): "Und außerdem gibt es da AIDS". Normalisierter Ausnahmezustand. Gegenwehr gegen eine tausendfach überlegene Militärmacht kann in jedem Fall als "terroristisch" codiert werden. In: *der Freitag*, 23.05.2003.
- Knobloch, Clemens (2008): Der Präventivstaat und seine Feinde. Philipps-Universität Marburg. Marburg, 19.05.2008.
- Knobloch, Clemens (2009): Metaphern in der politischen Kommunikation. In: *extrakte. Auszüge aus der Wissenschaft. Universität Siegen* (6).
- Knobloch, Clemens (2013): Migration und Demographie. In: Lars Koch (Hg.): Angst. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: Metzler J B, S. 351–359.
- Koch, Lars (2013): Einleitung: Angst als Gegenstand kulturwissenschaftlicher Forschung. In: Lars Koch (Hg.): Angst. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: Metzler J B, S. 1–5.
- Kretschmar, Dirk (2013): Staatsterror. In: Lars Koch (Hg.): Angst. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: Metzler J B, S. 319–325.
- Kunz, Thomas (2005): Der Sicherheitsdiskurs. Die innere Sicherheitspolitik und ihre Kritik. Bielefeld: Transcript.

Ladeur, Karl-Heinz (1995): Postmoderne Rechtstheorie. Selbstreferenz, Selbstorganisation, Prozeduralisierung. 2. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie, 149).

Ladeur, Karl-Heinz (2013): Warum über die Sprache des Rechts sprechen? Juristische Korpuspragmatik. Vortrag auf der Interdisziplinären Tagung „Juristische Korpuspragmatik. Die Herausforderung des Rechts durch Sprach- und Medientheorie. Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS). Vogel, Friedemann. Freiburg, 25.04.2013.

Lakoff, George; Johnson, Mark (1980): *Metaphors we live by*. Chicago: University of Chicago Press.

Lemke, Matthias (2012): Ausnahmezustände als Dispositiv demokratischen Regierens. Eine historische Querschnittsanalyse am Beispiel der USA. In: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 22 (3), S. 307–331.

Lemke, Matthias (06.01.2012): Fragile Legitimität. Begründungen für Ausnahmezustände in den USA - eine historische Querschnittsanalyse.

Lemke, Thomas (2005): A Zone of Indistinction – A Critique of Giorgio Agamben's Concept of Biopolitics. In: *Outlines. Critical Social Studies* (Vol. 7 No. 1).

Lemke, Thomas (2006): Die Regel der Ausnahme. Giorgio Agamben über Biopolitik und Souveränität. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 52 (6).

Lieb, Wolfgang (2012): Ein weiterer Tabubruch: Bundesverfassungsgericht lässt den bewaffneten Einsatz der Bundeswehr im Inneren zu. Hg. v. www.nachdenkseiten.de. Online verfügbar unter <http://www.nachdenkseiten.de/?p=14192>, zuletzt geprüft am 01.08.2014.

Link, Jürgen (2001): Radikal umdenken: wie? 33 Denkanstöße angesichts der Denormalisierung nach dem 11. September 2001. In: *kultuRRevolution* (43).

Link, Jürgen (2003): "Normaler" Terror? Zu den Thesen von Giorgio Agamben. In: *DISS Journal Sonderheft* (11), zuletzt geprüft am 12.03.2013.

Link, Jürgen (2005): "Normalisierungsgesellschaft"? "Kontrollgesellschaft"? "flexibler Normalismus"? Über einige aktuelle Gesellschaftskonzepte mit einem Blick auf die "Reformen". In: *kultuRRevolution* (49), S. 4–9.

Link, Jürgen (2007): Lässt sich der Notstand "normalisieren"? Normalismustheoretische Überlegungen. In: Susanne Spindler und Iris Tonks (Hg.): *AusnahmeZustände. Krise und Zukunft der Demokratie*. 1. Aufl. Münster: Unrast, S. 12–25.

Link, Jürgen (2009): Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird. 2. Aufl. Opladen, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Link, Jürgen (2009 a): Wird die Krise jetzt normalisiert? Über Krise und Normalität. In: *kultuRRevolution* (57).

- Link, Jürgen (2013a): Normale Krisen? Normalismus und die Krise der Gegenwart. 1. Aufl. Paderborn: Konstanz University Press.
- Link, Jürgen (2013 a): Normalismustheoretische Überlegungen zur kapitalistischen Krise. „Normal“ – eine Sprechblase?
- Link, Jürgen (2013b): Der USA/NSA-Komplex (incl. BND) mit Foucault und Carl Schmitt. Online verfügbar unter <http://bangemachen.com/2013/der-usansa-komplex-incl-bnd-mit-foucault-und-carl-schmitt/>, zuletzt geprüft am 10.06.2014.
- López, María José (2014): El desaparecido como sujeto político: Una mirada desde el pensamiento de Hannah Arendt. Cartografías Del Mal. Universidad del Valle. Universidad del Valle; Universidad Javeriana; Grupo de Investigación Hermes. Cali, 03.09.2014.
- Ludwig, Gundula (2011): Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Subjekt und heteronormativer Hegemonie. Frankfurt am Main [u.a.]: Campus (Politik der Geschlechterverhältnisse, 46).
- Luhmann, Niklas (2003): Soziologie des Risikos. Berlin,, New York: De Gruyter.
- Luttermann, Karin (2013): Linguistisch-pragmatische Zugänge zur Rechtssemantik: Was gesagt, was gemeint und was verstanden wird. Juristische Korpuspragmatik. Vortrag auf der Interdisziplinären Tagung „Juristische Korpuspragmatik. Die Herausforderung des Rechts durch Sprach- und Medientheorie. Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS). Vogel, Friedemann. Freiburg, 26.04.2013.
- Liotard, Judith W.; Müller, Thomas (2005): Biopolitik, Recht und Nationalsozialismus. Foucault meets Agamben meets Fraenkel meets Foucault. In: *Phase 2*, S. 2–17.
- Maas, Utz (1984): Als der Geist der Gemeinschaft eine Sprache fand. Sprache im Nationalsozialismus. Opladen.
- Maeße, Jens (2010): Die vielen Stimmen des Bologna-Prozesses. Zur diskursiven Logik eines bildungspolitischen Programms. Bielefeld: Transcript.
- Malthus, Thomas Robert; Barth, Christian M. (1977): Das Bevölkerungsgesetz. Orig.-Ausg. München: Dt. Taschenbuch-Verl. (dtv, 6021 : dtv-Bibliothek).
- Merkel, Wolfgang (2003): Defekte Demokratie. 2 Bände. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss. (1- Theorie).
- Mouffe, Chantal (2008): Das demokratische Paradox. Wien: Turia + Kant.
- Mouritsen, Stephen C. (2010): The Dictionary Is Not a Fortress: Definitional Fallacies and a Corpus-Based Approach to Plain Meaning. In: *Brigham Young University Law Review*, S. 1915–1978. Online verfügbar unter <http://papers.ssrn.com>, zuletzt geprüft am 08.05.2013.
- Müller, Jutta; Schmitz, Walter (Hg.) (2010): „Hoffentlich wird es nicht so schlimm, wie es ist.“ Zu Ursachen, Auswirkungen und Wahrnehmungen der „Krise“. Dresden: Thelem.
- Müller-Mall, Sabine (2012): Performative Rechtserzeugung. Eine theoretische Annäherung. 1. Aufl. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.

- Münkler, Herfried (2003): Die neuen Kriege. Frankfurt am Main, Wien, Zürich: Büchergilde Gutenberg.
- Niggemeier, Stefan (2007): Chronologie einer Falschmeldung. Online verfügbar unter <http://www.stefan-niggemeier.de/blog/437/chronologie-einer-falschmeldung/>, zuletzt geprüft am 26.06.2014.
- Ortmann, Günter (2003): Regel und Ausnahme. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Overington, Michael A. (1977): Kenneth Burke and the Method of Dramatism. In: *Theory and Society* (4), S. 131–156.
- Parr, Rolf (2009a): Kollektivsymboliken der Finanzkrise(n). In: *DISS Journal* (18). Online verfügbar unter <http://www.diss-duisburg.de/2009/12/kollektivsymboliken-der-finanzkrisen/>, zuletzt geprüft am 20.02.2013.
- Parr, Rolf (2006): Populäre Diskursivierung von ‚Terrorismus‘. Wie wird über Terroristen, Terrorismus und Terror geredet? In: Matteo Galli, Heinz-Peter Preusser und Udo Franke-Penski (Hg.): *Mythos Terrorismus. Vom Deutschen Herbst zum 11. September*. Heidelberg: Winter, S. 85–100.
- Parr, Rolf (2009): Die Meta-Narration zum Börsencrash 2008. Diskursbastelei als Anregung für den Deutschunterricht. In: *kultuRRRevolution* (55/56).
- Parr, Rolf (2010): Nach der Krise ist vor der Krise. Symbole und Narrative der Stadienabfolge in der Börsenberichterstattung von Print- und AV-Medien. In: Jutta Müller und Walter Schmitz (Hg.): „Hoffentlich wird es nicht so schlimm, wie es ist.“ Zu Ursachen, Auswirkungen und Wahrnehmungen der „Krise“. Dresden: Thelem.
- Parr, Rolf (2012): *Krisen- und Katastrophennarrationen*. Universität Trier. Vogel, Friedemann. Trier, 2012.
- Perrow, Charles (1988): *Normale Katastrophen. Die unvermeidbaren Risiken der Großtechnik*. Frankfurt a.M: Campus-Verl (Theorie und Gesellschaft, 8).
- Pieper, Tobias (2008): *Das Lager als Struktur bundesdeutscher Flüchtlingspolitik. Eine empirische Untersuchung zur politischen Funktion des bürokratischen Umgangs mit MigrantInnen in Gemeinschaftsunterkünften und Ausreiseeinrichtungen in Berlin, Brandenburg und Bramsche / Niedersachsen*. Berlin: Universitätsverlag Berlin.
- Pircher, Wolfgang (Hg.) (1999): *Gegen den Ausnahmezustand. Zur Kritik an Carl Schmitt*. Wien/New York: Springer.
- Polizei Frankfurt (30.05.2013): *Allgemeine Hinweise der Frankfurter Polizei zu Veranstaltungen ab 30. Mai 2013*. Frankfurt (Main).
- Polizei Frankfurt (01.06.2013): *Innenstadt: Polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Blockupy-Protteste - Bewertung des Frankfurter Polizeipräsidenten*. Frankfurt a.M.
- Prantl, Heribert (2008): *Der Terrorist als Gesetzgeber. Wie man mit Angst Politik macht*. München: Droemer.

- Prantl, Heribert (2012): Tempokratie? Demokratie! In: *Süddeutsche Zeitung*, 29.02.2012, S. 4.
- Rath, Christian (2012): G8-Protteste in Heiligendamm. Demoverbot war rechtswidrig. Ein Gericht kritisiert das Sicherheitskonzept beim G-8-Gipfel 2007. Insbesondere das Verbot des Sternmarschs sei rechtswidrig gewesen. In: *taz*, 19.08.2012.
- Ravenna, Marcella (2006): Terrorism as a Form of Idealistic "Evil". The State of Research in a Social Psychology Framework. In: Matteo Galli, Heinz-Peter Preusser und Udo Franke-Penski (Hg.): *Mythos Terrorismus. Vom Deutschen Herbst zum 11. September*. Heidelberg: Winter, S. 51–65.
- Reisigl, Martin (2007): Der Wiener Ansatz der Kritischen Diskursanalyse. Online verfügbar unter <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/viewArticle/270/591>, zuletzt geprüft am 08.03.2011.
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (Hg.) (2007): *Feindbild Demonstrant. Polizeigewalt, Militäreinsatz, Medienmanipulation; Der G8-Gipfel aus Sicht des Anwaltlichen Notdienstes*. Berlin, Hamburg: Assoziation A.
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (31.05.2007): Versuch der Verhinderung kritischer Berichterstattung durch Akkreditierungsentzug.
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (13.07.2007): Polizei setzt gezielte Desinformationen fort - Zur Rede des Innenministers Mecklenburg-Vorpommern, Lorenz Caffier (CDU) zu den Polizeieinsätzen anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm.
- Ricken, Norbert; Rieger-Ladich, Markus (Hg.) (2004): *Michel Foucault, pädagogische Lektüren*. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ritter, Henning (2004): Zivilisationsbruch Guantánamo. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 23.03.2004. Online verfügbar unter <http://www.faz.net/aktuell/giorgio-agamben-zivilisationsbruch-guantanamo-1147615.html>, zuletzt geprüft am 13.03.2013.
- Rödl, Florian (2012): EU im Notstandsmodus. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 57 (5/2012). Online verfügbar unter <http://www.blaetter.de/archiv/jahrgaenge/2012/mai/eu-im-notstandsmodus>, zuletzt geprüft am 18.06.2012.
- Rote Hilfe e.V. (Hg.) (2007): *Der G8 2007 in Heiligendamm*. München.
- Rucht, Dieter; Teune, Simon (Hg.) (2008): *Nur Clowns und Chaoten? Die G8-Protteste in Heiligendamm im Spiegel der Massenmedien*. Frankfurt am Main: Campus.
- Rühle, Alex; Brendecke, Arndt (2011): Action! Sonst Untergang! Der Historiker Arndt Brendecke über Krisenrhetorik. In: *Süddeutsche Zeitung*, 03.12.2011.
- Sachs-Hombach, Klaus; Rehkämper, Klaus (Hg.) (2004): *Bild - Bildwahrnehmung - Bildverarbeitung. Interdisziplinäre Beiträge zur Bildwissenschaft*. 2. Aufl. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag.

- Salomon, David (2012): Demokratie. 1. Aufl. Köln: Papyrossa (Basiswissen Politik, Geschichte, Ökonomie).
- Sarcinelli, Ulrich (2011): Politische Kommunikation in Deutschland. Medien und Politikvermittlung im demokratischen System. 3., erw. und überarb. Aufl. Wiesbaden: VS-Verl. (Lehrbuch).
- Schäfer, Frank (2009): Wahre Alpträume. In: *Junge Welt*, 10.06.2009.
- Scheerer, Sebastian (2004): Terror. In: Ulrich Bröckling, Susanne Krasmann und Thomas Lemke (Hg.): Glossar der Gegenwart. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 257–262.
- Schliesky, Utz (2004): Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schmidt, Hans-Jörg (2013): Finanzkrisen. In: Lars Koch (Hg.): Angst. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: Metzler J B, S. 310–319.
- Schmidt, Manfred G. (2010): Wörterbuch zur Politik. 3. Aufl. Stuttgart: Kröner.
- Schmitt, Carl: Der Nomos der Erde: im Voelkerrecht des Jus Publicum Europaeum. 5. Aufl. Duncker 2012.
- Schmitt, Carl (1996b): Politische Theologie. 7. Aufl. München: Duncker & Humblot.
- Schmitt, Carl (2012): Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols. 4. Aufl. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Schröder, Severin (1998): Das Privatsprachen-Argument. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.
- Searle, John R. (2010): Was ist ein Sprechakt? In: Ludger Hoffmann (Hg.): Sprachwissenschaft. Ein Reader. 3. Aufl. Berlin, New York: De Gruyter.
- Selz, Christian (2008): „Der Freunde Helfer?“ über Agenturberichterstattung zum G8-Gipfel 2007 in Heiligendamm. Diplomarbeit.
- Singelstein, Tobias; Stolle, Peer (2008): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert // Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. 2. vollst. überarb. Auflage // 2. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Spindler, Susanne (2007): Ausschluss aus der gouvernementalen Regierung - Formen und Funktionen rassistischer Exklusion von migrantischen Jugendlichen. In: Susanne Spindler und Iris Tonks (Hg.): AusnahmeZustände. Krise und Zukunft der Demokratie. 1. Aufl. Münster: Unrast, S. 72–84.
- Spindler, Susanne; Tonks, Iris (Hg.) (2007): AusnahmeZustände. Krise und Zukunft der Demokratie. 1. Aufl. Münster: Unrast.
- Steven, Elke (2008): Demonstrationsbeobachtung, polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit und Medienberichte. In: Dieter Rucht und Simon Teune (Hg.): Nur Clowns und Chaoten? Die G8-Protteste in Heiligendamm im Spiegel der Massenmedien. Frankfurt am Main: Campus, S. 31–50.

Stolle, Peer (2012): Der präventive Ausnahmezustand. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 57 (8/2012), S. 13–16.

Stolle, Peer; Singelstein, Tobias (2007): Heiligendammer Verdichtungen. Der präventive Sicherheitsstaat nimmt Gestalt an. In: Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (Hg.): *Feindbild Demonstrant. Polizeigewalt, Militäreinsatz, Medienmanipulation ; der G8-Gipfel aus Sicht des Anwaltlichen Notdienstes*. Berlin, Hamburg: Assoziation A.

Stolle, Peer; Singelstein, Tobias (2009): In den Sicherheitsdiskurs intervenieren. In: Leipziger Kamera. Initiative gegen Überwachung (Hg.): *Kontrollverluste. Interventionen gegen Überwachung*. Münster: Unrast.

Ströbele, Hans-Christian (2007): Auswertung des Einsatzes der Bundeswehr und V-Leuten bzw. verdeckten Ermittlern bei den Protesten gegen den G8-Gipfel in Heiligendamm Mai/Juni 2007. Online verfügbar unter www2.stroebele-mdb.de/upload/schlussbericht_2007_09_13_o_q.pdf.

Telepolis - Heise (2009): Sicherheit. In: *Telepolis - Heise*, 10.03.2009.

Telepolis - Heise (2014): BKA speichert 1,5 Millionen personengebundene Hinweise, 24.09.2014.

Terkessidis, Mark (2002): Ein Höchstmaß an Souveränität. Was verbindet Giorgio Agamben und Robert Steinhäuser? In: *der Freitag*, 10.05.2002.

Tertulian, Nicolas (1999): Carl Schmitt zwischen Katholizismus und Nationalismus. In: Wolfgang Pircher (Hg.): *Gegen den Ausnahmezustand. Zur Kritik an Carl Schmitt*. Wien/New York: Springer.

Ullmann, Karen (2007): Das Ampelsystem. Polizeiliche Gefahrenprognosen während des Gipfels. In: Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (Hg.): *Feindbild Demonstrant. Polizeigewalt, Militäreinsatz, Medienmanipulation ; der G8-Gipfel aus Sicht des Anwaltlichen Notdienstes*. Berlin, Hamburg: Assoziation A, S. 33–43.

Vogel, Friedemann (2010): Blinde Flecken in der juristischen Hermeneutik. Zur mangelnden Lesbarkeit des Rechts. In: *Rechtstheorie* (41), S. 25–33.

Vogel, Friedemann (2012): *Linguistik rechtlicher Normgenese*. Berlin: De Gruyter.

Von Polenz, Peter (2008): *Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens*. 3., unveränd. Aufl. Berlin [etc.]: Walter De Gruyter.

Wamper, Regina (2007): G8-Gipfel in Heiligendamm. Zu den (De-)Eskalationen der Proteste. In: *DISS Journal* (16).

Warnke, Ingo (2007): Diskurslinguistik nach Foucault. Dimensionen einer Sprachwissenschaft jenseits textueller Grenzen. In: Ingo Warnke (Hg.): *Diskurslinguistik nach Foucault. Theorie und Gegenstände*. Berlin, New York: De Gruyter.

Wehler, Hans-Ulrich (1998): *Die Herausforderung der Kulturgeschichte*. Orig.-Ausg. München: Beck.

Wengeler, Martin; Römer, David (2012): "Wirtschaftskrisen" begründen/mit "Wirtschaftskrisen" legitimieren. Ein diskurshistorischer Vergleich. Vortrag an der Universität Trier.

Wengeler, Martin; Ziem, Alexander (Hg.) (2013): Sprachliche Konstruktionen von Krisen. Interdisziplinäre Perspektiven auf ein fortwährend aktuelles Phänomen. 1. Aufl. Bremen: Hempen, U (Sprache - Politik - Gesellschaft, 12).

Zelik, Raul (2007): Der bewaffnete Freund. Roman. 1. Aufl. München: Blumenbar-Verl.

Žižek, Slavoj (2004): Willkommen in der Wüste des Realen. Wien: Passagen-Verl.

8.3 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Semantisches Feld des <i>Ausnahmezustands</i> im Krisen- und Sicherheitsdiskurs.....	27
Abb. 2: Schematische Darstellung der ratios in Anlehnung an Burke.	31
Abb. 3: Synopsis relevanter Ereignisse im Kontext des G8-Gipfels 2007.	86-88
Abb. 4: Polizeiliche Begriffe der Beschreibung der LAGE.	100
Abb. 5: Kriterien einer Großlage.	104
Abb. 6: Krisen- und Risikomanagement.	119
Abb. 7: Toposstruktur feindliche und friedliche Demonstranten.	158
Abb. 8: Auswertung der Agenturmeldungen zu Heiligendamm.	181
Abb. 9: Kavalas Sprachmuster des <i>Ausnahmezustands</i>	219
Abb. 10: Mögliche Ratios nach Burke.	313

8.4 Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
AV	Allgemeinverfügung
AZ Nr.	Archivzugangsnummer
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGH	Bundesgerichtshof
BI	Bürgerinformation
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern / Bundesinnenministerium
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung / Bundesverteidigungsministerium
BPol	Bundespolizei
BPolG	Bundespolizeigesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BReg	Bundesregierung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DSG M-V	Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern
EA	hier: Einsatzabschnitt der BAO Kavala (EA 1 Aufklärung, EA 2 Verkehr, EA 3 Öffentlichkeitsarbeit, EA 4 Folgemaßnahmen, EA 5 Heiligendamm,

EA 6 Raumschutz, EA 7 Seesicherheit, EA 8 Luftsicherheit, EA 9 Strecke,
EA 10 Airport, EA 11 Versammlungen/Veranstaltungen, EA 12 Hohen
Luckow, EA 13 Spezialkräfte, EA 14 Reserve)

FüSt	Führungsstab
GG	Grundgesetz (der BRD)
GP	Gesprächsprotokoll
IM	interne Mitteilung
LB	Lagebericht
LPol	Landespolizei
MA	Medienauswertung
Mdi M-V	Ministerium des Inneren Mecklenburg-Vorpommern
NIPOG	nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr
NRO	Nichtregierungsorganisation
OBR	Oberbürgermeister Rostock
OVerwG	Oberverwaltungsgericht
PD	Polizeidirektion
PF	Polizeiführer
RB	rechtliche Beurteilung
RVorl	rechtliche Vorlage
StB	Stabsbereich
StGB	Strafgesetzbuch
STK	Staatskanzlei
TBG	Terrorismusbekämpfungsgesetz
UA	Unterabschnitt der BAO Kavala
USA	United States of America
VS	Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch. Konkrete Anweisungen für diese Geheimhaltungsstufe polizeiinterner Informationen werden in einem Merkblatt aufgeführt. Jede Weitergabe an Dritte ist darin untersagt. (vgl. 31 IM VS-NfD-Merkblatt)
9/11	Anschläge in den USA am 9. September 2001

8.5 Mögliche ratios nach Burke

Ratio	Definition	One-Sentence Example
Scene-act	Setting determines action.	"The ominous cliff compelled him to kill himself."
Scene-agent	Setting determines the person.	"You are where you come from."
Scene-agency	Location determines appropriate tools for the job.	"If you live in the city, you better have a gun to protect yourself."
Scene-purpose	The location determines what a person hopes to accomplish.	"I work at a restaurant. My goal is to make you happy."
Act-scene	The action shapes the location.	"My church wasn't the same after the priest stole donations."
Act-agent	The action shapes the person.	"You are what you do."
Act-agency	The action determines which tools are right for the job.	"If our men go to war, they need body armor."
Act-purpose	The action tells you something about the person's intent.	"A person would only act that way if he was trying to save his child."
Agent-scene	The person shapes the setting.	"The whole office changed when she started working here."
Agent-act	Certain people act in certain ways.	"Homeless people always ask me for money."
Agent-agency	Only these people have access to the right tools.	"The president does not negotiate with terrorists."
Agent-purpose	A person's character tells you something about their intentions.	"All liberals want to destroy the country."
Agency-scene	The tools constrain and enable the setting or situation.	"A hospital is only as good as its medical equipment."
Agency-act	The tools determine how a person will act.	"If you put a gun in a child's hands, he's probably gonna' pull the trigger."
Agency-agent	The available tools shape a person's character.	"Unlimited power creates tyrants."
Agency-purpose	The available tools shape a person's intentions.	"Without rescue equipment, this became a search for dead bodies."
Purpose-scene	A person's intentions affect the situation or setting.	"Courtrooms are bastions of dishonesty, because lawyers care about winning more than truth."
Purpose-act	A person's intent shapes his or her actions.	"The murder was an act of self-defense."
Purpose-agent	A person's intent reflects his or her character.	"I'm not a bad person. I didn't mean to hit you."
Purpose-agency	Intention determines the right tools to use for the job.	"If you want to help me, shut up for a second!"

Abb. 10: Mögliche Ratios nach Burke. Quelle: Fox 2013.